

## Regierung von Mittelfranken



### **Planfeststellungsbeschluss mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für**

den höhenfreien Umbau der Kreuzung Bundesstraße 2/Bundesstraße 13/Kreisstraße WUG 1 (Eichstätter Kreuzung) im Zuge der Bundesstraße 2 Augsburg – Nürnberg (Abschnitt 2330, Station 0,013, bis Abschnitt 2360, Station 0,597) im Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay.

Ansbach, den 27.06.2024

Inhalt	Seite
<b>A. Tenor.....</b>	<b>7</b>
1. Feststellung des Plans.....	7
2. Festgestellte Planunterlagen.....	7
3. Nebenbestimmungen.....	10
3.1 Unterrichts- und Sorgfaltspflichten.....	10
3.2 Immissionsschutz.....	11
3.3 Natur- und Landschaftsschutz.....	15
3.4 Denkmalpflege.....	16
3.5 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen).....	16
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	17
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	20
6. Entscheidung über Einwendungen.....	21
7. Sofortige Vollziehung.....	21
8. Kosten.....	21
<b>B. Sachverhalt .....</b>	<b>21</b>
1. Beschreibung des Vorhabens.....	21
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	22
<b>C. Entscheidungsgründe .....</b>	<b>23</b>
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	23
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung.....	23
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	25
1.3 Entbehrlichkeit eines Erörterungstermins.....	28
2. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	29
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG).....	29
2.1.1 Beschreibung des Vorhabens.....	29
2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens.....	31
2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen.....	32
2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen.....	33
2.1.4.1 Schutzgut Menschen.....	34
2.1.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	44
2.1.4.3 Schutzgüter Fläche und Boden.....	47
2.1.4.4 Schutzgut Wasser.....	50
2.1.4.5 Schutzgüter Luft und Klima.....	55
2.1.4.6 Schutzgut Landschaft.....	58
2.1.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	59
2.1.4.8 Wechselwirkungen.....	60
2.1.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	60
2.1.6 Geprüfte vernünftige Alternativen und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.....	62
2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG).....	63
2.2.1 Schutzgut Menschen.....	63
2.2.1.1 Teilbereich Wohnen.....	63
2.2.1.2 Teilbereich Erholung.....	72
2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	73
2.2.3 Schutzgüter Fläche und Boden.....	76
2.2.4 Schutzgut Wasser.....	78
2.2.4.1 Oberflächengewässer.....	79
2.2.4.2 Grundwasser.....	80
2.2.5 Schutzgut Luft und Klima.....	81
2.2.5.1 Luft.....	81
2.2.5.2 Klima.....	82
2.2.6 Schutzgut Landschaft.....	83
2.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	85
2.3 Gesamtbewertung.....	86

3.	Materiell-rechtliche Würdigung.....	87
3.1	Ermessensentscheidung.....	87
3.2	Planrechtfertigung.....	87
3.2.1	Notwendigkeit des Vorhabens.....	87
3.2.2	Planungsziele .....	90
3.3	Öffentliche Belange.....	91
3.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung .....	91
3.3.2	Planungsvarianten .....	92
3.3.2.1	Beschreibung der Varianten .....	93
3.3.2.2	Bewertung der Varianten .....	94
3.3.3	Ausbaustandard.....	99
3.3.3.1	Trassierung.....	99
3.3.3.2	Querschnitt .....	109
3.3.3.3	Fahrbahnbefestigung.....	113
3.3.3.4	Zusammenfassende Bewertung .....	113
3.3.4	Immissionsschutz.....	113
3.3.4.1	Verkehrslärmschutz bezogen auf den von den vorhabensgegenständlichen Straßenabschnitten nach Vorhabensfertigstellung ausgehenden Lärm .....	114
3.3.4.2	Verkehrslärmschutz in der Umgebung der während der Bauabwicklung geplanten bauzeitlichen Umfahrung.....	136
3.3.4.3	Schutz vor Baulärm .....	140
3.3.4.4	Abwägung bzgl. des Lärmschutzes .....	158
3.3.4.5	Schutz vor baubedingten Erschütterungen .....	158
3.3.4.6	Luftschadstoffbelastung.....	164
3.3.5	Bodenschutz .....	169
3.3.6	Naturschutz und Landschaftspflege .....	172
3.3.6.1	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft .....	172
3.3.6.2	Allgemeiner und besonderer Artenschutz .....	177
3.3.6.3	Eingriffsregelung.....	195
3.3.6.4	Abwägung.....	207
3.3.7	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft.....	208
3.3.7.1	Gewässerschutz .....	208
3.3.7.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse .....	217
3.3.7.3	Abwägung.....	230
3.3.8	Fischerei .....	230
3.3.9	Denkmalpflege .....	231
3.3.10	Klimaschutz .....	234
3.3.10.1	Rechtlicher Rahmen .....	234
3.3.10.2	Fachliche Grundlagen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes.....	235
3.3.10.3	Berücksichtigung des Klimaschutzes im Rahmen des Vorhabens .....	239
3.3.11	Kommunale Belange.....	241
3.3.12	Landwirtschaft als öffentlicher Belang .....	248
3.3.12.1	Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche .....	248
3.3.12.2	Landwirtschaftliches Wegenetz/Umwege/Zufahrten.....	250
3.3.12.3	Vorübergehend beanspruchte Flächen .....	253
3.3.12.4	Drainageanlagen und Straßendurchlässe .....	255
3.3.12.5	Abstände von Pflanzungen zu landwirtschaftlichen Flächen .....	255
3.3.12.6	Immissionsbelastung durch zusätzlichen Verkehr.....	255
3.3.13	Träger von Versorgungsleitungen .....	257
3.3.13.1	Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe.....	257
3.3.13.2	Bayernwerk Netz GmbH .....	257
3.3.13.3	TenneT TSO GmbH.....	257
3.3.13.4	PLEdoc GmbH.....	257
3.3.13.5	Stadtwerke Weißenburg GmbH .....	257
3.3.13.6	N-ERGIE Netz GmbH .....	258
3.3.13.7	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	258
3.3.14	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht .....	259

3.4	Private Einwendungen .....	260
3.4.1	Einwendungen, die von mehreren Personen erhoben wurden .....	260
3.4.2	Einwendungen, die von einzelnen Personen vorgetragen wurden.....	263
3.5	Gesamtergebnis der Abwägung.....	281
4.	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen .....	282
5.	Kostenentscheidung .....	282
<b>D.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>282</b>
<b>E.</b>	<b>Hinweis zur sofortigen Vollziehung.....</b>	<b>283</b>
<b>F.</b>	<b>Hinweise zur Auslegung des Plans .....</b>	<b>283</b>

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

a. a. O.	am angegebenen Ort
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayLplG	Bayer. Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BV	Bayerische Verfassung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Sammlung)
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.
Fl.-Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
Lärmschutz-	Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der

Richtlinien-StV	Bevölkerung vor Lärm
Leitfaden FFH-VP	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer 19	Planfeststellungsrichtlinien 2019
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
REwS	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen, Ausgabe 2021
RHB	Regenrückhaltebecken
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RL	Richtlinie
RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
T+R-Anlage	Tank- und Rastanlage
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den höhenfreien Umbau der Kreuzung Bundesstraße 2/Bundesstraße 13/Kreisstraße WUG 1 (Eichstätter Kreuzung) im Zuge der Bundesstraße 2 Augsburg – Nürnberg (Abschnitt 2330, Station 0,013, bis Abschnitt 2360, Station 0,597) im Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay.**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss:**

### **A. Tenor**

#### **1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den höhenfreien Umbau der Kreuzung B 2/B 13/Kreisstraße WUG 1 (Eichstätter Kreuzung) im Zuge der B 2 Augsburg – Nürnberg (Abschnitt 2330, Station 0,013, bis Abschnitt 2360, Station 0,597) im Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay. wird mit den sich aus Ziffer A. 3 dieses Beschlusses ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Ausgenommen hiervon ist folgende Textpassage in der Unterlage 1, S. 12 Mitte: „Die Stadt Weißenburg ist wegen einer Kostenbeteiligung an den aktiven Lärmschutzmaßnahmen im nordwestlichen Quadranten und den erhöhten Aufwendungen für die Gründung der Stützwände (BW 7 / BW 8) im Bereich der Kreuzung mit dem städtischen Regenwasserkanal (DN 800) ebenfalls Kostenträger“. Der Stadt Weißenburg i. Bay. werden im Rahmen dieses Beschlusses keinerlei Kostenbeteiligungen auferlegt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Ansbach (Vorhabensträger) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

#### **2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Von den Planunterlagen abweichende Festsetzungen in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (Ziffer A. 3) gehen den Planunterlagen vor.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 21.04.2023	
2	Übersichtskarte vom 21.04.2023 (nachrichtlich)	1:25.000
3	Übersichtslageplan vom 21.04.2023 (nachrichtlich)	1:5.000
5.1	Lageplan vom 21.04.2023	1:1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
5.2	Lageplan Bauzeitliche Umfahrung - BA Nord vom 21.04.2023	1:1.000
5.3	Lageplan Bauzeitliche Umfahrung - BA Süd vom 21.04.2023	1:1.000
5.4	Lageplan Provisorischer Anschluss an die best. B 2 vom 21.04.2023	1:1.000
6.1	Höhenplan B 2 vom 21.04.2023	1:1.000/100
6.2	Höhenplan Anschluss d. B 13 an den Kreisverkehr vom 21.04.2023	1:500/50
6.3	Höhenplan Anschluss d. WUG 1 an den Kreisverkehr vom 21.04.2023	1:500/50
6.4	Höhenplan Kreisverkehr - Abwicklung am äußeren Fahrbahnrand vom 21.04.2023	1:500/50
6.5	Höhenplan Rampe 1 vom 21.04.2023	1:500/50
6.6	Höhenplan Rampe 2 vom 21.04.2023	1:500/50
6.7	Höhenplan Rampe 3 vom 21.04.2023	1:500/50
6.8	Höhenplan Rampe 4 vom 21.04.2023	1:500/50
6.9	Höhenplan Zufahrt zum Kauflandareal vom 21.04.2023	1:250/25
6.10	Höhenplan Geh- und Radwegbrücke über die B 2 vom 21.04.2023	1:500/50
6.11	Höhenplan Bauzeitliche Umfahrung vom 21.04.2023	1:1.000/100
6.12	Höhenplan Anschluss Römerbrunnenweg vom 21.04.2023	1:500/50
6.13	Höhenplan Provisorischer Anschluss an die best. B 2 vom 21.04.2023	1:500/50
6.14	Höhenplan Anschluss WUG 1 an die bauzeitliche Umfahrung vom 21.04.2023	1:500/50
7	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen vom 21.04.2023	1:1.000
8	Lageplan Entwässerungsmaßnahmen vom 21.04.2023	1:1.000
9.1	Maßnahmenübersichtsplan vom 21.04.2023 (nachrichtlich)	1:100.000
9.2.1	Maßnahmenplan Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen vom 21.04.2023	1:1.000
9.2.2	Maßnahmenplan Naturschutzfachlicher Ausgleich vom 21.04.2023	1:1.000
9.2.3	Maßnahmenplan Suchräume CEF-Maßnahmen vom 21.04.2023	1:5.000
9.3	Maßnahmenblätter vom 21.04.2023	
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich vom 21.04.2023	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
10.1	Lageplan Grunderwerbsplan vom 21.04.2023	1:1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 21.04.2023	
11	Regelungsverzeichnis vom 21.04.2023	
12	Widmung/Umstufung/Einziehung vom 21.04.2023	1:5.000
14.1	Ermittlung der Belastungsklasse B 2 südlich Trogbauwerk vom 21.04.2023 (nachrichtlich)	
14.2	Ermittlung der Belastungsklasse B 2 nördlich Trogbauwerk vom 21.04.2023 (nachrichtlich)	
14.3	Ermittlung der Belastungsklasse Rampe 2 vom 21.04.2023 (nachrichtlich)	
14.4	Ermittlung der Belastungsklasse Rampe 3, Rampe 4 vom 21.04.2023 (nachrichtlich)	
14.5	Ermittlung der Belastungsklasse B 13 – Anschluss an den Kreisverkehr vom 21.04.2023 (nachrichtlich)	
14.6	Ermittlung der Belastungsklasse WUG 1 – Anschluss an den Kreisverkehr vom 21.04.2023 (nachrichtlich)	
14.7	Ermittlung der Belastungsklasse Bauzeitliche Umfahrung vom 21.04.2023 (nachrichtlich)	
14.8	Ermittlung der Belastungsklasse Prov. Anschluss der WUG 1 an die Umfahrung vom 21.04.2023 (nachrichtlich)	
14.9	Ermittlung der Belastungsklasse Rampe 1 vom 21.04.2023 (nachrichtlich)	
14.10	Ermittlung der Belastungsklasse Rampe „Anschluss Römerbrunnenweg“ vom 21.04.2023 (nachrichtlich)	
16 Blatt 1	Lageplan Ver- und Entsorgungsleitungen vom 21.04.2023	1:1.000
16 Blatt 2	Regelquerschnitt Sparten Rad- und Gehweg vom 21.04.2023	1:50
16 Blatt 3	Lageplan Retentionsbodenfilter und Regenrückhaltebecken vom 21.04.2023	1:500
16 Blatt 4	Querschnitte Retentionsbodenfilter und Regenrückhaltebecken vom 21.04.2023	1:100
16 Blatt 5	Lageplan Druckleitung vom 21.04.2023	1:500
16 Blatt 6	Höhenplan Druckleitung vom 21.04.2023	1:500/50
16 Blatt 7	Lageplan Grundwasserwanne vom 21.04.2023	1:250
16 Blatt 8	Querschnitte Grundwasserwanne vom 21.04.2023	1:250
17.1.1	Schalltechnische Untersuchung Endzustand – Bericht vom 21.04.2023	
17.1.2	Schalltechnische Untersuchung Endzustand – Variantenvergleich vom 21.04.2023 (nachrichtlich)	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
17.2	Schalltechnische Untersuchung – Bauzeitliche Umfahrung vom 21.04.2023	
17.3	Luftschadstoffuntersuchung vom 21.04.2023 (nachrichtlich)	17
17.4	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung – Baubetrieb vom 21.04.2023	
18.1	Wassertechnische Untersuchungen vom 21.04.2023	
18.2	Prüfung von Vorhabenswirkungen, die die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/06EG) beeinträchtigen können – Fachbeitrag WRRL – vom 21.04.2023 (nachrichtlich)	
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil vom 21.04.2023	
19.1.2	Bestands- und Konfliktplan vom 21.04.2023	1:2.000
19.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 21.04.2023	
19.3	Fledermauserfassung vom 21.04.2023 (nachrichtlich)	
19.4	Faunistische Bestandserfassung vom 21.04.2023 (nachrichtlich)	
19.5	Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) vom 21.04.2023 (nachrichtlich)	
19.6	Untersuchung der Treibhausgasemissionen vom 21.04.2023 (nachrichtlich)	
20	Verkehrsuntersuchung vom 21.04.2023 (nachrichtlich)	

### 3. Nebenbestimmungen

#### 3.1 Unterrichtungs- und Sorgfaltspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben, wobei ggf. weitergehende Zusagen des Vorhabensträgers unberührt bleiben:

- 3.1.1 Der N-ERGIE Netz GmbH, Sandreuthstr. 21, 90441 Nürnberg, damit die erforderlichen Maßnahmen an den betroffenen Leitungsanlagen koordiniert und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Der Betrieb, die Unterhaltung und die Entstörung der Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie der Zugang zu den betroffenen Leitungstrassen ist im Bedarfsfall jederzeit ungehindert zu ermöglichen.

- 3.1.2 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an ihren Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen von Telekommunikationslinien vermieden werden und jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweikästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, damit sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sie sich vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien zu informieren und die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH zu beachten haben.

### 3.1.3 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind und die aufgefundenen Gegenstände sowie der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### 3.1.4 Dem/den unterstromig des Vorhabensstandorts am Volkammersbach Fischereiberechtigten. Der/die Fischereiberechtigten ist/sind auch vom Ende der Bauarbeiten zu unterrichten.

## 3.2 Immissionsschutz

### 3.2.1 Für die in den Ergebnistabellen im Anhang B der Unterlage 17.1.1 aufgeführten Fassadenseiten bzw. Geschosse, bzgl. derer in der letzten Tabellenspalte „Anspruch mit SSM“ ein „ja“ vermerkt ist, besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen.

Gleiches gilt für die in der Ergebnistabelle im Anhang der Unterlage 17.2 aufgeführten Fassadenseiten bzw. Geschosse, bzgl. der in der Tabellenspalte ganz rechts „Empfehlung von Lärmvorsorge mit Lärmschutz“ ein „ja“ vermerkt ist. Die einzelnen betroffenen Fassadenseiten sind aus der der Unterlage 17.2 beigefügte Lageplanskizze 1 sowie der Unterlage 5.2 zu ersehen.

Erstattungsanträge der Anspruchsberechtigten sind, sofern sie die Erstattung der Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen frühzeitig vor Baubeginn beantragen, vom Vorhabensträger so zu bearbeiten, dass die jeweils notwendigen baulichen Schallschutzmaßnahmen noch vor Beginn der Bautätigkeiten durchgeführt werden können.

### 3.2.2 Bzgl. Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen gilt die 24. BImSchV. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden und in Räumen mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle. Schutzbedürftig sind die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume.

### 3.2.3 Bei der Durchführung der Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) zu beachten.

- 3.2.4 Der Einsatz von Baumaschinen ist auf die Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr zu beschränken.
- 3.2.5 Bei den Verbauarbeiten für die Grundwasserwanne und dem Einbringen von Spundwänden ist ein lärmarmes Verfahren (Pressverfahren statt Rammverfahren) anzuwenden und die Betriebsdauer pro Tag der lautesten Baugeräte auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- 3.2.6 Bei den Gründungsarbeiten für die Lärmschutzwände ist ebenso ein lärmarmes Verfahren (Bohrpfahlgründung statt Rammpfahlgründung) anzuwenden und die Betriebsdauer pro Tag der lautesten Baugeräte ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Gründungsarbeiten für die Lärmschutzwände dürfen in den Quadranten der Eichstätter Kreuzung nicht gleichzeitig stattfinden.
- 3.2.7 Die bei den Bauarbeiten zum Einsatz kommenden Transportfahrzeuge, Maschinen und Geräte haben hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens möglichst dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
- 3.2.8 Auf der Baustelle sind unnötige Fahrten sowie längere Wartezeiten bei laufendem Motor möglichst zu vermeiden. Dies gilt besonders bei Erdarbeiten, wenn ein oder mehrere Lkw warten müssen, bis sie von einem Bagger beladen werden können.
- 3.2.9 Die in der Tabelle 7 der Unterlage 17.4 in Bezug genommenen Bestandteile der in der Unterlage 5.1 dargestellten Lärmschutzwände sowie die in den Unterlagen 5.2 und 5.3 dargestellte Lärmschutzwand sind so frühzeitig wie möglich im Rahmen der Bauausführung zu errichten.
- 3.2.10 Vor Baubeginn und danach im Abstand von jeweils drei Monaten sind detaillierte, auf einen Zeitraum von je drei Monaten bezogene Baulärmprognosen rechtzeitig vor Beginn des von der Prognose umfassten Zeitraum zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Soweit nach den detaillierten Baulärmprognosen an zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen im Umfeld des Baustellenbereichs Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) infolge des Baulärms prognostiziert werden, hat der Vorhabensträger den Bewohnern der davon betroffenen Gebäude/Gebäudeteile bezogen auf die Zeiträume, für die derart hohe Pegel prognostiziert werden, die Kosten für von ihnen tatsächlich in Anspruch genommenem Ersatzwohnraum in Gestalt einer den jeweiligen Wohnverhältnissen qualitativ vergleichbaren Hotelunterbringung zu erstatten.

Soweit die Baulärmprognosen ergeben, dass keine Beurteilungspegel von 70 dB(A) oder mehr an zu Wohnzwecken genutzten infolge des Baulärms auftreten werden, aber die Beurteilungspegel an Gebäuden/Gebäudeteilen bzw. in Außenwohnbereichen nicht durchweg die jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte aus Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm nicht überschritten, hat der Vorhabensträger bezogen auf die Zeiträume, für die Überschreitungen dieser Immissionsrichtwerte prognostiziert werden, den davon Betroffenen Entschädigung in Geld zu leisten. Soweit an betroffenen Gebäuden/Gebäudeteilen bzw. in Außenwohnbereichen die durch die B 2 bereits gegebene Lärmvorbelastung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte überschreitet, ist Entschädigung in Geld nur zu leisten, soweit die Beurteilungspegel des Baulärms die Lärmvorbelastung übersteigen. Die Höhe der Vorbelastung ist insoweit im Rahmen der Baulärmprognosen jeweils gebäudescharf aufzulisten.

Die vom Vorhabensträger zu leistende Entschädigung in Geld bemisst sich bei selbstbewohnten Anwesen nach der nach zivilrechtlichen Grundsätzen jeweils zu-

lässigen fiktiven Mietminderung. Bei vermieteten Anwesen bemisst sich die Entschädigung nach dem Ausmaß der von den Mietern wegen der Baulärmimmissionen berechtigterweise geltend gemachten Mietminderungen.

- 3.2.11 Soweit nach den auf Grund der vorstehenden Nebenbestimmung zu erstellenden detaillierten Baulärmprognosen am Anwesen Eichstätter Straße 58 während der Abbrucharbeiten betreffend die Geh- und Radwegunterführung südlich der Eichstätter Kreuzung sowie an den Gebäuden Rudolf-Nebel-Straße 2, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 und 19 während der Gründungsarbeiten der Lärmschutzwände im 3. Quadranten der Eichstätter Kreuzung eine Gesamtlärmbelastung aus der Überlagerung von Baulärm und Verkehrslärm der B 2 von mehr als 70 dB(A) zu prognostizieren ist, hat der Vorhabensträger den Bewohnern der davon betroffenen Gebäudeteile bezogen auf die Zeiträume, für die derart hohe Pegel prognostiziert werden, die Kosten für von ihnen tatsächlich in Anspruch genommenem Ersatzwohnraum in Gestalt einer den jeweiligen Wohnverhältnissen qualitativ vergleichbaren Hotelunterbringung zu erstatten. Für den Verkehrslärm der B 2 sind insoweit die Beurteilungspegel maßgeblich, die sich aus der Ergebnistabelle im Anhang der Unterlage 17.2 ergeben.
- 3.2.12 Die Anwohner sind rechtzeitig in geeigneter Form über die Bauarbeiten, deren geplanten Ablauf und über die zu erwartenden Lärmeinwirkungen zu informieren. Ihnen ist dabei auch ein Baulärmverantwortlicher samt Kontaktdaten zu benennen, an den sich Anwohner für mögliche Beschwerden wenden können.
- Diejenigen, die nach der Nebenbestimmung A. 3.2.10 wegen eines prognostizierten Beurteilungspegels von mehr als 70 dB(A), einer Überschreitung von Immissionsrichtwerten oder einer Überschreitung der durch die B 2 bereits gegebenen Lärmvorbelastung infolge des Baulärms Erstattungs- oder Entschädigungsansprüche haben, sind vom Vorhabensträger rechtzeitig vor Beginn der diese Ansprüche auslösenden Bauphase über ihren jeweiligen Anspruch zu informieren. Dabei ist auch die Dauer der jeweils prognostizierten Überschreitung und das Maß der Überschreitung mitzuteilen. Diejenigen, die nach der Nebenbestimmung A. 3.2.11 wegen einer Gesamtlärmbelastung aus der Überlagerung von Baulärm und Verkehrslärm der B 2 von mehr als 70 dB(A) Erstattungsansprüche haben, sind in gleicher Weise vom Vorhabensträger zu informieren.
- 3.2.13 Der Vorhabensträger hat die Einhaltung der für Baustellen geltenden technischen Richtlinien und Vorschriften sowie der vorstehenden Nebenbestimmungen durch regelmäßige Baustellenkontrollen zu überprüfen und sicherzustellen.
- 3.2.14 Die Anwohner sind vom Vorhabensträger vor Baubeginn außerdem in geeigneter Art und Weise über die geplanten Bauverfahren, deren Dauer und die dabei zu erwartenden Erschütterungen aus dem Baubetrieb zu informieren. Sie sind hierbei über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Belästigungen sowie zumindest in groben Zügen über die Erschütterungswirkungen auf ihre Anwesen aufzuklären.
- 3.2.15 Der Vorhabensträger hat im Rahmen der Ausführungsplanung zur Minderung der entstehenden Erschütterungsimmissionen nach Möglichkeit geeignete baubetriebliche Maßnahmen wie Pausen, Ruhezeiten, erschütterungsarme Betriebsweisen der Erschütterungsquelle, Einsatz von Vibrationswalzen mit geringerer Masse als 12,5 t u. ä. einzuplanen und umzusetzen.
- 3.2.16 Den Anwohnern ist eine Ansprechstelle samt deren Kontaktdaten bekanntzugeben, an die sich Betroffene bei Beschwerden über Erschütterungseinwirkungen wenden können.

- 3.2.17 Der Vorhabensträger hat für die Gebäude Wülzburger Weg 4 (während der Abbrucharbeiten am Wülzburgsteg), Friedrich-Rohmer-Straße 1, 3, 4, 6, 8 und 10, Eichstätter Straße 33, Rudolf-Nebel-Straße 2, 3 und 5 und Am Volkammersbach 25 und 27 (während der Verdichtungsarbeiten bei der Herstellung der bauzeitlichen Umfahrung der B 2 sowie der Herstellung des geplanten Lärmschutzwalls) und Eichstätter Straße 64 (während der Gründungsarbeiten für die Lärmschutzwände) Erschütterungsmessungen durchzuführen, soweit diese Gebäude bereits zu Beginn der Bauausführung existieren. Zeigen diese Messungen, dass die maßgeblichen Anhaltswerte der Tabelle 1 bzw. Tabelle 4 der DIN 4150 – Teil 3 infolge von Bautätigkeiten überschritten werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen von Gegenmaßnahmen, die ihre Einhaltung ermöglichen, fortgesetzt werden.

An den Gebäuden Eichstätter Straße 64 (während der Verdichtungsarbeiten im Bereich der B 13) sowie Am Volkammersbach 27 (während der Herstellung des Lärmschutzwalls) sind ebenso entsprechende Erschütterungsmessungen durchzuführen.

- 3.2.18 Der Zustand der Bausubstanz der in der Nebenbestimmung A. 3.2.17 genannten Gebäude ist, soweit diese Gebäude bereits zu Beginn der Bauausführung existieren, jeweils vor Baubeginn und nach Ende der Bauarbeiten in geeigneter Weise festzustellen und zu dokumentieren, damit möglicherweise baubedingt auftretende Schäden zuverlässig erkannt werden können. Der Vorhabensträger hat einen von ihm unabhängigen Sachverständigen mit den Zustandsfeststellungen zu betrauen.

- 3.2.19 Der Vorhabensträger hat im Rahmen der Ausführungsplanung zu ermitteln, an welchen Gebäuden während der vorgesehenen Verdichtungsarbeiten im Einzelnen die für die Stufe III in der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 genannten Anhaltswerte voraussichtlich überschritten werden.

Den Bewohnern der Gebäude, für die eine Überschreitung der Anhaltswerte der Stufe III dabei ermittelt wird, hat der Vorhabensträger bezogen auf die Zeiträume, für die jeweils Anhaltswertüberschreitungen prognostiziert werden, die Kosten für von ihnen tatsächlich in Anspruch genommenem Ersatzwohnraum in Gestalt einer den jeweiligen Wohnverhältnissen qualitativ vergleichbaren Hotelunterbringung zu erstatten.

Daneben hat der Vorhabensträger auch den Bewohnern der Gebäude Wülzburger Weg 4 und 6 und Eichstätter Straße 58 bezogen auf den Zeitraum der vorgesehenen Abbrucharbeiten betreffend den Wülzburgsteg/die Unterführung eines Geh- und Radwegs südlich der Eichstätter Kreuzung sowie den Bewohnern des Anwesens Eichstätter Straße 64 bezogen auf den Zeitraum der Gründungsarbeiten für die Lärmschutzwände jeweils die Kosten für von ihnen tatsächlich in Anspruch genommenem Ersatzwohnraum in vorstehendem Sinn zu erstatten, soweit durch die genannten Arbeiten die für die Stufe III in der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 genannten Anhaltswerte voraussichtlich überschritten werden.

Soweit gewerblich genutzte Anwesen betroffen sind, hat der Vorhabensträger anstelle der Erstattung von Kosten für Ersatzwohnraum den Nutzern dieser Gebäude Entschädigung für den Ertragsfall zu leisten, der bezogen auf die Zeiträume einer Überschreitung der für die Stufe III in der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 genannten Anhaltswerte dadurch entsteht, dass die jeweiligen Gebäude insoweit nicht in zumutbarer Weise genutzt werden können.

Die Betroffenen sind vom Vorhabensträger jeweils rechtzeitig vor Beginn der diesen Anspruch auslösenden Bauphase über ihren jeweiligen Anspruch zu informieren. Dabei ist auch die Dauer der jeweils prognostizierten Überschreitung mitzuteilen.

### 3.3 Natur- und Landschaftsschutz

3.3.1 Zur sachgerechten Umsetzung der in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Sie ist vom Vorhabensträger rechtzeitig vor Baubeginn zu beauftragen und der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

Der Umweltbaubegleitung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Erstellung eines Bauzeitenplanes für sämtliche Eingriffe und konfliktvermeidende Maßnahmen einschließlich der CEF-Maßnahmen
- Einweisung der ausführenden Baufirmen
- Kennzeichnung hochwertiger Lebensräume (Tabu-Flächen), die nicht beeinträchtigt werden dürfen, und Absicherung mittels eines Zauns vor Beginn des Eingriffs
- Abstimmung der Baustelleneinrichtungsflächen
- Einvernehmliche Klärung von Detailfragen, die im Rahmen des Plans zur Bauausführung nicht geklärt werden können
- Während der Bauphase (einschließlich der Herstellung der Kompensationsmaßnahmen) hat sie die Bauarbeiten regelmäßig zu kontrollieren und auf die naturschutzfachlichen Inhalte hin zu überprüfen
- Erstellung von Protokollen über die örtlichen Einsätze und Übermittlung der Protokolle an die untere Naturschutzbehörde

3.3.2 Der Beginn der plangegegenständlichen Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen ist vor Durchführung jeweils der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

3.3.3 Die in den planfestgestellten Unterlagen dargestellten flächenbezogenen Kompensationsmaßnahmen sind zur Erfassung im Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt unter Verwendung der entsprechenden Meldebögen zu melden.

3.3.4 Die in den festgestellten Planunterlagen beinhalteten Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der in Unterlage 9.3 enthaltenen Maßnahmenblätter vom Vorhabensträger zu unterhalten und pflegen.

3.3.5 Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten (baulich) fertig zu stellen.

3.3.6 Die vom Vorhabensträger bzgl. der Maßnahme CEF1 der Unterlage 19.2 = Maßnahme 2 A<sub>CEF</sub> der landschaftspflegerischen Begleitplanung zugesagte Übermittlung der Hangplätze der Fledermauskästen an die höhere Naturschutzbehörde sowie die vom Vorhabensträger hinsichtlich der Maßnahme CEF2 der Unterlage 19.2 = Maßnahme 3 A<sub>CEF</sub> der landschaftspflegerischen Begleitplanung zugesagte Einmessung der optimierten Altbäume per GPS und Übermittlung an die höhere Naturschutzbehörde haben jeweils spätestens ein Jahr vor der Beseitigung der im Baufeldbereich festgestellten Biotopbäume zu erfolgen.

### **3.4 Denkmalpflege**

- 3.4.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von (zu vermutenden) Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.4.2 Der Vorhabenträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.
- 3.4.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch elektronische Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

### **3.5 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)**

- 3.5.1 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Bauarbeiten keine wassergefährdenden Stoffe in Gewässer oder den Boden gelangen. Es dürfen keine wassergefährdenden Baustoffe verwendet werden. Sofern mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. diese gelagert werden, muss vom Vorhabenträger sichergestellt werden, dass keine Gewässerverunreinigung stattfindet.
- 3.5.2 Die Betankung von Baumaschinen darf nur auf befestigten Flächen oder unter Verwendung von Auffangwannen für Treibstoffe erfolgen.
- 3.5.3 Soweit ortsbewegliche Behälter im Rahmen der Betankung verwendet werden, müssen diese gefahrgutrechtlich zugelassen sein.
- 3.5.4 Sollte bei Baugeräten ein Diesel- oder Schmierstoffaustritt festgestellt werden, ist dieser unverzüglich abzustellen.
- 3.5.5 Auf der Baustelle sind Materialien und Gerätschaften für Sofortmaßnahmen bei Unfällen (z. B. Brand, Ölunfall) vorzuhalten.
- 3.5.6 Sollte bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen wassergefährdende Flüssigkeiten in Boden, Gewässer, Grundwasser oder Kanalisation gelangen, ist die zuständige Wasserbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle sofort zu verständigen.

## 4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

### 4.1 Gegenstand/Zweck

- 4.1.1 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in den Volkammersbach (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

Die Gewässerbenutzung dient der Einleitung des Niederschlagswassers, welches im Bereich der Eichstätter Kreuzung anfällt.

Umfang der erlaubten Einleitungen von Niederschlagswasser sowie im Zusammenhang damit erforderliche Rückhaltevolumina:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss bzw. Abfluss $Q_{dr}$ (l/s)	Erforderliches Rückhaltevolumen (m <sup>3</sup> )	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungsfall (1/a)	ab dem Zeitpunkt der
Einleitungsstelle 1	8	-	-	Inbetriebnahme
Einleitungsstelle 2	62	-	-	Inbetriebnahme
Einleitungsstelle 3 Stauraumkanal	256	279	0,1	Inbetriebnahme
Einleitungsstelle 4 RRB	11	1.073	0,1	Inbetriebnahme

- 4.1.2 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einbringen des im Zuge der B 2 geplanten Trogbauwerks, von Tiefgründungen sowie von Bohrpfählen in den Grundwasserbereich erteilt.

- 4.1.3 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum dauerhaften Umleiten von Grundwasser im Bereich des Trogbauwerks durch hierfür bestimmte Anlagen, insbesondere durch beidseitige Längsdrainageleitungen entlang des Bauwerks und Düker unterhalb des Bauwerks, erteilt.

- 4.1.4 Dem Freistaat Bayern wird die beschränkte Erlaubnis für das Absenken und Ableiten von Grundwasser im Baugrubenbereich während der Bauarbeiten erteilt.

Die Erlaubnis wird auf die Dauer der Bauzeit des Vorhabens befristet.

- 4.1.5 Dem Freistaat Bayern wird die beschränkte Erlaubnis für das zeitweilige Einbringen von Spundwänden in den Grundwasserbereich während der baulichen Umsetzung des Vorhabens erteilt.

Die Erlaubnis wird auf die Dauer der Bauzeit des Vorhabens befristet.

### 4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die festgestellten Planunterlagen zu Grunde.

### **4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen zu der unter A. 4.1.1 erteilten gehobenen Erlaubnis**

- 4.3.1 Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.
- 4.3.2 Für die Einleitungsstellen 1, 2 und 3 ist jeweils eine geeignete qualitative Fertigteilbehandlungsanlage mit einem Wirkungsgrad von mindestens 51 % vorzusehen. Zur Vermeidung einer hydraulischen Belastung sind die Behandlungsanlagen jeweils mit einer Bypassleitung zu versehen.
- 4.3.3 Das vor der Einleitungsstelle 4 geplante Regenrückhaltebecken ist mit einem Volumen von mindestens 1.275 m<sup>3</sup> auszuführen.
- 4.3.4 Die qualitative Beweissicherung an den vier Messstellen BGW 2, BGW 11, BGW 3/20 und BGW 17/20 ist fortzusetzen. Es sind zweijährlich (unmittelbar vor und nach der Streusalzsaizon) Beprobungen und Analysen durchzuführen, der genaue Umfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen.
- 4.3.5 Es ist sicherzustellen, dass das Hochwasser des Volkkammersbachs, welches nicht mehr von seiner Verrohrung DN 800 aufgenommen werden kann und bisher über die bestehende Rad- und Fußwegunterführung abgeschlossen ist, im selben Umfang bisher über die neue Wegeunterführung auf die andere Seite der B 2 geleitet werden kann.
- 4.3.6 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 4.3.7 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- 4.3.8 Für den Unterhalt und die Wartung (z.B. Räumung der Sedimentationsanlagen) der geplanten Behandlungsanlagen sind die jeweiligen Vorgaben des Herstellers zu beachten. Der Betrieb und die Wartung des Retentionsbodenfilters hat sich an den Vorgaben der REwS sowie des Arbeitsblatts DWA-A 178 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. zu orientieren.
- Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts sind für die Eigenüberwachung zusätzlich die „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand 2011) zu beachten.
- 4.3.9 Die Ergebnisse der Grundwasserstandsmessungen sind dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach spätestens bis zum 31. März des Folgejahres in Form eines Kurzberichtes vorzulegen. Zum gleichen Zeitpunkt sind die Aufzeichnungen der Überfallmengenmessung des Regenrückhaltebeckens vorzulegen.
- 4.3.10 Wesentliche Änderungen gegenüber den festgestellten Unterlagen bzgl. der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig

eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu beantragen.

4.3.11 Baubeginn und -ende sind der zuständigen Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Ende jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

4.3.12 Die neuen/geänderten Entwässerungseinrichtungen dürfen erst nach einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG, vorzunehmen durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG, in Betrieb genommen werden.

Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme nach Art. 61 BayWG, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

4.3.13 Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der zuständigen Wasserbehörde jeweils eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

4.3.14 Der Freistaat Bayern hat wahlweise die Mehrkosten der Unterhaltung des Volkammersbachs zu tragen, welche durch die zugelassene Gewässerbenutzung verursacht werden, oder alternativ die Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und dem ansonsten zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten insoweit zu übernehmen, als sie durch die Straßenwassereinleitung im Rahmen des Vorhabens bedingt ist.

#### **4.4 Erlaubnisbedingungen und -auflagen zu der unter A. 4.1.2 erteilten gehobenen Erlaubnis sowie der unter A. 4.1.5 erteilten beschränkten Erlaubnis**

4.4.1 Es dürfen keine auslaugbaren Stoffe und Recyclingmaterialien eingebaut werden.

4.4.2 Im Bodenbereich dürfen lediglich unbelastete natürliche Rohstoffe oder Baustoffe eingebracht werden, die im Grundwasserbereich zugelassen sind.

4.4.3 Bauteile, die dauerhaft ins Grundwasser einbinden, sind auftriebssicher herzustellen.

#### **4.5 Erlaubnisbedingungen und -auflagen zu der unter A. 4.1.3 erteilten gehobenen Erlaubnis**

4.5.1 Es ist bei der Wahl der Variante zur baulichen Ausführung darauf zu achten, dass sich die Grundwasserverhältnisse in Bezug auf die mittleren Grundwasserverhältnisse sowie bei selteneren Grundwasserhochständen (HW 50) nicht wesentlich gegenüber der bestehenden Situation ändern.

4.5.2 Die sich dauerhaft einstellenden Grundwasserstände dürfen im Gebiet der umliegenden Wohnbebauung lediglich in der Größenordnung des bisher festgestellten Schwankungsbereichs liegen (bezogen auf jeweilige Hochwasserstandsereignisse).

4.5.3 Sofern bei der gewählten Variante größere Wasserstandsveränderungen im Bereich der Wohnbebauung zu erwarten wären, sind bei den davon betroffenen Gebäuden die potenziellen Auswirkungen (z. B. Setzungen, Nässeschäden) zu ermitteln.

4.5.4 Im Abstand zum Trogbauwerk von beidseits bis zu 100 m sind vor Baubeginn Beweissicherungsmaßnahmen an den dortigen Gebäuden vorzunehmen.

- 4.5.5 Die Wasserstände der Grundwassermessstellen im Umfeld des Troges (BGW 1, 2, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 1/17, 18 sowie neue Messstellen BGW1/20, 2/20, 3/20, 5/20) sind weiterhin mittels elektronischer Wasserstandsaufzeichnung aufzuzeichnen. Die Funktionstüchtigkeit der Datensammler ist durch vierteljährliche Kontrollmessungen zu überprüfen. Jeweils für Frühjahr und Herbst sind Grundwassergleichenpläne zu erstellen.
- 4.5.6 Die halbjährlich erstellten Grundwassergleichenpläne sind dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach spätestens bis zum 31. März des Folgejahres in Form eines Kurzberichtes vorzulegen.
- 4.6 Erlaubnisbedingungen und -auflagen zu der unter A. 4.1.4 erteilten beschränkten Erlaubnis**
- 4.6.1 Die abgeleiteten Grund- und Niederschlagswassermengen sind mengenmäßig und zeitlich zu erfassen und aufzuzeichnen.
- 4.6.2 Die im Rahmen einer vorübergehenden Grundwasserabsenkung entnommene Wassermenge ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 4.6.3 Alle Vorrichtungen zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung, z. B. Dränleitungen und Pumpensämpfe, sind so anzulegen, dass sie nach Fertigstellung der Baustelle restlos außer Betrieb gesetzt werden können.
- 4.6.4 Die Ergebnisse der Aufzeichnungen der Bauwasserhaltung im Zeitraum eines Kalenderjahres sind dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach spätestens bis zum 31. März des Folgejahres in Form eines Kurzberichtes vorzulegen.

## **5. Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird, und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und dem entsprechenden Lageplan (Unterlage 12). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend genau beschrieben bzw. kenntlich gemacht. Darüber hinaus werden auch die innerhalb der Kreisinsel des neu geplanten Kreisverkehrs heute geradeaus verlaufenden Teilstrecken der B 13 und der WUG 1 mit der soeben unter dem ersten Spiegelstrich genannten Maßgabe eingezogen. Das Wirksamwerden der Verfügungen ist jeweils der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

Es ist außerdem sicherzustellen, dass Änderungen am mautrelevanten Straßennetz mindestens drei Monate vor Wirksamwerden der entsprechenden Widmung vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr an die Bundesanstalt für Straßenwesen gemeldet werden können. Hierzu ist die im Schreiben des StMB vom 04.10.2022, Gz. StMB-42-4312.by-7-3-1, für die Meldung planfestgestellter Maßnahmen beschriebene Vorgehensweise zu beachten.

## **6. Entscheidung über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **7. Sofortige Vollziehung**

Dieser Beschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

## **8. Kosten**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden ebenso nicht erhoben.

# **B. Sachverhalt**

## **1. Beschreibung des Vorhabens**

Gegenstand des Vorhabens ist der höhenfreie Umbau der Kreuzung B 2/B 13/Kreisstraße WUG 1 (Eichstätter Kreuzung, auch „Hörnleinkreuzung“ genannt) im östlichen Stadtgebiet der Stadt Weißenburg i. Bay. Derzeit münden an dieser Kreuzung die B 13 und die Kreisstraße WUG 1 höhengleich in die B 2 ein, der Verkehrsablauf an der Kreuzung wird mit Hilfe von Lichtsignalanlagen gesteuert. Im Rahmen des höhenfreien Umbaus der Kreuzung wird die B 2 unterhalb des heutigen Kreuzungsbereichs in Tieflage hindurchgeführt und mit Hilfe von insgesamt vier Verbindungsrampen und eines Kreisverkehrs mit den kreuzenden Straßen verbunden. Die derzeitige Trasse der B 2 wird dabei um bis zu 5 m abgesenkt. Zur Tieferlegung der B 2 ist ein knapp 280 m langes Trogbauwerk mit Grundwasserwanne nötig; zur Überführung des geplanten Kreisverkehrs über die Bundesstraße sind zwei sog. Deckelbauwerke geplant. Die südwestlich der Eichstätter Kreuzung bereits heute existierende Einfahrrampe der Anschlussstelle Römerbrunnenweg in Fahrtrichtung Nürnberg wird im Rahmen des Vorhabens baulich angepasst und an die Verbindungsrampe angeschlossen, die von der B 2 aus Richtung Augsburg zum neu geplanten Kreisverkehr führt. Der Verlauf der B 2 orientiert sich bis zum nördlichen Ende des Trogbauwerks am vorhandenen Straßenverlauf. Nördlich davon rückt die Bundesstraßentrasse allmählich vom existierenden Trassenverlauf ab. Am Ende der geplanten Baustrecke liegt die geplante Achse der Bundesstraße etwa 7 m von der Achse der vorhandenen Bundesstraßentrasse entfernt; dies ist den bereits bestehenden Ausbauplanungen für den nördlich des Vorhabensgegenständlichen Bereichs liegenden Abschnitt der B 2 geschuldet.

Für die voraussichtlich etwa drei Jahre in Anspruch nehmende bauliche Umsetzung des Vorhabens wird im Vorhabensbereich unmittelbar östlich der Bundesstraßentrasse eine grob parallel zu dieser verlaufende bauzeitliche Umfahrstrecke von ca. 600 m Länge angelegt, um auch in der Bauzeit die verkehrliche Durchgängigkeit der Bundesstraße und der kreuzenden Straßen zu gewährleisten.

Eine ca. 60 m südlich der Eichstätter Kreuzung bestehende Geh- und Radwegunterführung wird im Rahmen des Vorhabens um etwa 90 m nach Süden verschoben

und dort neu errichtet. Die Zuwegungen zur Unterführung werden entsprechend verlängert bzw. baulich angepasst. Der etwa 70 m nördlich der Kreuzung liegende Wülzburgsteg wird bei der Vorhabensverwirklichung ebenso abgebrochen und ca. 8 m nördlich seiner aktuellen Lage neu errichtet. Während der baulichen Umsetzung wird hier durchgängig eine Querungsmöglichkeit für den Fußgänger- und Radverkehr gegeben sein. Hierzu wird während der Bauzeit auch eine Behelfsbrücke über die geplante bauzeitliche Umfahrung errichtet, die direkt an den neuen Wülzburgsteg anschließt.

Die entlang des Areals des Kaufland-Einkaufsmarkts nördlich der Kreuzung stehende Gabionenwand wird im Zuge des Vorhabens abgebrochen und durch eine gut 230 m lange Stützwand ersetzt.

Vom Vorhaben betroffene öffentliche Feld- und Waldwege sowie Geh- und Radwege werden baulich angepasst bzw. abschnittsweise in neuer Lage wiedererrichtet.

Neben der Verbindungsrampe vom neu geplanten Kreisverkehr zur B 2 in Fahrtrichtung Nürnberg wird ein unterirdisches Betriebsgebäude errichtet, mit dessen Hilfe u. a. in Teilbereichen der gegenständlichen Straßenplanung anfallendes Oberflächenwasser weitertransportiert wird. Ferner wird nördlich der B 2 auf der Freifläche zwischen dem Römerbrunnenweg und der Straße „Am Volkammersbach“ ein neues Retentionsbodenfilter- und Regenrückhaltebecken errichtet. In diesem Becken wird u. a. das vom Betriebsgebäude über eine Druckleitung ankommende Wasser gereinigt. Danach wird das Wasser aus den Becken dem Volkammersbach zugeführt. Das Retentionsbodenfilter- und Regenrückhaltebecken wird über einen Wartungsweg, der grob parallel zur Bundesstraße verläuft, an den Römerbrunnenweg angebunden. Dem Volkammersbach wird daneben an drei weiteren Stellen im Vorhabensbereich Oberflächenwasser zugeführt. Vor der Einleitung in den Bach ist größtenteils eine Vorreinigung mit Hilfe von Fertigteilterbehandlungsanlagen geplant.

Am Nordrand der B 2 ist zwischen dem Römerbrunnenweg und der Straße „Am Volkammersbach“ ein 5 m hoher Lärmschutzwall vorgesehen. Entlang der geplanten vier Verbindungsrampen werden daneben jeweils auf gewisser Länge 5 m hohe Lärmschutzwände errichtet. Am südlichen Rand der B 13 schließt sich an die Lärmschutzwand, die entlang der Verbindungsrampe von der B 2 aus Richtung Augsburg zum neuen Kreisverkehr geplant ist, auf gewisser Länge auch noch eine 2 m hohe Lärmschutzwand an.

## **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 21.04.2023 beantragte das Staatliche Bauamt Ansbach, für den höhenfreien Umbau der Eichstätter Kreuzung in Weißenburg i. Bay. das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 11.05.2023 bis 12.06.2023 bei der Stadt Weißenburg i. Bay. nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan der Stadt Weißenburg i. Bay. oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 12.07.2023 schriftlich, zur Niederschrift oder in näher bezeichneter elektronischer Form zu erheben seien.

Die Regierung hat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Stellen um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten:

- Stadt Weißenburg i. Bay.
- Stadt Gunzenhausen
- Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal
- Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach, Außenstelle Weißenburg i. Bay.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk Netz GmbH
- Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für das Fischereiwesen
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
- N-ERGIE Netz GmbH
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- PLEdoc GmbH
- Polizeiinspektion Weißenburg i. Bay.
- Sachgebiete 24 (höhere Landesplanungsbehörde), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (höhere Naturschutzbehörde) und 60 (Agrarstruktur) der Regierung von Mittelfranken
- Stadtwerke Weißenburg GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe

Mit Schreiben vom 24.01.2024 hat die Regierung von Mittelfranken denjenigen Stellen, die sich am Verfahren beteiligt hatten, sowie den Personen, die Einwendungen gegen die Vorhabensplanung erhoben hatten, die vom Staatlichen Bauamt Ansbach bzgl. ihres jeweiligen Vorbringens abgegebene Erwiderung übersandt und dabei Gelegenheit gegeben, sich bis zum 28.02.2024 zu den Argumenten des Staatlichen Bauamtes in der jeweiligen Erwiderung nochmals zu äußern.

## **C. *Entscheidungsgründe***

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. *Verfahrensrechtliche Bewertung***

#### **1.1 *Notwendigkeit der Planfeststellung***

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG liegt eine Änderung in diesem Sinne vor, wenn eine Bundesfernstraße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (Nr. 1) oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird (Nr. 2). Das

Kriterium einer erheblichen baulichen Umgestaltung soll der Abgrenzung der Änderung zu reinen konstruktiven Anpassungen der Straße an aktuelle Regelwerke, Standards, Sicherheits- oder Verkehrsbedürfnisse dienen. Insbesondere die nur unwesentliche oder nur temporäre Verlegung einer Bundesfernstraße ohne Kapazitätserweiterung z. B. im Rahmen einer erhaltungsbedingten Erneuerung (Ersatzneubauten) bestehender Brückenbauwerke sind danach nicht als Änderung i. S. v. Satz 1 zu qualifizieren (BT-Drs. 19/15626, S. 11). Derartige Baumaßnahmen zielen nach Einschätzung des Gesetzgebers typischerweise – ohne die Leistungsfähigkeit der Straße und die Verkehrsmenge zu erhöhen – nur auf eine Substanzerhaltung und evtl. Anpassung an aktualisierte Regelquerschnitte sowie auf sonstige konstruktive Verbesserungen, so dass es gerechtfertigt ist, sie keinem umfassenden erneuten Genehmigungsverfahren zu unterwerfen. Insoweit sieht er kein Erfordernis für ein Planfeststellungsverfahren, das als besonders förmlich ausgestaltetes Verfahren darauf abzielt, eine Vielzahl öffentliche und private Belange zu ermitteln, zu gewichten und in einer komplexen Abwägungsentscheidung zum Ausgleich zu bringen.

Mit Blick auf die letztgenannten Ausführungen ist allerdings § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FStrG dahingehend auszulegen, dass eine erhebliche bauliche Umgestaltung in sonstiger Weise auch dann vorliegen kann, wenn – auch bei nur geringen baulichen Veränderungen – eine Sachverhaltskonstellation festzustellen ist, die ein Bedürfnis nach einer umfassenden Problembewältigung im Rahmen einer planerischen Abwägungsentscheidung hervorruft. Danach ist jedenfalls bei Vorhaben, für die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, eine erhebliche bauliche Umgestaltung in sonstiger Weise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FStrG anzunehmen. Der Begriff „baulich“ dient nach dem gesamten Regelungszusammenhang hier nur der Abgrenzung von ausschließlich verkehrsrechtlichen Maßnahmen. Mit Blick darauf, dass für das hier gegenständliche Vorhaben eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (siehe nachfolgend unter C. 1.2), unterliegt das Vorhaben deshalb der Planfeststellungspflicht. Unabhängig davon ist eine planerische Abwägung auch angezeigt, da für das gegenständliche Vorhaben fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden muss (siehe etwa Unterlage 10.2). Unter diesem Blickwinkel ist ebenso eine erhebliche bauliche Umgestaltung in sonstiger Weise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FStrG anzunehmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich damit nicht nur auf alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen, sondern darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar. Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach

§ 8 WHG. Auf Grund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für evtl. notwendige straßenrechtliche Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz.

## 1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben beinhaltet die Änderung eines schon verwirklichten Grundvorhabens (des Baus der B 2 im vorhabensbetroffenen Bereich), für welches seinerzeit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Eine solche Prüfung musste damals nicht durchgeführt werden, nachdem der vom Vorhaben betroffene Bereich auf der Grundlage eines am 10.11.1981 erlassenen Planfeststellungsbeschlusses gebaut wurde (vgl. Unterlage 1, S. 13 oben) und die UVP-RL in Gestalt ihrer Ursprungsfassung (RL 85/337/EWG vom 27.06.1985) insoweit noch keine Geltung beanspruchte (vgl. Art. 12 Abs. 1 der RL 85/337/EWG). Auf Grund dessen wäre hier nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen, da für das Grundvorhaben, das der Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen ist (= Bau einer sonstigen Bundesstraße), eine Vorprüfung vorgeschrieben ist (siehe den Vermerk „A“ bei der genannten Nr. in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, dieser ordnet gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG eine Vorprüfungspflicht an), ohne dass insoweit Prüfwerte genannt werden.

Die Nrn. 14.3 - 14.5 der Anlage 1 zum UVPG sind vorliegend nicht einschlägig. Bei der B 2 handelt es sich weder derzeit noch dann, wenn das gegenständliche Vorhaben umgesetzt ist, um eine von Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG umfasste Schnellstraße i. S. d. Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 (AGR). Kennzeichnend für eine solche „Schnellstraße“ ist, dass sie die technischen Merkmale der in Anlage II Nr. II. 3 des genannten Übereinkommens enthaltenen Begriffsbestimmung aufweist (EuGH, Urteil vom 24.11.2016, NVwZ-RR 2017, 204 Rn. 35). Danach sind Schnellstraßen dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehaltene, nur über Anschlussstellen oder besonders geregelte Kreuzungen erreichbare Straßen, auf denen insbesondere das Halten und das Parken verboten sind (BayVGH, Beschluss vom 14.06.2017 – 8 ZB 16.955 – juris Rn. 11 m. w. N.). Dies trifft auf die B 2 im vorliegend interessierenden Bereich nicht zu. Insbesondere ist B 2 hier aktuell nicht als Kraftfahrstraße i. S. v. § 18 Abs. 1 StVO ausgewiesen und Entsprechendes ist auch nicht auf Grund des Vorhabens vorgesehen. Die Bundesstraße steht hernach im Vorhabensbereich auch in Zukunft nicht nur dem Kraftfahrzeugverkehr zur Verfügung (vgl. dazu a. a. O. Rn. 12). Das Halten und Parken ist dort ebenso nicht grundsätzlich verboten (vgl. § 12 Abs. 1 und 3 StVO). Die Nrn. 14.4 und 14.5 der Anlage 1 zum UVPG sind vorliegend ebenso nicht einschlägig, da die B 2 im Vorhabensbereich sowohl heute als auch nach Vorhabensumsetzung nur zwei durchgehende Fahrstreifen aufweist und damit keine 4- oder mehrstreifige Bundesstraße darstellt. Insofern kommt es auch nicht darauf an, ob diese beiden Nrn. unter § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG oder § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG zu subsumieren werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG entfällt aber die Vorprüfung, wenn der Vorhabens-träger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Der vom Vorhabensträger mit den Planunterlagen vorgelegte Erläuterungsbericht weist ausdrücklich darauf hin, dass von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können; der Vorhabensträger geht deshalb von einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung aus (Unterlage 1, S. 14 oben). Darin liegt bei verständiger Würdigung hier ein Antrag auf

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist auch als zweckmäßig anzusehen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn – wie vorliegend – eine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung bereits ohne weiteres absehbar ist (vgl. Tepperwien in Schink/Reidt/Mitschang, UVP/UmwRG, 2. Auflage 2023, § 7 UVP Rn. 17). Dies beruht insbesondere darauf, dass im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zeitweilig in verschiedenen Bauphasen zum Teil Baulärmpegel zu erwarten sind, die die Schwelle von 70 dB(A) am Tag überschreiten werden. So werden bei den zur Vorhabensumsetzung notwendigen Verbauarbeiten bei Anwendung eines Rammverfahrens an mehreren Gebäuden Pegel oberhalb dieser Schwelle prognostiziert, in der Spitze Pegel von bis zu 76 dB(A) (Unterlage 17.4, S. 15 unten). Auch bei einer möglichen vorgezogenen Errichtung der zum Schutz vor Straßenverkehrslärm vorgesehenen Lärmschutzwände würden diese nur in gewissem Umfang zu Minderungen der Baulärmpegel hier führen, so dass immer noch – wenn auch nur an wenigen Anwesen – Pegel jenseits von 70 dB(A) verbleiben würden (vgl. Unterlage 17.4, S. 18 oben). Die zur Herstellung der vorgesehenen Lärmschutzwände notwendigen Gründungsarbeiten werden im ersten (nordwestlichen) Quadranten der Eichstätter Kreuzung bei Verwendung von Rammfahlgründungen an fünf Immissionsorten zu Pegeln von mehr als 70 dB(A) führen (Unterlage 17.4, S. 27 oben). Im zweiten (nordöstlichen) Quadranten führt dieses Bauverfahren bei der Gründung der Lärmschutzwände zu Beurteilungspegeln von bis zu 74 dB(A) (Unterlage 17.4, S. 28 oben). Im dritten (südwestlichen) Quadranten der Eichstätter Kreuzung geht eine Rammfahlgründung der Lärmschutzwände voraussichtlich mit Pegeln von bis zu 84 dB(A) einher; an insgesamt 18 Gebäuden wird hier der Schwellenwert von 70 dB(A) am Tag überschritten (Unterlage 17.4, S. 29 oben). In diesem Quadranten führt sogar die alternative Verwendung einer (leiseren) Bohrfahlgründung zu Pegeln von bis zu 73 dB(A) (Unterlage 17.4, S. 29 untere Hälfte). Im vierten (südwestlichen) Quadranten der Eichstätter Kreuzung kommt es bei Anwendung von Rammfahlgründungen zu Pegeln von bis zu 78 dB(A) tags, wobei an insgesamt fünf Anwesen der Schwellenwert von 70 dB(A) überschritten wird (Unterlage 17.4, S. 30 oben). Sogar bei Verwendung des alternativen leiseren Bohrfahlgründungsverfahrens für die Lärmschutzwände in allen Quadranten und eine zusätzliche zeitliche Begrenzung des Einsatzes der lautesten Baugeräte pro Tag kann nicht ausgeschlossen werden, dass die 70 dB(A)-Schwelle durch Baulärm überschritten wird (vgl. Unterlage 17.4, S. 31 Mitte). Auch in noch weiteren Bauphasen lassen sich Pegel jenseits von 70 dB(A) nicht ausschließen, etwa im Rahmen des Abbruchs einer Geh- und Radwegbrücke (Unterlage 17.4, S. 33 Mitte: Pegel bis zu 71 dB(A) tagsüber), beim Ersatzneubau der Stützwand entlang des Kaufland-Areals (Unterlage 17.4, S. 37 untere Hälfte: Pegel bis zu 70 dB(A)) sowie beim Bau von Stützwänden südlich der Eichstätter Kreuzung (Unterlage 17.4, S. 38 oben: Pegel von bis zu etwa 72 dB(A) am Tag). Der Schwellenwert von 70 dB(A) tagsüber markiert – jedenfalls für Wohngebiete – nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung den Orientierungswert für das mögliche Eintreten von Gesundheitsgefahren bzw. einen Eingriff in die Substanz des Eigentums dar (sog. grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle; vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 15.07.2022 – 7 B 16.21 – juris Rn. 13 m. w. N.). Lärmbelastungen, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums einhergehen, darf der Staat – auch wegen einer ihn insoweit treffenden Schutzpflicht – aber nicht zulassen (so bereits BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003, 1005); durch geeignete Maßnahmen ist zu verhindern, dass entsprechende Gefahren bzw. Eingriffe eintreten.

Da Umweltauswirkungen nicht erst dann erheblich i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVP sind, wenn sie nach dem jeweils einschlägigen materiellen Zulassungsrecht so gewichtig sind, dass sie zu einer Versagung der Zulassung führen können, sondern es vielmehr genügt, wenn im Rahmen der planerischen Abwägung Nebenbestimmungen oder, wenn das Fachrecht dies zulässt, Betriebsregelungen zum Schutz der betroffenen Umweltgüter in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 18.06.2020 –

3 C 2.19 – juris Rn. 35 m. w. N.), erscheint hier mit Blick auf die beschriebene, zeitweilig während der Bauausführung zu erwartende Lärmbelastung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung äußerst naheliegend. Geeignete Maßgaben an den Vorhabensträger zur Vermeidung/zur „Kompensation“ von Baulärmimmissionen oberhalb von 70 dB(A) werden im Rahmen der planerischen Abwägung absehbar notwendig werden.

Infolge des Entfalls der Vorprüfung besteht für das Vorhaben wegen § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 4 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 18, 19 und 21 UVPG erfolgte im Rahmen des fernstraßenrechtlichen Anhörungsverfahrens.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen (BVerwG, Urteil vom 18.11.2004, NVwZ 2005, 442, 443). Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es insbesondere, die Abwägung der Planfeststellungsbehörde vorzubereiten (BVerwG, Urteil vom 07.11.2019 – 3 C 12.18 – juris Rn. 23). Sie ist ein formalisierter Zwischenschritt im Verwaltungsverfahren, der dafür sorgt, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung das ihnen zukommende Gewicht finden. Die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich dabei auf das konkrete Vorhaben. Varianten und Planungsalternativen müssen nicht selbst Gegenstand der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich zudem auf den konkreten Planfeststellungsabschnitt. Wird ein Gesamtprojekt aufgespalten und in mehreren Teilschritten ausgeführt, so bildet den rechtlichen Bezugspunkt der Abschnitt, über den in einem eigenständigen Verfahren entschieden wird (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, NVwZ 2001, 673, 676 ff. m. w. N.).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (siehe u. a. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1016, 1018) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die RL 2011/92/EU (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) i. d. F., die sie durch die RL 2014/52/EU erhalten hat, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein „Suchverfahren“, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssten. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung (lediglich) die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. Erwägungsgrund 7 der RL 2011/92/EU).

Die Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung werden von den materiellrechtlichen Maßstäben des jeweiligen Fachgesetzes geprägt, für deren Prüfung die Umweltverträglichkeitsprüfung durch Zusammenstellung und Aufbereitung des umweltbezogenen Tatsachenmaterials den Rahmen und die Grundlage bildet (BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 B 25.20 – juris Rn. 9 m. w. N.). Das UVPG

liefert – ebenso wie die UVP-RL – keine eigenständigen materiellen Prüf- und Bewertungsmaßstäbe dafür, welcher Rang den Umweltbelangen im Rahmen der Zulassungsentscheidung zukommt (BVerwG, Urteil vom 28.11.2017, NVwZ-Beilage 2018, 29 Rn. 32). Begrenzt werden die Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung zudem durch die im Rahmen der Planfeststellung möglichen Regelungsgegenstände (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 B 25.20 – juris Rn. 15 und 18.).

### **1.3 Entbehrlichkeit eines Erörterungstermins**

Nach § 17a Nr. 1 FStrG kann im Einzelfall auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Regelung des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG (vgl. zur Anwendbarkeit der landesrechtlichen Verfahrensvorschriften BayVfGH, Urteil vom 17.05.2018 – 8 A 17.40017 – Rn. 31) verzichtet werden.

Der Erörterungstermin dient zur Ermittlung des Sachverhalts und soll möglichst zu einer Einigung mit den Planbetroffenen führen (BVerwG, Urteil vom 07.10.2021 – 4 A 9.19 – juris Rn. 41). Sinn des Erörterungstermins ist es zum einen, durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den gegensätzlichen Positionen, wie sie sich durch Einwendungen herauskristallisiert haben, die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Planfeststellungsbehörde zu verbreitern (BVerwG, Urteil vom 24.07.2008, NVwZ 2009, 109 Rn. 32). Er stellt dagegen nicht (mehr) das Forum dar, auf dem die Betroffenen, Verbände und Behörden die von ihnen repräsentierten Belange vortragen können (BT-Drs. 16/1338 S. 23). Von der Durchführung eines Erörterungstermins darf deshalb unter diesem Blickwinkel dann in fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren abgesehen werden, wenn nach der Einschätzung der Behörde in einem Erörterungstermin über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hinaus keine weiteren, der Planfeststellungsbehörde nicht bereits bekannten Tatsachen und Auffassungen übermittelt werden, die für die Entscheidung relevant sein können (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.07.2008, NVwZ 2009, 109 Rn. 32). Dies ist vorliegend der Fall. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ist bereits durch die Planunterlagen, die im Laufe des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die erhobenen privaten Einwendungen sowie die vom Vorhabensträger hierzu abgegebenen Gegenäußerungen hinreichend geklärt. Eine weitere sachdienliche Aufklärung ist durch einen Erörterungstermin nicht zu erwarten.

Auf der anderen Seite soll der Erörterungstermin nach Möglichkeit zu einem Interessenausgleich und einvernehmlichen Lösungen führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, NVwZ 2011, 177 Rn. 35). Wenn aber auf Grund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen absehbar ist, dass diese nicht ausgeräumt werden können und der Erörterungstermin damit seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht werden kann, darf die Anhörungsbehörde auch unter diesem Aspekt auf eine Erörterung verzichten (BVerwG, Urteil vom 25.03.2015, NVwZ 2015, 1218 Rn. 18). Dies ist hier ebenso der Fall. Es ist abzusehen, dass die erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht bereits durch schriftliche Zusagen des Vorhabensträger erledigt worden sind, nicht in einem Erörterungstermin ausgeräumt werden können. Insbesondere auch mit Blick auf die vom Vorhabensträger abgegebenen Erwidern ist nicht zu erkennen, dass noch Potential für eine (weitere) Einigung der Betroffenen mit dem Vorhabensträger besteht.

Da sonach nicht zu erkennen ist, dass durch eine Erörterung noch entscheidungsrelevante zusätzliche Erkenntnisse zu Tage gefördert werden könnten oder eine (weitere) Befriedung zu erreichen wäre, übt die Planfeststellungsbehörde das ihr bzgl. der Durchführung eines Erörterungstermins eröffnete Ermessen dahin aus, dass sie im gegenständlichen Verfahren auf einen Erörterungstermin verzichtet. Sie

gibt dem zügigen Abschluss des Verfahrens Vorzug vor der Durchführung eines absehbar für die Sachentscheidung nicht weiter förderlichen Erörterungstermins.

Lediglich klarstellend darf in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen werden, dass es rechtlich nicht geboten war, diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, über die Absicht, auf einen Erörterungstermin verzichten zu wollen, vorab hierüber zu informieren. Zwar hat § 17 Abs. 3c Satz 4 FStrG in der bis 16.12.2006 geltenden Fassung vorgegeben, dass im Falle eines Absehens von einer Erörterung vor Abschluss des Verfahrens den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden musste (vgl. BT-Drs. 12/5983 S. 3). Dies wurde allerdings im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 (BGBl. I, 2833) geändert. Hier wurde die Notwendigkeit einer Möglichkeit zur abschließenden Äußerung für Einwender letztendlich ersatzlos gestrichen (vgl. BT-Drs. 16/3158 S. 6 und 41 i. V. m. 38); am Beginn des entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens war noch eine entsprechende Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. Äußerung vorgesehen (BT-Drs. 16/54 S. 8 f. und 33). Hieraus ergibt sich ohne weiteres, dass der Gesetzgeber eine Möglichkeit zur erneuten Äußerung vor Verfahrensabschluss bei der Absicht, auf einen Erörterungstermin verzichten zu wollen, nun nicht mehr als notwendig ansieht.

Unabhängig davon wurden die Erwiderungen des Vorhabensträgers zu den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen vor Erlass dieses Beschlusses an die betreffenden Stellen sowie die einwendungsführenden Personen übersandt und ihnen jeweils eine Frist zur Gegenäußerung eingeräumt. Sie hatten dadurch nochmals die Möglichkeit, sich Gehör bzgl. ihrer Belange zu verschaffen, auf die vom Vorhabensträger in Reaktion auf die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen ins Feld geführten Argumente ihrerseits zu reagieren und ergänzend vorzutragen. Hiervon wurde verschiedentlich auch Gebrauch gemacht.

## **2. Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)**

#### **2.1.1 Beschreibung des Vorhabens**

Gegenstand des Vorhabens ist der höhenfreie Umbau der Kreuzung B 2/B 13/Kreisstraße WUG 1 (Eichstätter Kreuzung, auch „Hörnleinkreuzung“ genannt) im östlichen Stadtgebiet der Stadt Weißenburg i. Bay. An dieser Kreuzung münden aktuell die B 13 und die Kreisstraße WUG 1 in die B 2 ein. Der Verkehrsablauf an der Kreuzung wird mit Hilfe von Lichtsignalanlagen gesteuert. Im Rahmen des höhenfreien Umbaus der Kreuzung wird die Höhenlage der B 2 im heutigen Kreuzungsbereich um bis zu 5 m abgesenkt und die B 2 durch insgesamt vier Verbindungsrampen und einen Kreisverkehr mit der B 13 und der WUG 1 verbunden. Zur Tieferlegung der B 2 ist ein knapp 280 m langes Trogbauwerk mit Grundwasserwanne nötig. Zur Überführung des geplanten Kreisverkehrs über die Bundesstraße sind zwei sog. Deckelbauwerke geplant. Die südwestlich des heutigen Kreuzungsbereichs verlaufende Einfahrrampe der Anschlussstelle Römerbrunnenweg in Fahrtrichtung Nürnberg wird baulich angepasst und an die Verbindungsrampe angeschlossen, die von der B 2 aus Richtung Augsburg zum neu geplanten Kreisverkehr führt. Der Verlauf der B 2 orientiert sich bis zum nördlichen Ende des Trogbauwerks am vorhandenen Straßenverlauf. Nördlich davon rückt die Bundesstraßentrasse allmählich vom heutigen Trassenverlauf ab. Am Ende der Baustrecke des Vorhabens liegt die geplante Achse der Bundesstraße etwa 7 m von der Achse der vorhandenen Bundesstraßentrasse entfernt. Die B 2 ist auf einer Länge von insgesamt 885 m vom Vorhaben betroffen. Hinzu kommt noch ein provisorischer Anschluss mit einer Länge von 230 m, der sich an das nördliche Ende der Baustrecke anschließt und mit dem der

von der heutigen Bundesstraßentrasse abgerückte neue Trassenverlauf an den angrenzenden, in bestehender Lage verbleibenden Streckenabschnitt der B 2 angebunden wird. Die B 13 wird auf einer Länge von 100 m an die infolge des Vorhabens veränderten Gegebenheiten vor Ort angepasst, bei der WUG 1 sind entsprechende Anpassungen auf einer Strecke von 90 m nötig.

Für die voraussichtlich etwa drei Jahre in Anspruch nehmende bauliche Umsetzung des Vorhabens wird im Vorhabensbereich unmittelbar östlich der Bundesstraßentrasse eine grob parallel zu dieser verlaufende bauzeitliche Umfahrungsstrecke von ca. 600 m Länge angelegt. Dadurch soll auch in der Bauzeit die verkehrliche Durchgängigkeit der B 2, der B 13 und der WUG 1 sichergestellt werden.

Eine ca. 60 m südlich der Eichstätter Kreuzung existierende Geh- und Radwegunterführung unter der B 2 wird abgebrochen und etwa 90 m weiter südlich neu errichtet. Die Zuwegungen zur Unterführung werden entsprechend verlängert bzw. baulich angepasst. Der etwa 70 m nördlich der Kreuzung liegende Wülzburgsteg, der über die B 2 hinweg führt, wird ebenso abgebrochen und ca. 8 m nördlich seiner aktuellen Lage neu gebaut. Während der Bauzeit wird außerdem eine Behelfsbrücke über die geplante bauzeitliche Umfahrung errichtet, die direkt an den neuen Wülzburgsteg anschließt.

Neben der Verbindungsrampe vom neu geplanten Kreisverkehr zur B 2 in Fahrtrichtung Nürnberg wird ein unterirdisches Betriebsgebäude errichtet, mit dessen Hilfe u. a. in Teilbereichen der gegenständlichen Straßenplanung anfallendes Oberflächenwasser weitertransportiert wird. Ferner wird nördlich der B 2 auf der Freifläche zwischen dem Römerbrunnenweg und der Straße „Am Volkammersbach“ ein neues Retentionsbodenfilter- und Regenrückhaltebecken errichtet. In diesem Becken wird u. a. das vom Betriebsgebäude über eine Druckleitung ankommende Wasser gereinigt. Danach wird das Wasser aus dem Becken dem Volkammersbach zugeführt. Das Retentionsbodenfilter- und Regenrückhaltebecken wird über einen Wartungsweg, der grob parallel zur Bundesstraße verläuft, an den Römerbrunnenweg angebunden. Dem Volkammersbach wird daneben an drei weiteren Stellen im Vorhabensbereich Oberflächenwasser zugeführt. Vor der Einleitung in den Bach ist hier größtenteils eine Vorreinigung durch Fertigteilterbehandlungsanlagen geplant.

Nördlich entlang der B 2 ist zwischen dem Römerbrunnenweg und der Straße „Am Volkammersbach“ ein 5 m hoher und 335 m langer Lärmschutzwall vorgesehen. An den Rändern der geplanten vier Verbindungsrampen werden daneben 5 m hohe Lärmschutzwände errichtet, die zwischen 85 m und 220 m lang sind. Am südlichen Rand der B 13 schließt sich an die Lärmschutzwand, die entlang der Verbindungsrampe von der B 2 aus Richtung Augsburg zum neuen Kreisverkehr vorgesehen ist, auf einer Länge von 130 m noch eine 2 m hohe Lärmschutzwand an.

Im Zuge des Vorhabens werden Flächen im Umfang von knapp 1,43 ha netto – d. h. unter Abzug der in geringem Umfang auch erfolgenden Flächenentsiegelung – dauerhaft neu versiegelt. Weitere rund 2,7 ha Fläche werden überbaut bzw. überschüttet, ohne dass eine Versiegelung stattfindet. Daneben werden Flächen von insgesamt rund 1,65 ha für auf Dauer angelegte naturschutzrechtliche Maßnahmen herangezogen. Während der Bauzeit werden überdies in der Summe etwa 12,4 ha vorübergehend für Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze und dgl. herangezogen.

Im Übrigen wird auf die ins Einzelne gehende Beschreibung des Vorhabens in der Unterlage 1 Bezug genommen.

### 2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung näher zu betrachtende Gebiet (Untersuchungsgebiet) umfasst das Umfeld der existierenden Eichstätter Kreuzung. Es erstreckt sich im Wesentlichen jeweils auf einen Korridor von etwa 100 m beidseits der vom Vorhaben betroffenen Abschnitte der B 2, der B 13 und WUG 1; lediglich im Bereich des Verbrauchermarktes nördlich der B 2 erstreckt sich der untersuchte Bereich nur in eine Tiefe von etwa 50 m. Den größten Teil des Untersuchungsgebiets nehmen Verkehrsflächen der B 2, der B 13, der WUG 1, weitere kommunale Straßen und Wege sowie Siedlungsflächen von Weißenburg i. Bay. ein; im Bereich der Siedlungsflächen sind sowohl gewerblich als auch zu Wohnzwecken genutzte Flächen zu finden. Im Bereich der unbebauten Flächen des Untersuchungsgebiets sind vorwiegend Grünlandflächen zu finden. Entlang der Straßen im Untersuchungsgebiet stehen daneben Gehölzbestände, teilweise gibt es dort auch Baumreihen, etwa entlang der B 2 und am Römerbrunnenweg. Insbesondere die alten Linden im Bereich der Eichstätter Kreuzung wirken dabei auch prägend für das Landschaftsbild. Waldflächen gibt es im Untersuchungsgebiet nicht.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten im Landschaftsraum sowie den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden; dies gilt insbesondere für die gewählte Tiefe des Untersuchungsgebiets.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Grenzbereich der beiden Naturraumeinheiten „Vorland der südlichen Frankenalb“ und „Südliche Frankenalb“. Die Topographie im Untersuchungsgebiet ist durch ein leicht bewegtes Gelände gekennzeichnet.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes existieren keine FFH-Gebiete. Die nächstgelegene Teilfläche des FFH-Gebiets DE6932371 „Fledermauswinterquartiere in der südlichen Frankenalb“ befinden sich im Bereich der Wülzburg und damit ca. 1,3 km von der Eichstätter Kreuzung entfernt. Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile gibt es im Untersuchungsgebiet auch nicht. Das Vorhaben kommt innerhalb des Naturparks Altmühltal zu liegen, allerdings außerhalb dessen festgesetzter Schutzzone, die nach Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG nunmehr als Landschaftsschutzgebiet gilt. Die nächstgelegene Grenze dieses Landschaftsschutzgebietes liegt etwa 600 m südöstlich des Untersuchungsgebietes.

Gesetzlich geschützte Biotopflächen gibt es im Untersuchungsgebiet nur in Gestalt eines kleinen Schilfbestandes am westlich der B 2 schon existierenden Regenrückhaltebecken.

Im Untersuchungsgebiet kommen verschiedene besonders bzw. streng geschützte Tierarten vor. So wurden bei den vorhabensbezogenen Erhebungen verschiedene Fledermausarten und zahlreiche Vogelarten, darunter auch gegen Eingriffe durch Straßenbauvorhaben vergleichsweise empfindliche Vogelarten wie der Buntspecht, der Grünspecht, der Kleinspecht, der Feldsperling, der Star, der Trauerschnäpper, die Goldammer, die Dorngrasmücke und die Klappergrasmücke sowie die Zauneidechse angetroffen.

Wasserschutzgebiete oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete gibt es im Untersuchungsgebiet nicht. Durch Altlasten belastete Flächen sind hier ebenso nicht bekannt.

Größere Oberflächengewässer gibt es im Untersuchungsgebiet nicht, lediglich der Volkammersbach verläuft hier von Ost nach West. In dem Bereich, in dem er die B 2 quert, wird er unterirdisch verrohrt geführt.

Im Untersuchungsgebiet sind zwei Bodendenkmäler bekannt (Siedlung der Urnefeldderzeit, Wüstgefallene Siedlung des Mittelalters). Eines davon (das zuletzt in Klammern genannte) befindet sich innerhalb des vorgesehenen Baufeldbereichs.

Das Gelände des Untersuchungsgebietes befindet sich in einer Höhenlage zwischen etwa 430 und 450 m ü. NN.

Die mittlere Jahrestemperatur im Bereich des Untersuchungsgebietes liegt bei +8°C. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt etwa 726 mm und damit sowohl unter dem bayerischen als auch unter dem nordbayerischen Durchschnitt.

Die Böden, Vegetationsbestände und Lebensräume des Untersuchungsgebiets sind bereits heute Beeinträchtigungen ausgesetzt, vor allem durch Lärm- und Schadstoffeinträge, die von den stark befahrenen Straßenzügen B 2, B 13 und WUG 1 her rühren. Diese Beeinträchtigungen wirken auch auf die Siedlungsflächen im Umfeld der Eichstätter Kreuzung ein.

Im Übrigen wird auf die Beschreibungen in der Unterlage 19.5, S. 8 ff, die Darstellungen in der Unterlage 19.1.2 sowie die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern Bezug genommen.

### **2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen**

Eine vollständige Vermeidung bau-, betriebs- und anlagebedingter Wirkungen des Vorhabens ist nicht möglich. Die festgestellte Planung sieht zur weitestgehenden Vermeidung bzw. Verminderung der auftretenden Vorhabenswirkungen im Wesentlichen folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vor:

- Es werden Lärmschutzwände mit einer Höhe von jeweils 5 m (von Bau-km 0+478 bis 0+565 der B 2 sowie von Bau-km 0+560 bis 0+672 der B 2 nordwestlich der Eichstätter Kreuzung, von Bau-km 0+334 bis 0+540 der B 2 nordöstlich der Eichstätter Kreuzung, von Bau-km 0+143 der Rampe 1 bis 0-006 der B 13 südöstlich der Eichstätter Kreuzung und von Bau-km 0+083 der B 2 bis 0+056 der WUG 1 südwestlich der Eichstätter Kreuzung), ein 5 m hoher Lärmschutzwand (von Bau-km 0-258 bis 0+078 der B 2 südwestlich der Eichstätter Kreuzung) und eine 2 m hohe Lärmschutzwand (von Bau-km 0-006 der Rampe 1 bis 0-134 der B 13 südöstlich der Eichstätter Kreuzung) gebaut.
- Entlang der geplanten bauzeitlichen Umfahrung östlich des Trassenverlaufs der B 2 wird ebenso eine 5 m hohe Lärmschutzwand (von Bau-km 0+153 der Umfahrung bis Bau-km 0-006 der B 13) errichtet.
- Die zuvor erwähnten Lärmschutzvorkehrungen werden so frühzeitig wie möglich im Rahmen der Bauausführung hergestellt, soweit sie bereits vorgezogen werden können.
- Bei den Verbauarbeiten für die Grundwasserwanne und dem Einbringen von Spundwänden kommt ein lärmarmes Verfahren (Pressverfahren statt Rammverfahren) zur Anwendung und die Betriebsdauer pro Tag der lautesten Baugeräte wird auf das erforderliche Maß beschränkt.

- Bei den Gründungsarbeiten für die Lärmschutzwände kommt ebenso ein lärmarmes Verfahren (Bohrpfahlgründung statt Rammpfahlgründung) zum Einsatz und die Betriebsdauer pro Tag der lautesten Baugeräte wird auch auf das erforderliche Maß beschränkt. Die Gründungsarbeiten für die Lärmschutzwände finden in den Quadranten der Eichstätter Kreuzung nicht gleichzeitig statt.
- Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird zum großen Teil mit Hilfe einer Retentionsbodenfilteranlage gereinigt, bevor es in einem Rückhaltbecken zwischengespeichert und gedrosselt an den Volkammersbach abgegeben wird.
- Das auf das im Kreuzungsbereich geplante Trogbauwerk zuströmende Grundwasser wird mit Hilfe von Grundwasserüberleitungen in Gestalt von beidseitigen Längsdrainageleitungen und Dükern um das Bauwerk herumgeführt.
- Während der Errichtung des Vorhabens sind wasserdichte Verbauwände um die Baugrubenbereiche herum vorgesehen.
- Die nur für Zwecke der Bauabwicklung in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten renaturiert.
- Die Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Baufeldbereich wird nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt, d. h. ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.
- Die alten Linden im Bereich der Eichstätter Kreuzung werden so weit wie möglich geschont; Fällungen werden auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Auch die alten Linden am Römerbrunnenweg werden nach Möglichkeit erhalten. Soweit eine Fällung unumgänglich ist, werden diese Bäume grundsätzlich nur im Oktober gefällt. Sollte dies nicht möglich sein, wird zur Fällung der betreffenden Bäume nach den festgestellten Unterlagen ein Fledermausexperte hinzugezogen, unter dessen Anleitung der Baum unter Einsatz eines Hubsteigers abschnittsweise von oben her abgetragen wird. Der Experte prüft dabei vorher die jeweiligen Stammabschnitte auf überwinterte Fledermäuse und birgt diese ggf. Der Vorhabensträger hat im Verlauf des Anhörungsverfahrens bei verständiger Würdigung eine Hinzuziehung eines Fledermausexperten zu den Fällarbeiten in jedem Fall (also auch bei einer Fällung im Oktober) zugesagt.
- An das Baufeld angrenzende Gehölzbestände und Einzelbäume werden zum Schutz vor Beeinträchtigungen aus dem Baubetrieb durch Biotopschutzzäune (3-lagig, Schwartenbretter) räumlich abgetrennt.
- Für die Straßenbeleuchtung werden vollständig geschlossene LED-Lampen mit asymmetrischem Reflektor und nach unten gerichtetem Lichtkegel verwendet.

Hinsichtlich näherer Einzelheiten betreffend die Maßnahmen für Natur und Landschaft wird ergänzend auf die Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen in den Maßnahmenblättern betreffend die Maßnahmen 1.1 V - 1.3 V in der Unterlage 9.3 Bezug genommen.

#### **2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen**

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt – ohne Bezug zu einem konkreten Schutzgut – wie folgt differenzieren:

- Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;
- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;
- Verkehrsbedingte Auswirkungen sind insbesondere Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes;

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z. B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

#### 2.1.4.1 *Schutzgut Menschen*

Das Schutzgut Menschen wurde im Hinblick auf die Teilbereiche Wohnen und Erholung geprüft.

##### 2.1.4.1.1 Teilbereich Wohnen

##### 2.1.4.1.1.1 Lärm

In Bezug auf den Teilbereich Wohnen sind zunächst die Lärmauswirkungen des Vorhabens zu nennen.

Die Eichstätter Kreuzung, an der die B 13 und die WUG 1 derzeit höhengleich in die B 2 einmünden, liegt innerhalb des Bebauungszusammenhangs der Stadt Weißenburg i. Bay. (siehe etwa Unterlagen 3 und 5.1). Unmittelbar südwestlich der Kreuzung befinden sich beidseits der B 2 Wohnbauflächen. Nordöstlich der Kreuzung sind im Umfeld der B 2 gemischte bzw. gewerbliche Bauflächen vorzufinden, an die sich weiter nördlich wiederum Wohnbauflächen anschließen (Unterlage 3 sowie Unterlage 19.5, S. 8 Mitte).

Die Areale im Umfeld der Eichstätter Kreuzung sind schon heute durch den Lärm und die Schadstoffemissionen, die vom an die Kreuzung angeschlossenen Straßennetz – insbesondere von der stark befahrenen B 2 – herrühren, erheblich vorbelastet (Unterlage 19.5, S. 8 unten).

Zur Ermittlung der zukünftig nach Umsetzung des Vorhabens zu erwartenden Verkehrslärmsituation hat der Vorhabensträger schalltechnische Berechnungen ange stellt. Im Rahmen dieser Berechnungen, welche auf die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung von Professor Dr.-Ing. Kurzak (Unterlage 20) aufbauen

(siehe etwa Unterlage 17.1.1, S. 14 unten), wurden im Bereich des Streckenabschnitts der B 2 zwischen Bau-km 0-258 bis 0+627 (vgl. dazu Unterlage 17.1.1, S. 5 oben) für zahlreiche Immissionsorte Beurteilungspegel des Verkehrslärms, der von der B 2 im Jahr 2030 ausgehen wird, errechnet. Die Beurteilungspegel wurden dabei unter Verwendung des Rechenprogramms „CadnaA“ (Unterlage 17.1.1, S. 12 oben) nach der in § 3 der 16. BImSchV verbindlich vorgegebenen Berechnungsmethode ermittelt.

Die Berechnungen zeigen, dass trotz der im Rahmen des Vorhabens im Umfeld der Eichstätter Kreuzung vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände/-wälle mit bis zu 5 m Höhe, siehe dazu oben unter C. 2.1.3 sowie Unterlage 17.1.1, S. 21 Mitte, und Unterlage 19.5, S. 16 oben) nachts an insgesamt 29 Anwesen Überschreitungen der einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auftreten. An fünf Anwesen werden dabei gleichzeitig auch tagsüber die Immissionsgrenzwerte überschritten (Unterlage 17.1.1, S. 21 unten sowie Ergebnistabellen im Anhang B der Unterlage; Unterlage 19.5, S. 22 oben). Die Immissionsgrenzwerte werden dabei am Tag um max. 3,3 dB(A) überschritten, wobei nur an einem einzelnen Anwesen eine Überschreitung von mehr als 3 dB(A) auftritt. In der Nacht werden die Immissionsgrenzwerte um bis zu 7,2 dB(A) überschritten, an insgesamt sieben Anwesen ist die Überschreitung größer als 3 dB(A) (siehe nochmals die Ergebnistabellen im Anhang B der Unterlage 17.1.1). In Außenwohnbereichen von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden werden tagsüber die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten (Unterlage 17.1.1, S. 21 unten; siehe auch die Berechnungsergebnisse in der Unterlage 17.1.1, Anhang, S. 6 oben, 18 oben, 29 oben und 35 oben).

Gleichwohl verringert sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde infolge des Vorhabens die Verkehrslärmbelastung der Anwohner der B 2 nicht unerheblich gegenüber dem Fall, dass auf die Umsetzung des Vorhabens verzichtet würde. Bei Realisierung des Vorhabens liegen die Beurteilungspegel des Verkehrslärms der B 2 im Umfeld des Vorhabensstandorts deutlich niedriger, als wenn der heutige bauliche Zustand der Eichstätter Kreuzung beibehalten werden würde (vgl. Unterlage 19.5, S. 22 oben und Mitte). Dies ist erkennbar maßgeblich auf die geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen zurückzuführen.

Im Bereich des zwischen Bau-km 0+627 und 0+857 geplanten provisorischen Anschlusses der vorhabensbedingt etwas abgerückten Trassenlage der B 2 an den heutigen Verlauf der Bundesstraßentrasse treten, wie eine auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde durchgeführte ergänzende schalltechnische Berechnung ergeben hat, infolge des Vorhabens an den auf Höhe des provisorischen Anschlusses westlich der B 2 liegenden Anwesen keine Lärmpegelsteigerungen ein. Im Falle der Umsetzung des Vorhabens liegen die Lärmpegel dort vielmehr ausnahmslos unterhalb derjenigen, die im Jahr 2030 bei einem Verzicht auf das Vorhaben dort auftreten würden. Die Pegel sind bei Realisierung des Vorhabens hier um bis zu 4 dB(A) niedriger. Auch nördlich des provisorischen Anschlusses sind nach der erwähnten ergänzenden schalltechnischen Berechnung durch das Vorhaben ausnahmslos Pegelminderungen gegenüber dem Fall zu verzeichnen, dass auf die Umsetzung des Vorhabens verzichtet wird.

Während der baulichen Umsetzung des Vorhabens, die einen Zeitraum von etwa drei Jahren beanspruchen wird (Unterlage 1, S. 101 Mitte), ist eine ca. 610 m lange bauzeitliche Umfahrungsstrecke östlich der heutigen Trasse der B 2 geplant, um den Verkehr auf der B 2 auch während der Realisierung des Vorhabens ohne großräumige Umleitung durch den Baustellenbereich hindurch führen zu können. Die bauzeitliche Umfahrung kommt gegenüber dem heutigen Verlauf der B 2 um bis zu etwa 35 m in südöstliche Richtung versetzt zu liegen und damit entsprechend näher

an der Rudolf-Nebel-Straße (vgl. Unterlage 17.2, S. 1 oben; zum genauen Verlauf der bauzeitlichen Umfahrung siehe Unterlagen 5.2 und 5.3).

Die diesbzgl. vom Vorhabensträger nach der in § 3 der 16. BImSchV verbindlich vorgegebenen Berechnungsmethode durchgeführten schalltechnischen Berechnungen zur Ermittlung der von der Umfahrungsstrecke ausgehenden Verkehrslärmbelastung ergeben, dass – bezogen auf die schalltechnisch ungünstigeren Bedingungen im Bauabschnitt Nord (siehe Unterlage 17.2, S. 1 untere Hälfte) – bei Errichtung einer 5 m hohen und 220 m langen Lärmschutzwand entlang der B 2 und der B 13 (der Teil der Wand entlang der B 13 ist etwa 75 m lang und entspricht der bereits für die Zeit nach Fertigstellung des Vorhabens hier vorgesehenen Lärmschutzwand) mit Ausnahme eines einzelnen Anwesens an allen betrachteten Gebäuden östlich der B 2 die Lärmpegel tagsüber unter dem maßgeblichen Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV verbleiben. Nachts sind an insgesamt fünf Gebäuden Grenzwertüberschreitungen festzustellen. Diese Überschreitungen betragen großteils weniger als 3 dB(A) (vgl. die Ergebnistabelle im Anhang der Unterlage 17.2). Die erwähnte Lärmschutzwand führt dabei nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde gleichzeitig gegenüber der heute gegebenen baulichen Situation zu Pegelminderungen von z. T. sogar mehr als 10 dB(A) (vgl. a. a. O.).

Durch die Bautätigkeiten zur Realisierung des Vorhabens entstehen während der Bauabwicklung ebenso Lärmimmissionen. Der Vorhabensträger hat die im Rahmen der einzelnen zur Vorhabensumsetzung notwendigen Bautätigkeiten zu erwartende Baulärmbelastung näher betrachtet. Die diesbzgl. durchgeführten Berechnungen spiegeln dabei nicht die exakt zu erwartenden Baulärmimmissionen wider, sondern sind als Anhaltswerte für die Belastung durch Baulärm zu begreifen, da zum jetzigen Zeitpunkt die bei der baulichen Umsetzung zum Einsatz kommenden Geräte und Maschinen, die exakten zeitlichen Abläufe der einzelnen Bauphasen sowie möglicherweise verwendete Sonderbauweisen noch nicht bekannt sind bzw. feststehen. Eine exakte Prognose der zu erwartenden Baulärmimmissionen ist daher aktuell noch nicht möglich (siehe Unterlage 17.4, S. 7 Mitte). Da die AVV Baulärm keine Vorgaben für Schallausbreitungsberechnungen enthält, hat der Vorhabensträger hier das Berechnungsverfahren der DIN ISO 9613-2 herangezogen; mit Hilfe der Software CadnaA hat er ein dreidimensionales Rechenmodell erstellt (Unterlage 17.4, S. 7 unten).

Daneben hat der Vorhabensträger die bereits heute im Vorhabensbereich gegebene Lärmvorbelastung, die vom Straßenverkehr auf der B 2 herrührt, ermittelt. Hierzu hat er die Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung für das Jahr 2017 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt herangezogen (siehe Unterlage 17.4, S. 11). Diese Ergebnisse sind, soweit sie das Umfeld der Eichstätter Kreuzung betreffen, im Anhang 1 der Unterlage 17.4 dokumentiert.

Im Rahmen der durchgeführten Baulärberechnungen wurden betreffend die Verbauarbeiten für die Herstellung der Grundwasserwanne (Trogbauwerk), die zur Tieferlegung der B 2 im heutigen Kreuzungsbereich erforderlich ist, zwei für das Einbringen der notwendigen Spundwände in Frage kommende Verfahren untersucht (Rammverfahren mittels Vibrationsramme und im Vergleich lärmärmeres Pressverfahren). Bei Anwendung des nunmehr vorgesehenen Pressverfahrens beträgt der höchste Baulärmpegel danach 66 dB(A) am Gebäude Eichstätter Straße 58 (siehe die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.1). An insgesamt zwölf Gebäuden werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten (Unterlage 17.4, Tabelle 6). Die Baulärmpegel liegen dabei auf gleicher Höhe wie die Vorbelastung durch den Straßenverkehr auf der B 2 (Unterlage 17.4, S. 18 unten/19 oben). Wenn frühzeitig die Lärmschutzvorkehrungen errichtet werden, die für die Zeit nach der Fertigstellung des Vorhabens geplant

sind, soweit diese vorgezogen errichtet werden können, sowie die entlang der bauzeitlichen Umfahrung geplante Lärmschutzwand frühzeitig gebaut wird, fallen die Beurteilungspegel durch den Baulärm in gewissem Maß geringer aus; es verbleiben nur noch an einzelnen Gebäuden geringe Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm (Unterlage 17.4, S. 19 oben). Die Baulärmbelastung bleibt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde dann hinter der Vorbelastung zurück (vgl. auch die Spalte „Prognosenullfall (P0)“ in der Ergebnistabelle im Anhang der Unterlage 17.2; danach liegt die im jetzigen baulichen Zustand gegebene Verkehrslärmvorbelastung bezogen auf das Jahr 2024 am Anwesen Eichstätter Straße 58, an dem bei Anwendung des Pressverfahrens der höchste Baulärmpegel auftritt, tagsüber bei bis zu über 68 dB(A)).

Infolge der Erdarbeiten für den Baugrubenaushub im Trogbereich entstehen Beurteilungspegel von bis zu 67 dB(A) am Gebäude Eichstätter Straße 58 (siehe die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.1). An insgesamt 20 Gebäuden werden die jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm voraussichtlich überschritten (Unterlage 17.4, S. 20 obere Hälfte). Die Beurteilungspegel sind dabei in ihrer Höhe auf dem Niveau der Vorbelastung, die vom Verkehr auf der B 2 ausgeht (Unterlage 17.4, S. 20 untere Hälfte; vgl. auch in die Spalte „Prognosenullfall (P0)“ in der Ergebnistabelle im Anhang der Unterlage 17.2, wonach die im jetzigen baulichen Zustand gegebene Verkehrslärmvorbelastung bezogen auf das Jahr 2024 am Anwesen Eichstätter Straße 58 tagsüber bei bis zu über 68 dB(A) liegt).

Das Betonieren der Trogwände sowie der Bodenplatte des Trogbauwerks führt zu Beurteilungspegeln von maximal 67 dB(A) am Gebäude Eichstätter Straße 58 (vgl. die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.1). Während dieser Arbeiten treten voraussichtlich an 14 Gebäuden Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auf (Unterlage 17.4, S. 21 unten). Die Beurteilungspegel des Baulärms sind auch hier vergleichbar hoch wie die Vorbelastung durch den Straßenverkehr (Unterlage 17.4, S. 22 oben; vgl. auch insoweit die Spalte „Prognosenullfall (P0)“ in der Ergebnistabelle im Anhang der Unterlage 17.2).

Die im Zuge der B 2 notwendigen Asphaltierungsarbeiten führen, wie sich aus der im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckten Ergebnistabelle 1.1 ergibt, zu Beurteilungspegeln von maximal 62 dB(A) am fiktiven Immissionsort Friedrich-Rohmer-Straße 10 (dabei handelt sich um ein noch unbebautes Grundstück innerhalb eines mit Bebauungsplan überplanten Areals). Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm treten voraussichtlich an 13 Gebäuden auf (Unterlage 17.4, S. 23 oben). Die Beurteilungspegel des Baulärms liegen dabei unterhalb der Vorbelastung, die vom Straßenverkehr auf der B 2 ausgeht (Unterlage 17.4, S. 23 Mitte).

Im Rahmen der Herstellung sowie des späteren Rückbaus der geplanten bauzeitlichen Umfahrung der B 2 sind die hierfür notwendigen Erdarbeiten, die Asphaltierungsarbeiten sowie die Rückbauarbeiten von schalltechnischer Relevanz. Während der Erdarbeiten treten Beurteilungspegel von höchstens 66 dB(A) am Gebäude Wülzburger Weg 4 auf (vgl. die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.1). An bis zu 19 Gebäuden werden voraussichtlich die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten (Unterlage 17.4, S. 24 untere Hälfte). Bei den Asphaltierungs- und Rückbauarbeiten treten voraussichtlich ungefähr 2 dB(A) niedrigere Beurteilungspegel als bei den Erdarbeiten auf (Unterlage 17.4, S. 25 oben). Die Beurteilungspegel, die von den Asphaltierungsarbeiten und dem Rückbau der bauzeitlichen Umfahrung herrühren, liegen auf Höhe der Vorbelastung, die vom Verkehr auf der B 2 ausgeht (a. a. O.; vgl. auch die Spalte „Prognosenullfall (P0)“ in der Ergebnistabelle im Anhang der Unterlage 17.2, wonach die im jetzigen baulichen Zustand gegebene Verkehrslärmvorbelastung bezogen auf das Jahr 2024 am Anwesen Wülzburger Weg 4 tagsüber bei bis zu knapp 65 dB(A)

liegt). Anderes gilt allerdings für die notwendigen Erdarbeiten betreffend die bauzeitliche Umfahrung der B 2. Die aus diesen Arbeiten entstehenden Baulärmpegel liegen östlich der bauzeitlichen Umfahrung teilweise etwas oberhalb der Vorbelastung durch den Straßenverkehr (Unterlage 17.4, S. 25 oben).

In Bezug auf die Arbeiten zur Gründung der geplanten Lärmschutzwände hat der Vorhabensträger sowohl eine Niederbringung der Gründungen durch eine Rammfahlgründung als auch durch eine Bohrfahlgründung untersucht, wobei die Gründungsarbeiten nicht gleichzeitig in den Quadranten der Eichstätter Kreuzung stattfinden sollen (Unterlage 17.4, S. 25 unten). Legt man die nunmehr vorgesehenen Bohrfahlgründungen zu Grunde, so entstehen im 1. Quadranten der Eichstätter Kreuzung (nordwestlich der Kreuzung) Baulärmpegel von höchstens 68 dB(A) am fiktiv in Ansatz gebrachten Gebäude Friedrich-Rohmer-Str. 8 (siehe die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.2). Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm werden an insgesamt elf Gebäuden überschritten (Unterlage 17.4, S. 27 unten). Im 2. Quadranten (nordöstlich der Eichstätter Kreuzung) beträgt der höchste Beurteilungspegel infolge des Baulärms 63 dB(A) (am Gebäude Wülzburger Weg 5B, siehe die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.2). Lediglich an zwei Gebäuden werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm hier überschritten (Unterlage 17.4, S. 28 untere Hälfte). Im 3. Quadranten (südöstlich der Eichstätter Kreuzung) liegen die höchsten Beurteilungspegel bei 73 dB(A) am Gebäude Eichstätter Straße 64 (siehe die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.2). Insgesamt werden hier an 22 Gebäuden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten (Unterlage 17.4, S. 29 untere Hälfte). Im 4. Quadranten (südwestlich der Eichstätter Kreuzung) liegen die Baulärmpegel höchstens bei 67 dB(A) am Gebäude Eichstätter Straße 58 (vgl. die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.2). An insgesamt elf Gebäuden werden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten (Unterlage 17.4, S. 30 untere Hälfte). Die Beurteilungspegel bewegen sich bei den Bohrfahlgründungen für die Lärmschutzwände entlang der B 2 auf gleicher Höhe wie die Vorbelastung durch den Straßenverkehr; nur bei den Gründungsarbeiten entlang der B 13 liegen die Beurteilungspegel höher als die von der B 2 herrührende Vorbelastung (Unterlage 17.4, S. 31 Mitte).

Bei den Verdichtungsarbeiten zur Errichtung des im 4. Quadranten der Eichstätter Kreuzung geplanten Lärmschutzwalls treten Baulärmpegel von höchstens 66 dB(A) am Gebäude Am Volkammersbach 27 auf (siehe die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.2). An insgesamt sieben Gebäuden werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten (Unterlage 17.4, S. 32 unten/33 oben). Die Beurteilungspegel aus den Verdichtungsarbeiten bewegen sich auf dem Niveau der verkehrslärmbedingten Vorbelastung (Unterlage 17.4, S. 33 Mitte).

Im Rahmen des Vorhabens ist auch der Ersatzneubau einer Geh- und Radwegüberführung, des Wülzburgstegs, geplant. Hierbei wird in zeitlicher Hinsicht zunächst eine Behelfsbrücke für den Geh- und Radweg über die geplante bauzeitliche Umfahrung errichtet. Einige Monate später wird die Überführung unmittelbar benachbart zur existierenden Überführung neu errichtet. Im Anschluss daran wird die existierende Überführung zurückgebaut (Unterlage 17.4, S. 33 Mitte). Von schalltechnischer Relevanz sind dabei insbesondere die im Rahmen der Vorhabensumsetzung hier nötigen Abbrucharbeiten (Unterlage 17.4, S. 33 unten). Infolge der Abbrucharbeiten entstehen Baulärmpegel von bis zu 71 dB(A) am (gewerblich genutzten) Anwesen Wülzburger Weg 4 (vgl. die Ergebnistabelle 1.2 im Anhang der Unterlage 17.4). An insgesamt 20 Gebäuden werden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten (Unterlage 17.4, S. 34 Mitte). In unmittelbarer Nähe des Baufeldes sind die Baulärmpegel höher als die von der B 2 herrührende Lärmvor-

belastung (Unterlage 17.4, S. 34 unten). Die beim nachfolgenden Neubau des Wülzburgstegs auftretenden Baulärmpegel liegen mindestens 2 dB(A) unter denen, die bei den Abbrucharbeiten auftreten. Gleichwohl sind an wenigen Gebäuden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV nicht auszuschließen. Die Baulärmpegel liegen hier aber auf dem gleichen Niveau wie die von der B 2 herrührende Lärmvorbelastung (a. a. O.).

Im Zuge des Vorhabens wird außerdem eine Geh- und Radwegunterführung südlich der Eichstätter Kreuzung zurückgebaut, nachdem zuvor eine neue Unterführung etwa 90 m südlich des existierenden Bauwerks gebaut wurde. Von maßgeblicher Bedeutung in schalltechnischer Hinsicht sind die dabei notwendigen Abbrucharbeiten. Bei den Abbrucharbeiten entstehen Baulärmpegel von bis zu 73 dB(A) am Anwesen Eichstätter Straße 58 (Unterlage 17.4, S. 35 unten). An insgesamt 29 Gebäuden werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten (Unterlage 17.4, S. 36 oben). In unmittelbarer Nähe des Baufeldes bewegen sich die Baulärmpegel infolge der Abbrucharbeiten oberhalb der Vorbelastung, die vom Lärm der B 2 herrührt (Unterlage 17.4, S. 36 Mitte). Bei frühzeitiger Errichtung der geplanten Lärmschutzwände, soweit diese den Bauablauf nicht behindern, können die Pegel an der benachbarten Bebauung um bis zu 5 dB(A) verringert werden, so dass hier nur an einzelnen Gebäuden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm verbleiben (Unterlage 17.4, S. 36 unten). Die von der Lärmvorbelastung der B 2 gebildete Zumutbarkeitsschwelle wird damit nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aber nicht überschritten (vgl. auch die Spalte „Prognosenullfall (P0)“ in der Ergebnistabelle im Anhang der Unterlage 17.2, wonach die im jetzigen baulichen Zustand gegebene Verkehrslärmvorbelastung bezogen auf das Jahr 2024 am Anwesen Eichstätter Straße 58 tagsüber bei bis zu knapp 69 dB(A) liegt). Beim Neubau der Unterführung liegen die Baulärmpegel mindestens 2 dB(A) niedriger als bei den Abbrucharbeiten, so dass auch hier nur an wenigen Gebäuden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden; die Vorbelastung durch die B 2 wird aber nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch hier (erst recht) unterschritten.

Bei den Rückbauarbeiten betreffend die existierende Fahrbahn der B 2 sind Beurteilungspegel zu erwarten, die mit den bei den bereits erwähnten Asphaltierungsarbeiten entstehenden Pegel vergleichbar sind. Infolge dieser Rückbauarbeiten sind nur an wenigen Gebäuden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu gewärtigen. Die Baulärmpegel liegen dabei etwas unterhalb der Vorbelastung durch den Lärm der B 2 (Unterlage 17.4, S. 37 oben)

Bei dem westlich der B 2 im Bereich des Areals eines Verbrauchermarktes vorgesehenen Ersatzneubau einer Stützmauer stellen der Rückbau der vorhandenen Stützwand, die Gründungsarbeiten für die neue Wand, die dabei notwendigen Erdarbeiten sowie die Betonierarbeiten die Bautätigkeiten von maßgeblicher schalltechnischer Relevanz dar (Unterlage 17.4, S. 37 Mitte). Während der Abbruch- und Gründungsarbeiten werden an bis zu 15 Gebäuden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten. Bei den übrigen Bautätigkeiten im Zusammenhang mit der erwähnten Stützwand sind die Baulärmpegel niedriger, auch wenn geringe Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an einzelnen Gebäuden nicht gänzlich auszuschließen sind. Die Baulärmpegel sind dabei allesamt niedriger als die vom Verkehr auf der B 2 herrührende Lärmvorbelastung (siehe zum Ganzen Unterlage 17.4, S. 37 untere Hälfte).

Im Zuge des Vorhabens werden südlich der Eichstätter Kreuzung ferner drei Stützwände neu errichtet. Das Niederbringen der Bohrpfehlgründungen ist beim Neubau der Wände jeweils die lärmintensivste Tätigkeit. Insoweit sind im Wesentlichen Baulärmpegel von höchstens 5 dB(A) unterhalb der Beurteilungspegel zu gewärtigen, die im Rahmen der bereits beschriebenen Abbrucharbeiten im Bereich der Geh- und

Radwegunterführung entstehen. Am Gebäude Eichstätter Straße 58 können aber Lärmpegel von bis zu etwa 72 dB(A) bei Gründungsarbeiten für eine Stützwand nicht ausgeschlossen werden. Hier muss davon ausgegangen werden, dass die entstehenden Baulärmpegel höher als die von der B 2 herrührende Vorbelastung sind (vgl. Unterlage 17.4, S. 36 Mitte). Bei den übrigen mit den Stützwänden südlich der Eichstätter Kreuzung zusammenhängenden Bautätigkeiten können an wenigen Tagen nach Baulärmpegel von etwa 65 dB(A) an den nächstgelegenen Wohngebäuden entstehen. Diese Pegel liegen dabei aber auf dem Niveau der durch den Verkehr auf der B 2 hervorgerufenen Vorbelastung (Unterlage 17.4, S. 38 Mitte).

Im Rahmen des Baus des nordöstlich der Eichstätter Kreuzung geplanten Betriebsgebäudes werden die hierfür notwendigen lärmintensiven Gründungsarbeiten bereits im Zusammenhang mit den Verbauarbeiten für die Grundwasserwanne (Trogbauwerk) durchgeführt, so dass die Lärmbeiträge der Gründungsarbeiten hier gegenüber den Verbauarbeiten nicht ins Gewicht fallen und keiner separaten Betrachtung bedürfen. Im Rahmen der weiteren Bautätigkeiten zur Herstellung des Betriebsgebäudes sind an bis zu etwa zehn Gebäuden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um bis zu etwa 5 dB(A) zu erwarten. Die insoweit auftretenden Baulärmpegel liegen höchstens auf dem Niveau der Verkehrslärmvorbelastung, die von der B 2 herrührt (siehe zum Ganzen Unterlage 17.4, S. 38 unten).

#### 2.1.4.1.1.2 Bauzeitliche Erschütterungen

Beim Einsatz bestimmter Baugeräte entstehen dynamische Kräfte, die auf den Untergrund einwirken. Daraus resultieren mechanische Schwingungen, die sich über den Boden ausbreiten und mit zunehmendem Abstand vermindern. Bauwerke in der Nähe werden von den Schwingungen am Fundament erfasst und ebenfalls zu Schwingungen angeregt, die sich innerhalb der Bauwerke aufgrund deren Eigendynamik verstärken oder abschwächen können. Diese Schwingungen können von Menschen als Erschütterungen wahrgenommen werden.

Erschütterungsintensive Bautätigkeiten sind beim Bau von Verkehrswegen des Öffentlichen unvermeidbar. Verdichtungs- und Aushubarbeiten sowie Bewegungen von Bau- und Transportgeräten etwa können Erschütterungsimmissionen hervorrufen. Hohe Belastungen durch Erschütterungsimmissionen können z. B. bei Rammarbeiten auftreten (Unterlage 17.4, S. 42 oben).

Der Vorhabensträger hat zur Ermittlung der bei den Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich in der Umgebung entstehenden Erschütterungsimmissionen Prognoseberechnungen durchgeführt. Hinsichtlich der dabei angewandten Methodik, der zu Grunde gelegten Berechnungsannahmen und weiterer diesbzgl. Einzelheiten wird auf Unterlage 17.4, S. 46 Mitte - 51 oben, Bezug genommen.

Die im Rahmen des Vorhabens notwendigen Abbrucharbeiten betreffend den Wülzburgsteg und die Geh- und Radwegunterführung südlich der Eichstätter Kreuzung können nach den durchgeführten Berechnungen am Gebäude Wülzburger Weg 4 zu einer Gebrauchswertminderung im Sinn der DIN 4150 – Teil 3 führen, da dieses Gebäude nur etwa 25 m vom Ort der Abbrucharbeiten entfernt liegt (Unterlage 17.4, S. 55 unten). Eine Verminderung des Gebrauchswertes von Gebäuden oder Gebäudeteilen durch Erschütterungseinwirkungen in diesem Sinn ist u. a. die Beeinträchtigung der Standsicherheit von Gebäuden oder die Verminderung der Tragfähigkeit von Decken und anderen Bauteilen. Z. B. bei Wohngebäuden ist eine Verminderung des Gebrauchswertes auch gegeben, wenn etwa Risse im Putz von Wänden auftreten, bereits vorhandene Risse in Gebäuden vergrößert werden oder Trenn- und Zwischenwände von tragenden Wänden oder Decken abreißen.

Im Rahmen der Abbrucharbeiten betreffend den Wülzburgsteg und die Geh- und Radwegunterführung südlich der Eichstätter Kreuzung können nach den Berechnungsergebnissen zudem erst ab einer Entfernung von ca. 60 m zum Ort der Abbrucharbeiten die Anhaltswerte der Stufe II der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2, die für Erschütterungsimmissionen auf Menschen in Gebäuden gelten, eingehalten werden. Die Anhaltswerte der Stufe III können ab einer Entfernung von etwa 40 m zum Ort der Abbrucharbeiten eingehalten werden. Hieraus resultierend werden voraussichtlich an den Gebäuden Wülzburger Weg 4, Wülzburger Weg 6 und Eichstätter Straße 58 im Rahmen der Abbrucharbeiten die Anhaltswerte der Stufe III der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 überschritten (Unterlage 17.4, S. 56 oben).

Im Zuge der Verdichtungsarbeiten bei der Herstellung der bauzeitlichen Umfahrung der B 2 sowie beim Bau des Lärmschutzwalls entlang der B 2 werden Vibrationswalzen benötigt. Im Rahmen dieser Verdichtungsarbeiten können Gebrauchswertminderungen von Gebäuden im Sinne der DIN 4150 – Teil 3 an insgesamt zwölf Gebäuden nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage 17.4, S. 57 oben).

Die im Rahmen der Verdichtungsarbeiten entstehenden Erschütterungsimmissionen werden voraussichtlich erst ab einer Entfernung von etwa 70 m vom Ort der Verdichtungsarbeiten die Anhaltswerte der Stufe II der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 einhalten. Ab einer Entfernung von wenigstens 40 m werden voraussichtlich die Anforderungen der Stufe III eingehalten werden (Unterlage 17.4, S. 57 unten).

Im Rahmen der für die Erstellung von mehreren Stützwänden, des neuen Wülzburgstegs und des geplanten Betriebsgebäudes vorgesehenen Bohrarbeiten sowie der Bohrungen im Zusammenhang mit der Grundwasserwanne sind nach den angestellten Berechnungen weder Gebrauchswertminderungen im Sinn der DIN 4150 – Teil 3 noch erhebliche Belästigungen von Menschen in Gebäuden nach den Maßstäben der DIN 4150 – Teil 2 zu erwarten; Bohrarbeiten verursachen allgemein nur vergleichsweise geringe Erschütterungsimmissionen (Unterlage 17.4, S. 58 Mitte).

Lediglich während der Gründungsarbeiten für die geplanten Lärmschutzwände können am Gebäude Eichstätter Straße 64 Gebrauchswertminderungen nach der DIN 4150 – Teil 3 eintreten. Ebenso können während dieser Arbeiten am genannten Gebäude die Anhaltswerte der Stufe III der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 überschritten werden, da die Entfernung zu den Bohrarbeiten nur etwa 3 m beträgt (Unterlage 17.4, S. 58 Mitte).

#### 2.1.4.1.1.3 Luftschadstoffe

Zu Auswirkungen auf den Menschen kann des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß führen. Dies ist vor allem im Hinblick auf die in der Umgebung der Eichstätter Kreuzung liegenden bebauten Gebiete von Bedeutung. Diese unterliegen gegenwärtig einer nicht unerheblichen Vorbelastung, die vor allem durch die Emissionen des Straßenverkehrs auf der B 2 und den mit ihr verknüpften Straßenzügen bedingt ist (Unterlage 19.4, S. 8 unten). Im Straßenverkehr werden eine Reihe von Luftschadstoffen freigesetzt, die teilweise auch zu einer Belastung oder gar Schädigung der menschlichen Gesundheit führen können.

Zur Ermittlung der zukünftig zu erwartenden Luftschadstoffsituation hat der Vorhabensträger für den Prognosenullfall (d. h. die Situation ohne das gegenständliche Vorhaben unter Ansatz der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsbelastungen) und den Planfall (d. h. die Situation bei Umsetzung des Vorhabens unter Zugrundelegung der für das Jahr 2030 prognostizierter Verkehrsbelastungen) Luftschadstoffberechnungen durchgeführt (vgl. Unterlage 17.3, S. 12 unten), in die

neben der B 2, der B 13 und der WUG 1 noch weitere Straßenabschnitte in der Umgebung der Eichstätter Kreuzung mit einbezogen wurden (siehe etwa die Abbildungen 4.1, 4.2, 4.3 und 5.1 in der Unterlage 17.3).

Die dafür notwendigen Ausbreitungsberechnungen wurden mit Hilfe des Berechnungsverfahrens PROKAS durchgeführt (siehe dazu Unterlage 17.3, S. 8 oben - 9 Mitte; zu näheren Einzelheiten bzgl. dieses Berechnungsverfahrens siehe Unterlage 17.3, S. 50 ff). Die Berechnungen konzentrieren sich auf die Parameter  $\text{NO}_2$ ,  $\text{PM}_{10}$  und  $\text{PM}_{2.5}$ . Diese Schadstoffe stellen die lufthygienischen Leitkomponenten bei Kfz-Emissionen dar (Unterlage 17.3, S. 7 Mitte).

Als Bezugsjahr der Luftschadstoffberechnungen wird das Jahr 2029 herangezogen (siehe z. B. Unterlage 17.3, S. 14 Mitte und 24 unten), wobei die für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmengen auch für 2029 unvermindert in Ansatz gebracht werden (vgl. Unterlage 17.3, S. 24 unten). Zur Ermittlung der Emissionen der untersuchten Luftschadstoffe wurde das Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) in seiner (aktuellsten) Version 4.2 vom Januar 2022 zu Grunde gelegt (siehe etwa Unterlage 17.3, S. 8 unten, 22 unten und 23 unten).

Im Prognosenullfall ist nach den durchgeführten Berechnungen im Bereich der Eichstätter Kreuzung selbst eine  $\text{NO}_2$ -Gesamtbelastung von bis zu  $22 \mu\text{g}/\text{m}^3$  vorzufinden. Im Nahbereich der B 2 liegt die  $\text{NO}_2$ -Konzentration bei höchstens  $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Westlich der Kreuzung im Nahbereich der WUG 1 sind Konzentrationen von bis zu  $18 \mu\text{g}/\text{m}^3$  anzutreffen, östlich der Eichstätter Kreuzung im Nahbereich der B 13 bis zu maximal  $22 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (siehe Unterlage 17.3, S. 29 unten/31 oben sowie die dortige Abbildung 6.1). Im Planfall verbessert sich gegenüber dem Prognosenullfall der Verkehrsablauf, außerdem wird der abbiegende Verkehr auf die neu geplanten Verbindungsrampen verlagert. Dies führt nach den Berechnungsergebnissen in großen Teilen zu etwas geringeren Konzentrationen an  $\text{NO}_2$  im Vergleich zum Prognosenullfall. Im unmittelbaren Kreuzungsbereich sind im Planfall  $\text{NO}_2$ -Konzentrationen von höchstens  $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zu gewärtigen. Südlich der Eichstätter Kreuzung wurden Belastungen von höchstens  $18 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ermittelt, nördlich der Kreuzung Konzentrationen von maximal  $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Westlich des Kreuzungsbereichs im Nahbereich der WUG 1 sind  $\text{NO}_2$ -Belastungen von bis zu  $18 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zu erwarten, östlich der Kreuzung im Nahbereich der B 13 Belastungen von höchstens  $22 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (Unterlage 17.3, S. 31 Mitte - 33 oben; siehe auch Abbildung 6.2). An der nächstgelegenen Wohnbebauung südlich der Eichstätter Kreuzung liegt damit die  $\text{NO}_2$ -Konzentration im Planfall gegenüber dem Prognosenullfall um etwa  $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  niedriger, nördlich und östlich der Kreuzung verringert sich im Wesentlichen ebenso die Belastung mit  $\text{NO}_2$ . Westlich der Eichstätter Kreuzung liegen die  $\text{NO}_2$ -Konzentrationen auf dem Niveau der für den Prognosenullfall ermittelten Belastung (Unterlage 17.3, S. 33 oben).

Im Bereich der Eichstätter Kreuzung selbst sind im Prognosenullfall  $\text{PM}_{10}$ -Konzentrationen von höchstens  $21 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zu erwarten. Im Nahbereich der B 2, der B 13 und der WUG 1 treten im Wesentlichen Belastungen von höchstens  $17 \mu\text{g}/\text{m}^3$  auf; lediglich dort, wo sich entlang der B 13 nahegelegene Randbebauung findet, liegt die Belastung bei bis zu  $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (Unterlage 17.3, S. 33 unten/35 oben; siehe auch Abbildung 6.3). Im Planfall liegt die Belastung mit  $\text{PM}_{10}$  durch die vorhabensbedingte Verbesserung des Verkehrsablaufs niedriger als im Prognosenullfall. Im Kreuzungsbereich selbst sind im Planfall  $\text{PM}_{10}$ -Konzentrationen von höchstens  $18 \mu\text{g}/\text{m}^3$  festzustellen. Südlich der Eichstätter Kreuzung liegt die höchste Belastung mit  $\text{PM}_{10}$  bei  $17 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Östlich der Kreuzung liegt die  $\text{PM}_{10}$ -Konzentration bei höchstens  $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , im Wesentlichen ergeben sich hier im Nahbereich der B 13 gewisse Immissionsminderungen. Im Übrigen sind im Planfall und Prognosenullfall vergleichbare  $\text{PM}_{10}$ -Konzentrationen vorzufinden (Unterlage 17.3, S. 35 Mitte; siehe auch Abbildung 6.4).

Die für den Prognosenullfall und den Planfall ermittelten PM<sub>2,5</sub>-Emissionen tragen nur in geringem Maß zur PM<sub>2,5</sub>-Gesamtbelastung bei. Im Prognosenullfall treten im Bereich der Eichstätter Kreuzung selbst Belastungen von höchstens 11 µg/m<sup>3</sup> auf. Im Planfall verringern sich durch die mit dem Vorhaben einhergehende Verbesserung des Verkehrsablaufs die Emissionen im Kreuzungsbereich; die PM<sub>2,5</sub>-Konzentrationen unterscheiden sich hier kaum von der in Ansatz gebrachten Hintergrundbelastung von 10 µg/m<sup>3</sup>. Innerhalb des Bereichs der B 13, in dem eine Randbebauung vorhanden ist, liegt die Konzentration an PM<sub>2,5</sub> bei höchstens 12 µg/m<sup>3</sup>. Im Übrigen liegt die Belastung mit PM<sub>2,5</sub> nur geringfügig oberhalb der Hintergrundbelastung (Unterlage 17.3, S. 37; siehe auch Abbildungen 6.5 und 6.6).

#### 2.1.4.1.2 Teilbereich Erholung

Die Eichstätter Kreuzung liegt innerhalb des Bebauungszusammenhangs der Stadt Weißenburg i. Bay. Nordöstlich und südwestlich der Kreuzung verlässt die B 2 jeweils diesen Bebauungszusammenhang; dort reicht östlich der Bundesstraße die freie Landschaft an diese heran (vgl. etwa Unterlage 19.1.2). Das Untersuchungsgebiet ist vor allem durch die Eichstätter Kreuzung, die Straßenzüge, die an dieser Kreuzung miteinander verknüpft sind, sowie die diese Straßenzüge säumenden Baum-/Gehölzstrukturen geprägt. Insbesondere die alten Linden im Kreuzungsbereich haben eine hohe Bedeutung für das Landschafts-/Ortsbild. Daneben wird der optische Eindruck im Untersuchungsgebiet durch die benachbarten Siedlungsflächen der Stadt Weißenburg sowie im Bereich der teilweise an die B 2 angrenzenden freien Landschaft durch Grünlandflächen bestimmt (vgl. Unterlage 19.5, S. 13 unten).

Das Untersuchungsgebiet unterliegt durch die dort existierenden stark befahrenen Straßenzüge bereits heute einer erheblichen Vorbelastung, insbesondere durch Lärm und optische Störungen (Unterlage 19.5, S. 8 unten und 14 oben), so dass es nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde für Naherholungsaktivitäten vergleichsweise unattraktiv ist, insbesondere im Nahbereich der B 2. Für derartige Aktivitäten ist vor allem die freie Landschaft (etwas) abseits der B 2 von deutlich größerer Attraktivität (siehe Unterlage 19.1.1, S. 21 unten). An der von den existierenden Straßenzügen herrührenden Vorbelastung ändert sich bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens gegenüber dem Fall, dass es nicht verwirklicht wird, nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde dem Grunde nach nichts, insbesondere da das Vorhaben zu keiner Zunahme der Verkehrsbelastung auf der B 2, der B 13 und der WUG 1 führt. Auswirkungen auf die Erholungseignung der in der Umgebung der Straßenzüge liegenden Freiflächen ergeben sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber dadurch, dass die geplanten Verbindungsrampen im Wesentlichen etwas außerhalb des schon vorhandenen Straßenraums zu liegen kommen, so dass die in den Rampenbereichen entstehenden Immissionen etwas weiter in die umliegenden Freiflächen hineinwirken als im heutigen Zustand, soweit nicht die entlang der Rampen geplanten Lärmschutzwände zu einer Minderung der Lärmimmissionen führen. Auch nördlich des im Kreuzungsbereich geplanten Trogbauwerks wirken die Verkehrsimmissionen der B 2 dort, wo entlang dieser keine Lärmschutzwände vorgesehen sind, tiefer in die angrenzende Landschaft hinein, da dort die Straßenachse der B 2 von der Achslage der existierenden Bundesstraßentrasse um bis zu 7 m nach Osten abrückt (siehe dazu unten unter C. 3.3.3.1.1; vgl. auch Unterlage 19.1.2). Dadurch erweitert sich der zusätzlich bzw. anders von Immissionen betroffene Bereich entlang der Verbindungsrampen bzw. der B 2 allerdings jeweils nur um wenige Meter breite Geländestreifen (vgl. als Orientierung für das Ausmaß der Veränderung einerseits den in der Unterlage 19.1.2 dargestellten „Beeinträchtigungskorridor der bestehenden Straße“ und den daneben dargestellten „zusätzlichen Beeinträchtigungskorridor der ausgebauten Straße“ auf

der anderen Seite“), wobei dies außerdem nur außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Lärmschutzanlagen geschieht.

Durch das Untersuchungsgebiet verlaufen zwei örtliche Wanderwege. Der Wanderweg „Naturpark Altmühltal/Stadt Weißenburg i. Bay., Römerweg Weißenburg“ führt durch die südlich der Eichstätter Kreuzung liegende Unterführung unter der B 2 hindurch. Der Wanderweg „Naturpark Altmühltal/Stadt Weißenburg i. Bay., grün auf gelb 1 (Laubentalweg)“ verläuft über den Wülzburgsteg über die B 2 hinweg. Diese beiden Wege sind wichtige Verbindungsglieder zwischen der Bebauung der Stadt Weißenburg und der freien Landschaft östlich der Ortslage (siehe Unterlage 19.5, S. 8 unten). Sie werden im Zuge des Vorhabens nicht unterbrochen. Sowohl die erwähnte Unterführung als auch der Wülzburgsteg werden im Rahmen des Vorhabens zwar abgebrochen und in versetzter Lage neu errichtet (siehe etwa Unterlage 1, S. 6 Mitte, 9 unten/10 oben). Gleichwohl bleiben die beiden Querungen auf Grund des geplanten Bauablaufs auch während der baulichen Umsetzung des Vorhabens für Radfahrer und Fußgänger nutzbar; im Bereich des Wülzburgstegs ist zur Aufrechterhaltung der Passierbarkeit eine Behelfsbrücke über die geplante bauzeitliche Umfahrung der B 2 vorgesehen (siehe Unterlage 1, S. 10 obere Hälfte, 66 Mitte).

Während der Bauzeit kann es zeitweise zu Beeinträchtigungen der für Freizeitnutzungen bzw. Erholungszwecke grundsätzlich in Frage kommenden Freiflächen in der Umgebung der Eichstätter Kreuzung bzw. der B 2, die nicht für die Umsetzung des Vorhabens in Anspruch genommen werden, durch baubedingte Lärm-, Abgas-, Erschütterungs- und Staubemissionen kommen. Diese Beeinträchtigungen entstehen für einen begrenzten Zeitraum, der voraussichtlich etwa drei Jahre andauern wird (siehe etwa Unterlage 1, S. 114 oben).

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch die die Eignung des Gebietes für Zwecke der Erholung betreffenden Aspekte der Landschaftsästhetik werden unten unter C. 2.1.4.6 behandelt.

#### 2.1.4.2 *Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren beeinflusst, welche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu kommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Hinsichtlich des aktuellen Bestandes an Flora und Fauna wird auf die Unterlage 19.5, S. 9 ff., sowie auf die Unterlage 19.1.1, S. 10 ff., verwiesen. Die hierzu vorliegenden Erkenntnisse basieren insbesondere auf einer Erfassung der vorhandenen Nutzungs- und Vegetationsstruktur, der Auswertung der amtlichen Biotopkartierung sowie verschiedenen faunistischen und floristischen Erhebungen aus Anlass des gegenständlichen Vorhabens (siehe etwa Unterlage 19.5, S. 34 f.).

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts:

##### a) Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Flächenumwandlung durch Versiegelung bzw. Überbauung (dauerhafte Inanspruchnahme)

- Verlust von Biotopen (Offenlandbiotope und Wald- bzw. Waldrandflächen) und Flächen i. S. d. § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG bzw. Funktionsverlust derartiger Biotopflächen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungswirkungen
- Zerschneidung bzw. Durchtrennung der Landschaft sowie von Funktionsbeziehungen
- Verlust von Lebensstätten gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten

#### b) Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen/Teil- oder Gesamtlebensräumen durch Schadstoffeintrag, Störreize und sonstige Benachbarungs- und Immissionswirkungen
- Zerschneidung bzw. Trennung von Funktionsbeziehungen
- Erhöhtes Kollisionsrisiko von wild lebenden Tieren mit Fahrzeugen

#### c) Baubedingte Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopen bzw. (Teil-)Lebensräumen durch Schadstoffeintrag bzw. Störreize und sonstige Benachbarungs-/Immissionswirkungen aus dem Baubetrieb

Im Wesentlichen stellen sich die Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nach den Unterlagen 19.1.1, 19.1.2, 19.2 und 19.5 wie folgt dar:

Im Zuge des Vorhabens werden insgesamt Flächen im Umfang von rund 1,63 ha neu versiegelt. Ca. 0,2 ha in Zukunft nicht mehr benötigte, derzeit versiegelte Flächen werden im Zuge der Baumaßnahmen entsiegelt, so dass netto eine Neuversiegelung von knapp 1,43 ha mit dem Vorhaben verbunden ist (Unterlage 19.5, S. 26 oben). Weitere Flächen im Umfang von etwa 2,7 ha werden durch Böschungen, Lärmschutzanlagen, Entwässerungsmulden und Beckenanlagen überbaut bzw. überschüttet (Unterlage 19.5, S. 6 unten und 26 oben). Auf den Flächen, die außerhalb von schon vorhandenen Straßenflächen liegen und neu versiegelt bzw. überbaut oder überschüttet werden, gehen in entsprechendem Umfang Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten auf Dauer verloren. Davon betroffen sind u. a. Säume und Staudenfluren (ca. 0,087 ha), Verkehrsbegleitgrünstrukturen (ca. 1,03 ha), Feldgehölze (ca. 0,035 ha), Hecken und Gebüsche (ca. 0,53 ha) sowie Einzelbäume/Baumgruppen/Baumreihen (0,068 ha) (Unterlage 19.1.1, S. 28 Mitte; siehe auch Unterlage 9.4, S. 3 f.). Dabei werden auch insgesamt acht alte Linden im Bereich der Eichstätter Kreuzung und des Römerbrunnenwegs für das Vorhaben gefällt. In nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatschG geschützte Biotopflächen greift das Vorhaben innerhalb eines schon existierenden Regenrückhaltebeckens am Westrand der B 2 unweit nördlich der Anschlussstelle Römerbrunnenweg ein. Der betroffene Schilf-Landröhrichtbestand (Biotop-/Nutzungstyp R111-GR00BK), siehe Unterlage 9.4, S. 3, Unterlage 19.5, S. 11 unten sowie Unterlage

19.1.2; insoweit unzutreffend Unterlage 19.1.1, S. 35 unten) mit einer flächenmäßigen Ausdehnung von 104 m<sup>2</sup> wird überbaut (Unterlage 19.4, S. 3; siehe auch Unterlage 19.1.2; insoweit zumindest missverständlich Unterlage 19.5, S. 23 oben).

Darüber hinaus werden im Rahmen der Bauabwicklung zeitweilig Flächen im Umfang von insgesamt etwa 12,4 ha für Baustreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze, Baustraßen und dgl. herangezogen (Unterlage 19.1.1, S. 25 unten; Unterlage 19.5, S. 6 unten), wodurch auch dort hier vorhandene Biotopstrukturen insbesondere in Gestalt von Säumen und Staudenfluren (ca. 0,11 ha) und Hecken/Gebüsch (etwa 0,14 ha) zerstört werden (siehe dazu etwa Unterlage 9.4, S. 3, dort sind die bauzeitlich beanspruchten Flächen jeweils mit der vorhabensbezogenen Wirkung „Z“ kenntlich gemacht). Die lediglich bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten renaturiert (siehe Unterlage 19.5, S. 24 oben). Anschließend können sie wieder Lebensraum für Tiere und Pflanzen bieten, wenn auch u. U. für andere Arten und Lebensgemeinschaften als zuvor.

Eine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft sowie eine Unterbrechung von Funktionsbeziehungen durch das Vorhaben ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde weder anlage- noch betriebsbedingt zu befürchten. Die bereits durch die verschiedenen Straßenzüge in der Umgebung der Eichstätter Kreuzung gegebenen Trenn- und Barriereeffekte werden sich auch bei Umsetzung des Vorhabens nicht spürbar verstärken (siehe Unterlage 19.5, S. 24 Mitte), nachdem die Verkehrsbelastung auf der B 2, der B 13 und der WUG 1 durch das Vorhaben nicht zunimmt, auch wenn infolge des Vorhabens das Band der B 2 im Kreuzungsbereich und dessen unmittelbaren Umfeld in gewissem Umfang verbreitert wird. Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Biotopen und Teillebensräumen werden deshalb ebenso nicht unterbrochen (siehe auch Unterlage 19.5, S. 25 unten).

Zur Umsetzung des Vorhabens müssen mehrere alten Linden westlich und östlich der Eichstätter Kreuzung sowie entlang des Römerbrunnenwegs gefällt werden, die für verschiedene Fledermausarten geeignete Quartierstrukturen bieten, auch wenn sie bei den vorhabensbezogenen Erhebungen nicht von Fledermäusen genutzt wurden (siehe dazu näher unten unter C. 3.3.6.2.2.2). Insgesamt werden im Rahmen des Vorhabens fünf derartiger Biotopbäume im Bereich der Eichstätter Kreuzung und drei solcher Bäume am bzw. im Umfeld des Römerbrunnenwegs beseitigt (vgl. dazu unten unter C. 3.3.6.2.2.2). Hierdurch gehen zumindest potentielle Quartiere für mehrere Fledermausarten auf Dauer verloren. Gleichzeitig führt dies zu einem Verlust von möglichen geeigneten Brutplätzen für Spechte und andere höhlenbrütende Vogelarten (siehe unten unter C. 3.3.6.2.2.2.4 unter a). Darüber hinaus gehen infolge der mit dem Vorhaben unvermeidlich verbundenen Beseitigung verschiedener Gehölzstrukturen potentielle Habitatstrukturen für in Gebüsch brütende oder sonst an Gehölze gebunden Vogelarten verloren (siehe unten unter C. 3.3.6.2.2.2.4 unter b).

Es besteht weiterhin die Gefahr, dass etwa bei Überflügen von Fledermäusen oder Vögeln über die B 2 bzw. den Kreuzungsbereich Tiere mit Fahrzeugen kollidieren. Diese Gefahr besteht aber bereits heute. Sie nimmt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bei Umsetzung des Vorhabens nicht erkennbar zu. Das Verkehrsaufkommen im Bereich der Eichstätter Kreuzung erhöht sich infolge des Vorhabens nicht. Die B 2 wird im Kreuzungsbereich außerdem um bis zu 5 m gegenüber der heutigen Situation abgesenkt, so dass insbesondere flugfähige Tiere hier nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde eher in geringerem Ausmaß als heute in den Luftraum unmittelbar oberhalb der Fahrbahn gelangen werden. Ferner wird die Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf den im Vorhabensbereich liegenden Straßenzügen nicht wesentlich anders als heute sein. Darüber hinaus sind zukünftig bis zu 5 m hohe Lärmschutzanlagen im Umfeld der Kreuzung geplant, die

teilweise schon frühzeitig im Zuge des Bauablaufs errichtet werden und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch zu einer Minderung der Gefahr von Kollisionen mit dem Straßenverkehr beitragen (siehe dazu auch unten unter C. 3.3.6.2.2.2.2).

Jenseits des bereits gegebenen betriebsbedingten Beeinträchtigungskorridors entlang der B 2 sind mit dem Vorhaben zusätzliche Beeinträchtigungen dergestalt verbunden, dass kleinflächig (0,0055 ha) bestimmte Gehölzstrukturen nun erstmalig innerhalb des Beeinträchtigungskorridors beidseits der B 2 zu liegen kommen (siehe Unterlage 9.4, S. 4, dort beim Biotop-/Nutzungstyp B322, wo als vorhabensbezogene Beeinträchtigung u. a. auch ein „B“ vermerkt ist). Innerhalb des Beeinträchtigungskorridors treten nachteilige Einflüsse auf Flora und Fauna auf, etwa durch Immissionseinträge und optische Störreize, wobei der Beeinträchtigungsgrad in hohem Maß von der Entfernung zum Straßenkörper abhängt. Hierdurch wird das ökologische Potential der betroffenen Flächen vermindert. Zu einem (gänzlichen) Funktionsverlust der betreffenden Strukturen führt dies nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde allerdings nicht (vgl. auch Unterlage 19.5, S. 24 Mitte).

Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und Naturdenkmäler gibt es innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie dessen unmittelbarer Umgebung nicht (vgl. Unterlage 19.1.1, S. 35 untere Hälfte; Unterlage 19.5, S. 23 unten). Der Vorhabensstandort liegt vollständig innerhalb des Naturparks „Altmühltal“ (Unterlage 19.5, S. 8 oben, 11 Mitte)

Das Umfeld der Eichstätter Kreuzung ist während der Bauarbeiten durch den Baustellenbetrieb und den Transportverkehr lokal erhöhten Immissionen (Stäube und Abgase, Verlärmung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen gehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde großteils nicht über die diejenigen Störeinflüsse hinaus, die jetzt schon von den Straßenzügen ausgehen, die an der Eichstätter Kreuzung miteinander verknüpft werden, und stellen sich weitgehend auch nicht als merklich andersartig dar (vgl. auch Unterlage 19.5, S. 24 oben). Lediglich während einzelner Phasen des Baubetriebs kann es zu spürbaren zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Lärm- und Erschütterungsimmissionen aus dem Baubetrieb kommen; diese Phasen sind aber nur von jeweils kurzer Zeitdauer (vgl. Unterlage 19.1.1, S. 25 unten/26 oben).

Durch das von den Straßenflächen abgeleitete Oberflächenwasser besteht die Gefahr, dass Schadstoffe in das Grund- und Oberflächenwasser gelangen können, insbesondere auch bei Verkehrsunfällen. Dieses Risiko besteht allerdings bereits heute und wird dadurch verringert, dass das im Vorhabensbereich anfallende Straßenoberflächenwasser in Zukunft zum großen Teil mit Hilfe eines Retentionsbodenfilters und mehreren Fertigteilbehandlungsanlagen gereinigt wird, bevor es in den Volkammersbach gelangt. Die genannten Anlagen ermöglichen großteils auch ein Zurückhalten von unfallbedingt verunreinigtem Wasser. Derzeit fließt das Straßenoberflächenwasser noch ungereinigt in den Volkammersbach (Unterlage 18.1, S. 3 Mitte).

#### 2.1.4.3 *Schutzgüter Fläche und Boden*

Der Untergrund im Untersuchungsgebiet ist durch Terrassensande/-schotter sowie den Braunen Jura (Dogger) geprägt (Unterlage 19.5, S. 12 oben; siehe auch Unterlage 19.1.1, S. 15 f.).

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sowie das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind nach allgemeinem Kenntnisstand im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung („Flächenverbrauch“)
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u. a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens infolge des Vorhabens.

Die Versiegelung von Fläche und Boden bedeutet allgemeinkundig neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen auch die Beanspruchung eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotentials dar. Versiegelung, d. h. die Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert nach allgemeinem Kenntnisstand natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen sind ein beschleunigter Oberflächenwasserabfluss, die Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung. Durch Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr so wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Sie wird darüber hinaus der land- bzw. forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt zudem die Regulierungs- und Speicherfunktion (z. B. für Niederschlagswasser) des Bodens vollständig. Auf den Flächen, die ohne Versiegelung überschüttet bzw. überbaut werden, treten nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zwar keine gleichermaßen tiefgreifenden Veränderungen auf, dennoch verändert sich auch hier der natürliche Bodenaufbau, was ebenso nachteilige Wirkungen für die verschiedenen Bodenfunktionen zeitigt, auch wenn diese weniger schwer als die mit Flächenversiegelungen verbundenen Beeinträchtigungen wiegen. Auch die überbauten/überschütteten Flächen werden der land- bzw. forstwirtschaftlichen Produktion auf Dauer entzogen.

Belebter Boden und Fläche gehen bei der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens durch Versiegelung (Verlust von Bodenfunktionen, teilweise in bereits beeinträchtigten Bankett- und Böschungsbereichen der schon existierenden Straßenzüge) verloren bzw. werden durch Überbauung/Überschüttung beansprucht. Erstmals versiegelt wird im Rahmen des Vorhabens eine Fläche von insgesamt knapp 1,63 ha, im Gegenzug werden bei der Vorhabensumsetzung in der Summe 0,2 ha entsiegelt, so dass netto ca. 1,43 ha Fläche neu versiegelt werden (siehe

etwa Unterlage 19.5, S. 26 oben). Weitere rund 2,7 ha werden daneben durch Böschungen, Entwässerungsmulden, Lärmschutzanlagen und Beckenanlagen überbaut bzw. überschüttet, ohne dass eine Versiegelung stattfindet (a. a. O.). Auf diesen Flächen verändert sich aber dennoch nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde der natürliche Bodenaufbau. Auf weiteren Flächen von insgesamt etwa 1,65 ha werden überdies auf Dauer angelegte naturschutzrechtliche Maßnahmen durchgeführt (a. a. O.; vgl. auch Unterlage 9.3, S. 12 unten); hierdurch stehen diese Flächen der landwirtschaftlichen Produktion nicht bzw. nur noch unter bestimmten Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Verfügung.

Darüber hinaus erfolgt mit Blick auf die u. a. in Unterlage 5.1 und Unterlage 19.1.2 eingetragenen Baufeldgrenzen (in der letztgenannten Unterlage als „Arbeitsstreifen“ bezeichnet) eine zeitweise Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Dies betrifft Flächen im Umfang von insgesamt etwa 12,4 ha (siehe etwa Unterlage 19.5, S. 6 unten); während der Beanspruchung für den Baubetrieb ist eine anderweitige Nutzung der Flächen ausgeschlossen. Das Schutzgut Boden wird insoweit nach dem Erkenntnisstand der Planfeststellungsbehörde durch die Nutzung der Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze und bauzeitliche Zuwegungen während der Bauphase beeinträchtigt. Teilweise ist im Rahmen der baubedingten Inanspruchnahme erfahrungsgemäß ein Abschieben des Oberbodens nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können vorkommen. Das Abschieben, die Befahrung mit Baufahrzeugen sowie entsprechende Überschüttungen führen in diesen Bereichen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zu einer Zerstörung der Vegetation bzw. zu einer Bodenverdichtung. Auch Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden entlang der B 2 nicht ganz auszuschließen sein. Letzterem kann jedoch durch geeignete Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Bauausführung begegnet werden (vgl. auch Unterlage 19.5, S. 26 Mitte). Die nur zeitweise beanspruchten Areale werden nach Ende der Bauarbeiten renaturiert (siehe Unterlage 19.5, S. 26 Mitte; dort ist die Rede davon, dass die betreffenden Flächen „rekultiviert“ werden), so dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insoweit zumindest deutlich reduzieren. Sowohl die Speicher- und Reglerfunktion als auch die Lebensraumfunktion jener Flächen gehen hier nicht nachhaltig verloren. Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche entstehen insoweit keine nachhaltigen Auswirkungen.

Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Böden können durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe beeinträchtigt werden. Als Schadstoffquellen kommen z. B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht. Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Verkehrsflächen. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von – zum Teil verkehrlich hoch belasteten – Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose vorhabensbedingten Auswirkungen muss sich auf diese wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 16 Abs. 5 UVPG). Zusammenfassend lässt sich danach feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Bereich der Verkehrsflächen und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der Fahrbahnflächen kon-

zentriert und mit zunehmender Entfernung sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Dadurch, dass die B 2 nach der festgestellten Planung zum guten Teil in bestehender Achslage verbleibt und erst nördlich des geplanten Trogbauwerks die Achse der B 2 bis max. 7 m von der bisherigen Lage in Richtung Osten abschwengt (siehe etwa Unterlage 1, S. 9 oben und 44 unten/45 oben; vgl. auch Unterlage 5.1) sowie die neu geplanten Rampen zwischen der B 2 und dem Kreisverkehr eng an der Bundesstraßentrasse entlang parallel zu dieser geführt werden (siehe nochmals Unterlage 5.1), wird der bereits bestehende Beeinträchtigungskorridor entlang der B 2, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl, etc.) schon jetzt stattfindet, nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nur in geringem Maß (um wenige Meter) verbreitert bzw. verlagert (vgl. als Anhalt für das Ausmaß der Verbreiterung/Verlagerung das aus der Unterlage 19.1.2 ersichtliche Maß der Veränderung des dort dargestellten naturschutzfachlichen Beeinträchtigungskorridors). Die innerhalb des Beeinträchtigungskorridors vorzufindenden Schadstoffeinträge fallen auf den Flächen, die schon heute im Korridor liegen, letztendlich nicht anders als derzeit aus, nachdem das Vorhaben zu keinen Verkehrsmengensteigerungen auf der B 2, der B 13 und der WUG 1 führt. Durch die mit der Planung in Bezug auf die Oberflächenentwässerung vorgesehenen Verbesserungen (teilweise erstmalige Reinigung des Straßenoberflächenwassers vor Ableitung in den Volkammersbach) wird einer Belastung der benachbarten Flächen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch in gewissem Maß entgegengewirkt. Die in allen vier Quadranten der Eichstätter Kreuzung geplanten Lärmschutzanlagen hemmen zudem ebenso zumindest in gewissem Umfang die Ausbreitung von luftgetragenen Schadstoffen aus dem Verkehrsbetrieb in die Umgebung (vgl. etwa Nr. 3.5 der Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLU S –).

Nicht übersehen werden darf auch die beim Betrieb einer Straße erfahrungsgemäß immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wassers) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten u. ä. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Schließlich ist noch der Anfall von möglicherweise belastetem Aushubmaterial im Rahmen der baulichen Umsetzung zu erwähnen, auch wenn sich dafür, dass vorliegend derartiges Material anfallen könnte, im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Anhaltspunkte ergeben haben.

#### 2.1.4.4 *Schutzgut Wasser*

##### 2.1.4.4.1 Oberflächengewässer

Der Volkammersbach, ein Gewässer III. Ordnung, durchfließt das Untersuchungsgebiet von Ost nach West. In dem Bereich, in dem er die B 2 quert, fließt er bereits heute innerhalb einer unterirdischen Verrohrung. Das Vorhaben greift in den Volkammersbach nicht unmittelbar ein. In seinem weiteren Verlauf durchfließt er den Seeweiher und mündet schließlich in die Schwäbische Rezat (Unterlage 19.5, S. 12 unten). Die Schwäbische Rezat ist Teil des Oberflächenwasserkörpers 2\_F019 „Schwäbische Rezat bis Einmündung Brombach mit allen Nebengewässern“ (vgl. Unterlage 18.2, S. 17 Mitte und 22 oben). Der chemische Zustand des Wasserkörpers wird in der Bewirtschaftungsplanung als nicht gut bewertet; verantwortlich hierfür sind Bromierte Diphenylether (BDE) sowie Quecksilber und Quecksilberverbindungen. Der ökologische Zustand des Wasserkörpers wird als unbefriedigend eingestuft, vor allem wegen des Zustands der Komponente Makrophyten/Phytobenthos (siehe dazu Unterlage 18.2, S. 26 unten - 27 unten).

Festgesetzte oder faktische Überschwemmungsgebiete gibt es im Untersuchungsgebiet nicht (siehe etwa Unterlage 19.5, S. 5 oben).

Die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf den Fahrbahnen der B 2, der B 13 und der WUG 1 abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) werden nach allgemeinem Wissensstand als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert. Das im Vorhabensbereich anfallende Oberflächenwasser wird derzeit noch ohne Vorreinigung dem Volkammersbach zugeführt (siehe hierzu Unterlage 18.1, S. 3 Mitte und 4 unten; vgl. auch Unterlage 19.5, S. 5 oben). Hieraus resultiert eine Gefährdung dieses Gewässers durch Schadstoffeintrag. Das Risiko ist umso größer, je schlechter die Wasserqualität (und damit auch die Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer die Abflussmengen im Gewässer sind. Abhilfe wird insoweit durch die geplante Retentionsbodenfilteranlage sowie die vorgesehenen vier Fertigteilbehandlungsanlagen geschaffen. Diese Anlagen sorgen dafür, dass das im Vorhabensbereich anfallende Oberflächenwasser zukünftig größtenteils gereinigt wird, bevor es an den Volkammersbach abgegeben wird. Die Anlagen verhindern außerdem, dass – etwa bei einem Unfall – ausgetretene Leichtflüssigkeiten in den Volkammersbach gelangen können (vgl. die Darstellungen in der Unterlage 16.4 sowie die Technische Information „Regenwassermanagement“, REHAU Industries SE & Co. KG, Juni 2022, S. 122 und 147 betreffend die laut Anlage 1 zur Unterlage 18.2, S. 2 oben, konkret vorgesehenen Behandlungsanlagen).

Die erwähnten Anlagen bewirken nach den Berechnungen des Vorhabensträgers, dass sich trotz der geplanten Einleitungen von Straßenoberflächenwasser in den Volkammersbach bzgl. der meisten der relevanten allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 7 zur OGewV, denen allesamt Jahresmittelwerte zu Grunde liegen, die Konzentrationen im bereits genannten Wasserkörper zukünftig etwas verringern. Lediglich in Bezug auf die Parameter TOC (gesamter organischer Kohlenstoff) und BSB<sub>5</sub> (biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen) führt das Vorhaben zu geringen Konzentrationssteigerungen. Diese bewegen sich nach den Berechnungsergebnissen aber unterhalb der Grenzen der Messbarkeit (siehe Anlage 1 zur Unterlage 18.2, Tabelle 4-3). Gleiches gilt für den einzigen relevanten flussgebietsspezifischen Schadstoff nach der Anlage 6 zur OGewV, den Parameter Kupfer; insoweit kommt es ebenso nur zu einer unterhalb der Messbarkeitsgrenze liegenden Konzentrationserhöhung. Bzgl. der relevanten Stoffe nach der Tabelle 2 der Anlage 8 zur OGewV ist hinsichtlich der Bezugsgröße JD-UQN (Umweltqualitätsnorm bezogen auf den Jahresdurchschnittswert) nach den Berechnungsergebnissen (siehe dazu nochmals Anlage 1 zur Unterlage 18.2, Tabelle 4-3) festzustellen, dass bei den meisten Parametern die Konzentration geringfügig abnehmen wird. Dies ist auf die verbesserte Reinigung der Straßenabflüsse gegenüber dem heutigen Zustand zurückzuführen (vgl. dazu Anlage 1 zur Unterlage 18.2, S. 12 untere Hälfte). Lediglich bzgl. des Parameters Pb (Blei) kommt es infolge des Vorhabens zu einer sehr geringen Zunahme der Konzentration; diese bewegt sich aber wiederum deutlich unterhalb der Grenze der Messbarkeit. Im Hinblick auf die Bezugsgröße ZHK-UQN (Umweltqualitätsnorm bezogen auf die zulässige Höchstkonzentration) nach der Tabelle 2 der Anlage 8 zur OGewV haben die Berechnungen des Vorhabensträgers ergeben, dass die Konzentrationen der insoweit relevanten Parameter durchgängig in geringem Maß abnehmen werden (Anlage 1 zur Unterlage 18.2, Tabelle 4-4.); auch dies ist der gegenüber der heutigen Situation verbesserten Reinigung des Oberflächenwassers geschuldet (Anlage 1 zur Unterlage 18.2, S. 15 oben). Die genannten Anlagen sind allerdings nicht in der Lage, das im Winter im Straßenablaufwasser gelöste Tausalz auszureinigen. Das salzhaltige Ablaufwasser fließt dadurch – wie heute auch schon – dem Volkammersbach zu. Da sich die im Rahmen des Winterdienstes gestreuten Flächen im Rahmen des Vorhabens in gewissem Umfang (ca. 0,63 ha) vergrößern

(Anlage 1 zur Unterlage 18.2, S. 2 unten), steigert sich der Tausalzeintrag in den Volkammersbach gegenüber der heutigen Situation. Der damit verbundene zusätzliche Chlorideintrag bewegt sich allerdings nach den Berechnungen des Vorhabens-trägers – bezogen auf die Chloridbelastung im Oberflächenwasserkörper 2\_F019 „Schwäbische Rezat bis Einmündung Brombach mit allen Nebengewässern“ – in einer äußerst geringen Größenordnung. Die Chloridbelastung im Oberflächenwasserkörper nimmt nach diesen Berechnungen kurz nach der Einmündung des Volkammersbachs in die Schwäbische Rezat (siehe dazu Anlage 1 zur Unterlage 18.2, S. 4 oben) nur um 0,2 % zu (Anlage 1 zur Unterlage 18.2, Tabelle 4-5) und bewegt sich damit außerhalb des Bereichs des Messbaren (Anlage 1 zur Unterlage 18.2, S. 16 Mitte).

Die vorgesehenen Behandlungsanlagen sorgen daneben dafür, dass auch die sonstigen Schadstofffrachten des Straßenoberflächenwassers stark reduziert werden. Insoweit ist vor allem der Rückhalt von schadstoffbeladenen Feinpartikeln von großer Bedeutung. Maßgebender Parameter ist hier die Feinfraktion der abfiltrierbaren Stoffe (AFS63). Vorliegend sind auf Grund der im Vorhabensbereich prognostizierten Verkehrsmengen Straßenwasserbehandlungsanlagen mit einem diesbzgl. Wirkungsgrad von mindestens 50 % (Kategorie III) bzw. 25 % (Kategorie II) aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich (vgl. Tabelle 8 der REwS). Ein Retentionsbodenfilter, wie er vorliegend für die Behandlung von Teilen des im Vorhabensbereich anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen ist, weist bezogen auf AFS63 einen Wirkungsgrad von 95 % auf (siehe Tabelle 9 der REwS). Die geplanten Fertigteilbehandlungsanlagen haben einen Wirkungsgrad von jeweils 80 % (vgl. Unterlage 18.1, S. 36).

Die mit der im Rahmen des Vorhabens erfolgenden Flächenneuversiegelung bzw. Vergrößerung von Verkehrsflächen verbundene Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses kann allgemeinkundig zu einer Verschärfung der Hochwassergefährdung führen und Schäden an dem für die Straßenentwässerung genutzten Vorfluter hervorrufen. Die festgestellte Planung sorgt aber durch ihre konkrete Ausgestaltung, insbesondere die nur gedrosselte Ableitung des Wassers aus der Retentionsbodenfilteranlage bzw. dem Regenrückhaltebecken, dafür, dass es zu keiner hydraulischen Überlastung des Volkammersbachs durch die geplanten Straßenwassereinleitungen kommt. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass der vom Vorhabensträger nach dem Merkblatt DWA-M 153 ermittelte Maximalabfluss, den der Volkammersbach aus wasserwirtschaftlicher Sicht vorliegend unbedenklich noch zusätzlich aufnehmen kann, durch die Wassereinleitungen nicht überschritten wird (siehe Unterlage 18.1, S. 37 unten - 38 Mitte). Bei einem evtl. Anspringen des Notüberlaufs des der Retentionsbodenfilteranlage nachgeschalteten Regenrückhaltebeckens kann es zwar zu Ausuferungen/Überschwemmungen des Grabens bzw. dessen Umfeldes kommen, in den das über den Notüberlauf abgeleitete Wasser auf seinem weiteren Weg zum Volkammersbach gelangt (vgl. zu örtlichen Situation Unterlage 16.3). Dabei treten jedoch nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine Verhältnisse ein, die nicht schon derzeit bei Starkniederschlägen vorkommen.

Im Rahmen des Baubetriebs kann die Gefahr von Schadstoffeinträgen sowie von Erosion aus dem Baustellenbereich in den erwähnten Graben nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Insbesondere ist nicht gänzlich auszuschließen, dass es bei heftigen Regenereignissen während der Bauzeit hier zu erhöhten Einschwemmungen von Boden kommt. Ein Risiko für solche Einschwemmungen bei starkem Regen besteht aber auch heute schon.

#### 2.1.4.4.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den Auswirkungen des Bauvorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotential zu widmen.

Im Untergrund des Untersuchungsgebietes befindet sich ein Grundwasserleiter (Sohlschicht des Doggersandstein-Grundwasserstockwerks), der ein überwiegend hohes Filtervermögen aufweist (Unterlage 19.5, S. 12 Mitte). Der mittlere Jahresniederschlag, der entscheidend für die Grundwasserneubildung ist, beträgt im Bereich des Untersuchungsgebietes etwa 726 mm; dies liegt sowohl unterhalb des langjährigen bayerischen Durchschnittswertes als auch unter dem langjährigen Durchschnittswert von Nordbayern (Unterlage 19.1.1, S. 5 oben).

Trinkwassergewinnungsanlagen oder Wasserschutzgebiete gibt es nicht im Umfeld des Vorhabens (Unterlage 19.5, S. 12 Mitte); auf derartige Anlagen bzw. Gebiete nimmt das Vorhaben keinen Einfluss.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 2\_G004 „Feuerletten/Albvorland – Neumarkt i. d. Opf.“. Der Grundwasserkörper befindet sich sowohl mengenmäßig als auch chemisch in einem guten Zustand (Unterlage 18.2, S. 28 unten - 29 Mitte).

Damit die B 2 unter dem Bereich, in dem sich heute die Eichstätter Kreuzung befindet, hindurch geführt werden kann, ist der Bau eines 279 m langen wasserdichten Trogbauwerks vorgesehen, das im Grundwasserbereich zu liegen kommt. Dies führt zu einem unmittelbaren Eingriff in das Grundwasser; der oberste Grundwasserleiter wird nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Trogbauwerk erfasst (vgl. Unterlage 1, S. 69 unten). Daneben sind etwa für die geplanten Lärmschutzwände Gründungen niederzubringen, die sich bis in den Grundwasserbereich erstrecken können (vgl. etwa Unterlage 1, S. 76 unten); hierbei kommen teilweise auch Bohrpfähle zum Einsatz (vgl. etwa Unterlage 1, S. 100 unten; siehe auch Unterlage 17.1, S. 25 unten). Während der baulichen Umsetzung des Vorhabens sind außerdem bereichsweise wasserdichte Spundwände (etwa als Verbau) vorgesehen (siehe etwa Unterlage 1, S. 80 Mitte; Unterlage 18.1, S. 51 oben; vgl. auch Unterlage 17.4, S. 14 oben).

Der betroffene Grundwasserleiter wird durch das Trogbauwerk unter Berücksichtigung der konkret vorgesehenen Ausgestaltung der Planung nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aber nicht nachhaltig beeinflusst, insbesondere auch nicht die dortigen Wasserstands- und Strömungsverhältnisse. Die Grundwasserströmung trifft zwar nach Darlegung des Wasserwirtschaftsamtes senkrecht auf das Trogbauwerk, so dass sich das Grundwasser infolge des Bauwerks nach den physikalischen Gesetzmäßigkeiten grundsätzlich oberstromig des Bauwerks aufstaut, unterstromig sinkt der Grundwasserstand dagegen ab. Mit Hilfe der von einer Seite des Trogbauwerks zur anderen Seite geplanten Grundwasserüberleitungen in Gestalt von beidseitigen Längsdrainageleitungen und Dükern (vgl. dazu etwa Unterlage 1, S. 71 Mitte), durch die das Wasser an der oberstromigen Bauwerksseite gefasst und unterstromig wieder an den Grundwasserleiter abgegeben wird, können nach Darlegung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach aber die räumlichen Auswirkungen auf ein Mindestmaß reduziert und dauerhafte/großräumige Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse minimiert werden. Zudem gibt die Nebenbestimmung A. 4.5.2 dem Vorhabensträger ausdrücklich vor, dass die sich dauerhaft einstellenden Grundwasserstände im Gebiet der umliegenden Wohnbebauung lediglich in der Größenordnung des bisher festgestellten Schwankungsbereichs liegen dürfen, bezogen auf jeweilige Hochwasserstandereignisse. Die zur Vorhabensumsetzung notwendigen Bauwerksgründungen, bei denen auch Bohrpfähle zum Einsatz kom-

men können, zeitigen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine greifbaren Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse. Namentlich stellen Bohrpfähle jeweils nur sehr kompakte Fremdkörper im Grundwasserbereich dar. Die während der baulichen Umsetzung des Vorhabens teilweise vorgesehenen wasserdichten Spundwände lassen ebenso keine mehr als vernachlässigbaren Auswirkungen auf die Grundwasserströmung und die Wasserstandsverhältnisse besorgen, zumal sie ohnehin nur gewisse Zeit im Untergrund verbleiben (vgl. auch Unterlage 18.1, S. 51 oben).

Das Trogbauwerk, die Bauwerksgründungen sowie die bauzeitlich vorgesehenen Spundwände können zu einer Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers bzw. seiner chemischen Zusammensetzung führen. Einer Beeinflussung der Grundwasserbeschaffenheit wirken aber die unter A. 4.4.1 und 4.4.2 verfügten Maßgaben (keine auslaugbaren oder Recyclingmaterialien, nur unbelastete natürliche Rohstoffe im Bodenbereich oder Baustoffe mit Zulassung für den Grundwasserbereich) entgegen.

Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt nach allgemeinem Kenntnisstand die neu hinzukommende Bodenversiegelung in einem Umfang von netto 1,43 ha (Unterlage 19.5, S. 26 oben). Im Bereich der hiervon betroffenen Flächen kann kein Wasser mehr versickern, es findet hier zukünftig keine Grundwasserneubildung mehr statt. In den Randbereichen der betreffenden Flächen wird die Grundwasserneubildung zumindest beeinträchtigt.

Des Weiteren entstehen durch Störungen des Bodengefüges und durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge Beeinträchtigungen für das Grundwasser. Vorliegend ist keine gezielte Versickerung von Straßenoberflächenwasser geplant. Gleichwohl wird nach fachlicher Erfahrung ein Teil der Chloridfracht, die durch die Tausalzaufbringung im Rahmen des Winterdienstes zeitweilig im Straßenoberflächenwasser zu finden ist, in den Straßenseitenbereich verdriftet und versickert dort (siehe dazu Nr. 4.4.3 des M WRRL). Chlorid ist sehr gut wasserlöslich und kann in keiner Regenwasserbehandlungsanlage zurückgehalten werden (vgl. Nr. 4.4.1 des M WRRL). Der mögliche Wirkungsbereich vorhabensbedingter Chlorideinträge ist deutlich kleiner als 1 % der Fläche des Grundwasserkörpers, innerhalb dessen das Vorhaben zu liegen kommt. In diesem Wirkungsbereich ist eine vorhabensbedingte Konzentrationserhöhung von Chlorid im Umfang von 86,5 mg/l zu erwarten (siehe Anlage 1 zu Unterlage 18.2, Tabelle 5-1). An der nächstgelegenen Überwachungsstelle innerhalb des Grundwasserkörpers, die sich bei Hilpoltstein und damit mehr als 20 km vom Vorhabensstandort entfernt befindet (siehe auch Anlage 2.2 zur Anlage 1 der Unterlage 18.2, wo die räumliche Ausdehnung des Grundwasserkörpers dargestellt ist), nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach aber dennoch als repräsentativ angesehen werden kann, liegt die Chloridkonzentration nach den Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde unter 10 mg/l. Legt man diese Konzentration als status quo auch für den erwähnten Wirkungsbereich zu Grunde, verbleibt die Gesamtkonzentration an Chlorid dort auch bei Einbeziehung der im Wirkungsbereich des Vorhabens errechneten vorhabensbedingten Steigerung der Chloridkonzentration deutlich unterhalb des nach Anlage 2 der GrwV für Chlorid maßgeblichen Schwellenwerts von 250 mg/l. Auf den gesamten Grundwasserkörper bezogen beträgt die vorhabensbedingte Steigerung der Chloridkonzentration nur etwa 0,3 % (Anlage 1 zur Unterlage 18.2, Tabelle 5-1). Eine solche geringe Konzentrationsveränderung bewegt sich außerhalb des Bereichs des Messbaren (vgl. Tabelle 11 des M WRRL; siehe auch Anlage 1 zur Unterlage 18.2, S. 19 unten).

Der im Rahmen des Vorhabens teilweise veränderte Abfluss von Oberflächenwasser führt außerdem nach dem fachwissenschaftlichen Kenntnisstand zu gewissen Veränderungen im Bodenwasserhaushalt. Gleichzeitig reduziert sich durch den ver-

änderten Abfluss aber auch das Risiko von Gefährdungen des Grundwassers infolge von betriebs- und unfallbedingten Schadstoffeinträgen, insbesondere durch die geplante Retentionsbodenfilteranlage sowie die vorgesehenen Fertigteilbehandlungsanlagen. Namentlich verringern diese Anlagen Stoffeintragungen ins Grundwasser, welche über hydraulische Verbindungen zu Oberflächengewässern möglich sind, nicht nur im Falle von Verkehrsunfällen.

Bei der baulichen Umsetzung des Vorhabens, vor allem bei der Errichtung des Trogbauwerks, aber auch bei der Herstellung weiterer in den Untergrund ragender Vorhabensteile, wird es erforderlich, das Grundwasser zeitweilig abzusenken und abzuleiten, um die betreffenden Baugrubenbereiche trocken halten zu können. Damit die Auswirkungen auf das Grundwasser möglichst gering gehalten werden, sind wasserdichte Verbauwände um die Baugrubenbereiche herum vorgesehen (Unterlagen 18.1, S. 51 oben). Die durch die dennoch nötigen Grundwasserabsenkungen zu erwartende Absenkkurve wird nach derzeitigem Kenntnisstand einen Bereich erfassen, der sich bis etwa 50 m beidseitig der B 2 erstreckt (a. a. O.), d. h. die Absenkung wird in diesem – räumlich stark begrenzten – Bereich zeitweilige Veränderungen gegenüber dem aktuellen Grundwasserstand nach sich ziehen. Nach Beendigung der Absenkungen werden sich die Grundwasserverhältnisse nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wieder in Richtung der ursprünglichen Verhältnisse zurück entwickeln. Eine dauerhafte Veränderung der Grundwassersituation infolge der Bauwasserhaltungen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten.

Während der baulichen Umsetzung des Vorhabens besteht die Gefahr, dass durch Baufahrzeuge und Baumaschinen Schadstoffe in den Untergrund und in der Folge auch in das Grundwasser gelangen. Dem wirken aber die vom Vorhabensträger nach den anerkannten Regeln der Technik zu ergreifenden Maßnahmen zum Schutz vor Schadstoffeinträgen aus dem Baubetrieb entgegen (vgl. etwa Unterlage 19.5, S. 28 unten).

#### 2.1.4.5 *Schutzgüter Luft und Klima*

##### 2.1.4.5.1 Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen – was allgemein bekannt ist – im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigem, zum Teil auch in festem Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind hier insbesondere meteorologischen Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topographie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Die Schadstoffkonzentrationen nehmen nach verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen, u. a. auch der Bundesanstalt für Straßenwesen, tendenziell mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch ab.

In Bezug auf das gegenständliche Vorhaben hat der Vorhabensträger – wie bereits unter C. 2.1.4.1.1.3 dargelegt – Luftschadstoffberechnungen durchführen lassen. Zusammenfassend kommt es danach bei Umsetzung des Vorhabens gegenüber dem Fall, dass es nicht realisiert wird, in großen Teilen zu etwas geringeren Konzentrationen an NO<sub>2</sub>. Im unmittelbaren Kreuzungsbereich sind im Planfall NO<sub>2</sub>-Konzentrationen von höchstens 20 µg/m<sup>3</sup> zu gewärtigen. Südlich der Eichstätter

Kreuzung wurden Belastungen von höchstens  $18 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ermittelt, nördlich der Kreuzung Konzentrationen von maximal  $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Westlich des Kreuzungsbereichs im Nahbereich der WUG 1 sind  $\text{NO}_2$ -Belastungen von bis zu  $18 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zu erwarten, östlich der Kreuzung im Nahbereich der B 13 Belastungen von höchstens  $22 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . An der nächstgelegenen Wohnbebauung südlich der Eichstätter Kreuzung liegt damit bei Vorhabensrealisierung die  $\text{NO}_2$ -Konzentration im Planfall um etwa  $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  niedriger, nördlich und östlich der Kreuzung verringert sich im Wesentlichen ebenso die Belastung mit  $\text{NO}_2$ . Westlich der Eichstätter Kreuzung liegen die  $\text{NO}_2$ -Konzentrationen auf dem Niveau der ohne Vorhabensumsetzung ermittelten Belastung.

Auch die Belastung mit  $\text{PM}_{10}$  ist im Planfall niedriger als bei einem Verzicht auf das Vorhaben. Im Kreuzungsbereich selbst sind im Planfall  $\text{PM}_{10}$ -Konzentrationen von höchstens  $18 \mu\text{g}/\text{m}^3$  festzustellen. Südlich der Eichstätter Kreuzung liegt die höchste Belastung mit  $\text{PM}_{10}$  bei  $17 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Östlich der Kreuzung liegt die  $\text{PM}_{10}$ -Konzentration bei höchstens  $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , im Wesentlichen ergeben sich hier im Nahbereich der B 13 gewisse Immissionsminderungen. Im Übrigen sind im Planfall vergleichbare  $\text{PM}_{10}$ -Konzentrationen vorzufinden wie ohne das Vorhaben.

Die ermittelten  $\text{PM}_{2,5}$ -Emissionen tragen nur in geringem Maß zur  $\text{PM}_{2,5}$ -Gesamtbelastung bei. Ohne das Vorhaben treten im Bereich der Eichstätter Kreuzung selbst Belastungen von höchstens  $11 \mu\text{g}/\text{m}^3$  auf. Im Planfall verringern sich die Emissionen im Kreuzungsbereich; die  $\text{PM}_{2,5}$ -Konzentrationen unterscheiden sich hier kaum von der in Ansatz gebrachten Hintergrundbelastung von  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Innerhalb des Bereichs der B 13, in dem eine Randbebauung vorhanden ist, liegt die Konzentration an  $\text{PM}_{2,5}$  bei höchstens  $12 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Im Übrigen liegt die Belastung mit  $\text{PM}_{2,5}$  nur geringfügig oberhalb der Hintergrundbelastung.

Die Wechselwirkungen verschiedener Schadstoffe untereinander werden von der aktuellen Wirkungsforschung zwar diskutiert, sind jedoch in keiner Weise greifbar oder quantifizierbar. Solange insoweit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bewegt man sich bei der Erwägung möglicher Synergieeffekte im Bereich der Spekulation. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sind aber „der gegenwärtige Wissensstand und gegenwärtige Prüfmethode“ zu berücksichtigen (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 UVPG), so dass zur Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft und der Auswirkungen auf die Umwelt die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV weiterhin als maßgebliche Bewertungskriterien anzusehen sind.

Die etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z. B. Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotentials durch Luftschadstoffe an anderen Stellen dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird an dieser Stelle hierauf Bezug genommen.

Während des Baubetriebs kann es nach allgemeiner Erfahrung – lokal und zeitlich begrenzt – zu zusätzlichen Immissionen im Umfeld der Eichstätter Kreuzung kommen, die jedoch im Verhältnis zur bestehenden Vorbelastung kaum quantifizierbar sind und auf Grund des Ausmaßes der Vorbelastung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch nicht ins Gewicht fallen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben im Wesentlichen zu etwas geringeren Konzentrationen an verkehrsbedingten Luftschadstoffen gegenüber dem Zustand, der sich ohne das Vorhaben einstellen würde, führt. Die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV betreffend die Parameter  $\text{NO}_2$ ,  $\text{PM}_{10}$  und  $\text{PM}_{2,5}$  werden durchweg nicht bzw. nicht in unzulässiger Weise überschritten.

#### 2.1.4.5.2 Klima

Im Untersuchungsgebiet sind kontinentale Klimabedingungen vorzufinden. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei + 8 °C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beträgt 726 mm; am meisten Niederschlag fällt dabei im Sommer, am wenigsten im Winter (Unterlage 19.5, S. 13 oben). Das Untersuchungsgebiet ist damit nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde vergleichsweise niederschlagsarm (im bayernweiten Mittel liegt der Jahresniederschlag bei 942 mm, siehe [https://www.lfu.bayern.de/klima/klimawandel/klima\\_in\\_bayern/niederschlag/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/klima/klimawandel/klima_in_bayern/niederschlag/index.htm)).

Die offenen Grünland- und Ackerflächen innerhalb des Untersuchungsgebiets tragen mit zur Kaltluftentstehung bei. Die Kaltluft fließt den topographischen Verhältnissen entsprechend ab (Unterlage 19.5, S. 13 Mitte). Kaltluft wirkt klimatisch ausgleichend auf angrenzende Siedlungsgebiete (Unterlage 19.1.1, S. 17 unten). Für die Frischluftentstehung bedeutsame Flächen wie Wälder oder größere Still-/Fließgewässer gibt es im Untersuchungsgebiet nicht (vgl. Unterlage 19.5, S. 29 untere Hälfte). Auch sonst sind die Strukturen im Untersuchungsgebiet für das Lokalklima nicht von essenzieller Bedeutung (a. a. O.). Lokal bedeutsame Luftaustauschbahnen und Frischluftschneisen sind im Untersuchungsgebiet auch nicht vorzufinden (vgl. Unterlage 19.5, S. 29 unten; Unterlage 19.1.1, S. 30 oben).

Die lokalklimatische Situation im Untersuchungsgebiet ist vor allem durch die Abgase, die auf den dort existierenden Straßenzügen emittiert werden, schon vorbelastet (Unterlage 19.5, S. 13 Mitte).

Negative anlage-/baubedingte Auswirkungen auf das Kleinklima ergeben sich infolge des Vorhabens nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde durch die Versiegelung von lokalklimatisch wirksamen Freiflächen. Dadurch büßen diese ihre klimatische Entlastungsfunktion (Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Absenkung der Lufttemperatur, Filterung von Schadstoffen aus der Luft) ein. Dies gilt insbesondere für die vorhabensbedingt zu rodenden Gehölzbestände; insgesamt gehen 0,8 ha an Gehölzstrukturen verloren (vgl. Unterlage 19.6, Tabelle 4). Die Flächenneuversiegelung im Umfang ca. 1,43 ha netto kann außerdem dazu führen, dass sich das lokale Temperaturniveau erhöht. Im Rahmen der bei der Vorhabensverwirklichung geplanten Neugestaltung der Nebenflächen der B 2 werden aber auch Gehölzbestände im Umfang von rund 0,65 ha im Umfeld der Eichstätter Kreuzung neu etabliert (siehe etwa Unterlage 9.3, S. 19 f.), zudem werden insgesamt 63 Bäume neu gepflanzt (Unterlage 9.3, S. 21).

Betriebsbedingt führt das Vorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zu keiner nachteiligen Veränderung der lokalklimatischen Situation. Die Verkehrsmengen auf der B 2, der B 13 und der WUG 1 steigern sich vorhabensbedingt nicht, so dass sich die bereits existierende klimatische Vorbelastung durch die verkehrlichen Emissionen infolge des Vorhabens nicht intensiviert.

Im Hinblick auf das globale Klima und die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre stellen sich die Auswirkungen des Vorhabens bei einer Betrachtung, die sich an dem von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herausgegeben „Ad-hoc-Arbeitspapier zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben“, Stand Dezember 2023, orientiert, wie folgt dar:

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens sind – bezogen auf das Jahr 2030 – die unmittelbar während des Betriebs von Kraftfahrzeugen lokal freigesetzten Treibhausgasemissionen jährlich um 2.253 t CO<sub>2</sub> pro Jahr geringer als wenn auf die Vorhabensumsetzung verzichtet wird (siehe Anlage 1 zur Unterlage 19.6, S. 17,

Tabelle 5, dort beim „Kennwert“ TTW; dieser Kennwert (Abkürzung für Tank-To-Wheel) umfasst die direkten Emissionen aus dem Fahrzeugbetrieb).

Die mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen daneben unvermeidlich einhergehenden indirekten bzw. vorgelagerten Emissionen aus der Kraftstoff- bzw. Energieerzeugung sind in dem Fall, dass das Vorhaben umgesetzt wird, auch um 650 t CO<sub>2</sub> pro Jahr geringer als wenn das Vorhaben unterbleiben würde (vgl. Tabelle 5 in der Anlage 1 zur Unterlage 19.6; dies ergibt sich durch die Subtraktion des in der letzten Spalte („Differenz“) für den Kennwert „TTW“ genannten Zahlenwerts von dem für den Kennwert „WTW“ (= Well-To-Wheel) genannten Wert und der Berücksichtigung des negativen Vorzeichens; daraus errechnen sich die sog. Vorkettenemissionen („WTT“ = Well-To-Tank)).

Die dem Vorhaben zuzurechnenden sog. jährlichen Lebenszyklusemissionen, die die Treibhausgasemissionen aus der Errichtung eines Bauwerks (alle Treibhausgasemissionen, die im Zusammenhang mit dessen Bau entstehen), dem Betrieb (z. B. durch Lüftung und Beleuchtung von Tunnelbauwerken) und der Erhaltung (z. B. durch Reinvestitionen der Streckenunterhaltung bzw. Erhaltungsmaßnahmen) umfassen, belaufen sich auf rund 42,03 t an CO<sub>2</sub>-Äquivalenten (Unterlage 19.6, S. 4 unten). Diese entstehen vorhabensbedingt zusätzlich gegenüber dem heutigen Zustand.

Vorhabensbedingte Landnutzungsänderungen mit klimarelevantem Einfluss negativer Art entstehen durch die Inanspruchnahme von 0,8 ha Gehölzbeständen, 0,03 ha extensiv genutztem Grünland sowie 0,01 ha sonstigen naturnahen Biotopflächen. Insgesamt werden damit 0,84 ha klimarelevanter Biotopstrukturen vorhabensbedingt in Anspruch genommen (Unterlage 19.6, Tabelle 4). Klimarelevante Böden gibt es nicht im Bereich des Vorhabensstandorts (Unterlage 19.6, S. 6 unten). An auf das Klima positiv wirkenden Landnutzungsänderungen beinhaltet die festgestellte Planung auf der anderen Seite die Neuanlegung von 0,67 ha klimarelevanten Gehölzstrukturen, von 0,72 ha extensivem Grünland sowie von 0,26 ha sonstigen naturnahen Biotopstrukturen. In der Summe werden damit ca. 1,65 ha an klimarelevanten Strukturen neu hergestellt bzw. etabliert (siehe nochmals Unterlage 19.6, Tabelle 4 sowie S. 6 unten und 8 oben). Dabei werden auch die vorhabensbetroffenen Heckenanteile im Verhältnis 1:1 neu angelegt, genauso wird für jeden infolge des Vorhabens entfallenden Baum eine entsprechende Ersatzpflanzung vorgenommen (siehe nochmals Unterlage 19.6, S. 6 unten und 8 oben).

#### 2.1.4.6 *Schutzgut Landschaft*

Das Untersuchungsgebiet wird im Wesentlichen durch die Eichstätter Kreuzung, die Straßenzüge, die an dieser Kreuzung miteinander verbunden sind, sowie die diese Straßenzüge säumenden Baum-/Gehölzstrukturen geprägt. Vor allem die alten Linden im Kreuzungsbereich haben eine hohe Bedeutung für das Landschafts-/Ortsbild. Daneben wird der optische Eindruck im Untersuchungsgebiet durch die benachbarten Siedlungsflächen der Stadt Weißenburg sowie im Bereich der teilweise an die B 2 angrenzenden freien Landschaft durch Grünlandflächen bestimmt. Gehölzstrukturen im Umfeld der B 2 werten den Übergang zwischen dem Siedlungsbereich und der freien Landschaft auf (vgl. Unterlage 19.5, S. 13 unten).

Das Landschafts-/Ortsbild im Untersuchungsgebiet ist durch die schon heute existierenden Verkehrswege B 2, B 13 und WUG 1 optisch erheblich vorbelastet (vgl. etwa Unterlage 19.1.1, S. 22 Mitte und 30 oben). Die visuellen Veränderungen infolge des Vorhabens spielen sich innerhalb des schon vorbelasteten Bereichs ab.

In das zuvor beschriebene Landschafts-/Ortsbild wird vorhabensbedingt eingegriffen. Bei der Umsetzung des Vorhabens werden das Landschafts-/Ortsbild prägende

Einzelbäume, Gehölze in Verkehrsbegleitgrünstrukturen sowie Hecken und Gebüsche beseitigt (Unterlage 19.5, S. 20 oben). Dies führt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu einer sichtbaren Veränderung der Landschaftswahrnehmung im Umfeld der Eichstätter Kreuzung. Daneben führen auch die im Zuge des Vorhabens geplanten Verbindungsrampen und Lärmschutzwände/-wälle, der vorgesehene Kreisverkehr sowie die Retentionsbodenfilteranlage mit Regenrückhaltebecken zu visuellen Veränderungen vor Ort und zu einer (weiteren) technischen Überprägung der Landschaft im Untersuchungsgebiet (siehe Unterlage 19.5, S. 30 oben; vgl. auch Unterlage 19.1.1, S. 30 Mitte). Der geplante Kreisverkehr liegt dabei ca. 1,1 m höher als die bisherige Kreuzung (Unterlage 1, S. 45 oben sowie Unterlage 6.1), die Verbindungsrampen müssen auch bis auf dieses Höhengniveau geführt werden. Die Lärmschutzwände/-wälle erreichen eine Höhe von bis zu 5 m (siehe etwa Unterlage 19.5, S. 16 oben). Eine sichtbare Veränderung ist zudem nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde mit der Tieferlegung der B 2 im Kreuzungsbereich verbunden; sie verläuft hier zukünftig um bis zu etwa 5 m unterhalb ihrer heutigen Höhenlage (vgl. Unterlage 1, S. 7 oben und 45 oben, sowie Unterlage 6.1). Bedeutende Blickbeziehungen werden vorhabensbedingt nicht in Mitleidenschaft gezogen (Unterlage 19.5, S. 30 oben). Die Verkehrsmengen auf der B 2, der B 13 und der WUG 1 ändern sich infolge des Vorhabens auch nicht, so dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsraums über das bereits heute gegebene Maß hinaus nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu gewärtigen sind.

Während der baulichen Umsetzung des Vorhabens entstehen einerseits durch den Baubetrieb im Baustellenumfeld sowie durch Zu- und Abfahrten von Baufahrzeugen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zeitweilig auch gewisse optische Beeinträchtigungen der Landschaftswahrnehmung. Darüber hinaus zu weiteren temporären Beeinträchtigungen des Landschafts-/Ortsbildes führt die vorübergehende Inanspruchnahme von Straßenbegleitflächen für Baufelder, Baulager u. ä. (vgl. zum Umgriff der bauzeitlich beanspruchten Flächen etwa die in den Unterlagen 5.1 und 19.1.2 eingetragenen Baufeldgrenzen, in der letztgenannten Unterlage als „Arbeitsstreifen“ bezeichnet). Nach Ende der Bauarbeiten werden die davon betroffenen Straßennebenflächen im Wesentlichen mit standortgerechten Gras-Kraut-Mischungen angesät bzw. mit standorttypischen Sträuchern und Bäumen bepflanzt. Diese Maßnahmen dienen dazu, die mit dem Vorhaben insoweit verbundenen landschaftsoptischen Beeinträchtigungen – wenn auch teilweise mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung, die durch die Aufwuchszeiten bedingt ist – zu beseitigen. Während der Bauzeit und – in eingeschränktem Umfang – auch für gewisse Zeit danach wird nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde der baubedingte Eingriff in Vegetationsbestände im Umfeld der Eichstätter Kreuzung aber sichtbar bleiben.

#### 2.1.4.7 *Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter*

Der Begriff „kulturelles Erbe“ meint vor allem Bau- und Bodendenkmäler (vgl. BT-Drs. 18/11948, S. 2). Nachteilige Auswirkungen auf Baudenkmäler, Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sind nach Darlegung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege infolge des Vorhabens nicht zu gewärtigen. Ebenso sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wegen der Lage des Vorhabens innerhalb bzw. im Randbereich des städtischen Bebauungszusammenhangs keine Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zu besorgen; relevante Blickbeziehungen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (vgl. Unterlage 19.5, S. 30 Mitte).

Im Bereich des Vorhabensstandorts gibt es nach der vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege im Verfahren abgegebenen Stellungnahme ein bekanntes Bodendenkmal (Inv.Nr. D-5-6931-0324: Wüstgefallene Siedlung des Mittelalters im Bereich der AS Römerbrunnenweg; siehe etwa Unterlage 19.1.1, Abbildung 11).

Ferner liegen im Nahbereich des Vorhabens Flächen, auf denen nach Lage der Dinge – wegen der Nähe zu bekannten Bodendenkmälern – nach Ansicht des Landesamtes weitere Bodendenkmäler zu vermuten sind (Inv.Nr. V-5-6931-0011: Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen). Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern in den betreffenden Arealen im Rahmen der Bauausführung kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde mit dem jetzigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Es erscheint insbesondere eine Beeinträchtigung durch den Abtrag von Oberboden bzw. durch Bodenentnahmen möglich. Auch im Bereich bzw. unmittelbaren Umfeld der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahme 4.3 A sind zwei Bodendenkmäler bekannt (Inv.Nr. D-5-6830-0048: Teilstrecke des raetischen Limes; Inv.Nr. D-5-6830-0133: Wachtposten WP 13/53 des raetischen Limes). Insoweit entsteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde allerdings kein nachteiliger Einfluss durch das Vorhaben, da im Rahmen der genannten Maßnahme nicht bzw. nicht stärker als bei landwirtschaftlicher Nutzung in den Untergrund eingegriffen wird (siehe Unterlage 9.3, S. 16; auf der Maßnahmenfläche ist lediglich die – bereits umgesetzte – Anlegung eines mäßig artenreichen Saumes geplant).

Bei dem Begriff der „sonstigen Sachgüter“ handelt es sich um einen weiten Auffangtatbestand, der an den Sachbegriff des § 90 BGB anknüpft und letztendlich alle körperlichen Gegenstände umfasst (vgl. Hamacher in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, 2. Auflage 2023, § 2 UVPG Rn. 35). Der Begriff „Sachgüter“ in der UVP-RL zielt aber darauf, (nur) diejenigen Auswirkungen eines Projekts auf Sachgüter zu berücksichtigen, die ihrer Natur nach auch Folgen für die Umwelt haben können (vgl. EuGH, Urteil vom 14.03.2013, NVwZ 2013, 565 Rn. 29), etwa auf die menschliche Nutzung von Sachgütern (a. a. O. Rn. 25). Vorliegend sind insofern nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf das Anwesen Wülzburger Weg 2 von Bedeutung. Dieses wird im Zuge der Herstellung der bauzeitlichen Umfahrung der B 2 abgebrochen (Unterlage 1, S. 12 oben; vgl. auch die Darstellungen in den Unterlagen 5.2 und 5.3). Daneben sind die Vorhabenswirkungen auf die in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Baufeld liegenden Gebäude in den Blick zu nehmen. Auf diese können sich im Rahmen der baulichen Tätigkeiten zur Umsetzung des Vorhabens nachteilige Auswirkungen ergeben, etwa durch baubedingte Erschütterungen (siehe oben unter C. 2.1.4.1.1.2) sowie zeitweilige Grundwasserabsenkungen (siehe dazu oben unter C. 2.1.4.4.2), die auf die dortige Bausubstanz einwirken und etwa auch Auswirkungen auf die Nutzung dieser Substanz haben können.

#### 2.1.4.8 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere. Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselbeziehungen), etwa durch Summationswirkungen, Problemverschiebungen von einem Umweltmedium in ein anderes oder dgl., wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit beschrieben.

#### 2.1.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen reduzieren die entstehenden Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter in erheblichem Umfang. Dennoch verbleiben insbesondere Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die im Rahmen der Planung kompensiert werden sollen. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume – soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich – wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch betroffene Flächen, Funktionen und

räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Insgesamt umfassen die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, die eine Aufwertung von Flächenarealen beinhalten und nicht lediglich punktuelle Aufwertungsmaßnahmen, eine Fläche von knapp 1,65 ha.

Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind insoweit vorgesehen:

- Im Rahmen der Maßnahme 2 A<sub>CEF</sub> werden pro vorhabensbedingt zu fällendem Biotopbaum je zwei Fledermaus-Flachkästen und zwei Fledermaus-Rundkästen in nahegelegenen Baumbeständen (max. 500 m Entfernung) aufgehängt. In der Summe sind 20 Fledermaus-Flachkästen und 20 Fledermaus-Rundkästen vorgesehen.
- Im Zuge der Maßnahme 3 A<sub>CEF</sub> wird bei der Fällung von Biotopbäumen jeweils für zwei zu beseitigende Bäume auch ein geeigneter Altbaum an einem Waldrand im Umfeld (Entfernung bis zu 2 km) als potentieller Spechtbrutplatz durch Optimierungsmaßnahmen aufgewertet. Hierzu ist der betreffende Altbaum in einem Umkreis von 10 - 15 m freizustellen und durch zwei bis drei flächige (ca. 30 cm breite und 50 cm hohe) Verletzungen der Rinde und der äußeren Holzschicht auf der Ostseite des Stammes in 4 m bis 10 m Höhe für Spechte attraktiv zu gestalten. Die Verletzungen können durch vertikale Schnitte mit einer Motorsäge herbeigeführt werden. Als initialer Anreiz für Spechte zum Höhlenbau ist in diesen Schnittflächen jeweils ein Bohrloch von 8 - 10 cm Tiefe und einem Durchmesser von 5 cm anzubringen. Diese Maßnahme sollte von einem vogelkundlich versierten Forstmitarbeiter bzw. unter Anleitung eines Vogelexperten durchgeführt werden. In der Summe werden vorliegend fünf geeignete Altbäume vor Baubeginn entsprechend optimiert.
- Mit der Maßnahme 4.1 A wird auf einer insgesamt 12.871 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstück Fl.-Nr. 2398, Gemarkung Westheim, die ca. 25 km vom Vorhabensstandort entfernt liegt, artenreiches Extensivgrünland, ein Blühstreifen und eine Streuobstreihe angelegt sowie ein Waldsaum entwickelt. Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt.
- Die Maßnahme 4.2 A beinhaltet, dass auf einer 2.800 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 546, Gemarkung Meinheim, die knapp 12 km abseits des Vorhabensstandorts liegt, ein Feldgehölz mit standorttypischen Gehölzen gebietseigener Herkunft angelegt wird. Auch diese Maßnahme wurde bereits ausgeführt.
- Im Rahmen der Maßnahme 4.3 A wird auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 933, Gemarkung Gunzenhausen, die sich etwa 20 km vom Vorhabensstandort entfernt befindet, auf 794 m<sup>2</sup> ein mäßig artenreicher Saum angelegt. Diese Maßnahme wurde ebenso schon umgesetzt.

Daneben umfasst die Planung in Bezug auf das Landschaftsbild folgende kompensatorische Maßnahmen:

- Im Zuge der Maßnahme 5.1 G werden Böschungen, Mulden und Straßennebenflächen mit einem standortgerechten Gras- und Krautsaum angesät.
- Mit der Maßnahme 5.2 G wird eine mesophile Hecke im Bereich einer Baustelleneinrichtungsfläche an etwas versetzter Stelle wiederhergestellt.
- Die Maßnahme 5.3 G sieht die Anpflanzung von Hecken und Gebüsch in Böschungsbereichen entlang der B 2 vor.

- Die Maßnahme 5.4 G beinhaltet das Anpflanzen von Bäumen an einem parallel zur B 2 verlaufenden Weg, im Umfeld der Eichstätter Kreuzung und im Bereich der geplanten Beckenanlage.
- Die Maßnahme 5.5 G sieht das Anpflanzen von Rankpflanzen an Lärmschutzwänden vor.

Nähere Einzelheiten der vorgenannten Maßnahmen sind in den betreffenden Maßnahmenblättern der Unterlage 9.3 sowie in den Unterlagen 9.2.1, 9.2.2 und 9.2.3 enthalten. Aus den letztgenannten Unterlagen ist, in Verbindung mit der Unterlage 9.1, außerdem auch die Lage der Maßnahmenflächen zu ersehen. Hierauf wird jeweils Bezug genommen.

#### **2.1.6 Geprüfte vernünftige Alternativen und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen**

Die Planfeststellungsbehörde ist von Rechts wegen nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten zur Sprache gebrachte Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr können Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, NVwZ-RR 1996, 68).

Ist der Planungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, NVwZ 1996, 788, 791). Es ist somit als ausreichend anzusehen, wenn die Planfeststellungsbehörde die (förmliche) Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Variante beschränkt, die vom Vorhabensträger beantragt wurde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997, NVwZ-RR 1998, 297, 298).

Unter C. 3.3.2 dieses Beschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit von Varianten untersucht. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die Auswahl zugunsten der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Planung nicht zu beanstanden ist.

Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG ist auch Rechnung getragen. Die letztgenannte Vorschrift verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine „Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen“ (siehe dazu BR-Drs. 164/17, S. 101). Auch aus dem Abwägungsgebot folgt nichts darüber Hinausgehendes (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, DVBl. 1996, 677 zu § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG a. F.). Dem genügen die vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen (siehe Unterlage 19.5, S. 32, i. V. m. Unterlage 1, S. 30 ff.). Darüber hinaus gehende Anforderungen an die Prüfung der Umweltauswirkungen von Alternativen ergeben sich aus den einschlägigen Regelungen betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht. Ob und in welchem Umfang Alternativen geprüft werden müssen, richtet sich nach den jeweiligen fachgesetzlichen Anforderungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.11.2017 – 3 A 4.15 – juris Rn. 25 m. w. N.).

## 2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)

Die in § 25 Abs. 1 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umwelthanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umwelthanforderungen auf Grund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoaabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel" – "hoch" – "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht, die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 25 Abs. 2 UVPG, § 17 Abs. 1 Satz 6 FStrG).

### 2.2.1 Schutzgut Menschen

Die in C. 2.1.4.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

#### 2.2.1.1 Teilbereich Wohnen

##### 2.2.1.1.1 Lärm

Auf Grund der von ihnen ausgehenden Störwirkungen sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, grundsätzlich als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch nicht gänzlich vermieden werden.

Durch rechtliche sowie außerrechtliche Normen wurde ein System von Vorschriften geschaffen, aus dem sich entnehmen lässt, welche Lärmeinwirkungen als zumutbar erachtet werden und daher hinzunehmen sind.

In Beiblatt 1 zur DIN 18005 werden Orientierungswerte für eine angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung festgeschrieben. Die darin enthaltenen Werte sind als wünschenswert einzuhaltende Zielwerte zu verstehen, bilden jedoch keine rechtsverbindlichen Grenzwerte (vgl. AllIMBI. 16/1988, 670). Je nach bauplanerischer Nutzung sollen bei Verkehrswegen die nachfolgend genannten Beurteilungspegel eingehalten werden:

Nutzungen	Tag/Nacht
reine Wohngebiete	50 dB(A)/40 dB(A)
allgemeine Wohngebiete und Campingplatzgebiete	55 dB(A)/45 dB(A)

Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55 dB(A)
besondere Wohngebiete	60 dB(A)/45 dB(A)
Dorfgebiete und Mischgebiete	60 dB(A)/50 dB(A)
Kerngebiete und Gewerbegebiete	65 dB(A)/55 dB(A)
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 dB(A)/35 dB(A) bis 65 dB(A)/65 dB(A)

Der Gesetzgeber selbst hat in § 2 der 16. BImSchV für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche festgelegt. Diese sollen grundsätzlich durch das Bauvorhaben nicht überschritten werden. Die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV betragen:

Nutzungen	Tag/Nacht
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)/47 dB(A)
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)/49 dB(A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)/54 dB(A)
in Gewerbegebieten	69 dB(A)/59 dB(A)

Soweit die Grenzwerte der 16. BImSchV auf Grund des Baus oder einer wesentlichen Änderung einer Straße überschritten werden, besteht für die betroffenen Anwesen Anspruch auf Lärmschutz. Allerdings bleibt in diesen Fällen auch zu prüfen, inwieweit die nicht schützbareren Außenwohnbereiche unzumutbar verlärmert werden bzw. inwieweit die Gesamtlärmsituation durch Lärmbeiträge verschiedener Verkehrswege die Gefahr einer Gesundheitsschädigung begründet. Die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle, bei der sowohl eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigentums anzunehmen ist und bei der auch etwaige gesundheitliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können, lässt sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar nicht exakt in allen Fallgestaltungen an einem bestimmten Geräuschpegel ausdrücken, jedoch wurde z. B. durch den Bundesgerichtshof diese Schwelle bei einem Lärmwert von 69/64 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet jedenfalls wegen des Nachtwerts als überschritten angesehen (BGH, Urteil vom 06.02.1986, BayVBl. 1986, 537) bzw. ebenso bei einem Wert von 70/60 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet (BGH, Urteil vom 17.04.1986, DVBl. 1986, 998) und bei einem Wert von 72/62 dB(A) tags/nachts in einem Mischgebiet (u. a. BGH, Urteil vom 10.12.1987, NJW 1988, 900).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist außerdem anerkannt, dass auch außerhalb des unmittelbaren Anwendungsbereichs der 16. BImSchV bei Einhaltung deren Grenzwerte für Dorf- und Mischgebiete gesunde Wohnverhältnisse noch als gewährleistet angesehen werden dürfen.

Für Baustellengeräusche enthält Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm Immissionsrichtwerte, die insoweit die Schwelle für schädliche Umwelteinwirkungen konkretisieren und für den Regelfall Bindungswirkung entfalten. Die Immissionsrichtwerte betragen:

<b>Nutzungen</b>	<b>Tag/Nacht</b>
für Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,	70 dB(A)
für Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	65 dB(A)/50 dB(A)
für Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	60 dB(A)/45 dB(A)
für Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	55 dB(A)/40 dB(A)
für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50 dB(A)/35 dB(A)
für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)/35 dB(A)

Ein Abweichen von den Immissionsrichtwerten kann dann in Betracht kommen, wenn im Einwirkungsbereich einer Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm liegt.

Außerdem ist mittlerweile wissenschaftlich anerkannt, dass Pegelzunahmen von weniger als 3 dB(A) noch nicht oder kaum vom menschlichen Ohr wahrgenommen werden können.

Unter Beachtung dieser Vorgaben lassen sich die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bzgl. der Lärmsituation wie folgt bewerten:

a) Mittlere Beeinträchtigung:

- Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005 (Nachtwerte) durch Verkehrslärm

b) Hohe Beeinträchtigung:

- Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV durch Verkehrslärm
- Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm bzw. der tatsächlichen Lärmvorbelastung im Einwirkungsbereich einer Baustelle durch Baustellengeräusche

c) Sehr hohe Beeinträchtigung:

- Überschreitung der Taggrenzwerte der 16. BImSchV im Außenwohnbereich durch Verkehrslärm
- Überschreitung der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle durch Verkehrslärm oder Baulärm

Die Bewertung der Lärmauswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens stellt sich demnach insbesondere mit Blick auf die Beschreibung der Vorhabenswirkungen unter C. 2.1.4.1.1.1 wie folgt dar:

Im Bereich des Streckenabschnitts der B 2 zwischen Bau-km 0-258 bis 0+627 werden trotz der in allen vier Quadranten der Eichstätter Kreuzung vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen nachts an insgesamt 29 Anwesen die einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten. An fünf dieser Anwesen werden dabei auch tagsüber die Immissionsgrenzwerte überschritten. Dadurch kommt es zu auf Dauer angelegten hohen Beeinträchtigungen im Sinne der vorstehenden Begriffsdefinition, auch wenn die geplanten Lärmschutzvorkehrungen die Verkehrslärmbelastung der Anwohner der B 2 nicht unerheblich gegenüber der Situation ohne Umsetzung des Vorhabens verringern. Daneben werden an etlichen Anwesen im Umfeld der Eichstätter Kreuzung die nachts maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete überschritten (siehe Unterlage 17.1.1, Ergebnistabellen im Anhang B); insofern stehen mittlere Beeinträchtigungen nach der vorstehenden Definition inmitten.

Im Bereich des zwischen Bau-km 0+627 und 0+857 geplanten provisorischen Anschlusses der vorhabensbedingt etwas abgerückten Trassenlage der B 2 an den heutigen Verlauf der Bundesstraßentrasse liegen die Verkehrslärmpegel bei Realisierung des Vorhabens ausnahmslos unterhalb derer, die dort im Falle eines Verzichts auf das Vorhaben dort eintreten würden. Gleiches gilt auch für den Bereich unmittelbar nördlich des provisorischen Anschlusses. Insofern führt das Vorhaben zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Der Verkehrslärm, der während der baulichen Umsetzung des Vorhabens von der ca. 610 m langen bauzeitliche Umfahrungsstrecke östlich der heutigen Trasse der B 2 ausgeht, führt östlich der B 2 – bezogen auf die schalltechnisch ungünstigsten Bedingungen im Bauablauf – unter Berücksichtigung der entlang der Umfahrung vorgesehenen Lärmschutzwand tagsüber an einem Anwesen und nachts an insgesamt fünf Gebäuden zu Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV. Auch diesbzgl. geht die Planfeststellungsbehörde von hohen Beeinträchtigungen aus, trotz der mit der angesprochenen Lärmschutzwand gegenüber der heute gegebenen baulichen Situation verbundenen Pegelminderungen.

Die Bautätigkeiten zur Umsetzung des Vorhabens führen teilweise zu Immissionen, die jenseits Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm bzw. des Maßes der tatsächlichen Lärmvorbelastung im Einwirkungsbereich der Bauarbeiten liegen. Bei den notwendigen Erdarbeiten im Zusammenhang mit der geplanten bauzeitlichen Umfahrung der B 2 entstehen Baulärmpegel, die östlich der bauzeitlichen Umfahrung teilweise – wenn auch nur in geringem Maß – oberhalb der Vorbelastung durch den Straßenverkehr auf der B 2 liegen. Auch bei den Arbeiten zur Gründung der geplanten Lärmschutzwände sind die Baulärmimmissionen teilweise – nämlich bei den Gründungsarbeiten entlang der B 13 – höher als die von der B 2 herrührende Vorbelastung. Bei den Abbrucharbeiten betreffend den existierenden Wülzburgsteg übersteigen die Baulärmpegel in unmittelbarer Nähe des Baufeldes ebenso die Lärmvorbelastung der B 2. Beim Neubau von mehreren Stützwänden südlich der Eichstätter Kreuzung ist – zumindest partiell – davon auszugehen, dass die hier entstehenden Baulärmpegel genauso höher als die von der B 2 herrührende Vorbelastung sind. Dies ist jeweils als hohe Beeinträchtigung im Sinn der vorstehenden Begriffsdefinition zu werten. Am einem zu Wohnzwecken genutzten Gebäude können zudem Lärmpegel von bis zu etwa 72 dB(A) während der Gründungsarbeiten für eine Stützwand nicht ausgeschlossen werden. Dies stellt eine sehr hohe Beeinträchtigung dar.

Insgesamt misst die Planfeststellungsbehörde den Lärmauswirkungen des Vorhabens danach ein sehr hohes Gewicht zu. Die durch die geplanten Lärmschutzwände sowohl nach Fertigstellung des Vorhabens als auch bereits teilweise in der Bau-phase bewirkten Lärmreduzierungen vermögen trotz ihres positiven Effektes angesichts des dennoch eintretenden Ausmaßes der Lärmbelastung daran nichts zu

ändern. Ebenso kann der Umstand, dass die besonders lärmintensiven Bauphasen mitunter nur sehr kurze Zeit andauern, die prognostizierte Höhe der Baulärbelastungen nicht relativieren.

#### 2.2.1.1.2 Bauzeitliche Erschütterungen

Hinsichtlich der im Rahmen von Bauarbeiten zeitweilig auf Menschen und Bauwerke einwirkenden Erschütterungen existieren mehrere technische Regelwerke, aus denen sich entnehmen lässt, welche Erschütterungseinwirkungen als zumutbar zu erachten und daher hinzunehmen sind.

Für die Bewertung von Erschütterungsimmissionen sind die DIN 4150 – Teil 2 (Erschütterungen im Bauwesen; Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden – Juni 1999) sowie die DIN 4150 – Teil 3 (Erschütterungen im Bauwesen; Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen – Dezember 2016) einschlägig. Bei Einhaltung der dort empfohlenen Anhaltswerte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche Belästigungen von Menschen und Schäden an Gebäuden durch Erschütterungen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden.

Zur Beurteilung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden sind nach der DIN 4150 – Teil 2 zunächst die maximalen bewerteten Schwingstärken  $KB_{Fmax}$  für die drei Richtungskomponenten zu ermitteln. Der größte dieser drei Werte ist bei tagsüber durch Bauarbeiten verursachte Erschütterungen von höchstens 78 (Werk-)Tagen Dauer mit den Anhaltswerten  $A_u$  und  $A_o$  der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 zu vergleichen. Ist  $KB_{Fmax}$  dabei kleiner oder gleich dem (unteren) Anhaltswert  $A_u$ , dann ist die Anforderung der genannten DIN-Norm eingehalten. Ist  $KB_{Fmax}$  größer als der (obere) Anhaltswert  $A_o$ , dann sind die Anforderungen der DIN-Norm nicht eingehalten. Für selten auftretende, kurzzeitige Einwirkungen ist die Anforderung der Norm eingehalten, wenn  $KB_{Fmax}$  kleiner als  $A_o$  ist. Für häufige Einwirkungen, bei denen  $KB_{Fmax}$  größer als  $A_u$ , aber kleiner als  $A_o$  ist, ist die Bestimmung der Beurteilungsschwingstärke  $KB_{FTr}$  notwendig. Ist  $KB_{FTr}$  nicht größer als der Anhaltswert  $A_r$  ( $A_r$  ist der Anhaltswert zum Vergleich mit Beurteilungs-Schwingstärken) nach Tabelle 2 der genannten DIN-Norm, dann sind die Anforderungen der Norm ebenfalls eingehalten. Für länger als 78 Tage einwirkende Erschütterungen macht die DIN keine Angaben. Diese sind nach den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles individuell zu beurteilen. Die Anhaltswerte der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 sind aus nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Dauer	max. 1 Tag			6 - max. 26 Tage			26 - max. 78 Tage		
	$A_u$	$A_o^*)$	$A_r$	$A_u$	$A_o^*)$	$A_r$	$A_u$	$A_o^*)$	$A_r$
<b>Stufe I</b>	0,8	5	0,4	0,4	5	0,3	0,5	5	0,2
<b>Stufe II</b>	1,2	5	0,8	0,8	5	0,6	0,6	5	0,4
<b>Stufe III</b>	1,6	5	1,2	1,2	5	1,0	0,8	5	0,6

\*) Für Gewerbe- und Industriegebiete gilt  $A_o=6$

In der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 sind unterschiedlich hohe Anhaltswerte für die dort aufgeführten Stufen I, II und III genannt. Bei einer Unterschreitung der Anhaltswerte der unteren Stufe I ist auch ohne besondere Vorinformation nicht mit erheblichen Belästigungen durch Erschütterungen zu rechnen ist. Bei der mittleren Stufe II ist bei einer Unterschreitung der dieser Stufe zugeordneten Werte ebenfalls

noch nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen, falls die in Nr. 6.5.4.3 der DIN 4150 – Teil 2 genannten Maßnahmen ergriffen werden. Bei zunehmender Überschreitung auch der Werte dieser Stufe werden mit wachsender Wahrscheinlichkeit erhebliche Belästigungen auftreten. Ist zu erwarten, dass Erschütterungseinwirkungen auftreten, die oberhalb der Anhaltswerte der Stufe II liegen, so ist zu prüfen, ob der Einsatz weniger erschütterungsintensiver Verfahren möglich ist. Werden die der oberen Stufe III zugeordneten Werte überschritten, sind Einwirkungen durch Erschütterungen unzumutbar. In diesem Fall werden besondere Maßnahmen notwendig, die über die in Nr. 6.5.4.3 der DIN 4150 – Teil 2 beschriebenen hinausgehen (siehe Nr. 6.5.4.2 der DIN 4150 – Teil 2). Damit ist ein Überschreiten der Anhaltswerte der Stufe II der Tabelle 2 nicht automatisch mit erheblichen Belästigungen gleichzusetzen; erst das Überschreiten der Anhaltswerte der Stufe III übersteigt danach definitiv die Zumutbarkeitsschwelle. Zudem gibt es anerkanntermaßen bei Baumaßnahmen immer wieder Situationen, bei denen die Einhaltung der zur Vermeidung erheblicher Belästigungen als angemessen angesehenen Schwellen/Anhaltswerte aus sachlichen Gründen in Frage gestellt ist, etwa wenn aus zwingenden technischen Gründen alternative Bauverfahren nicht zur Verfügung stehen oder aus anderen Gründen nicht in Frage kommen. Wird zur Verringerung der Erschütterungsbelastung z. B. eine erhebliche Bauzeitverlängerung und damit verlängerte Erschütterungsbelastung auf niedrigerem Niveau eventuell in Verbindung mit erhöhter Lärm- und/oder Schmutzbelastung notwendig, dann ist die Zumutbarkeit zeitlich begrenzter Erschütterungseinwirkungen auch im Bereich erheblicher Belästigung bis zur Stufe III nach der Tabelle 2 in Erwägung zu ziehen. Die Erfahrung zeigt dabei, dass viele Betroffene oft starke, aber nur wenige Tage einwirkende Erschütterungen lieber hinnehmen als lang andauernde mäßig starke (siehe Nr. 2 der Erläuterungen zu Nr. 6.5.4 im Anhang D der DIN 4150 – Teil 2).

Zur Beurteilung von Erschütterungen auf bauliche Anlagen und deren Zustand ist die DIN 4150 – Teil 3 maßgeblich. In ihr finden sich Verfahren für die Ermittlung und Beurteilung der durch Erschütterungen verursachten Einwirkungen auf bauliche Anlagen, die für vorwiegend ruhende Beanspruchung bemessen sind. Daneben werden in ihr Anhaltswerte für Schwinggeschwindigkeiten genannt, die aus zahlreichen Messungen als Erfahrungswerte gewonnen wurden. Werden diese Anhaltswerte eingehalten, so treten Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes, deren Ursachen auf Erschütterungen zurückzuführen wären, nach den bisherigen Erfahrungen nicht auf. Eine Verminderung des Gebrauchswertes von Gebäuden oder Gebäudeteilen durch Erschütterungseinwirkungen in diesem Sinn ist z. B. die Beeinträchtigung der Standsicherheit von Gebäuden sowie die Verminderung der Tragfähigkeit von Decken und anderen Bauteilen. Bei bestimmten Gebäuden ist eine Verminderung des Gebrauchswertes auch schon dann gegeben, wenn z. B. Risse im Putz von Wänden auftreten, bereits vorhandene Risse in Gebäuden vergrößert werden oder Trenn- und Zwischenwände von tragenden Wänden oder Decken abreißen.

Die DIN 4150 – Teil 3 unterscheidet zwischen kurzzeitigen Erschütterungen und Dauererschütterungen. Kurzzeitige Erschütterungen sind Erschütterungen, deren Häufigkeit des Auftretens nicht ausreicht, um Materialermüdungserscheinungen hervorzurufen, und deren zeitliche Abfolge und Dauer nicht geeignet sind, um in der betroffenen Struktur eine wesentliche Vergrößerung der Schwingungen durch Resonanzerscheinungen zu erzeugen. Dauererschütterungen sind alle Erschütterungen, auf die die Definition der kurzzeitigen Erschütterungen nicht zutrifft. Für die Beurteilung von kurzzeitigen Erschütterungen sind die in der Tabelle 1 der der DIN 4150 – Teil 3 genannten Anhaltswerte für die maximale Schwinggeschwindigkeit maßgeblich. Diese Anhaltswerte sind nachfolgend wiedergegeben.

Gebäudeart	Anhaltswerte in mm/s				
	Fundament, alle Richtungen Frequenzen			Oberste Deckenebene, horizontal	Decken, vertikal
	1 Hz bis 10 Hz	10 Hz bis 50 Hz	50 Hz bis 100 Hz	alle Frequenzen	alle Frequenzen
Gewerblich genutzte Bauten, Industriebauten und ähnlich strukturierte Bauten	20	20 bis 40	40 bis 50	40	20
Wohngebäude und in ihrer Konstruktion und/oder Nutzung gleichartige Bauten	5	5 bis 10	15 bis 20	15	20
Bauten, die wegen ihrer besonderen Erschütterungsempfindlichkeit nicht den vorgenannten entsprechen <u>und</u> besonders erhaltenswert (z. B. unter Denkmalschutz stehend) sind	3	3 bis 8	8 bis 10	8	20

Für Dauerschütterungen sind die in der Tabelle 4 genannten Anhaltswerte heranzuziehen. Diese sind in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Gebäudeart	Anhaltswerte in mm/s	
	Oberste Deckenebene, horizontal, alle Frequenzen	Decken, vertikal, alle Frequenzen
Gewerblich genutzte Bauten, Industriebauten und ähnlich strukturierte Bauten	10	10
Wohngebäude und in ihrer Konstruktion und/oder Nutzung gleichartige Bauten	5	10

Bauten, die wegen ihrer besonderen Erschütterungsempfindlichkeit nicht denen vorgenannten entsprechen <u>und</u> besonders erhaltenswert (z. B. unter Denkmalschutz stehend) sind	2,5	10
---	-----	----

Im Hinblick darauf lassen sich die Umweltauswirkungen des Vorhabens bzgl. der in der Bauzeit entstehenden Erschütterungen wie folgt bewerten:

a) Mittlere Beeinträchtigung:

- Überschreitung der Anhaltswerte der Stufe I der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2

b) Hohe Beeinträchtigung:

- Überschreitung der Anhaltswerte der Stufe II der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2
- Überschreitung der Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 4150 – Teil 3 durch kurzzeitige Erschütterungen

c) Sehr hohe Beeinträchtigung:

- Überschreitung der Anhaltswerte der Stufe III der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2
- Überschreitung der Anhaltswerte der Tabelle 4 der DIN 4150 – Teil 3 durch Dauererschütterungen

Die mit dem plangegegenständlichen Vorhaben verbundenen bauzeitlichen Erschütterungseinwirkungen sind danach wie folgt zu bewerten:

Im Zug der Abbrucharbeiten betreffend den Wülzburgsteg und die Geh- und Radwegunterführung südlich der Eichstätter Kreuzung können am Gebäude Wülzburger Weg 4 Gebrauchswertminderungen in Folge von Überschreitungen der Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 4150 – Teil 3 nicht ausgeschlossen werden. Insofern führt das Vorhaben zu hohen Beeinträchtigungen im Sinn der vorstehenden Definition. Sehr hohe Beeinträchtigungen entstehen im Rahmen dieser Abbrucharbeiten daneben dadurch, dass die Anhaltswerte der Stufe III der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 erst ab einer Entfernung von etwa 40 m zum Ort der Abbrucharbeiten eingehalten werden, so dass sie voraussichtlich an den Gebäuden Wülzburger Weg 4, Wülzburger Weg 6 und Eichstätter Straße 58 überschritten werden. Im Entfernungsbereich von ca. 40 m bis ca. 60 m zum Ort der Abbrucharbeiten sind hohe Beeinträchtigungen zu erwarten, da innerhalb dieses Bereichs die Anhaltswerte der Stufe II der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 überschritten werden.

Hohe Beeinträchtigungen entstehen außerdem bei den Verdichtungsarbeiten, die im Rahmen der Herstellung der bauzeitlichen Umfahrung der B 2 sowie beim Bau des Lärmschutzwalls entlang der B 2 nötig werden. Infolge dieser Verdichtungsarbeiten können Gebrauchswertminderungen von Gebäuden in Folge von Überschreitungen der Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 4150 – Teil 3 an insgesamt zwölf Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kommt es durch diese Ver-

dichtungsarbeiten auch zu sehr hohen Beeinträchtigungen insofern, als im Entfernungsbereich bis 40 m zum Ort der Arbeiten die Anhaltswerte der Stufe III der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 nicht einhalten werden. Damit einher gehen zudem hohe Beeinträchtigungen im Sinn der vorstehenden Definition im Entfernungsbereich zwischen 40 und 70 m zum Ort der Verdichtungsarbeiten, wo die Anhaltswerte der Stufe II der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 überschritten werden.

Während der Gründungsarbeiten für die geplanten Lärmschutzwände können schließlich am Gebäude Eichstätter Straße 64 Gebrauchswertminderungen durch Überschreitung der Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 4150 – Teil 3 eintreten; auch dies stellt eine hohe Beeinträchtigung im Sinn der vorstehenden Definition dar. Da während dieser Arbeiten am genannten Gebäude auch die Anhaltswerte der Stufe III der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 überschritten werden, entstehen gleichzeitig hier auch noch sehr hohe Beeinträchtigungen durch die Erschütterungseinwirkungen.

Insgesamt misst die Planfeststellungsbehörde den mit der Vorhabensumsetzung verbundenen Erschütterungen nach alldem ein sehr hohes Gewicht zu. Die teilweise nur kurze Zeitdauer der besonders erschütterungsintensiven Bautätigkeiten vermag daran nichts zu ändern; vor allem kann dies die entstehenden Beeinträchtigungen hinsichtlich ihres Ausmaßes nicht relativieren.

#### 2.2.1.1.3 Luftschadstoffe

Bzgl. der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen eines Vorhabens insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, d. h., wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV auf Dauer überschritten werden. Bei der Bewertung wird insoweit weiter differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei regelmäßigem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf Menschen als sehr hoch gewertet, bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Auf Dauer wirkende Schadstoffhöhungen unterhalb der Grenzwerte werden als mittel eingestuft (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Die oben unter C. 2.1.4.1.1.3 dargestellten Ergebnisse der vom Vorhabensträger durchgeführten Luftschadstoffberechnungen zeigen, dass nach Verwirklichung des Vorhabens im betrachteten Bezugsjahr der für das Jahresmittel geltende Immissionsgrenzwert für NO<sub>2</sub> aus § 3 Abs. 2 der 39. BImSchV von 40 µg/m<sup>3</sup> bei weitem nicht erreicht wird. Die höchste errechnete NO<sub>2</sub>-Konzentration liegt bei 22 µg/m<sup>3</sup>. Auf Grund eines gesicherten statistischen Zusammenhangs zwischen dem Jahresmittelwert der NO<sub>2</sub>-Konzentration und der über eine volle Stunde gemittelten NO<sub>2</sub>-Konzentration kann außerdem ausgeschlossen werden, dass der über eine volle Stunde gemittelte Immissionsgrenzwert für NO<sub>2</sub> aus § 3 Abs. 1 der 39. BImSchV von 200 µg/m<sup>3</sup> unzulässig oft (d. h. öfter als 18 Mal im Kalenderjahr) überschritten wird. Eine unzulässig häufige Überschreitung dieses Grenzwerts ist erst dann zu gewärtigen, wenn die NO<sub>2</sub>-Konzentration im Jahresmittel bei wenigstens 54 µg/m<sup>3</sup> liegt (Unterlage 17.3, S. 9 unten). Eine derart hohe Konzentration im Jahresmittel wird, wie bereits erwähnt, bei weitem nicht erreicht (vgl. auch Unterlage 17.3, S. 33 Mitte).

Nach den Berechnungen wird bei Umsetzung des Vorhabens der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für PM<sub>10</sub> aus § 4 Abs. 2 der 39. BImSchV von 40 µg/m<sup>3</sup> deutlich unterschritten; die PM<sub>10</sub>-Konzentration liegt bei höchstens

20 µg/m<sup>3</sup>. Unter Berücksichtigung des gesicherten statistischen Zusammenhangs zwischen PM<sub>10</sub>-Jahresmittelwert und der Anzahl an Überschreitungen des über den Tag gemittelten Grenzwerts für PM<sub>10</sub> von 50 µg/m<sup>3</sup> aus § 4 Abs. 1 der 39. BImSchV können unzulässig häufige (d. h. öfter als 35 Mal im Jahr) Überschreitungen dieses Grenzwerts auch hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Erst ab einer Konzentration von PM<sub>10</sub> im Jahresmittel von wenigstens 29 µg/m<sup>3</sup> sind derart häufige Überschreitungen nicht auszuschließen (Unterlage 17.3, S. 9 unten - 11 oben). Die höchste errechnete Jahresmittel-Konzentration an PM<sub>10</sub> von 20 µg/m<sup>3</sup> liegt deutlich darunter.

Bzgl. des Parameters PM<sub>2,5</sub> ergibt sich aus den Berechnungen, dass die Konzentration dieses Parameters bei Verwirklichung des Vorhabens bei höchstens 12 µg/m<sup>3</sup> liegt. Damit wird der über das Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für PM<sub>2,5</sub> aus § 5 Abs. 2 der 39. BImSchV von 25 µg/m<sup>3</sup> bei weitem nicht erreicht. Gleiches gilt in Bezug auf den Richtgrenzwert von 20 µg/m<sup>3</sup>, der im Anhang XIV der RL 2008/50 EG vom 21.05.2008 zu finden ist.

Insgesamt werden die mit dem gegenständlichen Vorhaben einhergehenden Auswirkungen auf die Lufthygiene deshalb als allenfalls mittel bewertet. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden – wie dargelegt – nach der Verwirklichung des Vorhabens nicht bzw. nicht in unzulässiger Weise überschritten.

#### 2.2.1.2 Teilbereich Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen durch das Vorhaben infolge von Lärm, Erschütterungs- und Schadstoffemissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Folgendes festzustellen:

Im unmittelbaren Umfeld der B 2, der B 13 und der WUG 1 sind die dort liegenden Flächen bereits heute starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und dadurch für Erholungsaktivitäten vergleichsweise unattraktiv. Das Vorhaben ändert hieran dem Grunde nach nichts, zumal es nicht zu einer Steigerung der Verkehrsmengen auf den genannten Straßenzügen führt. Für Erholungszwecke besonders anbietende Areale gehen mit dem Vorhaben nicht unmittelbar verloren. Allerdings liegen die geplanten Verbindungsrampen im Wesentlichen etwas außerhalb des schon vorhandenen Straßenraums, so dass die in den Rampenbereichen entstehenden Immissionen etwas weiter in die umliegenden Freiflächen hineinwirken als im heutigen Zustand, soweit nicht die entlang der Rampen geplanten Lärmschutzwände die Schallausbreitung (auch) in die freie Landschaft hemmen. Nördlich des im Kreuzungsbereich geplanten Trogbauwerks wirken die Verkehrsimmissionen der B 2 ebenso etwas tiefer in die benachbarte Landschaft hinein, da dort die Straßenachse der B 2 von der Achslage der existierenden Bundesstraßentrasse um bis zu 7 m nach Osten abrückt, soweit nicht entlang der B 2 geplante Lärmschutzwände auch hier für eine Minderung der in Richtung der Landschaft abgestrahlten Immissionen sorgen. Soweit insoweit Areale zusätzlich bzw. stärker von Immissionen betroffen sind, beschränkt sich dies aber auf nur wenige Meter breite Geländestreifen. Die Planfeststellungsbehörde bewertet dies als Beeinträchtigung von nur mittlerer Intensität, da sich hierdurch die Erholungseignung des Untersuchungsgebiets insgesamt nicht merklich verändert, die vorhabensbedingte Veränderung insoweit hauptsächlich nur im Nahbereich der Verbindungsrampen und der B 2 nördlich der Eichstätter Kreuzung mit Sinnen wahrnehmbar sein wird und nur flächenmäßig überschaubare Areale zusätzlich bzw. anders als bei Verzicht auf das Vorhaben betroffen sind.

Die in der Bauzeit durch den Baustellenbetrieb zu erwartenden Störwirkungen unterschiedlicher Art (Lärm-, Erschütterungs- und Schadstoffimmissionen, optische Beunruhigung) auf für Freizeitnutzungen bzw. Erholungszwecke grundsätzlich in Frage

kommende Freiflächen sind nur vorübergehender Natur und werden zum großen Teil mit Blick auf die schon heute bestehende Vorbelastung durch den Fahrzeugverkehr auf der B 2, der B 13 und der WUG 1 keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Gewicht auf die Erholungseignung der Umgebung der Eichstätter Kreuzung mit sich bringen. Besonders lärm- bzw. erschütterungsintensive Bauphasen, die insoweit merkliche weitere Beeinträchtigungen mit sich bringen können, werden voraussichtlich jeweils nur kurze Zeiträume andauern. Zudem wirken sich die hier entstehenden Immissionen am stärksten im unmittelbaren Nahbereich der B 2 bzw. der Eichstätter Kreuzung aus, der auf Grund der schon bestehenden Vorbelastung durch Verkehrsimmissionen schon heute wenig attraktiv für Erholungsaktivitäten ist. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Intensität der Immissionen ab und dementsprechend auch deren Einfluss auf die Erholungseignung. Insbesondere im Bereich der im Vergleich attraktiveren Areale, die in gewissem Abstand zu den Verkehrsflächen liegen, sind die in den besonders immissionsintensiven Bauphasen auftretenden Beeinträchtigungen deutlich geringer als im Nahbereich der Verkehrsflächen. Die Planfeststellungsbehörde bewertet die baubedingten Auswirkungen insgesamt als mittlere Beeinträchtigung.

Die beiden die B 2 in der Nähe der Eichstätter Kreuzung querenden Wegeverbindungen werden im Zuge des Vorhabens nicht unterbrochen und bleiben auch während der baulichen Umsetzung des Vorhabens für Radfahrer und Fußgänger nutzbar. Insoweit erkennt die Planfeststellungsbehörde keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf die Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dies ist als Teil der Erholungsfunktion zu betrachten, allerdings insoweit auch nur relevant, als es für Menschen sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Baudenkmäler gilt. Baudenkmäler befinden sich nach den Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde aber nicht im Untersuchungsgebiet bzw. dessen unmittelbarer Umgebung. Zu den – in diesem Zusammenhang nicht relevanten – Bodendenkmälern wird auf die Ausführungen unter C. 2.2.7 verwiesen. Erhebliche Umweltauswirkungen sieht die Planfeststellungsbehörde diesbzgl. deshalb auch nicht.

Die genannten Aspekte des Vorhabens im Teilbereich Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Hierzu ist jedoch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume notwendig. Deshalb wird auf den unten stehenden Gliederungspunkt C. 2.2.6 verwiesen. Da gerade der Bereich der Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung hier nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt.

## **2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete nach nationalem Recht
- § 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Schutz bestimmter Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten

- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) und dazu vorliegende Vollzugshinweise und Arbeitshilfen
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Insbesondere FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die nach deutschem Recht ausgewiesenen Schutzgebiete sowie geschützte Biotope/Biotopverbundsysteme dienen (auch) dem Erhalt der biologischen Vielfalt.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestimmt und hinsichtlich ihres Ausmaßes eingeordnet. Den Begriffen der dreistufigen Bewertungsskala werden dabei im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungssachsen
- Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

Danach stehen durch das Vorhaben in mehrfacher Hinsicht sehr hohe Beeinträchtigungen zu erwarten:

Es führt zu einem Verlust von möglichen Lebensräumen verschiedener gefährdeter Arten. Dies betrifft etliche Fledermausarten, Spechte und andere höhlenbrütende Vogelarten sowie in Gebüsch brütende oder sonst an Gehölze gebundene Vogelarten (siehe Unterlage 19.2, S.11 und 20 zum Gefährdungsgrad der betreffenden Arten). Das Vorhaben greift unmittelbar in potentielle Lebensraumstrukturen ein. Im Rahmen der Vorhabensumsetzung müssen mehrere alten Linden westlich und östlich der Eichstätter Kreuzung sowie entlang des Römerbrunnenswegs gefällt werden, die sowohl für Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen bieten als auch für Spechte und andere höhlenbrütende Vogelarten an sich geeignete Brutplätze vorhalten. Außerdem gehen mit dem Vorhaben verschiedene Gehölzstrukturen im Nahbereich der B 2 verloren, die für in Gebüsch brütende oder sonst an Gehölze gebundene Vogelarten taugliche Habitatstrukturen aufweisen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden aber unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aber nicht erfüllt (siehe dazu im Einzelnen unter C. 3.3.6.2.2). Daneben führt das Vorhaben zu einem Verlust ökologisch wertvoller Biotopstrukturen. Dies betrifft namentlich einen Schilf-Landröhrichtbestand innerhalb eines schon existierenden Regenrückhaltebeckens am Westrand der B 2, der nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatschG gesetzlich geschützt ist und der bei der Realisierung des Vorhabens überbaut wird, sowie verschiedene Hecken/Gebüsche/Feldgehölzstrukturen, deren Standorte versiegelt/überbaut werden. Weitere Flächen mit Hecken/Gebüsch werden für Zwecke der Bauabwicklung herangezogen; auch dabei werden die dortigen Strukturen zerstört (siehe im Einzelnen oben unter C. 2.1.4.2).

Darüber hinaus führt das Vorhaben auch zu hohen Beeinträchtigungen im Sinne der oben wiedergegebenen Bewertungsskala. So werden infolge des Vorhabens noch weitere Biotopstrukturen in Gestalt von Säumen und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte und mit unterschiedlichem Artenreichtum, Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit unterschiedlicher Artenzusammensetzung und extensiv genutzte Grünlandflächen versiegelt bzw. überbaut. Weitere Flächen mit Säumen und Staudenfluren werden vorübergehend in der Bauzeit beansprucht; auch dort gehen Biotopstrukturen verloren (siehe nochmals oben unter C. 2.1.4.2).

Ferner entstehen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität nach der wiedergegebenen Bewertungsskala dadurch, dass zukünftig in geringem Umfang Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen erstmals innerhalb des mittelbaren Beeinträchtigungskorridors entlang der B 2 bzw. der Eichstätter Kreuzung zu liegen kommen. Zudem werden intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sowie intensiv genutzte Grünlandflächen bei der Vorhabensumsetzung im Umfang von insgesamt knapp 0,47 ha versiegelt (siehe dazu Unterlage 9,4, S. 3).

Bzgl. der vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist allerdings noch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen durch ihre unmittelbare Nähe zur B 2 bzw. zur Eichstätter Kreuzung bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind. Die ausschließlich für die Bauabwicklung herangezogenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten renaturiert. Es wird aber dennoch mitunter einige Zeit dauern, bis sich wieder den vorhandenen Beständen zumindest annähernd vergleichbare Strukturen auf den Flächen etabliert haben werden. Daneben sind die vorstehenden Bewertungen noch ohne Einbeziehung der plangegegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Kompensationsmaßnahmen (vgl. dazu die Beschreibungen unter C. 2.1.5 und C. 3.3.6.3.9) erfolgt. Mit den planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen kann im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt entsprechend den Vorgaben der BayKompV letztlich eine volle funktionelle Kompensation erreicht werden. Die entstehenden Beeinträchtigungen sind nach den Maßgaben der BayKompV zum erheblichen Teil ausgleichbar, im Übrigen können sie im Wege des Ersatzes voll-

umfänglich funktional kompensiert werden. Mit den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen werden sie allesamt gleichartig bzw. funktionell kompensiert (vgl. dazu die Ausführungen unter C. 3.3.6.3.7, 3.3.6.3.8 und 3.3.6.3.10). Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden, sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 25 Abs. 1 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten der Umwelt teilweise von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen darstellen wird. Infolge dessen ließe sich unter Einbeziehung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen sogar eine positivere Bewertung rechtfertigen.

Ergänzend wird im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Schutzgütern Fläche und Boden unter C. 2.2.3 verwiesen.

### **2.2.3 Schutzgüter Fläche und Boden**

Die Bewertung der unter C. 2.1.4.3 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Schutzgüter Fläche und Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des BBodSchG und der BBodSchV zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u. a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für „Verkehr“ genannt.

Daneben kann auf Schutzbestimmungen des BauGB zurückgegriffen werden. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Um die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, d. h. die Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum sowie quantitative Aspekte („Flächenverbrauch“). Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als Grundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung bei allen hier vorkommenden Böden (hauptsächlich Braunerde in unterschiedlicher Ausprägung,

siehe Unterlage 19.5, S. 12 oben) erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme innerhalb der neu versiegelten Bereiche nicht mehr wahrgenommen werden können. Die Versiegelung stellt sich als gravierendste Auswirkung auf die Schutzgüter Fläche und Boden dar, da der versiegelte Boden einerseits seine natürlichen Funktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), insbesondere als Lebensraum und -grundlage für Pflanzen und Tiere sowie als Infiltrationsfläche zur Grundwasserneubildung einbüßt, andererseits auch nicht mehr als Fläche für Siedlung und Erholung, Land- und Forstwirtschaft oder andere Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG). Sie führt zudem zu Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern, insbesondere mit den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft, da auch insoweit die Flächeninanspruchnahme als Grundlage für die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen herangezogen wird. In der Regel bedingt ein größerer Flächenverbrauch auch einen größeren Eingriff in andere Schutzgüter, da durch ihn Lebensraum, für die Regeneration des Naturhaushaltes notwendige Ressourcen und landschaftsprägende Einheiten verlorengehen. Auf Grund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Wechselwirkungen ist die mit dem Vorhaben verbundene Neuversiegelung von netto rund 1,43 ha als sehr hohe Beeinträchtigung der Schutzgüter Fläche und Boden zu werten.

Mit dem Vorhaben sind abseits der Versiegelung noch weitere Flächenumwandlungen verbunden, bei denen die Bodenfunktionen zumindest vorübergehend gestört werden und sich erst allmählich wieder etablieren, wobei nicht davon ausgegangen werden kann, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen in vollem Umfang wieder aufleben. U. a. werden sich erst nach und nach veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können. Im Bereich von Geländeeinschnitten werden in jedem Fall die Speicher- und Regelungsfunktion beeinträchtigt, vor allem dann, wenn der Boden bis auf das Ausgangsgestein abgetragen wird. Für die Grundwasserneubildung stehen die Einschnittsbereiche zumindest in gewissem Umfang noch weiterhin zur Verfügung. Im Bereich von Dammschüttungen werden die meisten Funktionen noch in veränderter Weise, ggf. in verringertem Umfang, weiterhin erfüllt. Auch bei nur vorübergehender Flächeninanspruchnahme ist trotz Renaturierung nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wieder zur Geltung kommen. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen. In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist insoweit zu differenzieren. Die (dauerhafte) Überbauung von Arealen stellt auch für dieses eine hohe Beeinträchtigung dar. Die nur vorübergehende Beanspruchung von Flächen führt, insbesondere auch wegen deren vorgesehener Renaturierung nach Abschluss der Bauarbeiten, dagegen zu keinen dauerhaften Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes; diese Flächen unterliegen nach Abschluss der Bauarbeiten keinen stärkeren Einschränkungen bzgl. ihrer Nutzung als derzeit schon.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Straßennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und unter C. 2.1.4.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zu den Fahrbahnrändern (ca. 10 m beiderseits der Straßenränder) konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei allerdings die Vorbelastung durch die schon vorhandenen Verkehrsflächen verschiedener Straßenzüge zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung von den Fahrbahnrändern deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der landwirtschaftlichen Produktion zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als hoch/sehr hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Da die Böden innerhalb des geplanten Baufeldbereichs nach den Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde nur eine mittlere Ertragsfähigkeit aufweisen, ist vorhabensbedingten Eingriffen in landwirtschaftlich genutzte Flächen hier mittleres Gewicht zuzumessen. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von etwa bis zu 10 m vom Fahrbahnrand auf Grund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen vorliegend, bedingt durch Bankette, Böschungsfelder und begleitende Wege, jedoch zukünftig jenseits des genannten 10 m-Bereichs (siehe etwa Unterlage 5.1). Erhebliche Auswirkungen sind insoweit nicht zu gewärtigen.

Bzgl. der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird auf die Ausführungen unter C. 2.2.7 verwiesen.

#### **2.2.4 Schutzgut Wasser**

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des WHG, des BayWG sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu Grunde zu legen. Insbesondere sind hierbei folgende Bestimmungen zu beachten:

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist, und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i. V. m. Art. 31 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentli-

chen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können (§ 52 WHG).

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen der §§ 78 und 78a WHG i. V. m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

#### 2.2.4.1 *Oberflächengewässer*

Das im Vorhabensbereich anfallende Straßenoberflächenwasser wird nach der festgestellten Planung zukünftig – anders als heute – zum großen Teil mit Hilfe einer Retentionsbodenfilteranlage und mehreren Fertigteiltereinigungsanlagen gereinigt, bevor es dem Volkammersbach zugeleitet wird. Mit diesen Vorreinigungseinrichtungen und nicht zuletzt auch durch die Selbstreinigungskraft des Gewässers wird der Gefahr einer (zusätzlichen) Verschmutzung des Gewässersystems, in das der Volkammersbach eingebunden ist, wirksam vorgebeugt. Die erwähnten Anlagen bewirken insbesondere, dass sich – bezogen auf den Wasserkörper 2\_F019 „Schwäbische Rezat bis Einmündung Brombach mit allen Nebengewässern“ – die Konzentrationen der meisten relevanten physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 7 zur OGewV, des einzigen flussgebietspezifischen Schadstoffs von Relevanz nach der Anlage 6 zur OGewV und sowie der meisten relevanten Stoffe nach der Tabelle 2 der Anlage 8 zur OGewV hinsichtlich der Bezugsgröße JD-UQN zukünftig sogar geringfügig verringern werden. Lediglich in Bezug auf wenige Parameter wird vorhabensbedingt die Konzentration in geringem Maß zunehmen, diese Zunahmen verbleiben aber jeweils unterhalb der Messbarkeitsgrenzen. Im Hinblick auf die Bezugsgröße ZHK-UQN nach der Tabelle 2 der Anlage 8 zur OGewV nehmen die Konzentrationen der insoweit relevanten Parameter infolge des Vorhabens durchgängig in geringem Maß ab. Der mit dem Vorhaben einhergehende zusätzliche Tausalzeintrag führt im genannten Oberflächenwasserkörper zu einer Steigerung der Chloridbelastung um lediglich 0,2 % und bewegt sich damit ebenso außerhalb des Bereichs des Messbaren. Die geplanten Behandlungsanlagen weisen daneben auch Wirkungsgrade in Bezug auf den Parameter AFS63 auf, die deutlich oberhalb des wasserwirtschaftlich hier Unabdingbaren liegen. Die Anlagen verhindern ferner, dass – etwa bei einem Unfall – ausgetretene Leichtflüssigkeiten in den Volkammersbach gelangen können. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Wasserqualität von Oberflächengewässern werden angesichts dessen als mittel bewertet. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass dem dem Retentionsbodenfilter nachgeschalteten Regenrückhaltecken im Hinblick auf Hochwasserspitzen bei Starkregenereignissen eine nicht gering einzuschätzende Pufferwirkung zukommt. Vorstehende Bewertung gilt daher auch im Hinblick auf die durch zusätzliche Versiegelung veränderten Abflussverhältnisse und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Volkammersbach. Die geplanten Straßenwassereinleitungen führen nicht zu einer hydraulischen Überlastung des Volkammersbachs, nachdem die vom Volkammersbach aus wasserwirtschaftlicher Sicht rechnerisch noch unbedenklich zusätzlich aufnehmbare Maximalabflussmenge durch die vorgesehenen und unter A. 4.1.1 nochmals festgeschriebenen Einleitungsmengen nicht

überschritten wird. Damit sind die zu erwartenden Auswirkungen auch in hydraulischer Hinsicht nicht als hoch einzustufen.

Den während der Bauabwicklung möglichen Gefährdungen eines zum Volkammersbach verlaufenden Grabens, der sich in unmittelbarer Nähe zur geplanten Retentionsbodenfilteranlage befindet, kann durch Schutzmaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik, die der Vorhabensträger gemäß § 4 Satz 1 FStrG auch bei den Bauarbeiten zu beachten hat (vgl. Dünchheim in Marschall, FStrG, 6. Auflage 2012, § 4 Rn. 2 und 10), wirksam begegnet werden (vgl. auch die Nebenbestimmungen unter A. 3.5). U. U. dennoch zeitweise nicht zu vermeidende Einwirkungen auf diesen Graben sind jedenfalls nicht nachhaltiger Natur. Die baubedingten Beeinträchtigungen infolge des Vorhabens werden deshalb auch nur als mittel bewertet.

#### 2.2.4.2 Grundwasser

Auf die Versorgung mit Trinkwasser hat das Vorhaben keinen Einfluss. In der Umgebung des Vorhabensstandorts gibt es keine Anlagen zur Trinkwassergewinnung; auch Wasserschutzgebiete sind hier nicht ausgewiesen.

Unmittelbare vorhabensbedingte Eingriffe in das Grundwasser sind mit dem Bau des Trogbauwerks im Zuge der B 2 im Bereich der heutigen Eichstätter Kreuzung, mit Bauwerksgründungen sowie den während der baulichen Umsetzung bereichsweise vorgesehenen wasserdichten Spundwänden verbunden. Nachhaltige Einflüsse auf die Grundwasserverhältnisse gehen damit aber nach Einschätzung der Planfeststellungsbeschlüsse nicht einher. Durch die im Bereich des Trogbauwerks geplanten Grundwasserüberleitungen, mit denen das Wasser an der oberstromigen Bauwerksseite gefasst und unterstromig wieder an den Grundwasserleiter abgegeben wird, werden die räumlichen Auswirkungen auf ein Mindestmaß reduziert und dauerhafte/großräumige Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse minimiert. Nach der Nebenbestimmung A. 4.5.2 dürfen die sich dauerhaft einstellenden Grundwasserstände im Gebiet der umliegenden Wohnbebauung lediglich in der Größenordnung des bisher festgestellten Schwankungsbereichs liegen, bezogen auf jeweilige Hochwasserstandereignisse. Die zur Vorhabensumsetzung notwendigen Bauwerksgründungen, bei denen auch Bohrpfähle zum Einsatz kommen können, zeitigen voraussichtlich keine greifbaren Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse; Bohrpfähle stellen jeweils nur sehr kompakte Fremdkörper im Grundwasserbereich dar. Erst recht sind durch die in der Bauzeit zum Teil geplanten wasserdichten Spundwände keine Auswirkungen von Belang auf Grundwasserverhältnisse in Rechnung zu stellen, zumal sie ohnehin nur für gewisse Zeitspannen im Untergrund verbleiben. Einer nachteiligen Beeinflussung der Grundwasserzusammensetzung durch die im Grundwasserbereich vorgesehenen Vorhabensbestandteile wirken die in diesem Beschluss bzgl. der in diesem Bereich nur zulässigen Baustoffe/Baumaterialien enthaltenen Maßgaben entgegen. Im Hinblick darauf sind die Auswirkungen der das Grundwasser berührenden bzw. in dieses hineinragenden Vorhabensteile auf das Grundwasser als mittel zu bewerten.

Negative Einflüsse auf das Grundwasserdargebot ergeben sich durch die Neuversiegelung von Flächen in einem Umfang von 1,43 ha, da dadurch die Grundwasserneubildung in den betroffenen Bereichen unterbunden bzw. – in den Randbereichen – zumindest beeinträchtigt wird. Erschwerend ist zu berücksichtigen, dass das Untersuchungsgebiet im Vergleich relativ niederschlagsarm ist. Der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt nur etwa 726 mm, so dass sich gerade hier Versiegelungen ungünstig auf die Grundwasserneubildung auswirken. Im Hinblick darauf sind die Auswirkungen auf das Grundwasser in dieser Hinsicht als hoch zu bewerten.

Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser werden durch die geplante Retentionsbodenfilteranlage sowie die vorgesehenen Fertigteilbehandlungsanlagen stark gemindert. Eine gezielte Versickerung von Straßenoberflächenwasser ist nicht geplant. Auch durch die Verdriftung von Tausalz in den Straßenseitenraum und Versickerung in den Untergrund entsteht im Grundwasser keine diesem unzuträgliche Chloridkonzentration. Die vorhabensbedingte örtliche Konzentrationserhöhung im Umfang von 86,5 mg/l führt mit Blick auf die aktuell niedrige Chloridbelastung von unter 10 mg/l zukünftig zu keiner Chloridkonzentration oberhalb des nach Anlage 2 der GrwV für Chlorid maßgeblichen Schwellenwert von 250 mg/l. Auf den gesamten Grundwasserkörper bezogen liegt die vorhabensbedingte Steigerung der Chloridkonzentration sogar außerhalb des Bereichs des Messbaren. Von daher werden die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser insgesamt als mittel bewertet.

Das Grundwasser ist darüber hinaus dadurch berührt, dass es in Teilbereichen des vorgesehenen Baufeldes zeitweilig lokal abgesenkt werden muss. Diese temporären Grundwasserabsenkungen werden aber nur zeitlich begrenzt Auswirkungen zeitigen. Auch in räumlicher Hinsicht bleiben die Auswirkungen relativ eng auf einen Korridor beidseits der B 2 beschränkt. Nach Beendigung der Absenkungen werden sich die Grundwasserverhältnisse wieder in Richtung der ursprünglichen Verhältnisse zurück entwickeln; irreversible Auswirkungen sind nicht zu besorgen. Der in der Bauzeit bestehenden Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser durch Baufahrzeuge und Baumaschinen wirken nach den anerkannten Regeln der Technik hiergegen zu ergreifenden Maßnahmen entgegen (vgl. auch die Nebenbestimmungen unter A. 3.5). Die baubedingten Auswirkungen auf das Grundwasser werden deshalb im Ergebnis auch als mittel eingestuft.

## **2.2.5 Schutzgut Luft und Klima**

### **2.2.5.1 Luft**

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48 a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Grenzwerte der 39. BImSchV ergeben.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf räumlich begrenzte Bereiche. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden – wie sich aus den Darlegungen oben unter C. 2.1.4.5.1 ergibt – nach der Verwirklichung des Vorhabens nicht bzw. nicht in unzulässiger Weise überschritten. Sie werden daher – unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Menschen und Boden (vgl. C. 2.1.4.1 und C. 2.1.4.3 dieses Beschlusses) – als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

### 2.2.5.2 *Klima*

Für die Bewertung der unter C. 2.1.4.5.2 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es weitgehend an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher – soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind – vornehmlich auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Als in vorliegendem Zusammenhang erhebliche Beeinträchtigungen sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich bzw. Trassenumfeld anzusehen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung landwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können.

Das Umfeld der Eichstätter Kreuzung, das sich innerhalb bzw. im Randbereich des Bebauungszusammenhangs der Stadt Weißenburg i. Bay. befindet, unterliegt in Bezug auf das lokale Klima bereits heute einer nicht unerheblichen Vorbelastung durch verkehrliche Emissionen (siehe oben unter C. 2.1.4.5.2). Das gegenständliche Vorhaben bringt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine darüber hinausgehenden Beeinträchtigungen von Gewicht für das Lokalklima mit sich (auch nicht durch die verkehrsbedingten Emissionen). Die Verkehrsbelastung auf der B 2, der B 13 und der WUG 1 nimmt infolge des Vorhabens nicht zu. Strukturen mit essenzieller Bedeutung für das Lokalklima sind nicht vom Vorhaben betroffen. Soweit im Rahmen des Vorhabens für das lokale Klima wirksame Flächen – namentlich Gehölzbestände – in Anspruch genommen werden, werden bei seiner Umsetzung gleichzeitig entsprechende Strukturen in einem flächenmäßigen Umfang neu etabliert, der sich demjenigen der verlorengehenden klimarelevanten Flächen zumindest stark annähert. Ferner werden insgesamt 63 Bäume neu gepflanzt. Die neu gepflanzten Gehölze und Bäume werden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zumindest nach gewisser Zeit einen positiven Einfluss auf das lokale Klima nehmen, der mit dem lokalklimatischen Effekt der vorhabensbedingt entfallenden Strukturen vergleichbar ist. Lokal bedeutsame Luftaustauschbahnen und Frischluftschneisen werden vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt. Im Ergebnis führt das Vorhaben damit nur zu Beeinträchtigungen des lokalen Klimas, die höchstens als von mittlerer Schwere einzustufen sind.

Hinsichtlich der vorhabensbedingten Effekte auf das Globalklima und die Konzentration an Treibhausgasen in der Erdatmosphäre lässt sich festhalten, dass das gegenständliche Vorhaben, wie sich aus den Ausführungen unter C. 2.1.4.5.2 ergibt, sowohl in Bezug auf die unmittelbar während des Betriebs von Kraftfahrzeugen lokal freigesetzten Treibhausgasemissionen als auch hinsichtlich der mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen unvermeidlich einhergehenden indirekten bzw. vorgelagerten Emissionen aus der Kraftstoff- bzw. Energieerzeugung jeweils zu einer gewissen Verringerung des Treibhausgasausstoßes gegenüber dem Fall führt, dass auf das Vorhaben verzichtet wird. Dies resultiert daraus, dass die Eichstätter Kreuzung bei Realisierung des Vorhabens deutlich leistungsfähiger ist und den Verkehrsfluss verbessert (Unterlage 19.6, S. 7 unten; Anlage 1 zur Unterlage 19.6, S. 17 unten). Nur betreffend die sog. Lebenszyklusemissionen, die die Treibhausgasemissionen aus der Errichtung einer Straße, deren Betrieb und Erhaltung widerspiegeln, führt das Vorhaben zu einem Mehrausstoß von Treibhausgasemissionen gegenüber dem Zustand ohne seine Umsetzung. Bezogen auf die vorhabensbedingten Landnutzungsänderungen kommt es flächenmäßig zu keinem größeren Eingriff in klimarelevante Flächen als derartige Flächen im Rahmen der Planung neu geschaffen werden; im

Gegenteil werden mehr klimabedeutsame Flächen neu etabliert als vorhabensbedingt in Anspruch genommen werden.

Das Vorhaben hat damit – unter Berücksichtigung des im Einzelnen errechneten Ausmaßes der Beeinflussung des Treibhausgasausstoßes – insgesamt eine emissionsmindernde Wirkung. So führt das Vorhaben in der Summe, soweit aktuell der vorhabensbedingte Einfluss auf die Treibhausgasemissionssituation unmittelbar rechnerisch ermittelt werden kann, zu einer Reduzierung des Treibhausgasausstoßes um mehr als 2.800 t an CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Jahr. Die mit dem Vorhaben verbundenen Landnutzungsänderungen zeitigen im Ergebnis ebenso tendenziell einen positiven Einfluss auf globale Klimabelange.

In der Gesamtbetrachtung hat das Vorhaben damit keine nachteiligen Auswirkungen auf das globale Klima und die Treibhausgassituation; es führt im Gegenteil zu einer – wenn auch im Vergleich nur geringen – Verringerung des Ausstoßes an Treibhausgasen.

## 2.2.6 Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete bzw. -objekte
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u. a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich der Straßenkörper in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert. Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Es darf davon ausgegangen werden, dass eine Führung auf einem Damm auf Grund der größeren Einsehbarkeit und Fernwirkung allgemein optisch als noch störender empfunden wird als die Lage im Einschnitt. Deshalb wird in der Bewertung den Dammstrecken eine größere Eingriffsintensität zugeordnet als den im Einschnitt geführten Streckenabschnitten. In Bezug auf die Höhe der Dämme bzw. der Tiefe der Einschnitte werden dabei Schwellenwerte angenommen, die sich an menschlichen Maßstäben orientieren. Der Schwellenwert von 1,5 m entspricht etwa der Augenhöhe des Menschen und der Schwellenwert von 5 m etwa zwei Geschosshöhen eines Gebäudes.

Den Begriffen der dreistufigen Bewertungsskala werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

- a) Sehr hoch
- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
  - Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
  - Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
  - Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
  - Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
  - Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
  - Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
  - Beeinträchtigung durch Großbrücken
  - Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m
- b) Hoch
- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
  - Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
  - Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
  - Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
  - Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
  - Durchschneidung von sonstigem Wald
  - Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
  - Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m
- c) Mittel
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
  - Beeinträchtigung von sonstigem Wald
  - Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen.

Blendet man zunächst aus, dass das Landschafts-/Ortsbild durch die Bänder der B 2, der B 13 und der WUG 1 sowie die Eichstätter Kreuzung bereits mitgeprägt wird, stellt sich die Bewertung wie folgt dar:

Das gegenständliche Vorhaben führt einer sehr hohen Beeinträchtigung im Sinn der vorstehenden Begriffsdefinition dadurch, dass zu seiner Verwirklichung Feldgehölze im Umfang von 347 m<sup>2</sup> versiegelt bzw. überbaut werden müssen (Unterlage 9.4, S. 4).

Das Vorhaben beinhaltet zudem mehrere hohe Beeinträchtigungen im Sinn der vorstehenden Definition. An einigen Stellen entstehen bei seiner Umsetzung Erddämme, die länger als 25 m sind und gleichzeitig zwischen 1,5 m und 5 m hoch

auffragen. Dies betrifft einen ca. 35 m langen Dammabschnitt im Anschlussbereich des geplanten Kreisverkehrs an die B 13 (siehe Unterlage 6.4), einen etwa 100 m langen Dammabschnitt im Zuge der Rampe 1 zwischen der B 2 und dem Kreisverkehr (siehe Unterlage 6.5) und einen ca. 130 m langen Dammbereich im Zuge der geplanten bauzeitlichen Umfahrung der B 2 (siehe Unterlage 6 Blatt 11). Südlich der Eichstätter Kreuzung wird daneben am Westrand der B 2 ein 5 m hoher und 335 m langer Lärmschutzwall aufgeschüttet. Außerdem sind in allen vier Quadranten der Eichstätter Kreuzung bis zu 5 m hohe Lärmschutzwände geplant, die zwischen 85 m und 220 m lang sind (Unterlage 19.5, S. 16 oben). Die optische Wirkung dieser Wände ist mit den Wirkungen, die von entsprechend hohen Erddämmen ausgehen, vergleichbar. Darüber hinaus entsteht im Zuge der bauzeitlichen Umfahrung der B 2 ein ca. 30 m langer Geländeeinschnitt, der tiefer als 5 m hinunterreicht (siehe nochmals Unterlage 6.11).

Ferner sind mit dem Vorhaben mittlere Beeinträchtigungen im Sinne der weiter oben stehenden Definition verbunden. An verschiedenen Stellen der Planung entstehen Geländeeinschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m, die zwischen 1,5 m und 5 m in die Tiefe reichen. Dies betrifft einerseits einen ca. 240 m langen Bereich im Zuge des für die B 2 geplanten Trogbauwerks (siehe Unterlage 6.1). Daneben entstehen Einschnittsbereiche mit entsprechender Tiefe im Zuge der Rampe 3 (ein ca. 40 m langer Einschnittsbereich, siehe Unterlage 6.7), im südlichen Teil der bauzeitlichen Umfahrung der B 2 (ein ca. 50 m langer Einschnittsbereich, siehe Unterlage 6.11) sowie im Zuge dieser Umfahrung beidseits des dort geplanten – bereits erwähnten – Einschnitts, der mehr als 5 m in die Tiefe reicht (siehe nochmals Unterlage 6.11; die betreffenden Einschnittsbereiche sind ca. 230 m bzw. 80 m lang).

Da aber auch die Vermeidungs- sowie die Kompensationsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG), ist festzuhalten, dass die Planung Gestaltungsmaßnahmen beinhaltet, die zur Einbindung der einzelnen Vorhabensbestandteile in die Landschaft beitragen. Da die vorstehende Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen noch ohne Rücksicht auf die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen getroffen ist, geht diese zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei bzw. nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolge dessen ließe sich unter Einbeziehung der Gestaltungsmaßnahmen eine bessere Bewertung rechtfertigen. Letzteres gilt erst recht mit Blick darauf, dass bei der Bewertung auch die Vorbelastung einzubeziehen ist (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV); das Landschafts-/Ortsbild im Untersuchungsgebiet ist – wie schon erwähnt – nicht zuletzt durch die dort bereits existierenden Verkehrsflächen mehrerer stark befahrener Straßenzüge bereits erheblich vorgeprägt. Darüber hinaus sind auch die Beeinträchtigungen, die durch die Dämme und Geländeeinschnitte im Zuge der bauzeitlichen Umfahrung der B 2 entstehen, nur von begrenzter Dauer, da diese Umfahrung nach Ende der auf drei Jahre veranschlagten Bauzeit wieder zurückgebaut wird. Die von der Umfahrung ausgehenden Beeinträchtigungswirkungen sind insofern nur vorübergehender Natur; dies ließe ebenso eine bessere Bewertung als oben dargestellt zu.

### **2.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Vorgaben zum Denkmalschutz sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren. Bau- und Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer behördlichen Erlaubnis bedarf derjenige, der Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will. Ebenso bedarf es einer Erlaubnis, wenn in der Nähe von Baudenkmälern Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden sollen, wenn

sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann. Wer ein Ensemble verändern will, benötigt dann eine Erlaubnis, wenn die Veränderung eine bauliche Anlage betrifft, die für sich genommen ein Baudenkmal ist, oder wenn sie sich auf das Erscheinungsbild des Ensembles auswirken kann (Art. 6 Abs. 1 BayDSchG). Eine gesonderte Erlaubnis braucht außerdem derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Die Bedeutung von Sachgütern hängt vor allem von ihrer konkreten Funktion sowie von den Folgen eines Komplettausfalls bzw. einer Funktionsbeeinträchtigung des jeweiligen Sachgutes ab.

Auf der Grundlage der vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten Erkenntnisse, nach denen im Bereich der AS Römerbrunnenweg ein Bodendenkmal bekannt ist sowie im Vorhabensumfeld noch weitere Flächen liegen, auf denen wegen der Nähe zu bekannten Bodendenkmälern weitere solcher Denkmäler zu vermuten sind, ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern infolge der Vorhabensumsetzung derzeit nicht auszuschließen. Sie können unmittelbar betroffen und sogar in ihrem Bestand gefährdet sein. Den bodendenkmalpflegerischen Belangen wird durch die Nebenbestimmungen unter A 3.1.3 und A 3.4 so weit wie möglich Rechnung getragen. Den unter C. 2.1.4.7 dargestellten, aus derzeitiger Sicht absehbaren Auswirkungen kommt deshalb je nach dem tatsächlichen Umfang und der Intensität der Beeinträchtigung mittlere bis hohe Bedeutung zu.

In Bezug auf sonstige Sachgüter entstehen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erheblichen Umweltauswirkungen von mehr als mittlerer Intensität. Das Anwesen Wülzburger Weg 2, das im Zuge des Vorhabens abgebrochen wird, wurde bereits vom Vorhabensträger erworben und wird aktuell nicht mehr genutzt (vgl. Unterlage 1, S. 12 oben: „ehemaligen Wohnhaus“), so dass der Gebäudeabbruch nicht dazu führt, dass eine noch stattfindende Nutzung verdrängt wird. Erschütterungen, die während der baulichen Umsetzung des Vorhabens im Nahbereich des Baufeldes liegende Gebäude beeinträchtigen können, führen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung A. 3.2.17 zu keinen bauwerksunverträglichen Einwirkungen auf die benachbarte Bebauung. Die während der Bauzeit teilweise notwendigen Grundwasserabsenkungen werden nur zeitlich begrenzt Auswirkungen zeitigen. Nach Beendigung der Absenkungen werden sich die Grundwasserverhältnisse wieder in Richtung der ursprünglichen Verhältnisse zurück entwickeln (siehe oben unter C. 2.2.4.2). Die Gebäude innerhalb des Wirkungsbereichs der Grundwasserabsenkungen sind bereits in gut tragfähigen quartären Schichten gegründet, so dass die Absenkungen allenfalls geringe Setzungen erwarten lassen (Unterlage 18.1, S. 51 oben).

## **2.3 Gesamtbewertung**

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das gegenständliche Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

### **3. Materiell-rechtliche Würdigung**

#### **3.1 Ermessensentscheidung**

Dieser Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin – vornehmlich – auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, welcher der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei echten Planungen – beschränkt durch das Antragsrecht der Vorhabensträger und durch deren Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (vgl. etwa Nummerger in Zeitler, BayStrWG, Stand März 2020, Art. 38 Rn. 115 m. w. N.).

Das plangegegenständliche Vorhaben wird mit diesem Beschluss in Ausübung der planerischen Gestaltungsfreiheit zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

#### **3.2 Planrechtfertigung**

##### **3.2.1 Notwendigkeit des Vorhabens**

Der höhenfreie Umbau der Kreuzung B 2/B 13/WUG 1 (Eichstätter Kreuzung) im Zuge der B 2 ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Insoweit ist es nicht erforderlich, dass das Vorhaben unausweichlich ist, sondern es genügt, wenn es vernünftigerweise geboten ist, weil gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, der das Vorhaben notwendig macht (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beil. 2006, 1 Rn. 182 m. w. N.). Im Hinblick darauf, dass Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG) und nach § 3 Abs.1 Satz 2 FStrG in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern sind, ist hier ein solcher Bedarf für das Vorhaben anzuerkennen.

Die B 2 verläuft von der Bundesgrenze zu Österreich über Garmisch-Partenkirchen, München, Augsburg, Nürnberg, Bayreuth und Hof bis an die Landesgrenze zu Thüringen. Sie stellt die wichtigste überregionale Nord-Süd-Straßenverbindung zwischen den Ballungsräumen Nürnberg und Augsburg dar und ist für den Anschluss des Raumes um Weißenburg i. Bay. an diese Ballungsräume sowie an das Autobahnnetz von besonderer Bedeutung (Unterlage 1, S. 12 Mitte). Letzteres wird noch dadurch unterstrichen, dass der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen keinen unmittelbaren Anschluss an eine Bundesautobahn hat und deswegen auf eine leistungsfähige Bundesstraßenverbindung zum Autobahnnetz angewiesen ist (vgl. Unterlage 1, S. 16 oben).

An der Eichstätter Kreuzung trifft die B 2, die hier eine hohe werktägliche Verkehrsbelastung von 16.700 Kfz/24 h nördlich und 17.500 Kfz/24 h südlich der Kreuzung aufweist (Unterlage 1, S. 16 unten; Unterlage 20, Plan 6b), auf die ebenso stark belasteten Straßenzüge B 13 (diese weist im Zulauf auf die Eichstätter Kreuzung

eine Belastung von 11.300 Kfz/24 h auf, siehe Unterlage 20, Plan 6b) und WUG 1 (Verkehrsbelastung von 10.600 Kfz/24 h westlich der Eichstätter Kreuzung, siehe nochmals Unterlage 20, Plan 6b). Der Schwerverkehrsanteil auf der B 2 liegt nördlich der Kreuzung bei 23 % und südlich davon bei 21 % (Unterlage 20, Plan 3). Die Eichstätter Kreuzung ist damit der am stärksten belastete Knotenpunkt an der B 2 im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen mit einer Gesamtbelastung von 27.690 Kfz/24 h als Summe aller über die Kreuzung fahrenden Fahrzeuge, davon 4.690 Lkw und Busse/24 h. Die dominierende Verkehrsbeziehung ist der Geradeausverkehr im Zuge der B 2 mit 5.680 bzw. 5.560 Kfz/24 h je Fahrtrichtung. Der Geradeausverkehr auf B 13 ist mit 2.690 bzw. 2.580 Kfz/24 h je Fahrtrichtung nur knapp halb so hoch. Alle Abbiegebeziehungen an der Kreuzung bewegen sich mit Verkehrsmengen zwischen 1.260 und 1.640 Kfz/24 h in einer ähnlichen Größenordnung, nur die Linksabbiegebeziehung von der Eichstätter Straße zur B 2 ist mit 910 Kfz/24 h schwächer (Unterlage 1, S. 21 oben; Unterlage 20, S. 5 unten/6 oben). Die vorgenannten Verkehrszahlen stammen zwar bereits aus dem Jahr 2013, sie sind gleichwohl auch für den heutigen Zeitpunkt noch repräsentativ (vgl. dazu Unterlage 1, S. 18/19).

Die Eichstätter Kreuzung ist als plangleicher Knotenpunkt ausgebildet (d. h. hier kreuzen sich mehrere Straßen auf der gleichen Höhenebene), der mit einer verkehrsabhängig gesteuerten Lichtsignalanlage ausgestattet ist. Jeder Kreuzungsast hat sowohl Links- als auch Rechtsabbiegestreifen (Unterlage 1, S. 16 Mitte). Die Kreuzung ist bereits heute an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt (Unterlage 1, S. 28 oben; vgl. auch die bei den Verwaltungsakten befindliche Leistungsuntersuchung für die höhengleiche Kreuzung B 2/B 13 („Eichstätter Kreuzung“) in Weißenburg von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 12.08.2014, S. 1 Mitte - 3 oben). Dies lässt sich vor allem auch an den dort täglich zu beobachtenden Rückstauungen erkennen (vgl. Unterlage 1, S. 21 Mitte).

Die hohe Belastung der Eichstätter Kreuzung hat insbesondere Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit zur Folge. Dies zeigt sich namentlich daran, dass die Eichstätter Kreuzung seit vielen Jahren einen Unfallschwerpunkt darstellt (Unterlage 1, S. 21 Mitte). Nach der seit dem Jahr 1997 systematisch erfolgenden Erfassung des Unfallgeschehens in Bayern, wobei jeweils dreijährige Zeiträume als Bezugszeiträume herangezogen werden (siehe dazu Unterlage 1, S. 21), ergibt sich für den Bereich der Eichstätter Kreuzung folgendes Bild: Im Zeitraum von 1997 bis 1999 ereigneten sich hier insgesamt 24 Unfälle mit einem Schwerverletzten, zwölf Leichtverletzten und 15 Unfälle mit Sachschaden. Im Zuge des Unfallgeschehens waren auffällig viele Abbiegeunfälle festzustellen (Unterlage 1, S. 22 oben). Um dieses Unfallgeschehen einzudämmen, wurde kurzfristig das Schaltprogramm der Lichtsignalanlage an der Eichstätter Kreuzung im Jahr 2001 optimiert. In den darauffolgenden Zeiträumen von 2000 bis 2002 und 2003 bis 2005 war die Eichstätter Kreuzung hinsichtlich ihres Unfallgeschehens nicht auffällig. Im Zeitraum von 2006 bis 2008 allerdings stellte sich die Situation wiederum anders dar. Hier waren insgesamt 14 Unfälle mit Personenschäden und 20 Unfälle mit Sachschäden im Kreuzungsbereich zu verzeichnen (a. a. O.). Im darauffolgenden Zeitraum von 2009 bis 2011 ereigneten sich im Kreuzungsbereich sieben Unfälle mit einem Schwerverletzten, 13 Leichtverletzten und 20 Unfälle mit Sachschäden. In ca. 56 % der Fälle handelte es sich um Abbiegeunfälle, bei rund 26 % der Fälle beruhten die Unfälle auf Einbiege- bzw. Kreuzungsvorgängen (Unterlage 1, S. 22 Mitte). Zwischen 2012 und 2014 waren im Bereich der Eichstätter Kreuzung insgesamt 32 Unfälle zu verzeichnen, davon elf Unfälle mit 15 Leichtverletzten und 21 Unfälle mit Sachschäden (a. a. O.). Im Zeitraum von 2015 bis 2017 wurden insgesamt 33 Unfälle an der Eichstätter Kreuzung festgestellt, hiervon ein Unfall mit einem Schwerverletzten, zwölf Unfälle mit 24 Leichtverletzten und 20 Unfälle mit Sachschäden (Unterlage 1, S. 22 unten). Zwischen 2018 und 2020 waren im Kreuzungsbereich in der Summe 32 Unfälle zu verzeichnen, davon 15 Unfälle mit 22 Leichtverletzten und 17 Unfälle mit

Sachschäden (a. a. O.). Damit haben sich – zusammenfassend betrachtet – in den drei letzten Betrachtungszeiträumen (2012 bis 2020) im Bereich der Eichstätter Kreuzung insgesamt 97 Unfälle mit einem Schwerverletzten, 61 Leichtverletzten und 58 Unfälle mit Sachschaden ereignet (Unterlage 1, S. 22 unten/23 oben). Dies belegt eindrücklich, dass die Verkehrssicherheitssituation an der Eichstätter Kreuzung derzeit defizitär ist.

Die Verkehrssicherheit an der Eichstätter Kreuzung wird sich in Zukunft absehbar noch weiter verschlechtern, nachdem u. a. eine weitere Verringerung der Qualität der Verkehrsabwicklung zu erwarten ist. Im Jahr 2030 wird die Kreuzung nach der insoweit angestellten Prognose in den Berufsverkehrszeiten morgens und abends überlastet sein, was zu entsprechend großen Rückstauungen führen wird (vgl. die bereits erwähnte Leistungsfähigkeitsuntersuchung für die höhengleiche Kreuzung B 2/B 13 („Eichstätter Kreuzung“) in Weißenburg von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 12.08.2014, S. 3 unten - 4 oben). Dies resultiert daraus, dass sich die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung für den Ist-Zustand ermittelte Verkehrsbelastung im Kreuzungsbereich noch weiter steigern wird. Für das Jahr 2030 wird etwa eine Verkehrsbelastung auf der B 2 von 21.300 Kfz/24 h südlich und 19.700 Kfz/24 h nördlich der Eichstätter Kreuzung prognostiziert (vgl. Unterlage 20, Plan 8b; Leistungsfähigkeitsuntersuchung für die höhengleiche Kreuzung B 2/B 13 („Eichstätter Kreuzung“) in Weißenburg von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 12.08.2014, S. 3 Mitte).

Die Eichstätter Kreuzung genügt damit bereits heute – und erst recht im Hinblick auf die zukünftig zu erwartenden Verkehrsverhältnisse – nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis i. S. v. § 3 Abs. 1 Satz 1 FStrG. Insofern besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Mit Hilfe des gegenständlichen Vorhabens wird die Eichstätter Kreuzung so umgestaltet, dass sie wieder den absehbaren Verkehrsbedürfnissen und -verhältnissen genügt.

Im Prognosejahr 2030 werden bei Umsetzung des Vorhabens 13.900 Kfz/24 h die B 2 im Kreuzungsbereich geradeaus durchfahren (Unterlage 1, S. 25 Mitte; Unterlage 20, Plan 11a). Zwischen der Anschlussstelle Römerbrunnenweg und der Kreuzung ist eine Verkehrsbelastung von 21.300 Kfz/24 h zu erwarten. Nördlich der Kreuzung wird für den Straßenquerschnitt der B 2 insgesamt (unter Einschluss der Ein- und Ausfädelspuren) eine Belastung von 19.700 Kfz/24 h prognostiziert. Für die B 13 östlich der Eichstätter Kreuzung ist eine Verkehrsmenge von 12.700 Kfz/24 h, für die WUG 1 westlich der Kreuzung eine Belastung von 11.500 Kfz/24 h zu erwarten (Unterlage 1, S. 25 Mitte; Unterlage 20, Plan 8b). Der oberhalb der B 2 geplante Kreisverkehr weist nach der Prognose im Jahr 2030 eine Gesamtbelastung von 18.700 Kfz/24 h als Summe aller einfahrenden Verkehrsströme auf (Unterlage 1, S. 25 unten; Unterlage 20, Plan 8b). Die Verkehrsbelastung der durchgehenden Fahrbahn der B 2 im Kreuzungsbereich liegt prognostisch in der morgendlichen Verkehrsspitze in Fahrtrichtung Süd bei 670 Kfz/h und in der abendlichen Spitze in Fahrtrichtung Nord bei 600 Kfz/h. Eine zweispurige Fahrbahn genügt daher für eine adäquate Verkehrsabwicklung (Unterlage 1, S.; 25 Mitte; Unterlage 20, S. 31 unten). Für den Kreisverkehr oberhalb der B 2 ist ein max. Belastung in der morgendlichen Verkehrsspitze von 1.023 Pkw-Einheiten/h und von 924 Pkw-Einheiten in der abendlichen Verkehrsspitze zu erwarten (Unterlage 1, S. 25 unten; Unterlage 20, S. 32 oben). In der Morgenspitze wird nach den entsprechend den Maßgaben des HBS angestellten Leistungsfähigkeitsberechnungen die (zweitbeste) Verkehrsqualitätsstufe B, in der Abendspitze sogar die (bestmögliche) Verkehrsqualitätsstufe A erreicht (a. a. O.; vgl. zu den Berechnungen näher Unterlage 20, Anlagen 5a - 5 d), d. h. der Verkehrsfluss ist frei (A) bzw. nahezu frei mit nur geringen Beeinträchtigungen für den einzelnen Verkehrsteilnehmer (B). Bis zur Kapazitätsgrenze des Kreisver-

kehr von etwa 1.250 Pkw-Einheiten/h verbleiben damit auch 2030 noch Leistungsreserven von ca. 20 % morgens und 35 % abends; der Kreisverkehr ist damit uneingeschränkt leistungsfähig (Unterlage 1, S. 25 unten; Unterlage 20, S. 32 oben).

Die Verkehrssicherheit wird im Bereich der Eichstätter Kreuzung durch das gegenständliche Vorhaben auch deutlich gesteigert. Infolge der höhenfreien Umgestaltung der Kreuzung entfallen zukünftig alle Linksabbiegevorgänge von der B 2 sowie alle Linkseinbiegevorgänge in die B 2. Hierdurch verringert sich das Potenzial für Unfälle im Kreuzungsbereich erheblich. Die Verknüpfung mit der B 13 und der WUG 1 über einen auf einer anderen Höhenebene liegenden Kreisverkehr, wodurch in Zukunft nur noch Rechtseinbiege- bzw. Rechtsabbiegevorgänge im Kreuzungsbereich anzutreffen sein werden, entschärft die bisherige Situation; die unfallträchtigen Verkehrsströme entfallen dadurch bzw. werden auf andere Weise sicherer abgewickelt. Weiterhin führt der höhenfreie Umbau der Kreuzung dazu, dass der mit der bisherigen Kreuzungsgestaltung verbundene Bruch in der Streckencharakteristik der B 2 im Raum Weißenburg beseitigt wird. Bis auf die Eichstätter Kreuzung sind hier bereits heute alle Verknüpfungen mit dem umliegenden Straßennetz höhenfrei ausgestaltet (vgl. Unterlage 1, S. 28 Mitte).

Schließlich führt das gegenständliche Vorhaben im Vergleich zur heutigen Situation zu einer gewissen Verringerung der Lärmbelastung. Dadurch, dass die B 2 im Kreuzungsbereich zukünftig in Tieflage geführt wird, schirmen die bautechnisch für diese Streckenführung notwendigen Stütz- bzw. Trogwände einen Teilabschnitt der B 2 gegenüber der umliegenden Bebauung ab und bewirken insoweit eine gewisse Minderung des Verkehrslärms (vgl. Unterlage 1, S. 28 unten/29 oben).

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Bauvorhaben („Null-Variante“) ist nicht vertretbar. Hierauf wird noch näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

Die beschriebene Rechtfertigung des Vorhabens kann nicht, wie der Bund Naturschutz in Bayern e. V. meint, mit allgemeinen verkehrs- bzw. klimapolitischen Erwägungen in Abrede gestellt werden. Er bringt vor, mit dem Vorhaben würde der klimapolitischen Notwendigkeit, zukünftig vor allem die Schiene für den Transport von Waren und Gütern zu nutzen, nicht Rechnung getragen, außerdem würde damit weiterhin dem motorisierten Individualverkehr Priorität eingeräumt statt im Sinne einer Verkehrswende den öffentlichen Nahverkehr und die Bahn zu stärken. Dieses Vorbringen verkennt den Charakter der Planfeststellung als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit eines konkreten Einzelvorhabens, innerhalb dessen keine Grundsatzdiskussion über Verkehrs- und Klimapolitik geführt werden kann.

### **3.2.2 Planungsziele**

Das Vorhaben zielt zum einen darauf ab, die bereits heute teilweise bestehenden verkehrlichen Leistungsfähigkeitsengpässe im Bereich der Eichstätter Kreuzung, die sich in Zukunft absehbar noch verschärfen werden, zu beseitigen und den Verkehrsfluss sowie die Verkehrsqualität insbesondere auf der B 2 zu verstetigen bzw. zu steigern, um damit gleichzeitig auch die erzielbare Reisegeschwindigkeit auf ein einer Bundesstraße entsprechendes Maß zu steigern. Ferner soll mit dem Vorhaben die Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich erhöht werden, indem vor allem die bislang unfallträchtigen Verkehrsbeziehungen/-ströme sicherer als heute abgewickelt werden.

Das Bauvorhaben ist – wie sich bereits aus den Darlegungen unter C. 3.2.1 ergibt – letztendlich erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere auch den künftig

zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Dies schließt auch die am an die B 2 anschließenden Straßennetz notwendig werdenden Ergänzungs- und Anpassungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) mit ein (vgl. zum Umfang dieser Maßnahmen im Einzelnen Unterlage 5.1).

Den zuvor genannten Zielsetzungen fehlt es weder an jeglichem Gewicht noch sind sie gar nur vorgeschoben (vgl. dazu BayVGh, Urteil vom 04.04.2017 – 8 B 16.44 – juris Rn. 30 m. w. N.). Sie sind vielmehr in der Sache nicht zu beanstanden. Insbesondere da es sich bei Bundesfernstraßen nach der Legaldefinition in § 1 Abs. 1 Satz 1 FStrG um öffentliche Straßen handelt, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind, entspricht es auch der Zielsetzung des Fernstraßenrechts, den verkehrlichen Ablauf sowie die Verkehrssicherheit auf Bundesfernstraßen durch geeignete Maßnahmen zu verbessern (vgl. etwa BayVGh, Urteil vom 06.07.2021 – 8 A 19.40005 – juris Rn. 25 und 27).

### **3.3 Öffentliche Belange**

#### **3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes unabdingbar. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern nur (auch) mit Hilfe leistungsfähiger Straßen erreichen.

Gemäß Ziel 4.1.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) in der seit 01.06.2023 geltenden Fassung ist die Verkehrsinfrastruktur in Bayern in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Nach der hierzu vom LEP gegebenen Begründung ist eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur durch ein gut ausgebautes und den Ansprüchen von Gesellschaft und Wirtschaft genügendes, weitgehend barrierefreies Verkehrswegenetz mit verkehrsträgerübergreifenden Schnittstellen gekennzeichnet. Nach Grundsatz 4.2 des LEP soll ferner explizit das Netz der Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Als Begründung hierfür wird angegeben, dass die Straßen die Hauptlast des Verkehrs im Personen- und Güterverkehr tragen und eine leistungsfähige und sichere Straßeninfrastruktur deshalb ein entscheidender Standortfaktor ist und zur räumlichen Wettbewerbsfähigkeit Bayerns und seiner Teilräume beiträgt. Dem Grundsatz 4.1.3 des LEP entsprechend soll außerdem im ländlichen Raum die Verkehrserschließung konsequent weiterentwickelt werden. Begründet wird dies damit, dass im ländlichen Raum eine leistungsfähige Verkehrserschließung wichtig ist, um dessen Standortqualität zu erhalten bzw. zu verbessern.

Damit steht das gegenständliche Vorhaben in Einklang. Es zielt gerade darauf ab, die Eichstätter Kreuzung, an der u. a. die B 2 und die B 13 zusammentreffen, leistungsfähig zu erhalten bzw. wieder in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu versetzen (vgl. dazu die Ausführungen unter C. 3.2.1).

Mit den verkehrsbezogenen Zielen und Grundsätzen des Regionalplans der Region Westmittelfranken i. d. F. der 30. Änderung, die am 16.06.2023 in Kraft getreten ist, geht das Vorhaben ebenso konform. Nach dem Ziel 4.1.1.2 soll durch die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur die Erreichbarkeit aller Gemeinden – insbesondere der zentralen Orte – verbessert sowie die Verkehrssicherheit erhöht werden. Gemäß Ziel 4.2.1.3 soll außerdem die B 2 als Verbindung zwischen den großen Verdichtungsräumen Nürnberg/Fürth/Erlangen und Augsburg entsprechend

ihrer Verkehrsbedeutung leistungsfähig ausgebaut werden. Begründet wird dies damit, dass die B 2 für Westmittelfranken als wichtige Verbindung zwischen dem großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen und dem Verdichtungsraum Augsburg von herausragender Bedeutung ist. Speziell für die Mittelbereiche Weißenburg i. Bay. und Gunzenhausen seien Ausbaumaßnahmen in dieser Verbindung danach von größter Wichtigkeit. Unabhängig davon, inwieweit diese beiden als solche bezeichneten Ziele wegen ihrer Formulierung als sog. „Soll“-Ziel vorliegend die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG angesprochene Verbindlichkeit beanspruchen können (siehe dazu BVerwG, Urteil vom 16.12.2010, NVwZ 2011, 821 Rn. 8 ff.; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 09.11.2017 – 3 A 4.15 – juris Rn. 39 f.), kann jedenfalls festgehalten werden, dass das Vorhaben diesen Zielstellungen entspricht. Es dient, wie schon dargelegt, der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Eichstätter Kreuzung und damit auch derjenigen der B 2 sowie außerdem der Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich der Kreuzung (vgl. nochmals oben unter C. 3.2.1).

Die höhere Landesplanungsbehörde hat sich dementsprechend mit dem gegenständlichen Vorhaben einverstanden gezeigt. Sie hat außerdem bestätigt, dass andere (nichtverkehrliche) Ziele und Grundsätze des LEP und des Regionalplans vom Vorhaben nicht berührt werden.

Es kann daher festgehalten werden, dass das Vorhaben den maßgeblichen, auf die Infrastruktur bezogenen Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern sowie des Regionalplans der Region Westmittelfranken entspricht und den Belangen der Raumordnung und der Landesplanung auch nicht anderweitig zuwiderläuft.

### **3.3.2 Planungsvarianten**

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, NVwZ 2009, 986 Rn. 5). Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, NVwZ 1989, 458, 460). Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 12.12.1996, NVwZ 1997, 908, 910).

Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG, Urteile vom 25.01.1996, NVwZ 1996, 788, 791, und vom 20.05.1999, NVwZ 2000, 555, 557). Stellt sich im Rahmen einer solchen Vorprüfung heraus, dass das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept bei Verwirklichung der Alternativtrasse nicht erreicht werden kann und daher die Variante in Wirklichkeit auf ein anderes Projekt hinausliefere, so kann die Planfeststellungsbehörde diese Variante ohne weitere Untersuchungen als ungeeignet ausscheiden (BVerwG, Urteil vom 19.05.1998, NVwZ 1998, 961, 964 f.). Auf ein anderes Projekt in diesem Sinn läuft eine Alternative dann hinaus, wenn ein mit dem Vorhaben verbundenes wesentliches Ziel mit der Alternative nicht erreicht werden kann (BVerwG, Beschluss vom 16.07.2007 – 4 B 71.06 –

juris Rn. 42 m. w. N). Zumutbar ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbstständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NVwZ 2007, 1054 Rn. 143).

Die Planung einer Maßnahme, die – wie auch die planfestgestellte Lösung – zu einem nicht unerheblichen „Landschaftsverbrauch“ führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. „Null-Variante“ in Frage kommt, d. h. auf die Umsetzung des Vorhabens ganz verzichtet wird. Die Planfeststellungsbehörde hat daher zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, NVwZ 1998, 508, 511).

### 3.3.2.1 *Beschreibung der Varianten*

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wurden die nachfolgend beschriebenen, vom Vorhabenträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Alternativen für den Umbau der Eichstätter Kreuzung näher geprüft und in die Abwägung eingestellt.

#### 3.3.2.1.1 Null-Variante

Die Null-Variante beinhaltet einen vollständigen Verzicht auf einen Umbau der Eichstätter Kreuzung. Die Kreuzung bleibt bei dieser Variante in der heutigen Form auch in Zukunft unverändert bestehen.

#### 3.3.2.1.2 Höhenfreie Lösung

Bei der höhenfreien Lösung (in der Unterlage 1 als Variante „3-streifig höhenfrei“ bezeichnet) wird die Trasse der B 2 in Tieflage unter dem Bereich der Eichstätter Kreuzung hindurchgeführt. Die B 2 wird dabei mit Hilfe von Verbindungsrampen und eines auf einem Brückenbauwerk oberhalb der Bundesstraßentrasse geplanten Kreisverkehrs mit den anderen Straßenästen, die an der Eichstätter Kreuzung mit der B 2 verknüpft sind, verbunden (siehe Unterlage 1, S. 31 oben und 32 oben).

Die höhenfreie Lösung beansprucht Flächen im Umfang von insgesamt etwa 6,3 ha (Unterlage 1, S. 38 unten) und macht den Zugriff auf Grundeigentum in fremder Hand im Umfang von ca. 2.500 m<sup>2</sup> notwendig (Unterlage 1, S. 32 unten).

Für die Umsetzung der höhenfreien Lösung sind, basierend auf dem Kostenstand 2016, Baukosten in Höhe von etwa 17,4 Mio. € anzusetzen (Unterlage 1, S. 32 unten).

#### 3.3.2.1.3 Höhengleiche Lösung

Die höhengleiche Lösung (in der Unterlage 1 als Variante „4-streifig höhengleich“ bezeichnet) sieht vor, die B 2 sowie die an sie im Bereich der Eichstätter Kreuzung anschließenden Straßenäste in gleicher Höhenlage wie heute zu belassen und die B 2 mit einem 4-streifigen Fahrbahnquerschnitt zu versehen. Die Lichtsignalanlagen an der Kreuzung bleiben bestehen und werden angepasst (siehe Unterlage 1, S. 31 oben, 33 unten/34 oben).

Der Bau der höhengleichen Lösung ist mit einer Flächeninanspruchnahme von etwa 3 ha verbunden (Unterlage 1, S. 38 unten), ein Zugriff auf Grundeigentum in fremder Hand ist nur in sehr geringem Umfang nötig (Unterlage 1, S. 34 unten).

Für die Umsetzung der höhengleichen Lösung sind, basierend auf dem Kostenstand 2016, Baukosten in Höhe von etwa 3,7 Mio. € zu erwarten (Unterlage 1, S. 34 unten).

#### 3.3.2.1.4 Kreisverkehr

Bei dieser Variante, die vom Bayerischen Bauernverband und vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. im Rahmen des Anhörungsverfahrens ins Spiel gebracht wurde, wird anstelle der derzeitigen signalgeregelten Kreuzung ein Kreisverkehr in gleicher Höhenlage errichtet.

### 3.3.2.2 *Bewertung der Varianten*

#### 3.3.2.2.1 Ausscheiden der Null-Variante

Die Null-Variante ist ohne weiter ins Detail gehende Prüfung aus der weiteren Betrachtung auszuschneiden. Mit ihr können die unter C. 3.2.1 beschriebenen Leistungsfähigkeitsdefizite und Verkehrssicherheitsprobleme mangels baulicher Umgestaltung des Kreuzungsbereichs nicht beseitigt werden. Folglich können auch die unter C. 3.2.2 beschriebenen Planungsziele allesamt mit der Null-Variante nicht erreicht werden. Die Null-Variante würde vielmehr die bestehenden Unzulänglichkeiten lediglich perpetuieren. Mit Blick auf die prognostisch weiter steigende Verkehrsbelastung ist künftig sogar noch eine weitere Verschlechterung der Verkehrsabwicklung und der Verkehrssicherheit bei dieser Variante zu erwarten.

#### 3.2.2.2.2 Vergleich der übrigen Varianten

##### 3.2.2.2.2.1 Verkehrssicherheit

In Bezug auf Verkehrssicherheitsbelange erweist sich die höhenfreie Lösung der höhengleichen Alternative als überlegen.

Gemäß § 4 Satz 1 FStrG haben die Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen werden etwa durch die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL –, Ausgabe 2012, auf untergesetzlicher Ebene konkretisiert (BayVGH, Urteil vom 06.12.2022 – 8 A 20.40015 – juris Rn. 30). Die höhengleiche Variante ist mit den in den RAL bzgl. der Straßennetzgestaltung zu findenden konzeptionellen Vorgaben nicht zu vereinbaren. Die B 2 ist im vorhabensbetreffenden Abschnitt auf Grund ihrer großräumigen Verbindungsfunktion (Verbindung der Metropolregionen Nürnberg und Augsburg) der Verbindungsfunktionsstufe I nach Tabelle 4 der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung – RIN –, Ausgabe 2008, zuzuordnen (vgl. Unterlage 1, S. 36 Mitte). Hieraus und aus der (straßenbautechnischen) Einordnung der B 2 als Landstraße (vgl. dazu Nr. 1.1 der RAL: Landstraßen sind anbaufreie einbahnige Straßen mit plangleichen oder planfreien Knotenpunkten außerhalb bebauter Gebiete) ergibt sich, dass die B 2 hier in die Straßenkategorie LS I einzuordnen ist (siehe dazu Tabelle 1 der RAL). Dies wiederum führt zur Zuordnung der B 2 zur Entwurfsklasse EKL 1 (Tabelle 7 der RAL; vgl. auch Unterlage 1, S. 41 oben). Die Entwurfsklasse ist maßgebend für zahlreiche Aspekte der Straßengestaltung. Straßen der Entwurfsklasse EKL 1 werden etwa in den Knotenpunkten planfrei geführt; Verknüpfungen mit dem gleichrangigen oder nachgeordneten Netz sollen als

planfreie oder teilplanfreie Knotenpunkte ausgebildet werden (Nr. 3.3 der RAL; zu den Begrifflichkeiten siehe Nrn. 6.3.3.1 und 6.3.3.2 sowie Tabelle 20 der RAL; siehe auch Unterlage 1, S. 36 Mitte). Plangleiche Knotenpunkte wie Kreuzungen sind für die Verknüpfung von Straßen der genannten Entwurfsklasse nach den RAL standardmäßig nicht vorgesehen (siehe auch Tabelle 21 der RAL). Dies spricht deutlich dafür, dass die höhengleiche Lösung nicht mit § 4 Satz 1 FStrG vereinbar ist (vgl. auch Unterlage 1, S. 37 oben). Die Einschätzung der Planfeststellungsunterlagen, dass die Verkehrssicherheit bei beiden Varianten als hoch bezeichnet werden kann (Unterlage 1, S. 38 oben), vermag deshalb die Planfeststellungsbehörde so nicht zu teilen.

Nach den RAL stellt zudem eine einheitliche Streckencharakteristik einen wichtigen Aspekt im Rahmen der Straßengestaltung dar (siehe etwa Nrn. 1.3 und 4.1 der die RAL), dem auch Bedeutung für die Verkehrssicherheit zukommt. Da im Umfeld der Eichstätter Kreuzung an der B 2 keine weiteren höhengleichen Kreuzungen zu finden sind, fügt sich die höhengleiche Variante – anders als die höhenfreie Lösung – nicht in die Streckencharakteristik der B 2 ein, sondern perpetuiert den Bruch in der Streckencharakteristik, den die derzeitige Ausgestaltung der Eichstätter Kreuzung mit sich bringt, auch für die Zukunft (vgl. insoweit zutreffend Unterlage 1, S. 38 Mitte). Dies spricht ebenso mit Gewicht gegen die Wahl der höhengleichen Variante.

Die im Anhörungsverfahren ins Spiel gebrachte Kreisverkehrslösung ist auf Grund der dargestellten Erwägungen ebenso deutlich schlechter als die höhenfreie Lösung zu bewerten. Auch sie beinhaltet einen plangleichen Knotenpunkt, der wie dargelegt an Straßen der Entwurfsklasse EKL 1 nach den RAL konzeptionell nicht vorgesehen ist. Darüber hinaus beseitigt auch die Kreisverkehrslösung nicht den Bruch in der Streckencharakteristik der hier sonst kreuzungsfreien B 2, den die derzeitige Ausgestaltung der Eichstätter Kreuzung mit sich bringt, sondern verfestigt diesen auch für die Zukunft.

#### 3.2.2.2.2 Verkehrliche Leistungsfähigkeit

Die höhenfreie Lösung weist im Vergleich mit der höhengleichen Alternative auch eine bessere verkehrliche Leistungsfähigkeit auf und beinhaltet im Vergleich größere Leistungsreserven.

So gewährleistet die höhenfreie Lösung für die durchgehenden Fahrbahnen der B 2 die (beste) Verkehrsqualitätsstufe A nach HBS (Unterlage 1, S. 32 Mitte). Auch im Bereich des bei der höhenfreien Lösung vorgesehenen Kreisverkehrs ist weitgehend eine Verkehrsabwicklung mit der Qualitätsstufe A gesichert, lediglich in der Morgenspitze ist eine Verkehrsabwicklung „nur“ mit der zweitbesten Verkehrsqualitätsstufe B möglich (bei dieser Qualitätsstufe ist der Verkehrsfluss immer noch nahezu frei) (siehe Unterlage 1, S. 35 Mitte). Nicht zuletzt dadurch sowie durch das Fehlen von Ampelanlagen ermöglicht die höhenfreie Lösung einen freien Verkehrsfluss auf allen Knotenpunktästen (Unterlage 1, S. 32 Mitte). Die höhengleiche Alternative bringt demgegenüber zwar noch eine an sich ausreichende verkehrliche Leistungsfähigkeit mit sich, die aber zum Teil deutlich hinter derjenigen der höhenfreien Lösung zurückbleibt. So ist auf der B 2 bei der höhengleichen Lösung in Fahrtrichtung Nord auch eine Verkehrsabwicklung mit der Verkehrsqualitätsstufe A möglich, in Fahrtrichtung Süd allerdings nur mit der deutlich schlechteren Verkehrsqualitätsstufe C (d. h. die individuelle Bewegungsmöglichkeit der Verkehrsteilnehmer hängt vielfach vom Verhalten der übrigen Verkehrsteilnehmer ab, die Bewegungsfreiheit ist spürbar eingeschränkt) (siehe Unterlage 1, S. 34 Mitte). Die Leistungsreserven der höhengleichen Alternative bleiben dementsprechend deutlich hinter denen der höhenfreien Lösung zurück (Unterlage 1, S. 36 oben; vgl. auch die Leistungsfähigkeitsuntersuchung für die höhengleiche Kreuzung B 2/B 13

(„Eichstätter Kreuzung“) in Weißenburg von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 12.08.2014, S. 5). Damit korrelierend sind auch die durchschnittlichen Reisezeiten in dem Streckenabschnitt, in dem die Eichstätter Kreuzung liegt, in Richtung Norden bei der höhenfreien Lösung etwas kürzer als bei der höhengleichen Alternative. In Richtung Süden sind bei beiden Varianten nahezu gleich (Unterlage 1, S. 35 unten).

Die Kreisverkehrslösung ist dem im Bereich der Eichstätter Kreuzung zu erwartenden Verkehrsaufkommen kapazitätsmäßig nicht gewachsen. Auch bei günstiger Verkehrsverteilung kann ein hier in Frage kommender Kreisverkehr mit einem Außendurchmesser von 30 - 50 m nach allgemeinen fachlichen Erfahrungswerten nur bis zu einer Verkehrsstärke von etwa 25.000 Kfz/24 h (Summe des zuführenden Verkehrs in allen Knotenpunktzufahrten) mit ausreichender Verkehrsqualität betrieben werden (Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren, Ausgabe 2006, Nr. 1.4.2 i. V. m. Bild 9). An der Eichstätter Kreuzung ist aber nach der angestellten Prognose im Jahr 2030 eine Gesamtverkehrsstärke über alle Knotenpunktzufahrten von 32.600 Kfz/24 h zu erwarten (vgl. Unterlage 20, Plan 10a; Leistungsfähigkeitsuntersuchung für die höhengleiche Kreuzung B 2/B 13 („Eichstätter Kreuzung“) in Weißenburg von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 12.08.2014, Anlage 3), so dass die Kapazitätsgrenze eines Kreisverkehrs hier bei weitem überschritten wird. Die mit dem gegenständlichen Vorhaben angestrebte Beseitigung der bereits heute teilweise bestehenden Leistungsfähigkeitsengpässe im Bereich der Eichstätter Kreuzung sowie eine Verstetigung bzw. Steigerung des Verkehrsflusses/der Verkehrsqualität auf der B 2 (siehe dazu unter C. 3.2.2) lässt sich damit mit der Kreisverkehrslösung nicht ansatzweise erreichen. Auf Grund dessen ist die Kreisverkehrslösung auch aus der weiteren Betrachtung der Varianten auszuschneiden.

#### 3.2.2.2.3 Lärmbelastung

Die höhenfreie Lösung erweist sich hinsichtlich der Verkehrslärmsituation als tendenziell günstig, da die Fahrbahn der B 2 hier bereichsweise in Tieflage geführt wird. Dadurch wird im betreffenden Bereich die umliegende Wohnbebauung durch die Straßengestaltung schon in gewissem Umfang gegen die dort entstehenden Verkehrslärmimmissionen abgeschirmt. Zudem wird durch die Beseitigung der höhengleichen Kreuzung vor allem auch der Verkehrsfluss auf der B 2 verflüssigt, da der Geradeausverkehr nicht mehr wie bislang im Kreuzungsbereich regelmäßig anhalten und wieder anfahren muss. Auch dies führt zu einer gewissen Minderung der Verkehrslärmbelastung (vgl. Unterlage 1, S. 38 Mitte).

Bei der höhengleichen Alternative dagegen ergeben sich hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen keine besonderen Veränderungen gegenüber der heutigen Situation. Die B 2 verbleibt auf gleicher Höhenlage, so dass hier keine Abschirmungseffekte oder dgl. wie bei der höhenfreien Lösung entstehen. Ebenso sind bei der höhengleichen Alternative auch in Zukunft weiterhin die durch die Lichtsignalanlagen bedingten Abbrems- und Anfahrvorgänge anzutreffen.

Insofern erweist sich die höhenfreie Lösung hinsichtlich der Lärmbelastung vorteilhafter als die höhengleiche Alternative.

#### 3.2.2.2.4 Flächenbedarf und Beanspruchung von Fremdgrund

Im Hinblick auf den Flächenbedarf stellt sich dagegen die höhengleiche Alternative besser als die höhenfreie Lösung dar. Während – wie bereits dargelegt – für die Umsetzung der höhenfreien Lösung Flächen im Umfang von insgesamt etwa 6,3 ha

beansprucht werden, werden demgegenüber für die höhengleiche Alternative nur etwa 3 ha benötigt.

Mit dem geringeren Ausmaß an Flächenbeanspruchung korrelierend müssen für die höhengleiche Alternative auch deutlich weniger Grundstücksflächen, die in fremdem Eigentum stehen, herangezogen werden als für die höhenfreie Lösung.

#### 3.2.2.2.2.5 Eingriff in den Grundwasserbereich

Die Umsetzung der höhenfreien Lösung bedingt einen Eingriff in den Grundwasserbereich, da bei dieser Lösung die B 2 abschnittsweise in einem Trogbauwerk geführt wird, dass innerhalb des Grundwassers zu liegen kommt. Die höhengleiche Alternative ist mit keinem vergleichbaren Eingriff in den Grundwasserhaushalt verbunden. Allerdings lässt sich auch bei der höhenfreien Lösung durch eine entsprechende technische Gestaltung (Düker und Drainagesystem) verhindern, dass das Trogbauwerk zu einem mehr als vernachlässigbaren Aufstau von Grundwasser führt (siehe dazu Unterlage 1, S. 38 unten; zur näheren technischen Ausgestaltung und zu den Auswirkungen auf das Grundwasser siehe auch weiter unten unter C. 3.3.7.2.3).

Auf Grund dessen stellt sich insoweit die höhengleiche Alternative im Ergebnis nur geringfügig günstiger als die höhenfreie Lösung dar.

#### 3.2.2.2.2.6 Beeinträchtigung des Landschafts-/Ortsbildes

Im Hinblick auf das Landschafts-/Ortsbild stellt sich auch die höhengleiche Alternative etwas günstiger als die höhenfreie Lösung dar.

Bei der höhengleichen Alternative müssen nur zwei bis drei der insgesamt neun großen stadtbildprägenden Linden gefällt werden. Bei der höhenfreien Lösung müssen demgegenüber alle neun Linden beseitigt werden (Unterlage 1, S. 39 oben).

Darüber hinaus stellen die im Rahmen der höhenfreien Lösung nötigen Lärmschutzwände eine gewisse optische Barriere für die bzw. innerhalb der östlichen Bebauung von Weißenburg dar (vgl. a. a. O.). Allerdings werden auch bei Umsetzung der höhengleichen Alternative entsprechende Lärmschutzwände notwendig. Denn diese Alternative basiert auf dem Konzept eines 4-streifigen Ausbaus der B 2 über mehrere Verknüpfungen mit dem umliegenden Straßennetz hinweg (vgl. Unterlage 1, S. 33 unten). Damit beinhaltet diese Variante eine wesentliche Änderung der B 2 in Gestalt einer Erweiterung der Straße um einen durchgehenden Fahrstreifen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV); auf Grund dessen müsste auch bei der höhengleichen Alternative Lärmschutz geleistet werden (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchG). Dass der Ausbau über mehrere Verknüpfungen mit dem Straßennetz hinweg möglicherweise zu einem großen Teil außerhalb des Baubereichs der höhengleichen Alternative stattfindet, ändert daran nichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.2019, NVwZ 2019, 1597 Rn. 24).

#### 3.2.2.2.2.7 Kosten

Für die Umsetzung der höhenfreien Lösung sind – wie bereits dargelegt – mit Kostenstand 2016 ca. 17,4 Mio.€ aufzuwenden, die höhengleiche Alternative kommt mit ca. 3,7 Mio. € demgegenüber erheblich günstiger.

### 3.2.2.2.8 Abschließende Bewertung und Auswahl

Im Ergebnis gibt die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte der höhenfreien Lösung den Vorzug. Maßgeblich hierfür ist vor allem, dass die höhenfreie Lösung im Hinblick auf die verkehrliche Leistungsfähigkeit, die Verkehrsqualität und die Verkehrssicherheit deutlich besser zu bewerten ist als die höhengleiche Alternative. Insbesondere mit Blick darauf, dass die höhengleiche Alternative wie dargelegt mit den konzeptionellen Vorgaben der RAL 2012 bzgl. der Knotenpunktsgestaltung bei Straßen der Entwurfsklasse EKL 1 nicht in Einklang steht und den Bruch in der Streckencharakteristik der B 2 perpetuiert und vertieft, ist diese Alternative der höhenfreien Lösung insoweit deutlich unterlegen. Den vorgenannten Gesichtspunkten misst die Planfeststellungsbehörde hier maßgebliches Gewicht zu. Derartige verkehrliche Belange sind im Rahmen der Variantenwahl von gewichtiger Bedeutung (vgl. BayVGh, Urteil vom 21.06.2022 – 8 A 20.40019 – juris Rn. 71), insbesondere ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit ein besonders gewichtiger Belang (vgl. BayVGh, Urteil vom 21.06.2023 – 8 A 21.40036 – juris Rn. 101; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 05.12.2008 – 9 B 29.08 – juris Rn. 11). Vorliegend ergibt sich ein besonderes Gewicht der verkehrlichen Belange namentlich aus den derzeitigen und vor allem ohne weiteres Zutun in Zukunft zu erwartenden (defizitären) Verkehrsverhältnissen (siehe dazu oben unter C. 3.2.1).

Darüber hinaus sprechen auch die Auswirkungen der höhenfreien Lösung auf die Verkehrslärmsituation für die Wahl dieser Variante. Das Ziel der Verringerung des Verkehrslärms ist als wichtiges Ziel der Verkehrswegeplanung anerkannt (BayVGh, Urteil vom 21.06.2022 – 8 A 20.40019 – juris Rn. 72).

Dass die höhengleiche Alternative sich zwar in Bezug auf den Flächenverbrauch, die Baukosten sowie auch im Hinblick auf eine wohl kürzere Bauzeit als günstiger darstellt (siehe auch Unterlage 1, S. 40 oben) und gewisse Vorteile für das Landschafts-/Ortsbild und den Grundwasserhaushalt aufweist, vermag angesichts der positiven Wirkungen, die die höhenfreie Lösung auf verkehrliche Belange und den Lärmschutz hat, und des deutlichen Unterschieds zur höhengleichen Lösung insoweit die Bewertung nicht zu Gunsten dieser zu verändern. Die Unterschiede bzgl. des Grundwasserhaushalts und das Landschafts-/Ortsbildes sind – jedenfalls unter Berücksichtigung ohne weiteres möglicher Minderungs-/Kompensationsmaßnahmen (vgl. dazu a. a. O. Rn. 73) – zudem nicht besonders stark ausgeprägt, so dass diesen kein bestimmender Einfluss auf die Variantenwahl zuzumessen ist. Der gut doppelt so hohe Flächenverbrauch der höhenfreien Lösung gegenüber der höhengleichen Alternative und die damit einhergehende größere Beanspruchung von Grundstücken in Fremdeigentum vermag hier ebenso keinen entscheidenden Einfluss zu entfalten. Diese Aspekte sprechen zwar – isoliert betrachtet – mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die höhenfreie Lösung. In der Gesamtbetrachtung kommt diesen Aspekten aber, vor allem wegen der deutlichen Unterlegenheit der höhengleichen Alternative in Bezug auf die verkehrliche Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit, ebenso kein für die Variantenwahl ausschlaggebendes Gewicht zu, zumal sich der zusätzliche Flächenbedarf der höhenfreien Lösung in absoluten Zahlen noch innerhalb eines halbwegs überschaubaren Rahmens bewegt. Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, dass die für die höhenfreie Lösung zusätzlich beanspruchten Flächen allesamt im Nahbereich der B 2 liegen und daher bereits heute erheblichen Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr (etwa durch stoffliche Emissionen) unterliegen und sich unabhängig davon auch größtenteils nicht für eine sonstige anderweitige Nutzung besonders eignen. Die sonstigen (möglichen) Nachteile der höhenfreien Lösung gegenüber der höhengleichen Alternative, die etwa in der Unterlage 1, S. 40, anklingen, fallen ebenso nicht weiter ins Gewicht und haben auch keinen ausschlaggebenden Einfluss auf die Variantenwahl; vor allem kann bei der höhenfreien Lösung gewiss, auf Grund der örtlichen Rahmenbedingungen

unvermeidbaren Unzulänglichkeiten bei der Trassierung im Kreuzungsbereich ohne weiteres durch geeignete Maßnahmen wie abschnittswise Geschwindigkeitsbeschränkungen begegnet werden. Im Hinblick auf die deutlichen Unterschiede der beiden Varianten hinsichtlich Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität ist auch der Einsatz der für die höhenfreie Lösung zusätzlich aufzuwendenden finanziellen Mittel gerechtfertigt; nur sie ermöglicht durch die bei ihr gegebenen Leistungsreserven absehbar eine langfristige Lösung der heute hier bestehenden verkehrlichen Problemlage (vgl. auch Unterlage 1, S. 39 Mitte).

### 3.3.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung der planfestgestellten Vorhabensteile sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei insbesondere an den mit ARS 08/2013 vom 16.03.2013 bekannt gegebenen und mit Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 29.10.2013, Gz. IID9-43411-001/95, zur Anwendung eingeführten Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL –, Ausgabe 2012, die bereits unter C. 3.2.2.2.1 erwähnt wurden. Sie konkretisieren u. a. die in § 4 Satz 1 FStrG normierten Pflichten auf untergesetzlicher Ebene (BayVGH, Urteil vom 06.12.2022 – 8 A 20.40015 – juris Rn. 30). Die in den RAL vorgegebenen technischen Ausbauparameter bringen die derzeit anerkannten Regeln der Technik für die Anlage von (Land-)Straßen zum Ausdruck. Eine Planung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, verstößt insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, NVwZ 2003, 1120, 1122).

Die festgestellte Planung entspricht größtenteils den Maßgaben der RAL; insoweit ist sie nicht zu beanstanden. Besonderen Umstände, die gleichwohl die Planung dies- bzw. als überdimensioniert oder sonst nicht sachgerecht erscheinen lassen könnten, sind auch bei Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht erkennbar. Soweit die festgestellte Planung von den Maßgaben der RAL abweicht, ist dies jeweils sachgemessen und führt im Ergebnis weder zu erkennbaren Einbußen für die Verkehrssicherheit noch zu einer nicht zu rechtfertigenden Überdimensionierung von einzelnen Straßenbestandteilen. Hierauf wird im Folgenden jeweils noch näher eingegangen.

#### 3.3.3.1 *Trassierung*

##### 3.3.3.1.1 B 2

Die B 2 ist, wie bereits unter C. 3.2.2.2.1 dargelegt, im vorhabensgegenständlichen Bereich der Entwurfsklasse EKL 1 zuzuordnen. Die Trassenführung genügt bereits heute den wesentlichen Anforderungen der RAL (vgl. auch Unterlage 1, S. 44 oben: „Die bestehende Linienführung der B 2 genügt in diesem Bereich den verkehrlichen Anforderungen“). Dementsprechend orientiert sich auch nach der festgestellten Planung die Lage der Straßenachse der B 2 bis zum nördlichen Ende des bei Bau-km 0+444 geplanten Trogbauwerks eng an der bestehenden Trassenlage (Unterlage 1, S. 44 oben). Im Anschluss daran rückt die Achse der B 2 allmählich von der derzeitigen Straßenachse ab, bis sie bei Bau-km 0+627 etwa 7 m von der jetzigen Straßenachse entfernt zu liegen kommt. Diese Abrückung rührt daher, dass im nördlich an den Vorhabensbereich angrenzenden Abschnitt der B 2 deren 3-streifiger Ausbau angedacht ist und dieser Ausbau eine Verschiebung der Straßenachse auf einer Länge von ca. 1 km um bis zu 30 m nach Osten bedingt, um eine höhenfreie Verknüpfung mit der Niederhofener Straße ohne Stützmauern herstellen zu können (Unterlage 1, S. 44 unten/45 oben). Da der erwähnte 3-streifige

Ausbau zeitlich noch nicht konkret absehbar ist, sieht die festgestellte Planung zwischen Bau-km 0+627 und 0+857 einen 230 m langen provisorischen Anschluss der beschriebenen abgerückten Trassenlage der B 2 an den heutigen Verlauf der Bundesstraßentrasse im nördlich angrenzenden Bereich vor (vgl. etwa Unterlage 1, S. 7 Mitte, 9 oben und 51 oben; vgl. auch Unterlage 5.1 und 5.4). Diese Planungsgestaltung erscheint unter den gegebenen Umständen sachgerecht und ist nicht zu beanstanden.

Die festgestellte Planung sieht im Zuge der B 2 im Vorhabensbereich außerhalb des erwähnten provisorischen Anschlusses Kreisbogenradien von 1.477 m bis 1.900 m vor (siehe Unterlage 5.1 sowie das Krümmungsband in der Unterlage 6.1). Dies liegt deutlich oberhalb des für die Entwurfsklasse EKL 1 empfohlenen Mindestradius von 500 m nach Tabelle 12 der RAL. Im Bereich des provisorischen Anschlusses ist ein Kreisbogenradius von 400 m geplant (siehe das Krümmungsband in der Unterlage 6.13). Dies unterschreitet zwar den nach der Tabelle 12 der RAL empfohlenen Mindestradius. Die Planung erweist sich gleichwohl unter den gegebenen Umständen als sachangemessen und verkehrssicherheitstechnisch unkritisch. Der provisorische Anschluss ist nur für einen Übergangszeitraum geplant, bis der 3-streifige Ausbau der B 2 im nördlich angrenzenden Streckenabschnitt umgesetzt ist; er wird mithin nicht auf Dauer in der nun geplanten Form bestehen. Der empfohlene Mindestradius wird zudem nur in vergleichsweise überschaubarer Größenordnung unterschritten; für eine Straße der nächstniedrigeren Entwurfsklasse EKL 2 würde der geplante Radius nach der Tabelle 12 der RAL genügen. Darüber hinaus ist der Bereich des provisorischen Anschlusses übersichtlich gestaltet, so dass die Verkehrsteilnehmer die dortige Trassenführung gut erkennen und deshalb den im Vergleich zur Trassierung der angrenzenden Streckenabschnitte vergleichsweise kleinen Radius bereits rechtzeitig vor Erreichen des Kurvenbereichs wahrnehmen können; sie können deshalb ihr Fahrverhalten hierauf einstellen.

Die nach der Tabelle 12 der RAL vorliegend empfohlenen Mindestlängen von Kreisbögen von 70 m sind in der festgestellten Planung nicht durchgängig gegeben (vgl. Unterlagen 6.1 und 6.13). Im Hinblick auf die in den betroffenen Abschnitten gestreckte Linienführung der B 2 mit teilweise sehr großen Radien ist dies aber ebenso als sachangemessen anzusehen und unbedenklich im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange (vgl. auch den in Nr. 5.2.2 Abs. 3 der RAL erläuterten Sinn der Mindestlängen von Kreisbögen).

Die in der festgestellten Planung aufeinanderfolgenden Kreisbogenradien stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander; das Verhältnis bewegt sich – vom provisorischen Anschluss abgesehen – innerhalb des in Bild 12 der RAL dargestellten guten Bereichs. Übergangsbögen zwischen den einzelnen Kreisbögen sind hier entsprechend Nr. 5.2.3 der RAL teilweise wegen der geringen Richtungsänderung zwischen den einzelnen Bögen entbehrlich. Soweit nach dem erwähnten Kapitel der RAL Übergangsbögen notwendig werden, entsprechen die insoweit der Planung zu Grunde liegenden Klothoidenparameter den von der RAL aufgestellten Anforderungen (vgl. etwa die entsprechenden Eintragungen in Unterlage 5.1 sowie die Unterlage 6.1). Im Bereich des provisorischen Anschlusses liegen die Verhältnisse der aufeinanderfolgenden Radien zumindest in dem aus Bild 12 der RAL ersichtlichen brauchbaren Bereich; auch dies genügt noch den Anforderungen aus Nr. 5.2.2 der RAL. Soweit die hier geplanten Klothoidenparameter nicht durchgängig den Anforderungen von Nr. 5.2.3 der RAL entsprechen, ist auch dies mit Blick auf den nur für einen vorübergehenden Zeitraum angelegten Charakter des provisorischen Anschlusses und die übersichtliche Streckenführung in diesem Bereich gerechtfertigt und nicht zu beanstanden, zumal die hier geplanten Klothoidenparameter allesamt noch oberhalb des in Nr. 5.2.3 der RAL genannten (absoluten) Mindestmaßes von 100 m liegen (vgl. Unterlage 6.13).

Die nach Tabelle 14 der RAL hier maßgebliche Höchstlängsneigung von 4,5 % wird im Rahmen der festgestellten Planung nicht überschritten. Die höchste eingeplante Längsneigung beträgt 4,26 % (Unterlage 1, Tabelle 6; Unterlage 6.1). Änderungen der Fahrbahnquerneigung (Verwindungen) sind im Zuge der B 2 nicht vorgesehen, so dass die auf die Längsneigung in Verwindungsbereich bezogenen Maßgaben in Nr. 5.3.1 der RAL vorliegend nicht von Bedeutung sind.

Die in der Planung außerhalb des provisorischen Anschlusses beinhalteten Kuppen- und Wannenhalmesser von 3.600 m/3.800 m (Kuppenhalmesser) und 1.500 m (Wannenhalmesser) unterschreiten die in der Tabelle 15 der RAL für die Entwurfsklasse EKL 1 empfohlenen Mindestwerte von 8.000 m bzw. 4.000 m (siehe Unterlage 6.1). Ebenso wird in der festgestellten Planung die nach der Tabelle 15 für Straßen der Entwurfsklasse EKL 1 empfohlene Tangentenmindestlänge von 100 m unterschritten (siehe nochmals Unterlage 6.1). Dies ist vorliegend den spezifischen örtlichen Randbedingungen geschuldet. Die Gradienten der B 2 wird im Bereich der Eichstätter Kreuzung gegenüber heute um bis zu 5 m abgesenkt, um zukünftig die B 13 und die WUG 1 über sie überführen zu können (Unterlage 1, S. 45 oben). Eine Einhaltung der empfohlenen Werte würde eine (nochmalige) Absenkung der B 2 im Kreuzungsbereich sowie Abflachungen der Steigungen vor und nach dem Tiefpunkt der abgesenkten Bundesstraßenrutsche nach sich ziehen. Damit wäre eine Verlängerung des geplanten Trogbauwerks, vor allem in nördlicher Richtung, verbunden und zöge eine erhebliche Kostensteigerung nach sich. Es ist nicht zu beanstanden, dass die festgestellte Planung auf Grund dessen hiervon Abstand genommen hat ist (vgl. generell zu möglichen Abweichungen von den Anforderungen der RAL auch Nr. 1.2 a. E. der RAL), insbesondere auch da die gewählte Ausgestaltung der Planung aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht im Ergebnis keinen Anlass zu Bedenken gibt. Namentlich können die aus der Unterschreitung der Mindestwerte für Kuppen- und Wannenhalmesser sowie die Tangentenlänge resultierenden Probleme durch abschnittsweise Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bewältigt bzw. beherrscht werden (vgl. Unterlage 1, S. 45 Mitte). Dies gilt auch bzgl. der nach Nr. 5.5.1 i. V. m. Bild 23 der RAL erforderlichen Haltesichtweiten. Diese sind in der festgestellten Planung nicht durchgängig gegeben, wie sich aus dem Haltesichtweitenband in der Unterlage 6.1 ergibt. Mit einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in den betreffenden Bereichen lässt sich auch dies bewältigen (vgl. Unterlage 1, S. 45 Mitte und 53 oben; zur möglichen Abhilfe durch Geschwindigkeitsbeschränkungen siehe auch Nr. 5.5.3 der RAL). Die Notwendigkeit von entsprechenden Geschwindigkeitsbegrenzungen wird bereits mit diesem Beschluss für nachfolgende Planungsstufen festgestellt; der zuständigen Verkehrsbehörde ist damit der Erlass entsprechender verkehrsrechtlicher Anordnungen bereits verbindlich vorgegeben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.05.2013 – 9 B 45.12 – juris Rn. 12 a. E.). Ein hinreichender Anhalt für die Höhe der zulässigen Höchstgeschwindigkeit lässt sich den festgestellten Planunterlagen entnehmen (vgl. Unterlage 1, S. 52 unten). Eine (endgültige) Problemlösung durch abschnittsweise Geschwindigkeitsbeschränkungen ist damit hinreichend sicher zu erwarten (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.11.2016, NVwZ 2017, 1294 Rn. 121 a. E.). Die Festlegung der exakten Höhe sowie der räumlichen Ausdehnung der notwendigen Geschwindigkeitsbeschränkungen darf der zuständigen Verkehrsbehörde vorbehalten bleiben. Diese Aspekte sind insoweit nicht von abwägungserheblicher Bedeutung und auch zur Problemlösung im Rahmen der Planfeststellung nicht zwingend erforderlich (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.07.2000 – 4 B 94.99 – juris Rn. 17).

Im Bereich des provisorischen Anschlusses bewegt sich der geplante Kuppenhalmesser von 50.000 m (siehe Unterlage 6.13) deutlich oberhalb des in der Tabelle 15 der RAL empfohlenen Mindestwertes. Soweit auch dort die in der genannten Tabelle empfohlene Tangentenmindestlänge von 100 m in gewissem Maß unterschritten wird (vgl. nochmals Unterlage 6.13), erweist sich dies angesichts des konkreten Ma-

ßes der Unterschreitung, der Übersichtlichkeit des Bereichs des provisorischen Anschlusses sowie dessen nur vorübergehenden Charakters ebenso als der Sache angemessen und begegnet hier keinen Bedenken.

Ein bestimmter Streckenanteil mit ausreichenden Überholsichtweiten wird vorliegend von den RAL nicht gefordert (siehe Nr. 5.5.1 Abs. 4 der RAL). Die festgestellte Planung sieht – wiederum für die zuständige Verkehrsbehörde verbindlich – den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen zum Verbot des Überholens vor (Unterlage 1, S. 53 oben). Dadurch werden gleichzeitig auch die durch die beschriebene Sichtweizensituation im Vorhabensbereich möglicherweise entstehenden Sichtschattenbereiche und namentlich die durch diese für das Überholen entstehenden Gefahren beseitigt bzw. entschärft (siehe die hierauf bezogenen Ausführungen in Nr. 5.4.3 der RAL).

Die nach Nr. 5.6.1 i. V. m. Bild 24 der RAL mindestens erforderliche Fahrbahnquerneigung von 2,5 % ist in der festgestellten Planung durchgängig gewährleistet (siehe Unterlage 1, Tabelle 6; Querneigungsbänder in Unterlage 6.1 und 6.13). Auf Grund der geplanten Kurvenradien ergeben sich aus Bild 24 der RAL außerhalb des provisorischen Anschlusses keine weitergehenden Anforderungen bzgl. der Querneigung. Für den Bereich des provisorischen Anschlusses folgt aus Bild 24 der RAL das Erfordernis einer Querneigung von 6,5 % im Bereich des Kreisbogenradius von 400 m; eine entsprechende Querneigung sieht die festgestellte Planung vor (siehe etwa Unterlagen 5.4 und 6.13). Damit wird gleichzeitig auch die nach Nr. 5.6.1 der RAL in Kreisbögen zulässige Höchstquerneigung von 7 % nicht überschritten.

Die festgestellte Planung hält auch den für die Anrampungsneigung bei Straßen der Entwurfsklasse EKL 1 nach Tabelle 18 der RAL heranzuziehenden Maximalwert von 0,8 % durchgehend ein (siehe die Querneigungsbänder in den Unterlagen 6.1 und 6.13).

#### 3.3.3.1.2 B 13/WUG 1

Die B 13 ist als Verbindung von Mittelzentren – sie verbindet Weißenburg i. Bay. und Eichstätt – nach Tabelle 4 der RIN der Verbindungsfunktionsstufe II zuzuordnen. Da auch sie (straßenbautechnisch) als Landstraße i. S. v. Nr. 1.1 der RAL zu qualifizieren ist, führt dies zur Einordnung der B 13 in die Straßenkategorie LS II (siehe Tabelle 1 der RAL). Dies wiederum bedingt nach Tabelle 7 der RAL, dass für die B 13 die Maßgaben der Entwurfsklasse EKL 2 maßgeblich ist (siehe auch Unterlage 1, S. 41 oben).

Die WUG 1 stellt eine regionale Verbindung im nordwestlichen Teil des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen dar, die in ihrem Verlauf verschiedene Ortschaften westlich von Weißenburg i. Bay. durchquert. Sie ist als Verbindung von Grundzentren zum Mittelzentrum Weißenburg nach Tabelle 4 der RIN der Verbindungsfunktionsstufe III zuzuordnen und damit nach Tabelle 1 i. V. m. Tabelle 7 der RAL grundsätzlich der Entwurfsklasse EKL 3, soweit ihr Streckenverlauf dem Geltungsbereich der RAL unterfällt.

In der festgestellten Planung orientiert sich auch die Lage dieser beiden Straßenzüge eng an der bereits bestehenden Situation (Unterlage 1, S. 49 unten). Da der geplante Kreisverkehr, der die beiden Straßen zukünftig mit der B 2 verknüpft, rund 1,1 m höher als die Eichstätter Kreuzung in ihrer heutigen Form zu liegen kommt, müssen die beiden Straßenäste in gewissem Umfang an die neu entstehende Situation angepasst werden (Unterlage 1, S. 45 oben); insbesondere ist eine Anpassung

der Höhenlage im Einmündungsbereich zum Kreisverkehr erforderlich. Diese Anpassung erfordert eine bauliche Veränderung der B 13 auf einer Länge von 100 m und eine solche der WUG 1 auf 90 m Länge (Unterlage 1, S. 49 unten; Unterlage 5.1).

Die in der festgestellten Planung beinhalteten höchsten Längsneigungen im Zulauf auf den Kreisverkehr betragen für die B 13 2,65 % und für die WUG 1 5,27 % (Unterlage 1, S. 49 unten; Unterlagen 6.2 und 6.3). Dies genügt den Anforderungen der RAL, da nach Tabelle 14 der RAL für Straßen der Entwurfsklasse EKL 2 eine Höchstlängsneigung von 5,5 % zulässig ist, für Straßen der Entwurfsklasse EKL 3 sogar eine solche von 6,5 %. Im Hinblick auf die WUG 1 ist zudem in Blick zu nehmen, dass diese im Vorhabensbereich wohl aus straßenbaulicher Sicht eine angebaute Straße innerhalb bebauter Gebiete darstellt (vgl. dazu Nr. 0 der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RASt –, Ausgabe 2006, zur Kategoriengruppe HS), für die nach Tabelle 19 der RASt noch geringere Anforderungen an die Höchstlängsneigung zu stellen sind (max. zulässige Längsneigung 8 %).

Die Querneigung der B 13 im vom Vorhaben betroffenen Bereich bleibt gegenüber heute unverändert. Die Querneigungsverhältnisse im Zuge des vorhabensgegenständlichen Abschnitts der WUG 1 werden dahingehend angepasst, dass die auf den beiden Fahrstreifen der Straße schon gegebene Querneigung nach außen (sogenanntes Dachprofil) beibehalten wird und lediglich das Maß der Querneigung von derzeit etwa 1 % auf 2,5 % erhöht wird (Unterlage 1, S. 50 oben; Unterlagen 5.1, 6.2 und 6.3). Dies erweist sich als sachgerecht und genügt den einschlägigen Anforderungen (siehe Nr. 5.6.1 der RAL zur zulässigen Mindest- und Höchstquerneigung; bzgl. der WUG 1 vgl. auch Tabelle 19 der RASt).

### 3.3.3.1.3 Knotenpunkt B 2/B 13/WUG 1

#### 3.3.3.1.3.1 Knotenpunktausbildung

Die B 2 wird nach der festgestellten Planung mit Hilfe von Verbindungsrampen und einem oberhalb der Bundesstraßentrasse liegenden Kreisverkehr mit der B 13 und der WUG 1 verbunden. Der Sache nach handelt es sich dabei um einen teilplanfreien Knotenpunkt nach Nr. 6.3.3.2 der RAL, da hier Straßen in unterschiedlichen Ebenen verbunden werden und an der B 2 als übergeordneter Straße Ein- und Ausfahrten, an den untergeordneten Straßen ein plangleicher Knotenpunkt in der Gestalt eines Kreisverkehrs sowie dazwischenliegende Verbindungsrampen vorgesehen sind. Dies steht mit den maßgeblichen Anforderungen der RAL in Einklang. Teilplanfreie Knotenpunkte kommen nach den RAL insbesondere dann zur Anwendung, wenn eine Straße der EKL 1 (hier die B 2) mit einer Straße der EKL 2 (hier der B 13) bzw. der EKL 3 (hier der WUG 1) verbunden wird (siehe Nr. 6.3.3.2 der RAL). Soweit die festgestellte Planung abweichend von den RAL nur einen plangleichen Knotenpunkt an den beiden untergeordneten Straßenästen anstatt zweier Teilknotenpunkte vorsieht (vgl. etwa Tabelle 23 der RAL), ist dies vorliegend den beengten Platzverhältnissen geschuldet, die für die Schaffung von zwei Teilknotenpunkt unzureichend sind, und begegnet unter den gegebenen Umständen keinen Bedenken. Die Einplanung eines Kreisverkehrs ist hier auch nicht zu beanstanden. Kreisverkehre kommen u. a. in Betracht, wenn eine Straße der Entwurfsklasse EKL 3 mit einem teilplanfreien Knotenpunkt an eine höherrangige Straße angebunden wird (Nr. 6.3.3.6 der RAL). Eben dies liegt der festgestellten Planung hier zu Grunde. Die WUG 1 ist der genannten Entwurfsklasse zuzurechnen (siehe dazu oben unter C. 3.3.3.1.2); sie wird mit Hilfe eines teilplanfreien Knotenpunktes mit den in diesem Sinn höherrangigen Bundesstraßen B 2 und B 13 verknüpft. Die konkrete Planungsgestaltung erweist sich unter Berücksichtigung dessen als sachgerecht; insbesondere auch aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht ist die gewählte

Lösung auf Grund des vergleichsweise niedrigen Geschwindigkeitsniveaus im Umfeld des Kreisverkehrs, die gute Übersichtlichkeit seines Umfelds sowie dessen vorliegend große Leistungsfähigkeit (siehe dazu bereits oben unter C. 3.2.1) bedenkenfrei.

### 3.3.3.1.3.2 Verbindungsrampen an der B 2

Die festgestellte Planung sieht insgesamt vier neue Verbindungsrampen zwischen der B 2 und dem oberhalb dieser geplanten Kreisverkehr vor, um alle Fahrtbeziehungen, die heute an der Eichstätter Kreuzung gegeben sind, auch in Zukunft bedienen zu können. Daneben wird die Einfahrrampe an der AS Römerbrunnenweg in Fahrtrichtung Nürnberg baulich angepasst und an die neu geplante Verbindungsrampe 1 angebunden (zur Bezeichnung der einzelnen Rampen siehe etwa Unterlage 5.1); dadurch wird ein Verflechtungsstreifen an den durchgehenden Fahrstreifen der B 2 entbehrlich (vgl. etwa Unterlage 1, S. 11 Mitte). Die beschriebene Planungsgestaltung erweist sich als sachangemessen und entspricht den Anforderungen der RAL, auch bzgl. der erwähnten Rampe der AS Römerbrunnenweg. Verflechtungsbereiche sind regelmäßig nur an Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen vorzusehen, wenn auf eine Einfahrt in so kurzem Abstand eine Ausfahrt folgt, dass sich dazwischen der ungestörte Verkehrsfluss der Strecke nicht einstellt (vgl. Nr. 6.4.5.1 der Richtlinien für die Anlage von Autobahnen – RAA). Damit korrespondierend sehen die RAL grundsätzlich vor, bei Straßen der EKL 1 Knotenpunktabstände von weniger als 3 km zu vermeiden (Nr. 6.2.2 Abs. 1 der RAL); dadurch werden u. a. auch Verflechtungsstreifen nicht notwendig. Sind – wie vorliegend in Bezug auf Teile der AS Römerbrunnenweg und die Eichstätter Kreuzung – geringere Abstände gegeben, dann ist in Erwägung zu ziehen, zwei dicht beieinander liegende Knotenpunkte zu einem Knotenpunkt zusammenzufassen (Nr. 6.2.2 Abs. 2 der RAL). Eine solche (teilweise) Zusammenfassung liegt der festgestellten Planung mit der Anbindung der erwähnten Einfahrrampe der AS Römerbrunnenweg an eine neu geplante Verbindungsrampe der Sache zu Grunde (die übrigen Teile der AS Römerbrunnenweg liegen außerhalb des vorhabensgegenständlichen Bereichs, siehe Unterlage 5.1). Ob die Planung insoweit durch ihre konkrete Ausgestaltung gegen die aus Nr. 6.4.4 der RAL folgende Vorgabe, dass Verbindungsrampen keine zusätzlichen Einmündungen oder Kreuzungen enthalten dürfen, verstößt, erscheint fraglich, namentlich ob die Anbindung einer anderen Rampe eine Einmündung in diesem Sinn darstellt. Das kann aber offen bleiben. Denn selbst wenn dies der Fall sein sollte, erweist sich die Planung insoweit im Ergebnis sachgerecht und gerechtfertigt. Eine andere Lösung als die geplante kommt, wenn ein Verflechtungsbereich an den durchgehenden Fahrbahnen der B 2 vermieden werden soll, vorliegend auf Grund der konkreten Randbedingungen nicht ernsthaft in Frage. Darüber hinaus sind angesichts des vergleichsweise niedrigen Geschwindigkeitsniveaus, das im Bereich der betroffenen Rampen zu erwarten ist, die übersichtliche Gestaltung der Rampenbereiche sowie den Umstand, dass die Rampe der AS Römerbrunnenweg erst eine gewisse Strecke nach Beginn der Rampe 1 an diese angeschlossen wird und einen Einfädungsstreifen mit einiger Länge aufweist (vgl. dazu Unterlage 5.1), auch aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht keine Bedenken zu erheben. Die Anbindung einer Rampe unmittelbar an eine andere Verbindungsrampe ist im Übrigen auch – wenn auch in einem anderen straßenbaulichen Umfeld, in dem aber sogar höhere Geschwindigkeiten anzutreffen sind als vorliegend – nicht unüblich (vgl. etwa Nr. 6.4.4.2 i. V. m. Bild 62 der RAA, dort insbesondere Einfahrtstyp ER 1).

Die Ausgestaltung der einzelnen Verbindungsrampen widerspricht auch im Detail den Maßgaben der RAL nicht. Dies gilt auch für die im Bereich der Rampen 1 - 4 geplanten Kreisbogenradien. Diese sind allesamt mit Radien von (deutlich) mehr als

80 m ausgestaltet (vgl. die Krümmungsbänder in den Unterlagen 6.5 - 6.8). Die geplante Ausgestaltung ist den beengten Platzverhältnissen geschuldet und erweist sich unter den gegebenen Umständen als sachangemessen. Die Verwendung kleinerer Radien würde hier einen größeren Flächenverbrauch auslösen, außerdem könnten die Rampen dadurch nicht wie geplant eng an den durchgehenden Fahrbahnen der B 2 entlanggeführt werden. Aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht ist die geplante Verwendung größerer Radien unkritisch, da diese umso leichter zu befahren sind, die Rampen übersichtlich gestaltet sind und die auf den Rampen effektiv gefahrenen Geschwindigkeiten deutlich geringer als auf der B 2 sein werden (vgl. zu letzterem Unterlage 1, S. 48 Mitte und 49 oben).

Die nach Nr. 6.4.4 i. V. m. Tabelle 26 der RAL zulässige höchste Längsneigung von 6 % (Steigung) bzw. 7 % (Gefälle) wird im Zuge der geplanten Verbindungsrampen durchweg eingehalten. Sie beträgt nach der festgestellten Planung dort max. 6 % (siehe Unterlagen 6.5 - 6.8 und 6.12). Die im Hinblick auf die im Zuge der Rampen 1 - 4 geplanten Kreisbogenradien von (deutlich) mehr als 80 m notwendigen Wannenhalmesser von mindestens 1.000 m (vgl. die Tabelle 26 der RAL) sind in der festgestellten Planung bei allen vier Rampen gegeben (vgl. nochmals die Unterlagen 6.5 - 6.8; die geringsten Wannenhalmesser sind im Zuge der Rampen 3 und 4 zu finden und betragen genau 1.000 m). Der im Zuge der vorhabensgegenständlichen Rampe der AS Römerbrunnenweg geplante Wannenhalmesser von 750 m (siehe Unterlage 6.12) entspricht im Hinblick darauf, dass der Rampenplanung ein Radius von 50 m zugrunde liegt (siehe das Krümmungsband in der Unterlage 6.12), ebenso den Anforderungen der RAL; nach der Tabelle 26 der RAL ist bei diesem Radius ein Mindesthalmesser genau dieser Größe nötig. Der nach der letztgenannten Tabelle der RAL für Kreisbogenradien von (wenigstens) 80 m notwendige Kuppenhalmesser von 2.000 m ist in der festgestellten Planung allerdings nicht durchweg gegeben. Die Kuppen im Zuge der Rampen 3 (geplanter Halmesser 1.000 m, siehe Unterlage 6.7) und Rampe 4 (geplanter Halmesser 750 m; siehe Unterlage 6.8) bleiben dahinter zurück. Der im Bereich der Rampe der AS Römerbrunnenweg geplante Kuppenhalmesser von 1.500 m entspricht wegen des dort eingeplanten Radius von 50 m dagegen wiederum der Mindestanforderung der Tabelle 26 der RAL insoweit (danach ist bei dem genannten Radius ein Kuppenmindesthalmesser von eben 1.500 m erforderlich). Die Unterschreitung des notwendigen Kuppenmindesthalmessers im Zuge der Rampen 3 und 4 ist unter den konkreten Umständen aber aus verkehrssicherheitstechnischer Hinsicht unkritisch, vor allem da die auf den Rampen effektiv gefahrenen Geschwindigkeiten deutlich geringer als auf der B 2 sein werden (Unterlage 1, S. 48 Mitte und 49 oben), so dass die vergleichsweise geringen Halmesser im Betrieb keinen relevanten nachteiligen Einfluss haben werden.

Die nach Tabelle 26 der RAL notwendige Mindestquerneigung von 2,5 %, die danach zulässige Höchstquerneigung von max. 6 % sowie der zulässige Höchstwert der Anrampungsneigung von 2 % ist in der festgestellten Planung bei allen plangegegenständlichen Rampen sichergestellt bzw. eingehalten (vgl. die Querneigungsbänder in den Unterlagen 6.5 - 6.8 und 6.12). Die Planung der Rampe 1 weist allerdings eine negative Querneigung, d. h. eine zur Kurvenaußenseite hin gerichtete Neigung, auf (siehe etwa Unterlage 1, S. 46 unten/47 oben). Dies widerspricht dem aus Nr. 5.6.1 der RAL zu entnehmenden Grundsatz, wonach Kreisbögen grundsätzlich eine Querneigung zur Kreisbogeninnenseite erhalten sollen. Dies ist allerdings unter den vorliegenden Randbedingungen aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht nicht als kritisch zu bewerten. Zum einen ist auch in diesem Zusammenhang der Umstand einzubeziehen, dass die auf den Rampen effektiv gefahrenen Geschwindigkeiten deutlich geringer als auf der B 2 sein werden (vgl. Unterlage 1, S. 48 Mitte und 49 oben). Zum anderen lässt sich durch die gewählte Planungsgestaltung vermeiden, innerhalb einer kurzen Strecke zwei Querneigungswechsel einplanen zu müssen;

die Querneigung bleibt vielmehr konstant, was wiederum gegenüber einem mehrfachen Querneigungswechsel gewisse Vorteile für die Verkehrssicherheit bringt (vgl. Unterlage 1, S. 47 oben). Eine negative Querneigung ist im Übrigen den RAL auch nicht fremd (vgl. Nr. 5.6.1 der RAL). Die Rampe 2 ist abschnittsweise ebenso mit einer Querneigung zur Kurvenaußenseite geplant (siehe etwa Unterlage 6.6), für kurze Strecken der Rampen 3 und 4 gilt dies ebenso (siehe Unterlagen 6.7 und 6.8). In Anbetracht der jeweils nur kurzen betroffenen Streckenlänge, des zu erwartenden (verminderten) Geschwindigkeitsniveaus und der durch die konkrete Planung zu vermeidenden mehrfachen Querneigungswechsel ist dies aber ebenso wie bei der Rampe 1 verkehrssicherheitstechnisch nicht bedenklich. Bei der gegenständlichen Rampe der AS Römerbrunnenweg ist ausschließlich eine regelkonforme Querneigung zur Kurveninnenseite geplant (siehe Unterlagen 5.1 und 6.12).

#### 3.3.3.1.3.3 Kreisverkehr

Der Kreisverkehr, an den die B 13, die WUG 1 sowie die Rampen 1 - 4 angebunden werden, weist nach der festgestellten Planung einen Außendurchmesser von 54 m auf. Dies ist erforderlich, um die soeben genannten Straßenäste mit dem Kreisverkehr sachgerecht verknüpfen zu können (Unterlage 1, S. 51 Mitte; siehe auch Unterlage 5.1); der Bemessung des Durchmessers liegt u. a. eine Schleppkurvenüberprüfung zu Grunde (vgl. Unterlage 1, S. 10 Mitte). Der konstante Radius des Kreisverkehrs von 27 m (siehe das Krümmungsband in Unterlage 6.4) entspricht den Maßgaben aus Nr. 6.4.12 der RAL (vgl. auch Nr. 3.3 a. E. des Merkblatts für die Anlage von Kreisverkehren, Ausgabe 2006). Gleiches gilt für die durchgehende Querneigung von 2,5 % zur Außenseite des Kreisverkehrs hin (siehe Unterlagen 5.1 und 6.4). Die Gradienten des äußeren Fahrbahnrandes des Kreisverkehrs ist mit einheitlichen Längsneigungen von 2,5 % geplant (Unterlage 1, S. 51 unten; Unterlage 6.4); auch dies gibt keinen Grund zur Beanstandung (vgl. auch Nr. 8.2 a. E. des erwähnten Merkblatts). Dass die Planung des Kreisverkehrs den sonstigen maßgeblichen Anforderungen der RAL nicht genügt, kann die Planfeststellungsbehörde ebenso nicht erkennen.

#### 3.3.3.1.4 Bauzeitliche Umfahrung der B 2

Um den Verkehr auf der B 2 auch während der auf drei Jahre geschätzten Bauzeit zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens ohne großräumige Umleitung durch den Baustellenbereich hindurchführen zu können sowie die die B 2 kreuzenden bzw. in diese einmündenden Verkehrsbeziehungen weitmöglichst nicht zu unterbrechen, sieht die festgestellte Planung eine etwa 610 m lange bauzeitliche Umfahrungsstrecke östlich der B 2 vor (Unterlage 1, S. 50 Mitte; Unterlagen 5.2 und 5.3). Dies ist sachgerecht. Angesichts der aktuellen werktäglichen Belastung der B 2 im Bereich der Eichstätter Kreuzung von mehr als 15.000 Kfz/24 h und der Belastung der in diese einmündenden Straßen von jeweils mehr als 10.000 Kfz/24 h (siehe etwa Unterlage 20, Plan 6b) ist es dringend geboten, eine kontinuierliche Abwicklung des Bundesstraßenverkehrs im Nahbereich der bestehenden Trasse sowie weitmöglichst auch der kreuzenden bzw. einmündenden Verkehrsbeziehungen während der Bauzeit zu gewährleisten, um zu verhindern, dass – etwa bei alternativen Verkehrsumleitungen, die zu merklichen Um- oder Mehrwegen für nicht wenige Verkehrsbeziehungen führen – die betreffenden Verkehrsströme teilweise auf Straßenzüge im nachgeordneten Netz ausweichen, welche diese Ströme nicht adäquat aufnehmen können. Eine – vergleichsweise kurzschlüssige – Umleitung durch die bebauten Gebiete der Stadt Weißenburg i. Bay. hindurch, etwa zwischen der AS Weißenburg-Süd und der AS Niederhofener Straße bzw. der AS Weißenburg-Nord scheidet aus; die hohe Verkehrsbelastung der B 2 kann im innerstädtischen Straßennetz nicht adäquat abgewickelt werden und würde dort zudem über mehrere

Jahre hinweg u. a. zu starken Beeinträchtigungen durch Immissionen unterschiedlicher Art führen. Die bauzeitliche Umfahrung ist vorliegend im Rahmen der Planfeststellung zu behandeln, da dies unter den gegebenen Umständen zur Konfliktbewältigung erforderlich ist (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 22.11.2016, NVwZ 2017, 627 Rn. 34), u. a. wegen der spezifisch mit ihr verbundenen (zeitweiligen) Inanspruchnahme von Privatgrund (vgl. die Unterlagen 5.2 und 5.3 einerseits und Unterlage 10.1 auf der anderen Seite) sowie der von der Umfahrung herrührenden Lärmimmissionen (siehe dazu noch unter C. 3.3.4.2).

Der Verlauf der bauzeitlichen Umfahrung ist so gestaltet, dass einerseits der notwendige Raum zur Durchführung der zur Vorhabensumsetzung erforderlichen Bauarbeiten zur Verfügung steht und auf der anderen Seite die Eingriffe in angrenzende Grundstücke so gering wie möglich ausfallen. Dies erscheint sachgerecht; mit Blick auf die nur vorübergehende Nutzung der Baustellenumfahrung für den öffentlichen Verkehr, der beengten örtlichen Verhältnisse sowie des niedrigen Geschwindigkeitsniveaus auf der Umfahrung (der Vorhabensträger hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde erklärt, dass auf der Baustellenumfahrung die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h beschränkt werden wird) dürfte insoweit eine enge Anlehnung an die Maßgaben der RAL nicht geboten sein. Es erscheint zweifelhaft, ob die RAL mit Blick auf ihren Zweck (vgl. Nr. 1.2 der RAL) auf bauzeitliche Provisorien der Sache nach überhaupt anzuwenden ist (vgl. etwa auch zur Nichtanwendbarkeit von § 41 BImSchG und der 16. BImSchV auf bauzeitliche Provisorien wie die Behelfsfahrbahnen BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, NVwZ 2011, 1256 Rn. 60). Unabhängig davon wäre aber auch dann, wenn die RAL hier unmittelbar Geltung beanspruchen würden, die Planung der bauzeitlichen Umfahrung an den Vorgaben der RAL gemessen sachgerecht und gerechtfertigt.

Die Kreisbogenradien im Zuge der bauzeitlichen Umfahrung schwanken deutlich zwischen 80 m und 1.600 m (siehe Unterlagen 5.2, 5.3 und 6.11). Sie liegen damit teilweise deutlich unterhalb der für die Entwurfsklasse EKL 1 maßgeblichen Mindestradien nach der Tabelle 12 der RAL; auch die nach dieser Tabelle erforderlichen Mindesttangentiallängen sind nicht durchgängig gegeben. Daneben bewegt sich auch die Abfolge der einzelnen Kurvenradien zum guten Teil außerhalb des in Bild 12 der RAL dargestellten brauchbaren Bereichs. Im Hinblick auf den nur vorübergehenden Charakter der bauzeitlichen Umfahrung, das dortige niedrige Geschwindigkeitsniveau und die gute Übersichtlichkeit der Umfahrungsstrecke erweist sich dies aber auch bei Heranziehung der Maßgaben der RAL unter den konkreten Randbedingungen als sachgerecht und verkehrssicherheitstechnisch nicht bedenklich (vgl. Unterlage 1, S. 50 Mitte).

Die im Rahmen der bauzeitlichen Umfahrung geplanten Längsneigungen von 0,7 % bis 2,5 % (siehe Unterlage 6.11) bewegen sich unterhalb des nach Tabelle 14 der RAL bei Straßen der Entwurfsklasse EKL 1 zulässigen Höchstwertes. In den geplanten Verwindungsbereichen im Zuge der bauzeitlichen Umfahrung (vgl. das Querneigungsband in Unterlage 6.11), d. h. dort, wo die Querneigung wechselt (vgl. dazu Nr. 5.6.2 der RAL), ist zumindest das nach Nr. 5.3.1 der RAL (absolut) notwendige Mindestmaß der Längsneigung von 0,7 % in der festgestellten Planung gewährleistet. Einer größeren Längsneigung stehen hier die räumlichen Rahmenbedingungen entgegen. Mit Blick darauf und die nur zeitweilige Nutzung der bauzeitlichen Umfahrung durch den öffentlichen Verkehr erweist sich dies als sachgerecht und ausreichend; insofern liegt ein von den RAL vorgesehener begründeter Ausnahmefall vor (vgl. dazu nochmals Nr. 5.3.1 der RAL).

Die im Bereich der bauzeitlichen Umfahrung vorgesehenen Wannenhalmesser liegen mit 3.200 m und 2.000 m (siehe Unterlage 6.11) unterhalb des für Straßen der Entwurfsklasse EKL 1 nach Tabelle 15 der RAL maßgeblichen Mindestwerts von 4.000 m. Ebenso liegen die geplanten Kuppenhalmesser mit 1.100 m und

12.500 m (a. a. O.) nur teilweise oberhalb des nach der Tabelle 15 insoweit maßgeblichen Mindestwerts von 8.000 m. Die nach Tabelle 15 notwendigen Mindesttangentiallängen werden ebenso durchgehend unterschritten. Mit Blick auf die übersichtliche Gestaltung der Trasse, das dortige niedrige Geschwindigkeitsniveau und die nur auf einen begrenzten Zeitraum angelegte Nutzung der bauzeitlichen Umfahrung ist die vorgesehene Ausgestaltung gleichwohl als sachgerecht anzusehen und begegnet auch insofern keinen Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit.

Außerhalb von Verwindungsbereichen beträgt die Querneigung im Zuge der bauzeitlichen Umfahrung 2,5 % (siehe das Querneigungsband in Unterlage 6.11). Dies entspricht der Mindestanforderung aus Nr. 5.6.1 der RAL. Den sich insbesondere für kleine Kurvenradien ergebenden darüber hinausgehenden Anforderungen aus Bild 24 der RAL genügt die festgestellte Planung allerdings nicht. Auch insoweit ist sie aber mit Blick auf die bereits mehrfach erwähnten Gesichtspunkte, die die Besonderheiten der bauzeitlichen Umfahrung kennzeichnen, sachangemessen und begegnet hinsichtlich der Verkehrssicherheit keinen ernstlichen Bedenken, zumal auch durch den schnellen Wechsel von kleinen auf große Radien und umgekehrt (siehe das Krümmungsband in Unterlage 6.11) eine Beachtung der Anforderungen aus Bild 24 der RAL unter den gegebenen örtlichen Randbedingungen auch nicht ohne weiteres umsetzbar wäre, da hier in kurzer Folge starke Neigungswechsel erforderlich würden, die ihrerseits verkehrssicherheitstechnischen Bedenken begegnen (vgl. auch Unterlage 1, S. 50 unten/51 oben).

Die nach Tabelle 18 der RAL bei Straßen der Entwurfsklasse EKL 1 maximal zulässige Anrampungsneigung von 0,8 % wird in der festgestellten Planung bei der bauzeitlichen Umfahrung in vergleichsweise geringem Umfang überschritten (siehe nochmals das Querneigungsband in der Unterlage 6.11). Auch insoweit stellt sich die Planung im Hinblick auf die bereits erwähnten Gesichtspunkte betreffend die Besonderheiten der bauzeitlichen Umfahrung gleichwohl als sachgerecht und nicht zu beanstanden dar.

#### 3.3.3.1.5 Zufahrten und Wege

Die bereits heute existierende Zufahrt von der WUG 1 zum nördlich daran angrenzenden Areal eines Verbrauchermarktes bei Bau-km 0+080 der WUG 1 in unmittelbarer Nähe zur Eichstätter Kreuzung wird den infolge des Vorhabens entstehenden neuen Gegebenheiten vor Ort angepasst. Sie wird nach der festgestellten Planung mit einer Längsneigung von höchstens 7 % ausgebildet (Unterlage 1, S. 50 oben; Unterlage 6.9). Die eingeplante Längsneigung ergibt sich aus der Notwendigkeit, einen angrenzenden Gehweg zu erhalten (siehe nochmals Unterlage 1, S. 50). Diese Längsneigung ist sachgerecht und nicht zu beanstanden. Für die Bemessung von Zufahrten sind in erster Linie fahrgeometrische Gesichtspunkte und die gegebenen Höhenverhältnisse maßgebend (Nr. 6.3.7.1 a. E. der RAST). Unabhängig davon ist sogar bei den Hauptfahrbahnen von Straßen eine derartige Längsneigung ohne weiteres zulässig (vgl. dazu Tabelle 14 der RAL betreffend die Entwurfsklasse EKL 4 sowie Tabelle 19 der RAST; danach sind jeweils Längsneigungen von bis zu 8 % zulässig).

Die daneben auch bereits heute existierende weitere Zufahrt zum Gelände des Verbrauchermarktes bei Bau-km 0+010 der WUG 1, über die – anders bei der zuvor erwähnten Zufahrt – auch vom Verbrauchermarktgelände in die WUG 1 eingefahren werden kann, wird im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens nicht verändert. Die für ein den bevorrechtigten Verkehr nicht unnötig hinderndes Einfahren aus dem Areal des Verbrauchermarktes in die WUG 1 nach Nr. 6.3.9.3 i. V. m. Tabelle 59 der RAST notwendigen Anfahrtsichtfelder sind hier (weiterhin) gewährleistet

(Unterlage 1, S. 64 oben). Allerdings sind ausreichende Annäherungssichtfelder (zum Begriff der Annäherungssicht vgl. Nr. 6.6.4 i. V. m. Bild 42 der RAL; sie ermöglicht Fahrzeugen ein Einfahren in die übergeordnete Straße ohne ein Anhalten im Einmündungsbereich) nur in Fahrtrichtung zum neu geplanten Kreisverkehr gegeben, in Fahrtrichtung Stadtmitte ist die Sicht durch eine Stützmauer und den Bewuchs vor Ort eingeschränkt (Unterlage 1, S. 46 oben; vgl. auch die Eintragungen der Sichtfelder in der Unterlage 5.1). Auf diese Situation hat aber das gegenständliche Vorhaben keinen Einfluss; sie besteht bereits heute und wird infolge des Vorhabens nicht verändert (Unterlage 1, S. 46 oben). Auf Grund dessen, dass damit insoweit keine Verschlechterung gegenüber dem heutigen Zustand eintritt, besteht kein Anlass, im Rahmen der Planfeststellung hier Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtverhältnisse o. ä. zu ergreifen (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 50 Rn. 17).

Die Bau-km 0+050 der WUG 1 bereits vorhandene Zufahrt zu einem Areal südlich der WUG 1 wird im Zuge des Vorhabens an die veränderte Höhenlage dieser Straße angepasst (Unterlage 1, S. 64 oben; vgl. auch die Darstellungen in den Unterlage 5.1). Die für ein gefahrloses Einfahren in die WUG 1 nach Nr. 6.3.9.3 i. V. m. Tabelle 59 der RASt notwendigen Anfahrtsichtfelder sind hier durch die festgestellte Planung sichergestellt (Unterlage 1, S. 64 oben; vgl. auch die entsprechenden Eintragungen in der Unterlage 5.1). Ausreichende Annäherungssichtfelder sind im Bereich dieser Zufahrt ebenso sichergestellt (siehe nochmals Unterlage 1, S. 64 oben).

Hinsichtlich der Ausgestaltung der von der Vorhabensplanung umfassten Abschnitte von Geh- und Radwegen wird auf Unterlage 1, S. 66 oben - 68 unten verwiesen. Dass die festgestellte Planung insoweit nicht sachgerecht ist, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen.

### 3.3.3.2 *Querschnitt*

#### 3.3.3.2.1 *Fahrbahn der B 2*

Die festgestellte Planung sieht für die B 2 im Bereich des Trogbauwerks, das auf Höhe des heutigen Kreuzungsbereichs mit der B 13 und der WUG 1 vorgesehen ist, und der daran angrenzenden Stützwände (Bau-km 0+100 bis 0+380) jeweils einen 3,5 m breiten Fahrstreifen je Fahrtrichtung vor, an den sich jeweils ein 0,5 m breiter Randstreifen sowie ein 1 m breiter Notgehweg anschließt (Unterlage 1, S. 53 Mitte - 54 oben; lfd. Nr. 1.1 der Unterlage 11). Diese Querschnittsgestaltung erweist sich als sachangemessen und ist nicht zu beanstanden. Sie lehnt sich an den Regelquerschnitt RQ 11t nach Bild 11 der RAL an, der bei allen einbahnigen Straßen im Tunnelbereich zur Anwendung kommt (siehe Nr. 4.6 der RAL). Tunnel in diesem Sinn sind nicht nur längere geschlossene Unterfahrbauwerke, sondern auch wie hier teilabgedeckte Verkehrswege (a. a. O.). Lediglich die beiden Fahrstreifen sind in der Planung etwas breiter als beim erwähnten Regelquerschnitt vorgesehen (dort nur 3,25 m breit), ebenso sind die Randstreifen geringfügig breiter als beim RQ 11t. Die planfestgestellte Gestaltung ist im Hinblick darauf, dass auch im Zusammenhang mit der Querschnittsgestaltung eine einheitliche Streckencharakteristik aus Gründen der Verkehrssicherheit von hervorgehobener Bedeutung ist (vgl. Nr. 4.1 a. E. der RAL), aber dennoch sachgerecht und nicht zu beanstanden. Der Querschnitt im Bereich des Trogbauwerks entspricht – unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Querschnittsausbildung im Bauwerksbereich – dem Straßenquerschnitt im südwestlich daran angrenzenden Streckenabschnitt der B 2 (vgl. lfd. Nr. 1.1 der Unterlage 11; vgl. auch den Querschnitt A-A in der Unterlage 5.1), der sich der Sache nach am Regelquerschnitt RQ 11 nach Bild 7 der RAL orientiert (die im Querschnitt A-A der Unterlage 5.1 dargestellte Breite der Fahrstreifen von 4 m setzt sich aus der Breite der eigentlichen Fahrstreifen von 3,5 m und den dazu hinzukommenden 0,5 m breiten Randstreifen zusammen). Damit ist gleichzeitig auch

dem Grundsatz Rechnung getragen, dass Querschnitte im Bereich von Bauwerken mit den Querschnitten im daran anschließenden Streckenabschnitt übereinstimmen sollen (Nr. 4.6 a. A. der RAL). Eine Überdimensionierung von Straßenbestandteilen ist deshalb hier nicht zu erkennen. Auch unmittelbar nordöstlich von Bau-km 0+380 sind die Fahrbahnflächen der B 2 mit den für die Fahrstreifen und den Randstreifen bereits genannten Abmessungen geplant (vgl. Unterlage 5.1).

Zwischen Bau-km 0+555 bis 0+627 ist ein dreistreifiger Fahrbahnquerschnitt vorgesehen, der sich am Regelquerschnitt RQ 15,5 nach Bild 5 der RAL orientiert, welcher nach Nr. 4.3 der RAL für Straßen der Entwurfsklasse EKL 1 grundsätzlich heranzuziehen ist. Der Querschnitt soll im angrenzenden Streckenabschnitt der B 2, der nicht mehr vorhabensgegenständlich ist, in Zukunft fortgeführt werden (Unterlage 1, S. 54). Im Detail beinhaltet der hier vorgesehene Fahrbahnquerschnitt zwei Fahrstreifen in Fahrtrichtung Nürnberg, davon einer 3,5 m und der zweite 3,25 m breit, einen 3,75 m breiten Fahrstreifen in Fahrtrichtung Augsburg, einen 0,5 m breiten Mittelstreifen, zwei 0,25 m breite Randstreifen und zwei Bankette mit einer Breite von 1,5 m (Fahrtrichtung Nürnberg) bzw. 2,5 m (Fahrtrichtung Augsburg) (Unterlage 1, S. 54 unten; Querschnitt D-D in Unterlage 5.1). Diese Querschnittsgestaltung entspricht derjenigen in bereits fertig gestellten Ausbauabschnitten der B 2 (Unterlage 1, S. 54 Mitte). Sie weicht damit zwar in gewisser Hinsicht von der Querschnittsgestaltung des RQ 15,5 nach Bild 5 der RAL ab; so sind die Randstreifen in der Planung nur jeweils 0,5 m breit (anstatt 0,5 m bzw. 0,75 m), daneben ist der Fahrstreifen in Fahrtrichtung Augsburg 3,75 m breit statt 3,5 m, ferner ist das Bankett in Fahrtrichtung Augsburg mit 2,5 m breiter als die nach den RAL vorgesehenen 1,5 m. Diese abweichende Gestaltung ist zur Gewährleistung einer einheitlichen Streckencharakteristik (vgl. Nr. 4.1 a. E. der RAL; siehe auch Unterlage 1, S. 54 Mitte) aber sachgerecht und gerechtfertigt. Sie begegnet unter diesen Umständen auch keinen Bedenken aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht. Mit Blick darauf, dass der beschriebene Querschnitt mit einer Gesamtbreite von 15,5 m (siehe etwa Unterlage 1, S. 54 unten) nicht breiter als der RQ 15,5 nach Bild 5 der RAL ist, führt die gewählte Planungsgestaltung auch hier nicht zu einer Überdimensionierung.

#### 3.3.3.2.2 Provisorischer Anschluss am Bauende

Der zwischen Bau-km 0+627 und 0+857 geplante provisorische Anschluss, der den zuletzt beschriebenen Querschnitt mit dem Querschnitt im nordöstlich daran angrenzenden Streckenabschnitt der B 2, der nicht vorhabensgegenständlich ist, verbindet, entspricht dem Regelquerschnitt RQ 11 nach Bild 7 der RAL (siehe Unterlage 1, S. 55 Mitte: zwei 3,5 m breite Fahrstreifen, zwei 0,5 m breite Randstreifen sowie zwei 1,5 m breite Bankette). Dieser Querschnitt ist auch im nordöstlich anschließenden, hier nicht gegenständlichen Streckenbereich der B 2 zu finden (vgl. die Unterlagen 5.1 und 5.4), so dass auch insoweit die festgestellte Planung eine einheitliche Streckencharakteristik gewährleistet. Insbesondere auf Grund dessen erweist sich die Querschnittsgestaltung des provisorischen Anschlusses als der Sache angemessen und führt nicht zu einer ungerechtfertigten Überdimensionierung.

#### 3.3.3.2.3 Verbindungsrampen zwischen B 2 und Kreisverkehr/Rampe AS Römerbrunnenweg

Die Ein- und Ausfädelstreifen, die die durchgehenden Fahrstreifen der B 2 mit den insgesamt vier Verbindungsrampen verbinden, sind mit einer Breite von jeweils 3,5 m geplant (Unterlage 1, S. 53 Mitte; vgl. auch Unterlage 5.1, dort etwa Querschnitt A-A). Dies entspricht den Anforderungen von Nrn. 6.4.2 und 6.4.3 der RAL, wonach Ein- und Ausfädelstreifen eben diese Breite aufweisen sollen. Dass die nach Nrn. 6.4.2 und 6.4.3 i. V. m. Bildern 34 und 35 der RAL erforderliche Länge der Ein- und Ausfädelungsstreifen von jeweils 150 m vorliegend unterschritten wird,

kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen (vgl. Unterlage 1, S. 46 oben, 63 oben und unten; vgl. auch Unterlage 5.1).

Die Verbindungsrampen 1 - 4 sind jeweils mit einer Fahrstreifenbreite von 5 m und zwei jeweils 0,25 m breiten Randstreifen geplant (Unterlage 1, S. 55 unten; lfd. Nrn. 1.2 - 1.5 der Unterlage 11; siehe auch Unterlage 5.1, dort u. a. Querschnitt A-A). Dies entspricht zwar nicht dem nach Nr. 6.4.4 i. V. m. Tabelle 25 der RAL eigentlich erforderlichen Regelquerschnitt RRQ 1 mit einem 4,5 m breiten Fahrstreifen sowie zwei 0,75 m breiten Randstreifen. Auch insoweit erweist sich aber mit Blick auf das Erfordernis einer einheitlichen Streckencharakteristik (siehe dazu nochmals Nr. 4.1 a. E. der RAL) die festgestellte Planung sachgerecht und ist nicht zu beanstanden (vgl. auch Unterlage 1, S. 55 unten). Eine Überdimensionierung ist mit der festgestellten Planung auch insoweit nicht verbunden, nachdem der vorgesehene Rampenquerschnitt insgesamt sogar etwas schmaler als der RRQ 1 ist.

Die plangegenständliche Einfahrrampe an der AS Römerbrunnenweg ist an ihrem Baubeginn zunächst auch mit dem für die genannten Verbindungsrampen vorgesehenen Querschnitt geplant (Unterlage 1, S. 55 unten; vgl. auch Unterlage 5.1). Dieser wird im Anschluss daran in dem Bereich, in dem die Rampe parallel zur B 2 verläuft, auf 4,5 m Breite (ein 3,5 m breiter Fahrstreifen sowie zwei 0,5 m breite Randstreifen) verringert (Unterlage 1, S. 56 oben; vgl. auch Querschnitt A-A in Unterlage 5.1), bevor er ab Zusammentreffen mit der Verbindungsrampe 1 nochmals etwas auf 4 m Breite (ein 3,5 m Fahrstreifen und ein 0,5 m breiter Randstreifen) reduziert wird (vgl. dazu lfd. Nr. 1.7 der Unterlage 11 und Unterlage 5.1). Dies entspricht weitgehend den aus Bild 35 der RAL insoweit ersichtlichen Maßgaben. Soweit die geplanten Abmessungen partiell hinter den in Bild 35 dargestellten zurück bleiben, ist dies hier mit Blick auf die konkreten örtlichen Randbedingungen und insbesondere den Umstand, dass der 4,5 m breite Rampenbereich nicht in einem engen Kurvenbereich zu liegen kommt, aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht nicht problematisch.

#### 3.3.3.2.4 Kreisverkehr und Anschlussstrecken B13/WUG 1

Der oberhalb der B 2 vorgesehene Kreisverkehr ist mit einer Fahrbahnbreite von 7 m bei einem Außendurchmesser von 54 m geplant (siehe etwa Unterlage 1, S. 56 oben, sowie Unterlage 5.1). Dies genügt den Vorgaben aus Tabelle 32 der RAL. Diese Vorgaben, die mehrere Jahre nach Fertigstellung des Merkblatts für die Anlage von Kreisverkehren, Ausgabe 2006, entwickelt wurden, gehen insoweit diesem Merkblatt vor; das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 29.10.2013, Gz. IID9-43411-001/95, zur Einführung der RAL weist auf S. 9 ausdrücklich darauf hin, dass die Vorgaben der RAL u. a. zu den Breiten der Kreisfahrbahn grundsätzlich zu beachten sind. Dasselbe gilt für die Maßgaben der Tabelle 3 des Merkblatts zu den Fahrstreifenbreiten der Kreiszu- und -ausfahrten. Die Zufahrtsäste zum Kreisverkehr sind nach der festgestellten Planung 5,5 m (Verbindungsrampen) bzw. 4 m (B 13 und WUG 1) breit. Die Ausfahrten aus dem Kreisverkehr sind 5,5 m (Verbindungsrampen) bzw. 4,5 m (B 13 und WUG 1) breit geplant (vgl. dazu Unterlage 5.1). Damit werden zwar die diesbzgl. Maßgaben zu Mindest- und Höchstwerten in Nr. 6.4.14 der RAL teilweise in gewissem Maß über- bzw. unterschritten. Diese Über-/Unterschreitungen bewegen sich aber in einem vergleichsweise überschaubaren Rahmen und erweisen sich insgesamt, u. a. mit Blick auf die örtlichen Rahmenbedingungen, als sachgerecht und gerechtfertigt. Sie führen angesichts der konkreten Umstände vor Ort weder zu einer ungerechtfertigten Überdimensionierung von Straßenbestandteilen noch begegnen sie hier Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit.

Der Querschnitt der B 13 wird nach der festgestellten Planung vor der Aufweitung im Zulauf auf den Kreisverkehr im Vorhabensbereich wie auch heute schon mit 3,5 m breiten Fahrstreifen und zwei jeweils 0,35 m breiten Entwässerungsrinnen ausgebildet (Unterlage 1, S. 56 Mitte; vgl. auch Unterlage 5.1). Dies ist im Hinblick auf die Erhaltung einer einheitlichen Streckencharakteristik sachgerecht und auch sonst nicht zu beanstanden.

Die WUG 1 weist im Bereich des dortigen Bauanfangs im Vorhabensbereich nach der festgestellten Planung zwei 3,5 m breite Fahrstreifen, einen 3 m breiten Linksabbiegestreifen sowie zwei 0,35 m breite Entwässerungsrinnen auf (Unterlage 1, S. 56 unten; siehe auch Unterlagen 5.1). Bis zur Aufweitung der Straße im Zulauf auf den Kreisverkehr werden die zwei Fahrstreifen mit jeweils 3,5 m Breite sowie die beiden je 0,35 m breiten Entwässerungsrinnen weitergeführt (Unterlage 1, S. 57 oben). Auch dies ist zur Bewahrung einer Streckencharakteristik sachangemessen und bedenkenfrei.

#### 3.3.3.2.5 Zufahrten und Wege

Die bereits existierende Zufahrt von der WUG 1 zum nördlich an diese angrenzenden Verbrauchermarkt wird im Rahmen des Vorhabens an die neu entstehenden Gegebenheiten angepasst. Die heute bereits gegebene Breite der Zufahrt von 3 m zuzüglich zweier etwa 0,17 m breiter Entwässerungsrinnen steht nach der festgestellten Planung auch in Zukunft zu Verfügung (Unterlage 1, S. 57 oben; Unterlage 5.1). Dies ist sachangemessen und bedenkenfrei.

Hinsichtlich der Querschnittsgestaltung der vom Vorhaben berührten bzw. umfassten Geh- und Radwege und öffentlichen Feld- und Waldwege/Wirtschaftswege wird auf Unterlage 1, S. 57 untere Hälfte, Bezug genommen. Die plangegegenständlichen Wegebreiten orientieren sich danach größtenteils an den bereits existierenden Abmessungen. Dies ist sachgerecht und gerechtfertigt. Auch bzgl. der Geh- und Radwege begegnet die planfestgestellte Querschnittsgestaltung keinen Bedenken (vgl. Tabellen 27 und 28 sowie Bild 70 RAST).

Der nördlich der B 2 vom Römerbrunnenweg zur neu geplanten Retentionsbodenfilteranlage und um diese herum geplante Wartungsweg wird nach der festgestellten Planung mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m sowie zwei 0,5 m breiten Banketten ausgebildet (Unterlage 1, S. 58 oben; lfd. Nr. 3.6 der Unterlage 11). Diese Querschnittsgestaltung erweist sich ebenso als sachangemessen und führt insbesondere nicht zu einer ungerechtfertigten Überdimensionierung des Weges. Dieser Weg wird wiederkehrend von Fahrzeugen des Straßenbetriebsdienstes genutzt. Aus Gründen der Arbeitssicherheit müssen die Fahrzeuginsassen in jeder Lage aus dem Fahrzeug aussteigen und dieses auch fußläufig umrunden können. Nach Bild 3.2 der Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Ausgabe 1999, ist für einen Lkw als maßgebliches Bemessungsfahrzeug eine Fahrzeugbreite von 2,5 m in Ansatz zu bringen, daneben ein zusätzlicher seitlicher Sicherheitsraum von 0,25 m. Ferner ist ein seitlicher Bewegungsraum von wenigstens 0,75 m einzuplanen. Daraus ergibt sich die notwendige Fahrbahnbreite von 3,5 m. Hinzu kommt außerdem, dass auch im Havariefall eines Gerätes des Betriebsdienstes (etwa eines handgeführten Mähgerätes) der auf dem Betriebsdienstfahrzeug mitgeführte Kran auf dem Wartungsweg aufgebaut werden muss. Hierzu müssen beidseitig jeweils etwa 0,75 m herausragende Stützen ausgefahren werden können.

#### 3.3.3.2.6 Bauzeitliche Umfahrung

Die bauzeitliche Umfahrung für den Verkehr auf der B 2 wird außerhalb von Verziehbereichen und Aufweitungen mit zwei 3 m breiten Fahrstreifen, zwei 0,25 m

breiten Randstreifen und 1,5 m (Dammbereich) bzw. 1 m (Einschnittsbereich) breiten Banketten ausgebildet; Linksabbiegestreifen sind ebenso 3 m breit (Unterlage 1, S. 58 Mitte; vgl. auch Unterlagen 5.2 und 5.3). Die Fahrstreifen an der Kurveninnenseite werden in gewissem Umfang aufgeweitet, um die Befahrbarkeit auch im Begegnungsfall sicherzustellen (vgl. zur Notwendigkeit von Aufweitungen in engen Kurven Nr. 5.6.3 der RAL). Am Bauanfang sowie am Bauende werden die Fahrbahnflächen auf 8 m Gesamtbreite aufgeweitet, um einen nahtlosen Übergang zum daran anschließenden Straßenquerschnitt zu gewährleisten. Diese Ausgestaltung erweist sich insbesondere im Hinblick auf die nur zeitweilige Nutzung der bauzeitlichen Umfahrung durch den öffentlichen Verkehr, das dortige niedrige Geschwindigkeitsniveau sowie die sonstigen örtlichen Randbedingungen auch als sachgerecht und verkehrssicherheitstechnisch vertretbar.

#### 3.3.3.3 *Fahrbahnbefestigung*

In Bezug auf die für die von der festgestellten Planung umfassten Straßen- und Wegeabschnitte jeweils vorgesehenen Belastungsklassen bzw. Details der Fahrbahnbefestigung wird auf Unterlage 1, S. 59 oben - 62 oben, die entsprechenden Beschreibungen in lfd. Nrn. 1.1 - 1.9 und 3.1 - 3.7 der Unterlage 11 sowie ergänzend auf die Unterlagen 14.1 - 14.10 Bezug genommen. Die Planfeststellungsbehörde hegt keine Bedenken dahingehend, dass die Planung insoweit überdimensioniert bzw. nicht sachgerecht sein könnte.

#### 3.3.3.4 *Zusammenfassende Bewertung*

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die geplante Ausgestaltung des Knotenpunktes B 2/B 13/WUG 1 sowie die für die vom Vorhaben betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte vorgesehenen Trassierungselemente, Querschnitte und Details der Fahrbahnbefestigung den einschlägigen Straßenbaurichtlinien entsprechen bzw. – soweit von diesen Richtlinien abgewichen wird – unter den gegebenen örtlichen Umständen bzw. unter Berücksichtigung des Ausbaustandards in den angrenzenden, baulich nicht zu verändernden Streckenabschnitten insgesamt ebenso als sachgerecht anzusehen sind. Die Belange der Verkehrssicherheit werden auch unter Berücksichtigung der mit der festgestellten Planung insoweit verbundenen Abweichungen gewahrt.

Die festgestellte Planung stellt damit eine ausgewogene und sachangemessene Lösung dar. Die einzelnen Straßenbestandteile sind so bemessen, dass auf den jeweiligen Straßen- bzw. Wegeabschnitten eine gefahrlose Abwicklung der zukünftigen Verkehrsbelastung sichergestellt ist. Eine (weitere) Reduzierung des vorgesehenen Ausbaustandards ist insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange nicht vertretbar. Eingriffe in das Grundeigentum, in Natur und Landschaft sowie in landwirtschaftliche Belange sind mit der Planung bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt.

#### 3.3.4 **Immissionsschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch vorhabensbedingte Verkehrsgeräusche, Baulärmimmissionen oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch vorhabensbedingte Verkehrsgeräusche, Baulärmimmissionen oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen verbleiben, ergibt sich aus dem

Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG sowie § 66 Abs. 2 BImSchG i. V. m. der AVV Baulärm. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte bzw. Richtwerte der einschlägigen Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, 331 Rn. 45), sofern sie die Schwelle der Geringfügigkeit überschreiten (BVerwG, Urteil vom 02.07.2020, NVwZ 2021, 648 Rn. 101 m. w. N.).

#### 3.3.4.1 *Verkehrslärmschutz bezogen auf den von den vorhabensgegenständlichen Straßenabschnitten nach Vorhabensfertigstellung ausgehenden Lärm*

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm bezogen auf die Zeit nach Fertigstellung eines Vorhabens erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der nach § 41 Abs. 2 BImSchG insoweit anzustellenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sog. Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint. Kriterien für die Bewertung des Schutzzwecks sind die Vorbelastung, die Schutzbedürftigkeit und Größe des Gebietes, das ohne ausreichenden aktiven Lärmschutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche des betreffenden Verkehrsweges betroffen wäre, die Zahl der dadurch betroffenen Personen sowie das Ausmaß der für sie prognostizierten Grenzwertüberschreitungen und des zu erwartenden Wertverlustes der betroffenen Grundstücke. Innerhalb von Baugebieten sind bei der Kosten-Nutzen-Analyse insbesondere Differenzierungen nach der Zahl der Lärmbetroffenen zulässig und geboten (Betrachtung der Kosten je Schutzfall). So wird bei einer stark verdichteten Bebauung noch eher ein nennenswerter Schutzeffekt zu erzielen sein als bei einer aufgelockerten Bebauung, die auf eine entsprechend geringe Zahl von Bewohnern schließen lässt (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, NVwZ 2009, 1498 Rn. 62 f. m. w. N.). Anstatt auf die Anzahl der Lärmbetroffenen kann im Interesse der Verwaltungsvereinfachung auch auf die Zahl der Wohneinheiten abgestellt werden (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 7 A 9.12 – juris Rn. 28). Wenn nur ein Teil der zu schützenden Nach-

barschaft vom Schutzbereich einer selbständiger Betrachtung zugänglichen Schutzanlage erfasst wird, sind insoweit auch nur die für diese Schutzanlage aufzuwendenden Kosten in Ansatz zu bringen (BVerwG, Urteil vom 21.04.1999, NVwZ-RR 1999, 725, 727).

Bei der Ermittlung derjenigen Variante aktiven Lärmschutzes, bei der mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand eine maximale Verbesserung der Lärmsituation zu erzielen ist, können solche Varianten als wirtschaftlich unverhältnismäßig ausgeschlossen werden, bei denen einerseits die Kosten im Vergleich zu anderen Varianten stark ansteigen, andererseits aber nur noch eine geringe Zahl von Wohneinheiten zusätzlich geschützt wird (sog. Sprungkosten; siehe BVerwG, Urteil vom 10.10.2012, NVwZ 2013, 649 Rn. 90).

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Prüfung, ob die Kosten einer aktiven Schallschutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden, aber einen Abwägungsspielraum, der es gestattet, neben dem in § 41 Abs. 2 BImSchG ausdrücklich benannten Kostengesichtspunkt auch andere Belange zu berücksichtigen, die einer aktiven Schallschutzmaßnahme entgegenstehen. Dazu gehören auch öffentliche Belange etwa des Landschaftsschutzes oder der Stadtbildpflege oder private Belange negativ betroffener Dritter, z. B. deren Interesse an der Vermeidung zu dichter Grenzbebauung, dadurch eintretender Verschattung, aber auch einer Lärmverlagerung (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 43.08 – juris Rn. 37 m. w. N.).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

#### 3.3.4.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Der Trennungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG stellt allerdings kein zwingendes Gebot dar, sondern nur eine Abwägungsdirektive. Er kann im Rahmen der planerischen Abwägung durch andere Belange von hohem Gewicht überwunden werden. Der Rechtsprechung zu § 50 BImSchG ist nicht zu entnehmen, dass eine Zurückstellung immissionsschutzrechtlicher Belange nur dann abwägungsfehlerfrei ist, wenn die Planung durch entgegenstehende Belange mit hohem Gewicht "zwingend" geboten ist. Ob sich eine Abwägungsdirektive wie der Grundsatz der Trennung unverträglicher Raumnutzungen in der Abwägung durchsetzt, entscheidet sich erst in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage 2006, 1 Rn. 164). Hierbei dürfen auch Kostengesichtspunkte eine Rolle spielen (BayVGh, Urteil vom 23.06.2009 – 8 A 08.40001 – juris Rn. 118).

Beim Straßenbau lassen sich im Rahmen des § 50 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen unter Ausnutzung der räumlichen Gegebenheiten insbesondere dadurch vermindern oder ganz vermeiden, dass eine Straßentrasse in horizontaler

oder auch in vertikaler Richtung von der schützenswerten Bebauung abgerückt wird. Die Linienführung einer Straße wird durch die Höhenlage mitbestimmt. Das Grundkonzept der Planung erhält nicht nur durch den Trassenverlauf im Oberflächenbereich, sondern auch durch Gradientenabsenkungen, Tief- oder Troglagen seine Prägung (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, NVwZ 1999, 1222, 1224).

Außerdem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG). Nach aktueller Rechtslage werden damit die lufthygienischen Immissionsgrenzwerte bzw. Zielwerte der 39. BImSchV angesprochen.

Unter Abwägung der der Planfeststellungsbehörde bekannt gewordenen Umstände ist die vom Vorhabensträger gewählte Planung hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Die existierende höhengleiche Eichstätter Kreuzung wird dabei höhenfrei umgebaut, ohne dass die heutigen Trassenverläufe der B 2, B der 13 und WUG 1 in ihrer Lage in größerem Umfang verändert werden müssen. Hierdurch werden insbesondere die unvermeidlichen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in das Privateigentum Dritter gering gehalten. Die wesentlichste Veränderung gegenüber der heutigen Situation besteht darin, dass die B 2 im heutigen Kreuzungsbereich tiefer gelegt und unter diesem hindurch geführt wird. Durch die abschnittsweise Tieferlegung der Bundesstraßentrasse wird diese teilweise gegenüber der umliegenden Wohnbebauung baulich abgeschirmt (vgl. etwa Unterlage 1, S. 28 unten; siehe auch die Querschnitte in der Unterlage 16.8). Hierdurch erfolgt zumindest eine gewisse Trennung von Wohnnutzung und Straßenverkehr, was sich positiv auf die Immissionsbelastung der Anwohner im Umfeld des Vorhabens auswirkt. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse trägt die festgestellte Planung dem Trennungsgebot damit weitmöglichst Rechnung. Einer noch weitergehenden Tieferlegung der Bundesstraßentrasse steht u. a. entgegen, dass dann die Längsneigungen im Zulauf auf den Tiefpunkt der B 2 noch ungünstiger (steiler) als nach der festgestellten Planung und aus straßenbaulicher Sicht kritisch wären (vgl. dazu die diesbzgl. Ausführungen unter C. 3.3.3.1.1). Würde man, um dem zu begegnen, die Steigungen um den Tiefpunkt herum in gewissem Maß abflachen, so müsste das Trogbauwerk für die Bundesstraßentrasse um einiges verlängert werden, insbesondere in nördliche Richtung. Dies wäre mit erheblichen Kostensteigerungen verbunden (vgl. die Ausführungen a. a. O. im Zusammenhang mit der Behandlung der Kuppen-/Wannenhalbmesser der Planung). Gleichzeitig wären hier auf Grund der dann flacheren Längsneigungen und der damit verbundenen relativ oberflächennahen Führung der Bundesstraßentrasse in nicht unerheblichen Teilen aber nur vergleichsweise überschaubare zusätzliche positive Effekte für den Lärmschutz erzielbar. Diese rechtfertigen die mit einer weitergehenden Tieferlegung der Bundesstraßentrasse verbundenen Nachteile nicht.

Eine deutliche Verbesserung bzgl. des Immissionsschutzes wäre letztendlich nur mit einer Verlegung der B 2 zu erreichen. Einer kleinräumigen Verlegung der B 2 steht allerdings schon die dichte Bebauung entlang der B 13 und der WUG 1 entgegen. Eine etwas weitläufiger angelegte Verlegung der Bundesstraßentrasse, die mit einem Neubau der B 2 auf nicht unerheblicher Länge verbunden wäre, würde zu gravierenden Eingriffen in bislang von stark befahrenen Straßen noch unberührte und weitgehend unzerschnittene Teile der Natur führen, etwa bei einer Verlegung der B 2 in den Bereich östlich der Bebauung an der B 13 oder gar östlich der Wülzburg. Zudem wäre eine solche Verlegung der B 2 auch mit einem sehr großen Flächenverbrauch sowie einem enorm höheren Kostenaufwand verbunden. Der gesteigerte Flächenverbrauch ging auch unweigerlich mit einem erheblich höheren Eingriff in das Grundeigentum privater Dritter einher. Der mit einer solchen Verlegung der B 2 für den Immissionsschutz erzielbare Gewinn rechtfertigt bei weitem

nicht diese gravierenden Eingriffe in Natur und Landschaft und sonstigen Nachteile (vgl. auch BayVGh, Urteil vom 21.06.2023 – 8 A 21.40036 – juris Rn. 103).

In der Gesamtbetrachtung stellt sich die gewählte Linienführung deshalb unter dem Blickwinkel des § 50 BImSchG als ausgewogen dar. Durch eine Änderung des Vorhabens, den Verzicht auf Teile des Vorhabens oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften im Ergebnis nicht noch weiter verbessert werden.

#### 3.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen im Bereich der plangegegenständlichen Straßenabschnitte ist (ausschließlich) auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Die maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren. Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGh Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, VBIBW 1996, 423).

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel für Straßen verbindlich vorgeschrieben. Sie hat nach Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19 zu erfolgen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der 16. BImSchV). Vorliegend wurden die Beurteilungspegel des Straßenverkehrslärms auch nach dieser Methodik berechnet (siehe etwa Unterlage 17.1.1, S. 11 f.). Die Beurteilungspegel wurden für die der B 2 nächstgelegenen Gebäude berechnet (Unterlage 17.1.1, S. 20 oben). Die im Einzelnen betrachteten Immissionsorte sind u. a. in der Unterlage 7 dargestellt; hierauf wird Bezug genommen.

Die im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen ermittelten Beurteilungspegel ergeben sich aus dem Mittelungspegel für einen bestimmten Zeitraum, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, sind hier nicht gegeben. Abgesehen davon wäre eine einzelfallbezogene Modifikation des Berechnungsverfahrens methodisch problematisch und würde dem Regelungsauftrag an den Ordnungsgeber, für Rechtssicherheit und Gleichbehandlung bei der Beurteilung von Verkehrsimmissionen zu sorgen, zuwiderlaufen. Dieser Auftrag verlangt im Gegenteil, dass sich Lärmbegutachtungen strikt an die Vorgaben der 16. BImSchV und der in Bezug genommenen Richtlinien halten (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, NVwZ 2011, 177, 183 betreffend die RLS-90).

Die ermittelten Beurteilungspegel beziehen sich ausschließlich auf die zu bauende bzw. zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen, die auf einen Immissionsort einwirken, zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003). Lärm, der nicht gerade auf der zu bauenden oder zu ändernden Straße entsteht, wird von den Regelungen der 16. BImSchV nicht erfasst (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.11.1996, UPR 1997, 107). Allerdings dürfen ein bereits vorhandener Verkehrslärm (Vorbelastung) und die durch den Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße entstehende zusätzliche Lärmbelastung nicht zu einer Gesamtbelastung führen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt oder einen Eingriff in die Substanz des Eigentums beinhaltet (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003). Vorliegend gibt es

allerdings neben den verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitten keine weiteren stark befahrenen Verkehrswege im Umfeld des Vorhabensstandorts, von denen potentiell eine so hohe Lärmbelastung ausgeht, dass bei summierender Betrachtung eine in vorbeschriebenem Sinn kritische Gesamtbelastung entstehen könnte. Auch im Anhörungsverfahren wurde dies von keiner Seite geltend gemacht. Schallschutzmaßnahmen sind deshalb unter diesem Blickwinkel nicht erforderlich.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Grenzwerte legen verbindlich fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV). Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) der vorstehenden Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV). Die letztgenannte Regelung lehnt sich damit an § 34 BauGB an. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 der 16. BImSchV in offenkundiger Parallele zu der Baugebietseinteilung der BauNVO aufgezählt sind, so sind für das Schutzniveau grundsätzlich die Immissionsgrenzwerte maßgeblich, die – nach dem Grad der Schutzbedürftigkeit gestaffelt – bestimmten Gebietsarten zugeordnet sind. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass es für den Lärmschutz keinen Unterschied macht, ob sich das betroffene Grundstück in einem Gebiet befindet, das seine besondere Eigenart bauleitplanerischer Festsetzung oder den tatsächlichen baulichen Verhältnissen verdankt (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1008). Hinsichtlich der vorliegend für die betroffenen Siedlungsflächen im Einzelnen zu Grunde gelegten Gebietsarten wird auf Unterlage 17.1.1, S. 15 Mitte, die Ergebnistabellen in den Anhängen der Unterlage 17.1.1 sowie die Darstellungen in der Unterlage 7 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde teilt die dortigen Einschätzungen, gegen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auch keine Einwendungen erhoben wurden.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass Natur- und Erholungsräume sowie sonstige ähnliche Flächen außerhalb von Baugebieten, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht unter den Begriff der Nachbarschaft i. S. d. Immissionsschutzrechtes fallen. Auch Tiere, gleich ob in freier Wildbahn lebend oder häuslich gehalten, unterfallen nicht dem auf den Schutz des Menschen zielenden Begriff der Nachbarschaft und der darauf abzielenden Grenzwerte für die menschliche Wohnbebauung. Für Tiere gibt es keine entsprechenden

normativ festgelegten oder in Fachkreisen allgemein anerkannten Grenz- und Zumutbarkeitswerte (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2000 – 11 A 24.98 – juris).

#### 3.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Die Straßenverkehrsgeräusche an einem Immissionsort werden durch den Beurteilungspegel beschrieben. Dieser berechnet sich aus der Stärke der Schallquellen des Straßenverkehrs im Einzugsbereich des Immissionsortes und der Minderung des Schalls auf dem Ausbreitungsweg. Die Stärke der Schallemission einer Straße (beschrieben durch den längenbezogenen Schalleistungspegel) wird aus der Verkehrsstärke, dem Anteil an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppen Lkw1 und Lkw2, den Geschwindigkeiten der Fahrzeuggruppen und dem Typ der Straßendeckschicht berechnet. Hinzu kommen ggf. Zuschläge für die Längsneigung der Straße, für Mehrfachreflexionen und für die Störwirkung von lichtsignalgesteuerten Knotenpunkten oder Kreisverkehrsplätzen (siehe Nr. 3.1 der RLS-19).

Die für die Verkehrslärberechnung maßgeblichen stündlichen Verkehrsstärken sowie die Anteile der verschiedenen relevanten Fahrzeuggruppen wurden vom Vorhabensträger auf Basis der prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken (DTV) sowie der tagsüber und nachts prognostizierten Lkw-Anteile berechnet (vgl. Unterlage 17.1.1, S. 16 Mitte). Jene verkehrlichen Daten entstammen der in der Unterlage 20 dokumentierten Verkehrsprognose für den Prognosehorizont 2030, gegen deren Verwertung keine Bedenken bestehen. Die stündlichen Verkehrsstärken wurden dabei unter Anwendung der Standardwerte der Tabelle 2 der RLS-19 auf den DTV ermittelt. Zur Ermittlung der Anteile der Fahrzeuggruppen Lkw1 und Lkw2 wurden die für die Zeitraum Tag und Nacht prognostizierten Lkw-Anteile herangezogen; aus diesen wurden unter Zugrundelegung der aus der Tabelle 2 der RLS-19 für die Fahrzeuggruppen Lkw1 und Lkw 2 ersichtlichen Verhältnisse dieser Fahrzeuggruppen untereinander die maßgeblichen Anteile der Fahrzeuggruppen errechnet (siehe nochmals Unterlage 17.1.1, S. 16 Mitte). Dieses Vorgehen begegnet keinen Bedenken, nachdem projektspezifisch keine geeigneteren Daten zur Verfügung stehen (siehe dazu Nr. 3.3.2 der RLS-19). Insbesondere sehen die RLS-19 auch explizit vor, dass dann, wenn etwa nur Angaben zu den Lkw-Anteilen insgesamt (ohne weitere Differenzierung) vorliegen, die Anteile der Fahrzeuggruppen Lkw1 und Lkw2 aus dem Lkw-Anteil insgesamt mit Hilfe der Verhältnisse aus der Tabelle 2 zu ermitteln (a. a. O.).

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel daran, dass die in der Unterlage 20 dokumentierte Verkehrsprognose unter Berücksichtigung aller verfügbarer Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist. Das gewählte Prognoseverfahren ist nicht zu beanstanden, ebenso sind die Ergebnisse nachvollziehbar und schlüssig, auch hinsichtlich der zu erwartenden Schwerverkehrsanteile. Im Anhörungsverfahren wurden auch von keiner Seite Einwände gegen die Verkehrsprognose vorgebracht.

Im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen wurden für die einzelnen Fahrzeuggruppen die nach Nr. 1 der RLS-19 maßgeblichen Geschwindigkeiten angesetzt. Auf der B 2 wurden deshalb Fahrgeschwindigkeiten von 100 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw in Ansatz gebracht, auf den innerorts liegenden Teilen der B 13 und der WUG 1 sowie im Bereich des Römerbrunnenwegs einheitlich eine Geschwindigkeit von 50 km/h. Im Bereich der vier Verbindungsrampen zwischen der B 2 und dem Kreisverkehr oberhalb der Bundesstraße wurde eine Geschwindigkeit von 70 km/h zu Grunde gelegt (siehe Unterlage 17.1.1, S. 16 unten). Dies ist im Hinblick auf die Vorgaben in Nr. 1 der RLS-19 nicht zu beanstanden.

Bei den Berechnungen wurde auch berücksichtigt, dass im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens der Straßendeckschichttyp „Splittmastixasphalte SMA 8 und SMA 11 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3“ nach der Tabelle 4a der RLS-19 nach der Planung im Bereich der B 2 zum Einsatz kommen (vgl. Unterlage 17.1.1, S. 16 Mitte, 20 Mitte). Diesem (lärmminderndem) Straßendeckschichttyp ist ein Korrekturwert von -1,8 dB(A) für Pkw und -2,0 dB(A) für Lkw bei Fahrgeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h zugeordnet (Tabelle 4a der RLS-19); ein derart hohes Geschwindigkeitsniveau ist im Bereich der B 2, wie bereits dargelegt, (auch) zukünftig vorzufinden. Fahrbahnbeläge dieser Art sind im Übrigen schon seit geraumer Zeit Standardbeläge, die in der Praxis unabhängig von der Notwendigkeit einer Lärmminderung standardmäßig zum Einsatz kommen.

Weitere Einzelheiten zu den schalltechnischen Berechnungen sind in der Unterlage 17.1.1, S. 11 oben - 12 Mitte, 15 oben und 16 zu finden. Hierauf wird ergänzend Bezug genommen.

Die schalltechnischen Berechnungen wurden dem Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken (Technischer Umweltschutz) zur Prüfung vorgelegt. Bedenken hinsichtlich der verwendeten Eingangsdaten und ihrer Plausibilität hat es nicht erhoben. Auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen diesbzgl. geltend gemacht.

Lärm-messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 1985, 1159). So fließen bei der Berechnung etwa auch meteorologische Aspekte zugunsten der Betroffenen mit ein. Die Beurteilungspegel gelten für leichten Wind (etwa 3 m/s) von der Quelle zum Immissionsort und/oder Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern. Bei anderen Witterungsbedingungen können besonders in Bodennähe und bei langen Ausbreitungswegen niedrigere Pegel auftreten (Nr. 3.1 der RLS-19); die rechnerisch ermittelten Werte liegen damit im Interesse der Immissionsbetroffenen auf der sicheren Seite. Darüber hinaus sind Messungen für das Prognosejahr 2030 gegenwärtig überhaupt nicht möglich; d. h. Messergebnisse zum Zeitpunkt des Ist-Zustandes müssten anhand der bei den Messungen gezählten Pkw und Lkw auf die Prognoseverkehrsmenge umgerechnet werden, um sie mit den Prognoseberechnungen vergleichen zu können. Verkehrslärm-messungen sind überdies auch deshalb zur Ermittlung von Beurteilungspegeln nicht geeignet, da sie nur für den Messzeitraum unter Einfluss der momentanen Witterungsbedingungen und der gegebenen Verkehrsbelastungen gültige Pegelwerte liefern. Diese Ergebnisse lassen sich jedoch wegen der Schwankungen der Witterungs- und Verkehrseinflüsse nicht verallgemeinern und sind zudem wegen der Störgeräusche oft mit Fehlern behaftet. Einzelmessungen führen damit wegen der sich häufig ändernden Verkehrs- und Witterungsverhältnisse zu unterschiedlichen – nicht wiederholbaren – Ergebnissen und können demzufolge für die Beurteilung nicht herangezogen werden. Dies gilt auch für die Beurteilung und Überprüfung der Lärm-situation nach Fertigstellung der Baumaßnahme während der Betriebsphase.

#### 3.3.4.1.4 Umfang der Verkehrslärmvorsorgepflicht

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht – wie unter C. 3.3.4.1.2 bereits angeklungen – nur bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer Straße.

a) Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG und des § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird; maßgeblich ist das räumliche Erscheinungsbild im Gelände (Nr. 10.1 Abs. 1 der VLärmSchR 97; für Schienenwege vgl. auch BVerwG, Urteil vom 10.11.2004, NVwZ 2005, 591, 592). Es ist darauf abzustellen, ob sich die Baumaßnahme auf einen Bereich erstreckt, der schon bisher als Straße vorhanden war (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, 331 Rn. 21). Danach liegt hier kein Bau einer Straße i. S. v. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV vor, da die B 2, die B13 und die WUG 1 schon heute existieren und im Rahmen des Vorhabens in ihrer Lage nur kleinräumig verändert bzw. angepasst werden, ohne dass die Verläufe der Straßenzüge den heute schon vorhandenen Straßenraum verlassen.

b) Eine wesentliche Änderung im immissionsschutzrechtlichen Sinn liegt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV dann vor, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird. Der Vorhabensträger behandelt das gegenständliche Vorhaben, da der höhenfreie Umbau der Eichstätter Kreuzung konzeptionell in den 3-streifigen Ausbau der B 2 im Weißenburger Stadtgebiet eingebettet ist, zwischen Bau-km 0-258 und 0+627 (siehe dazu Unterlage 17.1.1, S. 5 oben) als eine Erweiterung der B 2 um einen durchgehenden Fahrstreifen, auch wenn zwischen der AS Römerbrunnenweg und der Eichstätter Kreuzung kein weiterer Fahrstreifen hinzukommt, und in der Konsequenz als wesentliche Änderung in vorstehendem Sinn (Unterlage 17.1.1, S. 10 untere Hälfte). Dies legt auch die Planfeststellungsbehörde ihrer weiteren Prüfung und Abwägung zu Grunde. Ob die Auffassung des Vorhabensträgers materiell zutreffend ist, kann offen bleiben. Durch diese Auffassung werden die Anwohner in der Umgebung des Vorhabens eher begünstigt, da bei einer wesentlichen Änderung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ohne weitere Vorbedingung greifen. Bei einer ansonsten in Frage kommenden wesentlichen Änderung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV (Erhöhung des Beurteilungspegels des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff) oder nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV (weitere Erhöhung des Beurteilungspegels des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff) müssten vorhabensbedingte Pegelerhöhungen in gewissem Umfang bzw. Pegelerhöhungen jenseits bestimmter Schwellenwerte als Vorbedingung erfüllt werden, damit die genannten Immissionsgrenzwerte Geltung beanspruchen könnten. Wäre keine dieser Vorbedingungen erfüllt, würde die 16. BImSchV insgesamt keine Geltung beanspruchen (vgl. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV). Da der in § 41 Abs. 1 BImSchG erwähnte Bau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen nicht weiter reichen als die Begrifflichkeiten in § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.03.2005, NVwZ 2005, 811, 812), müsste der Vorhabensträger – wenn die genannten Vorbedingungen vorliegend allesamt im Umfeld des Vorhabensstandorts nicht vorlägen – auf Basis des § 41 BImSchG überhaupt keinen Lärmschutz leisten. Darüber hinaus liegt den in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV normierten Tatbeständen von wesentlichen Änderungen – anders als § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV – jeweils eine immissionsortbezogene Betrachtung zu Grunde (vgl. jeweils die Erwähnung des „Beurteilungspegels“, der sich immer auf einen einzelnen betrachteten Punkt bezieht, siehe § 3 Abs. 1 Satz 1 der 16. BImSchV i. V. m. der Definition zu „Schallimmission, Immissionsort“ in Nr. 1 der RLS-19). Auf Grund dessen könnten die vorgenannten Tatbestände u. U. auch nur an bestimmten, besonders exponierten Gebäuden – und damit in wesentlich geringerem Umfang als der festgestellten Planung zu Grunde gelegt – gegeben sein mit der Folge, dass auch nur dort Lärmschutz durch den Vorhabensträger grundsätzlich in Frage käme.

c) Den zwischen Bau-km 0+627 und 0+857 vorgesehenen provisorischen Anschluss des im Rahmen des Vorhabens umgestalteten Teils der B 2 an den heutigen Verlauf der Bundesstraßentrasse im nördlich angrenzenden Bereich behandelt die festgestellte Planung nicht als wesentliche Änderung i. S. v. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV (vgl. Unterlage 17.1.1, S. 10 unten). Dies begegnet keinen Bedenken. Der provisorische Anschluss ist nur auf einen vorübergehenden Zeitraum ausgelegt und nicht Bestandteil des 3-streifigen Ausbaukonzeptes (vgl. dazu unter C. 3.3.3.1.1). Es ist mithin nicht gerechtfertigt, diesen Anschluss auch wie eine wesentliche Änderung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV zu behandeln, zumal im Bereich des Anschlusses auch tatsächlich kein weiterer Fahrstreifen hinzukommt. Daneben erfüllt der provisorische Anschluss auch nicht die Voraussetzungen einer wesentlichen Änderung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV. Dafür müsste zunächst jeweils ein erheblicher baulicher Eingriff vorliegen. Ein solcher setzt eine bauliche Änderung voraus, die in die Substanz des Verkehrswegs eingreift und über eine bloße Erhaltungsmaßnahme hinausgeht, indem sie die Funktionsfähigkeit der Straße steigert (BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, 331, 332). Der provisorische Anschluss führt aber zu keiner Steigerung der vorausgesetzten und planerisch gewollten Leistungsfähigkeit (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, NVwZ 1995, 907). Er bindet lediglich die im Rahmen des Vorhabens südlich des Anschlusses umgestaltete B 2 an den nördlich liegenden, unverändert bleibenden Teil der Bundesstraße an, ohne dass ein weiterer Fahrstreifen hinzukommt oder sonst die verkehrliche Kapazität steigernde Maßnahmen damit verbunden wären (vgl. etwa Unterlage 5.4). Damit ist insoweit keine wesentliche Änderung i. S. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV gegeben; Lärmschutzmaßnahmen auf der Grundlage von §§ 41 ff BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV sind diesbzgl. deshalb nicht geboten. Die im Umfeld des provisorischen Anschlusses auf diesen zurückzuführende Lärmbelastung ist aber unabhängig davon im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (siehe dazu unten unter C. 3.3.4.1.7).

d) Im Rahmen des Vorhabens ist auch eine bauliche Anpassung der heute in die B 2 einmündenden Abschnitte der B 13 und der WUG 1 auf 100 m bzw. 90 m Länge erforderlich (siehe etwa Unterlage 17.1.1, S. 5 oben).

Insoweit könnte es grundsätzlich zur Gewährleistung der der Planfeststellung obliegenden umfassenden Problembewältigung geboten sein, eine summierende Betrachtung des von der B 2 herrührenden Lärms einerseits und der mit den Änderungen an der B 13 sowie der WUG 1 einhergehenden Lärmeinwirkungen auf der anderen Seite anzustellen. Die vorhabensgegenständliche Umgestaltung der B 2 im Bereich der Eichstätter Kreuzung führt zu einem zwingenden Anpassungsbedarf an den beiden heute in die B 2 einmündenden Straßenzügen; in dieser Fallkonstellation wäre eine separierende Betrachtung nicht mit dem planfeststellungsrechtlichen Grundsatz der Problembewältigung vereinbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2014, NVwZ 2014, 1454 Rn. 26). Der Vorhabensträger erkennt die mögliche Notwendigkeit einer summierenden Betrachtung grundsätzlich an, knüpft diese aber an die Voraussetzung, dass die Folgemaßnahmen in Gestalt der Anpassung der Straßenäste der B 13 und WUG 1 jeweils isoliert die Merkmale einer wesentlichen Änderung im Sinn von § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV erfüllen (siehe etwa Unterlage 17.1.1, S. 12 Mitte). Letzteres verneint der Vorhabensträger für die soeben genannten Folgemaßnahmen, da es bei Gegenüberstellung der für bestimmte Anwesen berechneten Beurteilungspegel für den Prognose-Nullfall (also den Zustand, wenn vollständig auf die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens verzichtet würde) und den Prognose-Planfall (also den sich bei Umsetzung des Vorhabens ergebenden Zustand einschl. sowohl der Anpassung des betroffenen Abschnitts der B 13 als auch des Abschnitts der WUG 1) nicht zu einer Steigerung der Verkehrslärmpegel gegenüber den Prognose-Nullfall kommt. Vielmehr kommt es im

Prognose-Planfall im Umfeld des anzupassenden Abschnitts der WUG 1 zu Pegelminderungen von bis zu 1,7 dB(A). Im Umfeld des vorhabensbetroffenen Abschnitt der B 13 treten im Prognose-Planfall gegenüber den Prognose-Nullfall an den meisten betroffenen Anwesen Pegelminderungen ein (von bis zu 2,7 dB(A)). Lediglich an einem einzigen Gebäude entsteht keine Pegelminderung; hier sind die Pegel im Prognose-Nullfall und den Prognose-Planfall gleich hoch, eine Pegelzunahme ist aber auch hier nicht anzutreffen (siehe zum Ganzen Unterlage 17.1.1, S. 19, i. V. m. den Ergebnistabellen A.1 und A.2 im Anhang A der Unterlage 17.1.1). Auf Grund dessen verneint der Vorhabensträger insoweit das Erfordernis einer summierenden Lärmbetrachtung.

Ob diese Rechtsauffassung des Vorhabensträgers in jeglicher Hinsicht bedenkenfrei ist, kann letztendlich offenbleiben. Allerdings hat die Planfeststellungsbehörde gewisse Zweifel, ob diese Auffassung, die wohl letztendlich auf ein Schreiben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 08.02.2022, Gz. StB 23/72131.2/1002/3634665, zurückgeht, der materiellen Rechtslage entspricht. Tragend für die unter bestimmten Umständen gegebenen Notwendigkeit einer summierenden Betrachtung von Lärmeinwirkungen ist für das Bundesverwaltungsgericht der planfeststellungsrechtliche Grundsatz der Problembewältigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2014, NVwZ 2014, 1454 Rn. 26). Wenn eine einheitliche Planung in einem engen räumlichen Zusammenhang zum einen eine neue Lärmquelle schafft und zum anderen eine vorhandene Lärmquelle wesentlich verstärkt mit der Folge, dass beide Lärmquellen gemeinsam auf die Nachbarschaft einwirken, verlangt eine sachgerechte Problembewältigung eine summierende Betrachtung. Dabei geht das Bundesverwaltungsgericht auf die vom Bundesministerium genannte ältere Rechtsprechung ein (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003) und stellt dabei ausdrücklich fest, dass das dort grundsätzlich statuierte Summationsverbot nur auf die Vorbelastung durch eine nicht geänderte Gemeindestraße, nicht hingegen auf eine veränderte Belastung durch eine bestehende Autobahn bezogen hat, die durch das planfestgestellte Vorhaben im Wege einer notwendigen Folgemaßnahme geändert werden sollte. Dafür, dass die notwendigen Folgemaßnahmen für eine summierende Betrachtung selbst jeweils die Merkmale einer wesentlichen Änderung nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV erfüllen müssen, vermag die Planfeststellungsbehörde der in Bezug genommenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nichts zu entnehmen. Eine summierende Betrachtung an eine solche zusätzliche Voraussetzung zu binden, würde im Übrigen auch dem Gebot der Konfliktbewältigung nicht gerecht werden; dieses entspricht vielmehr aus Sicht der Planfeststellungsbehörde deutlich gegen die Notwendigkeit der Erfüllung der Merkmale des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV. Denn Lärmschutzbelange sind grundsätzlich zur sachgerechten Problembewältigung dann in die Abwägung einzubeziehen, wenn die Lärmbelastung durch das Vorhaben ansteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 50 Rn. 17).

Unter den vorliegenden konkret gegebenen Umständen kommt es allerdings nicht darauf an, ob für eine summierende Betrachtung die möglicherweise einzubeziehenden Folgemaßnahmen jeweils wesentliche Änderungen im Sinn von § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV darstellen müssen. Denn in jedem Fall setzt eine summierende Betrachtung voraus, dass die Vorhabensplanung bzgl. der Folgemaßnahmen zu einer – in welchem Umfang auch immer gearteten – Verstärkung von Lärmquellen führen muss (vgl. nochmals BVerwG, Urteil vom 19.03.2014, NVwZ 2014, 1454 Rn. 26). Im Hinblick auf die bereits dargestellten Berechnungsergebnisse des Vorhabensträgers ist allerdings zu konstatieren, dass das Vorhaben im Einwirkungsbereich der mit der Umgestaltung der B 2 im Vorhabensbereich verbundenen Anpassungsmaßnahmen an der B 13 und der WUG 1 ausnahmslos keinerlei Steigerungen von Verkehrslärmpegeln bewirkt, sondern vielmehr im Gegenteil größtenteils zu einer Reduzierung von Immissionen führt. Damit ist die nach der in Bezug

genommenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts notwendige Voraussetzung einer vorhabensbedingten Verstärkung von Lärmquellen insoweit hier zweifellos nicht gegeben; insofern besteht auch allgemein nach dem Grundsatz der Problembewältigung kein Anlass, im Rahmen der Planung hierauf noch näher einzugehen. Jedenfalls auf Grund dessen sieht auch die Planfeststellungsbehörde vorliegend keine Notwendigkeit für eine summierende Betrachtung unter Einbeziehung der Immissionen der B 13 und der WUG 1. Dementsprechend genügt hier eine Betrachtung des von der B 2 ausgehenden Lärms, wie sie der Vorhabensträger vorgenommen hat.

#### 3.3.4.1.5 Bewertung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen

Die vom Vorhabensträger im Einzelnen vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen sind u. a. in der Unterlage 1, Tabelle 19, und in der Unterlage 17.1.1, Tabelle 2, beschrieben sowie in der Unterlage 7 zeichnerisch dargestellt. In der Unterlage 7 sind auch die einzelnen überprüften Immissionsorte kenntlich gemacht; diese sind daneben aus den Ergebnistabellen im Anhang B der Unterlage 17.1.1 ersichtlich. Hierauf wird jeweils Bezug genommen.

Trotz der aktiven Lärmschutzmaßnahmen kommt es aber zu Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV an verschiedenen Immissionsorten im Umfeld der Eichstätter Kreuzung. Davon betroffen sind alle vier Quadranten der Kreuzung (zur Bezeichnung und Lage der einzelnen Quadranten siehe Unterlage 17.1.1, S. 22). Wie nachfolgend im Einzelnen dargelegt wird, entsprechen die planfestgestellten Lärmschutzmaßnahmen aber dennoch jeweils dem Verhältnismäßigkeitsgebot des § 41 Abs. 2 BImSchG (zur Vorgehensweise bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung vgl. die Ausführungen unter C. 3.4.4.1).

Der Ermittlung der jeweils noch mit verhältnismäßigem Aufwand zu leistenden Lärmschutzmaßnahmen wurden folgende Kostenansätze für die Herstellung der jeweiligen Maßnahmen zu Grunde gelegt (siehe Unterlage 17.1.2, S. 6 unten, sowie Anhang 1):

- |  |                        |
|--|------------------------|
| - Lärmschutzwand:                          | 612 €/m <sup>2</sup>   |
| - Lärmschutzwall:                          | 22 €/m <sup>3</sup>    |
| - stark reflexionsmindernde Verkleidungen: | 392 €/m <sup>2</sup> . |

Diese Kostenansätze erscheinen betreffend Lärmschutzwände mit Blick auf die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegebene „Statistik des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen 2020-2021“ (dort Tabelle 8) nicht zu beanstanden, insbesondere angesichts der dort dokumentierten Sprünge der Durchschnittswerte pro Jahr in den letzten fünf betrachteten Jahren, zumal bei der Durchschnittswertermittlung auch Gabionenwände mit einbezogen wurden. Betreffend Lärmschutzwälle gilt im Hinblick auf die Ausführungen auf S. 18 unten der Statistik nichts Anderes. Auch der genannte Ansatz für die reflexionsmindernde Verkleidung im Trogbereich ist mit Blick auf die auf S. 29 unten aufgeführten Durchschnittswerte der Statistik vertretbar. Unabhängig davon ist die reflexionsmindernde Verkleidung bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit der einzelnen Lärmschutzmaßnahmen ohnehin nicht von entscheidender Bedeutung, da in allen Quadranten bei allen betrachteten Lärmschutzvarianten stark reflexionsmindernde Paneele an den Trogwänden in Ansatz gebracht (vgl. Unterlage 17.1.2, S. 11 oben, 12 unten, 14 unten und 17 oben) und mit einem identischen Flächenanteil pro Schutzfall berücksichtigt werden (Unterlage 17.1.2, S. 9 oben). Die den Verkleidungen zuzurechnenden Kosten haben daher keinen ausschlaggebenden Einfluss auf die Bewertung der Verhältnismäßigkeit der einzelnen untersuchten Lärmschutzvarianten.

Die genannten Kostenansätze wurden nachfolgend noch entsprechend der Ablösebeträge-Berechnungsverordnung (ABBV) kapitalisiert, um neben den Herstellungskosten der in Erwägung gezogenen Maßnahmen auch deren kapitalisierten Erhaltungskosten berücksichtigen zu können (siehe zur Herleitung der kapitalisierten Erhaltungskosten Unterlage 17.1.2, Anhang 2). Dies ist sachgerecht und nicht zu beanstanden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.04.1999, NVwZ-RR 725, 727). Ein Abzug der Kosten für die ersatzweise zu leistenden passiven Schutzmaßnahmen einschließlich etwaiger Außenwohnbereichsentschädigungen ist regelmäßig – und so auch hier – nicht geboten, da die Schutzfälle vorliegend im Wesentlichen gleich gelagert sind und deshalb die Kosten für passiven Lärmschutz und Entschädigungen für Außenwohnbereiche mit einheitlichen Pauschalbeträgen je Schutzfall angesetzt werden könnten, so dass sich die Kostensprünge in der Relation der jeweiligen Gesamtkosten zu den gelösten Schutzfällen nicht maßgeblich ändern können (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 – 3 A 5.15 – juris Rn. 61). Vorliegend gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Vorgehensweise nicht ausreichend tragfähig wäre; namentlich gibt es weder Anzeichen dafür, dass sich im Einzelfall bei anderer Handhabung wesentliche Verschiebungen ergeben könnten, noch dafür, dass die Verpflichtung zu aktivem Lärmschutz als solche dann in Frage gestellt sein könnte (vgl. a. a. O.).

Als Bezugspunkt für die durch die Lärmschutzmaßnahmen zu bewältigenden Schutzfälle wurden hier in nicht zu beanstandender Weise die von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Wohneinheiten gewählt (vgl. Unterlage 17.1.2, S. 7 oben).

Nicht in die nähere Betrachtung der vom Vorhabensträger zu leistenden Lärmschutzmaßnahmen einbezogen wurde die Verwendung einer offenporigen Asphaltdeckschicht im Vorhabensbereich. Hiergegen ist nichts zu erinnern. Die Mindesteinbaulänge von offenporigem Asphalt soll nach den einschlägigen technischen Regularien, um die für die lärmindernde Wirkung erforderliche Gleichmäßigkeit bei der Herstellung zu erreichen, eine Strecke von 1.000 m nicht unterschreiten; der offenporige Asphalt soll u. a. auch deshalb in insgesamt längeren zusammenhängenden Abschnitten geplant werden (Nr. 4.1 des von der FGSV herausgegeben Merkbblatts für Asphaltdeckschichten aus Offenporigen Asphalt, Ausgabe 2013). Ferner dürfen Streckenabschnitte mit offenporigem Asphalt nicht zu einem häufigeren Wechsel der Deckschichtart und einem bei entsprechenden winterlichen Wetterbedingungen hierdurch hervorgerufenen kleinräumigen Wechsel der Oberflächeneigenschaften führen (vgl. ARS Nr. 8/2004 vom 18.10.2004, Gz. S13/1486.22-11/22 Va 04). Da der vorliegend betroffene Streckenabschnitt der B 2 kürzer als 1.000 m ist und sich an diesen beidseits jeweils Abschnitte anschließen, in denen kein offenporiger Asphalt verbaut ist, scheidet die Verwendung einer offenporigen Asphaltdeckschicht deshalb als Lärmschutzmaßnahme vorliegend aus (siehe auch Unterlage 17.1.2, S. 7 oben).

Im Rahmen der Betrachtung der hernach noch in Frage kommenden Lärmschutzmaßnahmen wurde die in § 2 der 16. BImSchV angelegte differenzierende Betrachtung von Tag- und Nachtmissionsgrenzwerten aufgegriffen und es wurden insoweit jeweils zwei Schutzfälle geprüft (siehe Unterlage 17.1.2, S. 7 Mitte). Diese Handhabung entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 7 A 9.12 – juris Rn. 30).

Im Hinblick auf die im Vorhabensbereich gegebenen örtlichen Verhältnisse sind alle vier Quadranten der Eichstätter Kreuzung einer gesonderten Betrachtung bzgl. der jeweils noch mit verhältnismäßigem Aufwand zu leistenden Lärmschutzmaßnahmen zu unterziehen, da die in jedem Quadranten jeweils in Frage kommenden Maßnahmen im Wesentlichen nur die dahinterliegende Bebauung gegen Lärmimmissionen zu schützen vermögen.

a) 1. Quadrant nordwestlich der Eichstätter Kreuzung

Im Bereich dieses Quadranten (siehe zu den dortigen örtlichen Verhältnissen etwa Unterlage 17.1.2, Abbildung 3-1) existiert westlich der B 2 bereits ein 7 - 8 m hoher Lärmschutzwand (Unterlage 17.1.2, S. 9 Mitte). Bei Verwirklichung des Vorhabens ohne (weitere) Lärmschutzmaßnahmen werden die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete dort um bis zu 14,3 dB(A) überschritten. Es treten 14 Immissionsgrenzwertüberschreitungen am Tag (13 Überschreitungen an Gebäuden und eine im Bereich eines Außenwohnbereichs) und 26 Überschreitungen in der Nacht auf, d. h. insgesamt 40 Schutzfälle wären unbewältigt (Unterlage 17.1.2, S. 10 oben).

aa) Vollschutz kann im 1. Quadranten nicht einmal dadurch erreicht werden, dass von Bau-km 0+560 bis 0+672 eine 8 m hohe Lärmschutzwand auf den schon vorhandenen Lärmschutzwand aufgesetzt und zusätzlich von Bau-km 0+478 bis 0+565 eine ebenso 8 m hohe Lärmschutzwand neu errichtet wird. Auch bei Realisierung dieser Lärmschutzmaßnahmen verbleiben noch 13 ungelöste Schutzfälle (Unterlage 17.1.2, S. 10 Mitte). D. h. auch mit abschnittsweise bis zu 16 m hohen Lärmschutzanlagen ist hier keine durchgängige Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an den dahinter liegenden Anwesen zu gewährleisten. Noch höhere Lärmschutzwände kommen nicht ernstlich in Frage. Zum einen wären mit noch höheren Wänden gravierende bautechnische Schwierigkeiten verbunden, u. a. bei der Gründung entsprechender Wände, die nicht zuletzt auch zu einem überproportionalen Anstieg des finanziellen Aufwands insoweit führen würden. Zum anderen wären noch weiter in die Höhe aufragende Wände in städtebaulicher Hinsicht keinesfalls verträglich, da sie in jedem Fall mit einer massiven optischen Fernwirkung verbunden wären und letztendlich das Orts-/Landschaftsbild dominieren und entscheidend prägen würden. Zudem würde derart hohe Wände wegen der Nähe zur schon existierenden Wohnbebauung dort zu teilweiser sehr massiver Verschattung führen. Damit erweist sich der für den 1. Quadranten für einen Vollschutz zu leistende Aufwand als unverhältnismäßig im Sinn von § 41 Abs. 2 BImSchG.

bb) In der Folge sind deshalb abgestuft taugliche Varianten zur Gewährleistung eines noch verhältnismäßig leistbaren Lärmschutzes näher zu betrachten. Der Vorhabensträger hat insoweit insgesamt sieben Varianten von Lärmschutzmaßnahmen mit jeweils zwei gleich hohen Lärmschutzwänden (je 2 m bis 8 m hoch) von Bau-km 0+478 bis 0+565 und von Bau-km 0+560 bis 0+672 näher betrachtet. Dabei wurden außerdem jeweils auch stark reflexionsmindernde Verkleidungen für die Wände des Trogbauwerks in Ansatz gebracht (Unterlage 17.1.2, S. 11 oben). Die Ergebnisse der insoweit angestellten wirtschaftlichen Betrachtungen sind in der Tabelle 7 im Anhang 3 der Unterlage 17.1.2 dokumentiert.

cc) Danach weist die Variante mit zwei Lärmschutzwänden mit einer Höhe von jeweils 5 m die geringsten Kosten je gelöstem Schutzfall auf (47.518 €). Die Varianten mit niedrigeren Wänden sind mit – teilweise nicht unerheblich – höheren Kosten je Schutzfall verbunden; auf Grund dessen sowie der geringeren Zahl dabei jeweils gelöster Schutzfälle scheiden diese Varianten aus der engeren Wahl aus. Bei der Variante mit 5 m hohen Wänden verbleiben noch 16 ungelöste Schutzfälle, davon zwei im Tagzeitraum. Damit werden von den 40 insgesamt zu lösenden Schutzfälle aber zumindest 24 Fälle bewältigt, d. h. knapp zwei Drittel der zu lösenden Schutzfälle. Die Variante mit zwei je 6 m hohen Lärmschutzwänden löst gegenüber der zuvor dargestellten nur zwei Schutzfälle mehr; auch bei ihr verbleiben zwei ungelöste Schutzfälle im Tagzeitraum. Die Kosten pro gelöstem Schutzfall liegen bei dieser Variante mit 51.080 € knapp 8 % höher als bei der Variante mit 5 m hohen Wänden. Isoliert für die beiden zusätzlich gelösten Schutzfälle sind gegenüber der Variante mit 5 m hohen Wänden ferner jeweils 93.826 Euro mehr aufzuwenden. Insoweit ist, da die Kosten je zusätzlich gelöstem Schutzfall damit deutlich über den schon genannten Kosten je Schutzfall der beiden Varianten liegen, ein deutlicher

Kostensprung festzustellen (vgl. zu einem ähnlichen Fall BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 – 3 A 5.15 – juris Rn. 64 f., 67 f. und 75 f.). Im Hinblick darauf erscheint die Variante mit 6 m hohen Wänden insgesamt als wirtschaftlich unverhältnismäßig.

Dieser Befund gilt erst recht für die Varianten mit zwei 7 m bzw. 8 m hohen Lärmschutzwänden. Diese lösen gegenüber der Variante mit 5 m hohen Wänden nur jeweils fünf Schutzfälle mehr, so dass auch hier noch elf ungelöste Fälle verbleiben, davon jeweils einer im Tagzeitraum. D. h. auch diese Varianten gewährleisten keinen Vollschutz tagsüber. Die Kosten je gelöstem Schutzfall liegen bei diesen beiden Varianten mit 52.267 € bzw. 58.738 € etwa 11 % bzw. sogar 24 % höher als bei der Variante mit 5 m hohen Wänden. Die isoliert für die bei den Varianten mit 7 m/8 m hohen Wänden gegenüber der Variante mit 5 m hohen Wänden zusätzlich gelösten Schutzfälle jeweils anfallenden Kosten liegen mit 75.061 € bzw. 112.591 € auch erheblich oberhalb der Kosten je Schutzfall aller erwähnten Varianten.

dd) Hinzu kommt außerdem, dass die im 1. Quadranten liegende Bebauung bereits heute einer hohen Vorbelastung durch Verkehrslärm, der von der B 2 herrührt, unterliegt. Im Prognosejahr 2030 wäre die Lärmbelastung, falls das Vorhaben nicht umgesetzt würde, wohl vergleichbar derjenigen, die entstünde, wenn das Vorhaben unter Verzicht auf aktive Lärmschutzmaßnahmen ausgeführt würde. Die Lärmbelastung würde demnach in erheblichen Teilen des 1. Quadranten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV – teilweise deutlich – übersteigen. Eine solche gegebene, rechtmäßig verursachte Vorbelastung muss an sich grundsätzlich als zumutbar hingenommen werden; sie mindert deshalb die Schutzwürdigkeit des betreffenden Siedlungsbereichs (siehe z. B. BVerwG, Urteil vom 15.03.2000, NVwZ 2001, 71, 75).

ee) Darüber hinaus führt auch bereits die Variante mit 5 m hohen Lärmschutzwänden zu Pegelminderungen von bis zu 9,6 dB(A) (Unterlage 17.1.1, S. 23 Mitte). Die bei dieser Variante zu verzeichnenden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV verbleiben ausweislich der Ergebnistabelle betreffend den 1. Quadranten im Anhang B der Unterlage 17.1.1 an zu Wohnzwecken genutzten Anwesen zum allergrößten Teil auch noch unterhalb der nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete maßgeblichen Immissionsgrenzwerte, so dass gewährleistet ist, dass die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse im Bereich des 1. Quadranten auch bei zwei 5 m hohen Lärmschutzwänden weitestgehend gewahrt werden (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 17.03.2005, NVwZ 2005, 811, 813).

ff) Ferner führen 5 m hohe Lärmschutzwände nach der erwähnten Ergebnistabelle dort, wo die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte noch überschritten werden, großenteils zu Pegelminderungen oberhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Ohres von ca. 3 dB(A) (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 19.12.2017 – 7 A 7.17 – juris Rn. 43) gegenüber dem Fall, dass auf aktiven Lärmschutz verzichtet wird. Dieser Fall ist, wie bereits dargelegt, mit der Konstellation vergleichbar, dass auf das Vorhaben gänzlich verzichtet wird, und spiegelt damit in etwa die im Umfeld der B 2 künftig ohne das Vorhaben zu erwartende Lärmbelastung wider. Insofern führt auch bereits die Variante mit zwei 5 m hohen Lärmschutzwänden zu deutlich spürbaren Verbesserungen hinsichtlich des Lärmschutzes für die Anwohner.

gg) Im Ergebnis erweist sich damit die Variante mit zwei 5 m hohen Lärmschutzwänden im 1. Quadranten als die mit noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende Variante des aktiven Lärmschutzes. Die Varianten mit noch höheren Wänden gehen mit in unterschiedlichem Umfang – jeweils nicht unerheblich – höheren Kosten je gelöstem Schutzfall einher. Die bei diesen Varianten gegenüber der Variante mit 5 m hohen Wänden jeweils zusätzlich gelösten Schutzfälle machen gegenüber den

Schutzfallkosten der jeweiligen Varianten deutlich höhere Aufwendungen pro weiterem bewältigtem Schutzfall erforderlich und lassen damit den Aufwand für zusätzlichen Lärmschutz sprunghaft ansteigen. Darüber hinaus und unabhängig von den vorstehenden Erwägungen sind hier Lärmschutzwände, die höher als 5 m in die Höhe aufragen, auch aus städtebaulicher Sicht als nicht mehr vertretbar anzusehen, da sie zu zumindest deutlich wahrnehmbaren Beeinträchtigungen von Sichtachsen und Blickbeziehungen über die Bundesstraßentrasse hinweg oberhalb eines noch tolerierbaren Maßes führen würden, wenn sie diese im Einzelfall nicht gar unterbrechen würden. Zum Teil dürften sich höhere Wände, je nach den örtlichen Verhältnissen, gar der Höhe der in der Umgebung befindlichen Gebäude zumindest stark annähern. Ferner führen höhere Wände wegen der teilweise sehr nahen Lage an der bestehenden Wohnbebauung zu noch merklich stärkeren Verschattungseffekten dort. In der Rechtsprechung wurde in der Vergangenheit deshalb in Ortslagen bereits der Verzicht auf mehr als 5 m hohe Lärmschutzwände aus Gründen der Ortsbild- und Landschaftsbildpflege nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.1998, NVwZ 1998, 1071, 1074 f.). Auch auf Grund dessen fällt die Wahl nicht auf eine der Varianten mit mehr als 5 m hohen Wänden.

#### b) 2. Quadrant nordöstlich der Eichstätter Kreuzung

Innerhalb dieses Quadranten (siehe zu den örtlichen Verhältnissen Unterlage 17.1.2, Abbildung 3-2) existieren bislang keine Lärmschutzvorkehrungen entlang der B 2 (Unterlage 17.1.2, S. 12 oben). Bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens ohne Lärmschutzmaßnahmen werden die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete hier um bis zu 7,5 dB(A) überschritten. Dies zieht insgesamt 28 Immissionsgrenzwertüberschreitungen und damit eine entsprechende Zahl an unbewältigten Schutzfällen nach sich (Unterlage 17.1.2, S. 12 unten), davon drei im Tagzeitraum (siehe Tabelle 8 im Anhang 3 der Unterlage 17.1.2).

aa) Auch für den 2. Quadranten ist auf Grund der örtlichen Verhältnisse aus technischen Gründen kein umfänglicher Vollschutz möglich. Selbst bei einer 8 m hohen Lärmschutzwand von Bau-km 0+334 bis 0+540 verbliebe noch ein ungelöster Schutzfall (Unterlage 17.1.2, S. 13 oben). Noch höhere Lärmschutzwände kommen sowohl aus bautechnischen als auch aus städtebaulichen Gründen auch in diesem Quadranten nicht ernstlich in Frage; insoweit gelten die diesbzgl. für den 1. Quadranten gemachten Ausführungen entsprechend.

bb) Auf Grund dessen sind auch hier abgestuft taugliche Varianten zur Gewährleistung eines noch verhältnismäßig leistbaren Lärmschutzes näher zu betrachten. Der Vorhabensträger hat diesbzgl. sieben Varianten einer Lärmschutzwand (2 m bis 8 m hoch) von Bau-km 0+334 bis 0+540 näher untersucht. Die bereits erwähnten stark reflexionsmindernden Verkleidungen für die Wände des Trogbauwerks werden auch hier in Ansatz gebracht (Unterlage 17.1.2, S. 12 unten). Die Ergebnisse der insoweit angestellten wirtschaftlichen Betrachtungen sind in der Tabelle 8 im Anhang 3 der Unterlage 17.1.2 dokumentiert.

cc) Danach weist eine 5 m hohe Lärmschutzwand die drittniedrigsten Kosten der untersuchten Wandlösungen je gelöstem Schutzfall auf (47.783 €). Niedrigere Kosten pro bewältigtem Schutzfall sind nur noch mit den Lösungen mit 4 m bzw. 2 m hohen Wänden verbunden (42.989 € bzw. 45.303 €), die aber hinsichtlich der Schutzwirkung hinter der 5 m hohen Lärmschutzwand zurückbleiben und aus der weiteren Betrachtung ausscheiden. Erst recht scheidet die Variante mit einer 3 m hohen Lärmschutzwand aus, da sie sowohl hinter der Schutzwirkung der 5 m hohen Wand zurückbleibt als auch gleichzeitig höhere Kosten pro Schutzfall verursacht (49.646 €).

Eine 5 m hohe Lärmschutzwand löst von den 28 zu bewältigenden Schutzfällen insgesamt 24 (= 85 %), nur vier ungelöste Schutzfälle verbleiben noch. Im Tagzeitraum verbleiben dabei keine offenen Schutzfälle mehr, zumindest insoweit wird damit Vollschutz erreicht. Mit einer 6 m hohen Lärmschutzwand können nur drei zusätzliche Schutzfälle bewältigt werden, ohne dass auch in der Nacht Vollschutz zu erreichen wäre. Die Kosten pro gelöstem Schutzfall liegen bei der Variante mit 49.921 € knapp 5 % oberhalb derjenigen der Variante mit einer 5 m hohen Wand. Für die drei mit der 6 m hohen Wand weiteren gelösten Schutzfälle sind isoliert betrachtet jeweils 67.018 € zusätzlich aufzuwenden. Diese Zusatzkosten pro bewältigtem Schutzfall liegen deutlich oberhalb der Kosten je Schutzfall der beiden Varianten und beinhalten einen erheblichen Kostensprung. Eine 6 m hohe Lärmschutzwand erscheint deshalb im Ergebnis als wirtschaftlich nicht mehr verhältnismäßig. Für die Varianten mit 7 m bzw. 8 m hohen Wänden gilt dies erst recht. Sie lösen nicht mehr Schutzfälle als eine 6 m hohe Wand, sind aber gegenüber dieser mit nochmals nicht unerheblich höheren Kosten pro Schutzfall (57.267 € bzw. 64.814 €) und damit einhergehend mit deutlich höheren Gesamtkosten verbunden, ohne dass dadurch ein relevanter zusätzlicher Lärmschutzeffekt erreicht würde.

dd) Die bereits im Zusammenhang mit der Behandlung des 1. Quadranten erwähnte hohe Vorbelastung durch die B 2 ist auch innerhalb des 2. Quadranten vorzufinden. Die obigen Ausführungen gelten hier deshalb entsprechend; die Schutzwürdigkeit der Bebauung im 2. Quadranten ist ebenso entsprechend gemindert.

ee) Auch eine 5 m hohe Lärmschutzwand bewirkt bereits Pegelminderungen von bis zu 7,5 dB(A) (Unterlage 17.1.1, S. 24 oben). Die verbleibenden Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV führen nach der Ergebnistabelle zum 2. Quadranten im Anhang B der Unterlage 17.1.1 zudem nicht dazu, dass an zu Wohnzwecken genutzten Anwesen die für Dorf- und Mischgebiete nach § 2 Abs. 1 der 16. BV maßgeblichen Immissionsgrenzwerte überschritten werden; die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind hier auch mit einer 5 m hohen Lärmschutzwand vollumfänglich gewahrt.

ff) Eine 5 m hohe Lärmschutzwand führt darüber hinaus auch an den Anwesen, an denen noch Immissionsgrenzwertüberschreitungen zu verzeichnen sind, größtenteils zu Pegelminderungen oberhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Ohrs von 3 dB(A) gegenüber dem Fall, dass kein aktiver Lärmschutz verwirklicht würde. Dieser entspricht, wie schon ausgeführt, in etwa der Konstellation, dass auf das Vorhaben insgesamt verzichtet würde, und spiegelt damit in etwa die künftige Lärmbelastung ohne das Vorhaben wider. Damit bewirkt eine 5 m hohe Lärmschutzwand auch für die von Überschreitungen der Grenzwerte Betroffenen eine deutliche Verringerung der Verkehrslärmbelastung. Die zukünftige Lärmbelastung jener Betroffenen bewegt sich nach den Berechnungsergebnissen zudem durchweg nur vergleichsweise gering oberhalb der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte; diese werden nur um deutlich weniger als 3 dB(A) überschritten, die Überschreitungen verbleiben damit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Ohrs.

gg) Im Ergebnis ist damit eine 5 m hohe Lärmschutzwand im 2. Quadranten die noch mit verhältnismäßigem Aufwand zu leistende Vorzugsvariante für den aktiven Lärmschutz. Die Varianten mit noch höheren Wänden gehen, in unterschiedlichem Umfang, mit teilweise nicht unerheblich höheren Kosten je bewältigtem Schutzfall einher und machen je zusätzlich gelöstem Schutzfall gegenüber den Schutzfallkosten der untersuchten Varianten deutlich höhere Aufwendungen nötig; dies führt jeweils zu einem sprunghaften Anstieg des finanziellen Aufwands. Darüber hinaus führen die Variante mit 7 m und 8 m hohen Wänden zu keinem relevanten Zusatznutzen für den Lärmschutz, nachdem sie nicht mehr Schutzfälle lösen als eine 6 m hohe Wand. Ferner und unabhängig davon sind auch hier Lärmschutzwände mit einer Höhe von mehr als 5 m aus städtebaulichen Gründen als nicht mehr vertretbar

anzusehen; auf die entsprechenden Ausführungen betreffend den 1. Quadranten, die auch hier Geltung beanspruchen, wird verwiesen (vgl. auch Unterlage 17.1.2, S. 13 unten). Auch deshalb ist eine 5 m hohe Wand hier vorzuziehen.

### c) 3. Quadrant südöstlich der Eichstätter Kreuzung

In diesem Quadranten (siehe zu den örtlichen Verhältnissen Unterlage 17.1.2, Abbildung 3-3) gibt es bis dato auch keine Lärmschutzanlagen entlang der B 2 (Unterlage 17.1.2, S. 14 oben). Bei Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens ohne Lärmschutzmaßnahmen werden die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete dort um bis zu 6,1 dB(A) tags und 9,7 dB(A) nachts überschritten. Auf Grund dessen sind hier insgesamt 64 Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten zu verzeichnen, was mit einer entsprechend hohen Anzahl an unbewältigten Schutzfällen korreliert (Unterlage 17.1.2, S. 14 Mitte), davon 21 im Tagzeitraum (siehe Tabelle 9 im Anhang 3 der Unterlage 17.1.2).

aa) Für den 3. Quadranten ist wegen der örtlichen Verhältnisse aus technischen Gründen ebenso kein umfänglicher Vollschutz machbar. Auch mit einer bis zu 20 m hohen Lärmschutzwand von Bau-km 0+143 der Rampe 1 bis Bau-km 0-006 der B 13 und einer 2 m hohen Lärmschutzwand von Bau-km 0-006 bis zur Einmündung der Rudolf-Nebel-Straße in die B 13 (Bau-km 0-134 der B 13) ist hier, nicht zuletzt auch wegen der topographischen Verhältnisse, kein Vollschutz zu erreichen; insbesondere würde auch eine Erhöhung der 2 m hohen Wand zu keiner weiteren Bewältigung von Schutzfällen führen (siehe zum Ganzen Unterlage 17.1.2, S. 15 oben). Aus bautechnischen sowie aus städtebaulichen Gründen kommen hier bereits mehr als 9 m hohe Wände nicht ernstlich in Frage; insoweit gelten die insoweit betreffend den 1. Quadranten gemachten Ausführungen entsprechend.

bb) Deshalb sind auch bezogen auf den 3. Quadranten abgestuft taugliche Varianten zur Gewährleistung eines noch verhältnismäßig leistbaren Lärmschutzes näher zu untersuchen. Der Vorhabensträger hat insoweit acht Varianten einer Lärmschutzwand (2 m bis 9 m hoch) von Bau-km 0+143 der Rampe 1 bis Bau-km 0-006 der B 13 näher betrachtet, die allesamt jeweils mit einer 2 m hohen Wand von Bau-km 0-006 bis 0-134 der B 13 kombiniert werden. Die bereits mehrmals erwähnten stark reflexionsmindernden Verkleidungen für die Wände des Trogbauwerks werden auch hier in Ansatz gebracht (vgl. Unterlage 17.1.2, S. 15 unten). Die Ergebnisse der insoweit angestellten wirtschaftlichen Betrachtungen sind in der Tabelle 9 im Anhang 3 der Unterlage 17.1.2 dokumentiert.

cc) Danach weist eine 5 m hohe Lärmschutzwand an der Rampe 1 die zweitniedrigsten Kosten der untersuchten Wandlösungen je gelöstem Schutzfall auf (42.301 €). Günstiger ist nur noch eine 4 m hohe Wand (40.920 €), die aber hinsichtlich der Schutzwirkung hinter der 5 m hohen Lärmschutzwand zurückbleibt und aus der weiteren Betrachtung ausscheidet.

Eine 5 m hohe Lärmschutzwand an der Rampe 1 löst von den 64 zu bewältigenden Schutzfällen insgesamt 34 und damit etwas mehr als die Hälfte, 30 ungelöste Schutzfälle verbleiben noch, davon noch zwei im Tagzeitraum. Mit einer 6 m hohen Lärmschutzwand können nur vier Schutzfälle zusätzlich bewältigt werden. Die Kosten pro gelöstem Schutzfall liegen bei dieser Variante mit 43.391 € zwar nur vergleichsweise wenig oberhalb der Kosten je Schutzfall einer 5 m hohen Wand. Für die vier mit der 6 m hohen Wand weiteren gelösten Schutzfälle sind aber isoliert betrachtet jeweils 52.657 € zusätzlich aufzuwenden. Diese zusätzlichen Kosten pro Schutzfall liegen erheblich oberhalb der Schutzfallkosten der beiden Varianten und

beinhalten somit einen deutlichen Kostensprung, durch den nur ca. 6 % der insgesamt zu bewältigenden Schutzfälle zusätzlich gelöst werden. Im Hinblick darauf erscheint eine 6 m hohe Lärmschutzwand als wirtschaftlich unverhältnismäßig.

Für die Varianten mit 7 m, 8 m bzw. 9 m hohen Wänden entlang der Rampe 1 gilt dies erst recht. Eine 7 m hohe Wand löst lediglich sechs Schutzfälle mehr als eine 5 m hohe Wand zusätzlich. Die Kosten je gelöstem Schutzfall liegen bei einer 7 m hohen Wand mit 46.488 € aber rund 10 % über denen einer 5 m hohen Lärmschutzwand. Isoliert für die mit der 7 m hohen Wand bewältigten weiteren Fälle sind je Schutzfall 70.210 € zusätzlich aufzuwenden. Diese Zusatzkosten bewegen sich deutlich jenseits der Kosten je Schutzfall der beiden zuletzt in Bezug genommenen Varianten; insoweit ist ebenso ein deutlicher Kostensprung zu konstatieren. Eine 8 m hohe Wand löst gegenüber einer 5 m hohen Lärmschutzwand auch nur sechs Schutzfälle mehr und bewirkt damit gegenüber einer 7 m hohen Wand keinen zusätzlichen Schutzeffekt. Gleichwohl liegen die Kosten je gelöstem Schutzfall bei dieser Variante mit 51.753 € nochmals spürbar über denen einer 7 m hohen Wand. Eine 9 m hohe Wand schließlich löst gegenüber der 5 m hohen Wand neun Fälle mehr (= 14 %). Die Kosten je gelöstem Schutzfall liegen bei einer 9 m hohen Lärmschutzwand mit 53.041 € deutlich über denjenigen einer 5 m hohen Wand (rund 25 %). Je zusätzlich gelöstem Schutzfall verursacht eine 9 m hohe Wand Mehrkosten von 93.613 €; dies stellt einen enormen Kostensprung dar.

dd) Die bereits im Zusammenhang mit der Behandlung des 1. Quadranten erwähnte hohe Vorbelastung durch die B 2 ist im 3. Quadranten ebenso vorzufinden. Die obigen Ausführungen gelten hier deshalb entsprechend; die Schutzwürdigkeit der Bebauung im 3. Quadranten ist genauso entsprechend gemindert.

ee) Auch eine 5 m hohe Lärmschutzwand führt bereits zu Pegelminderungen von bis zu 8,3 dB(A). Die verbleibenden Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV führen nach der Ergebnistabelle zum 3. Quadranten im Anhang B der Unterlage 17.1.1 ferner nicht dazu, dass an zu Wohnzwecken genutzten Anwesen die für Dorf- und Mischgebiete nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV maßgeblichen Immissionsgrenzwerte überschritten werden; die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind hier auch mit einer 5 m hohen Lärmschutzwand vollends gewahrt.

ff) Eine 5 m hohe Lärmschutzwand entlang der Rampe 1 führt darüber hinaus auch an den Anwesen, an denen noch Immissionsgrenzwertüberschreitungen zu verzeichnen sind, durchgängig zu Pegelminderungen gegenüber dem Fall, dass kein aktiver Lärmschutz verwirklicht würde. Dieser entspricht, wie schon ausgeführt, in etwa der Konstellation, dass auf das Vorhaben insgesamt verzichtet würde, und spiegelt damit in etwa die künftige Lärmbelastung ohne das Vorhaben wider. Damit bringt eine 5 m hohe Lärmschutzwand auch für die von Überschreitungen der Grenzwerte Betroffenen eine deutliche Verringerung der Verkehrslärmbelastung mit sich. Die Pegelminderungen liegen zu einem gewissen Teil sogar oberhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Ohrs von 3 dB(A). Die zukünftige Lärmbelastung der von Grenzwertüberschreitungen Betroffenen bewegt sich nach den Berechnungsergebnissen außerdem zum allergrößten Teil vergleichsweise überschaubar oberhalb der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte; diese werden weitgehend nur um weniger als 3 dB(A) überschritten, die Überschreitungen verbleiben damit insoweit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Ohrs.

gg) Im Ergebnis ist damit eine 5 m hohe Lärmschutzwand an der Rampe 1 im 3. Quadranten, trotz der hier auf Grund der örtlichen Gegebenheiten vergleichsweise großen Zahl an unbewältigten Schutzfällen, die noch mit verhältnismäßigem Aufwand zu leistende Vorzugsvariante für den aktiven Lärmschutz. Die Varianten mit noch höheren Wänden gehen, in divergierendem Umfang, mit teilweise nicht unerheblich höheren Kosten je Schutzfall einher und machen je zusätzlich gelöstem

Schutzfall gegenüber den Schutzfallkosten der untersuchten Varianten deutlich höhere Aufwendungen nötig; dies führt jeweils zu einem sprunghaften Anstieg des zu leistenden Aufwands, ohne dass auch nur annäherungsweise hierdurch Vollschutz zu erreichen wäre. Darüber hinaus führt eine 8 m hohe Wand gegenüber einer 7 m hohen Wand zu keinem relevanten Zusatznutzen für den Lärmschutz, nachdem durch eine 8 m hohe Wand nicht mehr Schutzfälle gelöst werden. Ferner und unabhängig davon ist auch in diesem Quadranten eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von mehr als 5 m aus städtebaulichen Gründen als nicht mehr vertretbar anzusehen; auf die entsprechenden Ausführungen betreffend den 1. Quadranten, die auch hier Geltung beanspruchen, wird verwiesen (vgl. auch Unterlage 17.1.2, S. 16 oben). Auch von daher gebührt der Lösung mit einer 5 m hohen Wand entlang der Rampe 1 der Vorzug.

#### d) 4. Quadrant südwestlich der Eichstätter Kreuzung

In diesem Quadranten (siehe zu den dortigen Verhältnissen Unterlage 17.1.2, Abbildung 3-4) existieren heute auch keine Lärmschutzanlagen entlang der B 2 (Unterlage 17.1.2, S. 16 Mitte). Bei Verwirklichung des Vorhabens ohne Lärmschutzmaßnahmen werden die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete hier um bis zu 9,7 dB(A) tags und 13,5 dB(A) nachts überschritten. Hieraus folgend sind insgesamt 116 Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten zu verzeichnen, was mit einer entsprechend hohen Anzahl an unbewältigten Schutzfällen einher geht (Unterlage 17.1.2, S. 17 oben), davon 38 im Zeitraum Tag (siehe Tabelle 10 im Anhang 3 der Unterlage 17.1.2).

aa) Im 4. Quadranten ist wegen der örtlichen Verhältnisse aus technischen Gründen ebenso kein umfänglicher Vollschutz erreichbar. Auch mit einer 11 m hohen Lärmschutzwand von Bau-km 0+083 der B 2 bis 0+056 der WUG 1 sowie einem 5 m hohen Lärmschutzwand von Bau-km 0-258 bis 0+078 der B 2 ist kein Vollschutz gewährleistet (vgl. Unterlage 17.1.2, S. 17 Mitte). Noch höhere Lärmschutzanlagen kommen aus bautechnischen wie aus städtebaulichen Gründen auch hier nicht ernstlich in Frage; insoweit gelten die insoweit betreffend den 1. Quadranten gemachten Ausführungen entsprechend (vgl. auch a. a. O.).

bb) Demnach sind auch für den 4. Quadranten abgestuft taugliche Varianten zur Gewährleistung eines noch verhältnismäßig leistbaren Lärmschutzes näher zu betrachten. Der Vorhabensträger hat diesbzgl. neun Varianten einer Wall/Wand-Kombination untersucht (Wälle jeweils 5 m hoch, Wände 3 m bis 11 m hoch), wobei die Wände und Wälle jeweils in den zuvor genannten beiden Abschnitten des Vorhabens zu liegen kommen. Die bereits erwähnten stark reflexionsmindernden Verkleidungen für die Wände des Trogbauwerks werden auch hier in Ansatz gebracht (vgl. Unterlage 17.1.2, S. 17 oben). Die Ergebnisse der insoweit angestellten wirtschaftlichen Betrachtungen sind in der Tabelle 10 im Anhang 3 der Unterlage 17.1.2 dokumentiert.

cc) Hiernach ist eine 5 m hohe Lärmschutzwand in Verbindung mit einem ebenso hohen Lärmschutzwand mit den drittniedrigsten Kosten der untersuchten Wall/Wand-Kombinationen je gelöstem Schutzfall verbunden (19.443 €). Günstiger sind nur 3 m und 4 m Lärmschutzwände im Verbund mit einem jeweils 5 m hohen Lärmschutzwand (17.427 €/18.085 €). Diese beiden Lösungen bleiben aber in ihrer Schutzwirkung hinter der 5 m hohen Lärmschutzwand zurück und scheiden aus der weiteren Betrachtung aus.

Eine 5 m hohe Lärmschutzwand in Kombination einem genauso hohen Wall löst mit 94 Fällen einen Großteil der insgesamt 116 zu bewältigenden Schutzfälle (rund 81 %). Im Tagzeitraum verbleiben dabei nur noch sechs ungelöste Schutzfälle. Mit

einer 6 m hohen Lärmschutzwand und einem 5 m hohen Wall können nur vier Schutzfälle zusätzlich bewältigt werden (weniger als 4 % aller zu lösenden Schutzfälle), davon kein einziger im Tagzeitraum. Die Kosten pro gelöstem Schutzfall liegen bei dieser Variante mit 20.506 € zwar nur vergleichsweise wenig oberhalb der Kosten je Schutzfall einer jeweils 5 m hohen Wall/Wand-Kombination. Für die vier mit der 6 m hohen Wand weiteren bewältigten Schutzfälle sind aber isoliert betrachtet jeweils 45.477 € zusätzlich aufzubringen. Diese zusätzlichen Kosten pro Schutzfall betragen mehr als das Doppelte der Schutzfallkosten der beiden Varianten und beinhalten einen erheblichen Kostensprung. Im Hinblick darauf erscheint eine 6 m hohe Lärmschutzwand im Verbund mit einem 5 m hohen Lärmschutzwand als wirtschaftlich nicht mehr verhältnismäßig.

In Bezug auf die die Varianten mit 7 - 11 m hohen Wänden in Verbindung mit je 5 m hohen Wällen gilt dies erst recht. Eine 7 m hohe Wand in Verbund mit einem 5 m hohen Lärmschutzwand löst acht Schutzfälle mehr als eine 5 m hohe Wall/Wand-Kombination. Die Kosten je gelöstem Schutzfall liegen bei einer 7 m hohen Wand mit 46.488 € aber rund 10 % über denen einer 5 m hohen Lärmschutzwand. Für die mit einer Wandhöhe von 7 m bewältigten zusätzlichen Fälle sind je Schutzfall 45.477 € mehr aufzuwenden. Diese Zusatzkosten belaufen sich auch auf mehr als das Doppelte der Kosten je Schutzfall der beiden zuletzt in Bezug genommenen Varianten; insoweit ist ebenso ein erheblicher Kostensprung festzustellen. Eine 8 m hohe Wand mit einem 5 m hohen Wall löst gegenüber einer 5 m hohen Lärmschutzwand mit gleich hohem Wall elf Schutzfälle mehr. Die Kosten je bewältigtem Schutzfall liegt bei dieser Variante mit 22.604 € um ca. 16 % über denen der jeweils 5 m hohen Wall/Wand-Kombination. Je zusätzlich gelöstem Schutzfall sind bei einer 8 m hohen Lärmschutzwand 49.611 € zusätzlich aufzuwenden und damit mehr als das Doppelte der Kosten je Schutzfall der beiden zuletzt angesprochenen Varianten. Bei den Varianten mit 9 m/10 m/11 m hohen Wänden und 5 m hohen Wällen liegen die Kosten pro bewältigtem Schutzfall mit 24.336 €, 26.069 € und 27.801 € nochmals höher als bei der Variante mit einer 8 m hohen Wand; sie lösen aber nicht mehr Schutzfälle als die letztgenannte Variante und bringen damit keinen relevanten zusätzlichen Lärmschutzeffekt mehr mit sich.

dd) Die bereits im Zusammenhang mit der Behandlung des 1. Quadranten erwähnte hohe Vorbelastung durch die B 2 ist im 4. Quadranten genauso gegeben. Die obigen Ausführungen gelten hier deshalb entsprechend; die Schutzwürdigkeit der Bebauung im 4. Quadranten ist dementsprechend auch gemindert.

ee) Eine 5 m hohe Wall/Wand-Kombination führt bereits zu Pegelminderungen von bis zu 10,4 dB(A) (Unterlage 17.1.1, S. 25 Mitte). Die noch zu verzeichnenden Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV verbleiben nach der Ergebnistabelle zum 4. Quadranten im Anhang B der Unterlage 17.1.1 an zu Wohnzwecken genutzten Anwesen zum allergrößten Teil unter den für Dorf- und Mischgebieten nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV maßgeblichen Immissionsgrenzwerten. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind damit auch mit einer 5 m hohen Wall/Wand-Kombination weitestgehend gewahrt.

ff) Eine 5 m hohe Wall/Wand-Kombination führt ferner an den Anwesen, an denen noch Immissionsgrenzwertüberschreitungen auftreten, durchgängig zu Pegelminderungen gegenüber dem Fall, dass kein aktiver Lärmschutz verwirklicht würde. Dieser entspricht, wie schon ausgeführt, in etwa der Konstellation, dass auf das Vorhaben insgesamt verzichtet würde, und spiegelt damit in etwa die künftige Lärmbelastung ohne das Vorhaben wider. Damit bringt eine 5 m Wall/Wand-Kombination auch für die von Überschreitungen der Grenzwerte Betroffenen eine deutliche Verringerung der Verkehrslärmbelastung mit sich. Die Pegelminderungen liegen zu einem sehr großen Teil sogar oberhalb der Wahrnehmungsschwelle des

menschlichen Ohrs von 3 dB(A). Die künftige Lärmbelastung der von Grenzwertüberschreitungen Betroffenen bewegt sich nach den Berechnungsergebnissen außerdem oftmals vergleichsweise überschaubar oberhalb der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte; diese werden zu einem großen Teil nur um weniger als 3 dB(A) überschritten, die Überschreitungen verbleiben damit insofern unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Ohrs.

gg) Im Ergebnis ist damit eine 5 m hohe Wall/Wand-Kombination im 4. Quadranten die noch mit verhältnismäßigem Aufwand zu leistende Vorzugsvariante für den aktiven Lärmschutz. Die Varianten mit noch höheren Wänden gehen, in unterschiedlichem Umfang, mit teilweise nicht unerheblich höheren Kosten je Schutzfall einher und machen je zusätzlich bewältigtem Schutzfall gegenüber den Schutzfallkosten der untersuchten Varianten erheblich höhere finanzielle Aufwendungen notwendig; dies führt jeweils zu einem sprunghaften Anstieg des zu leistenden Aufwands. Darüber hinaus führen mehr als 8 m hohe Wände zu keinem relevanten Zusatznutzen für den Lärmschutz, nachdem durch weitere Wandrahörungen keine zusätzlichen Schutzfälle mehr gelöst werden. Ferner und unabhängig davon sind auch in diesem Quadranten Lärmschutzanlagen mit einer Höhe von mehr als 5 m aus städtebaulichen Gründen als nicht mehr vertretbar anzusehen; auf die entsprechenden Ausführungen betreffend den 1. Quadranten, die hier ebenso Geltung beanspruchen, wird verwiesen (vgl. auch Unterlage 17.1.2, S. 18 oben). Auch aus diesem Grund ist eine jeweils 5 m hohe Wall/Wand-Kombination gegenüber den Varianten mit höheren Wänden vorzugswürdig.

#### 3.3.4.1.6 Passive Schutzmaßnahmen/Entschädigungsfestsetzung

Dort, wo trotz Grenzwertüberschreitungen nach vorstehenden Ausführungen aktiver Lärmschutz nicht mehr verhältnismäßig ist, haben die betroffenen Grundstückseigentümer Anspruch auf passiven Lärmschutz. Die Fassadenseiten und Geschosse, für die ein entsprechender Anspruch dem Grunde nach besteht, werden mit der Nebenbestimmung A. 3.2.1 verbindlich festgelegt. Der Anspruch richtet sich dabei auf eine Erstattung von Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtungen. Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen bestimmen sich nach den Regelungen der 24. BImSchV (siehe Nebenbestimmung A. 3.2.2). Passive Lärmschutzmaßnahmen werden dann erforderlich, wenn keine ausreichende Schalldämmung der Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume i. S. d. 24. BImSchV vorhanden ist. Schallschutzmaßnahmen i. S. d. Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der 24. BImSchV). Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV); durch solche kompensatorischen Lüftungseinrichtungen werden auch die Wohnbedürfnisse der Betroffenen (z. B. die Möglichkeit des Schlafens bei gekipptem Fenster) im Ergebnis angemessen befriedigt (BVerwG, Urteil vom 21.09.2006, NVwZ 2007, 219 Rn. 26). Schutzbedürftig sind gem. § 2 Abs. 2 der 24. BImSchV die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume. Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, werden dann geschützt, wenn am Immissionsort der der Raumnutzung entsprechende Tag- bzw. Nachtimmissionsgrenzwert überschritten ist; für den Schutz von Schlafraum ist dabei die Überschreitung des Nachtwertes maßgeblich (Nr. 13 Abs. 4 der VLärmSchR 97). Dies bedeutet, dass in der 24. BImSchV abschließend geregelt ist, welche Räume schutzbedürftig sind. Ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen für das gesamte Gebäude besteht nicht. Gleichfalls besteht kein Anspruch auf passive Schutzmaßnahmen, soweit eine bauliche Anlage bei der Auslegung der

Pläne im Planfeststellungsverfahren noch nicht genehmigt war oder sonst nach den baurechtlichen Vorschriften mit dem Bau noch nicht begonnen werden durfte (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 der 24. BImSchV).

Im Planfeststellungsverfahren wird über den Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen nur dem Grunde nach entschieden. Über die Höhe der Entschädigung wird nicht entschieden. Können sich die Beteiligten nicht einigen, muss auf das Entschädigungsverfahren verwiesen werden (vgl. § 42 Abs. 3 BImSchG). Hinsichtlich der Modalitäten betreffend die Abwicklung der passiven Schallschutzmaßnahmen wird auf Nrn. 17 ff. der VLärmSchR 97 hingewiesen.

Die Anforderungen der 24. BImSchV, nach denen sich Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen im Einzelnen bemessen, gewährleisten, dass der Innenpegel in Wohnräumen ca. 40 dB(A) und in Schlafräumen ca. 30 dB(A) nicht übersteigt (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.07.2014 – 1 K 17/13 – juris Rn. 75 m. w. N.). Damit ist sichergestellt, dass verkehrslärmbedingte Kommunikations- und Schlafstörungen nicht auftreten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.05.1995, UPR 1995, 311).

Entschädigungsansprüche für die „Verlärmung“ von schützenswerten Außenwohnbereichen sind vorliegend nicht gegeben, da im insoweit allein maßgeblichen Tagzeitraum (siehe dazu Nr. 51.1 Abs. 2 der VLärmSchR 97) in diesen Bereichen die einschlägigen Grenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden (Unterlage 17.1.1, S. 21 unten; siehe auch die Berechnungstabellen im Anhang B der Unterlage).

#### 3.3.4.1.7 Abwägung hinsichtlich des Verkehrslärmschutzes

Die dem festgestellten Plan zu Grunde liegenden schalltechnischen Berechnungen sind im Ergebnis ebenso wenig zu beanstanden wie die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen. Die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte der 16. BImSchV ist durch die Planung an einem großen Teil der im Umfeld des gegenständlichen Abschnitts der B 2 liegenden Anwesen gesichert. Über die planfestgestellten aktiven Lärmschutzmaßnahmen hinausgehende Maßnahmen sind – wie dargelegt – nicht mehr verhältnismäßig. Die von Grenzwertüberschreitungen Betroffenen haben Anspruch auf passiven Lärmschutz. Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Betroffenen in den unterschiedlichen Quadranten ist mit dem planfestgestellten Lärmschutzkonzept nicht verbunden; es berücksichtigt insbesondere die teilweise unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten.

Unabhängig davon ist auch die unterhalb der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV liegende Lärmbelastung, insbesondere von Gebieten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, in die Abwägung einzustellen. Dabei ist aber in Blick zu nehmen, dass die 16. BImSchV den Nutzungskonflikt zwischen Straßenverkehr und lärmbezogener Nachbarschaft dahingehend löst, dass sie denjenigen, die nicht von Beurteilungspegeln oberhalb der einschlägigen Immissionsgrenzwerte betroffen sind, generell Lärmschutzansprüche versagt (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.08.1998, NVwZ 1999, 67). Das planfestgestellte Vorhaben führt darüber hinaus unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen insgesamt zu einer deutlichen Entlastung der Betroffenen. Insbesondere bewirken die aktiven Lärmschutzmaßnahmen durchweg eine erhebliche Verbesserung der Lärmsituation im Vergleich zur Situation ohne Umsetzung des Vorhabens. In letzterer käme es zu erheblich mehr und deutlich höheren Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte. Für weitergehende Lärmschutzmaßnahmen als nunmehr planfestgestellt sieht die Planfeststellungsbehörde deshalb keinen Anlass (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 27.04.2017, NVwZ 2017, 1309 Rn. 27).

Ein Anlass zu Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens besteht ebenso nicht in Bezug auf den Bereich des zwischen Bau-km 0+627 und 0+857 geplanten provisorischen Anschluss der vorhabensbedingt etwas abgerückten Trassenlage der B 2 an den heutigen Verlauf der Bundesstraßentrasse im nördlich angrenzenden Bereich. Bzgl. dieses Anschluss sind, wie unter C. 3.3.4.1.4 c) erläutert, auf der Grundlage von §§ 41 ff BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV keine Lärmschutzmaßnahmen veranlasst. Auch sonst ergibt sich infolge des Vorhabens keine Notwendigkeit dazu, hier Schutzmaßnahmen vorzusehen. Wie eine auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde durchgeführte ergänzende schalltechnische Berechnung ergeben hat, treten bedingt durch das Vorhaben an den auf Höhe des provisorischen Anschlusses westlich der B 2 liegenden Anwesen, die zuvor nicht näher betrachtet wurden, keine Lärmpegelsteigerungen ein. Im Prognose-Planfall, also bei Umsetzung des Vorhabens, liegen die Lärmpegel vielmehr ausnahmslos unterhalb der im Prognose-Nullfall, also bei einem Verzicht auf das Vorhaben, vorzufindenden Pegel, d. h. das Vorhaben führt insoweit zu einer gewissen Verbesserung der Situation. Die Pegel sind im Prognose-Planfall um bis zu 4 dB(A) niedriger. Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb im Rahmen dieses Beschlusses insoweit keinen Handlungsbedarf. Lärmschutzbelange sind nur dann in die Abwägung einzubeziehen, wenn die Lärmbelastung durch das Vorhaben ansteigt. Nur unter dieser Voraussetzung besteht ein Zurechnungszusammenhang zwischen dem Vorhaben und der Lärmbelastung, der es rechtfertigt, Letztere als ein im Rahmen der Planung bewältigungsbedürftiges Problem zu behandeln. Das gilt unabhängig von der Höhe der Lärmbelastung; selbst grundrechtlich bedenkliche Belastungswerte bilden nicht stets, sondern nur dann die Grundlage einer in der Planfeststellung zu berücksichtigenden Schutzpflicht, wenn sie dem planfestgestellten Vorhaben zuzurechnen sind (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 50 Rn. 17).

Für den „Ausstrahlungsbereich“ des Vorhabens nördlich des provisorischen Anschlusses (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 10.04.2019, NVwZ 2019, 1594 Rn. 19) besteht ebenso kein Handlungsbedarf im Rahmen dieses Beschlusses. Wie die erwähnten schalltechnischen Berechnungen ergeben haben, die exemplarisch auch für repräsentative Anwesen (Kehler Weg 53 und 61, Niederhofener Straße 60) innerhalb des angrenzenden, vorliegend unverändert bleibenden Streckenabschnitts der B 2 durchgeführt wurden, sind auch dort infolge des Vorhabens ausnahmslos Pegelminderungen gegenüber dem Prognose-Nullfall zu verzeichnen. Auch diesbzgl. entsteht damit keine vorhabensbedingte Lärmsteigerung, die im Rahmen der Planfeststellung bewältigt werden müsste. Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass der Vorhabensträger nach eigenen Angaben bereits für den nördlich angrenzenden Abschnitt der B 2 (Eichstätter Kreuzung – Weißenburg-Nord) einen 3-streifigen Ausbau plant, in dessen Rahmen dann im Bereich des provisorischen Anschlusses und nördlich davon Lärmschutz auf der Grundlage der 16. BImSchV zu leisten sein wird. Insofern werden die Anwesen im Nahbereich des provisorischen Anschlusses und des nördlich angrenzenden Abschnitts der B 2 in einiger Zeit ohnehin in den Genuss aktiver Schutzmaßnahmen kommen.

Unter Berücksichtigung des planfestgestellten Lärmschutzkonzeptes kommt den Belangen des Lärmschutzes auch insgesamt kein solches Gewicht zu, als dass dies die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnte.

### 3.3.4.2 *Verkehrslärmschutz in der Umgebung der während der Bauabwicklung geplanten bauzeitlichen Umfahrung*

#### 3.3.4.2.1 Rechtslage

Die festgestellte Planung sieht, wie bereits unter C. 3.3.3.1.4 erläutert, eine etwa 610 m lange bauzeitliche Umfahrungsstrecke östlich der B 2 vor, um den Verkehr

auf der B 2 auch während der auf drei Jahre geschätzten Bauzeit zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens ohne großräumige Umleitung durch den Baustellenbereich hindurch führen zu können. Die bauzeitliche Umfahrung kommt gegenüber dem heutigen Verlauf der B 2 um bis zu etwa 35 m in südöstliche Richtung versetzt zu liegen und damit entsprechend näher an der Rudolf-Nebel-Straße (vgl. Unterlage 17.2, S. 1 oben; zum genauen Verlauf der bauzeitlichen Umfahrung siehe Unterlagen 5.2 und 5.3). Hierdurch kann sich vor allem östlich der B 2 im Umfeld der Eichstätter Kreuzung gegenüber der bestehenden Situation eine zeitweilige Zunahme der verkehrlichen Lärmbelastung ergeben.

Der Straßenverkehrslärm, der im Bereich der erwähnten bauzeitlichen Umfahrung entsteht, unterfällt nicht den Regelungen der §§ 41 und 42 BImSchG und der 16. BImSchV. Der Anwendungsbereich dieser Vorschriften bezieht sich nicht auf bauliche Provisorien, die dazu dienen, den Verkehrsfluss vorübergehend bis zum absehbaren Abschluss des Baus oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße zu sichern. Die Pflicht zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen bezieht sich insoweit nur auf das eigentliche, von der Planrechtfertigung gedeckte Straßenbauvorhaben, nicht aber auf vorübergehende straßenbauliche Maßnahmen, deren Zweck allein darin besteht, den Bau des Vorhabens selbst zu ermöglichen (BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, NVwZ 2011, 1256 Rn. 60). Bezogen auf provisorische Baumaßnahmen ist lediglich (mindestens) sicherzustellen, dass ein dadurch verursachter vorübergehender Lärmzuwachs nicht dazu führt, dass die Schwelle der gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung überschritten oder eine solche Belastung verstärkt wird (a. a. O.). Die Schwelle der Gesundheitsgefährdung durch Lärm wird grundsätzlich erst bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts in Wohngebieten erreicht (BVerwG, Urteil vom 19.12.2017 – 7 A 7.17 – Rn. 46 m. w. N.).

Ein temporärer Lärmzuwachs infolge der bauzeitlichen Umfahrung ist aber unabhängig davon im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die 16. BImSchV bietet dabei im Hinblick auf die in ihr zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Wertungen eine Orientierung für die Abwägung (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.07.2019, NVwZ 2020, 788 Rn. 217 m. w. N.).

#### 3.3.4.2.2 Lärmberechnungen

Im Rahmen der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens sind zwei Bauabschnitte vorgesehen (Bauabschnitte Nord und Süd, siehe Unterlage 17.2, S. 1 Mitte; Unterlage 1, S. 114 f.). Zur Ermittlung der im ungünstigsten Fall von der bauzeitlichen Umfahrung auf die Umgebung ausstrahlenden Lärmimmissionen wird nachfolgend der Bauabschnitt Nord zugrunde gelegt, da während dieses Abschnittes die höchste verkehrsbedingte Lärmbelastung auftreten wird. Dies beruht darauf, dass in diesem Bauabschnitt zum einen die WUG 1 in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung in beide Fahrrichtungen mit der bauzeitlichen Umfahrung verknüpft ist (siehe Unterlage 5.2) und damit die Verkehrsbelastung dort höher ist als im Bauabschnitt Süd; im letztgenannten Bauabschnitt wird die WUG 1 nur in stadtauswärtiger Fahrrichtung in der Nähe von Wohnbebauung mit der bauzeitlichen Umfahrung verbunden (siehe Unterlage 5.3). Darüber hinaus liegt auch der Einmündungsbereich der WUG 1 in die bauzeitliche Umfahrung im Bauabschnitt Nord näher an der Wohnbebauung, wie ein Vergleich der Unterlagen 5.2 und 5.3 ergibt. Schließlich ist auch der in den schalltechnischen Berechnungen anzusetzende Knotenpunkt Korrekturwert nach Nr. 3.3.7 i. V. m. Tabelle 5 der RLS-19 für Lichtsignalanlagen, wie sie während des Bauabschnitts Nord im Bereich der bauzeitlichen Umfahrung für alle vom allgemeinen Verkehr nutzbaren Straßenäste vorgesehen sind (vgl. dazu Unterlage 1, S. 114 Mitte; siehe auch Unterlage 5.2), höher als der entsprechende Korrekturwert für Kreisverkehre (die Einmündung der WUG 1 in die bauzeitliche

Umfahrung wird im Bauabschnitt Süd nicht signalisiert, wie sich aus Unterlage 1, S. 114 Mitte eindeutig ergibt). Im Bereich der Einmündung der WUG 1 in die bauzeitliche Umfahrung ist unabhängig davon in diesem Bauabschnitt noch nicht mal ein solcher Korrekturwert in Ansatz zu bringen, da der Kreisverkehr hier noch nicht voll für den allgemeinen Verkehr nutzbar ist (siehe zum Ganzen Unterlage 17.2, S. 1 untere Hälfte).

Die vom Vorhabensträger bzgl. der bauzeitlichen Umfahrung angestellten schalltechnischen Berechnungen wurden, wie bereits die Berechnungen betreffend den Straßenverkehrslärm nach Fertigstellung des Vorhabens, nach den Maßgaben der RLS-19 durchgeführt (siehe dazu Unterlage 17.2, S. 6 f.). Zur Ermittlung der von der Umfahrung ausgehenden Lärmemissionen wurden die für das Jahr 2024 zu erwartenden Verkehrszahlen zu Grunde gelegt. Hierzu wurden die im Rahmen der in der Unterlage 20 dokumentierten Verkehrsuntersuchung für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrszahlen auf das Jahr 2024 linear zurückgerechnet (Unterlage 17.2, S. 8 oben; zur Rückrechnung siehe näher Unterlage 14.7, S. 2). Dabei wurde konservativ angenommen, dass die prozentualen Schwerverkehrsanteile im Jahr 2024 identisch mit den für das Jahr 2030 prognostizierten sind (siehe nochmals Unterlage 17.2, S. 8 oben). Diese Vorgehensweise erscheint sachgerecht und unterliegt keiner Beanstandung. Insbesondere mit Blick darauf, dass der Vorhabensträger nach eigener Bekundung unmittelbar nach Erlass dieses Beschlusses damit beginnen möchte, das gegenständliche Vorhaben ins Werk zu setzen, ist auch nichts gegen die Heranziehung des Jahres 2024 als Basis für die Lärmberechnungen betreffend die bauzeitliche Umfahrung zu erinnern.

Die für die Lärmberechnung maßgebenden stündlichen Verkehrsstärken wurden vom Vorhabensträger auf Basis der für das Jahr 2024 danach zu erwartenden durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken sowie der tagsüber und nachts prognostizierten Lkw-Anteile berechnet; die Anteile der verschiedenen relevanten Fahrzeuggruppen wurden genauso wie für das Jahr 2030 prognostiziert angesetzt (Unterlage 17.2, S. 8 Mitte). Die stündlichen Verkehrsstärken wurden auch hier unter Anwendung der Standardwerte der Tabelle 2 der RLS-19 auf den DTV ermittelt. Zur Ermittlung der Anteile der Fahrzeuggruppen Lkw1 und Lkw2 wurden die für die Zeitraum Tag und Nacht prognostizierten Lkw-Anteile herangezogen; aus diesen wurden unter Zugrundelegung der aus der Tabelle 2 der RLS-19 für die Fahrzeuggruppen Lkw1 und Lkw 2 ersichtlichen Verhältnisse dieser Fahrzeuggruppen untereinander die maßgeblichen Anteile der Fahrzeuggruppen errechnet (siehe nochmals a. a. O.). Dieses Vorgehen begegnet keinen Bedenken, nachdem projektspezifisch keine geeigneteren Daten zur Verfügung stehen (siehe dazu Nr. 3.3.2 der RLS-19). Insbesondere sehen die RLS-19 auch explizit vor, dass dann, wenn etwa nur Angaben zu den Lkw-Anteilen insgesamt (ohne weitere Differenzierung) vorliegen, die Anteile der Fahrzeuggruppen Lkw1 und Lkw2 aus dem Lkw-Anteil insgesamt mit Hilfe der Verhältnisse aus der Tabelle 2 zu ermitteln (a. a. O.). Die im Einzelnen der Lärmberechnung zu Grunde gelegten verkehrlichen Daten sind in der Tabelle 2 der Unterlage 17.2 aufgelistet; hierauf wird Bezug genommen.

Als zulässige Höchstgeschwindigkeit wird im Rahmen der Berechnungen sowohl für die bauzeitliche Umfahrung als auch für die an diese angebotenen Anschlussstrecken der B 13 und der WUG 1 eine Geschwindigkeit von 50 km/h in Ansatz gebracht (Unterlage 17.2, S. 8 unten).

Noch weitere Einzelheiten zu den Lärmberechnungen sind in der Unterlage 17.2, S. 6 f. sowie S. 8 oben - 9 oben zu finden; darauf wird verwiesen.

Die Lärmberechnungen wurden dem Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken (Technischer Umweltschutz) zur Prüfung vorgelegt. Bedenken hinsichtlich der verwendeten Eingangsdaten und ihrer Plausibilität hat es nicht erhoben. Auch im

Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen diesbzgl. geltend gemacht.

### 3.3.4.2.3 Ergebnisse der Berechnungen

Der Vorhabensträger hat überprüft, ob nach den Ergebnissen der Lärmberechnungen die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV für eine wesentliche Änderung erforderlichen Pegeländerungen infolge des auf der bauzeitlichen Umfahrung zu erwartenden Verkehrs an Anwesen im Umfeld der Umfahrung eintreten (Unterlage 17.2, S. 9 oben). Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die bauzeitliche Umfahrung einschließlich der darauf angebotenen Anschlussstrecken gegenüber der Situation ohne die Umfahrung in der Umgebung zu Pegelerhöhungen von bis zu 6,5 dB(A) nachts führen (Unterlage 17.2, S. 9 Mitte). An insgesamt fünf Gebäuden treten danach Pegelerhöhungen auf, die an sich die Merkmale einer wesentlichen Änderung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV erfüllen (Unterlage 17.2, S. 9 unten).

In einem weiteren Schritt hat der Vorhabensträger sodann noch zusätzlich den geplanten Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags berücksichtigt. Der hier vorgesehene Asphaltbetonbelag, dem nach der Tabelle 4a, Zeile 4, der RLS-19 bei Geschwindigkeiten von höchstens 60 km/h ein Korrekturwert von -2,7 dB(A) (für Pkw) bzw. von -1,9 dB(A) (für Lkw) zugeordnet ist, führt zu einer Verringerung der Beurteilungspegel um bis zu etwa 3 dB(A) (Unterlage 17.2, S. 9 unten). Gleichwohl treten nachts immer noch Beurteilungspegel oberhalb von 60 dB(A) auf; unabhängig davon werden besonders im Bereich von Wohngebieten nachts die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV weit überschritten (Unterlage 17.2, S. 9 unten/10 oben).

Auf Grund dessen sieht die festgestellte Planung insbesondere zum Schutz der Bebauung in der Rudolf-Nebel-Straße und der Eichstätter Straße eine 5 m hohe und 220 m lange Lärmschutzwand entlang der B 2 und der B 13 vor. Der Teil der Wand entlang der B 13 ist etwa 75 m lang und entspricht der bereits für die Zeit nach Fertigstellung des Vorhabens hier vorgesehenen Lärmschutzwand (Unterlage 17.2, S. 10 oben). Die Lärmschutzwand führt zu Pegelminderungen von bis zu etwa 10 dB(A) (Unterlage 17.2, S. 10 Mitte). Sie bewirkt, dass bis auf ein Anwesen (Eichstätter Straße 64) an allen betrachteten Gebäuden die Beurteilungspegel tagsüber unter dem maßgeblichen Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV verbleiben. Nachts verbleiben an insgesamt fünf Gebäuden Grenzwertüberschreitungen. Diese Überschreitungen bewegen sich großteils unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Ohrs von etwa 3 dB(A) (vgl. die Ergebnistabelle im Anhang der Unterlage 17.2).

Für die Stockwerke und Fassadenseiten der Gebäude, an denen die Beurteilungspegel, die von der bauzeitlichen Umfahrung herrühren, noch oberhalb der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV liegen, sieht der Vorhabensträger passiven Lärmschutz vor (Unterlage 17.2, S. 10 unten). Dies wurde mit der Nebenbestimmung A. 3.2.1 (dort im Abs. 2) nochmals verbindlich festgeschrieben; daneben wurden dort auch noch nähere zeitliche Vorgaben an den Vorhabensträger zur Abwicklung der insoweit gegebenen Schutzansprüche gemacht. Hinsichtlich Art und Umfang der passiven Schutzmaßnahmen wird auf die Nebenbestimmung A. 3.2.2 Bezug genommen.

Noch weitergehende Lärmschutzmaßnahmen, insbesondere noch weitere aktive Schutzmaßnahmen wie noch längere oder höhere Lärmschutzwände, hält die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung im Hinblick auf vorstehende Ausführungen und nicht zuletzt mit Blick auf begrenzte Zeit, in der die bauzeitliche

Umfahrung zu einer Lärmbelastung führt, für nicht veranlasst. Bereits durch die geplante Lärmschutzwand können Immissionen oberhalb der – hier nicht unmittelbar geltenden, sondern nur zur Orientierung herangezogenen – Grenzwerte der 16. BImSchV weitgehend verhindert werden. Soweit diese Grenzwerte noch an einer geringen Anzahl von Anwesen überschritten werden, haben die davon Betroffenen einen Anspruch auf passive Schutzvorkehrungen. Diese Lärmschutzkonzeption geht deutlich über die rechtlichen Mindestanforderungen betreffend provisorische Baumaßnahmen hinaus.

Im Übrigen kommt es in der Zeit, in der der Verkehr über die bauzeitliche Umfahrung geführt wird, unter Berücksichtigung der geplanten Lärmschutzwand durchgängig zu Pegelminderungen gegenüber der heute gegebenen baulichen Situation. Es verbleibt damit keine Lärmzunahme, die im Rahmen der Planfeststellung noch zu berücksichtigen wäre. Auch im Hinblick darauf besteht kein (weiterer) Handlungsbedarf für die Planfeststellungsbehörde (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 50 Rn. 17).

### 3.3.4.3 Schutz vor Baulärm

#### 3.3.4.3.1 Rechtslage

Die Bautätigkeiten, die notwendig sind, um die nun festgestellte Planung zu verwirklichen, führen in der Umgebung der Baustellenbereiche zu zeitweiligen Lärmimmissionen.

Die Zumutbarkeit von Baulärm ist nach § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 i. V. m. der gem. § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19.08.1970 zu beurteilen (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, NVwZ 2012, 1393 Rn. 25). Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (a. a. O. Rn. 26). Die AVV Baulärm konkretisiert außerdem das vom Normgeber für erforderlich gehaltene Schutzniveau in ihrer Nr. 3 differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte. In Nr. 6 enthält sie daneben Regelungen zur Ermittlung des Beurteilungspegels im Wege eines Messverfahrens. Die Bestimmungen der AVV Baulärm zum Messverfahren ermöglichen außerdem etwa die Heranziehung modernerer Regelwerke (VDI Richtlinien oder DIN-Vorschriften), die erst nach der AVV Baulärm erlassen worden sind (vgl. a. a. O. Rn. 27).

Die in Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm genannten Immissionsrichtwerte entfalten für den Regelfall Bindungswirkung (a. a. O. Rn. 30 f.). Ein Abweichen von den Immissionsrichtwerten kann etwa dann in Betracht kommen, wenn im Einwirkungsbereich einer Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm liegt. Dabei ist der Begriff Vorbelastung hier nicht einschränkend in dem Sinne zu verstehen, dass nur Vorbelastungen durch andere Baustellen erfasst werden. Maßgeblich ist vielmehr die Vorbelastung im natürlichen Wortsinn (a. a. O. Rn. 32). Darauf, von welcher Lärmquelle die tatsächliche Vorbelastung verursacht wird, kommt es nicht an. Folglich stellt sich auch die Frage nach der Vergleichbarkeit von Verkehrs- und Baulärm nicht (a. a. O. Rn. 42). Eine Vorbelastung durch Verkehrslärm muss demnach nicht deshalb außer Betracht bleiben, weil Verkehrslärm und Baulärm nicht von den gleichen Lärmquellen herrühren. Auch wenn sich die Vorbelastung im Bereich bzw. oberhalb der angenommenen Schwelle der Gesundheitsgefährdung durch Lärm, die grundsätzlich erst bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts in Wohngebieten erreicht wird (BVerwG, Urteil vom 19.12.2017 – 7 A 7.17 – Rn. 46 m. w. N.), bewegen sollte, hat das nicht zur Folge, dass die Vorbelastung keinerlei Berücksichtigung finden darf (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, NVwZ 2012, 1393 Rn. 41).

Im Umfeld des gegenständlichen Vorhabens ist aktuell eine erhebliche Lärmvorbelastung in diesem Sinn festzustellen. Diese Lärmvorbelastung rührt maßgeblich vom Straßenverkehr auf der B 2 her. Zur Ermittlung des Ausmaßes der Vorbelastung hat der Vorhabensträger die Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung für das Jahr 2017 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt herangezogen (siehe Unterlage 17.4, S. 11). Diese Ergebnisse sind, soweit sie das Umfeld der Eichstätter Kreuzung betreffen, im Anhang 1 der Unterlage 17.4 dokumentiert; hierauf wird Bezug genommen. Der Vorhabensträger berücksichtigt dabei, dass die der Umgebungslärmkartierung 2017 noch zu Grunde liegende Berechnungsmethode ("Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen – VBUS", BAnz Nr. 154a vom 17.08.2006, S. 30) gewisse Besonderheiten aufweist, so dass die Ergebnisse der Kartierung nicht unmittelbar als Maß der Vorbelastung herangezogen werden können (siehe dazu näher Unterlage 17.4, S. 11 Mitte). Dem trägt der Vorhabensträger dadurch Rechnung, dass er für die Straßenverkehrslärmvorbelastung durch die B 2 tagsüber gegenüber dem Lärminde $x$   $L_{DEN}$  der Umgebungslärmkartierung (vgl. zur Ermittlung dieses Lärminde $x$ s § 2 Abs. 2 der 34. BImSchV) um rund 3 dB(A) geringere Pegel in Ansatz bringt (vgl. Unterlage 17.4, S. 12 oben). Hierdurch wird die Vorbelastung tendenziell eher unterschätzt, was sich zugunsten der vom Lärm Betroffenen auswirkt; denn eine tendenziell zu niedrig angesetzte Vorbelastung führt zu einer niedrigeren Zumutbarkeitsschwelle für Baulärm. Dass die auf die beschriebene Weise hergeleitete Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm eher etwas zu niedrig liegt, bestätigen indiziell auch die Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung aus dem Jahr 2022. Dieser Kartierung liegt eine andere Berechnungsmethodik als noch bei der Umgebungslärmkartierung 2017 zu Grunde (Berechnungsverfahren „BUB“, BAnz AT 05.10.2021 B 4). Die im Rahmen der Umgebungslärmkartierung 2022 ermittelten Lärmpegel liegen im Bereich der Eichstätter Kreuzung höher liegen als nach der Umgebungslärmkartierung 2017 auf Basis des Rechenverfahrens „VBUS“. Die ermittelte Vorbelastung bildet auf Grund der konkreten Umstände die von den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm abweichende Zumutbarkeitsschwelle für Baulärmimmissionen.

Die AVV Baulärm enthält keine Regelung zur Berücksichtigung bereits vorhandener Geräusche bei der Ermittlung einer Gesamtbelastung. Das ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Zwar liegt dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in § 3 Abs. 1 für die Definition der schädlichen Umwelteinwirkungen eine akzeptorbezogene Betrachtungsweise (Betrachtung der Summe aller auf einen Immissionsort einwirkenden Einflüsse) zu Grunde. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen aber maßgeblich vom „Anlagenbezug“ des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszugehen, wie er auch in § 22 Abs. 1 BImSchG und den daran ausgerichteten, nach Anlagenarten differenzierenden Verordnungen und Regelwerken zum Ausdruck kommt. Gesamtbetrachtungen sind nur nach Maßgabe dessen erlaubt, was gesetzliche Vorgaben und die daran anknüpfenden Regelwerke zulassen. Selbst wenn man anerkennt, dass es für die Schädlichkeit von Umwelteinwirkungen nach der Definition des § 3 Abs. 2 BImSchG nicht darauf ankommt, woher, insbesondere aus wie vielen Quellen, die zu beurteilende Beeinträchtigung stammt und daher bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Anlagen die vorhandene Geräuschvorbelastung grundsätzlich zu berücksichtigen ist, folgt daraus nicht, dass dem nur durch die Bildung eines alle Geräusche erfassenden Summenpegels Rechnung getragen werden kann. Das gilt selbst dann, wenn der Lärm einzelner Anlagen dominiert. Die Frage, wie der Lärmbeitrag anderer, insbesondere andersartiger Anlagen zu berücksichtigen ist, ist vielmehr vorrangig nach dem für die jeweilige Anlagenart einschlägigen Regelwerk zu beantworten. Die Bildung eines Summenpegels ist zulässig, wenn es sich um gleichartige, durch dasselbe Regelwerk erfasste Anlagen handelt. Abweichendes gilt im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG allerdings dann, wenn die Gesamtbelastung der Geräuschimmissionen

aus verschiedenen Lärmquellen die Grenze zur Gesundheitsgefährdung übersteigt (siehe zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, NVwZ 2012, 1393 Rn. 53).

#### 3.3.4.3.2 Lärmberechnungen

Der Vorhabensträger hat die im Rahmen der Bautätigkeiten, die zur Umsetzung des Vorhabens notwendig sind, in der Umgebung des Baustellenbereichs voraussichtlich entstehenden Lärmimmissionen auf Basis der AVV Baulärm und unter ergänzender Heranziehung weiterer technischer Regelwerke (vgl. Unterlage 17.4, S. 7 unten) überschlägig ermittelt. Die dafür durchgeführten Berechnungen spiegeln dabei nicht die exakt zu erwartenden Baulärmimmissionen wider, sondern sind als Anhaltswerte für die Belastung durch Baulärm zu begreifen, da zum jetzigen Zeitpunkt die bei der baulichen Umsetzung zum Einsatz kommenden Geräte und Maschinen, die exakten zeitlichen Abläufe der einzelnen Bauphasen sowie möglicherweise verwendete Sonderbauweisen noch nicht bekannt sind bzw. feststehen. Eine exakte Prognose der zu erwartenden Baulärmimmissionen ist daher aktuell noch nicht möglich (siehe Unterlage 17.4, S. 7 Mitte). Für eine solche Prognose wäre schon zum jetzigen Zeitpunkt eine detaillierte Ausführungsplanung nötig, die der Vorhabensträger ohne gesicherte Rechtsposition aber noch nicht beibringen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.09.2016, NJOZ 2017, 1199 Rn. 29). Auf Grund dessen geht der Vorhabensträger bei der zum aktuellen Zeitpunkt möglichen überschlägigen Prognose der voraussichtlich entstehenden Baulärmimmissionen von bei den anstehenden Bauarbeiten typischerweise zum Einsatz kommenden Baumaschinen aus (Unterlage 17.4, S. 13 oben). Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden und entspricht der bei Baulärmprognosen im Stadium der Planfeststellung üblichen Vorgehensweise. Die vom Vorhabensträger für die einzelnen, besonders lärmintensiven Bauphasen berechneten Baulärmpegel zeigen damit die Größenordnung der zu erwartenden Lärmimmissionen auf, wenn keine Lärminderungsmaßnahmen ergriffen werden. Um mit den Berechnungsergebnissen auf der sicheren Seite zu liegen, wurde bei den Berechnungen von nicht abgeschirmten Schallquellen ausgegangen, die über die gesamte Fläche der Baustelle verteilt sind. Außerdem wurde jeweils der geringste Abstand des Baufeldes zur nächstgelegenen Bebauung zugrunde gelegt, um die maximal zu erwartenden Beurteilungspegel abschätzen zu können (Unterlage 17.4, S. 7 Mitte).

Da die AVV Baulärm keine Vorgaben für Schallausbreitungsberechnungen enthält, hat der Vorhabensträger hier das Berechnungsverfahren der DIN ISO 9613-2 herangezogen; mit Hilfe der Software CadnaA hat er ein dreidimensionales Rechenmodell erstellt (Unterlage 17.4, S. 7 unten). Weitere Einzelheiten zum Berechnungsverfahren werden in der Unterlage 17.4, S. 7 unten - 8 Mitte, beschrieben; hierauf wird Bezug genommen. Hinsichtlich der Schallabstrahlung der voraussichtlich zum Einsatz kommenden Baumaschinen wird auf Unterlage 17.4, S. 8 untere Hälfte, verwiesen.

Für die Bauverfahren bzw. -tätigkeiten von besonderer schalltechnischer Relevanz in den einzelnen Bauphasen wurden Berechnungsansätze für die während der jeweiligen Bauphase von allen eingesetzten lärmtechnisch relevanten Geräten zusammen erzeugte mittlere Schalleistung entwickelt, die den Immissionsberechnungen zugrunde gelegt wurde (siehe für weitere Einzelheiten Unterlage 17.4, S. 8 unten - 9 Mitte).

Aus schalltechnischer Sicht relevant sind im Rahmen der Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens namentlich folgende Tätigkeiten:

- Verbauarbeiten für die Herstellung des Trogbauwerks (Ramarbeiten bzw. Pressverfahren mit Vorbohren) sowie für die Herstellung des Betriebsgebäudes (Bohrpfahlwände)
- Gründungsarbeiten (Bohr- bzw. Rammarbeiten) für Lärmschutzwände, Stützwände, eine Behelfsbrücke sowie eine Geh- und Radwegbrücke
- Abbrucharbeiten
- Erdarbeiten
- Betonierarbeiten
- Asphaltierungsarbeiten
- Verdichtungsarbeiten (siehe zum Ganzen Unterlage 17.4, S. 13 Mitte).

Daneben werden bei den Berechnungen als „allgemeiner Baustellenlärm“ sonstige bauliche Tätigkeiten wie z. B. Bohrmaschinengeräusche, Hammerschläge und dgl. mit einem Schalleistungspegel von 100 dB(A) abgedeckt. Während der Bautätigkeiten für den Verbau des Trogbauwerks sowie des Betonierens des Bauwerks kann ferner eine Kreissäge zum Einsatz kommen; diese wird im Rahmen des allgemeinen Baustellenlärms mit 108 dB(A) berücksichtigt (Unterlage 17.4, S. 13 unten). Außerdem wird während der Bauabwicklung eine ca. 10.000 m<sup>2</sup> große Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Als Emission dieser Fläche wurde ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m<sup>2</sup> angesetzt (a. a. O.). Dies entspricht der durchschnittlichen Emission von Gewerbegebieten nach den DIN 18005-1 (Unterlage 17.4, S. 14 oben). Da die Baustelleneinrichtungsfläche vor allem zur Lagerung von Baustoffen genutzt wird, so dass dort nur zu einem gewissen Teil lärm erzeugende Tätigkeiten stattfinden, wurden bei den Berechnungen nur ein Drittel der Fläche mit dem genannten flächenbezogenen Schalleistungspegel berücksichtigt (a. a. O.).

Den Berechnungen zu Grunde gelegt wurde außerdem, dass die Bauarbeiten nur tagsüber stattfinden sollen (siehe etwa Unterlage 17.4, S. 1 oben und 13 unten). Diese Beschränkung des zeitlichen Rahmens der Bautätigkeiten wurde unter A. 3.2.4 auch nochmals festgeschrieben.

Das Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken (Technischer Umweltschutz) hat im Rahmen der Überprüfung der nunmehr planfestgestellten Unterlagen hinsichtlich der Ermittlung der Baulärmimmissionen keine Bedenken erhoben.

#### 3.3.4.3.3 Ergebnisse der Baulärberechnungen

a) Betreffend die Verbauarbeiten für die Herstellung der Grundwasserwanne (Trogbauwerk) wurden zwei für das Einbringen der notwendigen Spundwände in Frage kommende Verfahren untersucht (Rammverfahren mittels Vibrationsramme und im Vergleich lärmärmeres Pressverfahren). Beim Pressverfahren wird die Betriebsdauer der besonders lauten Geräte auf 2,5 Stunden beschränkt. Bei Anwendung des Rammverfahrens können die Verbauarbeiten je nach Bauabschnitt zwischen ein paar Tagen und etwa 25 Tagen andauern. Beim Pressverfahren, bei dem wie dargelegt die Betriebsdauer der besonders lauten Baugeräte beschränkt wird, dauern die Arbeiten je nach Bauabschnitt ca. zehn Tage bis mehrere Wochen (Unterlage 17.4, S. 14 Mitte).

Hinsichtlich der bei Anwendung des Rammverfahrens und des Pressverfahrens im Rahmen der Verbauarbeiten jeweils in Ansatz zu bringenden Emissionen wird auf die Tabellen 3 und 4 auf S. 15 der Unterlage 17.4 Bezug genommen.

Im Ergebnis treten bei Anwendung des Rammverfahrens Beurteilungspegel von bis zu 76 dB(A) (am Anwesen Eichstätter Straße 58) auf. An insgesamt sechs Gebäuden sind Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) zu gewärtigen (Unterlage 17.4,

S. 15 unten/16 oben). An insgesamt 150 Gebäuden werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten, davon an über 50 Anwesen um mehr als 5 dB(A) (Unterlage 17.4, Tabelle 5). Die berechneten Beurteilungspegel entsprechen dabei den maximal zu erwartenden Pegeln. Diese treten nur an einzelnen Tagen auf, wenn die Bauarbeiten unmittelbarer Nähe zu den jeweiligen nächstgelegenen Gebäuden stattfinden. Im Übrigen werden die Bauarbeiten weiter entfernt von den jeweiligen Gebäuden durchgeführt, so dass die Baulärmpegel geringer sind. Gleichwohl sind gleichzeitig an bis zu etwa 80 Gebäuden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten. Die Beurteilungspegel sind dabei deutlich höher als die Vorbelastung durch den Straßenverkehr (siehe zum Ganzen Unterlage 17.4, S. 17 obere Hälfte). Berücksichtigt man zusätzlich eine frühzeitige Errichtung der für die Zeit nach der Fertigstellung des Vorhabens geplanten Lärmschutzanlagen, soweit diese Anlagen bereits vor dem Ende der eigentlichen Straßenbauarbeiten errichtet werden können, ohne in Konflikt mit der geplanten bauzeitlichen Umfahrung zu geraten, sowie die entlang der bauzeitlichen Umfahrung geplante Lärmschutzwand (siehe dazu Unterlage 17.4, S. 17 untere Hälfte), verringern sich die Baulärmpegel in gewissem Umfang. An den meisten der betroffenen Gebäude verbleiben jedoch Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm, die Beurteilungspegel sind dabei weiterhin höher als die Vorbelastung aus dem Straßenverkehr (Unterlage 17.4, S. 18 oben). An mehreren Gebäuden werden auch weiterhin Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) erreicht (Unterlage 17.4, S. 18 Mitte).

Bei Anwendung des Pressverfahrens beträgt der höchste Beurteilungspegel 66 dB(A) am Gebäude Eichstätter Straße 58 (siehe die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.1). An insgesamt zwölf Gebäuden werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten, davon an zwei Anwesen um mehr als 5 dB(A) (Unterlage 17.4, Tabelle 6). Damit treten beim Pressverfahren deutlich weniger Immissionsrichtwertüberschreitungen als beim Rammverfahren auf (vgl. auch Unterlage 17.4, S. 18 unten). Die Baulärmpegel sind beim Pressverfahren auf gleicher Höhe wie die Vorbelastung durch den Straßenverkehr auf der B 2 (Unterlage 17.4, S. 18 unten/19 oben). Wenn auch hier frühzeitig die Lärmschutzmaßnahmen errichtet werden, die für die Zeit nach der Fertigstellung des Vorhabens vorgesehen sind, soweit diese bereits vorgezogen werden können, sowie die entlang der bauzeitlichen Umfahrung geplante Lärmschutzwand frühzeitig gebaut wird, fallen die Beurteilungspegel durch den Baulärm nochmals geringer aus; es verbleiben nur noch an einzelnen Gebäuden geringe Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm (Unterlage 17.4, S. 19 oben). Die Baulärmbelastung bleibt folglich dann hinreichend sicher hinter der Vorbelastung zurück (vgl. auch die Spalte „Prognosenufall (P0)“ in der Ergebnistabelle im Anhang der Unterlage 17.2; danach liegt die im jetzigen baulichen Zustand gegebene Verkehrslärmvorbelastung bezogen auf das Jahr 2024 am Anwesen Eichstätter Straße 58, an dem bei Anwendung des Pressverfahrens der höchste Baulärmpegel auftritt, tagsüber bei bis zu über 68 dB(A)), so dass insoweit die Schwelle des den Betroffenen vorliegend Zumutbaren durch den entstehenden Baulärm nicht überschritten wird.

Im Hinblick darauf hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabensträger unter A. 3.2.5 für die Verbauarbeiten für die Herstellung der Grundwasserwanne die Anwendung des Pressverfahrens verbindlich vorgegeben. Daneben wurde dem Vorhabensträger unter A. 3.2.9 die beschriebene frühzeitige Errichtung der Lärmschutzmaßnahmen, die für die Zeit nach der Fertigstellung des Vorhabens vorgesehen sind, soweit diese bereits vorgezogen werden können, sowie die frühzeitige Errichtung der entlang der bauzeitlichen Umfahrung geplanten Lärmschutzwand aufgegeben. Darüber hinaus gehender Regelungsbedarf besteht im Rahmen der Planfeststellung angesichts des zuletzt dargestellten Befundes, dass unter Berücksichtigung der frühzeitigen Errichtung der anderweitig geplanten

Lärmschutzvorkehrungen die Schwelle der Vorbelastung infolge der Baulärmimmissionen nicht überschritten wird, hier nicht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

b) Die Erdarbeiten für den Baugrubenaushub im Trogbereich werden voraussichtlich mehrere Wochen andauern (Unterlage 17.4, S. 19 Mitte).

Hinsichtlich der bei diesen Erdarbeiten im Ansatz zu bringenden Emissionen wird auf die Tabelle 8 auf S. 19 der Unterlage 17.4 Bezug genommen.

Infolge der Erdarbeiten entstehen Beurteilungspegel von bis zu 67 dB(A) am Gebäude Eichstätter Straße 58 (siehe die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.1). An insgesamt 20 Gebäuden werden die jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm voraussichtlich überschritten, diese Überschreitungen bewegen sich zum großen Teil in der Größenordnung von maximal 5 dB(A) (Unterlage 17.4, S. 20 obere Hälfte). Die Beurteilungspegel sind dabei in ihrer Höhe auf dem Niveau der Vorbelastung, die vom Verkehr auf der B 2 ausgeht (Unterlage 17.4, S. 20 untere Hälfte; vgl. auch in die Spalte „Prognosenullfall (P0)“ in der Ergebnistabelle im Anhang der Unterlage 17.2, wonach die im jetzigen baulichen Zustand gegebene Verkehrslärmvorbelastung bezogen auf das Jahr 2024 am Anwesen Eichstätter Straße 58 tagsüber bei bis zu über 68 dB(A) liegt). Da damit auch insoweit die hier konkret maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle für Baulärm nicht überschritten wird, besteht auch diesbzgl. im Rahmen der Planfeststellung kein weitergehender Regelungsbedarf.

c) Das Betonieren der Trogwände sowie der Bodenplatte des Trogbauwerks wird einige Wochen in Anspruch nehmen (Unterlage 17.4, S. 21 oben).

Hinsichtlich der im Rahmen der Betonierarbeiten anzusetzenden Emissionen wird auf die Tabelle 10 auf S. 21 der Unterlage 17.4 verwiesen.

Im Ergebnis führen die Betonierarbeiten zu Beurteilungspegeln von maximal 67 dB(A) am Gebäude Eichstätter Straße 58 (vgl. die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.1). Während dieser Arbeiten treten voraussichtlich an 14 Gebäuden Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auf; diese bewegen sich größtenteils in einer Größenordnung von bis zu 5 dB(A) (Unterlage 17.4, S. 21 unten). Die Beurteilungspegel des Baulärms sind auch hier vergleichbar hoch wie die Vorbelastung durch den Straßenverkehr (Unterlage 17.4, S. 22 oben; vgl. auch insoweit die Spalte „Prognosenullfall (P0)“ in der Ergebnistabelle im Anhang der Unterlage 17.2). Weil damit hier ebenso die konkret maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle für Baulärm nicht überschritten wird, besteht auch in diesem Zusammenhang im Rahmen der Planfeststellung kein weitergehender Regelungsbedarf.

d) Die im Zuge der B 2 notwendigen Asphaltierungsarbeiten werden voraussichtlich zwei bis drei Wochen in Anspruch nehmen (Unterlage 17.4, S. 22 Mitte).

Hinsichtlich der für die Asphaltierungsarbeiten in Ansatz zu bringenden Emissionen wird auf die Tabelle 12 auf S. 22 der Unterlage 17.4 Bezug genommen.

Im Ergebnis führen die Asphaltierungsarbeiten, wie sich aus der im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckten Ergebnistabelle 1.1 ergibt, zu Beurteilungspegeln von maximal 62 dB(A) am fiktiven Immissionsort Friedrich-Rohmer-Straße 10 (dabei handelt sich um ein noch unbebautes Grundstück innerhalb eines mit Bebauungsplan überplanten Areals). Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm treten voraussichtlich an 13 Gebäuden auf, diese bewegen sich zu einem nicht unerheblichen Teil in der Größenordnung von höchstens 5 dB(A) (Unterlage 17.4,

S. 23 oben). Die Beurteilungspegel des Baulärms liegen dabei unterhalb der Vorbelastung, die vom Straßenverkehr auf der B 2 ausgeht (Unterlage 17.4, S. 23 Mitte). Da somit auch hier die konkret maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle für Baulärm nicht überschritten wird, ist insofern genauso kein weitergehender Regelungsbedarf im Zuge der Planfeststellung gegeben.

e) Im Rahmen der Herstellung sowie des späteren Rückbaus der geplanten bauzeitlichen Umfahrung der B 2 sind die hierfür notwendigen Erdarbeiten, die Asphaltierungsarbeiten sowie die Rückbauarbeiten von schalltechnischer Relevanz. Die Erdarbeiten dauern bei der Herstellung und beim Rückbau jeweils sechs Wochen lang an, die Asphaltierungs- und Abbrucharbeiten werden voraussichtlich jeweils etwa zwei Wochen beanspruchen (Unterlage 17.4, S. 23 unten).

Bzgl. der für die Erdarbeiten in Ansatz zu bringenden Emissionen wird auf die Tabelle 14 auf S. 24 der Unterlage 17.4 verwiesen.

Während der Erdarbeiten treten Beurteilungspegel von höchstens 66 dB(A) am Gebäude Wülzburger Weg 4 auf (vgl. die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.1). An bis zu 19 Gebäuden werden voraussichtlich die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten, die Überschreitungen betragen größtenteils maximal 5 dB(A) (Unterlage 17.4, S. 24 untere Hälfte).

Bei den Asphaltierungs- und Rückbauarbeiten treten voraussichtlich ungefähr 2 dB(A) niedrigere Beurteilungspegel als bei den Erdarbeiten auf (Unterlage 17.4, S. 25 oben). Die Beurteilungspegel, die von den Asphaltierungsarbeiten und dem Rückbau der bauzeitlichen Umfahrung herrühren, liegen auf Höhe der Vorbelastung, die vom Verkehr auf der B 2 ausgeht (a. a. O.; vgl. auch die Spalte „Prognosenullfall (P0)“ in der Ergebnistabelle im Anhang der Unterlage 17.2, wonach die im jetzigen baulichen Zustand gegebene Verkehrslärmvorbelastung bezogen auf das Jahr 2024 am Anwesen Wülzburger Weg 4 tagsüber bei bis zu knapp 65 dB(A) liegt). Diesbzgl. wird damit die konkret maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle für Baulärm auch nicht überschritten; ein weitergehender Regelungsbedarf ist damit hier nicht gegeben.

Anderes gilt allerdings für betreffend die bauzeitliche Umfahrung der B 2 notwendigen Erdarbeiten; die aus diesen Arbeiten resultierenden Baulärmpegel liegen östlich der bauzeitlichen Umfahrung teilweise etwas oberhalb der Vorbelastung durch den Straßenverkehr (siehe Unterlage 17.4, S. 25 oben) und damit insoweit jenseits der vorliegend maßgeblichen Zumutbarkeitsschwelle für Baulärm. Insofern werden abwägungserhebliche Belange berührt, die eine Behandlung im Rahmen der Planfeststellung erforderlich machen (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, NVwZ 2011, 1256 Rn. 50). Schutzvorkehrungen i. S. v. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG gegen die aus den Erdarbeiten herrührenden Baulärmimmissionen, die über die in den Nebenbestimmungen unter A. 3.2 enthaltenen Vorkehrungen hinaus gehen, sind vorliegend allerdings untunlich (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG). Untunlich in diesem Sinn sind Anlagen, wenn sie keine (wirksame) Abhilfe erwarten lassen oder wenn sie für den Träger des Vorhabens unzumutbar wären, insbesondere unverhältnismäßige, nicht mehr vertretbare Aufwendungen erforderten (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 27.10.1998, NVwZ 1999, 644, 649). Dies ist vorliegend der Fall. Erst mit 4 m bis 6 m hohen Lärmschutzwänden könnten die Beurteilungspegel der Erdarbeiten wirkungsvoll gemindert werden; derartige mobile Lärmschutzwände sind mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden. Auf Grund der beengten Platzverhältnisse könnten solche Lärmschutzwände zudem insbesondere östlich der bauzeitlichen Umfahrung nur schwer so aufgestellt werden, dass sie den Bauablauf nicht merklich behindern. Da die Bauarbeiten nicht ortsfest stattfinden, sondern kontinuierlich räumlich voranschreiten, müssten diese Lärmschutzwände darüber hinaus mehrmals versetzt werden, was zum einen den Bauablauf wiederum in

gewissem Umfang behindern würde und zum anderen in tatsächlicher Hinsicht mit einem nicht unerheblichen Aufwand jeweils verbunden wäre (siehe zum Ganzen Unterlage 17.4, S. 25 Mitte). Hinzu kommt außerdem, dass die Erdarbeiten nur jeweils etwa sechs Wochen andauern werden und dabei auch nicht an allen Tagen die volle Schalleistung auf die Anwesen im Umfeld der Umfahrung einwirken wird (siehe zu letzterem Unterlage 17.4, S. 25 oben). Auf Grund dessen erweisen sich bzgl. der Erdarbeiten im Rahmen der bauzeitlichen Umfahrung aktive Lärmschutzmaßnahmen als dem Vorhabensträger sowohl aus finanziellen als auch aus baulogistischen Gesichtspunkten jedenfalls in der Gesamtschau nicht zumutbar.

Um die Überschreitungen der Zumutbarkeitsschwelle infolge der Baulärmimmissionen, die (u. a.) aus den beschriebenen Erdarbeiten resultieren, zu bewältigen, wurde die Nebenbestimmung A. 3.2.10 in diesen Beschluss aufgenommen. Nach dieser Nebenbestimmung hat der Vorhabensträger zunächst vor Baubeginn und danach im Abstand von jeweils drei Monaten detaillierte, auf einen Zeitraum von je drei Monaten bezogene Baulärmprognosen rechtzeitig vor Beginn des von der Prognose umfassten Zeitraum zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Ergeben diese Prognosen, dass die Beurteilungspegel an Gebäuden/Gebäudeteilen bzw. in Außenwohnbereichen nicht durchweg die jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte aus Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm nicht überschritten, hat der Vorhabensträger bezogen auf die Zeiträume, für die Überschreitungen dieser Immissionsrichtwerte prognostiziert werden (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, NVwZ 2012, 1393 Rn. 85), den davon Betroffenen Entschädigung in Geld zu leisten (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG). Soweit an betroffenen Gebäuden/Gebäudeteilen bzw. in Außenwohnbereichen die durch die B 2 bereits gegebene Lärmvorbelastung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte überschreitet, ist Entschädigung in Geld nur zu leisten, soweit die Beurteilungspegel des Baulärms die Lärmvorbelastung übersteigen. Die Höhe der Vorbelastung ist insoweit im Rahmen der Baulärmprognosen jeweils gebäudescharf aufzulisten. Diejenigen, die wegen einer Überschreitung von Immissionsrichtwerten oder einer Überschreitung der durch die B 2 bereits gegebenen Lärmvorbelastung infolge des Baulärms Entschädigungsansprüche haben, sind vom Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A 3.2.12 rechtzeitig vor Beginn der diese Ansprüche auslösenden Bauphase über ihren jeweiligen Anspruch zu informieren. Dabei ist auch die Dauer der jeweils prognostizierten Überschreitung und das Maß der Überschreitung mitzuteilen; hierdurch wird verhindert, dass Ansprüche auf Grund eines Informationsdefizits der Betroffenen leerlaufen.

Dass in der Nebenbestimmung A. 3.2.10 dem Vorhabensträger detaillierte Baulärmprognosen anstatt eines baubegleitenden Lärmmonitorings mit kontinuierlichen Lärmmessungen aufgegeben wurde, rührt daher, dass ein Monitoring etwaige Überschreitungen der Schwelle von 70 dB(A), der gegebenen Lärmvorbelastung bzw. der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm erst im Moment des Geschehens feststellen kann. Dies kommt insbesondere zu spät dafür, dass die von Überschreitungen der Schwelle von 70 dB(A) Betroffenen (solch hohe Pegel treten bei anderen Bautätigkeiten als den hier behandelten Erdarbeiten im Zusammenhang mit der bauzeitlichen Umfahrung partiell auf) den in der Nebenbestimmung A. 3.2.10 auch enthaltenen Anspruch auf Erstattung von Kosten für Ersatzwohnraum rechtzeitig vor Eintreten der kritisch hohen Baulärmbelastung geltend machen können. Die quartalsweise detailliert zu erstellenden Baulärmprognosen ermöglichen demgegenüber bereits vor Beginn der einzelnen lärmintensiven Bautätigkeiten eine Prüfung von Ansprüchen auf Ersatzwohnraum (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 13.12.2023 – 4 KS 2/22 – juris Rn. 144).

Die – abseits einer Überschreitung der Schwelle von 70 dB(A) – vom Vorhabensträger zu leistende Entschädigung in Geld bemisst sich bei selbstbewohnten Anwesen

nach der nach zivilrechtlichen Grundsätzen jeweils zulässigen fiktiven Mietminderung (vgl. etwa BGH, Urteil vom 29.03.1984, NJW 1984, 1876, 1878). Bei vermieteten Anwesen bemisst sich die Entschädigung nach dem Ausmaß der von den Mietern wegen der Baulärmimmissionen berechtigterweise geltend gemachten Mietminderungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, NVwZ 2012, 1393 Rn. 82 ff). Mehr ist im Rahmen der Planfeststellung insoweit nicht zu regeln; dort sind neben dem Entschädigungsanspruch dem Grunde nach nur die Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Entschädigung anzugeben (a. a. O. Rn. 70). Das Planfeststellungsverfahren bietet von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen. Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen (vgl. a. a. O. Rn. 86).

f) In Bezug auf die Arbeiten zur Gründung der geplanten Lärmschutzwände hat der Vorhabensträger sowohl eine Niederbringung der Gründungen durch eine Rammpfahlgründung als auch durch eine Bohrpfahlgründung untersucht, wobei die Gründungsarbeiten nicht gleichzeitig in den Quadranten der Eichstätter Kreuzung stattfinden sollen (Unterlage 17.4, S. 25 unten). Letzteres wurde mit der Nebenbestimmung A. 3.2.6 nochmals verbindlich festgeschrieben.

Hinsichtlich der im Rahmen der Gründungsarbeiten in Ansatz zu bringenden Emissionen wird auf die Tabellen 16 (Rammpfahlgründung) und 17 (Bohrpfahlgründung) auf S. 26 der Unterlage 17.4 verwiesen.

Betreffend die bei den Gründungsarbeiten entstehenden Immissionen sind die einzelnen Quadranten der Eichstätter Kreuzung separat zu betrachten:

aa) 1. Quadrant (nordwestlich der Eichstätter Kreuzung)

Im 1. Quadranten entstehen bei einer Rammpfahlgründung Baulärmpegel von bis zu 79 dB(A) (dies betrifft das fiktiv in Ansatz gebrachte Gebäude Friedrich-Rohmer-Str. 8; das betreffende Grundstück ist derzeit noch unbebaut). An insgesamt fünf Gebäuden entstehen dabei infolge des Baus der Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) tagsüber. Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm werden an insgesamt 46 Gebäuden überschritten (Unterlage 17.4, S. 27 oben).

Bei Verwendung einer Bohrpfahlgründung liegen die Baulärmpegel bei höchstens 68 dB(A) am fiktiv in Ansatz gebrachten Gebäude Friedrich-Rohmer-Str. 8 (siehe die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.2). Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm werden an insgesamt elf Gebäuden überschritten, die Überschreitungen betragen mehrheitlich nur höchstens 5 dB(A) (Unterlage 17.4, S. 27 unten).

bb) 2. Quadrant (nordöstlich der Eichstätter Kreuzung)

Bei einer Rammpfahlgründung der Lärmschutzwand im 2. Quadranten der Eichstätter Kreuzung entstehenden Baulärmpegel von bis zu 74 dB(A) am Gebäude Wülzburger Weg 5B. An insgesamt 68 Gebäuden werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten (Unterlage 17.4, S. 28 oben).

Wird die Lärmschutzwand in diesem Quadranten stattdessen mit einer Bohrpfahlgründung ausgeführt, so beträgt der höchste Beurteilungspegel infolge des Baulärms 63 dB(A) (am Gebäude Wülzburger Weg 5B, siehe die im Anhang der

Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.2). Lediglich an zwei Gebäuden werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm hier überschritten, die Überschreitungen betragen weniger als 5 dB(A) (Unterlage 17.4, S. 28 untere Hälfte).

cc) 3. Quadrant (südöstlich der Eichstätter Kreuzung)

Werden die Gründungen der Lärmschutzwände im 3. Quadranten mit einer Rammfahlgründung niedergebracht, so entstehen Baulärmpegel von bis zu 84 dB(A) am Anwesen Eichstätter Straße 64. An insgesamt 18 Gebäuden treten Baulärmpegel von mehr als 70 dB(A) tagsüber auf. Insgesamt werden hier an 96 Gebäuden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten (Unterlage 17.4, S. 29 oben).

Bei Verwendung einer Bohrfahlgründung anstelle einer Rammfahlgründung liegen die höchsten Beurteilungspegel bei 73 dB(A) am Gebäude Eichstätter Straße 64 (siehe die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.2). Die Schwelle von 70 dB(A) wird dabei nur an diesem Gebäude überschritten. Insgesamt werden bei einer Bohrfahlgründung an 22 Gebäuden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten (Unterlage 17.4, S. 29 untere Hälfte).

dd) 4. Quadrant (südwestlich der Eichstätter Kreuzung)

In diesem Quadranten entstehen bei einer Rammfahlgründung baulärmbedingte Beurteilungspegel von bis zu 78 dB(A) am Anwesen Eichstätter Straße 58. An insgesamt fünf Gebäuden treten dabei Pegel von mehr als 70 dB(A) auf. An in der Summe 60 Anwesen werden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten (Unterlage 17.4, S. 30 oben).

Bei Nutzung einer Bohrfahlgründung liegen die Baulärmpegel höchstens bei 67 dB(A) am Gebäude Eichstätter Straße 58 (vgl. die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.2). An insgesamt elf Gebäuden werden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten, die Überschreitungen liegen größtenteils bei weniger als 5 dB(A) (Unterlage 17.4, S. 30 untere Hälfte).

ee) Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, dass eine Rammfahlgründung in allen Quadranten zu deutlich höheren Pegeln als eine Bohrfahlgründung führt. Die bei einer Rammfahlgründung entstehenden Beurteilungspegel liegen deutlich höher als die Vorbelastung, die vom Verkehr auf der B 2 herrührt; zu einem Teil liegen die Baulärmpegel hier jenseits der Schwelle von 70 dB(A) (Unterlage 17.4, S. 31 oben). Bei Bohrfahlgründungen liegt das Baulärmniveau signifikant niedriger, lediglich an einem Gebäude sind noch Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) zu erwarten. Dem Vorhabensträger wurde deshalb unter A. 3.2.6 bzgl. der Gründungsarbeiten für die Lärmschutzwände die Verwendung von Bohrfahlgründungen verbindlich aufgegeben.

Die Beurteilungspegel bewegen sich bei Nutzung von Bohrfahlgründungen entlang der B 2 auf gleicher Höhe wie die Vorbelastung durch den Straßenverkehr; nur bei den Gründungsarbeiten entlang der B 13 liegen die Beurteilungspegel höher als die von der B 2 herrührende Vorbelastung (Unterlage 17.4, S. 31 Mitte) und damit jenseits der vorliegend maßgeblichen Zumutbarkeitsschwelle für Baulärm. Auch insoweit werden damit abwägungserhebliche Belange berührt, die eine Behandlung im Rahmen der Planfeststellung erforderlich machen. Schutzvorkehrungen i. S. v. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG gegen Baulärm über die unter A. 3.2 beinhalteten Vorkehrungen hinaus sind insoweit aber untunlich (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG). Zwar könnten durch eine U-förmige Abschirmung um das Bohrgerät

herum mit einer Höhe von etwa 6 m die Beurteilungspegel um bis zu 10 dB(A) gesenkt werden. Eine solche mobile Abschirmung wäre zum einen aber mit nicht unerheblichen Zusatzkosten verbunden. Darüber hinaus könnte eine solche Abschirmung auf Grund der beengten Platzverhältnisse nur schwer so aufgestellt werden, dass sie den Bauablauf nicht merklich behindern würde. Ferner schreiten das Bohrgerät und die Bauarbeiten kontinuierlich voran, so dass die mobile Abschirmung wiederholt versetzt werden müsste. Die würde den Bauablauf wiederum in gewissem Umfang behindern und außerdem auch einen nicht unerheblichen Aufwand verursachen. Die Gründungsarbeiten werden je Quadrant voraussichtlich schließlich nur etwa zehn bis zwanzig Tage andauern (siehe zum Ganzen Unterlage 17.4, S. 31 untere Hälfte). (Weitere) aktive Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Gründungsarbeiten für die Lärmschutzwände erweisen sich damit als dem Vorhabensträger sowohl aus finanziellen als auch aus bauphysikalischen Gesichtspunkten jedenfalls in der Gesamtschau nicht zumutbar.

Zur Bewältigung der vorerwähnten Überschreitungen der Zumutbarkeitsschwelle infolge der Baulärmimmissionen dient auch hier die Nebenbestimmung A. 3.2.10, die auf die Zahlung von Geldentschädigung gerichtet ist. Die Nebenbestimmung umfasst auch Überschreitungen der Zumutbarkeitsschwelle infolge der Gründungsarbeiten für die Lärmschutzwände im 3. Quadranten entlang der B 13. Hinsichtlich näherer Einzelheiten betreffend die zuerkannten Entschädigungsansprüche wird auf die diesbzgl. Ausführungen oben unter e) verwiesen, die hier entsprechend gelten. Im vorliegenden Zusammenhang kommt daneben noch der weitere Ausspruch in der Nebenbestimmung A. 3.2.10 zum Tragen, der sich auf Überschreitungen der Schwelle von 70 dB(A) durch den Baulärm bezieht. Soweit nach den anzustellenden detaillierten Baulärmprognosen hier an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen im Umfeld des Baustellenbereichs, die zu Wohnzwecken genutzt werden, Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) infolge des Baulärms prognostiziert werden, hat der Vorhabensträger den Bewohnern der davon betroffenen Gebäude/Gebäudeteile bezogen auf die Zeiträume, für die derart hohe Pegel prognostiziert werden, die Kosten für von ihnen tatsächlich in Anspruch genommenem Ersatzwohnraum in Gestalt einer den jeweiligen Wohnverhältnissen qualitativ vergleichbaren Hotelunterbringung zu erstatten. Auch hierüber hat der Vorhabensträger die Betroffenen rechtzeitig zuvor zu informieren (siehe Nebenbestimmung A. 3.2.12).

g) Im Rahmen der Errichtung des im 4. Quadranten der Eichstätter Kreuzung geplanten Lärmschutzwalls entlang der B 2 sind die für Erstellung des Walls notwendigen Verdichtungsarbeiten von schalltechnischer Relevanz. Die Arbeiten zur Herstellung des Walls werden voraussichtlich etwa zwei Wochen lang andauern (Unterlage 17.4, S. 32 oben).

Bzgl. der für die Verdichtungsarbeiten in Ansatz zu bringenden Emissionen wird auf die Tabelle 26 auf S. 32 der Unterlage 17.4 Bezug genommen.

Im Ergebnis treten bei den Verdichtungsarbeiten Baulärmpegel von höchstens 66 dB(A) am Gebäude Am Volkammersbach 27 auf (siehe die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.2). An insgesamt sieben Gebäuden werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten; größtenteils betragen die Überschreitungen weniger als 5 dB(A) (Unterlage 17.4, S. 32 unten/33 oben). Die Beurteilungspegel aus den Verdichtungsarbeiten bewegen sich auf dem Niveau der verkehrslärmbedingten Vorbelastung (Unterlage 17.4, S. 33 Mitte), die auch insoweit die maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle für Baulärm bildet. Da diese Schwelle damit nicht überschritten wird, besteht diesbzgl. kein weiterer Regelungsbedarf in der Planfeststellung.

h) Im Rahmen des Vorhabens ist auch der Ersatzneubau einer Geh- und Radwegüberführung, des Wülzburgstegs, geplant (siehe etwa Unterlage 1, S. 10 obere

Hälfte und 73 untere Hälfte). Hierbei wird in zeitlicher Hinsicht zunächst eine Behelfsbrücke für den Geh- und Radweg über die geplante bauzeitliche Umfahrung errichtet. Einige Monate später wird die Überführung unmittelbar benachbart zur existierenden Überführung neu errichtet. Im Anschluss daran wird die existierende Überführung zurück gebaut (Unterlage 17.4, S. 33 Mitte). Von schalltechnischer Relevanz sind dabei insbesondere die im Rahmen der Vorhabensumsetzung hier nötigen Abbrucharbeiten (Unterlage 17.4, S. 33 unten).

Hinsichtlich der insoweit in Ansatz zu bringenden Emissionen wird auf Tabelle 28 auf S. 34 der Unterlage 17.4 verwiesen.

Infolge der Abbrucharbeiten entstehen Baulärmpegel von bis zu 71 dB(A) am (gewerblich genutzten) Anwesen Wülzburger Weg 4 (vgl. die Ergebnistabelle 1.2 im Anhang der Unterlage 17.4). An insgesamt 20 Gebäuden werden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten, die Überschreitungen betragen zum großen Teil maximal 5 dB(A). Pegel jenseits der Schwelle von 70 dB(A) treten nur an dem zuvor genannten Anwesen auf (Unterlage 17.4, S. 34 Mitte). In unmittelbarer Nähe des Baufeldes sind die Baulärmpegel höher als die von der B 2 herrührende Lärmvorbelastung (Unterlage 17.4, S. 34 unten). Diesbzgl werden damit auch abwägungserhebliche Belange berührt, die eine Behandlung im Rahmen der Planfeststellung erforderlich machen. Schutzvorkehrungen i. S. v. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG gegen Baulärm, die über die in den Nebenbestimmungen unter A. 3.2 enthaltenen Vorkehrungen hinausgehen, sind hier allerdings untunlich (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG). Auf Grund der beengten örtlichen Verhältnisse sind aktive Lärmschutzmaßnahmen auch hier kaum bzw. nur mit erheblichem Aufwand zu leisten. Darüber hinaus werden die Rückbauarbeiten nur einen extrem kurzen Zeitraum von etwa vier Tagen in Anspruch nehmen, wobei der besonders laute Meißelbagger (vgl. dazu Unterlage 17.4, Tabelle 28) voraussichtlich auch nicht jeden Tag zum Einsatz kommen wird (Unterlage 17.4, S. 34 unten). Deshalb erweisen sich aktive Lärmschutzmaßnahmen auch hier in der Gesamtschau als dem Vorhabensträger nicht zumutbar.

Zur Bewältigung der erwähnten Überschreitungen der Zumutbarkeitsschwelle infolge der Baulärmimmissionen dient auch hier die Nebenbestimmung A. 3.2.10, die auf die Zahlung von Geldentschädigung gerichtet ist. Sie gilt auch für Überschreitungen der Zumutbarkeitsschwelle infolge der im Rahmen des Ersatzneubaus des Wülzburgstegs notwendigen Abbrucharbeiten Geltung. Hinsichtlich näherer Einzelheiten betreffen die zuerkannten Entschädigungsansprüche wird auf die betreffenden Ausführungen oben unter e) verwiesen, die hier entsprechend gelten. In Bezug auf das in dieser Bauphase am stärksten lärmbeeinträchtigte Anwesen Wülzburger Weg 4 besteht danach ebenso ein entsprechender Entschädigungsanspruch. Da dieses Anwesen gewerblich genutzt wird, besteht allerdings trotz der maximal hier zu erwartenden Baulärmbelastung von bis zu 71 dB(A) kein Anspruch auf Kostenersatzung für Ersatzwohnraum oder dgl. Hierfür ist nicht zuletzt auch deshalb, da die Schwelle für eine Gesundheitsgefährdung durch Lärm in Gewerbegebieten erst bei etwa 75 dB(A) am Tag zu verorten ist (vgl. BayVGH, Urteil vom 05.03.1996, NVwZ-RR 1997, 159, 163), kein Anlass zu erkennen.

Die beim Neubau des Wülzburgstegs, der insgesamt etwa 17 Wochen lang dauern wird (Unterlage 17.4, S. 35 oben), auftretenden Baulärmpegel liegen mindestens 2 dB(A) unter denen, die bei den Abbrucharbeiten auftreten. Gleichwohl sind an wenigen Gebäuden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV nicht auszuschließen. Die Baulärmpegel liegen hier aber auf dem gleichen Niveau wie die von der B 2 herrührende Lärmvorbelastung (a. a. O.), so dass die durch diese gebildete Zumutbarkeitsschwelle nicht überschritten wird. Diesbzgl. besteht damit im Rahmen der Planfeststellung kein weiterer Handlungsbedarf.

i) Im Zuge des Vorhabens wird außerdem eine Geh- und Radwegunterführung südlich der Eichstätter Kreuzung zurückgebaut, nachdem zuvor eine neue Unterführung etwa 90 m südlich des existierenden Bauwerks gebaut wurde (siehe etwa Unterlage 1, S. 9 unten, 66 Mitte und 74 oben sowie Unterlage 17.4, S. 35 Mitte). Von maßgeblicher Bedeutung in schalltechnischer Hinsicht sind die dabei notwendigen Abbrucharbeiten. Die hier in Ansatz zu bringenden Emissionen sind mit denjenigen, die bei den Abbrucharbeiten im Zuge des Ersatzneubaus des Wülzburgstegs entstehen, identisch (Unterlage 17.4, S. 35 Mitte). Bei den Abbrucharbeiten entstehen Baulärmpegel von bis zu 73 dB(A) am Anwesen Eichstätter Straße 58 (Unterlage 17.4, S. 35 unten). An insgesamt 29 Gebäuden werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten; Pegel jenseits von 70 dB(A) treten nur am genannten Anwesen auf (Unterlage 17.4, S. 36 oben).

In unmittelbarer Nähe des Baufeldes bewegen sich die Baulärmpegel infolge der Abbrucharbeiten oberhalb der Vorbelastung, die vom Lärm der B 2 herrührt (Unterlage 17.4, S. 36 Mitte). Mit Hilfe der dem Vorhabensträger bereits unter A. 3.2.9 aufgegebenen frühzeitigen Errichtung der geplanten Lärmschutzwände, soweit diese den Bauablauf nicht behindern, können die Pegel an der benachbarten Bebauung um bis zu 5 dB(A) verringert werden, so dass hier nur an einzelnen Gebäuden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm verbleiben (Unterlage 17.4, S. 36 unten). Die von der Lärmvorbelastung der B 2 gebildete Zumutbarkeitsschwelle wird damit aber nicht überschritten (vgl. auch die Spalte „Prognose Nullfall (P0)“ in der Ergebnistabelle im Anhang der Unterlage 17.2, wonach die im jetzigen baulichen Zustand gegebene Verkehrslärmvorbelastung bezogen auf das Jahr 2024 am Anwesen Eichstätter Straße 58 tagsüber bei bis zu knapp 69 dB(A) liegt), so dass diesbzgl. kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Lediglich der Vollständigkeit halber darf noch darauf hingewiesen werden, dass die Rückbauarbeiten lediglich eine kurze Zeitspanne von etwa sechs Tagen andauern werden und der besonders laute Meißelbagger auch hier nicht tätig zum Einsatz kommen wird (Unterlage 17.4, S. 36 Mitte).

Beim Neubau der Unterführung liegen die Baulärmpegel mindestens 2 dB(A) niedriger als bei den Abbrucharbeiten, so dass auch hier nur an wenigen Gebäuden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden; die maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle bildende Vorbelastung durch die B 2 wird aber auch hier unterschritten. Der gesamte Ersatzneubau der Unterführung wird etwa 15 Wochen andauern (Unterlage 17.4, S. 36 unten).

j) Bei den im Rahmen des Vorhabens durchzuführenden Rückbauarbeiten betreffend die existierende Fahrbahn der B 2 sind Beurteilungspegel zu erwarten, die mit den bei den bereits beschriebenen Asphaltierungsarbeiten entstehenden Pegel vergleichbar sind. Infolge dieser Rückbauarbeiten sind nur an wenigen Gebäuden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu gewärtigen. Die Baulärmpegel liegen dabei etwas unterhalb der Vorbelastung durch den Lärm der B 2 (Unterlage 17.4, S. 37 oben), die auch insoweit die für den Baulärm maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle bildet. Infolge dessen besteht auch diesbzgl. im Rahmen der Planfeststellung kein Handlungsbedarf.

k) Bei dem westlich der B 2 im Bereich des Areals eines Verbrauchermarktes vorgesehenen Ersatzneubau einer Stützmauer (siehe dazu Unterlage 1, S. 6 unten und 11 Mitte sowie Unterlage 17.4, S. 37 Mitte) stellen vor allem der Rückbau der vorhandenen Stützwand, die Gründungsarbeiten für die neue Wand, die dabei notwendigen Erdarbeiten sowie die Betonierarbeiten die Bautätigkeiten von maßgeblicher schalltechnischer Relevanz dar (Unterlage 17.4, S. 37 Mitte).

Während der Abbruch- und Gründungsarbeiten werden an bis zu 15 Gebäuden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten, zumeist um weniger als 5

dB(A). Am – fiktiv angenommenen – Gebäude Friedrich-Rohmer-Str. 10 (das betreffende Grundstück ist derzeit noch unbebaut) können Beurteilungspegel von bis zu 70 dB(A) auftreten. Die Abbrucharbeiten werden nur wenige Tage andauern, die Gründungsarbeiten sind mit etwa sieben Wochen zu veranschlagen. Bei den übrigen Bautätigkeiten im Zusammenhang mit der erwähnten Stützwand sind die Baulärmpegel niedriger, auch wenn geringe Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an einzelnen Gebäuden nicht gänzlich auszuschließen sind. Die Baulärmpegel sind dabei allesamt niedriger als die vom Verkehr auf der B 2 herrührende Lärmvorbelastung (siehe zum Ganzen Unterlage 17.4, S. 37 untere Hälfte), die auch hier die maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle für Baulärmimmissionen bildet. Im Hinblick darauf besteht auch insoweit vorliegend kein Handlungsbedarf im Rahmen der Planfeststellung.

l) Im Zuge des Vorhabens werden südlich der Eichstätter Kreuzung außerdem drei Stützwände errichtet (siehe Unterlage 1, S. 9 untere Hälfte, 74 untere Hälfte und 75 oben sowie Unterlage 17.4, S. 38 oben). Das Niederbringen der Bohrpfahlgründungen ist beim Neubau der Wände jeweils die lärmintensivste Tätigkeit. Insoweit sind im Wesentlichen Baulärmpegel von höchstens 5 dB(A) unterhalb der Beurteilungspegel zu gewärtigen, die im Rahmen der bereits beschriebenen Abbrucharbeiten im Bereich der Geh- und Radwegunterführung entstehen. Am Gebäude Eichstätter Straße 58 können aber Lärmpegel von bis zu etwa 72 dB(A) bei Gründungsarbeiten einer Stützwand nicht ausgeschlossen werden; die Gründungsarbeiten dauern maximal zwei Tage je Wand. Da hier ebenso wie bei den erwähnten Abbrucharbeiten davon ausgegangen werden muss, dass die entstehenden Baulärmpegel höher als die von der B 2 herrührende Vorbelastung sind (vgl. dazu nochmals Unterlage 17.4, S. 36 Mitte), werden auch hier abwägungserhebliche Belange derart berührt, dass eine Behandlung im Rahmen der Planfeststellung erforderlich ist. Schutzvorkehrungen i. S. v. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG gegen Baulärm, die über die in den Nebenbestimmungen unter A. 3.2 beinhaltenen Vorkehrungen hinausgehen, sind hier aber untunlich (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG). Auf Grund der beengten örtlichen Verhältnisse sind aktive Lärmschutzmaßnahmen auch hier kaum bzw. nur mit erheblichem Aufwand zu leisten, zumal auch hier die Bautätigkeiten nicht vollkommen ortsfest durchgeführt werden, sondern innerhalb des Baufeldes „wandern“ (siehe dazu Unterlage 17.4, S. 38 oben). Zudem werden die Gründungsarbeiten nur einen extrem kurzen Zeitraum von höchstens zwei Tagen je Wand in Anspruch nehmen. Auf Grund dessen erweisen sich aktive Lärmschutzmaßnahmen insgesamt als dem Vorhabensträger nicht zumutbar.

Zur Bewältigung der erwähnten Überschreitungen der Zumutbarkeitsschwelle infolge der Baulärmimmissionen dient auch hier die Nebenbestimmung A. 3.2.10, die auf die Zahlung von Geldentschädigung gerichtet ist. Sie umfasst auch Überschreitungen der Zumutbarkeitsschwelle infolge der Gründungsarbeiten für die Stützwände südlich der Eichstätter Kreuzung. Hinsichtlich näherer Einzelheiten betreffend den Entschädigungsanspruch wird auf die entsprechenden Ausführungen oben unter e) verwiesen, die hier entsprechend gelten. Im vorliegenden Zusammenhang kommt daneben nochmals der weitere Ausspruch in der Nebenbestimmung A. 3.2.10 zum Tragen, der sich auf Überschreitung der Schwelle von 70 dB(A) durch den Baulärm bezieht. Soweit nach den anzustellenden detaillierten Baulärmprognosen hier an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen im Umfeld des Baustellenbereichs, die zu Wohnzwecken genutzt werden, Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) infolge des Baulärms prognostiziert werden, hat der Vorhabensträger den Bewohnern der davon betroffenen Gebäude/Gebäudeteile bezogen auf die Zeiträume, für die derart hohe Pegel prognostiziert werden, die Kosten für von ihnen tatsächlich in Anspruch genommenem Ersatzwohnraum in Gestalt einer den jeweiligen Wohnverhältnissen qualitativ vergleichbaren Hotelunterbringung zu erstatten. Auch hierüber hat der Vorhabensträger die Betroffenen rechtzeitig zuvor zu informieren (siehe Nebenbestimmung A. 3.2.12).

Bei den übrigen mit den Stützwänden südlich der Eichstätter Kreuzung zusammenhängenden Bautätigkeiten können an wenigen Tagen nach Baulärmpegel von etwa 65 dB(A) an den nächstgelegenen Wohngebäuden entstehen. Diese Pegel liegen dabei aber auf dem Niveau der durch den Verkehr auf der B 2 hervorgerufenen Vorbelastung (Unterlage 17.4, S. 38 Mitte). Insoweit besteht, da die Vorbelastung auch hier die für den Baulärm maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle darstellt, im Rahmen der Planfeststellung kein weitergehender Handlungsbedarf.

m) Im Rahmen des Baus des nordöstlich der Eichstätter Kreuzung geplanten Betriebsgebäudes (siehe etwa Unterlage 1, S. 10 unten und S. 72 unten/73 oben sowie Unterlage 17.4, S. 38 unten) werden die hierfür notwendigen lärmintensiven Gründungsarbeiten bereits im Zusammenhang mit den Verbauarbeiten für die Grundwasserwanne (Trogbauwerk) durchgeführt, so dass die Lärmbeiträge der Gründungsarbeiten hier gegenüber den Verbauarbeiten nicht ins Gewicht fallen und keiner separaten Betrachtung bedürfen. Im Rahmen der weiteren Bautätigkeiten zur Herstellung des Betriebsgebäudes sind an bis zu etwa zehn Gebäuden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um bis zu etwa 5 dB(A) zu erwarten. Die insoweit auftretenden Baulärmpegel liegen höchstens auf dem Niveau der Verkehrslärmvorbelastung, die von der B 2 herrührt (siehe zum Ganzen Unterlage 17.4, S. 38 unten). Da die Vorbelastung auch hier die maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle für Baulärm darstellt, besteht auch diesbzgl. vorliegend kein weiterer Handlungsbedarf.

o) Soweit im Übrigen nach den vom Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A. 3.2.10 zu erstellenden detaillierten Baulärmprognosen auch für Bauphasen/-tätigkeiten, für die nach den vorstehenden Ausführungen nach aktuellem Stand keine Baulärmpegel oberhalb der Schwelle von 70 dB(A) an zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden bzw. oberhalb der Straßenverkehrslärmvorbelastung der B 2 zu erwarten sind, an Gebäuden nunmehr – wider dem aktuellen Kenntnisstand – Baulärmpegel prognostiziert werden sollten, die jenseits von 70 dB(A) bzw. der gegebenen Vorbelastung liegen, gelten die unter A. 3.2.10 festgesetzten Entschädigungs- und Erstattungsansprüche gleichermaßen auch für die davon betroffenen Gebäude. Diese Ansprüche sind nicht auf die nach heutigem Stand absehbaren Zeiten/Tätigkeiten mit besonders hohen Immissionen beschränkt. Dadurch, dass nach der letztgenannten Nebenbestimmung die detaillierten Baulärmprognosen auch der Planfeststellungsbehörde vorzulegen sind, kann diese im Übrigen dann, wenn sich in den detaillierten Prognosen deutlich zu Ungunsten der Betroffenen von der in der Unterlage 17.4 dokumentierten überschlägigen Ermittlung der zu erwartenden Baulärmimmissionen abweichende Immissionen ergeben sollten, von Amts ggf. ein Planänderungsverfahren einleiten, um auf solchermaßen abweichenden Prognoseergebnisse reagieren und dem Vorhabensträger evtl. notwendige zusätzliche Schutzvorkehrungen aufzugeben zu können (zur Zulässigkeit eines von Amts wegen betriebenen Planänderungsverfahrens siehe etwa Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 76 Rn. 9).

#### 3.3.4.3.4 Gesamtlärmbelastung

Die Planfeststellungsbehörde hat im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG außerdem geprüft, ob eine Überlagerung der nach dem aktuellen Stand absehbaren Baulärmimmissionen und der während der Bauarbeiten von der B 2 herrührenden Verkehrslärmbelastung zu einer Gesamtlärmbelastung führen kann, die die in der Rechtsprechung anerkannten Schwellenwerte erstmals bzw. weitergehend als bislang überschreitet, ab deren Erreichen eine Gesundheitsgefährdung bzw. ein Eingriff in die Substanz des Eigentums angenom-

men wird (siehe dazu oben unter C. 3.3.4.3.1). Hierzu werden exemplarisch Betrachtungen bzgl. derjenigen Gebäude angestellt, die in den unterschiedlichen Bauphasen jeweils den höchsten Baulärmmissionen ausgesetzt sind.

a) So treten bei Anwendung des Pressverfahrens im Rahmen der Verbauarbeiten für die Herstellung der Grundwasserwanne (Trogbauwerk) Baulärmpegel von höchstens 66 dB(A) am Gebäude Eichstätter Straße 58 auf (siehe die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.1). Die Baulärmpegel sind hier dabei auf gleichem Niveau wie die Belastung durch den Verkehr der B 2 (Unterlage 17.4, S. 18 unten/19 oben). Bei einem Baulärm- und einem Verkehrslärmpegel von jeweils 66 dB(A) ergibt sich auf der Grundlage der aus dem Diagramm IV der RLS-19 ersichtlichen Folge des Zusammentreffens von zwei gleich hohen Pegeln hier eine Gesamtlärmbelastung von 69 dB(A), da in dieser Konstellation ein Pegelaufschlag von 3 d(BA) vorzunehmen ist. Damit liegt die Gesamtlärmbelastung insoweit noch unterhalb von 70 dB(A); erst das Erreichen dieses Wertes markiert, wie unter C. 3.3.4.3.1 bereits erläutert, in Wohngebieten grundsätzlich die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung durch Lärm. Im Rahmen der Planfeststellung besteht damit insoweit kein weitergehender Handlungsbedarf. Hinzu kommt für die angesprochenen Verbauarbeiten außerdem, dass durch die dem Vorhabensträger aufgegebenen frühzeitige Errichtung der Lärmschutzmaßnahmen, die für die Zeit nach der Fertigstellung des Vorhabens vorgesehen sind, soweit diese bereits vorgezogen werden können, sowie der entlang der bauzeitlichen Umfahrung geplanten Lärmschutzwand, die Beurteilungspegel durch den Baulärm nochmals geringer ausfallen, so dass auch die Gesamtlärmbelastung dadurch sinkt.

Auch infolge der bei den Erdarbeiten für den Baugrubenaushub im Trogbereich, bei den Betonierarbeiten für die Trogwände und die Bodenplatte des Trogbauwerks sowie den Gründungsarbeiten für die Lärmschutzwände im 4. Quadranten entstehenden Baulärmpegel von jeweils bis zu 67 dB(A) am Gebäude Eichstätter Straße 58, die insoweit damit nochmals etwas oberhalb der an diesem Anwesen während der Verbauarbeiten für die Herstellung der Grundwasserwanne liegen, kommt es nicht zu einer Gesamtlärmbelastung jenseits von 70 dB(A). Da der Baulärm auch in diesen Phasen nicht oberhalb des Niveaus der Verkehrslärmbelastung liegt (vgl. Unterlage 17.4, S. 20 untere Hälfte, 22 oben und S. 31 Mitte), führt eine Überlagerung von Baulärm und Verkehrslärm auch hier unter Zugrundelegung der im Diagramm IV der RLS-19 dargestellten Zusammenhänge nicht zu Pegeln oberhalb der Schwelle von 70 dB(A). Dies gilt erst recht, wenn die entlang der bauzeitlichen Umfahrung vorgesehene Lärmschutzwand auch bereits in diesen Phasen vor Ort steht; sie mindert den Baulärm in gewissem Maß.

Bei den Abbrucharbeiten betreffend die Geh- und Radwegunterführung treten Baulärmpegel von bis zu 73 dB(A) am Anwesen Eichstätter Straße 58 auf (Unterlage 17.4, S. 35 unten). Mit Hilfe der dem Vorhabensträger unter A. 3.2.9 aufgegebenen frühzeitigen Errichtung der geplanten Lärmschutzwände, soweit diese den Bauablauf nicht behindern, können die Pegel an der benachbarten Bebauung um bis zu 5 dB(A) verringert werden (Unterlage 17.4, S. 36 unten), so dass die Baulärmbelastung an dem Anwesen sich auf eine Größenordnung von in etwa 68 dB(A) verringert. Die Verkehrslärmbelastung an diesem Anwesen bewegt sich bei einer frühzeitigen Errichtung der Lärmschutzwände, insbesondere der Wand entlang der bauzeitlichen Umfahrung, tagsüber bei aufgerundet maximal 66 dB(A) (siehe die Spalte „Prognose mit Lärmschutz (Straßenbelag und Lärmschutzwand)“ in der Ergebnistabelle im Anhang der Unterlage 17.2). Im Hinblick auf das Diagramm IV der RLS-19 ergibt sich daraus eine Gesamtlärmbelastung von in etwa 70 dB(A), die voraussichtlich an etwa sechs Tagen auftreten wird (Unterlage 17.4, S. 36 Mitte). Zur Bewältigung dessen wurde die Nebenbestimmung unter A. 3.2.11 in den Beschluss aufgenommen, die insoweit einen Anspruch auf Kostenerstattung für Ersatzwohnraum zuerkennt, wenn die vom Vorhabensträger zu erstellenden detaillierten Baulärmprognosen

auch eine solche hohe Gesamtbelastung ergeben. Der Vorhabensträger hat nach der Nebenbestimmung A. 3.2.12 die Betroffenen außerdem rechtzeitig vor Beginn den Anspruch auslösenden Bauphase über ihren Anspruch zu informieren. Für das Anwesen Rudolf-Nebel-Straße 2, das nach der Ergebnistabelle 1.2 im Anhang der Unterlage 17.4 mit 68 dB(A) der zweithöchsten Baulärmbelastung in dieser Bauphase ausgesetzt ist, ist mit Blick auf die beschriebene Minderungswirkung der frühzeitigen Errichtung der geplanten Lärmschutzwände, soweit diese den Bauablauf nicht behindern, von bis zu 5 dB(A) nach den aus Diagramm IV der RLS-19 ersichtlichen Zusammenhängen keine Gesamtlärmbelastung von mehr als 70 dB(A) zu befürchten (vgl. die in der Spalte „Prognose mit Lärmschutz (Straßenbelag und Lärmschutzwand)“ in der Ergebnistabelle im Anhang der Unterlage 17.2 aufgeführte Straßenlärmbelastung in der Bauzeit von unter 60 dB(A)).

Beim Niederbringen von Bohrpfählen für Stützwände südlich der Eichstätter Kreuzung können am Anwesen Eichstätter Straße 58 ferner Baulärmpegel von bis zu etwa 72 dB(A) auftreten. Insofern wurde aber bereits mit der Nebenbestimmung A. 3.2.10 wegen des hohen Baulärms jenseits der 70 dB(A)-Schwelle in dieser Phase ein Anspruch auf Kostenerstattung für Ersatzwohnraum zuerkannt, so dass unerheblich ist, welche Gesamtlärmbelastung hier in dieser Zeit auftritt. Die Betroffenen sind der eintretenden Gesamtlärmbelastung in dieser Phase des Bauablaufs nicht ausgesetzt.

b) Die Erdarbeiten im Zusammenhang mit der bauzeitlichen Umfahrung führen zu Baulärmpegeln von höchstens 66 dB(A) am Gebäude Wülzburger Weg 4 auf (vgl. die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.1). Die aus diesen Arbeiten resultierenden Baulärmpegel liegen östlich der bauzeitlichen Umfahrung teilweise etwas oberhalb der Vorbelastung durch den Straßenverkehr (siehe Unterlage 17.4, S. 25 oben). Sogar wenn man insoweit von identisch hohen Pegeln von Baulärm und Verkehrslärm ausginge, wäre im Hinblick auf das Diagramm IV der RLS-19 keine Gesamtlärmbelastung von mehr als 70 dB(A) hier in Rechnung zu stellen.

Die Abbrucharbeiten betreffend den Wülzburgsteg gehen Baulärmpegeln von bis zu 71 dB(A) am Anwesen Wülzburger Weg 4 einher (vgl. die Ergebnistabelle 1.2 im Anhang der Unterlage 17.4), so dass eine Gesamtlärmbelastung von mehr als 70 dB(A) hier partiell auftreten wird. Da dieses Anwesen aber innerhalb eines gewerblich genutzten Gebietes liegt (vgl. etwa die Darstellungen in der Unterlage 7), ist die Schwelle für eine Gesundheitsgefährdung durch Lärm insoweit in gewissem Maß höher zu veranschlagen; in Gewerbegebieten ist diese Schwelle bei etwa 75 dB(A) am Tag zu verorten (vgl. BayVGH, Urteil vom 05.03.1996, NVwZ-RR 1997, 159, 163). Selbst wenn man hier von (gleich hohen) Baulärm- und Verkehrslärmpegeln von jeweils 71 dB(A) ausginge (tatsächlich sind in unmittelbarer Nähe des Baufeldes die Baulärmpegel höher als die von der B 2 herrührende Lärmvorbelastung, siehe Unterlage 17.4, S. 34 unten), läge die Gesamtlärmbelastung nach dem Diagramm IV der RLS-19 noch unterhalb des zuletzt genannten Schwellenwertes. Im Bereich von Wohngebieten liegt die höchste Baulärmbelastung in dieser Bauphase ausweislich der Ergebnistabelle 1.2 im Anhang der Unterlage 17.4 bei 63 dB(A). Selbst bei einer gleich hohen Verkehrslärmbelastung ist eine Gesamtlärmbelastung von mehr als 70 dB(A) ohne weiteres auszuschließen; dies gilt im Hinblick auf das Diagramm IV der RLS-19 sogar noch bei einer Verkehrslärmbelastung von 66 dB(A).

c) Im Rahmen der Gründung der Lärmschutzwände im 1. Quadranten liegen die Baulärmpegel bei höchstens 68 dB(A) am fiktiv in Ansatz gebrachten Gebäude Friedrich-Rohmer-Str. 8 (siehe die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.2). Da dieses Gebäude derzeit noch nicht existiert, nach dem Kenntnisstand der Planfeststellungsbehörde nicht in absehbarer Zeit verwirklicht wird und auch sonst nicht erkennbar ist, dass das betreffende Grundstück unabhängig von

einer Bebauung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu dienen bestimmt ist, ist die dort auftretende Gesamtlärmbelastung nicht von Bedeutung (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.2022, NVwZ 2023, 1090 Rn. 32 zur 16. BImSchV). Gleiches gilt für die weiteren Gebäude in der Friedrich-Rohmer-Straße, an denen Baulärmpegel von mehr als 60 dB(A) in dieser Bauphase zu erwarten sind. Wie sich aus der Zusammenschau der Unterlage 7 und der Lageplanskizze 1.a - Detailblatt 3 im Anhang der Unterlage 17.4 ergibt, handelt es sich auch hierbei um fiktiv angesetzte Gebäude auf unbebauten Grundstücken. Von diesen fiktiv angesetzten Grundstücken abgesehen liegen die Baulärmpegel infolge der Gründungsarbeiten im 1. Quadranten durchgängig unterhalb von 60 dB(A). Eine Gesamtlärmbelastung von mehr als 70 dB(A) bei Einbeziehung des Verkehrslärms der B 2 kann hier ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden.

d) Während der Abbruch- und Gründungsarbeiten für den Ersatzneubau einer Stützwand im Bereich eines Verbrauchermarktes können am – fiktiv angenommenen – Gebäude Friedrich-Rohmer-Str. 10 Baulärmpegel von bis zu 70 dB(A) auftreten (Unterlage 17.4, S. 37 untere Hälfte). Da auch dieses Gebäude wie die umliegenden fiktiven Gebäude derzeit noch nicht existiert, nach dem Kenntnisstand der Planfeststellungsbehörde nicht in absehbarer Zeit verwirklicht wird und auch sonst nicht erkennbar ist, dass das betreffende Grundstück unabhängig von einer Bebauung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu dienen bestimmt ist, ist auch die dort auftretende Gesamtlärmbelastung hier ohne Belang.

e) Im 3. Quadranten der Eichstätter Kreuzung liegen die höchsten Beurteilungspegel während der Gründungsarbeiten für die Lärmschutzwände bei 73 dB(A) am Gebäude Eichstätter Straße 64 (siehe die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.2). Insoweit wurde aber bereits mit der Nebenbestimmung A. 3.2.10 wegen des hohen Baulärms jenseits der 70 dB(A)-Schwelle in dieser Phase ein Anspruch auf Kostenerstattung für Ersatzwohnraum zuerkannt, so dass unerheblich ist, welche Gesamtlärmbelastung hier in dieser Zeit auftritt. Die Betroffenen sind der eintretenden Gesamtlärmbelastung in dieser Phase des Bauablaufs dadurch nicht ausgesetzt.

An den Gebäuden Rudolf-Nebel-Straße 2, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 und 19 treten während der Gründungsarbeiten in diesem Quadranten Baulärmpegel von wenigstens 63 dB(A) auf (siehe die Ergebnistabelle 1.2 im Anhang der Unterlage 17.4). Hier lässt sich mit Blick auf die aus der Ergebnistabelle im Anhang der Unterlage 17.2 zu ersehende Verkehrslärmbelastung während der Bauzeit derzeit nicht ausschließen, dass Gesamtlärmbelastungen von mehr als 70 dB(A) auftreten, wobei die entsprechenden Gründungsarbeiten maximal zehn bis zwanzig Tage andauern werden (Unterlage 17.4, S. 31 Mitte). Deshalb wurde auch insoweit unter A. 3.2.11 ein Anspruch auf Kostenerstattung für Ersatzwohnraum ausgesprochen, soweit die vom Vorhabensträger zu erstellenden detaillierten Baulärmprognosen eine solche hohe Gesamtbelastung an den genannten Anwesen ergeben. Der Vorhabensträger hat nach der Nebenbestimmung A. 3.2.12 die Betroffenen außerdem rechtzeitig vor Beginn den Anspruch auslösenden Bauphase über ihren Anspruch zu informieren.

f) Die Verdichtungsarbeiten für die Herstellung des Lärmschutzwalls im 4. Quadranten führen zu Baulärmpegeln von höchstens 66 dB(A) am Gebäude Am Volkammersbach 27 auf (siehe auch hier die im Anhang der Unterlage 17.4 abgedruckte Ergebnistabelle 1.2). Die Beurteilungspegel aus den Verdichtungsarbeiten bewegen sich auf dem Niveau der Verkehrslärmbelastung der B 2 (Unterlage 17.4, S. 33 Mitte). Bei einem Baulärm- und einem Verkehrslärmpegel von jeweils 66 dB(A) ergibt sich auf der Grundlage der aus dem Diagramm IV der RLS-19 ersichtlichen Folge des Zusammentreffens von zwei gleich hohen Pegeln eine Gesamtlärmbelas-

zung von 69 dB(A), da in dieser Konstellation ein Pegelaufschlag von 3 d(BA) vorzunehmen ist. Damit liegt die Gesamtlärmbelastung hier auch noch unterhalb von 70 dB(A).

#### 3.3.4.4 *Abwägung bzgl. des Lärmschutzes*

Im Ergebnis kommt den gegen die Verwirklichung des Vorhabens gerichteten Belangen des Lärmschutzes unter Berücksichtigung der festgesetzten Ansprüche auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen bzw. auf Geldentschädigungen oder Kostenerstattungen für zeitweiligen Ersatzwohnraum dem Grunde nach kein solches Gewicht zu, als dass diese die für das Vorhaben sprechenden Belange aufwiegen könnten. Diesen gebührt hier insgesamt der Vorrang; die Ausgewogenheit der Planung ist dadurch nicht in Frage gestellt.

#### 3.3.4.5 *Schutz vor baubedingten Erschütterungen*

##### 3.3.4.5.1 *Rechtsslage*

Beim Einsatz bestimmter Baugeräte entstehen dynamische Kräfte, die auf den Untergrund einwirken. Daraus resultieren mechanische Schwingungen, die sich über den Boden ausbreiten und mit zunehmendem Abstand vermindern. Bauwerke in der Nähe werden von den Schwingungen am Fundament erfasst und ebenfalls zu Schwingungen angeregt, die sich innerhalb der Gebäude aufgrund deren Eigendynamik verstärken oder abschwächen können. Diese Schwingungen können von Menschen als Erschütterungen wahrgenommen werden.

Erschütterungsintensive Bautätigkeiten sind beim Bau von Verkehrswegen des Öffentlichen unvermeidbar. Verdichtungs- und Aushubarbeiten sowie Bewegungen von Bau- und Transportgeräten etwa können Erschütterungsimmissionen hervorrufen. Hohe Belastungen durch Erschütterungsimmissionen können z. B. bei Rammarbeiten auftreten (Unterlage 17.4, S. 42 oben).

Schutzvorkehrungen gegen Erschütterungsimmissionen sind gem. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG dann anzuordnen, wenn dies zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist. Insoweit ist auf allgemeine Grundsätze des Immissionsschutzrechts zurückzugreifen. Erschütterungsimmissionen können je nach Ausmaß eine schädliche Umwelteinwirkung darstellen (§ 3 Abs. 1 und 2 BImSchG), indem sie das rechtlich geschützte Interesse an einer ungestörten (Wohn)nutzung beeinträchtigen. Diese Einwirkungen sind dann zu vermeiden und ggf. auszugleichen, wenn sie dem Betroffenen nicht mehr zugemutet werden können. Fehlt es an einer normativen Festlegung, ist die Zumutbarkeitsschwelle im Einzelfall zu bestimmen. Eventuell vorhandene individuelle Befindlichkeiten und Empfindlichkeiten der Betroffenen sind dabei nach dem differenziert-objektiven Maßstab des Immissionsschutzrechts, das sich am durchschnittlich empfindlichen Menschen einschließlich der Angehörigen überdurchschnittlich empfindlicher Gruppen orientiert, unbeachtlich. Vielmehr kommt es maßgeblich auf die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Nutzung am jeweiligen Immissionsort an; diese richtet sich nach der Art des Gebiets, in dem das Grundstück liegt, und den weiteren konkreten tatsächlichen Verhältnissen. Bei dieser Bewertung ist der vorhandene technisch-wissenschaftliche Sachverstand, der insbesondere in technischen Regelwerken zum Ausdruck kommt, heranzuziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.12.2010, NVwZ 2011, 676 Rn. 27).

Für die Bewertung von Erschütterungsimmissionen sind die DIN 4150 – Teil 2 (Erschütterungen im Bauwesen; Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden – Juni 1999) sowie die DIN 4150 – Teil 3 (Erschütterungen im Bauwesen; Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen – Dezember 2016) einschlägig. Deren Tauglichkeit

zur Beurteilung von Erschütterungen ist in Fachkreisen und in der Rechtsprechung allgemein anerkannt. Bei Einhaltung der dort empfohlenen Anhaltswerte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche Belästigungen von Menschen und Schäden an Gebäuden durch Erschütterungen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.09.2016, NJOZ 2017, 1199 Rn. 80 m. w. N.).

Zur Bewertung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden sind nach der DIN 4150 – Teil 2 zunächst die maximalen bewerteten Schwingstärken  $KB_{Fmax}$  für die drei Richtungskomponenten zu ermitteln. Der größte dieser drei Werte ist bei tagsüber durch Bauarbeiten verursachte Erschütterungen von höchstens 78 (Werk-)Tagen Dauer mit den Anhaltswerten  $A_u$  und  $A_o$  der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 zu vergleichen. Ist  $KB_{Fmax}$  dabei kleiner oder gleich dem (unteren) Anhaltswert  $A_u$ , dann ist die Anforderung der genannten DIN-Norm eingehalten. Ist  $KB_{Fmax}$  größer als der (obere) Anhaltswert  $A_o$ , dann sind die Anforderungen der DIN-Norm nicht eingehalten. Für selten auftretende, kurzzeitige Einwirkungen ist die Anforderung der Norm eingehalten, wenn  $KB_{Fmax}$  kleiner als  $A_o$  ist. Für häufige Einwirkungen, bei denen  $KB_{Fmax}$  größer als  $A_u$ , aber kleiner als  $A_o$  ist, ist die Bestimmung der Beurteilungsschwingstärke  $KB_{FTr}$  notwendig. Ist  $KB_{FTr}$  nicht größer als der Anhaltswert  $A_r$  ( $A_r$  ist der Anhaltswert zum Vergleich mit Beurteilungs-Schwingstärken) nach Tabelle 2 der genannten DIN-Norm, dann sind die Anforderungen der Norm ebenfalls eingehalten. Für länger als 78 Tage einwirkende Erschütterungen macht die DIN keine Angaben. Diese sind nach den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles individuell zu beurteilen (siehe zum Ganzen Nr. 6.5.4.2 i. V. m. 6.2 der DIN 4150 – Teil 2). Für derart lange andauernde Einwirkungen liegt die Heranziehung der Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 4150 – Teil 2 nahe (vgl. etwa BayVGH, Urteil vom 24.01.2011 – 22 A 09.40052 – juris Rn. 107).

In der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 sind unterschiedlich hohe Anhaltswerte für die dort aufgeführten Stufen I, II und III genannt. Bei einer Unterschreitung der Anhaltswerte der unteren Stufe I ist auch ohne besondere Vorinformation nicht mit erheblichen Belästigungen durch Erschütterungen zu rechnen ist. Bei der mittleren Stufe II ist bei einer Unterschreitung der dieser Stufe zugeordneten Werte ebenfalls noch nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen, falls die in Nr. 6.5.4.3 der DIN 4150 – Teil 2 genannten Maßnahmen ergriffen werden. Bei zunehmender Überschreitung auch der Werte dieser Stufe werden mit wachsender Wahrscheinlichkeit erhebliche Belästigungen auftreten. Ist zu erwarten, dass Erschütterungseinwirkungen auftreten, die oberhalb der Anhaltswerte der Stufe II liegen, so ist zu prüfen, ob der Einsatz weniger erschütterungsintensiver Verfahren möglich ist. Werden die der oberen Stufe III zugeordneten Werte überschritten, sind Einwirkungen durch Erschütterungen unzumutbar. In diesem Fall werden besondere Maßnahmen notwendig, die über die in Nr. 6.5.4.3 der DIN 4150 – Teil 2 beschriebenen hinausgehen (siehe Nr. 6.5.4.2 der DIN 4150 – Teil 2). Damit ist ein Überschreiten der Anhaltswerte der Stufe II der Tabelle 2 nicht automatisch mit erheblichen Belästigungen gleichzusetzen; erst das Überschreiten der Anhaltswerte der Stufe III übersteigt danach definitiv die Zumutbarkeitsschwelle. Zudem gibt es anerkanntermaßen bei Baumaßnahmen immer wieder Situationen, bei denen die Einhaltung der zur Vermeidung erheblicher Belästigungen als angemessen angesehenen Schwellen/Anhaltswerte aus sachlichen Gründen in Frage gestellt ist, etwa wenn aus zwingenden technischen Gründen alternative Bauverfahren nicht zur Verfügung stehen oder aus anderen Gründen nicht in Frage kommen. Wird zur Verringerung der Erschütterungsbelästigung z. B. eine erhebliche Bauzeitverlängerung und damit verlängerte Erschütterungsbelästigung auf niedrigerem Niveau eventuell in Verbindung mit erhöhter Lärm- und/oder Schmutzbelastung notwendig, dann ist die Zumutbarkeit zeitlich begrenzter Erschütterungseinwirkungen auch im Bereich erheblicher Belästigung bis zur Stufe III nach der Tabelle 2 in Erwägung zu ziehen. Die Erfahrung zeigt dabei, dass viele Betroffene oft starke, aber nur wenige Tage einwirkende

Erschütterungen lieber hinnehmen als lang andauernde mäßig starke (siehe Nr. 2 der Erläuterungen zu Nr. 6.5.4 im Anhang D der DIN 4150 – Teil 2). Im Hinblick darauf hält die Planfeststellungsbehörde unter den konkret gegebenen Umständen und Rahmenbedingungen, insbesondere bei Berücksichtigung der nachfolgend noch benannten jeweiligen Dauer der besonders erschütterungsintensiven Tätigkeiten im Nahbereich einzelner betroffener Gebäude, hier Erschütterungsimmissionen bis zum Erreichen der Anhaltswerte der Stufe III der Tabelle 2 DIN 4150 – Teil 2 noch für die Betroffenen zumutbar.

Die bereits erwähnten, in Nr. 6.5.4.3 der DIN 4150 – Teil 2 genannten Maßnahmen zur Minderung erheblicher Belästigungen beinhalten eine umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Baubetrieb, eine Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Belästigungen, zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungsquelle usw.), Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Erschütterungseinwirkungen haben, Information der Betroffenen über die Erschütterungswirkungen auf das Gebäude und einen Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung bzgl. der Wirkungen auf Menschen und Gebäude.

Zur Beurteilung von Erschütterungen auf bauliche Anlagen und deren Zustand ist die DIN 4150 – Teil 3 maßgeblich. In ihr finden sich Verfahren für die Ermittlung und Beurteilung der durch Erschütterungen verursachten Einwirkungen auf bauliche Anlagen, die für vorwiegend ruhende Beanspruchung bemessen sind (Nr. 1 der DIN 4150 – Teil 3). Daneben werden in ihr Anhaltswerte für Schwinggeschwindigkeiten genannt, die aus zahlreichen Messungen als Erfahrungswerte gewonnen wurden. Werden diese Anhaltswerte eingehalten, so treten Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes, deren Ursachen auf Erschütterungen zurückzuführen wären, nach den bisherigen Erfahrungen nicht auf (Nr. 4.2 der DIN 4150 – Teil 3). Eine Verminderung des Gebrauchswertes von Gebäuden oder Gebäudeteilen durch Erschütterungseinwirkungen in diesem Sinn ist z. B. die Beeinträchtigung der Standicherheit von Gebäuden sowie die Verminderung der Tragfähigkeit von Decken und anderen Bauteilen. Bei bestimmten Gebäuden ist eine Verminderung des Gebrauchswertes auch schon dann gegeben, wenn z. B. Risse im Putz von Wänden auftreten, bereits vorhandene Risse in Gebäuden vergrößert werden oder Trenn- und Zwischenwände von tragenden Wänden oder Decken abreißen (siehe Nr. 4.5 der DIN 4150 – Teil 3).

Die DIN 4150 – Teil 3 unterscheidet zwischen kurzzeitigen Erschütterungen und Dauererschütterungen. Kurzzeitige Erschütterungen sind Erschütterungen, deren Häufigkeit des Auftretens nicht ausreicht, um Materialermüdungserscheinungen hervorzurufen, und deren zeitliche Abfolge und Dauer nicht geeignet sind, um in der betroffenen Struktur eine wesentliche Vergrößerung der Schwingungen durch Resonanzerscheinungen zu erzeugen (Nr. 3.5 der DIN 4150 – Teil 3). Dauererschütterungen sind alle Erschütterungen, auf die die Definition der kurzzeitigen Erschütterungen nicht zutrifft (Nr. 3.6 der DIN 4150 – Teil 3). Für die Beurteilung von kurzzeitigen Erschütterungen sind die in der Tabelle 1 der der DIN 4150 – Teil 3 genannten Anhaltswerte für die maximale Schwinggeschwindigkeit maßgeblich. Für Dauererschütterungen sind die in der Tabelle 4 genannten Anhaltswerte heranzuziehen.

### 3.3.4.5.2 Prognoseberechnungen

Der Vorhabensträger hat zur Ermittlung der bei den Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich in der Umgebung entstehenden Erschütterungsimmissionen Prognoseberechnungen durchgeführt. Hinsichtlich der dabei angewandten Methodik, der zu Grunde gelegten Berechnungsannahmen und weiterer diesbzgl. Einzelheiten wird auf Unterlage 17.4, S. 46 Mitte - 51 oben, Bezug genommen.

Aus erschütterungstechnischer Sicht relevant sind im Rahmen der Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens namentlich folgende Tätigkeiten:

- Rammarbeiten (Vibrationsramme)
- Verdichtungsarbeiten (Vibrationswalze)
- Abbrucharbeiten (Meißel)
- Bohrarbeiten (siehe Unterlage 17.4, S. 51 Mitte).

Das Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken (Technischer Umweltschutz) hat im Rahmen der Überprüfung der nunmehr planfestgestellten Unterlagen hinsichtlich der Ermittlung der Erschütterungsimmissionen keine Bedenken erhoben.

### 3.3.4.5.3 Ergebnisse der Berechnungen

a) Legt man zu Grunde, dass für die Herstellung der Verbauten für die Grundwasserwanne (Trogbauwerk) sowie während der Gründungsarbeiten für die Lärmschutzwände und die an den Wülzburgsteg angrenzende Behelfsbrücke mit einer Vibrationsramme Rammarbeiten durchgeführt werden (siehe Unterlage 17.4, S. 51 unten), so kann während der Herstellung der Verbauten bzw. der Gründungsarbeiten der Behelfsbrücke eine Verminderung des Gebrauchswerts von Gebäuden im Sinn der DIN 4150 – Teil 3 für insgesamt sieben Gebäude nicht ausgeschlossen werden (Unterlage 17.4, S. 52). Während der Gründungsarbeiten für die Lärmschutzwände sind für in der Summe 34 Gebäude Gebrauchswertminderungen möglich. Darüber hinaus sind auch entsprechende Auswirkungen auf Garagen dreier Anwesen nicht auszuschließen (Unterlage 17.4, S. 53). Ferner würden die beschriebenen Rammarbeiten dazu führen, dass während der Herstellung der Verbauten an wenigen Gebäuden und während der Gründungsarbeiten für Lärmschutzwände an etwa 60 Gebäuden die Anhaltswerte der Stufe III in der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2, teilweise sogar mehrmals, innerhalb der Bauzeit überschritten werden (Unterlage 17.4, S. 54 unten).

Auf Grund dieser massiven Auswirkungen beim Einsatz des Rammverfahrens sieht die festgestellte Planung alternative Bauverfahren vor; anstatt einer Vibrationsramme kommen ein Bohrgerät bzw. eine hydraulische Presse (mit Vorbohren) zum Einsatz (Unterlage 17.4, S. 54 Mitte und 55 oben). Die Verwendung dieser alternativen Bauverfahren wurde dem Vorhabensträger im Übrigen auch unter A. 3.2.5 und 3.2.6 schon aus Gründen des Baulärmschutzes verbindlich aufgegeben.

b) aa) Die im Rahmen des Vorhabens notwendigen Abbrucharbeiten betreffend den Wülzburgsteg und die Geh- und Radwegunterführung südlich der Eichstätter Kreuzung können nach den durchgeführten Berechnungen am Gebäude Wülzburger Weg 4 zu einer Gebrauchswertminderung im Sinn der DIN 4150 – Teil 3 führen, da dieses Gebäude nur etwa 25 m vom Ort der Abbrucharbeiten entfernt liegt (Unterlage 17.4, S. 55 unten). Im Hinblick darauf wurde dem Vorhabensträger unter A. 3.2.17 (u. a.) für dieses Gebäude aufgegeben, während der in der Nähe stattfindenden Abbrucharbeiten Erschütterungsmessungen durchzuführen. Zeigen diese Messungen, dass die maßgeblichen Anhaltswerte der Tabelle 1 bzw. Tabelle 4 der

DIN 4150 – Teil 3 infolge von Bautätigkeiten überschritten werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen von Gegenmaßnahmen, die ihre Einhaltung ermöglichen, fortgesetzt werden (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 08.09.2016, NJOZ 2017, 1199 Rn. 107 a. E.). Hierdurch ist sichergestellt, dass die Bauarbeiten insoweit zu keinen Gebrauchswertminderungen führen. Gleichzeitig wird damit auch der in diese Richtung gehenden Forderung des Sachgebietes 50 der Regierung Rechnung getragen („... ist ein geeignetes Messkonzept umzusetzen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der DIN 4150-3 eingehalten werden“). Im Übrigen scheint auch der Vorhabensträger selbst anzuerkennen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 – Teil 3 im Rahmen des Baubetriebs eingehalten werden müssen (vgl. etwa Unterlage 17.4, S. 60 Mitte).

Des Weiteren wurde dem Vorhabensträger u. a. hinsichtlich des genannten Gebäudes unter A. 3.2.18 aufgegeben, den Zustand der Bausubstanz vor Baubeginn und nach Ende der Bauarbeiten in geeigneter Weise festzustellen und zu dokumentieren, damit möglicherweise baubedingt auftretende Schäden zuverlässig erkannt werden können. Der Vorhabensträger hat dazu einen von ihm unabhängigen Sachverständigen mit den Zustandsfeststellungen zu betrauen. Damit wird gleichzeitig der Forderung des SG 50 der Regierung nach einer bautechnischen Beweissicherung umgesetzt. Im Übrigen sieht der Vorhabensträger selbst die Notwendigkeit einer Beweissicherung (siehe Unterlage 17.4, S. 55 unten).

bb) Im Rahmen der Abbrucharbeiten betreffend den Wülzburgsteg und die Geh- und Radwegunterführung südlich der Eichstätter Kreuzung können nach den Berechnungsergebnissen erst ab einer Entfernung von ca. 60 m zum Ort der Abbrucharbeiten die Anhaltswerte der Stufe II der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 eingehalten werden. Die Anhaltswerte der Stufe III können ab einer Entfernung von etwa 40 m zum Ort der Abbrucharbeiten eingehalten werden. Hieraus resultierend werden voraussichtlich an den Gebäuden Wülzburger Weg 4, Wülzburger Weg 6 und Eichstätter Straße 58 im Rahmen der Abbrucharbeiten die Anhaltswerte der Stufe III der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 überschritten (Unterlage 17.4, S. 56 oben). Auch bei der hier absehbaren Dauer der Überschreitungen dieser Anhaltswerte von vier bis sechs Tagen ist insoweit die Schwelle der Zumutbarkeit überschritten. Da diesbzgl. vorliegend keine geeigneten und dem Vorhabensträger wirtschaftlich zumutbaren Minderungsmaßnahmen ersichtlich sind, wurde dem Vorhabensträger unter A. 3.2.19 aufgegeben, den Bewohnern der genannten Gebäude bezogen auf den Zeitraum der geplanten Abbrucharbeiten die Kosten für von ihnen tatsächlich in Anspruch genommenem Ersatzwohnraum zu erstatten, soweit die für die Stufe III in der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 genannten Anhaltswerte dort voraussichtlich überschritten werden (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG). Soweit gewerblich genutzte Anwesen betroffen sind, hat der Vorhabensträger den Nutzern dieser Gebäude Entschädigung für den Ertragsfall zu leisten, der bezogen auf die Zeiträume einer Überschreitung der für die Stufe III in der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 genannten Anhaltswerte dadurch entsteht, dass die jeweiligen Gebäude insoweit nicht in zumutbarer Weise genutzt werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, NVwZ 2012, 1393 Rn. 82 f. betreffend Baulärm). Mehr ist im Rahmen der Planfeststellung insoweit nicht zu regeln; dort sind neben dem Entschädigungsanspruch dem Grunde nach nur die Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Entschädigung anzugeben (a. a. O. Rn. 70). Das Planfeststellungsverfahren bietet von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen. Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen (vgl. a. a. O. Rn. 86).

Die Betroffenen sind vom Vorhabensträger nach der letztgenannten Nebenbestimmung rechtzeitig vor Beginn der diesen Anspruch auslösenden Bauphase über ihren

Anspruch zu informieren. Dabei ist auch die Dauer der jeweils prognostizierten Überschreitung mitzuteilen.

c) Im Zuge der Herstellung der bauzeitlichen Umfahrung der B 2 sowie beim Bau des Lärmschutzwalls entlang der B 2 werden Vibrationswalzen für Verdichtungsarbeiten benötigt. Im Rahmen der Berechnungen wurde hier der Einsatz einer 12,5 t Walze in Ansatz gebracht (Unterlage 17.4, S. 56 Mitte).

aa) Im Rahmen dieser Verdichtungsarbeiten können Gebrauchswertminderungen von Gebäuden im Sinne der DIN 4150 – Teil 3 an insgesamt zwölf Gebäuden nicht ausgeschlossen werden (Unterlage 17.4, S. 57 oben). Auch bzgl. dieser Gebäude wurden unter A. 3.2.17 Erschütterungsmessungen während der genannten Bautätigkeiten angeordnet, soweit diese Gebäude bereits zu Beginn der Bauausführung existieren. Zeigen diese Messungen, dass die maßgeblichen Anhaltswerte der Tabelle 1 bzw. Tabelle 4 der DIN 4150 – Teil 3 infolge von Bautätigkeiten überschritten werden, sind die Bauarbeiten auch insoweit sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen von Gegenmaßnahmen, die ihre Einhaltung ermöglichen, fortgesetzt werden. Daneben wurde dem Vorhabensträger unter A. 3.2.18 auch bzgl. der vorgeannten Gebäude aufgegeben, den Zustand der Bausubstanz jeweils vor Baubeginn und nach Ende der Bauarbeiten in geeigneter Weise festzustellen und zu dokumentieren, damit möglicherweise baubedingt auftretende Schäden zuverlässig erkannt werden können soweit diese Gebäude bereits zu Beginn der Bauausführung existieren. Der Vorhabensträger hat einen von ihm unabhängigen Sachverständigen mit den Zustandsfeststellungen zu betrauen. Ferner sind nach der Nebenbestimmung A. 3.2.17 auch, wie vom Vorhabensträger selbst vorgeschlagen (siehe Unterlage 17.4, S. 57 Mitte), an den Gebäuden Eichstätter Straße 64 (während der Verdichtungsarbeiten im Bereich der B 13) sowie Am Volkammersbach 27 (während der Herstellung des Lärmschutzwalls) ebenso (sicherheitshalber) entsprechende Erschütterungsmessungen durchzuführen, da diese Gebäude nur etwa 5 m bzw. 10 m vom Ort der Verdichtungsarbeiten entfernt liegen.

bb) Die im Rahmen der Verdichtungsarbeiten entstehenden Erschütterungsimmissionen werden voraussichtlich erst ab einer Entfernung von etwa 70 m vom Ort der Verdichtungsarbeiten die Anhaltswerte der Stufe II der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 einhalten. Ab einer Entfernung von wenigstens 40 m werden voraussichtlich die Anforderungen der Stufe III eingehalten werden (Unterlage 17.4, S. 57 unten). Da sich insoweit aus der Unterlage 17.4 nicht hinreichend entnehmen lässt, welche Gebäude im Einzelnen von einer Überschreitung der Anhaltswerte Stufe III betroffen sind, wurde dem Vorhabensträger unter A. 3.2.19 aufgegeben, im Rahmen der Ausführungsplanung zu ermitteln, an welchen Gebäuden während der vorgesehenen Verdichtungsarbeiten im Einzelnen die für die Stufe III in der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 genannten Anhaltswerte voraussichtlich überschritten werden. Den Bewohnern der Gebäude, für die eine Überschreitung der Anhaltswerte dabei ermittelt wird, wurde hierauf aufbauend bezogen auf die Zeiträume, für die jeweils Anhaltswertüberschreitungen prognostiziert werden, ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für von ihnen tatsächlich in Anspruch genommenem Ersatzwohnraum in Gestalt einer den jeweiligen Wohnverhältnissen qualitativ vergleichbaren Hotelunterbringung zuerkannt, da auch insoweit keine geeigneten und dem Vorhabensträger zumutbaren Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungsimmissionen erkennbar sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG). Soweit gewerblich genutzte Anwesen betroffen sind, hat der Vorhabensträger den Nutzern dieser Gebäude Entschädigung für den Ertragsfall zu leisten, der bezogen auf die Zeiträume einer Überschreitung der für die Stufe III in der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 genannten Anhaltswerte dadurch entsteht, dass die jeweiligen Gebäude insoweit nicht in zumutbarer Weise genutzt werden können. Die Betroffenen sind nach der genannten Nebenbestimmung vom Vorhabensträger jeweils rechtzeitig vor Beginn der diesen Anspruch auslösenden

Bauphase über ihren jeweiligen Anspruch zu informieren. Dabei ist auch die Dauer der jeweils prognostizierten Überschreitung mitzuteilen.

c) Im Rahmen der für die Erstellung von mehreren Stützwänden, des neuen Wülzburgstegs und des geplanten Betriebsgebäudes vorgesehenen Bohrarbeiten sowie der Bohrungen im Zusammenhang mit der Grundwasserwanne sind nach den angestellten Berechnungen weder Gebrauchswertminderungen im Sinn der DIN 4150 – Teil 3 noch erhebliche Belästigungen von Menschen in Gebäuden nach den Maßstäben der DIN 4150 – Teil 2 zu erwarten; Bohrarbeiten verursachen allgemein nur vergleichsweise geringe Erschütterungsimmissionen (Unterlage 17.4, S. 58 Mitte).

Lediglich während der Gründungsarbeiten für die geplanten Lärmschutzwände können am Gebäude Eichstätter Straße 64 Gebrauchswertminderungen nach der DIN 4150 – Teil 3 eintreten. Ebenso können während dieser Arbeiten am genannten Gebäude die Anhaltswerte der Stufe III der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 überschritten werden, da die Entfernung zu den Bohrarbeiten nur etwa 3 m beträgt (Unterlage 17.4, S. 58 Mitte). Der Vorhabensträger wurde deshalb unter A. 3.2.17 auferlegt, für diese Gebäude während der genannten Gründungsarbeiten Erschütterungsmessungen durchzuführen. Zeigen diese Messungen, dass die maßgeblichen Anhaltswerte der Tabelle 1 bzw. Tabelle 4 der DIN 4150 – Teil 3 infolge von Bautätigkeiten überschritten werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen von Gegenmaßnahmen, die ihre Einhaltung ermöglichen, fortgesetzt werden. Daneben ist auch dieses Gebäude von der unter A. 3.2.18 statuierten Verpflichtung des Vorhabensträgers umfasst, den Zustand der Bausubstanz von bestimmten Gebäude jeweils vor Baubeginn und nach Ende der Bauarbeiten in geeigneter Weise festzustellen und zu dokumentieren, damit möglicherweise baubedingt auftretende Schäden zuverlässig erkannt werden können. Der Vorhabensträger hat einen von ihm unabhängigen Sachverständigen mit den Zustandsfeststellungen zu betrauen. Ferner wurde den Bewohnern unter A. 3.2.19 bezogen auf den Zeitraum der Gründungsarbeiten ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für von ihnen tatsächlich in Anspruch genommenem Ersatzwohnraum zuerkannt, soweit durch die genannten Arbeiten die für die Stufe III in der Tabelle 2 der DIN 4150 – Teil 2 genannten Anhaltswerte voraussichtlich überschritten werden.

d) Im Übrigen hat der Vorhabensträger generell die Anwohner entsprechend der Nebenbestimmung A. 3.2.14 zu informieren und gemäß der Nebenbestimmung A. 3.2.16 ihnen eine Ansprechstelle samt Kontaktdaten bekanntzugeben, an die sie sich bei Beschwerden über Erschütterungseinwirkungen wenden können. Diese Maßgaben lehnen sich an Nr. 6.5.4.3 der DIN 4150 – Teil 2 an; sie tragen im Übrigen auch diesbzgl. Forderungen des Sachgebietes 50 der Regierung Rechnung.

#### 3.3.4.6 *Luftschadstoffbelastung*

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Die 39. BImSchV führt in ihren §§ 2 bis 10 im Einklang mit der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa – Luftreinhalte-RL – und

der Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.12.2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft – Arsen-RL – Stoffe auf, die als Schadstoffe nach der Definition in § 1 Nr. 31 der 39. BImSchV schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben können, und setzt für sie zum Schutz der menschlichen Gesundheit Immissionsgrenzwerte und Zielwerte fest. Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität ist in der Abwägung im Übrigen auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 50 Satz 2 BImSchG).

Die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV ist aber keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens, weil Grenzwertüberschreitungen nach dem System der Luftreinhalteplanung (vgl. § 47 BImSchG, § 27 der 39. BImSchV) unabhängig von den Immissionsquellen zu vermeiden sind. Allerdings ist das Gebot der Konfliktbewältigung als Ausformung des Abwägungsgebots verletzt, wenn die Planfeststellungsbehörde ein Vorhaben zulässt, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Das ist insbesondere der Fall, wenn die von einer Straße herrührenden Immissionen bereits für sich genommen die maßgeblichen Grenzwerte überschreiten. Von diesem Fall abgesehen geht der Gesetzgeber davon aus, dass sich die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung außerhalb der Planfeststellung sichern lässt. Für die Annahme, dass dies nicht möglich ist, müssen deshalb besondere Umstände vorliegen (BVerwG, Urteil vom 10.10.2012, NVwZ 2013, 649 Rn. 38 m. w. N.). Von diesen Maßstäben ausgehend genügt das gegenständliche Vorhaben in Bezug auf die Luftreinhaltung dem Gebot der Konfliktbewältigung. Wie nachfolgend noch näher dargelegt wird, unterschreiten die von den gegenständlichen Straßenabschnitten herrührenden Schadstoffimmissionen auch im Zusammenwirken mit der gegebenen Schadstoffhintergrundbelastung deutlich die Grenzwerte der 39. BImSchV; erst recht gilt dies für die alleine von den gegenständlichen Straßenstrecken ausgehende Schadstoffbelastung. Besondere Umstände dafür, dass sich die Einhaltung dieser Grenzwerte nicht mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung sicherstellen lässt, sind auch sonst nicht erkennbar.

#### 3.3.4.6.1 Methodik der Luftschadstoffberechnungen

Der Vorhabensträger hat für den Prognosenullfall (d. h. die Situation ohne das gegenständliche Vorhaben unter Ansatz der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsbelastungen) und den Planfall (d. h. die Situation bei Umsetzung des Vorhabens unter Zugrundelegung der für das Jahr 2030 prognostizierter Verkehrsbelastungen) Luftschadstoffberechnungen durchgeführt (vgl. Unterlage 17.3, S. 12 unten), in die neben der B 2, der B 13 und der WUG 1 noch weitere Straßenabschnitte in der Umgebung der Eichstätter Kreuzung mit einbezogen wurden (siehe etwa die Abbildungen 4.1, 4.2, 4.3 und 5.1 in der Unterlage 17.3).

Die dabei notwendigen Ausbreitungsberechnungen wurden mit Hilfe des Berechnungsverfahrens PROKAS durchgeführt (siehe dazu Unterlage 17.3, S. 8 oben - 9 Mitte; zu näheren Einzelheiten bzgl. dieses Berechnungsverfahrens siehe Unterlage 17.3, S. 50 ff). Die Verwendung dieses Berechnungsverfahrens ist nicht zu beanstanden. Das Verfahren ist vielfach erprobt und wird seit etlichen Jahren im Rahmen von Luftschadstoffberechnungen eingesetzt; seine Verwendung wird auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung gebilligt (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, NVwZ 2011, 177, Rn. 123 ff).

Die durchgeführten Berechnungen konzentrieren sich auf die Parameter NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>. Diese Schadstoffe stellen die lufthygienischen Leitkomponenten bei Kfz-Emissionen dar (Unterlage 17.3, S. 7 Mitte). Die Parameter PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> umfassen dabei u. a. auch den im Straßenverkehr entstehenden Reifenabrieb (siehe Unterlage 17.3, S. 8 unten und 22 untere Hälfte). Die Luftschadstoffe Benzol, Blei, Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid sind im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr nur von untergeordneter Bedeutung und bedürfen hier keiner separaten Betrachtung (Unterlage 17.3, S. 7 Mitte und 22 oben).

Als Bezugsjahr der Luftschadstoffberechnungen wird das Jahr 2029 herangezogen (siehe z. B. Unterlage 17.3, S. 14 Mitte und 24 unten), wobei die für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmengen auch für 2029 unvermindert in Ansatz gebracht werden (vgl. Unterlage 17.3, S. 24 unten). Dies ist sachgerecht und führt nicht zu einer Unterschätzung der zu erwartenden Luftschadstoffbelastungen. Die Wahl des Jahres 2030 als Bezugsjahr der Berechnungen wäre für die Betroffenen ungünstiger, da einerseits die Verkehrsbelastung in diesem Jahr nicht höher wäre wie bei der gewählten Methodik im Jahr 2029, auf der anderen Seite aber auf Grund dessen, dass wegen der technischen und politischen Rahmenbedingungen im fortschreitenden Zeitverlauf mit einer allmählichen (weiteren) Abnahme der großräumigen Luftschadstoffbelastung gerechnet werden darf (vgl. etwa Nr. 4.1 Abs. 3 sowie Tabelle A.2 im Anhang A des RLuS, Ausgabe 2012), die zu erwartenden Luftschadstoffemissionen (infolge einer tendenziell geringeren Hintergrundbelastung und gewissen Änderungen in der Fahrzeugflotte) im Jahr 2030 etwas geringer ausfielen als 2029.

Die im Rahmen der Schadstoffberechnungen angesetzten Hintergrundbelastungswerte basieren auf Messergebnissen der Luftmessstationen Oettingen/Goethestraße und Schwabach/Angerstraße, da nur diese Stationen in der weiteren Umgebung des Vorhabens einem nur geringen Einfluss durch Immissionen aus dem Straßenverkehr unterliegen (Unterlage 17.3, S. 19; vgl. auch S. 17 unten zur Definition des Begriffs der Hintergrundbelastung). Bei der Zugrundelegung der Messwerte anderer Stationen, die in stärkerem Maß Straßenverkehrsimmissionen ausgesetzt sind, wären die im Rahmen der Schadstoffprognose ermittelten Konzentrationen in gewissem Maß gegenüber der real zu erwartenden Belastungssituation überhöht. Denn dann wären bereits über die Hintergrundbelastung zu einem gewissen – zu hohen – Anteil Einflüsse des Verkehrs auf die zukünftige lufthygienische Situation berücksichtigt, so dass bei Addition der Hintergrundbelastung und der vorhabensbedingten Zusatzbelastung, d. h. denjenigen Immissionen, die vom Verkehr auf dem betrachteten Straßennetz herrühren (Unterlage 17.3, S. 1 Mitte), die straßenverkehrlichen Immissionsbeiträge zu einem gewissen Teil mehrfach in die Berechnungsergebnisse Eingang finden und dadurch zu überhöhten Ergebnissen führen würden (vgl. auch Unterlage, 17.3, S. 9 oben, 17 unten und 29 oben zur Herleitung der Luftschadstoffgesamtbelastung aus Hintergrundbelastung und vorhabensbedingter Zusatzbelastung). Die ermittelten Hintergrundbelastungswerte wurden – um auf der sicheren Seite zu liegen – für die Prognoseberechnungen nicht verringert, obwohl sich – wie bereits dargelegt – auf Grund des technischen Fortschritts und politischer Vorgaben zukünftig die großräumig vorliegenden Luftschadstoffbelastungen tendenziell verringern werden.

Zur Ermittlung der Emissionen der untersuchten Luftschadstoffe wurde das Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) in seiner (aktuellsten) Version 4.2 vom Januar 2022 zu Grunde gelegt (siehe etwa Unterlage 17.3, S. 8 unten, 22 unten und 23 unten). Dieses „Handbuch“, das eine Datenbank zu den spezifischen Emissionsfaktoren für die gängigsten Fahrzeugtypen und eine Reihe von Schadstoffen enthält, wird vom Umweltbundesamt und den Umweltämtern anderer europäischer Länder entwickelt und fortgeschrieben. Es ist länderübergreifend

anerkannt und wird u.a. vom Joint Research Center der Europäischen Kommission unterstützt (siehe dazu BVerwG, Urteil vom 12.06.2019 – 9 A 2.18 – juris Rn. 66).

Im Übrigen wird hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu den durchgeführten Berechnungen auf Unterlage 17.3, S. 12 oben - 29 oben, verwiesen.

Das Sachgebiet 50 der Regierung (Technischer Umweltschutz) hat bestätigt, dass die durchgeführten Luftschadstoffberechnungen aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel sind. Bedenken hat es nicht geltend gemacht.

#### 3.3.4.6.2 Ergebnisse der Luftschadstoffberechnungen

a) Im Prognosenullfall ist nach den angestellten Berechnungen im Bereich der Eichstätter Kreuzung selbst eine NO<sub>2</sub>-Gesamtbelastung von bis zu 22 µg/m<sup>3</sup> vorzufinden. Im Nahbereich der B 2 liegt die NO<sub>2</sub>-Konzentration bei höchstens 20 µg/m<sup>3</sup>. Westlich der Kreuzung im Nahbereich der WUG 1 sind Konzentrationen von bis zu 18 µg/m<sup>3</sup> anzutreffen, östlich der Eichstätter Kreuzung im Nahbereich der B 13 bis zu maximal 22 µg/m<sup>3</sup> (siehe Unterlage 17.3, S. 29 unten/31 oben sowie die dortige Abbildung 6.1).

Im Planfall verbessert sich gegenüber dem Prognosenullfall der Verkehrsablauf, außerdem wird der abbiegende Verkehr auf die neu geplanten Verbindungsrampen verlagert. Dies führt nach den Berechnungsergebnissen in großen Teilen zu etwas geringeren Konzentrationen an NO<sub>2</sub> im Vergleich zum Prognosenullfall. Im unmittelbaren Kreuzungsbereich sind im Planfall NO<sub>2</sub>-Konzentrationen von höchstens 20 µg/m<sup>3</sup> zu gewärtigen. Südlich der Eichstätter Kreuzung wurden Belastungen von höchstens 18 µg/m<sup>3</sup> ermittelt, nördlich der Kreuzung Konzentrationen von maximal 20 µg/m<sup>3</sup>. Westlich des Kreuzungsbereichs im Nahbereich der WUG 1 sind NO<sub>2</sub>-Belastungen von bis zu 18 µg/m<sup>3</sup> zu erwarten, östlich der Kreuzung im Nahbereich der B 13 Belastungen von höchstens 22 µg/m<sup>3</sup> (Unterlage 17.3, S. 31 Mitte - 33 oben; siehe auch Abbildung 6.2). An der nächstgelegenen Wohnbebauung südlich der Eichstätter Kreuzung liegt damit die NO<sub>2</sub>-Konzentration im Planfall gegenüber dem Prognosenullfall um etwa 1 µg/m<sup>3</sup> niedriger, nördlich und östlich der Kreuzung verringert sich im Wesentlichen ebenso die Belastung mit NO<sub>2</sub>. Westlich der Eichstätter Kreuzung liegen die NO<sub>2</sub>-Konzentrationen auf dem Niveau der für den Prognosenullfall ermittelten Belastung (Unterlage 17.3, S. 33 oben).

Damit wird im Planfall der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für NO<sub>2</sub> aus § 3 Abs. 2 der 39. BImSchV von 40 µg/m<sup>3</sup> bei weitem nicht erreicht. Auch der über eine volle Stunde gemittelte Immissionsgrenzwert für NO<sub>2</sub> aus § 3 Abs. 1 der 39. BImSchV von 200 µg/m<sup>3</sup> wird nicht unzulässig oft (d. h. nicht öfter als 18 Mal im Kalenderjahr) im Planfall überschritten. Eine solche Überschreitung kann vielmehr ausgeschlossen werden. Nach den vorliegenden fachlichen Erfahrungen sind unzulässig häufige Überschreitungen dieses Grenzwerts erst dann zu gewärtigen, wenn die NO<sub>2</sub>-Konzentration im Jahresmittel bei wenigstens 54 µg/m<sup>3</sup> liegt (Unterlage 17.3, S. 9 unten). Eine derart hohe Konzentration im Jahresmittel ist im Planfall, wie vorstehend beschrieben, bei weitem nicht zu gewärtigen (vgl. auch Unterlage 17.3, S. 33 Mitte).

b) Im Bereich der Eichstätter Kreuzung selbst sind im Prognosenullfall PM<sub>10</sub>-Konzentrationen von höchstens 21 µg/m<sup>3</sup> zu erwarten. Im Nahbereich der B 2, der B 13 und der WUG 1 treten im Wesentlichen Belastungen von höchstens 17 µg/m<sup>3</sup> auf; lediglich dort, wo sich entlang der B 13 nahegelegene Randbebauung findet, liegt die Belastung bei bis zu 20 µg/m<sup>3</sup> (Unterlage 17.3, S. 33 unten/35 oben; siehe auch Abbildung 6.3).

Im Planfall liegt die Belastung mit PM<sub>10</sub> durch die vorhabensbedingte Verbesserung des Verkehrsablaufs niedriger als im Prognosenullfall. Im Kreuzungsbereich selbst sind im Planfall PM<sub>10</sub>-Konzentrationen von höchstens 18 µg/m<sup>3</sup> festzustellen. Südlich der Eichstätter Kreuzung liegt die höchste Belastung mit PM<sub>10</sub> bei 17 µg/m<sup>3</sup>. Östlich der Kreuzung liegt die PM<sub>10</sub>-Konzentration bei höchstens 20 µg/m<sup>3</sup>, im Wesentlichen ergeben sich hier im Nahbereich der B 13 gewisse Immissionsminderungen. Im Übrigen sind im Planfall und Prognosefall vergleichbare PM<sub>10</sub>-Konzentrationen vorzufinden (Unterlage 17.3, S. 35 Mitte; siehe auch Abbildung 6.4).

Damit wird im Planfall der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für PM<sub>10</sub> aus § 4 Abs. 2 der 39. BImSchV von 40 µg/m<sup>3</sup> deutlich unterschritten. Der über den Tag gemittelte Immissionsgrenzwert für PM<sub>10</sub> aus § 4 Abs. 1 der 39. BImSchV von 50 µg/m<sup>3</sup> wird ebenso nicht unzulässig oft (d. h. nicht öfter als 35 Mal im Jahr) überschritten. Dies lässt sich auf Grund der zur Verfügung stehenden fachlichen Erkenntnisse hier hinreichend sicher ausschließen. Eine unzulässig häufige Überschreitung des letztgenannten Immissionsgrenzwerts ist nach der gegebenen Erkenntnislage erst ab einer Konzentration an PM<sub>10</sub> im Jahresmittel von wenigstens 29 µg/m<sup>3</sup> nicht auszuschließen (Unterlage 17.3, S. 9 unten - 11 oben). Im Planfall ist nach den Berechnungsergebnissen aber nur eine signifikant niedrigere PM<sub>10</sub>-Belastung im Jahresmittel zu gewärtigen (vgl. auch Unterlage 17.3, S. 37 oben).

c) Die für den Prognosenullfall und den Planfall ermittelten PM<sub>2,5</sub>-Emissionen tragen nur in geringem Maß zur PM<sub>2,5</sub>-Gesamtbelastung bei. Im Prognosenullfall treten im Bereich der Eichstätter Kreuzung selbst Belastungen von höchstens 11 µg/m<sup>3</sup> auf. Im Planfall verringern sich durch die mit dem Vorhaben einhergehende Verbesserung des Verkehrsablaufs die Emissionen im Kreuzungsbereich; die PM<sub>2,5</sub>-Konzentrationen unterscheiden sich hier kaum von der in Ansatz gebrachten Hintergrundbelastung von 10 µg/m<sup>3</sup>. Innerhalb des Bereichs der B 13, in dem eine Randbebauung vorhanden ist, liegt die Konzentration an PM<sub>2,5</sub> bei höchstens 12 µg/m<sup>3</sup>. Im Übrigen liegt die Belastung mit PM<sub>2,5</sub> nur geringfügig oberhalb der Hintergrundbelastung (Unterlage 17.3, S. 37; siehe auch Abbildungen 6.5 und 6.6).

Somit wird auch der über das Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für PM<sub>2,5</sub> aus § 5 Abs. 2 der 39. BImSchV von 25 µg/m<sup>3</sup> bei weitem nicht erreicht. Gleiches gilt in Bezug auf den Richtgrenzwert von 20 µg/m<sup>3</sup>, der im Anhang XIV der RL 2008/50 EG vom 21.05.2008 zu finden ist (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 11.10.2017, NVwZ-Beilage 2018, 41 Rn. 123 a. E.).

Das Sachgebiet 50 der Regierung (Technischer Umweltschutz) hat mit Blick auf die dargestellten Berechnungsergebnisse keine Einwände gegen die festgestellte Planung erhoben.

#### 3.3.4.6.3 Abwägung bzgl. der Luftreinhaltung

Auch eine Veränderung der Luftqualität unterhalb der Grenzwerte ist nach § 50 Satz 2 BImSchG ein abwägungserheblicher Belang. Die Ergebnisse der Berechnungen der künftigen Schadstoffbelastung schlagen dabei in der Abwägung auf Grund der mit dem Vorhaben zum guten Teil einhergehenden Verringerung von Luftschadstoffkonzentrationen sogar zu Gunsten des Vorhabens zu Buche. Eine Steigerung der Schadstoffbelastung ist mit dem Vorhaben an keiner Stelle verbunden; soweit das Vorhaben keine Reduzierung bewirkt, stagniert die Belastung, nimmt aber nicht zu. Dieser Befund spricht, genauso wie die sonstigen für das planfestgestellte Vorhaben streitenden Belange, ebenso für eine Umsetzung des Vorhabens.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen in der Umgebung der Eichstätter Kreuzung sind nicht zu besorgen, auch nicht bei regelmäßiger Nutzung der vorhandenen Außenwohnbereiche, nachdem die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV bei weitem nicht erreicht werden. Hinzu kommt, dass sich aus heutiger Sicht nicht abschließend feststellen lässt, ob sich die errechneten Belastungen bis zum Jahr 2030 tatsächlich im prognostizierten Ausmaß entwickeln werden. Technische Verbesserungen, wie z. B. eine Zunahme der Elektromobilität, lassen in Zukunft eher noch eine (weitere) Abnahme der Immissionen erwarten.

Insgesamt kommt im Rahmen der Abwägung den Belangen der Luftthygiene keine gegen, sondern für die Umsetzung des Vorhabens sprechende Bedeutung zu.

### 3.3.5 Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für den Verkehr genannt.

Das gegenständliche Vorhaben wirkt sich in unterschiedlichem Maße auf die verschiedenen Funktionen des Bodens nachteilig aus. Es ist mit einer dauerhaften Neuversiegelung von Flächen im Umfang von netto rund 1,43 ha verbunden. Weitere 2,7 ha werden überschüttet oder überbaut, etwa durch Böschungen, Entwässerungsmulden, Lärmschutzanlagen und Beckenanlagen (siehe Unterlage 19.5, S. 26 oben), ohne dass dabei eine Versiegelung stattfindet. Die Versiegelung von Fläche und Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen auch die Beanspruchung eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotentials dar. Versiegelung, d. h. die Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen sind ein beschleunigter Oberflächenwasserabfluss, die Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung. Durch Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr so wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt zudem die Regulierungs- und Speicherfunktion (z. B. für Niederschlagswasser) des Bodens vollständig. Auf den Flächen, die ohne Versiegelung überschüttet bzw. überbaut werden, treten zwar keine gleichmaßen tiefgreifenden Veränderungen auf, dennoch verändert sich auch hier der

natürliche Bodenaufbau, was ebenso nachteilige Wirkungen für die Bodenfunktionen zeitigt, auch wenn diese weniger schwer als die mit Flächenversiegelungen verbundenen Beeinträchtigungen wiegen.

Darüber hinaus erfolgt mit Blick auf die u. a. in Unterlage 5.1 eingetragenen Baufeldgrenzen zusätzlich eine zeitweise Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Dies betrifft Flächen im Umfang von insgesamt 12,4 ha (Unterlage 19.5, S. 6 unten); während der Beanspruchung für den Baubetrieb ist eine anderweitige Nutzung der Flächen ausgeschlossen. Die nur zeitweise beanspruchten Areale werden nach Ende der Bauarbeiten renaturiert (siehe Unterlage 19.5, S. 26 Mitte; dort ist die Rede davon, dass die betreffenden Flächen „rekultiviert“ werden), so dass sich die Auswirkungen auf den Boden insoweit zumindest deutlich reduzieren. Sowohl die Speicher- und Reglerfunktion als auch die Lebensraumfunktion jener Flächen gehen somit nicht nachhaltig verloren.

Grundsätzlich können außerdem die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Auf Grund der bestehenden Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der einzelnen Fahrbahnen konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Dadurch, dass die B 2 nach der festgestellten Planung zum guten Teil in bestehender Achslage verbleibt und erst nördlich des geplanten Trogbauwerks die Achse der B 2 bis max. 7 m von der bisherigen Lage in Richtung Osten abschwengt (siehe etwa Unterlage 1, S. 9 oben und 44 unten/45 oben; vgl. auch Unterlage 5.1) sowie die neu geplanten Rampen zwischen der B 2 und dem Kreisverkehr eng an der Bundesstraßentrasse entlang parallel zu dieser geführt werden (siehe nochmals Unterlage 5.1), wird der bereits bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor entlang der B 2, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag schon jetzt stattfindet, nur in geringem Maß (um wenige Meter) verbreitert bzw. verlagert (vgl. als Anhalt für das Ausmaß der Verbreiterung/Verlagerung das aus der Unterlage 19.1.2 ersichtliche Maß der Veränderung des dort dargestellten naturschutzfachlichen Beeinträchtigungskorridors). Die innerhalb des Beeinträchtigungskorridors auftretenden Wirkungen fallen auf den Flächen, die schon heute im Korridor liegen, letztendlich nicht anders als derzeit aus, nachdem das Vorhaben zu keinen Verkehrsmengensteigerungen auf der B 2, der B 13 und der WUG 1 führt. Durch die mit der Planung in Bezug auf die Oberflächenentwässerung vorgesehenen Verbesserungen (größtenteils erstmalige Vorreinigung des im Vorhabensbereich anfallenden Oberflächenwassers) wird einer Belastung der benachbarten Flächen auch in gewissem Maß entgegengewirkt. Die in allen vier Quadranten der Eichstätter Kreuzung geplanten Lärmschutzanlagen hemmen zudem ebenso zumindest in gewissem Umfang die Ausbreitung von luftgetragenen Schadstoffen aus dem Verkehrsbetrieb in die Umgebung (vgl. etwa Nr. 3.5 der Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS –).

Im Verhältnis von Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, das konkret geplante Bauvorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung tragenden Weise abzustimmen. Dem wird die Planung gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute erkennbaren Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere von Bedeutung, dass Beein-

trächtigungen eine bestimmte Intensität erreichen müssen, um als schädliche Bodenveränderung gewertet zu werden; das Leben in einem hochindustrialisierten und dichtbesiedelten Land ist mit den verschiedensten Formen der Bodennutzung verbunden, die zwangsläufig zu Einwirkungen auf den Boden führen (BT-Drs. 13/6701 S. 30). Erheblich sind Beeinträchtigungen erst dann, wenn sie für Betroffene oder die Allgemeinheit unzumutbar sind (vgl. Nies in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Januar 2023, § 2 BBodSchG Rn. 25). Dafür, dass die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen derart gravierend sein werden, vermag die Planfeststellungsbehörde keine hinreichenden Anhaltspunkte zu erkennen.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Das bodenschutzrechtliche Minimierungsgebot kann nicht in dem Sinne absolut aufgefasst werden, dass das Bauvorhaben ganz zu unterbleiben hat. Vielmehr geht es darum, die konkret geplante Baumaßnahme im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens sowie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu optimieren. Dies ist hier geschehen. Die Bodenversiegelung wird mit der gegenständlichen Planung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, insbesondere auch durch die für die einzelnen gegenständlichen Straßenbestandteile gewählten Straßenquerschnitte. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die vorgesehene Straßenoberflächenwasserbeseitigung deutlich gemindert bzw. durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen zumindest funktional relativiert werden. Auf die Ausführungen unter C. 2.2.4 und C. 3.3.6.3.10 wird an dieser Stelle verwiesen. Die bereits heute gegebene Vorbelastung der Böden insbesondere im Nahbereich der B 2 darf dabei ebenso nicht außer Acht gelassen werden.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die festgestellte Planung, soweit dies ohne gänzliche Aufgabe des Vorhabens möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten der Planung, die durch Auflagen dem Vorhabensträger mit noch verhältnismäßigem Aufwand abverlangt werden könnten, sind nicht erkennbar. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch mit den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen konform geht (vgl. hierzu die Ausführungen unter C. 3.3.1). Als vom BBodSchG gedeckte Nutzungsfunktion wird – wie bereits dargelegt – in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für den Verkehr genannt.

Grundstücke, die für ein Vorhaben herangezogen werden, sind dafür aus bodenrechtlicher Sicht nicht geeignet, wenn sie Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzes (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beil. 2006, 1 Rn 457). Für das Vorhandensein von Altlasten, Kampfmittelresten oder entsprechender Verdachtsflächen haben sich im Anhörungsverfahren aber keinerlei Anhaltspunkte ergeben (siehe Unterlage 1, S. 82 unten; Unterlage 19.5, S. 5 oben und 12 Mitte; auch sonst wurde dies im Anhörungsverfahren nicht geltend gemacht). Handlungs- bzw. Regelungsbedarf besteht insoweit vorliegend im Rahmen der Planfeststellung damit nicht.

Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei weiteren Belangen, etwa beim Naturschutz oder beim Gewässerschutz, relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermag daher der gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Belastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange – auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung im Umfeld der Eichstätter Kreuzung – nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, weshalb der Belang Bodenschutz insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme gerichtetem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er hat jedoch bei Betrachtung aller relevanten Gesichtspunkte hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

### **3.3.6 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **3.3.6.1 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft**

a) In der unmittelbaren Umgebung des gegenständlichen Vorhabens gibt es keine Natura 2000-Gebiete i. S. v. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Unterlage 19.1.1, S. 6 Mitte). Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE6932371 „Fledermauswinterquartiere in der südlichen Frankenalb“ befindet sich im Bereich der Wülzburg und liegt ca. 1,3 km von der Eichstätter Kreuzung entfernt (Unterlage 19.5, S. 4 Mitte). Ein nachteiliger Einfluss des Vorhabens auf dieses Gebiet kann von vornherein ausgeschlossen werden (Unterlage 19.5, S. 11 oben).

b) Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete befinden sich nicht im Nahbereich des Vorhabensstandorts (Unterlage 19.1.1, S. 6 obere Hälfte). Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile i. S. v. § 29 BNatSchG sind vom Vorhaben genauso nicht betroffen (Unterlage 19.1.1, S. 35 unten). Erst ca. 600 m südöstlich des Untersuchungsgebiets der landschaftspflegerischen Begleitplanung findet sich die vormalige Schutzzone innerhalb des Naturparks „Altmühltal“ (vgl. § 3 Abs. 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995 (GVBl S. 299), zuletzt geändert durch die Verordnung des Bezirks Oberbayern vom 25.07.2013 (ABl. S. 283) berichtigt durch die Verordnung vom 12.12.2013 (ABl. S. 383), durch die Verordnung des Bezirks Mittelfranken vom 30.09.2013 (ABl. S. 151), durch die Verordnung des Bezirks Oberpfalz vom 19.12.2013 (ABl. 2014 S. 10), durch die Verordnung des Landkreises Kelheim vom 14.10.2013 (ABl. S. 189), berichtigt (ABl. S. 215), und durch die Verordnung des Landkreises Donau-Ries vom 17.11.2014 (ABl. 2015 S. 26)), die gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatschG als Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet weitergilt. Auf Grund der genannten Entfernung zum Rand der vormaligen Schutzzone ist nicht zu besorgen, dass das Vorhaben deren Schutzzweck (vgl. § 4 Abs. 2 der genannten Verordnung) zuwiderläuft.

c) Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatschG geschützte Biotopflächen sind im Nahbereich des Vorhabens nur innerhalb eines Regenrückhaltebeckens am Westrand der B 2 unweit nördlich der Anschlussstelle Römerbrunnenweg zu finden. Hierbei handelt es sich um einen Schilf-Landröhrichtbestand (Biotop-/Nutzungstyp R111-GR00BK, siehe Unterlage 9.4, S. 3, Unterlage 19.5, S. 11 unten sowie Unterlage 19.1.2; insoweit unzutreffend Unterlage 19.1.1, S. 35 unten). Die in den landschaftspflegerischen Unterlagen daneben noch beschriebenen und dargestellten amtlich kartierten Biotopflächen (siehe etwa Unterlage 19.1.1, S. 11 unten - 12 oben, S. 28; Unterlage 19.1.2) unterfallen nicht dem Schutz der genannten gesetzlichen Regelungen. Für das Eingreifen des Schutzes ist alleine maßgeblich, ob die betreffenden Flächen die charakteristischen Merkmale eines der gesetzlich geschützten Biotoptypen aufweisen (Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2023, § 30 BNatSchG Rn. 16). Dies

ist vorliegend betreffend der in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Flächen aber nicht der Fall (vgl. die Auflistung der betroffenen Biotop-/Nutzungstypen in der Unterlage 9.4, S. 3 f.). Anderes haben auch die im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden nicht geltend gemacht. Die Biotopkartierung hat an sich lediglich deklaratorischen Charakter (vgl. etwa VG Ansbach, Urteil vom 06.10.2021 – AN 11 K 19.02091 – juris Rn. 18).

Im Zuge der baulichen Umsetzung des Vorhabens wird der erwähnte Schilf-Landröhrichtbestand mit einer flächenmäßigen Ausdehnung von 104 m<sup>2</sup> überbaut und geht verloren (Unterlage 19.4, S. 3; siehe auch Unterlage 19.1.2).

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dort im Einzelnen aufgeführter Biotope führen können, verboten. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG erweitert den Kreis der in den Schutz von § 30 Abs. 2 BNatSchG gestellten Biotope nochmals in gewissem Umfang. Der Begriff des Biotops wird in § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG als Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere und Pflanzen definiert. Während die Zerstörung die irreparable Schädigung mit der Folge eines gänzlichen Verlusts eines Biotops beschreibt, erfasst der Begriff der sonstigen erheblichen Beeinträchtigung Veränderungen, die den Wert und die Eignung des Biotops als Lebensraum mindern. Indes folgt aus der Formulierung „einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung“, dass das Maß der Beeinträchtigung demjenigen der Zerstörung zwar nicht entsprechen muss, ihm jedoch angenähert ist. Neben der Art, dem Umfang und der Schwere der Auswirkungen kommt es daher auch auf deren Dauer an; eine erhebliche Beeinträchtigung liegt folglich nicht vor, wenn sich das Biotop in absehbarer Zeit von den Folgen der Einwirkung erholt (BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 636).

Im Hinblick darauf verstößt die vorgesehene Überbauung des im Randbereich der B 2 existierenden Schilf-Landröhrichtbestandes gegen das Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatschG. Dies hindert aber gleichwohl die Zulassung des gegenständlichen Vorhabens nicht. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Abs. 2 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Art. 23 Abs. 3 BayNatschG bestimmt abweichend hiervon, dass für eine Maßnahme eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Jedenfalls die letztgenannte Alternative, die sich in ihren Voraussetzungen mit dem Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG deckt, ist vorliegend gegeben.

Das öffentliche Interesse an der Zulassung des Vorhabens ergibt sich aus den für dieses sprechenden Gründen, die unter C. 3.2 bereits dargelegt wurden. Zur Umsetzung des Vorhabens ist in Anbetracht der konkreten Umstände die Überbauung der erwähnten Biotopfläche unvermeidlich, da der im Bereich dieser Fläche rechtlich notwendige aktive Lärmschutz am Westrand der B 2 (vgl. dazu oben unter C. 3.3.4.1, insbesondere unter C. 3.3.4.1.5 bzgl. des 4. Quadranten) ansonsten nicht verwirklicht werden könnte (vgl. auch Unterlage 19.1.2 zur Lage des geplanten Lärmschutzwalls und des sich daraus ergebenden Konflikts mit der Biotopfläche). Das öffentliche Interesse an der Vorhabensverwirklichung ist vorliegend deutlich gewichtiger als das gegen das Vorhaben sprechende Integritätsinteresse des Biotopschutzes. Für das Vorhaben sprechen insbesondere Gründe der Verkehrssicherheit; der Vorhabenträger kommt damit letztendlich der sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden staatlichen Verpflichtung nach, sich schützend und fördernd das Leben und die körperliche Unversehrtheit Einzelne zu stellen (vgl. dazu z. B. BVerfG, Beschluss vom 21.10.1987, NJW 1988, 1651, 1653). Diese Gründe beanspruchen auch im Hinblick auf den im Bereich des Röhrichtbestands

geplanten Lärmschutz Geltung, da dieser – wie bereits dargelegt – bei Umsetzung des Vorhabens rechtlich zwingend geboten und damit integraler Vorhabensbestandteil ist. Unabhängig davon sprechen aber auch bei isolierter Betrachtung des im Bereich der Biotopfläche vorgesehenen Lärmschutzes gewichtige öffentliche Interessen für dessen Umsetzung, da ohne den geplanten Lärmschutzwall an der dahinter liegenden Bebauung Straßenlärmpegel jenseits der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV – und damit schädliche Umweltauswirkungen – auftreten würden (vgl. Unterlage 17.1.1, Anhang, S. 46 - 48, dort jeweils die Spalte „Lr ohne Lärmschutz“).

Das Integritätsinteresse ist demgegenüber insbesondere mit Blick auf den geringen Umfang der vom Vorhaben beeinträchtigten geschützten Biotopflächen (nur ca. 100 m<sup>2</sup>) sowie den Umstand, dass der betreffende Biotoptyp an sich grundsätzlich innerhalb eines noch überschaubaren Zeitraums wiederhergestellt werden kann (vgl. die Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), abrufbar unter <https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffe/doc/biotopwertliste.pdf>, Stand 28.02.2014, S. 18, i. V. m. der Tabelle auf S. 9 oben; danach ist der genannte Biotoptyp jedenfalls mittelfristig wiederherstellbar) und insofern kein für den Naturhaushalt nicht bzw. nur schwer kompensierbarer Verlust eintritt, nicht als vorrangig anzusehen.

Die Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz ist vorliegend auch notwendig im Rechtsinn. Diese Notwendigkeit setzt nicht voraus, dass sich die Ausnahme als einzig denkbarer Weg zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses erweist. Stattdessen genügt bereits, wenn es – wie hier – vernünftigerweise geboten ist, den Belangen des gemeinen Wohls mit Hilfe einer Ausnahme zur Realität zu verhelfen. Auch wenn die Verwirklichung des öffentlichen Interesses danach nicht mit der Ausnahme stehen oder fallen muss, ist deren Erteilung dennoch nicht notwendig, wenn Alternativlösungen (Standort- oder Ausführungsvarianten) bestehen, die keinen unzumutbaren Aufwand erfordern (vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2023, § 67 BNatSchG Rn. 13 m. w. N.). Diese Alternativlösungen müssen eine gleichwertige Eignung aufweisen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11.09.2012, NuR 2013, 213, 214). Gangbare Alternativen in diesem Sinn gibt es vorliegend aber nicht. Der geplante Lärmschutzwall, der im Bereich der Landröhrichtfläche zu liegen kommt, würde bei einer anderen Situierung – etwa so weit von der Trasse der B 2 entfernt, dass er nicht mehr in den Landröhrichtbestand eingriffe – die ihm zuge dachte Funktion nicht genauso wirksam wie bei Umsetzung der festgestellten Planung erfüllen. Durch das Abrücken des Walls von der B 2 in einem solchen Ausmaß würde sich seine lärm mindernde Wirkung verringern, da sich durch das damit verbundene Verschieben der Beugungskante des Lärms an der Wallkrone weg von der Lärmquelle der Schirmwert des Lärmschutzwalls verringert (vgl. dazu Nr. 3.5.5 der RLS-19); dies reduziert seine Lärmschutzwirkung (vgl. auch Bundesministerium für Verkehr, Lärmschutz im Verkehr, 2. Auflage Januar 1998, S. 35 oben zum Zusammenhang zwischen Wirkung von Lärmschutzwänden und deren Abstand zur Straße). Zudem würde sich mit einem Abrücken des Lärmschutzwalls vom Rand der B 2 auch der Umfang der vorhabensbedingten Beanspruchung von Grundflächen, die sich im Eigentum Dritter befinden, nochmals nicht unerheblich weiter erhöhen. Auch bei Einplanung einer Lärmschutzwand anstelle eines Lärmschutzwalls am Rand der B 2 wäre ein Eingriff in den Landröhrichtbestand nicht zu vermeiden. Eine Lärmschutzwand benötigt ebenso eine gewisse – wenn auch gegenüber einem Lärmschutzwall kleinere – Aufstandsfläche. Darüber hinaus müsste zur regelmäßigen Prüfung des Zustands einer solchen Wand und für Unterhaltungsarbeiten an dieser auch die rückwärtige Seite der Lärmschutzwand mit den dafür notwendigen Gerätschaften angefahren bzw. anderweitig erreicht werden können; hierfür bedarf es in der Regel eines Wartungswegs entlang der Wandhinterseite. Jedenfalls durch die Notwendigkeit eines solchen Wartungswegs ginge auch bei Errichtung einer Lärmschutzwand der

Landröhrichtbestand verloren, sofern er nicht ohnehin – auf Grund seiner Lage in unmittelbarer Nähe – wegen des auch beim Bau einer solchen Wand im direkten Umfeld nötigen Arbeitsraums bereits den Errichtungsarbeiten der Wand zum Opfer fiel.

In Ausübung des der Planfeststellungsbehörde sonach bzgl. der Gewährung einer Ausnahme vom Biotopschutz eröffneten Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) erteilt sie eine solche. Die dafür sprechenden Gesichtspunkte, insbesondere das gewichtige öffentliche Interesse an der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens einerseits und die Verpflichtung zu Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens auf der anderen Seite, wiegen hier deutlich schwerer als die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen für die Belange des Biotopschutzes. Jene beschränken sich auf einen flächenmäßig überschaubaren Bereich, der außerdem bereits heute wegen seiner unmittelbaren Nähe zur B 2 von dort herrührenden Vorbelastungen unterliegt. Unersetzliche oder nur schwer wiederherstellbare Biotoptypen sind nicht betroffen. Die nachteiligen Auswirkungen rechtfertigen es in der Gesamtschau nicht, das Vorhaben daran scheitern zu lassen.

Die Ausnahme ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG), so dass ein gesonderter Ausspruch im Tenor nicht geboten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.02.2023 – 4 A 2.22 – juris Rn. 20).

Die im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden haben keine Einwände hinsichtlich der vorhabensbedingten Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopflächen erhoben.

d) Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“) vom 24.07.2019 untersagt Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayNatSchG auch, in der freien Natur Alleén an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, beschädigen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Unter „freier Natur“ sind dabei im Allgemeinen Flächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile zu verstehen (siehe etwa LT-Drs. 7/3007, S. 24). „Freie Natur“ zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie nicht von der umliegenden Bebauung, sondern von ihrem natürlichen Erscheinungsbild entscheidend geprägt wird, insbesondere zählen alle landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen dazu. Innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt dagegen in der Regel keine freie Natur vor. Unmaßgeblich für die Zugehörigkeit zur freien Landschaft ist die Entstehungsgeschichte und der ökologische Wert des geschützten Naturbestandteils. Auch die nicht besonders schönen Bereiche wie landwirtschaftlich intensiv genutzte Anbauflächen im Flachland zählen zur freien Natur (VG München, Urteil vom 20.10.2008 – 8 K 07.5834 – juris Rn. 34 m. w. N.). „Freie Natur“ stellt sich damit als Gegenstück zum besiedelten Bereich dar, wobei es auf die tatsächliche und nicht auf die rechtliche Zuordnung der betreffenden Fläche ankommt (VG, Regensburg, Urteil vom 29.09.2023 – RN 4 K 22.1597 – juris Rn. 34).

aa) Das Vorhaben ist zu einem gewissen Teil mit einer Versiegelung bzw. Überbauung von Heckenstrukturen und Feldgehölzen verbunden (Unterlage 9.4, S. 3 unten/4 oben; siehe auch Unterlage 19.1.2). Im Hinblick auf den zuvor beschriebenen Maßstab ist allerdings zweifelhaft, ob die vom Vorhaben betroffenen Gehölzstrukturen im westlichen Randbereich der B 2 nördlich der Eichstätter Kreuzung sowie zwischen der Wohnbebauung an der Straße „Am Volkammersbach“ und der B 2 in der „freien Natur“ liegen (vgl. zu den örtlichen Gegebenheiten Unterlage 19.1.2). Bei

anderen vorhabensbetroffenen Gehölzbeständen, etwa im Kreuzungsbereich der B 2 mit dem Römerbrunnenweg westlich der Bundesstraßentrasse, östlich der B 2 zwischen der Anschlussstelle Römerbrunnenweg und der Eichstätter Kreuzung sowie im Bereich des provisorischen Anschlusses der B 2 im Bereich des nördlichen Bauendes (vgl. dazu nochmals Unterlage 19.1.2), dürften hingegen keine durchgreifenden Zweifel daran bestehen, dass sich diese Bestände jeweils in der „freien Natur“ befinden. Letztendlich kann dies aber offenbleiben. Denn auch von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei auch diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme sind hier gegeben. Es machen jedenfalls überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses das Vorhaben notwendig (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG). Die Belange, die für die Maßnahme streiten, sind so gewichtig, dass sie auch die vorgesehenen Eingriffe in die nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile rechtfertigen. Soweit durch den am Westrand der B 2 südlich der Eichstätter Kreuzung geplanten Lärmschutzwall in die erwähnten Gehölzbestände eingegriffen wird, gelten die Ausführungen oben unter c) hier entsprechend. Auch soweit durch weitere Lärmschutzanlagen Gehölzstrukturen beeinträchtigt werden, gelten diese Ausführungen sinngemäß. Bzgl. der vorhabensbedingten Eingriffe im Bereich des provisorischen Anschlusses der B 2 am nördlichen Bauende, der Eingriffe durch den geplanten Verlauf der bauzeitlichen Umfahrung der B 2 sowie derjenigen durch den Anschluss des Wartungsweges für das Retentionsbodenfilter- und Regenrückhaltebecken an den Römerbrunnenweg (siehe insoweit nochmals Unterlage 19.1.2), gilt ebenso, dass insoweit ein öffentliches Interesse besteht, dass das Integritätsinteresse des Biotopschutzes jeweils überwiegt. Der provisorische Anschluss am nördlichen Bauende und die bauzeitliche Umfahrung zur Bewältigung des Bundesstraßenverkehrs im Baustellenbereich während der Bauphase sind integrale Vorhabensbestandteile, so dass die das Vorhaben tragenden Gründe sich auch auf diese Vorhabensbestandteile erstrecken. Der Wartungsweg für das Retentionsbodenfilter- und Regenrückhaltebecken ist erforderlich, um die Beckenanlagen, die aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich ist, in einem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand zu erhalten; auch insoweit ist ein gewichtiges öffentliches Interesse daran anzuerkennen. Das Integritätsinteresse bzgl. der betroffenen Gehölzstrukturen ist mit Blick darauf als deutlich geringer zu gewichten. Auch wenn im flächenmäßig nicht unerheblichem Umfang derartige Gehölzstrukturen verloren gehen (vgl. Unterlage 9.4, S. 3 unten/4 oben), handelt es sich jedoch vorliegend nicht um Strukturen, die ihrer Art nach selten oder gefährdet sind. Auf Grund ihrer nicht bzw. nur schwer möglichen Wiederherstellbarkeit unersetzliche Gehölzstrukturen sind nicht betroffen. Die betreffenden Gehölzstrukturen liegen zudem zu einem erheblichen Teil im Nahbereich der B 2 und unterliegen damit nicht unerheblichen Vorbelastungen, die von dieser ausgehen. Das Gewicht des Integritätsinteresses wird außerdem noch dadurch gemindert, dass die landschaftspflegerische Begleitplanung – bezogen auf die Fläche der dauerhaft in Anspruch genommenen Gehölzbestände – zu einem guten Teil die Etablierung gleichwertiger Gehölzbestände vorsieht (siehe Unterlage 9.4, S. 6, dort zur Ausgleichsmaßnahme 4.2 A). Insgesamt ist damit das Integritätsinteresse hier nicht vorrangig.

Gangbare Alternativlösungen sind auch hier nicht ersichtlich. Bzgl. des geplanten Lärmschutzwalls am Westrand der B 2 gelten auch insoweit die Ausführungen oben unter c) entsprechend, bzgl. der anderweitig vorgesehenen Lärmschutzvorkehrungen gelten sie im Wesentlichen sinngemäß. Hinsichtlich des provisorischen Anschlusses am nördlichen Bauende, der bauzeitlichen Umfahrung der B 2 sowie des Wartungsweges für das Retentionsbodenfilter- und Regenrückhaltebecken sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auch keine geeigneten Alternativen

erkennbar. Betreffend den Wartungsweg sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten überhaupt keine dem Integritätsinteresse besser Rechnung tragenden Lösungen ersichtlich. Für den provisorischen Anschluss am nördlichen Bauende und die bauzeitliche Umfahrung der B 2 gibt es ebenso im Ergebnis keine geeigneten Alternativlösungen. Um im Bereich des provisorischen Anschlusses Eingriffe in Gehölzbestände zu vermeiden, müsste dieser bereits weiter südlich als geplant wieder in die existierende Bundesstraßentrasse einschleifen (vgl. Unterlage 19.1.2). Eine dementsprechend veränderte Linienführung des Anschlusses würde aber noch kleinere Kurvenradien als geplant aufweisen und wäre aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht kritisch (vgl. auch die Ausführungen unter C. 3.3.3.1.1 zur geplanten Ausgestaltung des Anschlusses). Die Linienführung der bauzeitlichen Umfahrung könnte wegen des geplanten Neubaus einer Geh- und Radwegunterführung südlich der Eichstätter Kreuzung nur dahingehend verändert werden, dass die Umfahrung bereits weiter südlich als geplant von der Trasse der B 2 abschwenkt (vgl. nochmals Unterlage 19.1.2). Dadurch würde sich aber insgesamt der Flächenverbrauch und damit auch der vorhabensbedingte Eingriff in Natur und Landschaft nochmals vergrößern. Damit einhergehend müsste auch in größerem Umfang als bislang geplant auf Grundeigentum in privater Hand zurückgegriffen werden.

In Ausübung des der Planfeststellungsbehörde sonach bzgl. der Gewährung einer Ausnahme eröffneten Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) erteilt sie eine solche. Die dafür sprechenden Gesichtspunkte wiegen, wie sich auch aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, deutlich schwerer als die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen für die Belange des Naturschutzes. Die nachteiligen Auswirkungen rechtfertigen es in der Gesamtschau nicht, das Vorhaben daran scheitern zu lassen.

bb) Gegen das Verbot des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayNatschG, in der freien Natur Alleeen an Verkehrsflächen oder Wirtschaftswegen zu beeinträchtigen, verstößt die festgestellte Planung nicht. Unter Alleeen sind insoweit nur beidseitig an Straßen oder Wegen (Verkehrsflächen) auf einer Länge von grundsätzlich mindestens 100 m parallel verlaufende Baumreihen zu verstehen, wobei die einzelnen Bäume untereinander in etwa den gleichen Abstand und in der Regel das gleiche Alter haben (LT-Drs. 18/1736 S. 9). Die Strukturen im Vorhabensbereich, die insoweit überhaupt von Bedeutung sein können, befinden sich allesamt im unmittelbaren Umfeld der Eichstätter Kreuzung entlang der B 2 und der WUG 1 (vgl. Unterlage 19.1.2). Sie liegen aber alle, wie sich aus den Darstellungen der Unterlage 19.1.2 ergibt, noch innerhalb des Siedlungsbereichs bzw. Bebauungszusammenhangs von Weißenburg i. Bay. und damit nicht in der „freien Natur“. Das Verbot des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayNatschG greift damit hier nicht.

### 3.3.6.2 *Allgemeiner und besonderer Artenschutz*

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzrechts zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzrechts dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenchutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

#### 3.3.6.2.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstätten schutzes. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu beseitigen oder auf den Stock zu setzen mit Ausnahme schonender Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG jedoch nicht für – wie vorliegend – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe hierzu im Einzelnen unten unter C. 3.3.6.3). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430, S. 24).

Unabhängig davon gewährleistet die im Maßnahmenblatt zur Maßnahme 1.1 V (Unterlage 9.3, S. 4) u. a. vorgesehene Beschränkung von Gehölzbeseitigungen auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar einen dem § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG entsprechenden Schutz für von der Vorschrift umfasste Gehölzstrukturen.

### 3.3.6.2.2 Besonderer Artenschutz

#### 3.3.6.2.2.1 Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

a) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche Arten zu den besonders geschützten Arten gehören, ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (in Gestalt des Tötungsverbots) ist individuenbezogen, nicht populationsbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist (vgl. etwa EuGH, Urteil vom 18.05.2006 – C-221/04 – juris Rn. 71). Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, ist indes bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt „gewollt“, müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre allerdings der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würde diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahme konzipierte Vorschrift zum Regelfall. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u. ä. in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls auf Grund der vorgesehenen

Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z. B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 302 Rn. 91 m. w. N.). Ein „Nullrisiko“ ist somit nicht zu fordern (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, NVwZ 2016, 1710 Rn. 141).

Eine vergleichbare Bagatellgrenze gilt auch für Maßnahmen zur Errichtung eines Vorhabens. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, NVwZ 2014, 1008 Rn. 99 m. w. N.).

Diese Rechtsprechung aufgreifend bestimmt § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 nunmehr ausdrücklich, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt wird, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (vgl. auch BT-Drs. 18/11939, S. 17).

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG untersagt angesichts der dort aufgeführten Handlungen (Fangen, Verletzen, Töten) nur den unmittelbaren Zugriff auf wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten durch direkten Angriff auf deren körperliche Unversehrtheit. Hingegen werden bloße Veränderungen des Lebensraums, etwa der Wegfall von Nahrungshabitaten, mangels eines direkten Zugriffs nicht erfasst (BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 533 m. w. N.).

b) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (siehe dazu die Definition in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Für eine Störung genügt jedwede unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf die geschützten Tiere, die bei diesen eine Verhaltensänderung bewirkt (Lau in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 29). Eine erhebliche Störung liegt nach der Legaldefinition vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt demnach ein, wenn sich die Anzahl der eine Fortpflanzungsgemeinschaft bildenden Individuen nicht in einer populationsrelevanten Weise verringert. Es kommt mithin auf die Überlebenschancen, den Bruterfolg bzw. die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population an. Ausgangspunkt der Betrachtung ist der jeweilige Ist-Zustand, egal ob dieser gut oder schlecht ist. Kann die lokale Population bestimmte nachteilige Wirkungen im Wege der Eigenkompensation und/oder durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen in absehbarer Zeit auffangen, liegt keine erhebliche Störung vor. Gleiches gilt, wenn die betroffene Population bei Vergrämung auf – bestehende oder eigens hierfür hergerichtete – andere Habitate ausweichen kann (Lau in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 30). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezi-

fisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (LANA, Hinweis zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009, S. 5 f.).

Unter einer lokalen Population i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG versteht man (aufbauend auf der Legaldefinition des § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG) eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen und andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind hier pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden. Zum einen gibt es den Typ einer lokalen Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens. Dies betrifft Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren, hier sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen. Zum anderen gibt es den Typ einer lokalen Population im Sinne einer flächigen Verbreitung. Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden (siehe dazu Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), Hinweis zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009, S. 6).

Die in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zum Ausdruck kommende populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle steht mit Unionsrecht in Einklang (BVerwG, Urteil vom 06.10.2022 – 7 C 4.21 – juris Rn. 33 f.).

c) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Schutz dieses Verbots wird folglich nicht dem Lebensraum der geschützten Arten insgesamt, sondern nur selektiv den ausdrücklich bezeichneten Lebensstätten zuteil, die durch bestimmte Funktionen für die jeweilige Art geprägt sind. Dies folgt zum einen aus der scharfen systematischen Trennung zwischen der Teilregelung des Beschädigungs- und Zerstörungstatbestandes in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der die eingriffsbetroffenen Lebensstätten nennt, und der ergänzenden Regelung in § 44 Abs. 5 BNatSchG, die im Rahmen einer funktionalen Betrachtung den räumlichen Zusammenhang einbezieht. Dasselbe folgt zum anderen daraus, dass es § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch verbietet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, und damit dem Wortlaut nach eine enge Auslegung des Begriffs der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nahelegt, die jeden einer solchen Entnahme zugänglichen, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienenden Gegenstand – wie einzelne Nester oder Höhlenbäume – einschließt. In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte. Unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der Regelung, die Funktion der Lebensstätte für die geschützte Art zu sichern, ist dieser Schutz aber auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Tiere einer Art, sofern nach deren Lebensgewohnheiten eine regelmäßige

wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist (so bereits BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 44 Rn. 66 m. w. N.). Die Rechtsprechung des EuGH bestätigt diese Auffassung. Danach ist Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der FFH-RL – dessen Umsetzung u. a. die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 dienen – dahin auszulegen ist, dass unter dem Begriff „Ruhestätten“ im Sinne dieser Bestimmung auch Ruhestätten zu verstehen sind, die nicht mehr von einer der in Anhang IV Buchst. a der RL genannten geschützten Tierarten beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt (EuGH, Urteil vom Urteil vom 02.07.2020 – C-477/19 – juris Rn. 36). In Bezug auf von Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der FFH-RL ebenso umfasste Fortpflanzungsstätten hat er festgestellt, dass auch solche Stätten einer geschützten Tierart so lange Schutz genießen, wie dies für eine erfolgreiche Fortpflanzung dieser Tierart erforderlich ist, so dass sich dieser Schutz auch auf Fortpflanzungsstätten erstreckt, die nicht mehr genutzt werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Tierart an diese Stätten zurückkehrt (EuGH, Urteil vom 28.10.2021 – C-357/20 – juris Rn. 39). Bloß potentielle Lebensstätten fallen dagegen nicht unter den Verbotstatbestand, weil es insoweit an dem vorausgesetzten Individuenbezug fehlt. Entsprechendes gilt für Lebensstätten von Individuen nicht standorttreuer Arten, nachdem sie von diesen verlassen worden sind (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06 – juris Rn. 222).

d) Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

e) Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe hierzu unten unter C. 3.3.6.3), die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben: Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – wie bereits dargelegt – nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Daneben ist das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf damit im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht (LANA, Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand 19.11.2010, S. 52). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Die funktionsbezogenen Regelungen des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 BNatSchG stehen mit Unionsrecht in Einklang. Die Anwendung des § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG ist mit Art. 12 und 16 FFH-RL vereinbar, weil es bei Vorliegen von dessen Voraussetzungen nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten im unionsrechtlichen Sinne kommt (BVerwG, Urteil vom 06.10.2022 – 7 C 4.21 – juris Rn. 40 f.).

f) Werden durch die Ausführung eines Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG dennoch verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten, u. a. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, zugelassen werden können (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG). Eine solche Ausnahme darf dabei nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

### 3.3.6.2.2.2 Bestand und Betroffenheit der auf Grund von Unionsrecht streng oder besonders geschützten Tierarten

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im zu Grunde gelegten Untersuchungsgebiet (siehe Unterlage 19.1.2 zu dessen räumlicher Abgrenzung) vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen auf Unterlage 19.2, S. 11 ff., Bezug genommen.

Bei der durchgeführten Untersuchung wurden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Maßnahmen, die als Gegenstand der festgestellten Planung vom Vorhabensträger verbindlich umzusetzen sind (siehe die Unterlage 19.2, S. 7 f., sowie die korrespondierenden Maßnahmenblätter (= Maßnahmenblätter betreffend die Maßnahmen 1.1 V, 2 A<sub>CEF</sub>, 3 A<sub>CEF</sub>, 5.1 G, 5.2 G, 5.3 G und 5.4 G der landschaftspflegerischen Begleitplanung) in der Unterlage 9.3):

- Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Bäumen und Gehölzen (Maßnahme V1 der Unterlage 19.2 = Bestandteil der Maßnahme 1.1 V der landschaftspflegerischen Begleitplanung).  
Die Beseitigung von Bäumen und Gehölzen wird nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt, d. h. ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar. Hierdurch soll die Zerstörung von Nestern und Eiern während der Brutphase von Vögeln verhindert werden.
- Schonung alter Linden/zeitliche Beschränkung der Fällung alter Linden (Maßnahmen V2 und V3 der Unterlage 19.2 = Bestandteil der Maßnahme 1.1 V der landschaftspflegerischen Begleitplanung).  
Die alten Linden im Bereich der Eichstätter Kreuzung, die zum Teil für Spechte als Brutbäume und für Fledermäuse als Quartierbäume geeignet sind (nachfolgend als Biotopbäume bezeichnet) werden so weit wie möglich geschont werden; Fällungen werden auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Auch die alten

Linden, die teilweise ebenso Biotopbäume darstellen, am Römerbrunnenweg werden nach Möglichkeit erhalten. Zur Vorhabensumsetzung ist aber dennoch unumgänglich, im Bereich der Eichstätter Kreuzung – nachdem der Vorhabensträger im Fortgang des Anhörungsverfahrens zugesagt hat, die beiden am weitesten westlich gelegenen Biotopbäume (unmittelbar westlich einer Grundstückszufahrt zur WUG 1) zu erhalten (es handelt sich um die in der Unterlage 19.1.2 sowie in der Abbildung 2 in der Unterlage 19.2 dargestellten Biotopbäume 1 und 2) – insgesamt fünf Biotopbäume zu fällen. Im Bereich der Anbindung des Wartungswegs für den Retentionsbodenfilter und das Regenrückhaltebecken an den Römerbrunnenweg müssen für das Vorhaben drei Biotopbäume gefällt werden (dies ergibt sich aus einem Vergleich der Unterlagen 9.2.1 und 19.1.2). Bei der Fällung der Biotopbäume sind diese nach den festgestellten Unterlagen wegen möglicher Winterquartiernutzung durch Fledermäuse grundsätzlich nur im Oktober zu fällen. Sollte dies nicht möglich sein, wird zur Fällung der betreffenden Bäume ein Fledermausexperte hinzugezogen, unter dessen Anleitung der Baum unter Einsatz eines Hubsteigers abschnittsweise von oben her abgetragen wird. Der Experte prüft dabei vorher die jeweiligen Stammabschnitte auf überwinternde Fledermäuse und birgt diese ggf. Der Vorhabensträger hat im Verlauf des Anhörungsverfahrens bei verständiger Würdigung zusätzlich eine Hinzuziehung eines Fledermausexperten zu den Fällarbeiten in jedem Fall (also auch bei einer Fällung im Oktober) sowie eine Anzeige der Fällarbeiten bei der höheren Naturschutzbehörde zugesagt.

Soweit die höhere Naturschutzbehörde in diesem Zusammenhang meint, die geplante bauzeitliche Umfahrung der B 2 werde, da eben diese die Beseitigung alter Linden nötig mache, der mit der Vermeidungsmaßnahme bezweckten vorrangigen Schonung dieser Linden nicht gerecht und es sei zu prüfen, ob durch eine Verlegung der bauzeitlichen Umfahrung die alten Linden erhalten werden können, verfängt dies nicht. Sollte die höhere Naturschutzbehörde damit sinngemäß in Frage stellen, dass die für die Anwendbarkeit der in § 44 Abs. 5 Sätze 2 - 5 BNatSchG notwendige Voraussetzung des § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG, der eine nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare vorhabensbedingte Beeinträchtigung verlangt, so geht dies fehl. Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Vermeidungsgebot nötigt nicht dazu, unter mehreren Planungsalternativen die ökologisch günstigste zu wählen. Es zielt lediglich darauf ab, aus dem Kreis der mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft diejenigen zu unterlassen, die vermeidbar sind (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, NVwZ 1997, 914). Genügt die Variantenauswahl dem Abwägungsgebot, so ist insoweit auch für das Vermeidungsgebot die Vorentscheidung gefallen. Die Variantenwahl kann nicht im Rahmen der Prüfung des Vermeidungsgebotes nachträglich wieder in Zweifel gezogen werden (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, NVwZ 1997, 914, 915). Die Planung des konkreten Verlaufs der bauzeitlichen Umfahrung ist unter dem Gesichtspunkt der Variantenauswahl nicht zu beanstanden. Auf Grund der durch die nahe Bebauung bestehenden beengten Verhältnisse vor Ort, die u. a. aus der Unterlage 19.1.2 ersichtlich sind, gibt es, worauf der Vorhabensträger im Rahmen des Anhörungsverfahrens auch zutreffend hingewiesen hat, keinen denkbaren anderen geeigneten Verlauf der Umfahrung, mit dem eine Beseitigung der vor Ort stehenden alten Linden verhindert oder zumindest die Zahl der zu fällenden Bäume reduziert werden könnte. Der Verlauf der bauzeitlichen Umfahrung ist in der festgestellten Planung bereits so gestaltet, dass Eingriffe in angrenzende Strukturen so gering wie möglich ausfallen (vgl. dazu die betreffenden Ausführungen unter C. 3.3.3.1.4). Damit sind die mit dem

geplanten Verlauf der bauzeitlichen Umfahrung verbundenen Beeinträchtigungen im Rechtsinn unvermeidbar, so dass die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gegeben sind.

- Aufhängen von Fledermauskästen (Maßnahme CEF1 der Unterlage 19.2 = Maßnahme 2 A<sub>CEF</sub> der landschaftspflegerischen Begleitplanung).  
Pro vorhabensbedingt zu fällendem Biotopbaum werden je zwei Fledermaus-Flachkästen und zwei Fledermaus-Rundkästen in nahegelegenen Baumbeständen (max. 500 m Entfernung) aufgehängt. Die Areale, in denen diese Kästen aufgehängt werden können, sind in der Unterlage 9.2.3 zeichnerisch abgegrenzt (dort als „Suchraum“ bezeichnet). In der Summe sind 20 Fledermaus-Flachkästen und 20 Fledermaus-Rundkästen vorgesehen. Soweit die höhere Naturschutzbehörde fordert, die Fledermauskästen nicht erst „bei der Fällung“ von Biotopbäumen, sondern bereits so weit wie möglich vor deren Fällung aufzuhängen, trägt dem die festgestellte Planung bereits Rechnung. Sie sieht ausdrücklich vor, die landschaftspflegerische Maßnahme 2 A<sub>CEF</sub> vor Baubeginn umzusetzen (Unterlage 9.3, S. 9). Hinsichtlich der weiteren Forderung der höheren Naturschutzbehörde, die Hangplätze im Rahmen der Planfeststellung zu konkret festzulegen und zu dokumentieren (Karte und GPS-Daten), hat der Vorhabensträger zugesagt, die Hangplätze der höheren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Zudem wurde dem Vorhabensträger mit der Nebenbestimmung A. 3.3.6 eine zeitliche Vorgabe zur Umsetzung dieser Zusage gemacht. Damit ist der Forderung aus rechtlicher Sicht hinreichend Rechnung getragen. Eine konkrete Festlegung der Standorte der Fledermauskästen im Rahmen der Planfeststellung ist nicht geboten. Diesbzgl. ist nur eine Detailfrage betroffen, die im Hinblick auf den in der Unterlage 9.2.3 für diese Maßnahme dargestellten Suchraum (vgl. auch Unterlage 9.3, S. 8 f.), in dem die Maßnahme verbindlich umzusetzen ist und gegen dessen Abgrenzung die höhere Naturschutzbehörde keine Bedenken erhebt, ohne weiteres im Rahmen der Ausführungsplanung bewältigt werden kann und keine abwägungserheblichen Belange berührt, so dass insoweit kein Regelungsbedarf im Rahmen der Planfeststellung besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.10.2017, NVwZ-Beilage 2018, 41 Rn. 114 m. w. N.)
- Optimierung von Altbäumen als potentielle Spechtbrutplätze (Maßnahme CEF2 der Unterlage 19.2 = Maßnahme 3 A<sub>CEF</sub> der landschaftspflegerischen Begleitplanung).  
Bei der Fällung von Biotopbäumen wird jeweils für zwei zu beseitigende Bäume ein geeigneter Altbaum an einem Waldrand im Umfeld (Entfernung bis zu 2 km) als potentieller Spechtbrutplatz durch Optimierungsmaßnahmen aufgewertet. Die Areale, innerhalb derer geeignete Altbäume aufgewertet werden können, sind in der Unterlage 9.2.3 zeichnerisch abgegrenzt (dort als „Suchraum“ bezeichnet). Der betreffende Altbaum wird in einem Umkreis von 10 - 15 m freigestellt und durch zwei bis drei flächige (ca. 30 cm breite und 50 cm hohe) Verletzungen der Rinde und der äußeren Holzschicht auf der Ostseite des Stammes in 4 m bis 10 m Höhe für Spechte attraktiv gestaltet. Die Verletzungen können durch vertikale Schnitte mit einer Motorsäge herbeigeführt werden. Als initialer Anreiz für Spechte zum Höhlenbau ist in diesen Schnittflächen jeweils ein Bohrloch von 8 - 10 cm Tiefe und einem Durchmesser von 5 cm anzubringen. Diese Maßnahme sollte von einem vogelkundlich versierten Forstmitarbeiter bzw. unter Anleitung eines Vogelexperten durchgeführt werden. In der Summe werden vorliegend fünf geeignete Altbäume vor Baubeginn entsprechend optimiert. Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Bäume per GPS einzumessen und den Abschluss der Maßnahme der höheren Naturschutzbehörde zu melden. Zudem wurde dem Vorhabensträger mit der Nebenbestimmung A. 3.3.6 eine zeitliche Vorgabe zur Umsetzung dieser Zusage gemacht. Soweit die höhere Naturschutzbehörde im Hinblick auf die im Bereich der Eichstätter Kreuzung vor-

habensbedingt zu fällenden Biotopbäume einen „Ersatz“ im Verhältnis 1:1 fordert, genügt dem die festgestellte Planung im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen insgesamt. Die Stadt Weißenburg i. Bay. hat im Rahmen ihrer Stellungnahme explizit bestätigt, dass für die Maßnahme geeignete Bäume in ausreichender Anzahl etwa auf den im Suchkorridor befindlichen Grundstücken Fl.-Nrn. 2192 sowie 2115, Gemarkung Weißenburg, zur Verfügung stehen.

- Gestaltung von Böschungen und Straßennebenflächen (Maßnahme A1 der Unterlage 19.2 = Maßnahme 5.1 G der landschaftspflegerischen Begleitplanung). Die neu angelegten Böschungen der B 2 werden auf Fläche von ca. 66.600 m<sup>2</sup> mit standortgerechten Gras-Kraut-Mischungen unter Verwendung von autochthonem Regiosaatgut angesät. Auf Teilflächen der neu angelegten Böschungen werden Steinschüttungen/Steinhaufen unter Verzicht auf Humusaufgabe und vollflächige Bepflanzung eingebracht, um potentielle Lebensräume für Zauneidechsen zu schaffen.
- Wiederherstellung eines amtlich kartierten Biotops/Anpflanzung von Hecken und Gebüsch (Maßnahme A3 der Unterlage 19.2 = Maßnahmen 5.2 G und 5.3 G der landschaftspflegerischen Begleitplanung). Das vorhabensbetroffene amtlich kartierte Biotop Nr. 6931-0092-045 (mesophiles Gebüsch) wird im Verhältnis 1:1 durch Ersatzpflanzungen wiederhergestellt. Es werden standorttypische Sträucher und Bäume auf ca. 720 m<sup>2</sup> Fläche angepflanzt. Daneben werden auch für sonstige verloren gehende Heckenstrukturen im Verhältnis 1:1 Ersatzpflanzungen vorgenommen. Hierbei werden je Meter gerodeter Heckenlänge Ersatzpflanzungen mit gleicher Heckenlänge in drei Reihen Breite mit heimischen standorttypischen Laubgehölzen durchgeführt. Gerodete Einzelbüsche werden als einzelne Büsche ersetzt oder den geplanten Heckenpflanzungen angefügt. In der Summe ist insoweit eine Pflanzung von standorttypischen Sträuchern auf etwa 5.800 m<sup>2</sup> Fläche vorgesehen.
- Pflanzung von Einzelbäumen (Maßnahme A2 der Unterlage 19.2 = Maßnahmen 5.4 G der landschaftspflegerischen Begleitplanung). Für jeden im Rahmen des Vorhabens gefälltten Baum wird ein neuer Baum als Ersatz gepflanzt. Es werden Hochstämme standortgerechter Baumarten mit einem Stammumfang 14 - 16 cm gepflanzt. Die Maßnahme beinhaltet die Anpflanzung von insgesamt 63 Bäumen.

Geeignete weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen durch fachlich adäquate Schutzmaßnahmen, die mit noch verhältnismäßigem Aufwand zu leisten wären, sind nicht ersichtlich (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 a. E. BNatSchG). Die Möglichkeit weiterer derartiger Maßnahmen wurde im Anhörungsverfahren auch nicht geltend gemacht, auch nicht von der höheren Naturschutzbehörde.

Der vorhandene bzw. potentielle Bestand folgender Tierarten wurde im Hinblick auf die Betroffenheit durch das gegenständliche Vorhaben näher überprüft:

- Säugetiere: Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus;
- Reptilien: Zauneidechse;
- Vögel: Buntspecht, Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Grünspecht, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Star, Trauerschnäpper.

Eine tiefer gehende Betrachtung weiterer Säugetierarten neben den genannten Fledermausarten ist nicht geboten. Die insoweit in Betracht kommenden Arten kommen entweder großräumig in der Umgebung des Vorhabensstandorts nicht vor oder finden, wie etwa der Biber und die Haselmaus, im Wirkraum des Vorhabens keine für sie geeigneten Habitatstrukturen (Unterlage 19.2, S. 11 oben; Anhang A dieser Unterlage, S. 3, dort ist bei den betreffenden Arten in den Spalten „V“ (= Wirkraum des Vorhabens innerhalb oder außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in Bayern) oder „L“ (= erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorkommend oder nicht vorkommend) jeweils eine „0“ vermerkt; vgl. zur „Abschichtung“ nicht relevanter Arten auf diese Weise die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, Stand 08/2018, S. 6 f.).

Gleiches gilt bzgl. der vorliegend in Frage kommenden Arten der Artengruppen der Lurche, der Libellen, der Käfer, der Tagfalter, der Nachtfalter sowie der Schnecken und Muscheln; auch insoweit liegt der Vorhabensstandort außerhalb des Verbreitungsgebietes der betreffenden Arten oder bietet den Arten keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Unterlage 19.2, S. 17; Anhang A der Unterlage, S. 3 unten/4, auch dort ist bei den betreffenden Arten in den Spalten „V“ oder „L“ jeweils eine „0“ vermerkt).

Neben der Zauneidechse war außerdem eine nähere Betrachtung der in Frage kommenden sonstigen Reptilienarten wie z. B. der Schlingnatter nicht erforderlich. Der Vorhabensstandort bietet insofern ebenso keine geeigneten Habitatstrukturen (Unterlage 19.2, S. 14 oben; Anhang A der Unterlage, S. 3 unten, dort ist bei den betreffenden Arten in der Spalte „L“ jeweils eine „0“ vermerkt).

Auch in Bezug auf die weiter oben nicht genannten europäischen Vogelarten gilt, dass eine vertiefte Untersuchung nicht angezeigt ist. Etliche dieser Arten kommen im Umfeld des Vorhabensstandorts bereits großräumig nicht vor oder ist dort kein geeigneter Lebensraum vorhanden (Unterlage 19.2, Anhang, S. 6 - 10, dort ist bei den betreffenden Arten in den Spalten „V“ oder „L“ jeweils eine „0“ vermerkt). Bzgl. der im Umfeld des Vorhabens angetroffenen bzw. potentiell vorkommenden Arten, die nicht im Detail betrachtet wurden, entfällt die Notwendigkeit einer vertieften Betrachtung dadurch, dass es sich im Wesentlichen um weitverbreitete ungefährdete Arten handelt, die auf Grund ihrer konkreten Lebensweise und ihrer großen Anpassungsfähigkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens unempfindlich sind (vgl. die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, Stand 08/2018, S. 7 f.; bei den betroffenen Arten ist in der Unterlage 19.2, Anhang, S. 6 - 10, in der Spalte „E“ (= Wirkungsempfindlichkeit der Art) je eine „0“ vermerkt). Für diese „Allerweltsarten“ kann bereits ohne detaillierte Betrachtung das Erfüllen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG infolge des Vorhabens ausgeschlossen werden, weil im Rahmen allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen zum Gehölzrückschnitt und zu Gehölzentnahmen sowie zur Baufeldfreimachung – wie sie vorliegend die landschaftspflegerische Maßnahme 1.1 V beinhaltet – vermeidbare Verletzungen und Tötungen vermieden werden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), die lokale Population nicht erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten nicht beeinträchtigt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21 – juris Rn. 104). Eine nähere Betrachtung der Arten Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Stieglitz ist hier ebenso entbehrlich; diese Arten wurden lediglich bei der Nahrungssuche bzw. der Jagd über den Feldfluren abseits des Eingriffsbereichs des Vorhabens angetroffen. Sie sind damit durch das Vorhaben nicht betroffen (Unterlage 19.2, S. 19 oben; Unterlage 19.3, S. 11 unten). Trotz des Antreffens von zwei Dohlen auf einer Linde an der Ostseite der Eichstätter Kreuzung im Rahmen der

projektbezogenen Erhebungen war auch insoweit keine nähere Untersuchung angezeigt. Die Art brütet in großen Höhlen an Bäumen, in Fels- und die Gebäudenischen, im städtischen Bereich auch in künstlichen Nisthilfen an Gebäuden und in Nischen an hohen Kirchtürmen. Solche Strukturen gibt es im Wirkungsbereich des Vorhabens aber nicht (Unterlage 19.2, S. 19 Mitte; Unterlage 19.3, S. 11 unten/12 oben). Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass der Brutplatz der beiden Vögel im Innenstadtbereich von Weißenburg oder an der Wülzburg liegt, so dass sich diese nur temporär auf den Bäumen aufhielten. Eine Vorhabensbetroffenheit besteht deshalb insofern auch nicht (a. a. O.). Gleiches gilt hinsichtlich des Haussperlings. Dieser wurde zwar an Gebäuden im Siedlungsbereich der Stadt Weißenburg zahlreich angetroffen; da er aber nur an Gebäuden brütet und seinen Jahreslebensraum im direkten menschlichen Umfeld, etwa in Gärten, liegt, kann eine Vorhabensbetroffenheit ebenso ausgeschlossen werden (Unterlage 19.2, S. 19 Mitte; Unterlage 19.3, S. 14 Mitte).

Eine nähere Betrachtung von Pflanzenarten war vorliegend auch nicht notwendig. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL kommen schon im naturräumlichen Umfeld nicht vor oder finden jedenfalls im Vorhabensbereich keine geeigneten Bedingungen vor (Unterlage 19.2, S. 9 unten; Anhang A der Unterlage, S. 5, dort ist jeweils in der Spalte „V“ oder der Spalte „L“ jeweils eine „0“ vermerkt).

#### 3.3.6.2.2.2.1 Methodisches Vorgehen bei der Überprüfung der Betroffenheit

Den aus Anlass des gegenständlichen Vorhabens durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018 zu Grunde, das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der Untersuchung orientieren sich an diesen Hinweisen (Unterlage 19.2, S. 5 unten).

Neben der Heranziehung bereits vorhandener Daten wurden vom Vorhabensträger projektbezogene Erhebungen veranlasst, die u. a. der aktuellen Biotopausstattung des untersuchten Raums sowie der Bedeutung des Vorhabensgebiets als Lebensraum für verschiedene Tierartengruppen (Fledermäuse, Reptilien, Vögel) näher nachgehen (siehe etwa Unterlage 19.2, S. 5). Die betreffenden Erhebungen wurden in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführt (a. a. O.).

Die auf Veranlassung des Vorhabensträgers durchgeführten Untersuchungen sind eine geeignete Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens und zu diesem Zweck auch ausreichend. Die notwendige Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht. Auf Grund dessen ist es nicht zu beanstanden, dass diejenigen Arten nicht näher untersucht wurden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Es war daneben auch nicht geboten, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.06.2007 – 9 VR 13.06 – juris Rn. 20, und vom 13.03.2008 – 9 VR 9.07 – juris Rn. 31, jeweils m. w. N.). Für die Frage, ob Ermittlungen ausreichend waren, kommt Leitfäden wie den „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ von Albrecht et al. eine große Bedeutung zu (BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 538). Die hier durchgeführten Erhebungen orientieren sich erkennbar an dem zuvor genannten Werk der Fachliteratur.

So wurde betreffend die Artengruppe der Vögel eine Revierkartierung durchgeführt (Unterlage 19.4, S. 11 oben), die den Anforderungen des Methodenblatts V 1 des genannten Werks der Fachliteratur entspricht. Für die Kartierung wurden im Zeitraum von Ende März bis Anfang Mai an drei Terminen Erhebungen durchgeführt, daneben fanden noch an zwei weiteren Terminen Mitte Mai und Mitte Juni Erfassungen betreffend die Avifauna statt (a. a. O. i. V. m. S. 6 Mitte). Im Hinblick darauf, dass nach den genannten Leistungsbeschreibungen die notwendige Anzahl der Begehungen zur Erfassung der Avifauna von der im Gebiet vorkommenden Artenzahl abhängt (siehe dort S. 31 unten) und innerhalb der fachlich geeigneten Erfassungszeiträume für jede besonders planungsrelevante Vogelart drei Optimalbegehungstermine zu wählen sind (S. 33 Mitte), erscheinen die vorliegend gewählten Erfassungstermine und -häufigkeiten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, des in Frage kommenden Artenspektrums besonderer Planungsrelevanz und der zu erwartenden Wirkungen des konkreten Vorhabens als ausreichend. Daneben wurde eine Baumhöhlensuche entsprechend dem Methodenblatt V 3 i. V. m. S. 41 f. des genannten Werks der Fachliteratur in der laubfreien Zeit Ende März durchgeführt (vgl. Unterlage 19.3, S. 11 oben). Ferner wurde dem Methodenblatt V 2 i. V. m. S. 39 f. des genannten Werks entsprechend eine Suche nach Horsten von Großvögeln durchgeführt. Dabei wurde zum einen vor dem Laubaustrieb Ende März eine Begehung zur Erfassung von möglicherweise existierenden Horsten durchgeführt, daneben wurde im Rahmen der nachfolgenden Begehungen eine mögliche Nutzung der Horste als Fortpflanzungsstätte mit erfasst. Schließlich erfolgte Mitte Juni eine nochmalige Kontrolle der Horste auf Besatz (vgl. Unterlage 19.4, S. 11 oben).

Für die Artengruppe der Fledermäuse wurden im Einklang mit dem Methodenblatt FM 1 i. V. m. S. 76 des genannten Werkes der Fachliteratur Transektkartierungen mit Fledermausdetektoren durchgeführt. An insgesamt sechs Erfassungsterminen zwischen Anfang April und Ende Juni 2018 fanden entsprechende Transektkartierungen mit einem Ultraschalldetektor (batlogger) statt (Unterlage 19.3, S. 1 Mitte). Im Hinblick auf die Strukturierung des Vorhabensbereichs, das potentiell vorkommende Artenspektrum und die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens sind die durchgeführten sechs Erfassungsgänge hinsichtlich Anzahl und Zeitpunkt ausreichend für hinreichend aussagekräftige und belastbare Ergebnisse. An vier dieser Erfassungstermine wurden daneben entsprechend dem Methodenblatt FM 2 i. V. m. S. 80 des genannten Werks der Fachliteratur stationäre Horchboxenuntersuchungen mit jeweils zwei stationären Boxen (batcorder) durchgeführt, bei denen jeweils die gesamte Nacht über Fledermausrufe aufgezeichnet wurden (Unterlage 19.3, S. 1 Mitte). Die gewählte Häufigkeit dieser Untersuchungen, deren zeitliche Verteilung sowie die sonstigen Umstände bei diesen Untersuchungen ist im Hinblick auf die nach dem genannten Werk zu stellenden Anforderungen unter Berücksichtigung des Artenspektrums, der vergleichsweise übersichtlichen Strukturierung des Vorhabensumfelds und der konkret zu erwartenden Vorhabenswirkungen auch noch als ausreichend für brauchbare und belastbare Ergebnisse anzusehen. Die erwähnten Fledermauserfassungen wurden allesamt an trockenen, warmen und windstillen Terminen mit einer Temperatur von mehr als 12°C durchgeführt (siehe dazu sowie zu weiterer Einzelheiten bzgl. der Erfassungen Unterlage 19.3, S. 1).

Mit Blick auf ein mögliches Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter wurden insgesamt sechs Transektbegehungen im September 2017 sowie innerhalb des Zeitraums von Ende März bis Mitte 2018 durchgeführt (Unterlage 19.4, S. 6). Zur Feststellung eines möglichen Vorkommens der Schlingnatter wurden zudem Ende März 2018 insgesamt 15 künstliche Verstecke ausgebracht, die bei den nachfolgenden Begehungen jeweils kontrolliert worden (a. a. O.; dort sind auch nähere Einzelheiten zu den künstlichen Verstecken zu finden). Dieses Vorgehen entspricht in Anbetracht der konkreten, für Reptilien überschaubaren

Strukturausstattung im Umfeld des Vorhabens sowie dessen konkreten Eingriffswirkungen hinreichend den Maßgaben des Methodenblatts R 1 i. V. m. S. 100 ff. des genannten Werks der Fachliteratur.

Im Ergebnis bestehen hernach an der Geeignetheit der Ermittlungsmethodik und des Umfangs der Untersuchungen keine vernünftigen Zweifel. Die in den Planfeststellungsunterlagen dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sind plausibel und nachvollziehbar. Sie orientieren sich an dem genannten Werk von Albrecht et al. Dieses Werk stellt den aktuellen Standard hinsichtlich des im Rahmen von artenschutzrechtlichen Betrachtungen anzuwendenden Methodenkanons sowie diesbzgl. Einzelheiten dar. Die Heranziehung dieses Werks hat das Bundesverwaltungsgericht jüngst nicht beanstandet, sondern im Gegenteil (stillschweigend) gebilligt (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 538 und 573). Gestützt wird die Einschätzung, dass die durchgeführten Untersuchungen sachgerecht und ausreichend sind, außerdem dadurch, dass die höhere Naturschutzbehörde die Untersuchungstiefe und die Qualität der angestellten Untersuchungen auch nicht beanstandet hat. Auch sonst wurden im Anhörungsverfahren insoweit keinerlei Einwände erhoben. Der Umstand, dass die Erhebungen, die der Planung zu Grunde gelegt wurden, im Jahr 2018 durchgeführt wurden, begründet auch keine Bedenken an der Verwertbarkeit der Untersuchungsergebnisse. Sie sind damit sechs Jahre alt und hier noch als hinreichend aktuell anzusehen. Bei den konkret im Umfeld des gegenständlichen Vorhabens anzutreffenden ökologischen Strukturen handelt es sich um solche, die eher nur längerfristig relevanten Veränderungen unterliegen. Im Übrigen sind auch keine strukturellen Veränderungen vor Ort eingetreten, die dazu führen, dass die bei den durchgeführten Erhebungen gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergeben; die Erhebungen sind weiterhin aussagekräftig (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 07.07.2022, NVwZ 2023, 1076 Rn. 96 m. w. N.).

Für die unter C. 3.3.6.2.2.2 im Einzelnen aufgelisteten Arten ergibt sich in Bezug auf ihren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens sonach das nachfolgend beschriebene Bild:

#### 3.3.6.2.2.2 Fledermäuse

Im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen wurden im Eingriffsbereich des Vorhabens keine genutzten Fledermausquartiere gefunden. Quartiere dürften sich aber im Siedlungsbereich der Stadt Weißenburg befinden, wo sich viele geeignete Quartiermöglichkeiten bieten. Jagdgebiete der Fledermäuse befinden sich im Umfeld des Vorhabens bevorzugt an Heckenreihen und sonstigen Vegetationsgrenzlinien (Unterlage 19.3, S. 8). Im Eingriffsbereich des Vorhabens sind aber vor allem in den alten Linden westlich und östlich der Eichstätter Kreuzung an sich geeignete Quartierstrukturen für die im Umfeld des Vorhabens angetroffenen bzw. potentiell vorkommenden Fledermausarten zu finden. Im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen konnte zwar eine aktuelle Nutzung im Sommer als Tagesversteck oder für Wochenstuben nicht festgestellt werden; gleichwohl kann aber auf Grund der Rindenstruktur, des Totholzanteils und von Stammverletzungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass mehrere dieser Linden von Fledermäusen genutzt werden. Jedenfalls unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahme 2 A<sub>CEF</sub>, mit der für die vorhabensbedingt zu fällenden Biotopbäume schon vor Baubeginn adäquater Ersatz für die damit entfallenden möglichen Fledermausquartiere bereitgestellt wird, ist aber sichergestellt, dass die ökologischen Funktionen der zu beseitigenden Biotopbäume nahtlos im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhabensstandort weiterhin erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3,

Satz 3 BNatSchG). Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Da keine nächtlichen Bauarbeiten vorgesehen sind und sich nach Fertigstellung des Vorhabens gegenüber dem Zustand ohne das Vorhaben vorhabensbedingten keine Veränderungen bzgl. der Anzahl der im Bereich der Eichstätter Kreuzung verkehrenden Fahrzeuge ergibt, kann ausgeschlossen werden, dass sich infolge des Vorhabens (zusätzliche) Störeffekte ergeben, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der (potentiell) vorkommenden Fledermausarten haben können. Nicht gänzlich auszuschließende punktuelle Störeffekte sind für den Erhaltungszustand ohne Bedeutung. Insoweit ist auch von Relevanz, dass Fledermausarten, die in oder am Rand von Siedlungen leben, generell relativ unempfindlich gegen anthropogene Störungen sind. Fledermausindividuen, die schon heute im Umfeld der B 2 jagen, lassen sich offenkundig von den Einflüssen des Straßenverkehrs wie Lärm, Licht, Luftverwirbelungen und Schadstoffimmissionen nicht von ihren Aktivitäten abhalten. Soweit die höhere Naturschutzbehörde anfänglich in den Planfeststellungsunterlagen hinreichende Informationen zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der vorkommenden Fledermausarten vermisst hat, hat sie diese Bedenken im weiteren Fortgang des Verfahrens so nicht aufrecht erhalten. Nähere Kenntnisse zum Zustand der lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten sind im Übrigen hier angesichts der Geringfügigkeit der dargelegten Vorhabenswirkungen auf Fledermäuse auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausnahmsweise entbehrlich. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Auch wenn – wie bereits dargelegt – mehrere Linden im Umfeld der Eichstätter Kreuzung mögliche Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse darstellen, kann mit Hilfe der landschaftspflegerischen Maßnahme 1.3 V, die eine grundsätzliche zeitliche Beschränkung der Fällung von Biotopbäumen auf den Monat Oktober (d. h. nach Ende der Wochenstubezeit, aber vor Beginn der Winterruhezeit) sowie einen abschnittswisen Abtrag der betroffenen Bäume unter Hinzuziehung eines Fledermausexperten vorsieht, damit dieser die abzutragenden Stammabschnitte auf Fledermausbesatz prüfen und ggf. vorgefundener Individuen bergen kann, ein Töten bzw. Verletzen von Fledermäusen im Rahmen der Baufeldfreimachung zuverlässig verhindert werden. Während der baulichen Umsetzung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung des diesbzgl. ergänzenden Vortrags des Vorhabensträgers im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht zu besorgen, dass sich die Gefahr, dass Fledermäuse in den Verkehrsraum gelangen und dort bei Zusammenstößen mit Fahrzeugen zu Schaden kommen, merklich gegenüber der heutigen Situation steigert (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Zwar müssen im Rahmen der Vorhabensumsetzung Gehölzstrukturen beseitigt werden, die bislang eine Leitfunktion für die Fledermäuse haben dürften. Eine solche Funktion kommt wohl auch den alten Bäumen im Bereich der Eichstätter Kreuzung zu. Bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die geplanten Gehölzpflanzungen (vgl. Unterlage 9.2.1) diese Leitfunktion übernehmen können, wird sie aber durch die im Umfeld der Eichstätter Kreuzung vorgesehenen Lärmschutzanlagen gewährleistet. Diese Wände werden teilweise bereits frühzeitig im Rahmen des Bauablaufs errichtet (vgl. etwa die Nebenbestimmung A. 3.2.9). Die bis zu 5 m hohen Anlagen führen die Fledermäuse in ihrem Flug an ihnen entlang und über sie hinweg. Wenn Fledermäuse, die in Siedlungsbereichen nach fachlichen Erkenntnissen in der Regel schon in Höhen von etwa 4 m fliegen, auf Lärmschutzanlagen mit einer Höhe von 5 m treffen, darf davon ausgegangen werden, dass sie die Anlagen überfliegen und dadurch dennoch an ihr Ziel gelangen. Flugrouten werden mithin bei diesen Verhältnissen nicht unterbrochen (vgl. dazu, dass 5 m hohe Wände grundsätzlich geeignet sind, Fledermäuse zum Queren von Straßen in größerer Höhe zu veranlassen, etwa die Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011, Bundesministerium für Verkehr, Bau und

Stadtentwicklung, S. 68). Gleichzeitig besteht wegen der dadurch bedingten Flughöhe oberhalb des Straßenraums jedenfalls auch kein gegenüber heute gesteigertes Risiko für Zusammenstöße mit Fahrzeugen. Im Bereich der geplanten bauzeitlichen Umfahrung ist zudem Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit auf 50 km/h vorgesehen, so dass das Geschwindigkeitsniveau des Bundesstraßenverkehrs in der Bauzeit erheblich niedriger als aktuell liegt. Auch die höhere Naturschutzbehörde hält eine Minderung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen durch die geplanten Lärmschutzanlagen sowie die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der bauzeitlichen Umfahrung für plausibel. Hinzu kommt außerdem, dass Baustellenfahrzeuge selbst während des Baubetriebs nur mit sehr geringer Geschwindigkeit fahren und keine nächtlichen Bauarbeiten vorgesehen sind. Der unmittelbare Kreuzungsbereich ist darüber hinaus für die Nahrungssuche/Jagd nur von allenfalls untergeordneter Bedeutung. Es bleiben zudem verschiedene Gehölzstrukturen in der Umgebung des Vorhabens von diesem unberührt (wie etwa das amtlich kartierte Biotop 6931-0092-046 und die Baumreihe in Richtung Süden zum Aumühlweiher), die als Jagdhabitats von Bedeutung sein dürften und auf die die Fledermäuse ausweichen können. Nach Fertigstellung des Vorhabens kommt es gegenüber dem heute schon gegebenen Zustand erst recht zu keiner signifikanten Erhöhung des Risikos, dass Fledermäuse mit Fahrzeugen im Verkehrsraum zusammenstoßen. Das Verkehrsaufkommen im Kreuzungsbereich erhöht sich vorhabensbedingt nicht. Die B 2 wird im Kreuzungsbereich gegenüber der jetzigen Höhenlage um bis zu 5 m abgesenkt, so dass sich die Gefahr, dass sich Fledermäuse dort in den Luftraum unmittelbar oberhalb der Straße verirren, gegenüber heute sogar reduziert. Zudem werden sich die Fahrtgeschwindigkeiten nicht wesentlich gegenüber der aktuellen Situation ändern (vgl. Unterlage 149.3, S. 8 unten); für die Rampen von/zum Kreisverkehr oberhalb der B 2 ist nach Aussage des Vorhabensträgers explizit eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h vorgesehen. Die erwähnten 5 m hohen Lärmschutzanlagen stehen nach der Vorhabensrealisierung zudem auch allesamt vor Ort. Somit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben.

### 3.3.6.2.2.3 Reptilien

Im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen wurde nur ein einzelnes erwachsenes Exemplar der Zauneidechse im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets an einer Böschung entlang der B 2 angetroffen. Jungtiere wurden dagegen nicht vorgefunden (Unterlage 19.3, S. 9 Mitte). Potentiell geeignete Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse finden sich im Eingriffsbereich des Vorhabens punktuell in sonnenexponierten Böschungsbereichen der B 2 mit schütterem Bewuchs und ausreichenden Versteckmöglichkeiten. Diese potentiellen Lebensraumstrukturen weisen allerdings keine ausreichende Strukturierung für ein Fortpflanzungshabitat der Zauneidechse auf; es mangelt insoweit an lockersandigem grabfähigen Substrat für die Eiablage. In grasbewachsenen Straßengraben und Böschungsbereichen verdichtet sich zudem durch Eutrophierung auch im Frühjahr bereits schnell der dortige Bewuchs, was zu einer rasch zunehmenden Verschattung dort führt. Dies macht die betreffenden Bereiche trotz einer regelmäßigen Mahd für Zauneidechsen unattraktiv. Auch als Überwinterungshabitat sind die Böschungsbereiche der Bundesstraße ungeeignet, da hier frostsichere Verstecke fehlen (siehe zum Ganzen Unterlage 19.4, S. 9 unten/10 oben; vgl. auch Unterlage 19.2, S. 15 untere Hälfte). Auf Grund dessen darf davon ausgegangen werden, dass die Böschungen der B 2 zwar Teil des Gesamtlebensraums einzelner Zauneidechsen sind und eine Funktion als linearer Wanderkorridor erfüllen, aber nicht als Fortpflanzungs- oder Überwinterungshabitat geeignet sind. Infolgedessen werden durch das Vorhaben keine essentiellen Lebensraumstrukturen der Zauneidechse in Anspruch genommen. Unabhängig davon wirkt der vorhabensbedingte Eingriff in die Lebensraumstrukturen der Zauneidechse unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahme 5.1 G

nur für einen vorübergehenden Zeitraum. Im Hinblick auf die fehlende Eignung der vorhabensbetroffenen Böschungsbereiche als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird jedenfalls der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Für im Umfeld des Vorhabensstandorts vorkommende Zauneidechsen entstehen weder während der baulichen Umsetzung des Vorhabens noch nach dessen Fertigstellung merklich stärkere Störeinflüsse gegenüber der heutigen Situation. Bereits derzeit unterliegen die Straßenböschungen entlang der B 2 erheblichen Störeinflüssen durch den Straßenverkehr. Mögliche (zusätzliche) Störeffekte werden in jedem Fall kein Ausmaß erreichen, das Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse haben kann. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit ebenso nicht gegeben.

Im Hinblick auf die beschriebene schlechte Habitategnung der Böschungsbereiche im Eingriffsbereich des Vorhabens für die Zauneidechse sind dort allenfalls einzelne wandernde Tiere zu erwarten, im Bereich der Steinschüttungen auf den Böschungen sind auch einzelne Tiere möglich, die dort trotz fehlender Frostsicherheit zu überwintern versuchen. Ein Töten bzw. Verletzen dieser Tiere kann, auch im Rahmen des Baubetriebs, ausgeschlossen werden, da die betreffenden Strukturen von den baulichen Tätigkeiten nicht betroffen sind. Insbesondere wird auch die im Umfeld des Fundpunkts der Zauneidechse geplante Lärmschutzwand von der straßenabgewandten Seite her oberhalb der Böschung errichtet, so dass mögliche Lebensraumstrukturen unbeeinträchtigt bleiben (Unterlage 19.2, S. 16 Mitte; Unterlage 19.4, S. 10 unten). Nach Fertigstellung des Vorhabens stellt sich die Gefahr, dass einzelnen Zauneidechsen in den Straßenraum gelangen und dort zu Schaden kommen, nicht anders als derzeit schon dar. Damit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

#### 3.3.6.2.2.2.4 Vögel

In der Umgebung des Vorhabensstandorts kommen einerseits verschiedene Vogelarten (potentiell) vor, die in Baumhöhlen brüten (Spechte und sekundäre Baumhöhlenbrüter), zum anderen auch Arten, die in Gebüsch brüten oder sonst an Gehölze gebunden sind. Die betreffenden Vogelarten werden jeweils gebündelt als Gilden behandelt; gegen eine solche Gildenbildung bestehen hier keine rechtlichen Bedenken (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.10.2022 – 7 C 4.21 – juris Rn. 35).

a) An Spechten und sekundären Baumhöhlenbrütern konnten im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen der Buntspecht, der Grünspecht, der Trauerschnäpper und der Star angetroffen werden. Der Kleinspecht und der Feldsperling können im Bereich des Vorhabensstandorts zumindest potentiell vorkommen. Der Buntspecht wurde im Rahmen der Erhebungen auf Nahrungssuche in einem Gehölzbestand an der westlichen Böschung der B 2 im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes sowie mehrfach an einem Baumbestand am Siedlungsrand im Südwesten des Untersuchungsgebietes vorgefunden. Dort befindet sich wahrscheinlich ein Brutrevier der Art. Dieses Revier befindet sich aber mehr als 100 m von der B 2 entfernt und damit außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Gleiches gilt auch für das Brutrevier des Grünspechts in einem benachbarten Altbaumbestand. Die jungen bis mittelalten Bäumen in den Hecken entlang der Bundesstraße sind als Bruthabitate für beide Arten nicht geeignet; die Bäume sind dort noch zu vital und weisen außerdem zu geringe Stammdurchmesser auf (Unterlage 19.2, S. 23 oben; Unterlage 19.4, S. 12 oben). Brutreviere des Stars und des Trauerschnäppers wurden nur in einem Laubgehölz im Südwesten des Untersuchungsgebietes festgestellt, diese liegen mit einem Abstand von mehr als 100 m zur B 2 aber auch abseits des Wirkungsbereichs des Vorhabens (Unterlage 19.2, S. 23 oben;

Unterlage 19.4, S. 14 oben). Die alten Linden im Vorhabensumfeld, vor allem diejenigen beidseits der Eichstätter Kreuzung, stellen allerdings an sich geeignete Brutplätze für Spechte und sekundäre Höhlenbrüter dar. Jedenfalls unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahme 3 A<sub>CEF</sub>, mit der für die durch die Beseitigung von Biotopbäumen entfallenden möglichen Habitatstrukturen adäquater Ersatz im räumlichen Zusammenhang geschaffen wird, und der Maßnahme 5.4 G, mit der für jeden im Rahmen des Vorhabens entfallenden Baum ein neuer Baum gepflanzt wird, werden die ökologischen Funktionen der vorhabensbetroffenen potentiellen Habitatstrukturen aber im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 BNatSchG). Damit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hier nicht gegeben.

Alle sechs zuvor erwähnten Vogelarten sind nicht in besonderem Maße empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen, zumal sie auch gerne in Gärten brüten. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens können zwar durch die Bauarbeiten bedingte Störungen auf ruhende oder Nahrung suchende Vögel im Nahbereich der Baustelle auftreten. Da diese Vögel aber allesamt während dieser möglicherweise zeitweilig auftretenden Störungen auf anderweitige geeignete Strukturen im Umfeld ausweichen können, werden potentielle Störeffekte jedenfalls keine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten zeitigen. Störungen in der besonders sensiblen Brutzeit werden durch die landschaftspflegerische Maßnahme 1.1 V verhindert. Nach Fertigstellung des Vorhabens entstehen, da insbesondere infolge des Vorhabens keine Verkehrsmengensteigerungen eintreten werden, keine gegenüber der Situation ohne Umsetzung des Vorhabens höheren anlage- oder betriebsbedingten Störeinflüsse. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Einem Töten oder Verletzen von erwachsenen oder Jungtieren sowie einer Zerstörung von Eiern in Nestern im Rahmen des Baubetriebs wirkt die landschaftspflegerische Maßnahme 1.1 V wirksam entgegen. Nach Umsetzung des Vorhabens verändert sich die Gefahr, dass Vögel im Straßenraum mit Fahrzeugen zusammenstoßen und dabei zu Schaden kommen, nicht merklich gegenüber der Situation ohne Vorhabensrealisierung, insbesondere auch da das Vorhaben zu keinen Verkehrsmengensteigerungen führt (vgl. insoweit auch die Ausführungen unter C. 3.3.6.2.2.2.2). Damit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hier nicht erfüllt.

b) An Vogelarten, die in Gebüschern brüten oder sonst an Gehölze gebunden sind, wurden im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen die Goldammer, die Dorngrasmücke und die Klappergrasmücke angetroffen, die Art wurden dabei zwei Brutrevieren im Untersuchungsgebiet festgestellt (siehe Unterlage 19.4, Abbildung 8). Diese drei Arten sind allesamt wenig störeffindlich und nutzen auch Straßenböschungen und -ränder (Unterlage 19.4, S. 14 oben). Im Hinblick auf die etwa aus der Unterlage 19.1.2 ersichtliche Strukturierung des Umfeldes des Vorhabensstandorts sowie jedenfalls unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen 5.2 G und 5.3 G, die einen Ersatz für den vorhabensbedingten Verlust von (potentiellen) Bruthabitaten schaffen, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht gegeben, da die ökologischen Funktionen der verlorengehenden (potentiellen) Lebensraumstrukturen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Die höhere Naturschutzbehörde hat in diesem Zusammenhang bestätigt, dass der vorhabensbedingte Verlust an Gehölzstrukturen die Habitateignung des Umfeldes der Eichstätter Kreuzung für die betroffenen drei Arten nicht so weit mindert, dass hier jeweils kein Brutrevier mehr Platz finden könnte. Der Fall, dass in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle als Standort von Nestern geeigneten Brutplätze verloren gehen (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 44 Rn. 75; BVerwG, Urteil vom 21.06.2006, NVwZ 2006,

1161 Rn. 33; vgl. auch Nr. 2.1.2 des Endberichts „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“), ist damit hier nicht gegeben. Durch die erwähnten Gestaltungsmaßnahmen nimmt die höhere Naturschutzbehörde zudem plausibel eine – zumindest sukzessive – Verbesserung der Habitatqualität an, auch wenn die Gehölzstrukturen entlang der B 2 damit nicht auf voller Länge wie zuvor wieder etabliert werden. Letzteres mag aus naturschutzfachlicher Sicht zu bedauern sein; dies ändert aber vorliegend an vorstehenden artenschutzrechtlichen Bewertung nichts. Die anfänglich geäußerte Kritik der höheren Naturschutzbehörde an der Entfernung der landschaftspflegerischen Maßnahme 4.2 A zum Eingriffsort, die die regelmäßigen Aktionsradien der genannten Arten überschritte, geht in diesem Zusammenhang ins Leere; auch wenn man diese Maßnahme ausblendet, wird der genannte Verbotstatbestand nicht erfüllt. Im weiteren Fortgang des Verfahrens hat die höhere Naturschutzbehörde an dieser Kritik auch nicht mehr festgehalten, sondern mit Blick auf den Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bestätigt, dass hier für den Verlust einzelner Hecken nicht grundsätzlich CEF-Maßnahmen erforderlich sind. Auf Grund dessen besteht hier auch kein Anlass, dem Vorhabensträger (weitere) Gehölzpflanzungen im näheren Umgriff des Vorhabens bzw. innerhalb des Aktionsradius der Arten abzuverlangen.

Die drei zuvor genannten Arten sind an sich wenig störungsempfindlich gegenüber menschlichem Verhalten, da sie häufig in und am Rand von Wohnsiedlungen leben. Sollten sich Vögel während der Bauabwicklung gestört fühlen, so können sie wegen der strukturellen Ausstattung des betroffenen Raums ohne weiteres in ruhigere und störungsärmere Areale im Umfeld ausweichen. Im Hinblick auf die mit der landschaftspflegerischen Maßnahme 1.1 V verbundene zeitliche Beschränkung der notwendigen Rodungsarbeiten ist zudem äußerst unwahrscheinlich, dass sich die Arten während der baulichen Umsetzung des Vorhabens überhaupt im unmittelbaren Baustellenbereich aufhalten werden. Mögliche Störeinflüsse werden jedenfalls kein Ausmaß erreichen, das Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der drei Vogelarten haben kann. Nach Fertigstellung des Vorhabens stellt sich die anlage- und betriebsbedingte Störkulisse nicht anders dar als ohne seine Verwirklichung, zumal das Vorhaben zu keinen Verkehrsmengensteigerungen führt. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird damit nicht erfüllt.

Einem Töten oder Verletzen von erwachsenen Tieren oder Nestlingen sowie einer Zerstörung von Eiern in Nestern im Rahmen des Baubetriebs wirkt die landschaftspflegerische Maßnahme 1.1 V wirksam entgegen. Nach Realisierung des Vorhabens verändert sich die Gefahr, dass Vögel im Straßenraum mit Fahrzeugen zusammenstoßen und dabei zu Schaden kommen, nicht spürbar gegenüber der Situation ohne Vorhabensumsetzung, insbesondere auch da das Vorhaben zu keinen Verkehrsmengensteigerungen führt (vgl. insoweit ebenso die Ausführungen unter C. 3.3.6.2.2.2). Damit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hier nicht gegeben.

### 3.3.6.2.2.3 Zusammenfassung

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass dem gegenständlichen Vorhaben unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Artenschutzes bzw. deren nationaler Umsetzungsvorschriften entgegenstehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht erfüllt.

### 3.3.6.3 Eingriffsregelung

#### 3.3.6.3.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Ein Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, Rn. 26 ff. zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

#### 3.3.6.3.2 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, 568). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung. Die am Ort

des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, NVwZ 1997, 914).

Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative. Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d. h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante (BVerwG a. a. O.).

### 3.3.6.3.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebiets, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Vorhabenswirkungen hierauf findet sich in der Unterlage 19.1.1, auf die an dieser Stelle die im Einzelnen verwiesen wird (siehe dort S. 5, 9 ff. und 25 - 27; vgl. auch Unterlage 19.1.2).

Durch das Vorhaben werden verschiedene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen, die als Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten sind. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen lassen sich grob wie folgt skizzieren:

Im Rahmen des Vorhabens werden Flächen im Umfang von insgesamt rund 1,42 ha netto neu versiegelt (Unterlage 19.1.1, S. 26 Mitte). Weitere 2,7 ha werden durch Böschungen, Lärmschutzanlagen, Entwässerungsmulden und Beckenanlagen überbaut (Unterlage 19.5, S. 26 oben). Für die Bauabwicklung werden zeitweilig Flächen im Umfang von zusammen rund 12,4 ha in Anspruch genommen (Unterlage 19.1.1, S. 25 unten). Das Vorhaben führt zu einem dauerhaften Verlust von Offenlandflächen, Verkehrsbegleitgrün, Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch (Unterlage 19.1.1, S. 28 Mitte). Es werden etwa 0,78 ha an Flächen, auf denen Gehölzstrukturen stehen, in Anspruch genommen (Unterlage 19.1.1, 26 oben). Daneben werden nunmehr insgesamt acht Biotopbäume (alte Linden) beseitigt. Diese Bäume sind auch für das Landschafts-/Ortsbild von Bedeutung, ebenso die vorhabensbetroffenen Hecken und Gebüsch (Unterlage 19.1.1, S. 30 Mitte). Das Landschaftsbild wird darüber hinaus durch den oberhalb der B 2 geplanten Kreisverkehr, die an diesen angeschlossenen Rampen und die bis zu 5 m hohen Lärmschutzanlagen im Umfeld der Eichstätter Kreuzung beeinträchtigt (Unterlage 19.1.1, S. 26 unten). Gleiches gilt für die westlich der B 2 geplante Beckenanlage mit Retentionsbodenfilter und Regenrückhaltebecken sowie den Wartungsweg zwischen dieser Anlage und dem Römerbrunnenweg (vgl. Unterlage 19.1.1, S. 30 Mitte).

Wegen weiterer Einzelheiten zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird auf Unterlage 19.1.1, S. 25 ff., sowie die Unterlage 9.4 Bezug genommen. Diesen Unterlagen liegt eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme zu Grunde, die hinreichend aktuell ist (siehe Unterlage 19.1.1, S. 6 unten: Kartierungen im August 2017 und ergänzend im Juni 2022; vgl. auch Unterlage 19.5, S. 34). Die zugehörige zeichnerische Darstellung einschließlich der jeweiligen Verortung im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2).

Zweifel daran, dass der Vorhabenträger hinreichend detailliertes und aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem sie u. a. repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, NVwZ 2004, 732, 737), bestehen nicht, zumal auch die höhere Naturschutzbehörde in dieser Hinsicht keine Bedenken geäußert hat.

#### 3.3.6.3.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Angesichts der vorgesehenen, bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung skizzierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe hierzu oben unter C. 2.1.3) lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird. Die vom festgestellten Plan umfassten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzgl. Naturhaushalt und Landschaftsbild sind im Einzelnen in der Unterlage 19.1.1, S. 24 f., aufgelistet und in den zugehörigen Maßnahmenblättern in Unterlage 9.3 näher beschrieben, worauf an dieser Stelle Bezug genommen wird.

Um eine auch im Detail sachgerechte Maßnahmenumsetzung zu gewährleisten, wurde dem Vorhabenträger unter A. 3.3.1 die Beauftragung einer Umweltbaubegleitung rechtzeitig vor Baubeginn und deren Benennung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde aufgegeben. Die der Umweltbaubegleitung zufallenden Aufgaben sind an der genannten Stelle des Beschlusstexts skizziert.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte stellen sich die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei Berücksichtigung der vorstehend genannten Nebenbestimmung als ausreichend dar. Darüber hinausgehende, dem Vorhabenträger noch zumutbare Maßnahmen/Maßgaben sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Dass weitere Maßnahmen ernsthaft in Betracht kämen, wurde im Übrigen auch im Anhörungsverfahren nicht geltend gemacht.

#### 3.3.6.3.5 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die festgestellte Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind. Dabei verbleiben insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Versiegelung, Überbauung und bauzeitliche Beanspruchung mesophiler Gebüsche und Hecken
- Versiegelung und Überbauung von Feldgehölzen mittlerer Ausprägung
- Versiegelung, Überbauung und Beeinträchtigung von Einzelbäumen/Baumreihen/Baumgruppen mit unterschiedlicher Artenzusammensetzung mittlerer Ausprägung
- Überbauung von Schilf-Landröhrichten
- Überbauung und bauzeitliche Beanspruchung von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte

- Versiegelung, Überbauung und bauzeitliche Beanspruchung von artenarmen Säumen und Staudenfluren
- Versiegelung von Verkehrsbegleitgrünflächen und -strukturen
- Versiegelung, Überbauung und bauzeitliche Beanspruchung von mäßig extensiv genutztem Grünland
- Versiegelung von intensiv genutzten Ackerflächen und Intensivgrünland
- Überbauung und bauzeitliche Beanspruchung eines naturfernen Grabens
- Versiegelung von Ruderalflächen in Siedlungsbereichen

Eine ins Detail gehende Auflistung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen findet sich in der Unterlage 9.4, S. 3 f.; hierauf wird ergänzend Bezug genommen.

#### 3.3.6.3.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen – wie unter C. 3.3.6.3.1 bereits dargelegt – durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG), wobei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits seit der Novellierung des BNatSchG zum 01.03.2010 grundsätzlich gleichrangig nebeneinander stehen. Der Umstand, dass der räumliche Bezug zum Eingriffsort bei Ersatzmaßnahmen lockerer sein kann als bei Ausgleichsmaßnahmen, erweitert zugunsten der Planfeststellungsbehörde den örtlichen Bereich, in dem Maßnahmen festgesetzt werden können. Dies stellt aber nicht in Frage, dass Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde sich eine möglichst eingriffsnaher Kompensation zum Ziel setzen dürfen (BVerwG, Urteil vom 22.11.2016, NVwZ 2017, 627 Rn. 22). Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht (siehe etwa Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41). Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung), wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG und § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayKompV). Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BayKompV sind dabei Festlegungen zu treffen für den Zeitraum der Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung des Entwicklungsziels (Herstellungs- und Entwicklungspflege) sowie den Zeitraum zur Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels (Unterhaltungspflege).

Da die plangegenständlichen Maßnahmen 4.1 A, 4.2 A und 4.3 A bereits umgesetzt wurden (siehe Unterlage 9.3, S. 13, 15 und 16; vgl. auch Unterlage 19.1.1, S. 32 Mitte), sind zeitliche Festlegungen bzgl. der Herstellung der Maßnahmen entbehrlich. Hinsichtlich der Unterhaltungspflege sehen die betreffenden Maßnahmenblätter jeweils eine dauerhafte Unterhaltung vor (Unterlage 9.3, S. 13, 15 und 16). Damit sind die vorliegend notwendigen Unterhaltungs- und Pflegezeiträume hinreichend in den festgestellten Planunterlagen dokumentiert; auf sie wird im Rahmen der Nebenbestimmung A. 3.3.4 deshalb Bezug genommen. Mit den in der Unterlage 9.3 enthaltenen zeitlichen Maßgaben wird (auch) der Verpflichtung Rechnung getragen, die sich aus § 10 Abs. 1 Satz 5 BayKompV ergibt. Danach müssen die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Da das Straßenbauvorhaben u. a. auch zu einer dauerhaften

Überbauung/Versiegelung der Eingriffsfläche und dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen führt und der damit verbundene Eingriff fort dauert, solange die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen, wäre eine zeitlich beschränkte Zurverfügungstellung der vorgesehenen Maßnahmenflächen nicht ausreichend.

Der notwendige Zugriff auf die Flächen, auf denen die genannten Maßnahmen umgesetzt werden, ist dadurch, dass die betreffenden Flächen allesamt im Eigentum des Vorhabensträgers bzw. einer anderen staatlichen Gebietskörperschaft stehen (siehe Unterlage 9.3, S. 13, 15 und 16) ausreichend abgesichert (siehe die amtliche Begründung zu § 11 Abs. 2 BayKompV unter Bezug auf BayVGH, Urteil vom 24.02.2010 – 2 BV 08.2599 – juris; vgl. auch § 11 Abs. 2 Satz 2 BayKompV zur Entbehrlichkeit einer dinglichen Sicherung, wenn Maßnahmen auf staatlichen Grundstücken ausgeführt werden).

### 3.3.6.3.7 Ausgleichbarkeit/Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen

Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, NZV 2001, 226, 229). Ausgehend von der Konfliktsituation bzw. Eingriffssituation ist eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorzunehmen. Die Prüfung und Beurteilung der Ausgleichbarkeit in erfolgt auf der Grundlage der Wertigkeit/Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp mit dessen jeweiligem Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z. B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen.

Basierend auf den Erhebungen des Vorhabensträgers, die insbesondere in die landschaftspflegerische Begleitplanung eingeflossen sind, werden die in ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushaltes (in Flächen und Funktionen) und ihre Beeinträchtigungen beurteilt. Das Landschaftsbild bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor, da eine sachgerechte Aufarbeitung eine Differenzierung zwischen den Kategorien Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich macht, insbesondere um im Teilbereich Naturhaushalt eine nachvollziehbare Zuordnung von Eingriff und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu treffen. Auf die Unterlage 9.4, S. 3 f., wird insoweit im Einzelnen Bezug genommen. Dort wird der Eingriff in einzelne Beeinträchtigungen für die jeweiligen Elemente des Naturhaushalts unterteilt und dabei kurz beschrieben. Dem folgt die Angabe der jeweils beeinträchtigten Fläche, die aus dem Eingriff in den Naturhaushalt resultiert. Gleichet man die dort im Detail aufgeführten Biotop-/Nutzungstypen mit der aktuell geltenden Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (Stand 28.02.2014, abrufbar unter <https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffe/doc/biotopwertliste.pdf>) ab, so ist festzustellen, dass die vom Vorhaben betroffenen Biotop-/Nutzungstypen B212 (Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung), B312 (Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung) und B322 (Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend gebietsfremden Arten, mittlere Ausprägung) entsprechend der Tabelle auf S. 9 oben der Biotopwertliste nur gering/schwer (langfristig) wiederherstellbar sind (Entwicklungsdauer 26-79 Jahre = Wertstufe 4).

Die Bayerische Kompensationsverordnung geht allgemein davon aus, dass Beeinträchtigungen in zeitlicher Hinsicht dann ausgleichbar sind, wenn sich die Funktionen des jeweiligen Schutzguts, die durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt

wurden, innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren wieder zur vollen Qualität, wie sie vor dem Eingriff ausgeprägt war, entwickeln lassen (S. 14 der amtlichen Begründung zur BayKompV). Mit Blick darauf sind die Beeinträchtigungen der zuvor genannten drei Biotop-/Nutzungstypen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, als nicht ausgleichbar in diesem Sinne einzustufen. Der Umfang und die Intensität der Beeinträchtigungen, denen diese Biotop-/Nutzungstypen vorhabensbedingt ausgesetzt sind, ist in der Unterlage 9.4, S. 3 f., detailliert aufgelistet; hierauf wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Aus der zumindest langfristigen Wiederherstellbarkeit der betroffenen Biotop-/Nutzungstypen ergibt sich gleichzeitig aber auch, dass die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt zumindest ersetzbar sind. Beeinträchtigungen, die durch Maßnahmen der Naturalkompensation nicht wiedergutmachen sind, sind mit dem Vorhaben somit nicht verbunden.

Neben dem Naturhaushalt ist auch das Landschaftsbild zu betrachten, das zwar nach der Verwirklichung des Vorhabens in seiner ursprünglichen Form nicht wiederhergestellt, aber entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Sinne einer Kompensation landschaftsgerecht neu gestaltet werden kann. Allerdings ist eine vollständige landschaftsgerechte Neugestaltung, wie es § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG für eine Ausgleichsmaßnahme verlangt, regelmäßig nur bei kleineren Eingriffen in das Landschaftsbild, wie etwa einem Abgrabungsvorhaben, das vollständig verfüllt wird, vorstellbar (BVerwG, Urteil vom 22.11.2016, NVwZ 2017, 627 Rn. 20), so dass bei Eingriffen in das Landschaftsbild regelmäßig – und so auch hier – Ersatzmaßnahmen i. S. v. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG erforderlich werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der vorhabensbedingte Gesamteingriff in den Naturhaushalt zu einem erheblichen Teil ausgleichbar ist. Soweit der Eingriff in einem gewissen Maß nicht im dargestellten Sinn auszugleichen ist, kann er im Wege des Ersatzes dennoch vollumfänglich gleichwertig kompensiert werden. Auch eine Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild ist mit Ersatzmaßnahmen möglich.

#### 3.3.6.3.8 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach den Vorgaben der BayKompV. Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV).

Zur Herleitung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der einzelnen hier zu betrachtenden Schutzgüter, die in § 4 Abs. 1 BayKompV genannt sind, sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1 und 2 BayKompV). Für das Schutzgut Arten und Lebensräume wird die Intensität vorhabensbezogener Beeinträchtigungen unter zwei Blickwinkeln bewertet. Die Bewertung der Beeinträchtigung flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen erfolgt nach Anlage 3.1 Spalte 3 der BayKompV, die Bewertung der Beeinträchtigung nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen geschieht verbal argumentativ. Die Beeinträchtigung aller weiteren Schutzgüter nach § 4 Abs. 1 BayKompV (Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild) wird ausschließlich verbal argumentativ bewertet (§ 5 Abs. 3 BayKompV).

Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der BayKompV ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird verbal argumentativ bestimmt (§ 7 Abs. 2 BayKompV). Im Regelfall werden die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt; andernfalls wird der ergänzende Kompensationsbedarf verbal argumentativ ermittelt (§ 7 Abs. 2 BayKompV). Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild wird ausschließlich verbal argumentativ ermittelt (§ 7 Abs. 4 BayKompV).

Der Kompensationsumfang landschaftspflegerischer Maßnahmen für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird nach der Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt. Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang für dieses Schutzgut muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter nach § 4 Abs. 1 BayKompV wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Die im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung angewandte Methodik entspricht diesen Maßgaben (siehe Unterlage 19.1.1, S. 28 ff.) und begegnet auch sonst keinen Bedenken. Auch die höhere Naturschutzbehörde hat diesbzgl. keine Einwände geäußert.

Für das gegenständliche Vorhaben besteht danach für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume in der Summe ein Kompensationsbedarf von 90.730 Wertpunkten (siehe etwa Unterlage 9.4, S. 4). Die Kompensationsmaßnahmen 4.1 A, 4.2 A und 4.3 A erbringen insgesamt 90.731 Wertpunkte (siehe Unterlage 9.4, S. 6) und decken damit den rechnerischen Kompensationsbedarf vollumfänglich ab. Ergänzend werden für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen dieses Schutzgutes noch weitere kompensatorische Maßnahmen notwendig. Dies betrifft namentlich den mit der Fällung von Biotopbäumen im unmittelbaren Umfeld der Eichstätter Kreuzung und am Römerbrunnenweg verbundenen Verlust von möglichen Quartier- bzw. Habitatstrukturen von Fledermäusen und höhlenbrütenden Vogelarten. Insoweit wird auf die Angaben betreffend die Habitatfunktion in der Unterlage 9.4, S. 2 oben, verwiesen. Dort sind neben den vorhabensbetroffenen, flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen auch die nicht flächenbezogen bewertbaren aufgelistet; letztere sind daran erkennbar, dass in der Spalte „Dimension, Umfang“ keine Flächenangaben, sondern Stückzahlen genannt sind. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang wurde bei Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Planung entsprechend berücksichtigt; auch er wird mit der festgestellten Planung vollständig abgedeckt, insbesondere durch die bereits unter C. 3.3.6.2.2.2 beschriebenen Maßnahmen 2 A<sub>CEF</sub> und 3 A<sub>CEF</sub> (vgl. zu näheren Einzelheiten wiederum Unterlage 9.4, S. 2 oben). Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass hier der in § 7 Abs. 3 BayKompV genannte Regelfall gegeben ist, dass die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden; dies ergibt sich aus u. a. einer Zusammenschau der in Teil 1 der Unterlage 9.4 (S. 2 f.) enthaltenen Angaben (vgl. auch Unterlage 19.1.1, S. 29 unten/30 oben).

Der für das Schutzgut Landschaft bestehende Kompensationsbedarf wird durch die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen 5.1 G - 5.5 G befriedigt (siehe Unterlage 9.3, S. 2 unten, sowie Unterlage 19.1.1, S. 32 unten/33 oben). Sie beinhalten das Ansäen von Böschungen, Mulden und Straßennebenflächen mit einem standortgerechten Gras- und Krautsaum (Maßnahme 5.1 G), die Wiederherstellung einer mesophilen Hecke im Bereich einer Baustelleneinrichtungsfläche an etwas versetzter Stelle (Maßnahme 5.2 G), die Anpflanzung von Hecken und Gebüsch in Böschungsbereichen entlang der B 2 (Maßnahme 5.3 G), das Anpflanzen von Bäumen an einem parallel zur B 2 verlaufenden Weg, im Umfeld der Eichstätter Kreuzung und im Bereich der geplanten Beckenanlage (Maßnahme 5.4 G) sowie das Anpflanzen von Rankpflanzen an Lärmschutzwänden (Maßnahme 5.5 G). Hinsichtlich näherer diesbzgl. Einzelheiten wird auf die betreffenden Maßnahmenblätter in der Unterlage 9.3 verwiesen.

Die höhere Naturschutzbehörde hat insoweit keine Bedenken gegen die festgestellte Planung geäußert.

### 3.3.6.3.9 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen

Die plangegenständlichen Kompensationsmaßnahmen (wie auch die vorgesehenen sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen) werden im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlagen 9.2.1, 9.2.2 und 9.2.3) sowie den zugehörigen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) im Einzelnen beschrieben und dargestellt. Dort findet sich auch eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen und ihre genaue Lage und Abgrenzung. Hierauf wird Bezug genommen.

Konkret sind als Kompensationsmaßnahmen in der festgestellten Planung – neben den bereits unter C. 3.3.6.2.2.2 beschriebenen Maßnahmen 2 A<sub>CEF</sub> und 3 A<sub>CEF</sub>– vorgesehen:

- Maßnahme 4.1 A: Anlegung von Extensivgrünland, Blühstreifen, einer Streuobstreihe sowie Entwicklung eines Waldsaumes (65.949 Wertpunkte).  
Auf einer insgesamt 12.871 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstück Fl.-Nr. 2398, Gemarkung Westheim, die ca. 25 km vom Vorhabensstandort entfernt liegt, wird artenreiches Extensivgrünland, ein Blühstreifen und eine Streuobstreihe angelegt sowie ein Waldsaum entwickelt. Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt.
- Maßnahme 4.2 A: Anlegung eines Feldgehölzes im Umfeld von landwirtschaftlich genutzten Flächen (22.400 Wertpunkte).  
Auf einer 2.800 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 546, Gemarkung Meinheim, die knapp 12 km abseits des Vorhabensstandorts liegt, wird ein Feldgehölz mit standorttypischen Gehölzen gebietseigener Herkunft angelegt. Auch diese Maßnahme wurde bereits ausgeführt.
- Maßnahme 4.3 A: Anlegung eines mäßig artenreichen Saumes (2.382 Wertpunkte).  
Auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 933, Gemarkung Gunzenhausen, die sich etwa 20 km vom Vorhabensstandort entfernt befindet, wird auf 794 m<sup>2</sup> ein mäßig artenreicher Saum angelegt. Diese Maßnahme wurde ebenso schon umgesetzt.

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten der Maßnahmen wird auf die Unterlage 9.3 sowie die Unterlage 9.4, S. 6, Bezug genommen. Die Lage der einzelnen Maßnahmenflächen sowie ihre räumliche Abgrenzung ist aus der Unterlage 9.1 T i. V. m. Unterlage 9.2.2 ersichtlich.

Soweit die höhere Naturschutzbehörde moniert, die betreffenden Maßnahmenflächen als Ökokontoflächen seien noch nicht im Ökokontoflächenkataster erfasst worden, hat der Vorhabensträger diesbzgl. nachvollziehbar auf technische Umstände verwiesen, die einer Aufnahme in das Kataster bislang noch entgegen stehen. Die von der höheren Naturschutzbehörde vermisste Bestätigung der unteren Naturschutzbehörde bzgl. des Ausgangszustandes der Maßnahmenflächen (§ 15 Abs. 3 BayKompV) hat der Vorhabensträger nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde entsprechend seiner Zusage zwischenzeitlich an die höhere Naturschutzbehörde übermittelt. Soweit die untere Naturschutzbehörde auf fehlende Dokumentationen und aussagekräftige Planunterlagen hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen hinweist, ist dies angesichts dessen nicht nachvollziehbar. Der Vorhabensträger hat zudem im Einzelnen dargelegt, im Rahmen welcher Bauvorhaben die untere Naturschutzbehörde bereits mit den Kompensationsmaßnahmenplanungen befasst war. Diese Darlegung wurde der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis gebracht; sie ist daraufhin nicht mehr auf ihr vorheriges Vorbringen zurückgekommen.

Die drei zuvor näher beschriebenen Kompensationsmaßnahmen stehen auch in Einklang mit den Vorgaben von § 15 Abs. 3 BNatSchG. Für die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält diese Vorschrift ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot (Satz 1) sowie einen besonderen Prüfauftrag (Satz 2). Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich dabei auf „agrarstrukturelle Belange“. Diese werden in der Norm nicht definiert, sondern lediglich beispielhaft dahin konkretisiert, dass insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BayKompV sind agrarstrukturelle Belange in diesem Sinn betroffen, wenn die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Arbeit, Boden und Kapital (Produktionsfaktoren) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität in einem Agrarraum erheblich beeinflusst oder verändert werden. § 9 Abs. 2 BayKompV konkretisiert § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG weiterhin dahingehend, dass unter „für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden“ im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden zu verstehen sind, soweit sie nicht nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden sollen.

Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden in diesem Sinn sind danach vorliegend nicht betroffen. Bei den Kompensationsmaßnahmen 4.1 A, 4.2 A und 4.3 A handelt es sich um Ökokontomaßnahmen (siehe etwa Unterlage 19.1.1, S. 32 Mitte; zum dort verwendeten Begriff des Maßnahmenpools siehe § 13 Abs. 2 Nr. 1 BayKompV). Ökokontoflächen sind gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKompV vorrangig in Anspruch zu nehmen, um zu vermeiden, dass land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen werden. Die Inanspruchnahme von Ökokontoflächen stellt schon nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 1 BayKompV keine Nutzung von für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneter Böden dar (siehe auch Nr. 1.2 a. E. der „Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)“, Stand 16. Oktober 2014, abrufbar unter [https://www.stmuvm.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffe/doc/vollzugshinweise\\_acker\\_gruenlandzahlen\\_baykompv.pdf](https://www.stmuvm.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffe/doc/vollzugshinweise_acker_gruenlandzahlen_baykompv.pdf)). Davon abgesehen liegt die Maßnahme 4.3 A außerdem innerhalb des FFH-Gebietes DE6830371 „Obere Altmühl mit Brunst - Schwaigau und Wiesmet“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes DE6728471 „Altmühltal mit Brunst - Schwaigau und Altmühlsee“ (Unterlage 9.3, S. 16) und damit auch noch in einer nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) BayKompV bevorzugt für Kompensationsmaßnahmen heranzuziehenden Gebietskulisse.

Auch die nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG vorrangige Prüfung, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden, ergibt keine Veranlassung zur Veränderung des planfestgestellten Kompensationskonzepts. § 9 Abs. 3 BayKompV sieht als Konkretisierung dieser Vorschrift einen Prüfvorrang anderer Flächenkulissen und Maßnahmen vor, wobei die insoweit in der BayKompV genannten Maßnahmen bzw. Flächenkulissen gleichrangig nebeneinander stehen (so die amtliche Begründung zu § 9 Abs. 3 BayKompV). Im Hinblick darauf, dass es sich – wie bereits dargelegt – bei den Maßnahmen 4.1 A, 4.2 und 4.3 A um Ökokontomaßnahmen und damit um nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKompV bevorzugt zu ergreifende Maßnahmen handelt, und sich die Maßnahme 4.3 A außerdem in einer nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) BayKompV bevorzugt für Kompensationsmaßnahmen heranzuziehenden Gebietskulisse befindet, trägt die festgestellte Planung dem Prüfvorrang des § 9 Abs. 3 BayKompV hinreichend Rechnung. Alternative Maßnahmen, die den Maßgaben des Prüfvorrangs ebenso entsprechen, sind im Übrigen für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich; auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde nicht geltend gemacht, dass insoweit konkret andere Maßnahmen ernsthaft in Frage kommen könnten. Soweit das Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung in diesem Zusammenhang pauschal meint, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen könnten auch durch Aufwertungsmaßnahmen bei den umliegenden Naturschutzflächen erfolgen, geht dies daran vorbei, dass die Maßnahme 4.3 A – wie bereits dargelegt – innerhalb eines FFH- und eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu liegen kommt und damit eben eine Aufwertung innerhalb von Schutzgebieten bereist beinhaltet. Hinsichtlich der Maßnahmen 4.1 A und 4.2 A bringt das Sachgebiet 60 nichts Konkretes dazu vor, wie diese Maßnahmen durch Maßnahmen innerhalb der Gebietskulissen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayKompV substituiert werden könnten. Für die Planfeststellungsbehörde haben sich insoweit auch keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dies hier ohne weiteres möglich wäre. Zudem handelt es sich bei den beiden letztgenannten Maßnahmen – wie schon erwähnt – um Ökokontomaßnahmen und damit ebenso um vorrangig für Kompensationsmaßnahmen zu nutzende Flächen.

Soweit das Sachgebiet 60 moniert, dass nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BayKompV von einer Betroffenheit von agrarstrukturellen Belangen stets auszugehen sei, wenn die Kompensation eines Eingriffs mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftliche Fläche in Anspruch nehme, im Umkehrschluss dies aber auch bedeute, dass es Fälle der agrarstrukturellen Betroffenheit bei einem Eingriff von unter drei Hektar land- oder forstwirtschaftlicher Fläche gebe, so dass immer eine Beteiligung des Sachgebietes 60 nötig sei, diese im Vorfeld aber nicht stattgefunden habe, kommt es hierauf im Rahmen der Planfeststellung nicht an. Folge einer Betroffenheit von agrarstrukturellen Belangen ist nach § 9 Abs. 1 Satz 3 BayKompV lediglich eine frühzeitige Beteiligung der Landwirtschaftsverwaltung. Eine solche Beteiligung hat jedenfalls im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dadurch stattgefunden, dass dem Sachgebiet 60 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, von der dieses auch Gebrauch gemacht hat. Ob bereits im Rahmen der Planerstellung durch den Vorhabensträger eine entsprechende Beteiligung durchgeführt wurde bzw. hätte durchgeführt werden müssen, ist für Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ohne Belang. Maßgeblich ist insoweit alleine, ob die Vorhabensplanung den an sie zu stellenden materiellen Anforderungen genügt. Dies ist, wie sich aus den Erwägungen dieses Beschlusses ergibt, hier der Fall. Im Übrigen ist im Rahmen des § 9 Abs. 1 Satz 3 BayKompV ohnehin lediglich ein Benehmen mit der Landwirtschaftsverwaltung herzustellen. Nach dem hergebrachten Begriffsverständnis des

„Benehmens“ beinhaltet dieses nicht mehr als die (gutachtliche) Anhörung der betreffenden Stelle, die dadurch Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen. Im Gegensatz zum „Einvernehmen“ ist keine Willensübereinstimmung der beiden beteiligten Stellen gefordert (vgl. bereits BVerwG, Urteil vom 29.04.1993 – 7 A 2.92 – juris Rn. 22 a. E.).

Das Sachgebiet 60 der Regierung schlägt außerdem mehrere Änderungen an der Vorhabensplanung vor, um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten. So seien die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen 5.1 G, 5.2 G und 5.3 G zumindest teilweise für die naturschutzrechtliche Kompensation nach der BayKompV mit anzurechnen, da sie zum Teil außerhalb der Beeinträchtigungszone lägen. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die erwähnten Gestaltungsmaßnahmen werden überwiegend in einer Entfernung von weniger als 50 m vom Fahrbahnrand der B 2 ausgeführt (vgl. die Darstellungen in der Unterlage 9.2.1) und damit innerhalb des betriebsbedingten Beeinträchtigungskorridors der Straße (siehe Nr. 2 Buchstabe a) „zu § 5 Abs. 2“ der Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau, Fassung mit Stand 02/2014, abrufbar unter [https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/vollzugshinweise\\_stra%C3%9Fenbau.pdf](https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/vollzugshinweise_stra%C3%9Fenbau.pdf)). Maßnahmen zugunsten der Schutzgüter des Naturhaushalts sollen jedoch außerhalb des Bereichs durchgeführt werden, der betriebsbedingten Wirkungen von Straßen unterliegt (siehe „zu § 8 Abs. 1“ der Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau), damit die entsprechenden Maßnahmen ihre Funktionen hinreichend erfüllen können. Auf Grund dessen und unter Berücksichtigung der sonstigen örtlichen Randbedingungen kommt es hier – unabhängig von weiteren fachlichen Anforderungen, die für Kompensationsmaßnahmen bestehen – nicht in Betracht, die Teile der Gestaltungsmaßnahmen innerhalb der Beeinträchtigungszone als Kompensationsmaßnahmen anzuerkennen. Lediglich westlich der B 2 in der Umgebung der Retentionsbodenfilteranlage und des Regenrückhaltebeckens liegen gewisse Teile der Gestaltungsmaßnahmen außerhalb der Beeinträchtigungszone der B 2. Auf die betreffenden Flächen hat der Vorhabensträger größtenteils allerdings keinen dauerhaften Zugriff (vgl. einerseits die Lage der betreffenden Maßnahmenteile in der Unterlage 9.2.1 und den Umfang der auf Dauer vorgesehenen Beanspruchung von Grundeigentum in der Unterlage 10.1 auf der anderen Seite; die meisten der betreffenden Flächen werden danach nur zeitweilig in Anspruch genommen). Flächen mit Kompensationsmaßnahmen müssen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 5 BayKompV aber zur Verfügung stehen, solange der vorhabensbedingte Eingriff wirkt, hier also auf Dauer. Soweit die Gestaltungsmaßnahmen im Bereich nach der festgestellten Planung nur vorübergehend zu beanspruchender Flächen liegen, kommen diese Maßnahmenteile deshalb als Kompensationsmaßnahmen auch nicht in Frage. Hinsichtlich der – vergleichsweise kleinen – Teile der Gestaltungsmaßnahmen, die unmittelbar im Bereich des Retentionsbodenfilter- und des Regenrückhaltebeckens geplant sind, so dass die betreffenden Flächen nach der Planung auf Dauer in das Eigentum des Vorhabensträgers übergehen sollen, setzt – soweit die Maßnahmenteile außerhalb der Beeinträchtigungszone zu liegen kommen – insbesondere die geringe Größe der betreffenden Flächen und ihre verinselte Lage dem dortigen Entwicklungspotenzial enge Grenzen. Mit Blick hierauf sowie die konkreten örtlichen Gegebenheiten ist nicht zu erkennen, dass insoweit mit den Gestaltungsmaßnahmen bzw. den betreffenden Teilen der Maßnahmen die für eine Berücksichtigung als Kompensationsmaßnahme notwendige relevante Flächenaufwertung generiert werden kann. Aus den genannten Gründen können vorliegend auch mögliche andere naturnah gestaltete Straßenbegleitflächen nicht als Kompensationsmaßnahmen in Ansatz gebracht werden; sie liegen allesamt in der Beeinträchtigungszone der B 2 und weisen kein hinreichendes Entwicklungspotential auf.

Neben den aufgeführten Kompensationsmaßnahmen werden nach der festgestellten Planung auch mehrere Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmen 5.1 G - 5.5 G) auf Straßenebenenflächen zur Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes durchgeführt (siehe dazu die entsprechenden Maßnahmenblätter in der Unterlage 9.3 sowie die Darstellungen in der Unterlage 9.2.1).

Einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können der Unterlage 9.3 entnommen werden. Daneben wurden zusätzliche Maßgaben in den Nebenbestimmungen unter A. 3.3 angeordnet, um eine sachangemessene Kompensation/Maßnahmendurchführung zu gewährleisten. So wurde dem Vorhabensträger unter A. 3.3.5 aufgegeben, die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten (baulich) fertig zu stellen, um den zeitlichen Versatz zwischen Eingriff und Kompensation hier so gering wie möglich zu halten.

#### 3.3.6.3.10 Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Die weiter oben genannten Vorgaben der BayKompV sind in erster Linie für die Bestimmung des notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen maßgeblich. Deren Qualität, d. h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet, die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts funktional zu kompensieren. Die Maßnahmen und die damit verbundenen Ziele sind in den Planunterlagen nachvollziehbar dargestellt, etwa in den jeweiligen Maßnahmenblättern in der Unterlage 9.3. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Kompensationsmaßnahmen und das vorgesehene Kompensationskonzept – bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter A. 3.3 – in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass sich die geplanten Maßnahmen an den in Spalte 3 der Anlage 4.1 bzgl. der vorliegend angestrebten Zielzustände der Maßnahmenflächen bzw. an den in Spalte 2 der Anlage 4.2 der BayKompV hinsichtlich der betroffenen Schutzgüter jeweils genannten Maßnahmen orientieren, welche nach § 8 Abs. 3 Satz 4 BayKompV grundsätzlich geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darstellen. Im Ergebnis sieht die festgestellte Planung bzgl. aller Funktionen, die von erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen betroffen sind, eine hinreichende Kompensation vor.

Die höhere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachliche Eignung des landschaftspflegerischen Kompensationskonzepts schlussendlich nicht mehr in Zweifel gezogen.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ebenso kompensiert. Konkret erfolgt vorliegend eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes nach einem einheitlichen Konzept durch verschiedene optisch wirksame Maßnahmen (Gestaltungsmaßnahmen), die zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen. Ziel der gestalterischen Maßnahmen ist in erster Linie, das Landschaftsbild durch geeignete landschaftstypische Strukturen und Maßnahmen landschaftsgerecht neuzugestalten (vgl. die Maßnahmenblätter 5.1 G - 5.5 G in der Unterlage 9.3 sowie Unterlage 19.1.1, S. 32 unten/33 oben). Die entstehenden Veränderungen durch Eingriffe in vorhandene Strukturen können dabei u. a. durch die landschaftsgerechte Einbindung der Vorhabensbestandteile in die umgebende Landschaft (z. B. durch Baum-

und Gehölzpflanzungen auf Straßennebenflächen und Begrünung von straßenbegleitenden Arealen in einer für den Naturraum typischen Weise) aufgefangen werden. Dies leisten die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen jedenfalls in ihrer Gesamtheit. Mit Hilfe der geplanten Maßnahmen wird in gleicher Weise, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe des sinnlich wahrnehmbaren Beziehungsgefüges der vor dem Eingriff bestehende Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt (vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2023, § 15 BNatSchG Rn. 21). Die beeinträchtigte Landschaft wird dabei so neu gestaltet, dass der unvoreingenommene Beobachter diese nach der Neugestaltung nicht als Fremdkörper erkennen kann (Lütkes in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 15 Rn. 19). Die höhere Naturschutzbehörde hat insoweit keine Bedenken gegen die landschaftspflegerische Begleitplanung erhoben.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

#### 3.3.6.4 *Abwägung*

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die durch das Vorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabenträger geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente zu überwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass das Straßenbauvorhaben einen durchaus schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung – nicht zuletzt mit Blick auf die in § 1 BNatSchG niedergelegten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege – ein ganz erhebliches Gewicht gegen das geplante Vorhaben zukommt. Andererseits ist das planfestgestellte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang funktional zu kompensieren. Dadurch ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis auch naturschutzrechtlich zulässig. Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung als Ganze in Frage zu stellen vermag.

Auch die in § 1 BNatSchG festgeschriebenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nötigen mit Blick auf die für das Vorhaben streitenden Belange nicht dazu, das Vorhaben gänzlich bzw. in der konkret geplanten Art und Weise zu unterlassen. Diese Ziele sind gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG (nur) zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist. Unter Berücksichtigung aller vorliegend maßgeblichen Aspekte, insbesondere der Bedeutung des Vorhabens einerseits und seiner bereits näher dargestellten Auswirkungen auf Natur und der Landschaft auf der anderen Seite, wiegen bei Einbeziehung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen die für das Vorhaben in der geplanten Form sprechenden Gesichtspunkte schwerer als die negativ betroffenen Zielsetzungen des BNatSchG. Die Vorhabensplanung wurde, so weit es ohne nicht mehr vertretbare Zurückstellung anderer Belange möglich war, im Hinblick auf diese Ziele und Grundsätze optimiert (vgl. zur Bedeutung des § 2 Abs. 3 BNatSchG als Optimierungsgebot Heß/Wulff in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2023, § 2 BNatSchG Rn. 19 a. E.).

### 3.3.7 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf Oberflächengewässer als auch auf das Grundwasser durch die gegenständliche Planung und die unter A. 3.5 sowie unter A. 4.3 - 4.6 angeordneten Nebenbestimmungen Genüge getan.

#### 3.3.7.1 Gewässerschutz

##### 3.3.7.1.1 Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Diese Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote, die in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen wurden, sind keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung, sondern zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen deshalb bei der Zulassung eines Projekts – auch im Rahmen der Planfeststellung eines fernstraßenrechtlichen Vorhabens nach § 17 FStrG – strikt beachtet werden (vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015, NVwZ 2015, 1041 Rn. 50 f.; BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, DVBl. 2016, 1465 Rn. 160).

Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne der WRRL – und mithin ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot – vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar (EuGH, Urteil vom 01.07.2015, NVwZ 2015, 1041 Rn. 69 f.).

Das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 und 2 WHG erfasst nach dem Wortlaut der Vorschrift oberirdische Gewässer, d. h. das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG). Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung bzw. einer nachteiligen Veränderung ist ebenso wie für die Zustands-/Potenzialbewertung indes grundsätzlich der Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, NVwZ-Beilage 2017, 101 Rn. 506). Als kleinste Oberflächenwasserkörpertypen für Fließgewässer sieht Anlage 1 Nr. 2.1 Buchst. a der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer vom 20.06.2016 (OGewV), zuletzt geändert am 12.10.2022, solche mit einem Einzugsgebiet ab 10 km<sup>2</sup> vor. Für sog. Kleingewässer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, kann dem Verschlechterungsverbot u. a. dadurch entsprochen werden, dass sie so bewirtschaftet werden, dass der relevante Oberflächenwasserkörper, mit dem sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, die Bewirtschaftungsziele erreicht (BVerwG, Urteil vom 10.11.2016, NVwZ 2017,

1294 Rn. 104 f.). Gegen diese Vorgehensweise bestehen keine unionsrechtlichen Bedenken (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.2018, NVwZ 2019, 1202 Rn. 43 f.).

Bei der Verschlechterungsprüfung bzgl. des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers ist hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten nur unterstützende Bedeutung beizumessen und Veränderungen dieser Komponenten sind daraufhin zu prüfen, ob sie sich auf die biologischen Qualitätskomponenten auswirken (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, NVwZ-Beilage 2017, 101 Rn. 496 ff). Für eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers ist entscheidend, ob durch die Maßnahme mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 zur OGewV überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine unzulässige Verschlechterung (a. a. O. Rn 578). Eine nur rechnerisch ableitbare, ggf. minimale Konzentrationserhöhung ist für die Erfüllung des Verschlechterungsverbots allerdings ohne Bedeutung. Mit dem Erfordernis, dass nachweisbare Vorgänge nur dann rechtlich beachtlich sind, wenn sie im Tatsächlichen einen Niederschlag finden, werden keine auf einer Interessenabwägung beruhenden Erheblichkeitsschwellen angewandt, die nach der Rechtsprechung des EuGH nicht zulässig sind. Vielmehr wird durch den Bezug auf die Messbarkeit den durch die verfügbaren naturwissenschaftlichen Methoden bedingten Grenzen der empirischen Erkennbarkeit einer Veränderung Rechnung getragen (BVerwG, Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1.18 – juris Rn. 110). Der Ansatz der Messbarkeit ist auch unionsrechtskonform (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.06.2019 – 9 A 2.18 – juris Rn. 144; Urteil vom 10.11.2016, NVwZ 2017, 1294 Rn. 109). Er gilt auch in anderen Fällen (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 371, 495, zur Zulässigkeit der Anwendung fachlich begründeter, d.h. nicht auf einer Interessenabwägung beruhender, sondern sich auf die praktische Messbarkeit bzw. Nachweisbarkeit von Auswirkungen beziehender Schwellenwerte und Bagatellgrenzen im Rahmen der Prüfung der FFH-Verträglichkeit) und kann als allgemeingütig angesehen werden.

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, NVwZ-Beilage 2017, 101 Rn. 480).

Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen (BVerwG a. a. O. Rn. 582).

Hervorzuheben ist, dass weder die Wasserrahmenrichtlinie noch das Wasserhaushaltsgesetz verlangen, dass bei der Vorhabenzulassung auch die kumulierenden Wirkungen anderer Vorhaben zu berücksichtigen sind. Für eine solche "Summationsbetrachtung" besteht im Genehmigungsverfahren auch weder eine Notwendigkeit noch könnte dieses Sachproblem auf der Zulassungsebene angemessen bewältigt werden. Vielmehr folgt aus der Vorrangstellung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanung (§§ 82 ff. WHG), dass die vielfältigen aktuellen und zukünftigen (absehbaren) Gewässernutzungen in die Ziel- und Maßnahmenplanung einzustellen sind. Es unterliegt der fachkundigen Einschätzung des Plangebers und der Wasserbehörden, ob die Maßnahmen zur Zielerreichung selbst dann noch geeignet und ausreichend "dimensioniert" sind oder ggf. nachgesteuert werden müssen, wenn im Verlaufe des Bewirtschaftungszeitraums Gewässernutzungen intensiviert werden oder neue Nutzungen bzw. Maßnahmen hinzutreten (BVerwG a. a. O. Rn. 594).

Von den dargestellten Maßstäben ausgehend genügt die gegenständliche Planung in Bezug auf Oberflächengewässer sowohl dem Verschlechterungsverbot als auch dem Verbesserungsgebot.

a) Der Vorhabensträger hat mit den Planfeststellungsunterlagen eine Unterlage vorgelegt, die das Vorhaben einer Prüfung u. a. dahingehend unterzieht, ob es mit den Anforderungen des Verschlechterungsverbots vereinbar ist (Unterlage 18.2). Die dortige Prüfung gliedert sich in grob zwei Prüfungsstufen, eine sog. Relevanzprüfung sowie eine Hauptprüfung. Im Rahmen der Relevanzprüfung wird untersucht, ob bzw. inwieweit das gegenständliche Vorhaben Auswirkungen haben kann, die zu nachteiligen Veränderungen von Qualitätskomponenten bzw. zu Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen/Schwellenwerten führen können. Diese Relevanzprüfung bezieht sich auf alle vorhabensbedingten Wirkpfade (Unterlagen 18.2, S. 15 oben; vgl. zur Maßgeblichkeit der vorhabensbedingten Wirkpfade BVerwG, Hinweisbeschluss vom 25.04.2018, ZUR 2018, 623 Rn. 47; Urteil vom 11.07.2019, NVwZ 2020, 788 Rn. 160; Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1.18 – juris Rn. 91). Wenn bzw. soweit die Relevanzprüfung ergeben sollte, dass nachteilige Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, schließt sich eine sog. Hauptprüfung an, in der näher untersucht wird, in welcher Art und Weise das Vorhaben die betreffenden Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen des jeweiligen Wasserkörpers beeinflusst (Unterlage 18.2, S. 15 Mitte).

Dieser Prüfungsaufbau entspricht der Sache nach der Vorgehensweise nach den „Fachtechnischen Hinweisen für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), September 2020, S. 39 ff.

b) Das Vorhaben zeitigt potentiell Auswirkungen auf Oberflächenwasser; es besteht damit näherer Prüfbedarf (Unterlage 18.2, Tabellen 2-2 und 2-3; vgl. auch S. 42 Mitte - 44 unten genannten Hinweise der LAWA).

c) Die Unterlage des Vorhabensträgers identifiziert daraufhin die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens auf Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper (Unterlage 18.2 a. a. O.; S. 19 Mitte). Auch dieses Vorgehen entspricht den Hinweisen der LAWA (siehe S. 45 unten - 48 oben; zu den Wirkfaktoren von Straßenbauvorhaben siehe auch Nr. 3.2 i. V. m. Tabelle 2 des M WRRL).

d) Im Anschluss daran stellt die Unterlage des Vorhabensträgers entsprechend Nr. 3.3 des M WRRL fest, welche Oberflächenwasserkörper konkret vom Vorhaben betroffen sind (Unterlage 18.2, S. 22 oben - 23 unten). Betroffen ist danach der Oberflächenwasserkörper 2\_F019 „Schwäbische Rezat bis Einmündung Brombach mit allen Nebengewässern“. In diesen wird zwar im Rahmen des Vorhabens nicht unmittelbar eingegriffen; allerdings gelangt das nach der Vorhabensplanung in den Volkammersbach abgeleitete Straßenoberflächenwasser in seinem weiteren Fließweg in diesen Oberflächenwasserkörper (vgl. Unterlage 18.2, S. 22 oben). Eine Beschreibung des betroffenen Wasserkörpers entsprechend Nrn. 3.4 und 3.5 des M WRRL ist in der Unterlage 18.2, S. 25 unten - 28 Mitte sowie 30 oben - 32 oben zu finden; hierauf wird Bezug genommen.

e) Die Überprüfung der Relevanz der ermittelten möglichen Wirkpfade des Vorhabens auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper ergibt folgendes (vgl. dazu auch Nrn. 3.7, 4.2, 4.3.2 und 4.4 des M WRRL):

Für den genannten Oberflächenwasserkörper ist die anlagebedingte Flächenversiegelung und die damit einhergehende Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses mit Blick auf die planfestgestellte Entwässerungsplanung sowie die konkret geplanten Einleitungsmengen nicht von Bedeutung (siehe dazu näher Unterlage 18.2,

S. 34 untere Hälfte und 35 oben). Anders verhält es sich mit dem betriebsbedingten Eintrag von Schadstoffen in den Oberflächenwasserkörper; hier ist eine nähere Betrachtung erforderlich (siehe dazu näher Unterlage 18.2, S. 35 Mitte). Genauso ist eine detailliertere Betrachtung bzgl. des betriebsbedingten Chlorideintrags im Rahmen des Winterdienstes notwendig (Unterlage 18.2, S. 35 unten - 36 oben).

f) Im Rahmen der auf Grund der vorstehenden Ausführungen gebotenen näheren Betrachtung einzelner vorhabensbedingter Wirkpfade, die auf den genannten Wasserkörper einwirken (vgl. dazu nochmals die erwähnten Hinweise der LAWA. S. 46 unten - 48 oben), war es erforderlich, bzgl. verschiedener Schadstoffe, die infolge des Vorhabens in den Oberflächenwasserkörper gelangen können, Mischungsrechnungen durchzuführen. Die hierfür verwendeten Eingangsdaten und zu Grunde gelegten Annahmen sind in der Anlage 1 zur Unterlage 18.2, S. 1 unten - 2 unten, 3 unten - 5 unten, 7 oben - 11 oben, 12 oben, 13 unten - 14 unten und 15 Mitte - 16 oben zu finden. Hierauf wird wegen weiterer Einzelheiten jeweils Bezug genommen.

Soweit danach für den Oberflächenwasserkörper 2\_F019 „Schwäbische Rezat bis Einmündung Brombach mit allen Nebengewässern“ lediglich in Bezug auf in der Anlage 7 der OGewV aufgelisteten Parameter Messwerte vorliegen, nicht aber für die flussgebietsspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 der OGewV und die Parameter zur Beurteilung des chemischen Zustands nach Anlage 8 zur OGewV (siehe Anlage 1 zur Unterlage 18.2, S. 5 oben), ist vorliegend unproblematisch und hindert insbesondere nicht eine Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen. Die insoweit fehlenden Messdaten zur Ausgangsbelastung den entsprechenden Parameter sind hier nicht entscheidungserheblich, da – wie es nachfolgend noch geschieht – der Nachweis erbracht werden kann, dass die vorhabensbedingt zu erwartende Konzentrationsänderung der betreffenden Parameter jeweils unterhalb der Grenzen der Messbarkeit liegen (Nr. 3.5 a. E. des M WRRL; zu den Messbarkeitsgrenzen vgl. Nr. 4.6.2 i. V. m. Tabelle 11 des M WRRL).

g) In Bezug auf den genannten Oberflächenwasserkörper waren mit Blick auf die planfestgestellte Entwässerungsplanung für die in der Anlage 1 zur Unterlage 18.2, S. 7 unten, aufgeführten Parameter jeweils Mischungsrechnungen zur Bestimmung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Stoffkonzentrationen im Gewässer bzw. die Veränderungen der Schadstoffkonzentrationen durch das Vorhaben durchzuführen (siehe zur Herleitung der Notwendigkeit von Berechnungen für diese Parameter auch Anlage 1 zur Unterlage 18.2, Tabellen 4-1 und 4-2). Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind in der Anlage 1 zur Unterlage 18.2, Tabelle 4-3, zusammengestellt (der Parameter Chlorid wird nachfolgend noch separat betrachtet, siehe dazu sogleich). Daraus ergibt sich, dass sich in Bezug auf die meisten allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 7 zur OGewV, denen allesamt Jahresmittelwerte zu Grunde liegen, die Konzentrationen im Wasserkörper auf Grund des Vorhabens sogar etwas verringern. Lediglich bzgl. der Parameter TOC (gesamter organischer Kohlenstoff) und BSB<sub>5</sub> (biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen) führt das Vorhaben zu geringen Konzentrationssteigerungen. Diese bewegen sich ausweislich der genannten Tabelle aber deutlich unterhalb der Grenzen der Messbarkeit, so dass die Konzentrationserhöhungen aus rechtlicher Sicht nicht zu einer Verschlechterung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers führen. Dass bzgl. des Parameters BSB<sub>5</sub> bereits im Ausgangszustand der maßgebliche Schwellenwert aus Nr. 2.1.2 der Anlage 7 zur OGewV überschritten ist, ist deshalb auch ohne Belang (vgl. dazu Nr. 4.6.2 des M WRRL).

Wie sich aus der Anlage 1 zur Unterlage 18.2, Tabelle 4-3, ergibt, führt das Vorhaben in Bezug auf den einzigen relevanten flussgebietsspezifischen Schadstoff nach der Anlage 6 zur OGewV, den Parameter Kupfer, ebenso nur zu einer unterhalb der Messbarkeitsgrenze liegenden Konzentrationserhöhung. Auch insoweit geht mit

dem Vorhaben keine Verschlechterung des Wasserkörpers im rechtlichen Sinn einher.

Betreffend die relevanten Stoffe nach der Tabelle 2 der Anlage 8 zur OGewV ist hinsichtlich der Bezugsgröße JD-UQN (Umweltqualitätsnorm bezogen auf den Jahresdurchschnittswert) nach der vorerwähnten Tabelle festzustellen, dass bei den meisten der betrachteten Parameter infolge des Vorhabens die Konzentration geringfügig abnehmen wird. Dies ist der verbesserten Reinigung der Straßenabflüsse gegenüber dem heutigen Zustand geschuldet (vgl. dazu Anlage 1 zur Unterlage 18.2, S. 12 untere Hälfte). Lediglich bzgl. des Parameters Pb (Blei) kommt es infolge des Vorhabens zu einer sehr geringen Zunahme der Konzentration; auch diese bewegt sich aber deutlich unterhalb der Grenze der Messbarkeit und führt zu keiner Verschlechterung im Rechtssinn. Im Hinblick auf die Bezugsgröße ZHK-UQN (Umweltqualitätsnorm bezogen auf die zulässige Höchstkonzentration) nach der Tabelle 2 der Anlage 8 zur OGewV ergibt sich aus der Anlage 1 zur Unterlage 18.2, Tabelle 4-4, dass die Konzentrationen der insoweit relevanten Parameter infolge des Vorhabens durchgängig in geringem Maß abnehmen; auch dies ist der gegenüber der heutigen Situation verbesserten Reinigung des Oberflächenwassers nach Vorhabensumsetzung geschuldet (Anlage 1 zur Unterlage 18.2, S. 15 oben). Insofern führt das Vorhaben ausschließlich zu einem positiven Effekt.

Hinsichtlich des Parameters Chlorid (Nr. 2.1.2 der Anlage 7 zur OGewV) wurde – wie schon angeklungen – eine separate Berechnung durchgeführt. Die diesbzgl. Berechnungsergebnisse sind in der Anlage 1 zur Unterlage 18.2, Tabelle 4-5, zu finden. Daraus folgt, dass es infolge des Vorhabens zu keiner messbaren Erhöhung der Chloridkonzentration im Wasserkörper kommt (vgl. auch Tabelle 11 des M WRRL zur Grenze der Messbarkeit bei Chlorid). Unabhängig davon liegt die unter Berücksichtigung des Einflusses des Vorhabens errechnete Chloridkonzentration von 56,93 mg/l weit unterhalb des Schwellenwertes von 200 mg/l nach Nr. 2.1.2 der Anlage 7 zur OGewV, die die vorliegend maßgebliche Anforderung für einen guten ökologischen Zustand darstellt. Diese ist vorliegend heranziehen, nachdem der Oberflächenwasserkörper keinen sehr guten ökologischen Zustand aufweist (siehe dazu Anlage 1 zur Unterlage 18.2, Tabelle 3-1). Auch insoweit bewirkt das Vorhaben folglich keine Verschlechterung im Rechtssinn.

h) Somit sind infolge des Vorhabens keine rechtlich relevanten nachteiligen Veränderungen in Bezug auf allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten, die gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 OGewV bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten unterstützend heranzuziehen sind, sowie betreffend flussgebietspezifische Schadstoffe festzustellen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass das Vorhaben mangels eines unmittelbaren Eingriffs in den betroffenen Wasserkörper keine direkten Auswirkungen auf biologische Qualitätskomponenten zeitigt. Die (mittelbaren) Auswirkungen eines Straßenbauvorhabens auf biologische Qualitätskomponenten können in der Regel nicht unmittelbar prognostiziert werden, mögliche Auswirkungen insoweit können aber über die Betrachtung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die hydromorphologischen, chemischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten hinreichend erfasst werden (vgl. Nrn. 3.1, 3.5 und 4.1 des M WRRL). Sofern die sich aus der OGewV ergebenden Anforderungen an allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten und flussgebietspezifische Schadstoffe eingehalten werden und keine Verschlechterung im Hinblick auf die hydromorphologischen Komponenten eintritt, kann eine Verschlechterung von biologischen Qualitätskomponenten ausgeschlossen werden (siehe dazu Nr.4.1 des M WRRL; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 19.12.2023 – 8 A 19.40024 – juris Rn. 123). Im Ergebnis sind deshalb hier, ohne dass es weiterer Untersuchungen bedürfte, keine nachteiligen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers zu besorgen (vgl. „Fachtechnische Hinweisen für die Erstellung der

Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots der LAWA, September 2020, S. 41 zu „Stufe 1 – Vorprüfung“ i. V. m. Fn. 30; S. 47 untere Hälfte).

i) Das Vorhaben ist auch mit dem für den Oberflächenwasserkörper geltenden Verbesserungsgebot vereinbar.

Zur Prüfungsmethodik, ob das Vorhaben hinsichtlich des betroffenen Oberflächenwasserkörpers mit dem Verbesserungsgebot in Einklang steht, wird auf Unterlage 18.2, S. 44 oben - 45 oben Bezug genommen.

Im Ergebnis ist danach festzuhalten, dass das Vorhaben dem aktuellen Maßnahmenprogramm für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein nicht zuwiderläuft (Unterlage 18.2, S. 45 Mitte i. V. m. Tabelle 7-1). Das Vorhaben führt somit auch nicht zu einer Beeinträchtigung der Umsetzung oder Zielerreichung der im aktuellen Maßnahmenprogramm für den 3. Bewirtschaftungszeitraum von 2022 bis 2027 (§ 82 WHG) beinhaltenen Maßnahmen sowie sonstiger Bewirtschaftungsziele.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat bestätigt, dass die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch die vorgesehenen Straßenwassereinleitungen, und eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers 2\_F019 nicht zu erwarten ist. Ebenso stehen die vorhabensgegenständlichen Straßenwassereinleitungen danach den Zielen des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen.

Hinsichtlich der Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Volkammersbach wird ergänzend noch auf die Ausführungen unter C. 3.3.7.2.1 verwiesen.

#### 3.3.7.1.2 Grundwasser

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. Diese Vorgaben wurden in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der WRRL in das WHG aufgenommen; auch sie sind keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung, sondern zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Für die Beurteilung einer möglichen Verschlechterung eines Grundwasserkörpers gilt, dass von einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers sowohl dann auszugehen ist, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der RL 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird (EuGH, Urteil vom 28.05.2020, NVwZ 2020, 1177 Rn. 91 ff), wobei die für das Grundwasser maßgeblichen Umweltqualitätsnormen in Anlage 2 zur Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) zu finden sind. Für eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands sind die Kriterien von § 4 Abs. 2 GrwV insofern maßgeblich, als dass jedes einzelne Kriterium hinsichtlich einer möglichen Verschlechterung zu beurteilen ist (Rossi in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand August 2023, § 47 WHG Rn. 26); danach darf insbesondere die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV).

Davon ausgehend genügt die gegenständliche Planung auch in Bezug auf den Grundwasserschutz sowohl dem Verschlechterungsverbot als auch dem Verbesserungsgebot.

a) Der Vorhabensträger hat in der mit den Planfeststellungsunterlagen vorgelegten Unterlage 18.2 auch überprüft, ob das Vorhaben hinsichtlich möglicherweise betroffener Grundwasserkörper mit den Anforderungen des Verschlechterungsverbots vereinbar ist.

b) Das Vorhaben zeitigt danach potentiell Auswirkungen auch auf Grundwasserkörper; es besteht damit näherer Prüfbedarf (Unterlage 18.2, Tabellen 2-1 bis 2-3; vgl. auch S. 42 Mitte - 44 unten genannten Hinweise der LAWA).

c) Daraufhin identifiziert die Unterlage des Vorhabensträgers die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens auf den Grundwasserkörper (Unterlage 18.2 a. a.O.; S. 19 unten). Auch dieses Vorgehen entspricht den Hinweisen der LAWA (siehe S. 45 unten - 48 oben; zu den Wirkfaktoren von Straßenbauvorhaben siehe auch Nr. 3.2 i. V. m. Tabelle 2 des M WRRL).

d) Im Anschluss daran stellt die Unterlage des Vorhabensträgers entsprechend Nr. 3.3 des M WRRL fest, welche Grundwasserkörper konkret vom Vorhaben betroffen sind (Unterlage 18.2, S. 22 oben; 23 unten - 24 unten). Betroffen ist hier der Grundwasserkörper 2\_G004 „Feuerletten/Albvorland – Neumarkt i. d. Opf.“; im Bereich des Wasserkörpers kommt das gegenständliche Vorhaben zu liegen. Eine Beschreibung des betroffenen Wasserkörpers entsprechend Nrn. 3.4 und 3.5 des M WRRL ist in der Unterlage 18.2, S. 28 unten - 29 Mitte zu finden; hierauf wird Bezug genommen.

e) Die Überprüfung der Relevanz der ermittelten möglichen Wirkpfade des Vorhabens auf den betroffenen Grundwasserkörper ergibt folgendes (vgl. dazu auch Nrn. 3.7, 4.2, 4.3.2 und 4.4 des M WRRL):

Die Gefahr des baubedingten Schadstoffeintrags durch Baufahrzeuge und Baumaschinen erweist sich als nicht relevant im Rahmen der Verschlechterungsprüfung (Unterlage 18.2, S. 37 oben). Dies beruht maßgeblich darauf, dass der Vorhabensträger nach § 4 Satz 1 FStrG dafür einzustehen hat, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf alle Baumaßnahmen, die zur bestimmungsgemäßen Herstellung und Unterhaltung einer Bundesfernstraße erforderlich sind (Dünchheim in Marschall, FStrG, 6. Auflage 2012, § 4 Rn. 2). Die Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung richten sich dabei nach den anerkannten Regeln der Technik; hierzu gehören u. a. DIN-Normen (a. a. O. Rn. 10). Bei Beachtung der insoweit maßgeblichen Regeln der Technik, zu denen noch verschiedene weitere technische Regelwerke gehören, die Maßgaben zum Schutz vor Schadstoffeinträgen aus dem Baubetrieb enthalten (vgl. dazu nochmals Unterlage 18.2, S. 37 oben; siehe auch die Nebenbestimmungen unter A. 3.5), sind diesbzgl. keine Auswirkungen von Belang zu gewärtigen.

Auch durch die baubedingt notwendige zeitweilige Absenkung des Grundwassers und die damit einhergehende vorübergehende Veränderung des Grundwasserstandes sind keine für die Verschlechterungsprüfung relevanten Auswirkungen zu erkennen. Die notwendigen Grundwasserstandsabsenkungen wirken nur kleinräumig und haben außerdem lediglich vorübergehenden Charakter. Der Bereich, der von den Folgen der Absenkungen betroffen sein wird, erstreckt sich auf (nur) etwa 50 m beidseits der B 2. Demgegenüber weist der betroffene Grundwasserkörper eine Größe von mehr als 424 km<sup>2</sup> auf (Unterlage 18.2, S. 37 Mitte). Die insoweit mit dem

Vorhaben verbundenen Auswirkungen sind demnach offensichtlich nur geringfügig (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 05.05.2022, NVwZ 2022, 1033 Rn. 31 und 45).

Die anlagebedingte Veränderung des Grundwasserstandes durch das geplante Trogbauwerk (Grundwasserwanne) ist im Rahmen der Prüfung des Verschlechterungsverbots ebenso bedeutungslos, jedenfalls unter Berücksichtigung der im Rahmen der festgestellten Planung vorgesehenen Vorkehrungen zur Umleitung des Grundwassers um das Trogbauwerk herum (siehe dazu noch näher unter C. 3.3.7.2.3). Der mit dem Bauwerk verbundene Grundwasseraufstau verbleibt auf Grund dieser Vorkehrungen in einer äußerst geringen Größenordnung und wirkt zudem lokal nur sehr begrenzt; vom Grundwasser abhängige Landökosysteme gibt es im Vorhabensbereich zudem nicht (Unterlage 18.2, S. 37 unten). Unter Berücksichtigung der schon erwähnten großen flächenmäßigen Ausdehnung des Grundwasserkörpers lässt die anlagebedingte Veränderung des Grundwasserstandes deshalb keinen Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers besorgen (a. a. O.).

Die vorhabensbedingte Neuversiegelung von Flächen im Bereich des Grundwasserkörpers beträgt etwa 0,02 km<sup>2</sup>, das sind aufgerundet nur 0,005 % der Gesamtfläche des Wasserkörpers von 424,1 km<sup>2</sup> (Unterlage 18.2, S. 38 oben). Mit Blick darauf sind infolge des Vorhabens auch keine greifbaren anlagebedingten Auswirkungen auf den Grundwasserkörper durch eine Verringerung der Grundwasserbildung zu gewärtigen.

Betriebsbedingte Schadstoffeinträge in den Grundwasserkörper von Bedeutung sind mit dem Vorhaben größtenteils auch nicht verbunden. Von den in der Anlage 2 zur GrwV aufgelisteten Schadstoffen, die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GrwV Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands sind, sind nur die Parameter Cadmium, Blei, Ammonium und Chlorid für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands relevant (Nr. 4.2 i. V. m. Tabelle 6 des M WRRL). Bei der Versickerung von Straßenabflüssen über die bewachsene Bodenzone Richtung Grundwasser finden die gleichen Reinigungsprozesse wie bei Retentionsbodenfilteranlagen statt. Die Ablaufkonzentrationen bzw. die Ablauffrachten von Retentionsbodenfilteranlagen liegen – mit Ausnahme des Parameters Chlorid – weit unter den Schwellenwerten der Anlage 2 der GrwV, so dass diese durch den versickerten Straßenabfluss nicht überschritten werden können (Nr. 4.2 a. E. des M WRRL; Unterlage 18.2, S. 38 Mitte). Lediglich bzgl. des Parameters Chlorid ist der betriebsbedingte Schadstoffeintrag ins Grundwasser noch näher zu betrachten (vgl. Unterlage 18.2, S. 38 unten/39 oben). Auch wenn vorliegend keine gezielte Versickerung von Straßenoberflächenwasser geplant ist, wird gleichwohl ein Teil der Chloridfracht in den Straßenseitenbereich verdriftet und versickert dort (siehe dazu Nr. 4.4.3 des M WRRL). Chlorid ist sehr gut wasserlöslich und kann in keiner Regenwasserbehandlungsanlage zurückgehalten werden (vgl. Nr. 4.4.1 des M WRRL).

f) Im Rahmen der danach nur gebotenen näheren Betrachtung von Chlorideinträgen durch das Versickern von Straßenoberflächenwasser, das saisonal durch den Tausalzeinsatz im Rahmen des Winterdienstes mit Chloridfrachten belastet ist, war es angezeigt, eine Mischungsrechnung durchzuführen.

Innerhalb des Grundwasserkörpers 2\_G004 „Feuerletten/Albvorland – Neumarkt i. d. Opf.“ gibt es im Raum Weißenburg i. Bay. allerdings keine Grundwassermessstelle. Die nächstgelegene entsprechende Messstelle liegt in deutlicher Entfernung nördlich davon bei Hilpoltstein; bei dieser kann fraglich sein, ob sie für den Raum Weißenburg hinreichend aussagekräftig ist (Anlage 1 zur Unterlage 18.2, S. 6 unten). Auf Grund dessen wird bei der Berechnung in Anlehnung an Nr. 2.2 a. E. und 3.5 a. E. des M WRRL nur die auf das Vorhaben zurückzuführende Konzentrationsänderung des Parameters Chlorid zur Bewertung herangezogen.

g) Nähere Einzelheiten zur Durchführung der Mischungsrechnung sind in der Anlage 1 zu Unterlage 18.2, S. 17 unten - 19 unten, zu finden; hierauf wird Bezug genommen. Danach wurde im Zusammenhang mit der Durchführung der Berechnung anhand der gegebenen Hydrogeologie der mögliche Wirkungsbereich von vorhabensbedingten Chlorideinträgen in den Grundwasserkörper abgegrenzt. Zur Abgrenzung des Wirkungsbereichs wurden die Lage des Straßenbauvorhabens, die Grundwasserfließrichtung (diese ist vorliegend in nordwestlicher Richtung ausgerichtet) sowie die Grenzen des Grundwasserkörpers herangezogen; das Grundwasser kann physikalisch bedingt nur im Abstrombereich eines Straßenbauvorhabens beeinflusst werden. Der auf diese Weise ermittelte mögliche Wirkungsbereich des Vorhabens insoweit ist in der Anlage 1 zur Unterlage 18.2, Bild 5-1, dargestellt. Dieser Wirkungsbereich ist deutlich kleiner als 1 % der Fläche des Grundwasserkörpers. Innerhalb dieses Wirkungsbereichs gibt es keine Messstelle für den Grundwasserzustand (siehe zum Ganzen Anlage 1 zur Unterlage 18.2, S. 18 untere Hälfte - 19 Mitte). Im Wirkungsbereich ist nach der durchgeführten Berechnung zwar eine Konzentrationserhöhung für den Parameter Chlorid im Umfang von 34,6 % festzustellen (siehe Anlage 1 zu Unterlage 18.2, Tabelle 5-1). Dies ist jedoch aus rechtlicher Sicht unerheblich, da es nach der Rechtsprechung des EuGH auf die Konzentration an den repräsentativen Überwachungsstellen ankommt (vgl. EuGH, Urteil vom 28.05.2020, NVwZ 2020, 1177 Rn. 113 ff.); die Überwachungsstellen ermöglichen eine kohärente und umfassende Übersicht über den chemischen Zustand des Grundwassers in jedem Einzugsgebiet (a. a. O. Rn. 114). Die nächstgelegene repräsentative Überwachungsstelle befindet sich wie dargelegt bei Hilpoltstein und damit mehr als 20 km vom Vorhabensstandort entfernt (siehe auch Anlage 2.2 zur Anlage 1 der Unterlage 18.2, wo die räumliche Ausdehnung des Grundwasserkörpers dargestellt ist). Ein Einfluss des Vorhabens auf die dort anzutreffende Konzentration von Chlorid kann mit Blick auf die große Entfernung und die in der Anlage 1 zur Unterlage 18.2, Tabelle 5-1, dargestellten Berechnungsergebnisse sicher ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung im Rechtssinn ist deshalb auch insoweit durch das Vorhaben nicht zu gewärtigen.

Unabhängig davon wäre selbst dann, wenn innerhalb des ermittelten Wirkungsbereichs des Vorhabens eine repräsentative Messstelle läge, im Hinblick auf § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 Buchstabe a) der GrwV keine rechtserhebliche Verschlechterung mit dem Vorhaben verbunden. Aus der Anlage 1 zur Unterlage 18.2, Tabelle 5-1, ergibt sich hinreichend, dass dann, wenn als von vorhabensbedingten Chlorideinträgen betroffene Fläche ein Fünftel der gesamten Fläche des betroffenen Grundwasserkörpers in Ansatz gebracht würde, die vorhabensbedingte Steigerung des Chlorideintrags nur etwa 0,3 % betragen würde (vgl. zum Ansatz der Fläche eines Fünftels der Gesamtfläche des Wasserkörpers auch Nr. 4.4.4 des M WRRL). Eine solche geringe Konzentrationsveränderung bewegt sich außerhalb des Bereichs des Messbaren (vgl. Tabelle 11 des M WRRL; siehe auch Anlage 1 zur Unterlage 18.2, S. 19 unten).

Darüber hinaus liegt die aktuelle Chloridkonzentration an der repräsentativen Messstelle unter 10 mg/l. Wenn man diese Konzentration auf eine fiktive Messstelle innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens übertragen würde, verbliebe die Gesamtkonzentration an Chlorid auch bei Einbeziehung der im Wirkungsbereich des Vorhabens errechneten Steigerung der Chloridkonzentration um 86,5 mg/l deutlich unterhalb des nach Anlage 2 der GrwV für Chlorid maßgeblichen Schwellenwerts von 250 mg/l.

h) Das Vorhaben läuft auch mit dem für den Grundwasserkörper geltenden Verbesserungsgebot nicht zuwider.

Für den betroffenen Grundwasserkörper ist das Verbesserungsgebot, da er sich bereits heute sowohl in mengenmäßiger als auch in chemischer Hinsicht jeweils in einem guten Zustand befindet (Unterlage 18.2, Tabelle 4-2), ohne Bedeutung. Damit korrelierend beinhaltet das Maßnahmenprogramm für den 3. Bewirtschaftungszeitraum für diesen Grundwasserkörper auch keinerlei Maßnahmen (Unterlage 18.2, S. 45 Mitte).

Soweit in § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG neben der Verpflichtung zur Erreichung eines guten Zustandes auch eine solche zur Erhaltung des Zustandes enthalten ist, ist jene bereits vom Verschlechterungsverbot umfasst und zeitigt damit keine weitergehenden rechtlichen Wirkungen; sie hat ausschließlich deklaratorischen Charakter (siehe Knopp in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand August 2023, § 27 WHG Rn. 45 zur für Oberflächenwasserkörper geltenden Parallelvorschrift).

g) Lediglich der Vollständigkeit halber darf darauf hingewiesen werden, dass das sog. Trendumkehrgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit Blick auf den bereits guten chemischen Zustand des Grundwasserkörpers und den Umstand, dass der Wasserkörper nicht nach § 3 Abs. 1 GrwV als gefährdet eingestuft wird, hier ohne Relevanz ist (siehe auch Unterlage 18.2, S. 29 untere Hälfte).

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat bestätigt, dass infolge des Vorhabens von keiner Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers auszugehen ist. An der repräsentativen Messstelle des Grundwasserkörpers bei Hilpoltstein haben nach seiner Auskunft bislang alle Messungen keine Überschreitungen des Schwellenwertes der GrwV für Chlorid aufgezeigt, bei einer Mittelung der Messwerte wird dieser vielmehr deutlich unterschritten. Insgesamt findet nach expliziter Bestätigung des Wasserwirtschaftsamtes außerdem keine nennenswerte Erhöhung des Streusalzeintrags gegenüber der heutigen Situation statt. Deshalb steht nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes das Vorhaben auch insoweit dem Ziel eines guten chemischen Zustandes nicht entgegen. Es sind ferner nach seiner Einschätzung auch keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit nach § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten und auch infolge dessen weder eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers noch eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG.

### 3.3.7.2 *Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse*

Das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in ein oberirdisches Gewässer wie den Volkammersbach erfüllt den Gewässerbenutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Es ist gleichzeitig auch ein Einleiten von Abwasser, da Abwasser auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) umfasst (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Daneben erfüllt der vorgesehene Bau eines 279 m langen Trogbauwerks im Grundwasserbereich (Grundwasserwanne; zu näheren Einzelheiten siehe Unterlage 1, S. 69 oben - 71 Mitte) den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (vgl. zum Einsatz von Bauprodukten im Grundwasserbereich allgemein Knopp/Müller in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand August 2023, § 9 WHG Rn. 42; BT-Drs. 16/12275, S. 55). Für das – wenn auch teilweise nur vorübergehende – Einbringen von Tiefgründungen, Spundwänden und Bohrpfählen gilt Gleiches (vgl. zur Notwendigkeit entsprechender Tätigkeiten/Maßnahmen etwa Unterlage 1, S. 80 oben, 100 unten; Unterlage 18.1, S. 51 oben). Die im Rahmen des Baus des Trogbauwerks vorgesehenen Vorkehrungen zum Fassen und Umleiten des im Bauwerksbereich anstehenden Grundwassers von der einen Seite des Bauwerks zur anderen (vgl. Unterlage 1, S. 71 Mitte; Unterlage 18.2, S. 37 unten; geplant ist ein beidseitiger Einbau von Längsdrainageleitungen entlang der Grundwasserwanne sowie der Einbau von Dükern unter der Wanne) erfüllen den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Durch das im Rahmen des Baubetriebs

zeitweilig notwendig werdende Absenken und Ableiten von Grundwasser (siehe dazu etwa Unterlage 18.1, S. 51 oben) wird schließlich der Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG erfüllt. Die vorgenannten Gewässerbenutzungen bedürfen jeweils der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i. S. d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 15 Abs. 1 WHG). Ein entsprechendes öffentliches Interesse ist hier in Bezug auf die auf Dauer angelegten Benutzungstatbestände (Einleitung von Straßenoberflächenwasser; Einbringen des Trogbauwerks, von Tiefgründungen und Bohrpfählen in den Grundwasserbereich; Umleiten von Grundwasser im Bereich des Trogbauwerks) jeweils gegeben. Die Gewässereinleitung ist für eine schadlose Abführung des Regenwassers, das auf den verfahrensgegenständlichen Straßen- und Straßennebenflächen niedergeht, erforderlich; letztendlich machen Belange der Verkehrssicherheit die Einleitung auf Dauer nötig. Das Einbringen des geplanten Trogbauwerks ist ebenso auf Dauer angelegt, da ohne dieses Bauwerk die B 2 im gegenständlichen Bereich nicht in der geplanten Art und Weise unter dem heutigen Kreuzungsbereich hindurchgeführt werden kann. Das Niederbringen von Tiefgründungen und Bohrpfählen in den Grundwasserbereich ist aus Gründen der Standsicherheit unabdingbar, diese Vorhabensbestandteile müssen deshalb ebenso dauerhaft im Untergrund verbleiben. Hinsichtlich der nur bauzeitlich vorgesehenen Gewässerbenutzungen (Absenken und Ableiten von Grundwasser; zeitweiliger Einsatz von Spundwänden zur Baugrubensicherung) kommt eine gehobene Erlaubnis mit Blick auf den nur vorübergehenden Zweck dieser Benutzungen nicht in Betracht (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Insoweit kommt jeweils nur eine beschränkte Erlaubnis in Frage.

Die Erlaubnisse werden, wie sich aus § 19 Abs. 1 WHG ergibt, von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst und deshalb unter A. 4.1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der ansonsten zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen) liegt vor.

Die Erlaubnis ist zum einen zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist dabei sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Grundwasserreservat auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage 2006, 1 Rn. 471).

Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist dann zu entschädigen (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG).

Ähnliches gilt bzgl. in § 14 Abs. 4 WHG im Einzelnen benannter sonstiger nachteiliger faktischer Wirkungen; lediglich eine Entschädigung des Betroffenen ist insoweit nicht vorgesehen.

Außerdem ist die Erlaubnis zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Hierzu gehören u. a. auch die Vorgaben des § 57 WHG, die für Abwassereinleitungen in Gewässer zusätzliche, über die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 12 WHG hinausgehende Anforderungen statuieren.

Gleich, ob man die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG und die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG als andere Anforderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG betrachtet, oder sie als Anforderungen begreift, deren Nichtbeachtung zu Veränderungen von Gewässereigenschaften gem. § 3 Nr. 10 WHG führt und sie damit dem Regime des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG unterwirft, sind sie, wie unter C. 3.3.7.1.1 und C. 3.3.7.1.2 bereits dargelegt, jedenfalls bei der Vorhabenzulassung als zwingendes Recht zu beachten.

Im Ergebnis der Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der vorliegend notwendigen Erlaubnisse ist festzuhalten, dass bei Beachtung der unter A. 4.1 - 4.3 im Einzelnen verfügten Maßgaben schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) jeweils nicht zu besorgen sind. Selbiges gilt auch bzgl. Rechtsbeeinträchtigungen und sonstiger Nachteile für Dritte. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ihre Grundlage in § 13 WHG finden, dienen dazu, die Erfüllung der gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG). Im Einzelnen gilt hinsichtlich der im Rahmen des festgestellten Plans vorgesehenen Benutzungen i. S. v. § 9 WHG Folgendes:

#### 3.3.7.2.1 Einleitung von Straßenoberflächenwasser

Der planfestgestellten Entwässerungsplanung liegt eine Aufteilung der Straßen- und Straßennebenflächen der B 2 auf insgesamt neun verschiedene Entwässerungsabschnitte zu Grunde.

Der Entwässerungsabschnitt 1 erstreckt sich von Bau-km 0-820 bis 0-268. Der Entwässerungsabschnitt selbst ist nicht vom Vorhaben betroffen. Das innerhalb dieses Entwässerungsabschnitts anfallende Oberflächenwasser wird über einen Stauraumkanal geführt und nach Behandlung in zwei Fertigteilbehandlungsanlagen an der Einleitungsstelle 3 in den Volkammersbach eingeleitet (vgl. Unterlage 18.1, S. 6 Mitte). Der Stauraumkanal wird im Rahmen des Vorhabens teilweise abgebrochen und neu errichtet (siehe etwa Unterlage 18.1, S. 15 unten - 16 Mitte).

Der Entwässerungsabschnitt 2 umfasst Flächen von Bau-km 0-268 bis 0-050. Das innerhalb dieses Abschnitts anfallende Oberflächenwasser wird nach Passieren der westlich der B 2 geplanten Retentionsbodenfilteranlage an der Einleitungsstelle 4 in den Volkammersbach abgeleitet (Unterlage 18.1, S. 6 unten).

Im Entwässerungsabschnitt 3 sind zwischen Bau-km 0-050 und 0+106 liegende Flächen zusammengefasst. Das dort niedergehende Regenwasser wird ebenso in den bereits erwähnten Stauraumkanal weitergeleitet und nach Behandlung in zwei Fertigteilbehandlungsanlagen an der Einleitungsstelle 3 in den Volkammersbach abgeleitet (vgl. Unterlage 18.1, S. 37 Mitte).

Der Entwässerungsabschnitt 4 erstreckt sich von Bau-km 0-061 bis 0+163. Das dort anfallende Niederschlagswasser wird nach Reinigung in einer Fertigteilbehandlungsanlage in den Volkammersbach eingeleitet (Unterlagen 18.1, S. 7 unten).

Im Entwässerungsabschnitt 5 sind Flächen zwischen Bau-km 0+158 und 0+227 zusammengefasst. Das dort niedergehende Regenwasser wird über die Einleitungsstelle 2 in den Volkammersbach abgeleitet. Eine Vorreinigung des Wassers in diesem Entwässerungsabschnitt ist nicht vorgesehen (Unterlage 18.1, S. 8 oben).

Die Flächen im Einmündungsbereich der B 13 in den neu geplanten Kreisverkehr sind dem Entwässerungsabschnitt 6 zugeordnet (Bau-km 0+227 bis 0+275). Das hier anfallende Oberflächenwasser wird über die Einleitungsstelle 1 in den Volkammersbach eingeleitet.

Der Entwässerungsabschnitt 7 erstreckt sich von Bau-km 0+072 bis 0+457. Er umfasst den Bereich des geplanten Trogbauwerks, die vier Verbindungsrampen sowie weitere daran angrenzende Flächen. Das hier niedergehende Regenwasser wird über Einläufe zum bei Bau-km 0+295 vorgesehenen unterirdischen Betriebsgebäude geleitet und dort zwischengespeichert. Anschließend wird das Wasser mit Hilfe eines Pumpwerks über eine Druckleitung DN 400 zur bereits erwähnten Retentionsbodenfilteranlage weitertransportiert (siehe Unterlage 18.1, S. 8 unten/9 oben). Von dort aus gelangt auch das im Entwässerungsabschnitt 7 anfallende Wasser über die Einleitungsstelle 4 in den Volkammersbach.

Im Entwässerungsabschnitt 8 sind Nebenflächen der B 2 (Geh- und Radweg, Böschungs- und Muldenflächen zwischen Fahrbahnrand der B 2 und der Hinterkante des genannten Weges, siehe Unterlage 18.1, S. 3 unten zum Einzugsgebiet 3b) zusammengefasst, die zwischen Bau-km 0+106 und 0+126 liegen. Das in diesem Abschnitt anfallende Oberflächenwasser wird über die Einleitungsstelle 3 in den Volkammersbach eingeleitet (Unterlage 18.1, S. 9 Mitte).

Der Entwässerungsabschnitt 9 erstreckt sich von Bau-km 0+457 bis 0+627. Das dort anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher in Fahrtrichtung Nürnberg an eine schon existierende Tiefenentwässerungsanlage abgegeben (Unterlage 18.1, S. 9 unten).

Im Bereich der B 13 außerhalb des Entwässerungsabschnitts 6 wird das heute existierende Entwässerungskonzept größtenteils beibehalten. Das hier auf der B 13 anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und mit Rohrleitungen und Mulden in den Volkammersbach abgeleitet (Unterlage 18.1, S. 10 Mitte).

Das auf der WUG 1 anfallende Niederschlagswasser wird wie bislang auch schon gesammelt und einem städtischen Entwässerungskanal zugeführt (Unterlage 18.1, S. 10 unten). Auch der Anschlussast dieser Straße an den Kreisverkehr sowie ein Teil der Fahrbahn des geplanten Kreisverkehrs wird in diesen Entwässerungskanal entwässert.

Der räumliche Umgriff der vorbeschriebenen einzelnen Entwässerungsabschnitte sowie der zugehörigen Einzugsgebiete ist in der Unterlage 18.1, S. 5 Mitte - 9 unten nochmals näher beschrieben und außerdem in der Unterlage 8 im Detail grafisch dargestellt. Hierauf wird ergänzend Bezug genommen.

Hinsichtlich der Berechnung der anfallenden Wassermengen, der Bemessung der Retentionsbodenfilteranlage samt des zugehörigen Regenrückhaltebeckens, der Fertigteilbehandlungsanlagen und der sonstigen Entwässerungsanlagen sowie bzgl. weiterer technischer Einzelheiten der geplanten Straßenentwässerung wird

auf Unterlage 18.1, S. 18 oben - 50 unten verwiesen. Hinsichtlich des Speichervolumens des Betriebsgebäudes wird auf Unterlage 18.1, S. 9 oben, Bezug genommen.

a) Das Betriebsgebäude ist danach mit einem Speichervolumen von 126 m<sup>3</sup> geplant und damit geringfügig größer als rechnerisch notwendig (Unterlage 18.1, S. 9 oben). Das notwendige Speichervolumen wurde auf der Basis eines Bemessungsregens mit einer Wiederkehrzeit von 20 Jahren und einer Dauer des Regenereignisses von 5 min errechnet (Unterlage 18.1, S. 8 unten/9 oben). Die angesetzte Wiederkehrzeit entspricht damit den Maßgaben der Tabelle 2 der REwS für Trogstrecken mit Straßentiefpunkt. Auch die angesetzte Dauer des maßgeblichen Regenereignisses von 5 min ist wegen der hier nur kurzen Fließzeit in der Trogstrecke bis zum Straßentiefpunkt sachgerecht (vgl. Nr. 3.5.2.2 a. E. der REwS). Vom Betriebsgebäude wird das Wasser anschließend mit Hilfe eines Pumpwerks über eine Druckleitung DN 400 zur bereits erwähnten Retentionsbodenfilteranlage weitertransportiert (siehe Unterlage 18.1, S. 8 unten/9 oben).

b) Die u. a. für die Behandlung des im Entwässerungsabschnitt 7 anfallenden Wassers geplante Beckenanlage besteht aus einem Zulaufgerinne, einem Geschiebeschacht, einem Retentionsbodenfilter und einem nachgeschalteten Regenrückhaltebecken (Unterlage 18.1, S. 11 Mitte; Unterlagen 5.1, 16.3 und 16.4).

ba) Das zur Beckenanlage strömende Wasser fließt zunächst über das Zulaufgerinne zum Geschiebeschacht. Zu Einzelheiten bzgl. des Zulaufgerinnes wird auf Unterlage 18.1, S. 12 obere Hälfte, verwiesen (vgl. auch insoweit Unterlage 16.4). Die Planung entspricht insoweit den Vorgaben aus Nr. 8.4.4 der REwS.

bb) Im Geschiebeschacht können sich grobe Feststoffe absetzen, außerdem werden Leichtflüssigkeiten wie z. B. Öl aufgefangen und zurückgehalten (vgl. dazu Nr. 8.3 i. V. m. Nr. 8.4.4 der REwS). Einzelheiten zur Ausgestaltung des Geschiebeschachtes ergeben sich aus Unterlage 18.1, S. 12 untere Hälfte, sowie Unterlage 16.4. Das im Schacht befindliche Wasser wird von diesem aus (er befindet sich unter der Geländeoberkante) mit Hilfe von drei steigenden Tauchrohren in den Retentionsbodenfilter weitergeleitet; die Einläufe in das Filterbecken liegen oberhalb des Geländeniveaus. Ein Verhältnis von Schachtlänge zu Schachtbreite von 3:1, wie es von Nr. 8.4.4 der REwS gefordert wird, ist nach der festgestellten Planung gegeben, auch die sonstigen Vorgaben des genannten Abschnitts der REwS sind eingehalten (Unterlage 18.1, S. 12 unten; Unterlage 16.4). Insbesondere ist auch eine Tauchwand mit eingeplant. Außerdem ist am Schacht eine Notumlaufleitung für den Retentionsbodenfilter vorgesehen, um in bestimmten Situationen das ankommende Wasser um diesen herum zu leiten; diese Leitung führt vom Geschiebeschacht direkt zum geplanten Regenrückhaltebecken. Das entspricht den diesbzgl. Maßgaben in Nrn. 8.3 und 8.4.4 der REwS (Unterlage 18.1, S. 12 unten/13 oben, S. 47; Unterlagen 16.3 und 16.4)

bc) Von den Tauchrohren gelangt das Wasser in die Verteilerrinne des Retentionsbodenfilters. Im Regelfall versickert das Wasser im Bereich des Retentionsbodenfilters und wird beim Passieren dessen Filter- und Dränschichten gereinigt. Der Retentionsbodenfilter wurde nach dem sogenannten einfachen Verfahren, das etwa in Nr. 8.3 der REwS beschrieben wird, bemessen (siehe Unterlage 18.1, S. 13 unten); dies ist vorliegend sachgerecht und begegnet keinen Bedenken. In der Dränschicht des Retentionsbodenfilters sind zwei Teilsickerrohre geplant (sog. Dränsauger), die das Wasser mit Hilfe von Dränsammlern zum Drossel-/Auslaufbauwerk weitertransportieren (Unterlage 18.1, S. 14 oben). Der Drosselabfluss aus dem Retentionsbodenfilter ist nach der festgestellten Planung auf 8 l/s begrenzt. Soweit das Wasser nicht im Retentionsbodenfilter versickern kann, staut es sich im Retentionsbodenfilterbecken ein und gelangt ggf. über einen Notüberlaufdamm in

das nachgeschaltet geplante Regenrückhaltebecken (siehe zum Ganzen Unterlage 18.1, S. 11 untere Hälfte; siehe auch Unterlagen 16.3 und 16.4). Die nutzbare Einsatuhöhe im Bodenfilter liegt bei 0,5 m (a. a. O.). Dies entspricht den Maßgaben von Nr. 8.3 der REwS.

Bei Ansatz des zugrunde gelegten Bemessungsregens ist für den Retentionsbodenfilter an sich ein Volumen von 270,5 m<sup>3</sup> nötig, welche sich unter Berücksichtigung des Drosselabflusses auf 263,3 m<sup>3</sup> verringert. Bei diesem Bemessungsregen werden mit Blick auf das geplante Volumen des Retentionsbodenfilters von 126 m<sup>3</sup> (siehe dazu Unterlage 18.1, S. 48) gut 137 m<sup>3</sup> Wasser über einen Überlaufdamm in das Regenrückhaltebecken übergeleitet (Unterlage 18.1, S. 14 oben). Dies begegnet keinen Bedenken. Wenn – wie hier – der über der Filterfläche zur Verfügung stehende Rückhalteraum, der sich aus der Bemessung als „reiner“ Retentionsbodenfilter ergibt, nicht ausreicht, lassen es die REwS ausdrücklich zu, weiteren Rückhalteraum durch ein separates Rückhaltebecken zu schaffen, insbesondere dann, wenn eine Drosselung des Ablaufs aus dem Bodenfilter erforderlich ist (Nr. 8.3 der REwS). Als maßgeblicher Bemessungsregen wurden ein einjährlicher Regenereignis von 15 min Dauer in Ansatz gebracht (Unterlage 18.1, S. 14 oben). Dies ist sachangemessen und frei von Bedenken. Ein einjährlicher Regenereignis ist nach Tabelle 2 der REwS maßgeblich für die Bemessung der Entwässerung von Straßen über Mulden, Gräben oder Rohrleitungen. Dementsprechend kann dem Retentionsbodenfilter, wenn die Straßenentwässerung auf dieses Regenereignis bemessen wird, auch nicht mehr Wasser zufließen als bei einem derartigen Regenereignis (bei stärkeren Regenereignissen staut sich das Wasser auf der Straße oder auf anderen Nebenflächen, bis es von der Straßenentwässerung aufgenommen werden kann, bzw. läuft wild von der Straße ab). Der Ansatz eines 15 min andauernden Regenereignisses entspricht hier Nr. 3.5.3.2 der REwS. Die Planung des Retentionsbodenfilters entspricht im Detail auch den übrigen maßgeblichen Vorgaben aus Nr. 8.3 der REwS, wie sich insbesondere aus der Unterlage 16.4 ergibt, soweit die Umsetzung dieser Maßgaben in der Detailtiefe der Planfeststellung darstellbar ist.

Die Retentionsbodenfilteranlage sorgt dafür, dass die Schadstofffracht der Straßenoberflächenwassereinleitung über die Einleitungsstelle 4 auf ein gewässerverträgliches Maß reduziert wird. Nähere Einzelheiten hierzu sind in der Unterlage 18.1, S. 32 untere Hälfte - 35 oben, zu finden. Hierauf wird Bezug genommen. Daraus wird deutlich, dass die festgestellte Planung entsprechend Nr. 8.1.2 i. V. m. Tabelle 8 der REwS zutreffend eine Behandlung des Straßenoberflächenwassers vorsieht. Bei der Behandlung von Straßenoberflächenwasser ist vor allem der Rückhalt von schadstoffbeladenen Feinpartikeln von großer Bedeutung. Maßgebender Parameter zur Beurteilung der Belastung und der Behandlungsbedürftigkeit von Niederschlagswasser ist deshalb die Feinfraktion der abfiltrierbaren Stoffe (AFS63). Behandlungsziel ist eine Begrenzung der Feststofffracht auf einen Wert von höchstens 280 kg/(ha x a) (siehe zum Ganzen Nr. 8.1.2 der REwS). Die Schadstofffracht hängt vor allem von der Verkehrsstärke ab. Die mittleren Abtragsfrachten des Parameters AFS63 sind in der Tabelle 7 der REwS aufgelistet; die B 2 ist hier der Kategorie III zuzuordnen, so dass für sie eine mittlere Abtragsfracht von 550 kg/(ha x a) in Ansatz zu bringen ist (siehe auch Unterlage 18.1, S. 32 unten). Der Römerbrunnenweg ist danach der Kategorie II zuzuordnen; dies entspricht einer mittleren Abtragsfracht von 360 kg/(ha x a). Aus der Tabelle 8 der REwS ergibt sich danach, dass hier Straßenwasserbehandlungsanlagen mit einem Wirkungsgrad von mindestens 50 % (Kategorie III) bzw. 25 % (Kategorie II) erforderlich sind. Ein Retentionsbodenfilter, wie er vorliegend für die Behandlung des in den Entwässerungsabschnitten 2 und 7 anfallenden Wassers vorgesehen ist, weist nach der Tabelle 9 der REwS bezogen auf AFS63 einen Wirkungsgrad von 95 % auf; dies genügt nach den vorstehenden Ausführungen ohne weiteres (vgl. auch Unterlage 18.1, S. 34 und 35 oben).

Noch nähere Einzelheiten zum geplanten Retentionsbodenfilter sind in der Unterlage 18.1, S. 13, sowie in den Unterlagen 16.3 und 16.4 zu finden; hierauf wird verwiesen.

bd) Die Planung eines dem Retentionsbodenfilter nachgeschalteten Regenrückhaltebeckens entspricht Nr. 8.3 a. E. der REwS; das Nachschalten eines Regenrückhaltebeckens ist dann zulässig, wenn – wie hier – die Anordnung eines solchen Beckens im Nebenschluss nicht möglich ist. Um einen Eingriff in den Grundwasserhaushalt zu vermeiden, sind sowohl der Retentionsbodenfilter als auch das Regenrückhaltebecken vollständig über dem existierenden Gelände geplant.

Für das geplante Regenrückhaltebecken ist rechnerisch ein Volumen von 1.073 m<sup>3</sup> erforderlich. Die Bemessung des Rückhaltevolumens erfolgte zutreffend anhand des einfachen Verfahrens nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 (vgl. dazu auch Nr. 8.7.2.4 der REwS); die Voraussetzungen zur Anwendung des Verfahrens liegen vor (vgl. auch Nr. 5.4.2 des DWA-A 117). Der Ansatz eines 20-jährlichen Regenereignisses (siehe Unterlage 18.1, S. 40 oben) bei der Bemessung ist sachgerecht und nicht zu beanstanden. Hierdurch beinhalten die Berechnungsergebnisse mit Blick darauf, dass das einfache Verfahren nur für ein höchstens 10-jährliches Regenereignis unmittelbar Gültigkeit beansprucht, eine zusätzliche Sicherheit. Die festgestellte Planung sieht für das Becken ein Volumen von 1.250 m<sup>3</sup> vor, so dass im Hinblick auf das berechnete notwendige Beckenvolumen ein gewisser Puffer für stärkere Regenereignisse vorhanden ist (Unterlage 18.1, S. 14 untere Hälfte). Die Beckensohle wird nach der festgestellten Planung parallel zum existierenden Gelände situiert; dies ist u. a. auch zur Geringhaltung der zur Vorhabensumsetzung notwendigen Erdmassenbewegungen sinnvoll und gerechtfertigt. Zur Verhinderung einer hydraulischen Überlastung des Volkammersbachs ist am Ende des Regenrückhaltebeckens ein Drossel-/Auslaufbauwerk geplant, welches den Wasserabfluss aus dem Becken auf 11 l/s begrenzt. Dies entspricht der Abflussmenge aus dem bisher westlich der B 2 existierenden Regenrückhaltebecken (vgl. Unterlage 18.1, S. 14 unten). Für den Fall einer Überlastung des Beckens bei besonders starken Regenereignissen ist ein Notüberlauf vorgesehen, der das Wasser über den östlichen Damm des Beckens breitflächig in Richtung des Volkammersbachs abführt (a. a. O., siehe auch Unterlage 16.3). Auch innerhalb des Drosselbauwerks ist ein Notüberlauf vorgesehen (siehe etwa Unterlage 16.4). Die Planung entspricht damit den diesbzgl. Vorgaben aus Nr. 8.7.2.4 der REwS. Der Notüberlauf ist auf ein 100-jährliches Regenereignis von 5 min Dauer ausgelegt (Unterlage 18.1, S. 15 oben). Im Hinblick darauf, dass ein Regenereignis von 5 min Dauer die höchste Regenspende für die jeweilige Jährlichkeit darstellt (Unterlage 18.1 S. 8 und/9 oben), erscheint dieses Regenereignis zur Bemessung des Notüberlaufs sachgerecht und ausreichend.

c) Nähere Einzelheiten zum vom Vorhaben betroffenen Stauraumkanal sind in der Unterlage 18.1, S. 15 oben - 17 Mitte, zu finden; hierauf wird verwiesen.

Für die Bemessung des notwendigen Volumens des Stauraumkanals wurde ebenso zutreffend das einfache Verfahren nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 angewandt. Der Ansatz eines 100-jährlichen Regenereignisses (siehe Unterlage 18.1, S. 40 oben) für den Stauraumkanal ist sachgerecht und frei von Bedenken. Hierdurch beinhalten die Berechnungsergebnisse mit Blick darauf, dass das einfache Verfahren nur für ein höchstens 10-jährliches Regenereignis unmittelbar Geltung beansprucht, eine zusätzliche Sicherheit. Im Ergebnis ist für den Stauraumkanal ein Volumen von 279 m<sup>3</sup> nötig (Unterlage 18.1, S. 41). Der Stauraumkanal weist tatsächlich ein größeres Volumen auf (Unterlage 18.1, S. 17 oben). Als Notentlastung für den Stauraumkanal dient die südwestlich der Eichstätter Kreuzung neu geplante Geh- und Radwegunterführung. Bei einer Überlastung tritt das Wasser aus einem Schacht in

der B 2 aus und fließt in eine Mulde westlich der B 2, von wo es dann zur Unterführung gelangen kann (siehe Unterlage 18.1, S. 17 oben; vgl. auch Unterlage 8). Diese Notentlastung wird allerdings statistisch nur sehr selten in Aktion treten, denn das Volumen des Stauraumkanals ist größer als zur Aufnahme eines 100-jährlichen Regens von 10 min Dauer nötig (Unterlage 18.1, S. 17 oben).

d) Die vor den Einleitungsstellen 1, 2 und 3 vorgesehenen Fertigteilbehandlungsanlagen verringern die Schadstofffracht des sie durchfließenden Straßenoberflächenwassers, ebenso wie die Retentionsbodenfilteranlage, jeweils auf ein gewässerverträgliches Maß. Nähere Einzelheiten hierzu sind in der Unterlage 18.1, S. 32 untere Hälfte - 33 unten und 35 oben - 37 unten, zu finden. Darauf wird Bezug genommen. Auch bzgl. der Fertigteilbehandlungsanlagen gilt, dass Behandlungsziel eine Begrenzung der Feststofffracht auf einen Wert von höchstens 280 kg/(ha x a) ist (siehe oben unter bc). Mit Blick auf die bereits benannten mittleren Abtragsfrachten der verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitte (a. a. O.) sind hier genauso Straßenwasserbehandlungsanlagen mit einem Wirkungsgrad von mindestens 50 % (Kategorie III) bzw. 25 % (Kategorie II) erforderlich. Zur Behandlung des in den Entwässerungsabschnitten 3 - 6 anfallenden Oberflächenwassers sind größtenteils Fertigteilbehandlungsanlagen mit einem Wirkungsgrad von jeweils 80 % vorgesehen (vgl. Unterlage 18.1, S. 36; zu den konkret vorgesehenen Anlagentypen siehe Anlage 1 zur Unterlage 18.2, S. 2 oben). Dies genügt angesichts der bereits dargelegten Belastung des Straßenoberflächenwassers in den betreffenden Entwässerungsabschnitten. Der mindestens notwendige Wirkungsgrad der Fertigteilbehandlungsanlagen ist darüber hinaus dem Vorhabensträger gegenüber verbindlich unter A. 4.3.2 festgeschrieben. Die Anlagen verhindern außerdem, dass – etwa bei einem Unfall – ausgetretene Leichtflüssigkeiten in den Volkammersbach gelangen können (vgl. die Darstellungen in der Unterlage 16.4 sowie die Technische Information „Regenwassermanagement“, REHAU Industries SE & Co. KG, Juni 2022, S. 122 und 147 betreffend die laut Anlage 1 zur Unterlage 18.2, S. 2 oben, konkret vorgesehenen Behandlungsanlagen).

Die vor den Einleitungsstellen 1, 2 und 3 geplanten Fertigteilbehandlungsanlagen können Wasser von Flächen bis zu einer Größe von 500 m<sup>2</sup> bzw. 1.600 m<sup>2</sup> reinigen (Unterlage 18.1, S. 37 oben). Auch wenn damit die in den Entwässerungsabschnitten 1, 3 und 4 geplanten Behandlungsanlagen kleiner sind als die daran angeschlossene Fläche, ist gewährleistet, dass bei einem Starkregenereignis zumindest der zuerst bei den Anlagen ankommende Teilstrom des Wassers, der am stärksten verschmutzt ist, in der Anlage gereinigt wird. Lediglich das später ankommende, weniger stark verschmutzte Wasser gelangt dann über den Bypass unmittelbar in den Volkammersbach (Unterlage 18.1, S. 37). Dies betrifft über die Einleitungsstelle 2 entwässerte Flächen (hier kann die vorgesehene Behandlungsanlage im Einzugsgebiet 2b nur eine Fläche von 500 m<sup>2</sup> beim Bemessungsregen reinigen, das Wasser der restlichen Fläche von 568 m<sup>2</sup> wird dann unbehandelt den Volkammersbach zugeleitet; siehe Unterlage 18.1, 37 Mitte), sowie Flächen, die über die Einleitungsstelle 3 entwässern (hier können die zwei geplanten Behandlungsanlagen insgesamt beim Bemessungsregen eine Fläche von 3.200 m<sup>2</sup> reinigen, das Wasser der restlichen Flächen von 4.380 m<sup>2</sup> fließt dann ebenso unmittelbar dem Volkammersbach zu; siehe a. a. O.). Dieses Wasser wird aber zumindest, soweit es über bewachsene Entwässerungsmulden in Richtung der Einleitungsstellen abfließt, in diesen Mulden durch Sedimentationsprozesse vorgereinigt (vgl. Unterlage 18.2, S. 21 oben). Im Hinblick darauf sowie die Reinigungsleistung der geplanten Anlagen, die einen Wirkungsgrad aufweisen, der vorliegend um einiges oberhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht Erforderlichen liegt (und damit das von ihnen behandelte Wasser stärker reinigen als aus wasserwirtschaftlicher Sicht unabdingbar), ist die Entwässerungsplanung insoweit gleichwohl im Ergebnis nicht zu beanstanden und führt zu keinen unzulässigen Einwirkungen auf den Volkammersbach. Die vor der Einleitungsstelle 1 geplante Behandlungsanlage ist groß genug, um das auf

den dortigen Flächen anfallende Wasser zu behandeln (das zugehörige Einzugsgebiet ist 570 m<sup>2</sup> groß (Unterlage 18.1, S. 37 oben), die Behandlungsanlage kann eine Fläche von bis zu 1.600 m<sup>2</sup> behandeln (Unterlage 18.1, S. 8 oben).

Für das im Entwässerungsabschnitt 5 anfallende Oberflächenwasser ist keine Vorreinigung vorgesehen, da die innerhalb dieses Abschnitts liegende Straßenfläche von 35 m<sup>2</sup> praktisch vernachlässigt werden kann (Unterlage 18.1, S. 37 Mitte). Auch hiergegen ist nichts zu erinnern.

e) Die vorgesehenen Straßenwassereinleitungen in den Volkammersbach führen weder einzeln noch in der Summe zu einer hydraulischen Überlastung dieses Gewässers. Der Mittelwasserabfluss des Volkammersbach beträgt nach Darlegung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach 40 l/s; der Bach wird im Vorhabensbereich verrohrt geführt. Hinsichtlich der Ermittlung des zulässigen Drosselabflusses an den einzelnen Einleitungsstellen nach Nr. 6.3.1 i. V. m. Tabelle 3 des Merkblattes DWA-M 153 sowie des zulässigen Maximalabflusses über alle Einleitungsstellen hinweg nach Nr. 6.3.2 des DWA-M 153 wird auf Unterlage 18.1, S. 37 unten - 39 oben, Bezug genommen. Dort werden auch die auf diesem Weg ermittelten zulässigen Einleitungsmengen den bereits heute im Bereich dieser Einleitungsstellen an den Volkammersbach abgegebenen Wassermengen gegenübergestellt. Aus den in Bezug genommenen Ausführungen der Unterlage 18.1 ergibt sich, dass der errechnete zulässige Maximalabfluss in den Volkammersbach durch die plangegenständlichen Straßenwassereinleitungen insgesamt nicht überschritten wird. An der Einleitungsstelle 4 verbleibt der Drosselabfluss bei 11 l/s; diese Wassermenge wird bereits heute hier an den Volkammersbach abgegeben. Damit wird gleichzeitig auch der errechnete zulässige Drosselabfluss an dieser Einleitungsstelle von annähernd 30 l/s nicht überschritten (vgl. Unterlage 18.1, S. 38 unten). Der Drosselabfluss aus dem Stauraumkanal über die Einleitungsstelle 3 beträgt heute 256 l/s. Bei Ansatz des Bemessungsregens (einjähriges Regenereignis mit 5 min Dauer; vgl. dazu Tabelle 2 i. V. m. Nr. 3.5.3.2 a. E. der REwS) beträgt der errechnete Wasserabfluss 147,37 l/s und ist damit deutlich geringer als der heutige Drosselabfluss (vgl. erneut Unterlage 18.1, S. 38 unten). Dass der errechnete zulässige Drosselabfluss an der Einleitungsstelle 3 nochmals kleiner als der berechnete Wasserabfluss beim Bemessungsregen ist, ist vor diesem Hintergrund unerheblich; der heutige Abfluss aus dem Stauraumkanal hat bislang zu keinen hydraulischen Problemen geführt, so dass der im Vergleich um einiges geringere zukünftige Wasserabfluss beim Bemessungsregen erst recht keine derartigen Probleme erwarten lässt. Bei den Einleitungsstellen 1 und 2 ist der geplante Drosselabfluss auch größer als der errechnete zulässige Abfluss. Insbesondere im Hinblick darauf, dass gleichwohl der mit dem Vorhaben verbundene Maximalabfluss über alle – sehr nahe beieinander liegenden – Einleitungsstellen hinweg – wie bereits dargelegt – kleiner ist als der errechnete zulässige Wert insoweit, begegnet dies vorliegend aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, zumal auch aktuell schon über diese Einleitungsstellen Wasser ungedrosselt dem Volkammersbach zugeführt wird (Unterlage 18.1, S. 38 unten/39 oben). Das Vorhaben führt insoweit zu keinen wesentlichen Veränderungen gegenüber der heutigen Situation; hydraulische Probleme sind diesbzgl. bislang auch nicht bekannt geworden.

f) Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach als amtlicher Sachverständiger hat die nunmehr planfestgestellten Unterlagen überprüft. Dabei hat es keine Notwendigkeit zu wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der geplanten Abwasseranlagen gesehen; mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers hat es sich einverstanden erklärt. Darüber hinaus hat es festgestellt, dass mit der festgestellten Planung die Menge und Schädlichkeit des Abwassers den Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten wird und die Wassereinleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar ist. Ferner hat es bestätigt,

dass die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 Abs. 1 WHG) eingehalten werden. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden danach ebenso beachtet. Das Wasserwirtschaftsamt hat deshalb unter Maßgabe der im Wesentlichen unter A. 4.3.3 aufgenommenen Nebenbestimmungen die Gewässerbenutzung als gestattungsfähig angesehen. Insbesondere können die Einwirkungen auf den Volkammersbach durch die Niederschlagswassereinleitung durch die Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) zu erwarten sind. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen deshalb auch nicht zu erwarten.

Lediglich der Auflagenvorschlag, für die Einleitungsstelle 4 eine qualitative Behandlung in Form eines Retentionsbodenfilters mit den Abmessungen entsprechend des Feststellungsentwurfs vorzusehen, wurde nicht in den Beschlusstext übernommen. Eine solchen Ausspruch bedarf es hier nicht, da an verschiedenen Stellen der festgestellten Planunterlagen der Bau des Retentionsbodenfilters sowie die zugehörigen Abmessungen dargestellt werden (siehe exemplarisch Unterlagen 5.1 und 16.3). Da die Planunterlagen dem Vorhabensträger gegenüber verbindlich gemacht wurden, hat er den Retentionsbodenfilter in den dargestellten Abmessungen auch ohne nochmalige gesonderte Auflage umzusetzen. Soweit außerdem der Auflagenvorschlag des Wasserwirtschaftsamtes, dass der Vorhabensträger die Unterhaltung der Einleitungsstellen in einem Bereich von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungspflichtigen zu sichern und zu unterhalten habe, unter A. 4.3.14 nur in modifizierter Form in diesen Beschluss aufgenommen wurde, beruht dies auf rein rechtlichen Erwägungen. Nach Art. 22 Abs. 3 BayWG obliegt zwar den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist. Gleichzeitig legt Art. 26 Abs. 3 BayWG aber fest, dass Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen und Eigentümer sonstiger Anlagen (nur) die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen haben, die durch die Anlagen verursacht werden, soweit sie nicht nach Art. 22 Abs. 3 und 4 die Unterhaltung selbst ausführen. Art. 26 Abs. 3 BayWG geht dabei u. a. von dem Gedanken aus, dass im Verhältnis zwischen öffentlichen Baulastträgern derjenige die Maßnahmen zur Unterhaltung ausführen soll, in dessen Aufgabenbereich sie grundsätzlich fallen, selbst wenn sie von einem anderen Baulastträger verursacht werden (vgl. Schwendner in Sieder/Zeitler, BayWG, Art. 26 Rn. 30). Die Pflichten des Anlagenunternehmers werden von dieser Vorschrift auf die Tragung einer Kostenlast beschränkt, um den ordentlichen Unterhaltungslastträgern größtmögliche Wirtschaftlichkeit bei der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten zu ermöglichen, z. B. durch einheitlichen Einsatz des Maschinenparks (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Art. 26 BayWG Rn. 26). Im Hinblick darauf sieht die Planfeststellungsbehörde von einer verbindlichen Übertragung der Unterhaltungslast ab, sondern eröffnet dem Vorhabensträger eine Wahlmöglichkeit, ob er nur die Mehrkosten der Unterhaltung des Volkammersbachs übernimmt, welche durch die zugelassenen Gewässerbenutzungen verursacht werden, oder ob er alternativ die Unterhaltung des Volkammersbachs insoweit übernimmt, als sie durch die Straßenwassereinleitungen bedingt ist.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt außerdem die Aufnahme eines Auflagenvorbehalts anregt, gilt, dass § 13 Abs. 1 WHG es erlaubt, auch noch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Erlaubnissen zu verfügen, so dass die Möglichkeit für ein behördliches Einschreiten nach Beginn der erlaubten Gewässerbenutzung auch ohne einen entsprechenden Vorbehalt besteht. Der Anregung des Wasserwirtschaftsamtes wird dadurch Rechnung getragen, dass hiermit auf diese Rechtslage hingewiesen wird. Ein ausdrücklicher Vorbehalt im Tenor wäre ein

bloßer Hinweis auf die bestehende Rechtslage (Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs, 10. Auflage 2023, VwVfG, § 36 Rn. 33).

g) Im Ergebnis liegen deshalb Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG und § 57 Abs. 1 WHG, die der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die geplante Straßenentwässerung entgegenstehen könnten, nicht vor.

Mit den sich aus § 27 WHG ergebenden Vorgaben ist die Niederschlagswassereinleitung auch vereinbar (siehe die Ausführungen unter C. 3.3.7.1.1).

h) Die Planfeststellungsbehörde erteilt deshalb in Ausübung des nach § 12 Abs. 2 WHG eröffneten Ermessens die für die vorgesehenen Gewässereinleitungen notwendige Erlaubnis. Wasserwirtschaftliche Planungserwägungen oder sonstige Gesichtspunkte, die trotz des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen eine Versagung der Straßenwassereinleitung als angezeigt erscheinen lassen könnten, sind im Anhörungsverfahren nicht zutage getreten. Insbesondere hat das Wasserwirtschaftsamt Ansbach auch unter diesem Blickwinkel keine Bedenken vorgebracht.

i) Für die Ableitung des im Bereich der B 13 außerhalb des Entwässerungsabschnitts 6 anfallenden Oberflächenwasser in den Volkammersbach ist keine (weitere) wasserrechtliche Erlaubnis nötig; insoweit führt das Vorhaben zu keiner Veränderung gegenüber der heutigen Situation.

Auch für die Ableitung des auf der WUG 1 anfallenden Niederschlagswasser in einen städtischen Entwässerungskanal (Unterlage 18.1, S. 10 unten) ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Damit ist schon keine Einleitung in ein Gewässer verbunden (vgl. zum Gewässerbegriff etwa BVerwG, Urteil vom 27.01.2011, NVwZ 2011, 696 Rn. 20). Zudem ist auch insoweit keine greifbare vorhabensbedingte Veränderung gegenüber dem heutigen Zustand erkennbar.

#### 3.3.7.2.2 Einbringen des geplanten Trogbauwerks, von Tiefgründungen und Bohrpfählen sowie von bauzeitlichen Spundwänden in den Grundwasserbereich

Um die B 2 unter dem Bereich, in dem sich heute die Eichstätter Kreuzung befindet, hindurch führen zu können, ist der Bau eines 279 m langen wasserdichten Trogbauwerks unumgänglich, das im Grundwasserbereich zu liegen kommt. Der oberste Grundwasserleiter wird nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Trogbauwerk erfasst und zum Teil – wenn keine dem entgegen wirkenden Vorkehrungen eingeplant würden – auch eingestaut (Unterlage 1, S. 69 unten). Daneben sind u. a. für die geplanten Lärmschutzwände Gründungen niederzubringen, die sich bis in den Grundwasserbereich erstrecken können (vgl. etwa Unterlage 1, S. 76 unten); hierbei kommen teilweise auch Bohrpfähle zum Einsatz (vgl. etwa Unterlage 1, S. 100 unten; siehe auch Unterlage 17.1, S. 25 unten). Während der baulichen Umsetzung des Vorhabens sind bereichsweise wasserdichte Spundwände (etwa als Verbau) vorgesehen (siehe etwa Unterlage 1, S. 80 Mitte; Unterlage 18.1, S. 51 oben; vgl. auch Unterlage 17.4, S. 14 oben).

Der betroffene Grundwasserleiter wird durch das Trogbauwerk – bei Berücksichtigung der zur Durchleitung des Grundwassers unter dem Bauwerk hindurch vorgesehenen Vorkehrungen – aber nicht nachhaltig beeinflusst, insbesondere auch nicht seine Wasserstands- und Strömungsverhältnisse (siehe dazu unter C. 3.3.7.2.3). Gleiches gilt bzgl. der zur Vorhabensumsetzung notwendigen Bauwerksgründungen, bei denen auch Bohrpfähle zum Einsatz kommen können. Durch diese Gründungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine greifbaren Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse zu gewärtigen; namentlich stellen Bohrpfähle jeweils nur

sehr kompakte Fremdkörper im Grundwasserbereich dar. Die während der baulichen Umsetzung des Vorhabens teilweise vorgesehenen wasserdichten Spundwände lassen auch keine mehr als vernachlässigbaren Auswirkungen auf die Grundwasserströmung und die Wasserstandsverhältnisse besorgen, zumal sie ohnehin nur gewisse Zeit im Untergrund verbleiben (vgl. auch Unterlage 18.1, S. 51 oben).

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat festgestellt, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter A. 4.4 auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit durch die zuvor erwähnten Vorhabensbestandteile zu erwarten sind. Diese Nebenbestimmungen verbieten namentlich den Einbau von auslaugbaren Stoffen und Recyclingmaterialien, geben im Bodenbereich die Verwendung ausschließlich unbelasteter natürlicher Rohstoffe oder Baustoffe vor, die im Grundwasserbereich zugelassen sind, und stellen sicher, dass Bauteile, die dauerhaft ins Grundwasser einbinden, auftriebssicher hergestellt werden. Hierdurch ist sichergestellt, dass vorhabensbedingt keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit eintreten, insbesondere nach Darlegung des Wasserwirtschaftsamtes auch keine nachteilige Veränderung der Grundwasserqualität (vgl. § 48 Abs. 1 WHG).

Mit den sich aus § 47 Abs. 1 WHG ergebenden Vorgaben steht das Einbringen des Trogbauwerks, von Tiefgründungen und Bohrpfählen sowie von bauzeitlichen Spundwänden in Einklang (siehe die Ausführungen unter C. 3.3.7.1.2).

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG sind damit auch insoweit nicht zu erkennen. Die Planfeststellungsbehörde erteilt in Ausübung des nach § 12 Abs. 2 WHG eröffneten Ermessens die für das Einbringen des Trogbauwerks, von Tiefgründungen und Bohrpfählen sowie von bauzeitlichen Spundwänden in den Grundwasserbereich erforderlichen Erlaubnisse. Gesichtspunkte, die trotz des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen eine Versagung der Erlaubnisse als angezeigt erscheinen lassen könnten, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen.

Die Geltungsdauer der Erlaubnis für das zeitweilige Einbringen von Spundwänden in den Grundwasserbereich wurde auf die Dauer der Bauzeit des Vorhabens befristet (siehe im Beschlusstenor unter A. 4.1.5, vgl. dazu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

### 3.3.7.2.3 Dauerhaftes Umleiten von Grundwasser im Bereich des Trogbauwerks

Das im Zuge der B 2 geplante Trogbauwerk erfasst wie dargelegt nach derzeitigem Kenntnisstand den obersten Grundwasserleiter, ohne dem entgegen wirkende Vorkehrungen würde er zum Teil auch eingestaut. Dies rührt daher, dass die Grundwasserströmung senkrecht auf das Trogbauwerk trifft; hierdurch behindert das Bauwerk an sich den Grundwasserabstrom, so dass sich das Grundwasser oberstromig des Bauwerks aufstaut und unterstromig der Grundwasserstand absinkt. Um dem zu begegnen, sieht die festgestellte Planung vor, das auf das Bauwerk zuströmende Grundwasser mit Hilfe von Grundwasserüberleitungen in Gestalt von beidseitigen Längsdrainageleitungen und Dükern (vgl. dazu etwa Unterlage 1, S. 71 Mitte) um das Trogbauwerk herum zu führen und so die Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse so gering wie möglich zu halten. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat bestätigt, dass durch die Fassung des Grundwassers am Trogbauwerk, die Unterdükerung und Wiedereinleitung des Wassers hinter dem Trogbauwerk die räumlichen Auswirkungen auf ein Mindestmaß reduziert und dauerhafte/großräumige Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse minimiert werden. Es hat bestätigt, dass auch insoweit die Grundsätze nach § 6 WHG beachtet werden; eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln

der Technik unter Berücksichtigung der unter A. 4.5 verfügten Nebenbestimmungen danach nicht zu erwarten. Diese Einschätzung ist insbesondere mit Blick auf die nach Darlegung des Wasserwirtschaftsamtes um das Bauwerk herumzuleitende – vergleichsweise geringe – Grundwassermenge von im Durchschnitt 8 l/s sowie unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung A. 4.5.2 (dauerhaft sich einstellende Grundwasserstände dürfen im Gebiet der umliegenden Wohnbebauung lediglich in der Größenordnung des bisher festgestellten Schwankungsbereichs liegen, bezogen auf jeweilige Hochwasserstandsergebnisse) ohne weiteres nachvollziehbar.

Mit den sich aus § 47 Abs. 1 WHG ergebenden Vorgaben steht das Umleiten von Grundwasser im Bereich des Trogbauwerks auch in Einklang (siehe die Ausführungen unter C. 3.3.7.1.2).

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG sind damit diesbzgl. ebenso nicht ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde erteilt in Ausübung des nach § 12 Abs. 2 WHG eröffneten Ermessens die für das dauerhafte Umleiten von Grundwasser im Bereich des Trogbauwerks erforderliche Erlaubnis. Gesichtspunkte, die trotz des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen eine Versagung der Erlaubnis als angezeigt erscheinen lassen könnten, vermag die Planfeststellungsbehörde auch in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen.

#### 3.3.7.2.4 Absenken und Ableiten von Grundwasser im Baugrubenbereich

Dadurch, dass wie dargelegt das im Zuge der B 2 geplante Trogbauwerk nach aktueller Kenntnis den obersten Grundwasserleiter erfasst, können die Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens – insbesondere bei der Errichtung des Trogbauwerks, aber auch bei der Herstellung weiterer in den Untergrund ragender Vorhabensteile – nicht ohne eine zeitweilige Bauwasserhaltung durchgeführt werden. D. h. zur Trockenhaltung der betreffenden Baugrubenbereiche ist es erforderlich, dort jeweils das Grundwasser zeitweilig abzusenken und abzuleiten.

Um die Auswirkungen auf das Grundwasser während der Errichtung des Vorhabens möglichst gering zu halten, sind wasserdichte Verbauwände um die Baugrubenbereiche herum vorgesehen (Unterlage 18.1, S. 51 oben). Die durch die gleichwohl nötigen Grundwasserabsenkungen zu erwartende Absenkkurve wird nach derzeitigem Kenntnisstand einen Bereich erfassen, der sich bis etwa 50 m beidseitig der B 2 erstreckt (a. a. O.), d. h. die Absenkung wird in diesem Bereich zeitweilige Veränderungen gegenüber dem aktuellen Grundwasserstand nach sich ziehen. Die Auswirkungen auf Gebäude, die sich innerhalb dieses Bereichs befinden, sind nach heutigem Kenntnisstand allerdings gering, da die existierenden Gebäude bereits in gut tragfähigen quartären Schichten gegründet wurden. Dadurch lassen Änderungen des Spannungszustandes auf Grund der Grundwasserabsenkungen nur allenfalls relativ geringe Setzungen erwarten. Um solche Setzungen ggf. feststellen und dem Vorhaben zuordnen zu können, sieht die festgestellte Planung vor Baubeginn eine Beweissicherung an den Gebäuden im genannten Bereich vor (siehe nochmals a. a. O.).

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat nach Prüfung der nunmehr planfestgestellten Unterlagen und unter Maßgabe der unter A. 4.6 in den Beschlusstenor aufgenommenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das vorgesehene zeitweilige Absenken und Ableiten von Grundwasser im Rahmen des Baubetriebs geäußert.

Mit den sich aus § 47 Abs. 1 WHG ergebenden Vorgaben steht das bauzeitliche Absenken und Ableiten von Grundwasser auch in Einklang (siehe die betreffenden Ausführungen unter C. 3.3.7.1.2).

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG sind damit hier ebenso nicht ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde erteilt in Ausübung des nach § 12 Abs. 2 WHG eröffneten Ermessens die für das bauzeitliche Absenken und Ableiten von Grundwasser erforderliche Erlaubnis. Gesichtspunkte, die trotz des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen eine Versagung der Erlaubnis als angezeigt erscheinen lassen könnten, sieht die Planfeststellungsbehörde auch hier nicht.

### 3.3.7.3 *Abwägung*

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den unter A. 4.3 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben. Sie sind nicht geeignet, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

### 3.3.8 **Fischerei**

Der Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für das Fischereiwesen – hat aus fischereilicher und fischökologischer Sicht gegen das planfestgestellte Vorhaben keine Bedenken erhoben.

Soweit der Bezirk Mittelfranken für den Fall, dass Eingriffe in den nicht verrohrten Teil des Volkammersbach erfolgen, vor Beginn der Arbeiten die Entnahme evtl. vorhandener Fische mittels Elektrofischung und deren Aussetzung an geeigneter Stelle für erforderlich hält, ist darauf hinzuweisen, dass nur verrohrt geführte Abschnitte des Volkammersbachs vom Vorhaben betroffen sind; dies hat auch der Vorhabensträger explizit bestätigt.

Bzgl. des Hinweises des Bezirks, betreffend die Chloridbelastung sei sicherzustellen, dass mit der Verwendung von Tausalz keine zusätzlichen Belastungen für die Gewässer und den Lebensraum von Fischen einhergehen, wird auf die Ausführungen unter C. 3.3.7.1.1 g), die sich auf den Parameter Chlorid beziehen, verwiesen. Danach kommt es infolge des Vorhabens zu keiner messbaren Erhöhung der Chloridkonzentration im vorhabensbetroffenen Oberflächenwasserkörper.

Soweit der Bezirk Mittelfranken fordert, bei Grundwasserabsenkungen das Wasser vor der Einleitung in ein Gewässer über Absetzbecken zu führen, die entsprechend zu dimensionieren seien, um eine ausreichende Verweildauer des Wassers in den Becken zu gewährleisten, da eine Gewässertrübung nicht erfolgen dürfe, besteht kein Anlass dafür, im Rahmen dieses Beschlusses diesbzgl. Regelungen zu treffen. Die Einleitung von bauzeitlich abgeleitetem Grundwasser in Oberflächengewässer ist nicht Gegenstand der festgestellten Planung; diese enthält sich einer Aussage dazu, wohin das abgeleitete Wasser abgeführt wird. Dementsprechend wurde unter A. 4.1 auch keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des geförderten Grundwassers in ein Gewässer erteilt. Insoweit hat der Vorhabensträger noch eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen. Diese hat dann über die Auferlegung von Maßgaben, wie sie vom Bezirk begehrt werden, zu entscheiden. Unabhängig davon hat der Vorhabensträger aber bereits jetzt diesbzgl. ausreichend dimensionierte Absetzbehälter zugesagt, um eine Eintrübung von Gewässern zu verhindern.

Der Forderung des Bezirks nach einer Unterrichtung des Fischereiberechtigten wird mit der Nebenbestimmung unter A. 3.1.4 entsprochen.

Den Belangen der Fischerei ist im Ergebnis damit hinreichend Rechnung getragen.

### 3.3.9 Denkmalpflege

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden durch die festgestellte Planung nicht berührt; das hat insbesondere das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bestätigt.

Aus der vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgegebenen Stellungnahme ergibt sich außerdem, dass sich im Bereich des Vorhabensstandorts sowohl ein bekanntes Bodendenkmal (Inv.Nr. D-5-6931-0324: Wüstgefallene Siedlung des Mittelalters im Bereich der AS Römerbrunnenweg; siehe etwa Unterlage 19.1.1, Abbildung 11) befindet als auch dort Flächen liegen, auf denen nach Lage der Dinge – wegen der Nähe zu bekannten Bodendenkmälern – weitere Bodendenkmäler zu vermuten sind (Inv.Nr. V-5-6931-0011: Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen). Auch im Bereich bzw. unmittelbaren Umfeld der landschaftspflegerischen Maßnahme 4.3 A sind zwei Bodendenkmäler bekannt (Inv.Nr. D-5-6830-0048: Teilstrecke des raetischen Limes; Inv.Nr. D-5-6830-0133: Wachtposten WP 13/53 des raetischen Limes). In den Bereichen, in denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, hält das Landesamt vor Baubeginn archäologische Untersuchungen für erforderlich.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder – wie vorliegend – zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG). Diese denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 6).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (siehe dazu die Ausführungen unter C. 3.3) sind vorliegend im Ergebnis gewichtiger als die Belange des Bodendenkmalschutzes. Aus der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ergibt sich nicht, dass dort, wo Bodendenkmäler vermutet werden, Hinterlassenschaften menschlicher Tätigkeit von herausgehobener Bedeutung vorzufinden sein könnten. Die – eher unspezifische – Vermutung, weitere Bodendenkmäler in den betreffenden Arealen aufzufinden, gründet sich alleine auf die Nähe zu bekannten Bodendenkmälern; darüber hinausgehende Gesichtspunkte, die für ein Vorhandensein von Bodendenkmälern dort sprechen könnten, wurden vom Landesamt für Denkmalpflege nicht benannt. Im Bereich des bereits bekannten Bodendenkmals an der AS Römerbrunnenweg wurde schon im Zuge der Herstellung der B 2 im betreffenden Streckenabschnitt bzw. des Baus der AS Römerbrunnenweg umfangreich in den Untergrund eingegriffen bzw. wurde das Areal erheblich baulich verändert. Insofern kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen, dass es vorhabensbedingt im Bereich dieses Bodendenkmals zu einer nochmaligen bzw. weiteren Beeinträchtigung denkmalpflegerischer Belange von Gewicht kommen wird (vgl. etwa Unterlage 5.1 zur konkret geplanten baulichen Veränderung im Rahmen des Vorhabens). Gegenteiliges hat auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege nicht geltend gemacht. Im Hinblick darauf kommt den Belangen der Denkmalpflege unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum

Schutz des archäologischen Erbes hier nicht der Stellenwert zu, als dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Einbeziehung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Hinsichtlich der Bodendenkmäler, die im Bereich der landschaftspflegerischen Maßnahmen 4.3 A liegen, ist im Übrigen keine nachteilige Beeinflussung durch das gegenständliche Vorhaben gegeben, da im Rahmen der Maßnahme nicht bzw. nicht stärker als bei landwirtschaftlicher Nutzung in den Untergrund eingegriffen wird (siehe Unterlage 9.3, S. 16; auf der Maßnahmenfläche ist lediglich die – bereits umgesetzte – Anlegung eines mäßig artenreichen Saumes geplant).

Als Maßgabe an den Vorhabensträger kommt in diesem Zusammenhang vor allem in Betracht, dass er eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung eines Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch ein geeignetes privates Fachunternehmen durchführen lassen muss. Seine grundsätzliche Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich aus dem seit 01.07.2023 geltenden Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG. Mit dieser Vorschrift wurde betreffend Maßnahmen des Bodendenkmalschutzes im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit eine ausdrückliche Regelung zur Kostentragung der fachgerechten Ausgrabung von Bodendenkmälern (wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden, Dokumentation der Befunde) durch den Veranlasser aufgenommen (LT-Drs. 18/25751, S. 7 unten). Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG bewirkt aber letztendlich keine Änderung im Vergleich zur bisherigen Vollzugspraxis bei der Kostentragung, da die Ausgrabungen in Bayern in nahezu allen Fällen von privaten Grabungsfirmen bzw. Kreis- und Stadtarchäologien durchgeführt und deren Kosten auch vor Inkrafttreten der Regelung im zumutbaren Umfang im Wege einer Auflage der denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG dem Antragsteller auferlegt werden konnten (LT-Drs. 18/25751, S. 7 unten/8 oben).

Im Hinblick darauf wurde dem Vorhabensträger nach Abwägung aller Umstände aufgegeben, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege den Zeitpunkt des Baubeginns möglichst frühzeitig bekanntzugeben, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festlegen zu können (Nebenbestimmung A. 3.1.3). Daneben wurde im Beschlusstenor verfügt, soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich ist, Beeinträchtigungen von (zu vermutenden) Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen (Nebenbestimmung A. 3.4.1). Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen dabei nicht zu den für Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Im Rahmen dieser Vereinbarung kommt auch die Festschreibung eines Höchstbetrages der für Sicherungsmaßnahmen anzusetzenden

Aufwendungen in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde ist durch elektronische Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen (vgl. Nebenbestimmung A. 3.4.3).

Diese Auflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz von Bodendenkmälern vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Bodendenkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer (zukünftigen) einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass – wider Erwarten – keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben – auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen – nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, § 74 Rn. 138). Damit ist auch dem Postulat der Konfliktbewältigung hinreichend Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch vom Landesamt für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG sowohl hinsichtlich der benannten Vermutungsflächen als auch evtl. Zufallsfunde unter Beachtung der durch die verfügbaren Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A. 3.1.3 überdies die bauausführenden Firmen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A. 3.4.3 auftreten.

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde auch in der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits unter C. 2.1.4.7 und C. 2.2.7 für den Bereich des kulturellen

Erbes behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertung der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt. Die Belange der Denkmalpflege sind, vor allem angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbebauter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

### **3.3.10 Klimaschutz**

#### *3.3.10.1 Rechtlicher Rahmen*

Das am 18.12.2019 in Kraft getretene Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 – KSG – hat den maßgeblichen Rechtsrahmen für die nationale Klimapolitik geschaffen, das Klimaschutzziel des Grundgesetzes konkretisiert und durch § 1 Satz 3 KSG näher bestimmt. Im Abschnitt 5 über die „Vorbildfunktion der öffentlichen Hand“ werden Vorgaben für die Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen innerhalb des allgemeinen Verwaltungshandelns formuliert. Zentrale Vorschrift des KSG ist dabei das in § 13 KSG normierte Berücksichtigungsgebot. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Dieses Gebot konkretisiert die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und soll nach dem Willen des Gesetzgebers bei allen Planungen und Entscheidungen zum Tragen kommen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen, „insbesondere, soweit die zugrunde liegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von ‚öffentlichen Interessen‘ oder ‚vom Wohl der Allgemeinheit‘ abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen“ (BT-Drs. 19/14337, S. 36). Das Berücksichtigungsgebot gilt damit umfassend für jede nicht gesetzgebundene Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung, die klimarelevante Auswirkungen haben kann. Es begründet dabei selbst keine neuen Handlungs- oder Entscheidungsspielräume, sondern setzt das Bestehen derartiger Spielräume aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen voraus (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022, NVwZ 2022, 1549 Rn. 62).

Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb seit dem Inkrafttreten des KSG bei ihrer Abwägungsentscheidung nach Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit berücksichtigen (a. a. O. LS 2 und Rn. 60 ff).

Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG verlangt von der Planfeststellungsbehörde, mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO<sub>2</sub>-relevanten Auswirkungen ein Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des KSG ergeben (a. a. O. LS 4 und Rn. 82). Bei Letzteren geht es um die dem KSG zugrunde liegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Die in § 1 Satz 3 KSG genannte Temperaturschwelle ist dabei als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes anzusehen. Dementsprechend muss bei den Planungen und Entscheidungen die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit diese Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können (a. a. O. Rn. 78).

Die Berücksichtigungspflicht ist sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen; auch der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a KSG ist in den Blick zu nehmen, wenn Klimasenken durch das Vorhaben beeinträchtigt oder zerstört werden (a. a. O. LS 5 und Rn. 83).

§ 13 Abs. 1 Satz 1 KSG formuliert allerdings keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen; ein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten (a. a. O. LS 6 und Rn. 85 f.).

### 3.3.10.2 *Fachliche Grundlagen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes*

Zur Ermittlung der klimarelevanten Wirkungen eines Straßenbauvorhabens hat die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) ein „Ad-hoc-Arbeitspapier zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben“, Stand Dezember 2023, herausgegeben.

Nach diesem Arbeitspapier ist bei der Betrachtung der Treibhausgasemissionen eines Straßenbauvorhabens nach den Sektoren Verkehr, Industrie und Landnutzung (siehe Nrn. 2.1 und 2.5 des Arbeitspapiers) sowie Energiewirtschaft (Nr. 3.3 des Arbeitspapiers) zu differenzieren. Der letztgenannte Sektor ist von Bedeutung, da der Kfz-Verkehr auf der Straße Kraftstoffe oder Elektrizität als Energiequelle verbraucht und neben den lokalen Energieverbräuchen der Fahrzeuge Treibhausgasemissionen aus Elektroenergie und durch Kraftstoffe auch schon im Vorfeld entstehen (sog. Vorkette; diese umfasst im Wesentlichen den Treibhausgasausstoß durch die Stromerzeugung und -bereitstellung für elektrisch betriebene Fahrzeuge sowie die Kraftstoffherstellung und -bereitstellung für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren) (a. a. O.).

a) Der Kfz-Verkehr emittiert eine Vielzahl von Stoffen, die mitunter auch auf das Klima wirken. Bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen im Sektor Verkehr nach den Maßgaben des Arbeitspapiers werden die relevanten klimaschädlichen Stoffe in Gestalt von CO<sub>2</sub>-Äquivalentwerten (CO<sub>2</sub>-e) betrachtet. Für den Kfz-Verkehr sind folgende Stoffe relevant:

- Kohlenstoffdioxid: CO<sub>2</sub> (ohne Berücksichtigung des klimaneutralen Anteils aus Biokraftstoffen)
- Methan: CH<sub>4</sub>
- Distickstoffoxid (Lachgas): N<sub>2</sub>O

Diese Stoffe werden mit ihrer klimarelevanten Wirksamkeit auf einen 100-jährigen Zeithorizont zu CO<sub>2</sub>-Äquivalenten verrechnet (Nr. 3.2 des Arbeitspapiers).

Die Ermittlung der im Sektor Verkehr anfallenden Treibhausgasemissionen (also der durch den Verkehr auf den Straßen verursachten Treibhausgase) erfolgt auf der Grundlage der projektbezogenen Verkehrsprognose (siehe Nr. 3.4 des Arbeitspapiers) sowie der im „Handbuch für Emissionsfaktoren“ (HBEFA) hinterlegten Emissionsfaktoren (siehe Nr. 3.5 des Arbeitspapiers). Auf der Ebene der Planfeststellung sind die Treibhausgasemissionen für den Plan- und den Prognose Nullfall zu berechnen (Nr. 3.6.3 des Arbeitspapiers). Dies ermöglicht eine Bilanzierung der CO<sub>2</sub>-Äquivalente des betrachteten Vorhabens bezogen auf die Änderungen zwischen Null- und Planfall für das betrachtete Prognosejahr (Nr. 3.6.4 des Arbeitspapiers).

b) Zum Sektor Industrie zählen die Emissionen aus der Errichtung eines Bauwerks (alle Treibhausgasemissionen, die im Zusammenhang mit dessen Bau entstehen), dem Betrieb (z. B. durch Lüftung und Beleuchtung von Tunnelbauwerken) und der

Erhaltung (z. B. durch Reinvestitionen der Streckenunterhaltung bzw. Erhaltungsmaßnahmen); sie werden in Gestalt sog. Lebenszyklusemissionen betrachtet. Die Abschätzung der Lebenszyklusemissionen hat zum Ziel, für Straßenbaumaßnahmen eine summarische Aussage zu den Gesamtemissionen zu treffen (siehe Nr. 4 des Arbeitspapiers). Die Ermittlung der zu erwartenden Lebenszyklusemissionen basiert auf den Emissionsfaktoren, die in der Methodik des Bundesverkehrswegeplans 2030 insoweit zu Grunde gelegt wurden (Nr. 4.1 des Arbeitspapiers). Im Methodenhandbuch zum Bundesverkehrswegeplan ist für Autobahnen und Bundesstraßen eine konkrete Berechnungsmethode hinterlegt (Methodenhandbuch zum Bundesverkehrswegeplan 2030, Abschnitt III Nr. 3.3.9). Danach werden die sog. jährlichen Lebenszykluskosten auf der Grundlage von Durchschnittswerten der spezifischen Treibhausgasemissionen pro m<sup>2</sup>/Jahr versiegelter Fläche berechnet. Für Brücken- sowie Tunnelabschnitte werden auf Grund von höherem Materialeinsatz und Bauaufwand Aufschläge für die Durchschnittswerte vorgenommen (siehe nochmals Nr. 4.1 des Arbeitspapiers). Zur Berechnung der Treibhausgasemissionen im Sektor Industrie werden nach dem genannten Arbeitspapier – diesem methodischen Ansatz folgend – die versiegelten Flächen aus Streckenlänge und Querschnitt ermittelt, die dann mit den in der Tabelle 5 des Arbeitspapiers dargestellten spezifischen Treibhausgasemissionen pro Quadratmeter und Jahr multipliziert werden. Jene pauschalisierten Angaben gehen von dem aktuellen Mix von Beton, Asphalt, Schotter, Kies und Zement für Deckschichten, Trag- und Binde-schichten und den Unterbau aus; eine baustoffspezifische Betrachtung findet nicht statt. Der Energieaufwand für den Straßenbau ist hier mit eingerechnet (Transport und Energie nehmen 18 % ein). Auch bei den Brücken liegt diesen Zahlen eine pauschalisierte Angabe über alle Bauweisen zugrunde. Die Emissionen für Straßen-ausstattung und -beleuchtung sind ebenso pauschalisiert und beinhalten Stahl-schutzplanken, Straßenschilder und Schilderbrücken, Leitpfosten und die Pfähle der Straßenbeleuchtung. Der Straßenbetrieb wird genauso durch einen pauschalierten Aufschlag berücksichtigt. Dabei gehen die Emissionen für die Straßenbeleuchtung, den Tunnelbetrieb und die Lichtzeichenanlagen mit ein (siehe zum Ganzen erneut a. a. O.).

Details der Bauausführung, insbesondere den Einsatz konkreter Baustoffe betreffend, werden erst im Rahmen der der Planfeststellung nachfolgenden Ausführungsplanung betrachtet. Die CO<sub>2</sub>-Bilanz bei der Herstellung der jeweiligen Baustoffe ist dem Vorhabenträger regelmäßig nicht bekannt, da diese im Wesentlichen von dem eingesetzten Brennstoff oder der Energiequelle der elektrischen Energie abhängen. Verlässliche Angaben werden umso schwieriger, je mehr Vorprodukte in die Betrachtung einfließen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 B 25.20 – juris Rn. 15). Richtiges Instrument für die Berücksichtigung dieser CO<sub>2</sub>-Bilanz ist somit die zeitlich nachgelagerte Detaillierung der Bauleistungen im Rahmen der Ausführungsplanung, für die ebenfalls das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG gilt. Dies gilt entsprechend für die Recyclingquote des in der Ausführungsplanung zu bestimmenden Baustoffes (siehe wiederum Nr. 4.1 des Arbeitspapiers).

c) Anlagebedingt hat ein Straßenbauvorhaben dauerhafte Auswirkungen auf Nutzungen von Flächen und damit auf Biotopstrukturen und Böden. Zur Beschreibung der damit verbundenen Treibhausgaseffekte wird im Kontext von Vorhabenzulassungen vereinfacht der Begriff Landnutzungsänderung verwendet. Gemeint sind damit alle Änderungen, die das Boden-Vegetations-System und ihre Fähigkeit, die globale Treibhausgasbilanz zu beeinflussen, betreffen. Im Boden-Vegetations-System sind Treibhausgase in Form von Kohlenstoff- oder – untergeordnet – Stickstoffverbindungen in der Biomasse gespeichert (Treibhausgas-Speicherfunktion). Zugleich wird im Jahresverlauf durch Photosynthese kontinuierlich CO<sub>2</sub> in die Biomasse eingelagert und es werden durch den Abbau von organischer Substanz Treibhausgase (insb. CO<sub>2</sub>, CH<sub>4</sub> und N<sub>2</sub>O) emittiert. Ob und in welchem Maße die Quell- oder die Senkenfunktion überwiegt, unterscheidet sich je nach Bodenform,

Vegetationstyp und Nutzung. Von einer Senkenfunktion wird insbesondere gesprochen, wenn es zu langfristigen Zunahmen der Kohlenstoffgehalte im Boden-Vegetations-System kommt (z. B. in Mooren oder Wäldern, siehe Nr. 5 des Arbeitspapiers).

Straßenbauvorhaben wirken auf die Treibhausgasbilanz im Sektor Landnutzung einerseits eingriffsseitig durch Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von Böden und Biotopen und die Veränderung des Landschaftswasserhaushaltes und andererseits maßnahmensseitig durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Damit wird durch Straßenbauvorhaben aktiv Einfluss genommen auf die Funktionen von Böden und Vegetation als Treibhausgasspeicher und -senken, die im globalen Kohlenstoffkreislauf eine wichtige Rolle spielen, denn in Böden und der Vegetationsdecke ist deutlich mehr Kohlendioxid gespeichert als sich in der Atmosphäre befindet. Der Humus in Böden ist weltweit der größte terrestrische Speicher für organischen Kohlenstoff. Böden speichern rund viermal so viel Kohlenstoff wie die oberirdische Vegetation und mehr als doppelt so viel wie die Atmosphäre. Böden fixieren durch Humus- und Torfbildung über den Eintrag pflanzlicher Biomasse über lange Zeiträume atmosphärisches Kohlenstoffdioxid. In Wäldern ist darüber hinaus sehr viel CO<sub>2</sub> in der Biomasse gespeichert. Auf Grund ihrer Fähigkeit, in größeren Mengen Treibhausgase zu binden und zu speichern, sind insbesondere Wälder, sonstige Gehölze sowie Moorflächen und moorähnliche Böden mit einem hohen Anteil an organischer Substanz Standorte mit einer hohen Klimaschutzfunktion (siehe erneut Nr. 5 des Arbeitspapiers).

Umgekehrt werden Böden bei unangepasster, nicht standortgerechter Bewirtschaftung und hohen Düngemiteleinträgen bzw. Wälder, wenn sie gerodet werden, auch zu Quellen für Treibhausgase. Neben CO<sub>2</sub> können hierbei auch – insbesondere bei überstauten Böden und Sauerstoffmangel – CH<sub>4</sub> (Methan) und – insbesondere bei hohen Stickstoffgehalten – N<sub>2</sub>O (Lachgas) freigesetzt werden. Beide sind hochwirksame Treibhausgase, sodass eine hohe Klimawirksamkeit gegeben ist. Die in der organischen Substanz des Bodens gespeicherten Treibhausgase werden auch freigesetzt, wenn der durch eine Straßenbaumaßnahme überplante humusreiche Boden entnommen und entsorgt wird oder aber der Wasserstand gesenkt wird. Auch ein Wiedereinbau der entnommenen Böden ist im Regelfall mit einer erhöhten Freisetzung von Treibhausgasen verbunden. Daher ist es sinnvoll, an organischem Kohlenstoff reiche Böden, das heißt Böden mit einer hohen Klimaschutzfunktion sowie Wälder möglichst zu schonen bzw. nicht zu überplanen sowie bei der Planung naturschutzfachlicher Maßnahmen auch die Klimaschutzfunktion von Böden und Vegetationsstrukturen zu berücksichtigen bzw. gezielt zu fördern (a. a. O.).

Im Gegensatz zur Abschätzung der Treibhausgaseffekte für die Teilaspekte Verkehrsemissionen und Lebenszyklusemissionen, bei denen konkrete Emissionsmengen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten quantifiziert werden können, erfolgt die Abschätzung für den Teilaspekt Landnutzungsänderung bzw. Boden und Biotope unter Berücksichtigung der jeweiligen qualitativen Funktionsausprägungen und flächenmäßigen Betroffenheiten in ha oder m<sup>2</sup> (a. a. O.). Dies rührt daher, dass es derzeit noch an geeigneten Maßstäben fehlt, um klimarelevante Auswirkungen von Landnutzungsänderungen und die Beeinträchtigung von Klimasenken in CO<sub>2</sub>-Äquivalente umzurechnen (insofern weiterhin zutreffend BVerwG, Urteil vom 04.05.2022, NVwZ 2022, 1549 Rn. 102). Dabei ist es im Sinne einer Betrachtung erheblicher Wirkungen sowohl im Hinblick auf die Berücksichtigung der Anforderungen des § 13 KSG als auch im Hinblick auf die Berücksichtigung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG angemessen, sich auf die besonders klimarelevanten Böden und Vegetationselemente zu fokussieren. Die allgemeine Klimaschutzfunktion sonstiger Böden und Biotopstrukturen wird im Rahmen der

Eingriffsregelung multifunktional anhand der Lebensraumfunktion mit abgearbeitet (Nr. 5 des Arbeitspapiers).

Bei der Eingriffsbetrachtung von Bodenkomplexen liegt der Fokus auf Mooren und moorähnlichen Böden (Böden mit besonderer Klimarelevanz). Folgende Bodentypen werden als besonders klimarelevant eingestuft:

- alle Bodentypen der Abteilung Moore
- alle Moor- und Anmoorgleye
- Hochmoor-, Niedermoor- und Anmoorstagnogleye
- Anmoorpseudogleye
- Humusogleye

Je nach Beschaffenheit und Überdeckung (Torfmächtigkeit und Mächtigkeit des organischen Bodens), Nutzung und Wasserstand sowie weiterer (Standort-)Faktoren können auch die Speicher- und Senkenfunktionen von Mooren und moorähnlichen Böden stark variieren. Folgende Ausprägungen werden als besonders hochwertige Funktionsausprägungen angesehen:

- Moorböden und moorähnliche Böden mit hervorragendem  $C_{org}$ -Vorrat bzw. hoher Torfmächtigkeit (> 70 cm) unabhängig von der Nutzung oder weitgehend intakte Moore unabhängig von der Torfmächtigkeit
- Moorböden und moorähnliche Böden mit sehr hohem  $C_{org}$ -Vorrat bzw. mittlerer Torfmächtigkeit (30 cm bis 70 cm) unabhängig von der Nutzung oder leicht degradierte Moore mit dauerhafter moortypischer Vegetationsbedeckung und höchstens extensiver Nutzung unabhängig von der Torfmächtigkeit und
- Moorböden und moorähnliche Böden mit hohem  $C_{org}$ -Vorrat bzw. geringer Mächtigkeit des Torfes bzw. organischen Bodens (< 30 cm) unabhängig von der Nutzung

Sind durch ein Vorhaben keine der aufgeführten Bodenformen betroffen und liegen keine anderweitigen Informationen zu besonders klimarelevanten Bodenstrukturen vor, kann eine Betrachtung des Klimaschutzaspektes im Zusammenhang mit vorhabenbedingten Auswirkungen auf Böden entbehrlich werden (siehe zum Ganzen Nr. 5.1.1 sowie Tabelle 7 des Arbeitspapiers).

Im Hinblick auf die Vegetation kann ein positiver Effekt für das Klima insbesondere bei der Neuanlage, ein negativer Effekt bei der Rodung von Wald/Gehölzen/Alleen angenommen werden. Als besonders klimarelevante Biotope/Vegetationsstrukturen werden mit abnehmender Relevanz folgende eingestuft:

- natürliche und naturnahe Waldbestände
- sonstige Wälder
- Alleen, Baumreihen und Gehölzbestände
- extensiv bewirtschaftetes Grünland frischer bis nasser Standorte
- sonstige natürliche und naturnahe Biotope, die dauerhaft keiner Nutzung unterliegen (siehe Nr. 5.1.2 des Arbeitspapiers)

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Treibhausgasbilanz sind im Sektor Landnutzung – wie bereits dargelegt – unter Berücksichtigung der quantitativ und/oder qualitativ ermittelten Effekte der Landnutzungsänderungen (Eingriff/Kompensation) zu ermitteln; dabei ist festzustellen, ob das Vorhaben bei flächenmäßiger Betrachtung eine annähernd ausgeglichene, negative oder ggf. positive Treibhausgasbilanz für den Teilaspekt Landnutzungsänderung vorzuweisen hat (siehe Tabelle 7 a. E. des Arbeitspapiers).

Die dem genannten Arbeitspapier zu Grunde liegende Methodik ist von ihrer inhaltlichen Tiefe her ausreichend, um dem Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG zu genügen. Wie bereits erwähnt, verlangt dieses nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (nur) einen – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zur Ermittlung der CO<sub>2</sub>-relevanten Auswirkungen eines Vorhabens (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022, NVwZ 2022, 1549 Rn. 82). Die Anforderungen dürfen insoweit nicht überspannt werden und der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen (vgl. dazu a. a. O. Rn. 80). Das Berücksichtigungsgebot soll auch nach den Vorstellungen des Gesetzgebers nicht mit einem größeren Verwaltungsaufwand verbunden sein (a. a. O. Rn. 81); dementsprechend ist etwa auch die Erstellung einer neuen Verkehrsprognose lediglich zur Beurteilung der Klimaauswirkungen mit einem Aufwand verbunden, der regelmäßig unverhältnismäßig und daher nicht geboten ist (vgl. a. a. O. Rn. 92).

### 3.3.10.3 Berücksichtigung des Klimaschutzes im Rahmen des Vorhabens

#### 3.3.10.3.1 Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens

Der Vorhabensträger hat – jedenfalls der Sache nach – eine der Methodik des erwähnten Arbeitspapiers der FGSV folgende Ermittlung der dem Vorhaben zuzurechnenden Treibhausgasemissionen in den Sektoren Verkehr, Energiewirtschaft, Industrie und Landnutzung vorgenommen. Die Herleitung der vorhabensbedingten Treibhausgasemissionen bzw. der Auswirkungen auf klimarelevante Böden und Vegetationsstrukturen ist in der Unterlage 19.6 dokumentiert.

a) In die Betrachtung der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen wurden die sog. direkten Emissionen an Treibhausgasen, d. h. die während des Betriebs von Kraftfahrzeugen lokal freigesetzten Emissionen, einbezogen. Zur Ermittlung der Emissionen wurde das „Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs“ in seiner aktuellsten Version 4.2 herangezogen (Anlage 1 zur Unterlage 19.6, S. 2 Mitte und 5 oben). Hinsichtlich näherer Einzelheiten betreffend das methodische Vorgehen zur Ermittlung der Treibhausgasemissionen im Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall wird auf die Anlage 1 zur Unterlage 19.6, S. 5 ff, Bezug genommen. Im Ergebnis sind danach die – bezogen auf das Jahr 2030 – dem Sektor Verkehr zuzurechnenden Emissionen bei Verwirklichung des Vorhabens (im Prognose-Planfall) um 2.253 t CO<sub>2</sub> pro Jahr geringer als wenn auf die Vorhabensumsetzung verzichtet wird (im Prognose-Nullfall) (siehe Anlage 1 zur Unterlage 19.6, S. 17, Tabelle 5, dort beim „Kennwert“ TTW; dieser Kennwert (Abkürzung für Tank-To-Wheel) umfasst die direkten Emissionen im Fahrzeugbetrieb).

Daneben verringern sich nach den durchgeführten Berechnungen im Prognose-Planfall auch im Sektor Energiewirtschaft – bezogen auf das Jahr 2030 – die anfallenden Treibhausgasemissionen gegenüber dem Prognose-Nullfall. Dies ergibt sich ebenso aus der Tabelle 5 in der Anlage 1 zur Unterlage 19.6. Zieht man dort in der letzten Spalte („Differenz“) den für den Kennwert „WTW“ (= Well-To-Wheel; bei diesem Kennwert werden zu den direkten Emissionen aus dem Fahrzeugbetrieb noch zusätzlich die indirekten bzw. vorgelagerten Emissionen aus der Kraftstoff- bzw. Energieerzeugung hinzuaddiert) genannten Zahlenwert von dem für den Kennwert „TTW“ genannten Wert ab und berücksichtigt das negative Vorzeichen, so sind im Prognose-Planfall die dadurch errechneten Vorkettenemissionen („WTT“ = Well-To-Tank), die dem Sektor Energiewirtschaft zuzuordnen sind, um 650 t CO<sub>2</sub> pro Jahr geringer als im Prognose-Nullfall.

Die Verringerung der Treibhausgasemissionen in den Sektoren Verkehr und Energiewirtschaft bei Verwirklichung des Vorhabens rührt daher, dass die Eichstätter

Kreuzung bei Realisierung des gegenständlichen Vorhabens deutlich leistungsfähiger ist und den Verkehrsfluss verbessert (Unterlage 19.6, S. 7 unten; Anlage 1 zur Unterlage 19.6, S. 17 unten). Dies führt zu einer Verminderung des verkehrlichen Treibhausgasausstoßes gegenüber dem Fall, dass auf das Vorhaben verzichtet wird.

b) Die dem gegenständlichen Vorhaben im Sektor Industrie zuzurechnenden Treibhausgasemissionen hat der Vorhabensträger in Gestalt der Lebenszyklusemissionen der einzelnen Vorhabensbestandteile ermittelt.

Hinsichtlich näherer Einzelheiten der Berechnung der Lebenszyklusemissionen wird auf Unterlage 19.6, S. 2 Mitte - 4 unten, verwiesen. Im Ergebnis verursacht das Vorhaben danach Emissionen im Umfang von rund 42,03 t an CO<sub>2</sub>-Äquivalenten zusätzlich pro Jahr (Unterlage 19.6, S. 4 unten). Dass der Vorhabensträger bei der Ermittlung der Emissionen die im Prognose-Nullfall anfallenden Emissionen (siehe dazu Unterlage 19.6, Tabelle 1) in Abzug gebracht hat, entspricht den Maßgaben des Arbeitspapiers der FGSV (siehe dort S. 29 oben: „Bei Ausbauvorhaben sollte die CO<sub>2</sub>-Bilanz hinsichtlich der Baustoffe nur auf den Erweiterungsanteil bezogen werden“).

c) Vorhabensbedingte Landnutzungsänderungen mit klimarelevantem Einfluss negativer Art entstehen durch die Inanspruchnahme von 0,8 ha Gehölzbeständen, 0,03 ha extensiv genutztem Grünland sowie 0,01 ha sonstigen naturnaher Biotopflächen. Insgesamt werden damit 0,84 ha klimarelevanter Biotopstrukturen vorhabensbedingt in Anspruch genommen (Unterlage 19.6, Tabelle 4). Klimarelevante Böden gibt es nicht im Bereich des Vorhabensstandorts (Unterlage 19.6, S. 6 unten). An auf das Klima positiv wirkenden Landnutzungsänderungen beinhaltet die festgestellte Planung auf der anderen Seite die Neuanlegung von 0,67 ha relevanten Gehölzstrukturen, von 0,72 ha extensivem Grünland sowie von 0,26 ha sonstigen naturnahen Biotopstrukturen. Insgesamt werden damit ca. 1,65 ha an klimarelevanten Strukturen neu hergestellt bzw. etabliert (siehe nochmals Unterlage 19.6, Tabelle 4 sowie S. 6 unten und 8 oben). Dabei werden auch die vorhabensbetroffenen Heckenanteile im Verhältnis 1:1 neu angelegt, genauso wird im gleichen Verhältnis für jeden infolge des Vorhabens entfallenden Baum eine entsprechende Ersatzpflanzung vorgenommen (siehe nochmals Unterlage 19.6, S. 6 unten und 8 oben) (vgl. zu diesem Gesichtspunkt auch BVerwG, Urteil vom 04.05.2022, NVwZ 2022, 1549 Rn. 100 ff.).

### 3.3.10.3.2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Klimaschutzbelange und Abwägung

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, führt das gegenständliche Vorhaben lediglich im Sektor Industrie zu nachteiligen klimarelevanten Auswirkungen. Vorhabensbedingt entstehen in diesem Sektor zusätzlich rund 42,03 t an CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Jahr. Im Sektor Verkehr verringert sich dagegen – bezogen auf das Jahr 2030 – infolge des Vorhabens der Ausstoß an Treibhausgasemissionen jährlich um 2.253 t an CO<sub>2</sub>-Äquivalenten. Betreffend den Sektor Energiewirtschaft kommt es ebenso bei der Vorhabensrealisierung – bezogen auf das Jahr 2030 – zu einer Minderung des Treibhausgasausstoßes, konkret um 650 t an CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Jahr. Bezogen auf den Sektor Landnutzung führt das Vorhaben flächenmäßig zu keinem größeren Eingriff in klimarelevante Flächen als derartige Flächen im Rahmen der Planung neu geschaffen werden; im Gegenteil werden mehr klimabedeutsame Flächen neu etabliert als vorhabensbedingt in Anspruch genommen werden.

Das Vorhaben hat damit – unter Berücksichtigung des im Einzelnen errechneten Ausmaßes der Beeinflussung des Treibhausgasausstoßes in den einzelnen Sektoren – insgesamt eine emissionsmindernde Wirkung und steht nicht im Widerspruch zu den Minderungszielen des KSG. So führt das Vorhaben in der Summe über alle Sektoren hinweg, soweit aktuell der vorhabensbedingte Einfluss auf die Treibhausgasemissionssituation unmittelbar rechnerisch ermittelt werden kann, – bezogen auf das Jahr 2030 – zu einer Reduzierung des Treibhausgasausstoßes um mehr als 2.800 t an CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Jahr. Die mit dem Vorhaben verbundenen Landnutzungsänderungen zeitigen im Ergebnis ebenso tendenziell einen positiven Einfluss auf Klimabelange. Damit ist auch die Behauptung des Bund Naturschutz in Bayern e. V. widerlegt, das Vorhaben werde zur Klimakrise beitragen.

Auf die Erreichung des in § 1 Satz 3 KSG niedergelegten Temperaturziels sowie die in § 3 Abs. 2 KSG festgeschriebenen Ziele der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 bzw. negativer Treibhausgasemissionen nach 2050 hat das Vorhaben damit einen fördernden Einfluss, wenn auch bei absoluter Betrachtung in nur geringem Maß.

Auf Grund dessen darf lediglich der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG keine Beschränkung auf die Planfeststellung ausschließlich klimaneutraler Straßenvorhaben beinhaltet. Das KSG und die in ihm festgelegten konkreten Klimaschutzziele richten sich in erster Linie an den Gesetzgeber, in dessen Entscheidung es liegt, wie er innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit in den einzelnen Sektoren die Klimaziele erreichen will. Ein Verzicht auf den (Aus-)Bau von Straßen ist kein im Rahmen der politischen und umweltschutzfachlichen Klimaschutzdiskussionen besonders propagiertes Ziel; erst recht hat es im KSG keinen Niederschlag gefunden. Für den Verkehrssektor sind als Steuerungsmaßnahmen für einen klimagerechten Verkehr acht Bausteine im Gespräch, die ordnungsrechtliche, ökonomische und infrastrukturelle Instrumente umfassen und die Elektrifizierung und Effizienz von Pkw und Lkw, den Abbau klimaschädlicher Subventionen, eine verursachergerechte Bepreisung, Geschwindigkeitsbegrenzungen, den Ausbau des Schienenverkehrs, die Stärkung des Öffentlichen Nahverkehrs, Rad- und Fußverkehrs sowie postfossile Brennstoffe betreffen (vgl. Umweltbundesamt, Klimaschutzinstrumente im Verkehr, Bausteine für einen klimagerechten Verkehr, Stand 15.03.2023, S. 3 f.); die Reduzierung des Baus neuer Straßen gehört nicht dazu. Das Erfordernis von Infrastruktur auch für den Individualverkehr wird als solches nicht in Frage gestellt; es gibt kein Moratorium für den Straßenbau. Hierüber zu entscheiden ist Aufgabe des Gesetzgebers und nicht der einzelnen Planfeststellung (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022, NVwZ 2022, 1549 Rn. 97).

Die Belange des globalen Klimaschutzes sprechen insgesamt somit sogar für die Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens.

### **3.3.11 Kommunale Belange**

Die Stadt Weißenburg i. Bay. stimmt dem gegenständlichen Vorhaben grundsätzlich zu, bringt aber gleichzeitig verschiedene Forderungen, Anregungen und Hinweise vor.

a) Sie meint, der Großraum- und Schwerverkehr solle auf Grund der relativ geringen Fahrbahnbreiten der geplanten bauzeitlichen Umfahrung während der gesamten Bauzeit großräumig umgeleitet werden.

Die planfestgestellte bauzeitliche Umfahrung der B 2 ist eigens dafür geplant, um eine kontinuierliche Abwicklung des gesamten Bundesstraßenverkehrs im Nahbereich der bestehenden Trasse sowie weitmöglichst auch der kreuzenden bzw. einmündenden Verkehrsbeziehungen während der Bauzeit zu gewährleisten und zu

verhindern, dass – etwa bei alternativen Verkehrsumleitungen, die zu merklichen Um- oder Mehrwegen für nicht wenige Verkehrsbeziehungen führen – die betreffenden Verkehrsströme teilweise auf Straßenzüge im nachgeordneten Netz ausweichen, welche diese Ströme nicht adäquat aufnehmen können (siehe oben unter C. 3.3.3.1.4). Sie wird mit jeweils 3 m breiten Fahrstreifen und ebenso breiten Abbiegestreifen ausgebildet, in Kurveninnenseiten werden die Fahrstreifen aufgeweitet (auf bis zu 4,25 m Breite, siehe Unterlagen 5.2 und 5.3), um die Befahrbarkeit auch im Begegnungsfall sicherzustellen (siehe dazu unter C. 3.3.3.2.6). Am Bauanfang sowie am Bauende werden die Fahrbahnflächen auf 8 m Gesamtbreite aufgeweitet, um einen nahtlosen Übergang zum daran anschließenden Straßenquerschnitt zu gewährleisten (a. a. O.). Mit dieser Ausgestaltung ist die bauzeitliche Umfahrung auch für Großraum- und Schwerverkehr problemlos nutzbar, so dass die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass dafür sieht, für diesen Verkehr während der baulichen Umsetzung des Vorhabens eine großräumige Umleitung in Erwägung zu ziehen. Unabhängig davon kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen, dass geeignete Umleitungsstrecken, die nicht zu erheblichen Mehrwegen führen, überhaupt zur Verfügung stehen; die Stadt Weißenburg i. Bay. hat auch keine konkrete Umleitungsrouten benannt, die sie insoweit für geeignet hält.

b) Die Stadt Weißenburg i. Bay. fordert, die zwischen dem Vorhabensträger und ihr abgestimmte Regelung betreffend die finanzielle Beteiligung der Stadt an Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des städtischen Bebauungsplanes Nr. 28 im Erläuterungsbericht festzuschreiben. Auf Grund widersprüchlicher Kostennennungen in den Unterlagen sollten außerdem weitere Erläuterungen hierzu erfolgen.

Die Heranziehung Dritter zu den Kosten eines Vorhabens ist – abgesehen von gesetzlich speziell geregelten Fällen, die hier allesamt nicht gegeben sind – nicht Regelungsgegenstand der Planfeststellung. Dies rührt daher, dass dort ohne eine gesonderte gesetzliche Grundlage nicht zulasten Dritter positive Leistungspflichten begründet werden können. Die Festlegung solcher Leistungspflichten geht über die mit der Planfeststellung erreichbare Pflicht Dritter zur Duldung von Eingriffen in bestehende Rechtspositionen hinaus und bedarf demgemäß nach dem Erfordernis der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung einer gesonderten gesetzlichen Grundlage (BVerwG, Beschluss vom 29.06.2017, NVwZ 2017, 1717 Rn. 7; Nr. 16 Abs. 5 der PlafR 19). Eine solche gibt es für die (teilweise) Heranziehung von Kommunen zu den Kosten von aus Anlass eines Straßenbauvorhabens zu errichtenden Lärmschutzvorkehrungen nicht. Dementsprechend wurde im Beschlusstenor unter A. 1 die Textpassage in der Unterlage 1, S. 12 Mitte, die eine Kostenbeteiligung der Stadt Weißenburg i. Bay. an den aktiven Lärmschutzmaßnahmen im nordwestlichen Quadranten der Eichstätter Kreuzung vorsieht, ausdrücklich von der Genehmigungswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses ausgenommen und es wurde klargestellt, dass der Stadt im Rahmen dieses Beschlusses keinerlei Kostenbeteiligungen auferlegt werden.

Eine mögliche Kostenbeteiligung der Stadt Weißenburg i. Bay. ist deshalb außerhalb der Planfeststellung in einer Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Bauamt und der Stadt zu regeln (vgl. etwa Nr. 16 Abs. 5 i. V. m. Nr. 8 Abs. 2 der PlafR 19); dies hat der Vorhabensträger auch bereits in Aussicht gestellt.

c) Die Stadt Weißenburg i. Bay. regt außerdem an, den Regelungsbereich des Planfeststellungsverfahrens so zu erweitern, dass die B 2 auf Höhe des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 28 mit überplant wird, alternativ, dass Möglichkeiten geprüft werden, im Vorgriff auf den in Planung befindlichen 3-streifigen Ausbau der B 2 zwischen der Eichstätter Kreuzung und Weißenburg-Nord die Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 umzusetzen.

Dieser Anregung kann im Rahmen dieses Beschlusses nicht Rechnung getragen werden. Für eine Ausdehnung des von der Planfeststellung umfassten Bereichs der B 2 in nördliche Richtung besteht keine Veranlassung. Die Abgrenzung des Teilstücks der B 2, das von der festgestellten Planung erfasst wird (sog. Abschnittsbildung), ist sachgerecht und begegnet auch sonst keinen rechtlichen Bedenken. Bei der Abschnittsbildung hat die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Ermessen, in das sie u.a. Gesichtspunkte einer zweckmäßigen Verfahrensgestaltung einbeziehen kann. Dieses Ermessen wird durch das materielle Planungsrecht, insbesondere die Ziele des jeweiligen Fachplanungsgesetzes und das Abwägungsgebot, begrenzt. Die Aussagekraft der Abwägung darf durch eine Aufspaltung des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere kann eine Teilplanung nicht so weit selbstständig werden, dass durch die Gesamtplanung geschaffene Probleme unbewältigt bleiben (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.10.2017, NVwZ-Beilage 2018, 41 Rn. 164). Im Hinblick darauf ist eine Erweiterung des von der Planung umfassten Abschnitts der B 2 nach Norden nicht erforderlich; insbesondere erfordert auch eine sachgerechte Konfliktbewältigung dies nicht. Im nördlich an den Vorhabensbereich angrenzenden Streckenabschnitt der B 2 führt das Vorhaben, da es hier weder bauliche Veränderungen an Trasse der B 2 vorsieht noch mittelbare Auswirkungen zeitigt (namentlich ist mit dem Vorhaben keine Zunahme der Verkehrsbelastung verbunden), zu keinen Änderungen gegenüber der Situation, wie sie sich ohne seine Verwirklichung darstellen würde. Mithin entstehen hier auch keine Konflikte, die im Rahmen dieses Beschlusses bewältigt werden müssten. Die Auswirkungen des nördlich angedachten 3-streifigen Ausbaus der B 2 sind in dem für dieses Vorhaben separat durchzuführenden Planfeststellungsverfahren zu bewältigen; mangels Auswirkungen des hier gegenständlichen Vorhabens auf den davon betroffenen Abschnitt der B 2 ist eine sachgerechte Bewältigung der durch den 3-streifigen Ausbau auftretenden Probleme (alleine) im dortigen Verfahren auch möglich. Deshalb sieht die Planfeststellungsbehörde auch keinen Anlass dafür, die alternative Anregung aufzugreifen, im Vorgriff auf den in Planung befindlichen 3-streifigen Ausbau der B 2 zwischen der Eichstätter Kreuzung und Weißenburg-Nord die (aus Anlass dieses Vorhabens notwendigen) Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 bereits jetzt umzusetzen. Unabhängig davon hat der Vorhabensträger aber zugesagt, die Möglichkeit, eine Lärmschutzwand auf Höhe des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 28 vorgezogen zu realisieren, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen.

d) Die Stadt Weißenburg i. Bay. wendet sich ferner gegen eine Kostenbeteiligung wegen erhöhter Aufwendungen für die Gründung zweier Stützwände (Bauwerke 7 und 8) im Bereich der Kreuzung eines städtischen Regenwasserkanals (DN 800).

Diesem Vorbringen wird Rechnung getragen. Im Beschlusstenor wurde unter A. 1 die Textpassage in der Unterlage 1, S. 12 Mitte, die eine Kostenbeteiligung der Stadt Weißenburg i. Bay. an den erhöhten Aufwendungen für die Gründung der Stützwände im Bereich der Kreuzung des städtischen Regenwasserkanals (DN 800) vorsieht, ausdrücklich von der Genehmigungswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses ausgenommen und es wurde klargestellt, dass der Stadt im Rahmen dieses Beschlusses keinerlei Kostenbeteiligungen auferlegt werden. Wie bereits unter b) dargelegt, können in der Planfeststellung ohne eine gesonderte gesetzliche Grundlage nicht zulasten Dritter positive Leistungspflichten begründet werden können. Die Festlegung solcher Leistungspflichten geht über die mit der Planfeststellung erreichbare Pflicht Dritter zur Duldung von Eingriffen in bestehende Rechtspositionen hinaus und bedarf demgemäß nach dem Erfordernis der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung einer gesonderten gesetzlichen Grundlage (BVerwG, Beschluss vom 29.06.2017, NVwZ 2017, 1717 Rn. 7; Nr. 16 Abs. 5 der PlafR 19). Für die Heranziehung Dritter zu Kosten von technisch überdurchschnittlich aufwändigen bzw. besonders kostenträchtigen Gründungsarbeiten gibt es eine solche aber nicht.

Soweit die Stadt Weißenburg i. Bay. in diesem Zusammenhang noch anmerkt, dass sie für den Fall, dass der erwähnte Kanal in seiner jetzigen Lage verbleiben sollte, was etwa ausweislich der Unterlage 5.1 der Fall ist, daran interessiert sei, im Zuge des Vorhabens die existierende Verrohrung zu erneuern, hat der Vorhabensträger zugesagt, dies im Zuge der Vorhabenumsetzung zu unterstützen. Die Planfeststellungsbehörde versteht dies dahingehend, dass der Vorhabensträger der Stadt im Rahmen der baulichen Umsetzung des Vorhabens eine Erneuerung des Kanals ermöglichen wird.

e) Weiterhin hält es die Stadt Weißenburg i. Bay. für geboten, die geplante Zufahrt vom Römerbrunnweg zur neuen Beckenanlage in einer Breite von ca. 10 m zu sichern, um auch eine kommunale Gebietserschließung vorzubereiten.

Dem kann in diesem Beschluss nicht Folge geleistet werden. Im Rahmen der Planfeststellung sind zwar die von einem Vorhaben verursachten Konflikte einer Lösung zuzuführen (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 16.06.2016, NVwZ 2016, 1641 Rn. 44). Dies begrenzt aber zugleich auch den Handlungsspielraum der Planfeststellungsbehörde; sie darf bei Gelegenheit der Planfeststellung keine Maßnahmen miterledigen, die nicht zur Bewältigung der durch das geplante Vorhaben hervorgerufenen Konflikte erforderlich sind, sondern anderen Zielsetzungen dienen, etwa um – wie hier – selbstständige städtebauliche Planungsaufgaben zu erledigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.10.2010, NVwZ 2011, 626 Rn. 21 zu notwendigen Folgemaßnahmen nach § 75 Abs. 1 VwVfG). Unabhängig davon hat der Vorhabensträger aber zugesagt, im Zuge der sich an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Grunderwerbsverhandlungen zu prüfen, inwieweit ein Grunderwerb in der von der Stadt Weißenburg geforderten Breite möglich ist.

f) Darüber hinaus dringt die Stadt Weißenburg i. Bay. darauf, die Lage der nördlich der B 2 geplanten Beckenanlage nochmals zu überprüfen. Es sei zu prüfen, ob die Anlage in West-Ost Richtung ausgerichtet und an den vorgesehenen Lärmschutzwall angelehnt werden könne, um damit eine effektive Siedlungsentwicklung zu ermöglichen und auch einen städtebaulichen Abstand zur B 2 zu schaffen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Möglichkeit einer anderen Situierung der Beckenanlage geprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass die Anlage insbesondere aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht so, wie es der Stadt Weißenburg vorschwebt, platziert werden kann. Das Grundwasser steht im betreffenden Bereich nördlich der B 2 sehr hoch an, so dass dann, wenn bei der Errichtung des Retentionsbodenfilters und des Regenrückhaltebeckens in den Untergrund eingegriffen werden müsste, Drainageleitungen unterhalb dieser beiden Anlagenteile sowie jeweils eine Auftriebssicherung erforderlich würden, die mit einem (weiteren) dauerhaften Eingriff in das Grundwasser einhergingen; ein solcher ist aber so weit wie möglich zu vermeiden. Ein Eingriff in das Grundwasser ist hier nur dadurch vermeidbar, dass der Retentionsbodenfilter und das Regenrückhaltebecken gänzlich oberhalb des existierenden Geländeniveaus hergestellt werden; so sieht es die festgestellte Planung auch vor (siehe insbesondere Unterlage 16.4, Schnitt A-A). Hierdurch sowie die Situierung des Retentionsbodenfilters und des Regenrückhaltebeckens in etwa in Nord-Süd-Richtung (siehe etwa Unterlage 5.1) kann gleichzeitig auch das Gefälle des dortigen Geländes in Richtung Norden ausgenutzt werden (siehe dazu nochmals Unterlage 16.4); das der Beckenanlage zufließende Wasser kann dadurch die beiden genannten Anlagenteile problemlos durchfließen. Bei einer Platzierung der Beckenanlage parallel zum entlang der B 2 geplanten Lärmschutzwall könnte diese hingegen wegen der Höhenverhältnisse vor Ort nicht oberhalb der bestehenden Geländeoberkante errichtet werden. Die Wasserspiegellhöhe im Zulaufkanal läge hier tiefer als der Grundwasserspiegel. Der Retentionsbodenfilter und das Regenrückhaltebecken müssten in diesem Fall deshalb – jedenfalls zu einem gewissen Teil –

unterhalb der Geländeoberkante in den Untergrund eingebracht werden. Dies zöge – wie bereits beschrieben – unweigerlich einen (weiteren) dauerhaften – und durch die planfestgestellte Situierung der Retentionsbodenfilteranlage vermeidbaren – Eingriff in das Grundwasser nach sich. Auf Grund dessen tritt die Planfeststellungsbehörde der von der Stadt Weißenburg i. Bay. ins Spiel gebrachten Platzierung der Beckenanlage nicht näher.

g) Soweit die Stadt Weißenburg i. Bay. fordert, die im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme 2 A<sub>CEF</sub> geplanten Fledermauskästen auf die beiden nach der Unterlage 9.2.3 insoweit ins Auge gefassten Standorte im Bereich des Stadtparks und des Aumühlweihers zu konzentrieren, um die Entwicklungsmöglichkeiten des Areals „Ertzwiesen“ bzw. des Grundstückes Fl.-Nr. 2391/11, Gemarkung Weißenburg, nicht einzuschränken, hat der Vorhabensträger zugesagt, die erwähnte Maßnahme auf die beiden genannten Standorte zu fokussieren.

h) Die Stadt Weißenburg i. Bay. meint daneben, in den Planfeststellungsunterlagen ende die zeichnerische Darstellung eines Kanals aus dem Wülzburger Weg im Bereich eines Wendehammers. Die Weiterführung sei zeichnerisch noch zu ergänzen, zudem seien die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf diese Leitung darzulegen.

Diesbzgl. wird auf die Darstellungen in den Unterlagen 5.1 und 16.1 verwiesen. Dort ist der Verlauf der angesprochenen Kanalleitung vollständig dargestellt, ebenso ist aus diesen Unterlagen die insoweit vorhabensbedingt notwendige Anpassung des Kanalnetzes ersichtlich. Danach mündet aktuell dieser Kanal DN 300 zusammen mit einem weiteren, in der Eichstätter Straße verlaufenden Kanal DN 300 in den Schacht S 9.4 östlich der Eichstätter Kreuzung. Ab diesem Schacht verläuft ein Kanal DN 400 weiter in westliche Richtung und quert bei Bau-km 0+260 die B 2. Dieser Kanal kollidiert mit dem Vorhaben. Auf Grund dessen wird vom genannten Schacht ein neuer Mischwassersammler DN 700 parallel zur B 2 unterhalb des neuen Geh- und Radweges in südwestliche Richtung verlegt und um das geplante Trogbauwerk geführt. Die neue Kanalleitung quert bei Bau-km 0+082 die B 2 und verläuft dann parallel zur Grenze des Grundstückes Fl.-Nr. 2400; schlussendlich wird sie in der Straße „Am Volkammersbach“ an die bestehende Kanalisation angeschlossen (siehe dazu nochmals Unterlage 16.1 sowie lfd. Nr. 5.4 der Unterlage 11).

i) Die Stadt Weißenburg i. Bay. dringt außerdem darauf, dass im südlichen Bereich der geplanten bauzeitlichen Umfahrung der Hochwasserschutz bzgl. des Areals östlich der B 2 durch entsprechende Einläufe etc. weiterhin gewährleistet wird.

Dem trägt die festgestellte Planung Rechnung. Der Vorhabensträger hat diesbzgl. dargelegt, dass bis zur Errichtung der südlich der Eichstätter Kreuzung neu geplanten Geh- und Radwegunterführung (Bauwerk 6, siehe etwa Unterlage 5.1) die unweit dieser bereits existierende Unterführung unter der B 2 und deren Hochwasserentlastungsfunktion erhalten bleibt. Nach dem Bau der neuen Unterführung wird die bestehende abgebrochen, das neue Unterführungsbauwerk übernimmt dann die Hochwasserentlastungsfunktion. Auf der Ostseite der bauzeitlichen Umfahrung wird nach der Darlegung des Vorhabensträgers außerdem mit Hilfe von Einläufen und Rohrleitungen im Hochwasserfall das ankommende Wasser zur bestehenden bzw. neu gebauten Unterführung geleitet; diese Vorrichtungen werden auch schon in der Bauphase funktionsfähig sein. Die Planfeststellungsbehörde versteht dies als eine Zusage des Vorhabensträgers, dies entsprechend umzusetzen. Weitergehender Festlegungen diesbzgl. bedarf es im Rahmen der Planfeststellung nicht. Die näheren technischen Details insoweit dürfen der Bauausführungsplanung überlassen werden, da lediglich technische, nach dem Stand der Technik – den der

Vorhabensträger wegen § 4 Satz 1 FStrG zu beachten hat – auch lösbare Sachverhalt inmitten stehen, und hierdurch keine abwägungserheblichen Belange berührt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, NVwZ 2011, 1256 Rn. 50).

j) Die Stadt Weißenburg i. Bay. möchte weiterhin die südöstlich der B 2 von der neuen Geh- und Radwegunterführung (Bauwerk 6) in Richtung Römerbrunnenweg neu geplante Wegeverbindung (= lfd. Nr. 3.1 der Unterlage 11) in bituminöser Bauweise befestigt sehen. Die hierfür anfallenden Mehrkosten will sie übernehmen.

Der Vorhabensträger hat der geforderten Änderung der Ausführung des betreffenden Wegeabschnitts auf Kosten der Stadt Weißenburg „zugestimmt“. Er hat außerdem erklärt, die bituminöse Bauweise in der Ausführungsplanung entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde versteht dies als Zusage, dass der Vorhabensträger den angesprochenen Wegeabschnitt dem Wunsch der Stadt Weißenburg entsprechend ausbilden wird.

k) Darüber hinaus dringt die Stadt Weißenburg i. Bay. darauf, ein Leerrohr DN 50 für eine Glasfaserverkabelung zwischen den städtischen Gebäuden Geheimrat-Dr.-Doerfler-Straße 38 und An der Schnürleinsmühle 1 in der Planung zu berücksichtigen. Das Leerrohr solle in der Eichstätter Straße über den geplanten Kreisverkehr in stadtauswärtiger Richtung verlegt werden.

Der Vorhabensträger hat hierauf zugesagt, in der Ausführungsplanung die Verlegung eines Leerrohres DN 50 zu prüfen und ggf. einzuplanen. Falls eine Verlegung über den Kreisverkehr nicht möglich sein sollte, wird er nach seiner Zusage in Abstimmung mit der Stadt eine alternative Lösung umsetzen. Damit ist dem Ansinnen der Stadt Weißenburg i. Bay. hinreichend Rechnung getragen. Weitergehender Festlegungen diesbzgl. bedarf es im Rahmen der Planfeststellung auch insoweit nicht. Die näheren technischen Details dürfen auch hier der Bauausführungsplanung überlassen werden, da lediglich technische, nach dem Stand der Technik auch lösbare Sachverhalt inmitten stehen, und hierdurch – jedenfalls nach derzeitigem Stand – keine abwägungserheblichen Belange berührt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, NVwZ 2011, 1256 Rn. 50).

l) Die Stadt Weißenburg i. Bay. verweist schließlich auf Darstellungen in ihrem Flächennutzungsplan. So sei das Areal „Ertzwiesen“ (zwischen Römerbrunnenweg und Am Volkammersbach) dort als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Der Bereich zwischen Wiesenstraße und der B 2 („In der Hagenau“) sei ebenso als Gemeinbedarfsfläche dargestellt; hierfür existiere auch ein Bebauungsplan. Im Bereich des angedachten 3-streifigen Ausbau der B 2 nördlich der Eichstätter Kreuzung sei außerdem das Areal „Hirschfeld - Nähe Weiboldshausener Straße (nördlicher Ortsrand von Hagenbuch)“ als Wohnbaufläche dargestellt; dort existiere auch ein Bebauungsplan („An der Weiboldshausener Straße - Am Bösbach), mit dem ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werde. Diese Darstellungen des Flächennutzungsplans seien in die Übersichtskarte (Unterlage 2) zu übernehmen, zudem seien die Auswirkungen des Vorhabens insoweit darzulegen.

Die angesprochenen Gebiete „In der Hagenau“ und „Hirschfeld - Nähe Weiboldshausener Straße“ liegen außerhalb des von der gegenständlichen Planung umfassten Streckenabschnitts der B 2. Greifbare Auswirkungen des Vorhabens auf diese Gebiete sind nicht erkennbar. Das Areal „Ertzwiesen“ allerdings ist, wie u. a. aus der Unterlage 5.1 zu ersehen ist, in mehrfacher Hinsicht von der Vorhabensplanung betroffen. So ist hier entlang der B 2 ein Lärmschutzwall vorgesehen, außerdem kommt innerhalb des Areals die zur Niederschlagswasserbehandlung vorgesehene Beckenanlage zu liegen, die mit Hilfe eines durch das Areal verlaufenden Wartungs-

wegs an den Römerbrunnenweg angebunden wird. Hierdurch wird die Umsetzbarkeit der Darstellungen des Flächennutzungsplans hier zumindest erheblich beeinträchtigt oder sogar gänzlich vereitelt.

Gleichwohl steht das sich aus § 7 Satz 1 BauGB ergebende Anpassungsgebot der Fachplanung an den Flächennutzungsplan dem Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses nach der aktuellen Sachlage nicht entgegen. Die aus dem Anpassungsgebot folgende Bindung der Fachplanung an den Flächennutzungsplan gilt zwar – wie § 38 Satz 2 BauGB ausdrücklich klarstellt – auch für die nach § 38 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB gegenüber der Ortsplanung im Übrigen privilegierten Vorhaben. Sie bedeutet, dass sich der öffentliche Planungsträger nicht in Gegensatz zum Flächennutzungsplan setzen darf. Ihn trifft im Planfeststellungsverfahren die gleiche Bindung wie die Gemeinde nach § 8 Abs. 2 BauGB bei Aufstellung eines Bebauungsplans; ebenso wie diese ist er aber nur an die im Flächennutzungsplan dargestellte Grundkonzeption der Gemeinde gebunden (BVerwG, Urteil vom 24.11.2010, NVwZ 2011, 680 Rn. 36). Ein schlichter „Verzicht“ der Stadt Weißenburg i. Bay. auf die Beachtung des Flächennutzungsplans insoweit, den man möglicherweise darin erblicken könnte, dass die Stadt sich nicht gegen die Umsetzung des Vorhabens als solches gewandt hat, genügt nicht, um die Bindungswirkung des Flächennutzungsplans entfallen zu lassen. Die Kompetenz, eine Entscheidung über die Aufhebung der Bindungswirkung des Flächennutzungsplans zu treffen, steht allein dem für die Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplans zuständigen Gemeindeorgan zu. Dieses muss das Einvernehmen über eine Abweichung vom bisherigen gemeindlichen Planungskonzept aus Gründen der Rechtsklarheit durch eine förmliche Änderung des Flächennutzungsplans nach außen erkennbar dokumentieren (a. a. O. Rn. 48). Allerdings dann, wenn etwa der Abstimmungsprozess zwischen Fachplanungsträger und Gemeinde über eine Abweichung vom bisherigen gemeindlichen Planungskonzept inhaltlich abgeschlossen ist und in dessen Umsetzung ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch einen förmlichen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans eingeleitet worden ist, kann ein Planfeststellungsbeschluss auch schon vor einer förmlichen Änderung des Flächennutzungsplans selbst erlassen werden (a. a. O. Rn. 51). Die letztgenannten Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Der Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 auf der Grundlage eines Deckblattvorentwurfs vom 08.02.2024 beschlossen, den städtischen Flächennutzungsplan im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 2389, 2391, 2391/11, 2391/13, 2392, 2393, 2395, 2395/1, 2395/2, 2395/9, 2398, 2399/1 und 2400 sowie im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 798/1, 2391/3, 2394/1 und 2398/2, Gemarkung Weißenburg, so zu ändern, dass die dortige Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bildungsstätten“ und von öffentlichen Grünflächen gestrichen und durch die Darstellung von Wohnbauflächen ersetzt wird. Gleichzeitig wurde beschlossen, auch die nunmehr festgestellte Planung im Bereich „Ertzwiesen“, namentlich die geplante Beckenanlage samt Zuwegung und den Lärmschutzwall, unter Streichung der dortigen aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans nachrichtlich zu vermerken. Dem ging eine einvernehmliche Abstimmung zwischen Vorhabensträger und Stadt über die Änderung des städtischen Planungskonzepts für den betreffenden Stadtbereich voraus. Der Beschluss des Stadtrates, mit dem gleichzeitig auch die Verwaltung mit der Ausarbeitung von Planunterlagen und der Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitbeteiligung beauftragt wurde, stellt der Sache nach einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans (vgl. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB) dar. Damit steht das Anpassungsgebot des § 7 Satz 1 BauGB dem Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

Für die von der Stadt Weißenburg i. Bay. in diesem Zusammenhang angeregte Übernahme der erwähnten Darstellungen des Flächennutzungsplans in die Übersichtskarte (Unterlage 2) sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung. Diese Unterlage ist den festgestellten Unterlagen nur nachrichtlich beigegeben (siehe im Beschlusstenor unter A. 2); von ihr geht keinerlei regelnde Wirkung aus. Auch sonst ist nicht erkennbar, dass eine Aufnahme der Darstellungen des Flächennutzungsplans in die Unterlage geboten sein könnte. Die Betroffenheiten von Flächennutzungsplandarstellungen können, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, auch ohne eine Übernahme von Darstellungen in die Übersichtskarte hinreichend beurteilt werden.

### **3.3.12 Landwirtschaft als öffentlicher Belang**

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie der vorhabensbedingte Verlust bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Hinzu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, insbesondere in Folge von Flächenan- und -durchschneidungen oder auch mögliche Bodenbelastungen.

#### **3.3.12.1 Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche**

Für das gegenständliche Vorhaben werden (auch) landwirtschaftliche Nutzflächen auf Dauer in Anspruch genommen. An landwirtschaftlich aktuell genutzter bzw. an sich nutzbarer Flächen werden infolge der baulichen Umsetzung des Vorhabens etwa knapp 0,53 ha dauerhaft herangezogen (vgl. Unterlage 9.4, S. 3). Dies betrifft neben dem Straßenkörper der ausgebauten B 2 im Rahmen des Vorhabens anzupassende bzw. neu zu schaffende Teilstücke von nachgeordneten Straßen bzw. Wegen sowie Entwässerungseinrichtungen und Lärmschutzmaßnahmen. Daneben werden Flächen im Umfang von annähernd 1,65 ha im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen herangezogen. Es trifft allerdings nicht zu, dass diese Flächen vorhabensbedingt ihrer bisherigen Nutzung entzogen werden, wie es das Sachgebiet 60 der Regierung vorbringt. Zum einen sind diese Kompensationsmaßnahmen allesamt bereits umgesetzt worden, da es sich um Ökokontomaßnahmen handelt (siehe oben unter C. 3.3.6.3.9), die nicht spezifisch alleine im Hinblick auf das gegenständliche Vorhaben angelegt wurden (vgl. Unterlage 9.3, S. 13, 15 und 16). Zum anderen ist auf einem erheblichen Teil der Maßnahmenflächen auch in Zukunft eine – wenn auch nur extensive – landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich (vgl. Unterlage 9.3, S. 13 und 16). Auf Grund dessen, dass die in § 9 Abs. 3 Satz 1 BayKompV genannte Inanspruchnahme von Ökokontoflächen (Nr. 1) und Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung von Natur und Landschaft (Nr. 4; vgl. auch Satz 2 der Vorschrift) zur Verhinderung einer Nutzungsaufgabe von landwirtschaftlichen Flächen gleichrangig nebeneinander stehen (so die amtliche Begründung zu § 9 Abs. 3 BayKompV), muss vorliegend, anders als der Bayerische Bauernverband wohl meint, auch der (alternativen) Möglichkeit von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen nicht noch näher nachgegangen werden. Unabhängig davon ist – wie bereits dargelegt – auf einem erheblichen Teil der geplanten Maßnahmenflächen auch in Zukunft eine – zumindest extensive – landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

Eine (weitere) Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit des Vorhabens und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Die einzelnen Querschnitte und die Fahrbahnbreiten sind insbesondere – wie sich aus den Ausführungen unter C. 3.3.3.2 ergibt – aus Verkehrssicherheitsgründen bzw. zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch für das Straßenbauvorhaben kann auch

nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere auf die naturschutzrechtlich notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder auf sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen verringert werden, wie im Einzelnen aus den betreffenden Ausführungen unter C. 3.3.6.3 dieses Beschlusses folgt.

Auch eine Verringerung des mit der nördlich der B 2 zur Behandlung von Straßenoberflächenwasser geplanten Beckenanlage verbundenen Flächenverbrauchs ist unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte nicht möglich. Die Notwendigkeit der Beckenanlage ergibt sich aus den Ausführungen oben unter C. 3.3.7.2.1 bc). Dazu, dass die einzelnen Anlagenteile auch in der jeweils vorgesehenen Dimension geboten sind, wird auf die diesbzgl. Ausführungen unter C. 3.3.7.2.1 bc) und bd) verwiesen. Das Grundwasser steht im betreffenden Bereich nördlich der B 2 außerdem sehr hoch an, so dass dann, wenn bei der Errichtung des Retentionsbodenfilters und des Regenrückhaltebeckens in den Untergrund eingegriffen werden müsste, Drainageleitungen unterhalb dieser beiden Anlagenteile sowie jeweils eine Auftriebssicherung erforderlich würden, die mit einem (weiteren) dauerhaften Eingriff in das Grundwasser einhergingen; ein solcher ist aber so weit wie möglich zu vermeiden. Ein Eingriff in das Grundwasser ist hier nur dadurch vermeidbar, dass der Retentionsbodenfilter und das Regenrückhaltebecken gänzlich oberhalb des existierenden Geländeneiveaus hergestellt werden; so sieht es die festgestellte Planung auch vor (siehe insbesondere Unterlage 16.4, Schnitt A-A). Hierdurch sowie die Situierung des Retentionsbodenfilters und des Regenrückhaltebeckens in etwa in Nord-Süd-Richtung (siehe etwa Unterlage 5.1) kann gleichzeitig auch das Gefälle des dortigen Geländes in Richtung Norden ausgenutzt werden (siehe dazu nochmals Unterlage 16.4); das der Beckenanlage zufließende Wasser kann dadurch die beiden genannten Anlagenteile problemlos durchfließen. Bei einer (platzsparenderen) Platzierung der Beckenanlage etwa parallel zum entlang der B 2 geplanten Lärmschutzwall könnte diese hingegen wegen der Höhenverhältnisse vor Ort nicht oberhalb der bestehenden Geländeoberkante errichtet werden. Die Wasserspiegelhöhe im Zulaufkanal läge hier tiefer als der Grundwasserspiegel. Der Retentionsbodenfilter und das Regenrückhaltebecken müssten in diesem Fall deshalb – jedenfalls zu einem gewissen Teil – unterhalb der Geländeoberkante in den Untergrund eingebracht werden. Dies zöge – wie bereits beschrieben – unweigerlich einen (weiteren) dauerhaften – und durch die planfestgestellte Situierung der Retentionsbodenfilteranlage vermeidbaren – Eingriff in das Grundwasser nach sich.

Der Flächenverbrauch des Vorhabens lässt sich auch bei Einbeziehung aller Aspekte nicht dadurch weiter reduzieren, dass als aktive Lärmschutzvorkehrungen ausnahmslos Lärmschutzwände anstelle von Lärmschutzwällen zum Einsatz kommen, wie es der Bayerische Bauernverband fordert. Die festgestellte Planung beinhaltet bereits weitgehend nur Lärmschutzwände (siehe etwa Unterlage 17.1.1, S. 21, dort Tabelle 2). Lediglich südwestlich der Eichstätter Kreuzung ist entlang eines Teilstücks der B 2 ein Lärmschutzwall vorgesehen (siehe etwa Unterlage 5.1). Dem Ansinnen, anstatt dieses Walls eine Lärmschutzwand einzuplanen, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Lärmschutzwälle weisen mehrere Vorteile gegenüber Wänden auf: So sind sie deutlich kostengünstiger als Lärmschutzwände mit vergleichbarem Lärminderungseffekt (vgl. dazu oben unter C. 3.3.4.1.5). Vorliegend kommt außerdem hinzu, dass der Lärmschutzwall durch bei der Vorhabensverwirklichung anderweitig anfallende Erdmassen hergestellt werden kann (vgl. Unterlage 1, S. 84 Mitte), so dass hier überhaupt keine Kosten für die Beschaffung des Dammbaumaterials anfallen, und gleichzeitig Kosten für die sonst erforderliche anderweitige Verwertung/Beseitigung dieser Erdmassen (vgl. a. a. O.) nicht entstehen. Darüber hinaus fügen sich Lärmschutzwälle auf Grund ihres natürlicheren optischen Eindrucks auch besser in das Landschafts-/Ortsbild ein (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2017, NVwZ 2017, 1309 Rn. 30 a. E.). Dieser bessere optische Eindruck wird vorliegend durch die landschaftspflegerische Maßnahme 5.3 G nochmals verstärkt. Mit dieser Maßnahme werden u. a. auch auf dem Lärmschutzwall Gehölze

angepflanzt (siehe Unterlage 9.2.1). Diese Vorteile rechtfertigen es hier in der Gesamtschau, trotz des mit dem Bau eines Walls gegenüber einer Lärmschutzwand verbundenen zusätzlichen Flächenverbrauch südwestlich der Eichstätter Kreuzung abschnittsweise einen Lärmschutzwand zu errichten. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Auswirkungen des Walls auf die landwirtschaftliche Nutzung des betreffenden Areals nördlich der B 2 im Hinblick auf den Umstand, dass die dort geplante Beckenanlage – wie dargelegt – nicht anders (platzsparender) als vorgesehen situiert werden kann, deutlich hinter denen dieser Beckenanlage zurückbleiben. Die Beckenanlage erstreckt sich fingerartig in die an die B 2 angrenzenden Flächen hinein, während der Lärmschutzwand am Rand der Bundesstraße verläuft (siehe Unterlage 5.1). Die nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsmöglichkeiten des betroffenen Areals resultieren damit schwerpunktmäßig aus der Planung der Beckenanlage und nicht von der des Lärmschutzwalls her. Dass sonst im Vorhabensbereich trotz der Vorteile von Lärmschutzwänden Lärmschutzwände geplant sind, liegt daran, dass dort jeweils – vor allem wegen in der Nähe liegender Gebäude – schlicht kein ausreichender Raum für Wälle zur Verfügung steht.

Der Bayerische Bauernverband weist außerdem darauf hin, dass bei An- oder Durchschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen erhebliche wirtschaftliche Einschränkungen in Bezug auf die effiziente und zeitgemäße Bewirtschaftung der betroffenen Flächen entstünden. Diese wirtschaftlichen Nachteile seien den Betroffenen in vollem Umfang auszugleichen. U. a. würden im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens mehrere Grundstücke abgeschnitten. Hier sei eine ordnungsgemäße Entschädigung für Bewirtschaftungsschwernisse zu ermitteln. Dies gelte ebenso für alle weitere Flächen, die durch das Vorhaben abge- bzw. durchschnitten würden. Ebenso sei beim Grunderwerb auf eine Gleichbehandlung der betroffenen Eigentümer zu achten.

Diesbzgl. muss darauf verwiesen werden, dass rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten sind. Hier ist dann Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8, Art. 11 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

### 3.3.12.2 *Landwirtschaftliches Wegenetz/Umwegen/Zufahrten*

Schon jetzt trennt die Trasse der B 2 die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Bundesstraße voneinander. Um die jeweils auf der anderen Seite der Bundesstraße liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind schon jetzt in gewissem Umfang Mehrwege über die vorhandenen Straßen- und Wegequerungen in Kauf zu nehmen. An dieser Situation wird sich mit der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens nichts von Belang ändern. Die Erschließung der von dem Vorhaben nicht dauerhaft beanspruchten landwirtschaftlichen Grundstücke bleibt insgesamt sichergestellt, auch während der Bauzeit.

a) Soweit der Bayerische Bauernverband meint, infolge des Vorhabens käme es zu Umwegen für die Landwirtschaft, vermag die Planfeststellungsbehörde diese Auffassung nicht zu teilen. Das landwirtschaftliche Wegenetz ist, wie sich etwa aus den Darstellungen in der Unterlage 5.1 ergibt, nur in geringem Maß vom Vorhaben betroffen. Im Rahmen des Vorhabens werden nur die öffentlichen Feld- und Waldwege, die in der Unterlage 5.1 mit den lfd. Nrn. 3.1 und 3.5 versehen sind, auf einer Länge von ca. 244 m bzw. 200 m parallel zur heutigen Wegführung verlegt. Dane-

ben wird noch ein Grünweg, der in der genannten Unterlage mit der lfd. Nr. 3.3 versehen ist, auf einer Länge von ca. 55 m parallel zu seinem heutigen Verlauf verlegt. Wie sich dadurch greifbare Umwege ergeben sollen, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht. Der im Anhörungsverfahren erhobenen Forderung, Umwege nach Durchführung der Baumaßnahme zu vermeiden, trägt die festgestellte Planung im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen damit der Sache nach Rechnung.

Unabhängig davon ist hervorzuheben, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt Umwege – wenn man solche unabhängig von den vorstehenden Ausführungen hier unterstellen würde – in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG); hierauf zielende Forderungen sind auch deshalb zurückzuweisen. § 8a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinaus gehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, NVwZ 1990, 1165). § 8a FStrG garantiert dabei auch nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, NVwZ 1999, 1341, 1342). Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (a. a. O.). Im Hinblick darauf muss festgestellt werden, dass – soweit Interessen der Eigentümer bzw. Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen insoweit durch die gegenständliche Planung überhaupt beeinträchtigt werden – den für das Vorhaben sprechenden Belangen (siehe insbesondere unter C. 3.2) insgesamt ein erheblich größeres Gewicht zukommt als den Interessen der Betroffenen, von evtl. entstehenden Erschwernissen verschont zu werden (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 28.01.2004, NVwZ 2004, 990, 991; dort hat das Gericht dauerhafte Umwegstrecken für den motorisierten Verkehr von 3 km infolge der Beseitigung eines Bahnübergangs nicht als unzumutbar beanstandet). Mit der konkreten Ausgestaltung der festgestellten Planung ist den Belangen des landwirtschaftlichen Wegenetzes hinreichend Rechnung getragen. Eine (noch weitergehende) Minderung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Betroffenen ist in Ansehung aller relevanten Gesichtspunkte nicht möglich.

b) Der Bayerische Bauernverband fordert zudem, Zufahrten zu den Betrieben, Ställen, Hallen, sowie Feldern und Feldwegen, inklusive der bestehenden Einfahrten, zu erhalten.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, möglicherweise durch das Vorhaben entfallende Zufahrten entsprechend ihrer bisherigen Lage in ausreichender Breite wiederherzustellen und dabei die Befahrbarkeit dieser Zufahrten sicherzustellen. Damit wird dem Ansinnen des Bauernverbandes hinreichend Rechnung getragen. Ebenso wird dadurch der weiteren Anregung des Bauernverbandes gebührend Rechnung getragen, die Einfahrten der Feldwege ggf. auch für große Erntefahrzeuge zu verbreitern. Dies ist durch die Zusage der Sicherstellung der Befahrbarkeit der wiederhergestellten Zufahrten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit abgedeckt. Soweit sich das letztgenannte Vorbringen des Bauernverbandes auch auf Zufahrten erstrecken sollte, die nicht vom Vorhaben berührt werden, besteht allerdings kein Anlass, diese Zufahrten bei Gelegenheit des gegenständlichen Vorhabens baulich anzupassen. Die möglicherweise – schon heute bestehende – eingeschränkte Nutzbarkeit dieser Zufahrten für landwirtschaftliche Großfahrzeuge ist nicht dem Vorhaben

anzulasten. Im Rahmen der in der Planfeststellung zu leistenden Konfliktbewältigung ist deshalb hier keine Veranlassung dazu erkennbar, an diesen Zufahrten Veränderungen vorzunehmen; für diese Problemlage ist das planfestgestellte Vorhaben nicht ursächlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.12.2005, NVwZ 2006, 603 Rn. 21 a. E.). Dementsprechend erstreckt sich die wiedergegebene Zusage des Vorhabenssträgers auch erkennbar nicht auf vom Vorhaben nicht berührte Zufahrten.

Soweit der Bayerische Bauernverband in diesem Zusammenhang daneben fordert, sollten noch weitere Veränderungen notwendig sein, seien entsprechende Ersatz- und Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen, hat der Vorhabensträger zugesagt, sollten im Zuge der Abwicklung der Baumaßnahme weitere diesbzgl. Anpassungen erforderlich werden, diese durchzuführen.

c) Der Bayerische Bauernverband beantragt weiterhin für die bestehenden Wirtschaftswege, diese im Zuge des Vorhabens an den aktuellen Stand der landwirtschaftlichen Fahrzeuge anzupassen.

Die Planfeststellungsbehörde versteht diesen Antrag dahingehend, dass er darauf abzielt, die Wirtschaftswege in gewissem Maß zu verbreitern. Dieser Antrag ist abzulehnen. Die im Rahmen der Planfeststellung zu leistende Problembewältigung beschränkt sich auch insoweit darauf, dem Vorhaben zurechenbare Konflikte einer sachangemessenen Lösung zuzuführen. Soweit ein Vorhaben zu keinem negativen Einfluss führt, braucht die Planfeststellungsbehörde die betreffende Problematik im Rahmen der Abwägung nicht aufzugreifen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 50 Rn. 17 zu Lärmschutzbelangen in der Abwägung). Ist das planfestgestellte Vorhaben für die Konfliktlage demnach nicht ursächlich, besteht also kein Handlungsbedarf für die Behörde (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.12.2005, NVwZ 2006, 603 Rn. 21). Hieran anknüpfend hat nach dem aktuell maßgebenden technischen Regelwerk für ländliche Wege im Fernstraßenbau „Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen, Ausgabe 2003“ (ARS 28/2003), die sich ihrerseits auf die „Richtlinien für den für den ländlichen Wegebau“ – RLW 1999 – stützen) dann, wenn wegen des Um- oder Neubaus von Bundesfernstraßen vorhandene ländliche Wege zu ändern sind (z. B. Verlegung), deren Bau- lastträger oder Eigentümer nur Anspruch darauf, dass der ursprüngliche oder ein gleichwertiger Zustand der Wege hinsichtlich Abmessung und Beschaffenheit wieder hergestellt wird (III. Abs. 2 der genannten Grundsätze).

Infolge dessen gibt es vorliegend keinen Grund dafür, dem Vorhabensträger eine Änderung des Ausbaustandards der existierenden ländlichen Wege abzuverlangen. Soweit öffentliche Feld- und Waldwege infolge des Vorhabens abschnittsweise verlegt bzw. angepasst werden, werden die betreffenden Wegeabschnitte mit gleicher Breite wie heute hergestellt (siehe lfd. Nrn. 3.1, 3.3 und 3.5 der Unterlage 11). Die hier vorgesehenen Wegebreiten von jeweils 4 m (3 m breite Fahrbahn zuzüglich zweier je 0,5 m breiter Bankette bei Feldwegen, eine 4 m breite Fahrbahn beim betroffenen Grünweg) entsprechen im Übrigen auch den aktuell für den Neubau ländlicher Wege beim Bundesfernstraßenbau geltenden Vorgaben (siehe IV Abs. 2 Nr. 1 d) und f) der erwähnten Grundsätze; vgl. auch Nrn. 3.3.1.3 und 3.3.2 der RLW 1999, die entsprechende Vorgaben machen). Damit ist dem Grundsatz der Problembewältigung nach vorstehenden Ausführungen hinreichend Rechnung getragen. Bzgl. der Wegeabschnitte im Umfeld des Vorhabens, die nicht vom Vorhaben betroffen sind, gibt es ohnehin keinerlei Handlungsbedarf, nachdem das gegenständliche Vorhaben insoweit keinerlei Einfluss auf diese Wegstrecken nimmt.

d) Darüber hinaus fordert der Bayerische Bauernverband, während der Aussaat im Frühjahr und der Erntezeit im Sommer und Herbst sicherzustellen, dass die Flächen für die Bewirtschafter jederzeit ohne große Einschränkungen erreichbar und anfahrbar seien. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen

während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme sei generell sicherzustellen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Erreichbarkeit der zu bewirtschaftenden Flächen jederzeit zu gewährleisten, insbesondere während der Aussaat und der Erntezeit, auch wenn während der Bauzeit kurzfristige Behinderungen von Wegeverbindungen bzw. gewisse Umwege nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Dadurch ist auch die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im Umfeld des Vorhabens während der Bauphase gewährleistet. Nach Ende der Bauarbeiten ist, wie bereits dargelegt, die Erschließung der von dem Vorhaben nicht dauerhaft beanspruchten landwirtschaftlichen Grundstücke sichergestellt. Der Forderung wird damit Rechnung getragen.

Soweit im Anhörungsverfahren gefordert wird, Umwege während der Bauzeit zu vermeiden bzw. eine Entschädigung in Geld zu leisten, sind in der Bauphase zeitweilig gewisse Umwege – wie bereits dargelegt – nicht ganz auszuschließen. Der Vorhabensträger wird sich aber – der bisherigen Übung entsprechend – bemühen, diese möglichst zu minimieren. Soweit dennoch solche Umwege temporär nicht zu vermeiden sein sollten, sind diese entschädigungslos hinzunehmen; die Ausführungen oben unter a) gelten insoweit entsprechend.

### 3.3.12.3 *Vorübergehend beanspruchte Flächen*

a) Bzgl. der nach den Planunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen beantragt der Bayerische Bauernverband, dass die Abwicklung der Entschädigungsregelungen sowie die Festsetzung von Rekultivierungsarbeiten nach Beendigung der Baumaßnahme nicht durch die bauausführenden Firmen erfolgt, sondern durch den Vorhabensträger in direkter Zuständigkeit und Haftung. Ansprechpartner und Entschädigungspflichtiger für baubedingte Einwirkungen müsse immer der Bauträger und nicht die beteiligten ausführenden Firmen sein. Für die betroffenen Grundstücke sei vorher eine ordnungsgemäße Beweissicherung, d. h. Erfassung des jetzigen Zustandes, auf Kosten des Vorhabensträgers durchzuführen. Außerdem wird für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen, die als Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden sollen, beantragt, dass der Oberboden abgetragen, seitlich auf Mieten gelagert und im Anschluss an die Baumaßnahme wieder auf demselben Flurstück aufgebracht wird.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, selbst die Entschädigungen bzgl. vorübergehend beanspruchter Flächen an die betroffenen Grundstückseigentümer auszahlend und auch sonst entschädigungsrelevante Einwirkungen während der Bauzeit selbst zu regulieren. Insoweit wird der Forderung Rechnung getragen. Die notwendigen Rekultivierungsarbeiten lässt der Vorhabensträger nach seiner Darlegung durch die beauftragte Firma ausführen, um den Grundstückszustand vor Baubeginn wiederherzustellen; die Ausführung der Arbeiten überwacht er. Dieses Vorgehen ist sachgerecht. Ein vernünftiger Grund, warum zwingend der Vorhabensträger mit eigenen Kräften die Rekultivierungsarbeiten übernehmen sollte, ist – zumal auch ihre personellen Ressourcen begrenzt sind – nicht erkennbar. Für die Betroffenen sind hiermit keine rechtserheblichen Nachteile verbunden, da der Vorhabensträger der für die Rekultivierung rechtlich verantwortliche Ansprechpartner ist, gleich, ob er die Arbeiten von eigenen Kräften oder von externen Erfüllungsgehilfen durchführen lässt. Die diesbzgl. Forderung des Bauernverbandes wird deshalb zurückgewiesen.

Der Vorhabensträger hat eine Dokumentation des jetzigen Zustandes der bauzeitlich betroffenen Grundstücke durch Fotografie vor dem Beginn der Baumaßnahme zugesagt. Der darauf zielenden Forderung wird damit Rechnung getragen. Gleiches gilt bzgl. der Forderung zum Umgang mit dem Oberboden von zeitweilig in Anspruch

genommenen Flächen. Der Vorhabensträger hat zugesagt, mit dem Oberboden wie beantragt zu verfahren.

b) Betreffend die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen beantragt der Bayerische Bauernverband außerdem, nach der Rekultivierung eine gemeinsame Begehung mit Eigentümer, Bewirtschafter sowie dem Vorhabenträger durchzuführen. Hierbei sei seitens des Eigentümers und des Bewirtschafters schriftlich zu bestätigen, dass die Rekultivierung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, sofern dies auch der Fall sei. Um die Folgeschäden korrekt zu bewerten, werde zusätzlich beantragt, dass drei und fünf Jahre nach der Rekultivierung nochmals eine gemeinsame Begehung durchgeführt werde.

Der Vorhabensträger hat eine entsprechende gemeinsame Begehung nach Durchführung der Rekultivierung zugesagt. Er hat allerdings – worauf er zu Recht hinweist – keinen Einfluss darauf, ob die Eigentümer und ggf. die Bewirtschafter eine ordnungsgemäße Rekultivierung schriftlich bestätigen, wenn eine solche objektiv tatsächlich durchgeführt wurde. Für eine nochmalige Begehung von Flächen nach drei und fünf Jahren nach der Rekultivierung sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass; es erschließt sich nicht, warum nach einer ordnungsgemäßen Rekultivierung von Flächen diese nochmals in gewissen zeitlichen Abständen obligatorisch erneut begangen werden sollten. Soweit diese Forderung auf die Bemessung von Entschädigungssummen gerichtet sein sollte, darf an dieser Stelle nochmals – wie bereits oben unter C. 3.3.12.1 a. E. geschehen – darauf hingewiesen werden, dass rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum – um solche geht es auch insoweit – dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten sind, wo dann Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten ist (Art. 8, Art. 11 BayEG).

c) Der Bayerische Bauernverband beantragt für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen darüber hinaus, den betroffenen Grundstückseigentümern und -bewirtschaftern eine Haftungsfreistellung mittels des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen zu gewähren.

Dieser Antrag ist abzulehnen. Eine derartige Haftungsfreistellung würde im Endeffekt zu einer weitreichenden, schadensurheber- und verschuldensunabhängigen „Garantieverantwortung“ des Vorhabensträgers führen, für welche die straßenrechtliche Planfeststellung keinen Raum bzw. keine rechtliche Grundlage bietet und u. U. – etwa bei bislang nicht bekannten Altlasten – auch zu einer nicht gerechtfertigten Belastung des Vorhabensträgers mit Sanierungskosten führen würde. Die Frage der Haftung und Kostentragung für die Beseitigung möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen muss sich daher auch im Rahmen der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens einzelfallbezogen nach den allgemeinen Vorschriften richten. Es ist nicht erkennbar, dass die betroffenen Eigentümer bzw. Bewirtschafter hierdurch unverhältnismäßig benachteiligt werden. Im Übrigen hat der Vorhabensträger ausdrücklich zugesagt, durch die Baumaßnahme entstandene Schäden/Verunreinigungen nach Abschluss der Bauarbeiten zu beseitigen.

d) Weiterhin fordert der Bayerische Bauernverband, sollten Ablagerungen von Baumaterial oder Baufahrzeugen auf landwirtschaftlichen Flächen notwendig werden, seien die Eigentümer und Bewirtschafter rechtzeitig vorher zu informieren und die entstandenen Flur- und Aufwuchsschäden nach den Schätzungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes zu ersetzen. Insoweit sollten vorwiegend Flächen der öffentlichen Hand herangezogen werden.

Der letztgenannten Forderung trägt die festgestellte Planung so weit wie hier möglich Rechnung. Gleichwohl ist es zur zügigen und reibungslosen baulichen Umsetzung der Planung unter den gegebenen örtlichen Rahmenbedingungen unabdingbar, auch privateigene Grundstücksflächen zeitweilig als Arbeitsstreifen, für die Baustelleneinrichtung und als Lagerfläche für Material in Anspruch zu nehmen. Das genaue Ausmaß der insoweit im Einzelnen beanspruchten Grundflächen ist der Unterlage 10.1 zu entnehmen. Auf diese Flächen beschränkt sich aber auch das zur Vorhabensumsetzung notwendige Baufeld; weitere Flächen in Privateigentum, die nicht in dieser Unterlage entsprechend dargestellt sind, werden zur Realisierung des Vorhabens nicht herangezogen. Im Übrigen gilt auch hier, dass rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten sind. Hier ist dann vom Vorhabensträger Entschädigung für den (zeitweilig) eintretenden Rechtsverlust und für sonstige dadurch bedingte Vermögensnachteile zu leisten.

#### 3.3.12.4 *Drainageanlagen und Straßendurchlässe*

Der Bayerische Bauernverband fordert, durch das Vorhaben dürften keine Drainagen, Straßendurchlässe oder Vorfluter in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, vom Vorhaben berührte Drainageanlagen in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und ggf. dem Wasserwirtschaftsamt in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten. Falls notwendig, werden die betreffenden Drainageanlagen nach seiner Zusage entsprechend verlegt. Vom Vorhaben ist nur ein einzelner Straßendurchlass betroffen (ca. Bau-km 0-031 der B 2). Dieser Durchlass wird nach der festgestellten Planung auf der Ostseite der B 2 um ca. 16 m und auf der Westseite um ca. 24 m mit gleichem Rohrdurchmesser verlängert (siehe lfd. Nrn. 4.5 und 4.64 der Unterlage 11 sowie Unterlage 5.1). Hierdurch wird der Funktionsfähigkeit des Durchlasses auch nach Verwirklichung des Vorhabens gewährleistet. Beeinträchtigungen von Vorflutgewässern infolge des Vorhabens sind nicht erkennbar, insbesondere führt die planfestgestellte Entwässerungskonzeption nicht zu Funktionseinbußen insoweit. Der Forderung des Bauernverbandes wird damit Rechnung getragen.

#### 3.3.12.5 *Abstände von Pflanzungen zu landwirtschaftlichen Flächen*

Der Bayerische Bauernverband fordert, bei Eingrünungs- und Pflanzmaßnahmen die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten.

Damit spricht der Bayerische Bauernverband im Wesentlichen die Vorschriften der Art. 47 und 48 AGBGB an. Der Vorhabensträger hat unabhängig davon, dass nach Art. 50 Abs. 1 AGBGB die beiden vorgenannten Vorschriften nicht für Bepflanzungen längs einer öffentlichen Straße gelten, eine die Forderung abdeckende Zusage abgegeben. Diese erstreckt sich auch auf die damit in Verbindung stehende weitere Forderung, darauf zu achten, dass genügend Platz für das Einfahren auch mit großen Arbeitsmaschinen verbleibt. Dem Ansinnen des Bayerischen Bauernverbandes wird damit Rechnung getragen.

#### 3.3.12.6 *Immissionsbelastung durch zusätzlichen Verkehr*

Der Bayerische Bauernverband befürchtet, dass das Vorhaben neuen Verkehr anziehen könnte. Der dadurch entstehende Lärm, Gestank, Öle und Fette und Feinstaub belasteten Menschen, die sich dort aufhielten oder dort wohnten, sowie die Natur. Dies betreffe in erster Linie auch die landwirtschaftlichen Flächen, die der regionalen Lebensmittelerzeugung dienen. Diese Schadstoffeinträge in die Flächen

könnten zu einer Wertminderung und möglicherweise zu Rückstandsproblemen und Haftungsfragen führen. Hier seien Schutzvorkehrungen gefordert und Regelungen (Beweissicherung, Entschädigung) zu treffen.

Die dieser Befürchtung zu Grunde liegende Prämisse einer vorhabensbedingten Verkehrszunahme trifft nicht zu. Wie bereits verschiedentlich dargelegt (siehe etwa oben unter C. 2.1.4.3, unter C. 2.1.4.5.2, unter C. 2.1.4.6, unter C. 3.3.5 und unter C. 3.3.6.2.2.2.4; vgl. auch Anlage 1 zur Unterlage 19.6, S. 12 oben), ist mit dem Vorhaben keine Verkehrsmengensteigerung verbunden. Der Umbau eines Knotenpunktes wie vorliegend gegenständlich erzeugt kein zusätzliches Verkehrsaufkommen; ein solcher Umbau verstetigt lediglich der Verkehrsfluss und steigert damit einhergehend die Verkehrssicherheit. Auf Grund dessen sind keine (zusätzlichen) Immissionsbelastungen durch vorhabensbedingt induzierten Mehrverkehr zu gewärtigen. Hinsichtlich der sich bei Verwirklichung des Vorhabens ergebenden Immissionssituation im Übrigen darf auf die Ausführungen unter C. 3.3.4.1 und 3.3.4.2 (Verkehrslärm) sowie unter C. 3.3.4.6 (Luftschadstoffe) verwiesen werden. Bzgl. der Behandlung des im Bereich der gegenständlichen Straßenflächen anfallenden Oberflächenwassers wird auf die Ausführungen unter C. 3.3.7.2.1 Bezug genommen; dort wird u. a. dargelegt, dass das Wasser durch die geplanten Behandlungsanlagen gereinigt wird und dabei auch Öle und Leichtflüssigkeiten zurückgehalten werden. Betreffend die Vorhabenswirkungen auf im Umfeld des Vorhabens befindliche Böden wird auf die Darlegungen unter C. 2.1.4.3 und 2.2.4 verwiesen; dort wird auch auf mögliche Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion eingegangen. Mit Blick auf diese Darlegungen vermag die Planfeststellungsbehörde weder hinreichende Anhaltspunkte für erhöhte Schadstoffbelastungen noch für vorhabensbedingte Wertminderungen von landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung des Vorhabens zu erkennen. Damit besteht schon in tatsächlicher Hinsicht kein Anlass dafür, dem Vorhabensträger diesbzgl. Schutzvorkehrungen und/oder eine Beweissicherung bzw. Entschädigungszahlungen aufzuerlegen.

Unabhängig davon wären selbst dann, wenn man trotz der vorstehenden Ausführungen in gewissem Umfang etwa erhöhte Schadstoffbelastungen von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen infolge des Vorhabens fiktiv unterstellen würde, keine Schutzvorkehrungen oder dgl. zu ergreifen. Solche Vorkehrungen zugunsten solcher Flächen, die nicht unmittelbar vom Vorhaben berührt werden, sind gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG nur geboten, soweit diese zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Diese Erforderlichkeit ist erst dann zu bejahen, wenn die betreffenden Vorhabenswirkungen den Betroffenen nicht mehr zugemutet werden können. Fehlt es an einer normativen Festlegung, ist die diesbzgl. Zumutbarkeitsschwelle im Einzelfall zu bestimmen (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 21.12.2010, NVwZ 2011, 67 Rn. 27). Unterschreiten Vorhabenswirkungen diese Zumutbarkeitsschwelle, ist für Schutzvorkehrungen folglich kein Raum. Dafür, dass – unterstellte – erhöhte Schadstoffbelastungen hier die Schwelle des Zumutbaren überschreiten könnten, fehlt hier nicht zuletzt mit Blick auf die Ausführungen unter C. 2.1.4.3 und 2.2.3 jeder Anhaltspunkt. Für Entschädigungszahlungen wäre deshalb ebenso kein Raum. Nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG haben Betroffene dann, wenn Schutzvorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind, Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Diese Geldentschädigung tritt als Surrogat an die Stelle der Schutzvorkehrungen, die zur Abwehr unzumutbarer Auswirkungen an sich geboten gewesen wären, aber ausnahmsweise haben unterbleiben dürfen. Ihrer Zweckbestimmung nach beschränkt sie sich darauf, die Einbußen zu kompensieren, die durch eine – vorliegend nicht ersichtliche – Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle eintreten (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beil. 2006, 1 Rn. 396). Nicht jede Beeinträchtigung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich (vgl. a. a. O. Rn. 402).

### 3.3.13 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich einer Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o. ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei ist aber nur auf das „Ob und Wie“ von Leitungsänderungen einzugehen, nicht jedoch z. B. über die Kostentragung zu entscheiden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG) bzw. bei Änderungen an Fernmeldeleitungen nach den Vorschriften des TKG.

#### 3.3.13.1 Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe teilt im Rahmen seiner Beteiligung am Verfahren mit, dass der Bereich des Vorhabensstandorts außerhalb seines Verbandsgebietes liegt. Er ist damit nicht vom Vorhaben betroffen.

#### 3.3.13.2 Bayernwerk Netz GmbH

Die Bayernwerk Netz GmbH bekundet im Zuge ihrer Beteiligung am Verfahren, dass sich im Bereich des Vorhabens keine von ihr betriebenen Anlagen befinden. Auch sie ist damit nicht vom Vorhaben betroffen.

#### 3.3.13.3 TenneT TSO GmbH

Die TenneT TSO GmbH bestätigt im Rahmen ihrer Stellungnahme, dass im Vorhabensbereich keine ihrer Anlagen liegen. Ihre Belange werden sonach ebenso nicht vom Vorhaben berührt.

#### 3.3.13.4 PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH erklärt im Rahmen ihrer Beteiligung am Verfahren, dass von ihr verwaltete Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH, der Kokereigasnetz Ruhr GmbH, der Ferngas Netzgesellschaft mbH, der Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH, der Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH, der Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG sowie der Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH vom Vorhaben nicht betroffen sind. Auf deren Belange wirkt sich das Vorhaben somit auch nicht aus.

#### 3.3.13.5 Stadtwerke Weißenburg GmbH

Die Stadtwerke Weißenburg GmbH erhebt bzgl. der vorhabensbedingt erforderlichen Anpassungen an ihren Leitungssystemen (vgl. lfd. Nrn. 5.2, 5.7, 5.8, 5.10 und 5.11 der Unterlage 11) keine Einwände. Soweit sie noch überschaubare ausführungstechnische Details für klärungsbedürftig ansieht, verortet sie die insoweit noch zu leistende Problembewältigung zutreffend in der Ausführungsplanung bzw. Phase der Bauausführung (vgl. dazu etwa BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, NVwZ 2011, 1256 Rn. 50); dies gilt insbesondere auch für Fragen der zeitlichen Koordination von Leitungsanpassungen und sonstigen Bauarbeiten. Ein Regelungsbedarf besteht insoweit im Rahmen der Planfeststellung nicht.

Soweit die Stadtwerke Weißenburg GmbH die Kostentragung für die notwendigen Anpassungsarbeiten an ihren Leitungen thematisiert und im Ergebnis eine hälftige Teilung der Kosten hierfür mit dem Vorhabenträger anstrebt, ist nochmals darauf hinzuweisen, dass – wie bereits unter C. 3.3.13 dargelegt – im Rahmen der Planfeststellung (nur) über das „Ob und Wie“ von Leitungsänderungen zu entscheiden

ist, nicht jedoch über die Kostentragung. Insoweit fehlt der Planfeststellungsbehörde die Regelungsbefugnis. In der Planfeststellung können ohne eine gesonderte gesetzliche Grundlage nicht zulasten Dritter positive Leistungspflichten begründet werden. Die Festlegung solcher Leistungspflichten geht über die mit der Planfeststellung erreichbare Pflicht Dritter zur Duldung von Eingriffen in bestehende Rechtspositionen hinaus und bedarf demgemäß nach dem Erfordernis der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung einer gesonderten gesetzlichen Grundlage (BVerwG, Beschluss vom 29.06.2017, NVwZ 2017, 1717 Rn. 7). Eine solche gibt es betreffend die Regelung der Kostentragung für die Änderung von Leitungen nicht (a. a. O. Rn. 8 bzgl. Telekommunikationsleitungen; siehe auch Nr. 35 Abs. 1 der PlaFeR 19). Die Frage der Kostentragung bzw. einer möglichen Kostenteilung ist deshalb außerhalb der Planfeststellung nach bürgerlichem Recht bzw. auf der Grundlage bestehender oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG) bzw. bei Änderungen an Fernmeldeleitungen nach den Vorschriften des TKG zu klären.

#### 3.3.13.6 *N-ERGIE Netz GmbH*

Die N-ERGIE Netz GmbH teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass sie bei der Einsicht in die nunmehr planfestgestellten Lage- und Höhenpläne und das Regelungsverzeichnis festgestellt hat, dass ihre Versorgungsanlagen in der Unterlage 1 unter Nr. 4.10 behandelt werden (siehe auf lfd. Nr. 5.12 der Unterlage 11). Sie hält eine Koordinierung der notwendigen Bau- und Verlegungsmaßnahmen für erforderlich und bittet darum, sich so frühzeitig wie möglich mit ihr zur Abstimmung der anstehenden Arbeiten in Verbindung zu setzen. Dies hat der Vorhabensträger ausdrücklich zugesagt. Unabhängig davon wurde ihm unter A. 3.1.1 außerdem aufgegeben, den Zeitpunkt des Baubeginns der N-ERGIE Netz GmbH möglichst frühzeitig bekanntzugeben.

Der Forderung der N-ERGIE Netz GmbH, der Betrieb, die Unterhaltung und die Entstörung der Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie der Zugang zu den betroffenen Leitungstrassen sei im Bedarfsfall jederzeit ungehindert zu ermöglichen, wird mit der entsprechenden Maßgabe an den Vorhabensträger unter A. 3.1.1 entsprochen.

Den Belangen der N-ERGIE Netz GmbH ist somit hinreichend Rechnung getragen.

#### 3.3.13.7 *Deutsche Telekom Technik GmbH*

Die Deutsche Telekom Technik GmbH verweist darauf, dass sich im Vorhabensbereich Telekommunikationslinien in ihrer Sachherrschaft befinden, die infolge des Vorhabens gesichert, verändert oder verlegt werden müssen. Sie bittet den Vorhabensträger darum, ihr mindestens sechs Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen. Der Vorhabensträger hat dies ausdrücklich zugesagt.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH verweist zudem darauf, dass bei der Bauausführung darauf zu achten sei, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sein müsse. Insbesondere müssten Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden könnten. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten. Mit der Nebenbestimmung unter A. 3.1.2 wurden dem Vorhabensträger entsprechenden Maßgaben erteilt.

Den Belangen der Deutschen Telekom Technik GmbH ist damit hinreichend Rechnung getragen.

### 3.3.14 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung des gegenständlichen Vorhabens nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder – als letzte Stufe in der Abfallhierarchie – zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens müssen Erdmassen ausgehoben bzw. abgetragen werden. Diese Erdmassen sind als Abfall i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG anzusehen (vgl. § 3 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 KrWG bzw. § 3 Abs. 3 Nr. 1 KrWG). Da die Abtragsmengen bei den Erdarbeiten insgesamt deutlich größer sind als die Auftragsmengen, kommt es zu einem nicht unerheblichen Erdmassenüberschuss. Im Rahmen der Herstellung der bauzeitlichen Umfahrung innerhalb des Baustellenbereichs fallen Erdmassen im Umfang von etwa 28.300 m<sup>3</sup> an, von denen nur rund 4.300 m<sup>3</sup> für Dammschüttungen im Zuge der Umfahrung verwendet werden können. Mithin entsteht hier (zunächst) ein Überschuss von ca. 24.000 m<sup>3</sup> an Erdmassen. Beim Rückbau der Umfahrung im weiteren Fortgang der Bauarbeiten werden zum Wiederverfüllen der beim Bau entstandenen Einschnittböschungen etwa 20.000 m<sup>3</sup> dieser Erdmassen benötigt; diese werden zwischenzeitlich innerhalb des Baufeldes zwischengelagert. Ein Überschuss an Erdmassen von 4.000 m<sup>3</sup> verbleibt hernach nach Ende der Bauarbeiten insoweit. Hinzu kommen noch die 4.300 m<sup>3</sup> an Massen, die für die Dammschüttungen im Zuge der bauzeitlichen Umfahrung herangezogen wurden; die betreffenden Dämme werden beim Rückbau der Umfahrung ebenso zurückgebaut. Insgesamt verbleiben im Zuge der bauzeitlichen Umfahrung damit überschüssige Erdmassen im Umfang von etwa 8.300 m<sup>3</sup> (siehe zum Ganzen Unterlage 1, S. 83). Bei der Verwirklichung des Vorhabens im Übrigen fallen insgesamt etwa 43.000 m<sup>3</sup> an Erdmassen an, von denen lediglich etwa 4.000 m<sup>3</sup> für Dammschüttungen genutzt werden können (Unterlage 1, S. 83 unten). Hier entsteht damit ein Massenüberschuss von ca. 39.000 m<sup>3</sup> (Unterlage 1, S. 84 oben). In der Summe – unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der bauzeitlichen Umfahrung entstehenden überschüssigen Erdmassen – verbleiben somit Überschussmassen im Umfang von etwa 47.300 m<sup>3</sup> (Unterlage 1, S. 84 Mitte). Ein gewisser Teil dieser Erdmassen wird nach der Planung als Schüttmaterial für den am Westrand der B 2 im südwestlichen Quadranten der Eichstätter Kreuzung geplanten Lärmschutzwall verwendet (a. a. O.). Die unter Berücksichtigung dessen letztendlich verbleibenden überschüssigen Erdmassen werden nach der Planung von der Baustelle abgefahren, da eine anderweitige Verwertungsmöglichkeit weder im Rahmen des Vorhabens noch bei anderen absehbaren Straßenbaumaßnahmen in naher Zukunft in der näheren Umgebung besteht (siehe dazu Unterlage 1, S. 83 unten und 84 oben/Mitte).

Über die vorgesehene Ablagerung von beim Straßenbau anfallenden Erdmassen – etwa durch Nutzung als Dammschüttmaterial – kann im Planfeststellungsverfahren entschieden werden. Diese ist hier Teil des planfestzustellenden Vorhabens i. S. d. § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG.

Werden die anfallenden Überschussmassen dazu verwendet, im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben rechtlich gebotene oder sachlich notwendige Aufschüttungen vorzunehmen, z. B. für Lärmschutzwälle, für Aufschüttungen von Dämmen oder im Bereich von Brückenwiderlagern, handelt es sich um die Verwertung von Abfällen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KrWG). Dies ist bei der vorgesehenen Verwendung von Teilen des anfallenden Erdmaterials vor Ort für erdbauliche Zwecke im Rahmen des eigentlichen Straßenbaus sowie für die Errichtung des erwähnten

Lärmschutzwalls der Fall; die aus rechtlichen Vorgaben folgende Notwendigkeit des Lärmschutzwalls ergibt sich aus den Ausführungen unter C. 3.3.4.1.5 d).

Bzgl. der übrigen, nach derzeitigem Planungsstand nicht im Rahmen der Bauabwicklung verwertbaren Erdmassen trifft den Vorhabensträger die Verpflichtung, sie vorrangig einer anderweitigen Verwertung zuzuführen (§ 7 Abs. 2 KrWG); nur falls dies technisch nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 7 Abs. 4 KrWG) hat er sie zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG), wobei sie dann grundsätzlich nur in nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) abgelagert werden dürfen (§ 28 Abs. 1 KrWG). Dies hat der Vorhabensträger im Rahmen der Bauabwicklung zu beachten. Weitergehende Regelungen sind insoweit im Rahmen dieses Beschlusses nicht geboten.

Für die Zwischenlagerung von Erdmassen, die zunächst im Rahmen des Bauablaufs ausgehoben und zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfüllung bzw. Schüttung von Dämmen genutzt werden, sieht die festgestellte Planung innerhalb des vorgesehenen Baufeldes entsprechende Lagerflächen vor, etwa westlich des geplanten Lärmschutzwalls und im Umfeld der vorgesehenen Beckenanlage (siehe Unterlage 1, S. 84 unten). Kraft seiner Konzentrationswirkung (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) umfasst dieser Planfeststellungsbeschluss auch eine evtl. nach § 1 Abs. 1 i. V. m. Nr. 8.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV insoweit erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Insgesamt stehen abfallwirtschaftliche Belange dem Straßenbauvorhaben nicht entgegen. Sie sind zwar gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen; dennoch können sie die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Gründe nicht überwiegen.

### **3.4 Private Einwendungen**

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die ggf. dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführenden ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

#### **3.4.1 *Einwendungen, die von mehreren Personen erhoben wurden***

Im Rahmen der im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden u. a. wiederholt Forderungen, Bedenken und Anregungen vorgetragen, die in praktisch identischem Wortlaut auch vom Bayerischen Bauernverband vorgebracht wurden. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Ausführungen unter C. 3.3.12 Bezug genommen.

Soweit sich die Einwendungen daneben noch mit anderen Fragen beschäftigen, die auch bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung eingestellt wurden, abgehandelt worden sind, wird auf die entsprechenden Textpassagen in diesem Beschluss verwiesen.

Soweit darüber hinaus weitere Punkte mehrfach vorgebracht werden, werden diese nachfolgend behandelt.

### 3.4.1.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme

Bei Realisierung des gegenständlichen Vorhabens werden verschiedene Grundstücksflächen privater Eigentümer dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf den Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen des Vorhabens insoweit lassen sich – wie bereits an verschiedenen Stellen dieses Beschlusses dargelegt – nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit den direkt auf den Grundentzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die Abwägung einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung ggf. zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, NVwZ 2004, 1358, 1359).

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie ggf. von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hier unter Würdigung ihrer individuell vorgetragenen Belange hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung zugunsten des im öffentlichen Interesse gebotenen Projekts entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. auf die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hier ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i. V. m. Art. 8 BayEG). Entschädigung ist nicht nur für den Entzug des Enteignungsobjekts, sondern auch für sonstige Vermögenseinbußen zu gewähren, die als erzwungene und unmittelbare Folge der Enteignung eintreten (sog. Folgeschäden). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Es darf grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das rein wirtschaftliche Interesse der Enteignungsbetroffenen – wie u. a. auch ein Verlust von Erträgen aus einem Grundstück – im Entschädigungsverfahren angemessen berücksichtigt wird (BVerwG, Urteil vom 10.10.2012, NVwZ 2013, 649 Rn. 75). Ein entsprechendes Interesse des Enteignungsbetroffenen ist nur dann in die planerische Abwägung einzustellen, wenn der Betroffene im Einzelnen aufzeigt und belegt, dass sich seine wirtschaftliche Situation auf Grund besonderer Verhältnisse trotz Entschädigung erheblich verschlechtern wird. Das hat vorliegend keiner der Einwender getan.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung hier der Vorrang einzuräumen wäre.

### 3.4.1.2 Beweissicherung an den Straßen und Wegen

Im Anhörungsverfahren wird gefordert, dem Vorhabensträger eine Beweissicherung an den bestehenden Straßen und Wegen aufzuerlegen, da durch den Baustellenverkehr Schäden an diesen öffentlichen Einrichtungen zu erwarten seien. Die Schadensbehebung müsse zu Lasten des Vorhabenträgers erfolgen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, den Zustand von vom Vorhaben betroffenen Wegen vor dem Beginn der Baumaßnahme durch Fotografie zu dokumentieren. Außerdem wird er nach seiner Zusage durch die Baumaßnahme nachweislich entstandene Schäden nach Abschluss der Bauarbeiten regulieren. Der Forderung wird damit entsprochen.

### 3.4.1.3 Schadloze Entwässerung

Es wird außerdem gefordert, soweit Oberflächenwasser in bestehende Wassergräben eingeleitet werde, diese so auszubauen, dass das Wasser schadlos abfließen könne. Inwieweit über die im Plan festgelegten Entwässerungsmaßnahmen hinaus weitere Maßnahmen notwendig seien, sei noch vor Baubeginn zu regeln.

Die Planfeststellungsbehörde kann auf der Grundlage der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse keine Notwendigkeit für die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen insoweit bzw. weiterer Entwässerungseinrichtungen erkennen, insbesondere auch da das Wasserwirtschaftsamt Ansbach die festgestellte Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht überprüft und unter Maßgabe der verfügbaren Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die dieser zu Grunde liegende Entwässerungskonzeption vorgebracht hat (siehe die dazu die Ausführungen unter C. 3.3.7.2.1 f). Namentlich hat das Wasserwirtschaftsamt keine Zweifel an der Leistungsfähigkeit der vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen sowie zur Wasserableitung genutzter Gewässer geäußert. Die Forderung ist deshalb zurückzuweisen.

### 3.4.1.4 Vorhandene Grenzzeichen

Des Weiteren wird die Forderung erhoben, vor Beginn der Baumaßnahme dem Vorhabensträger aufzuerlegen, mit dem Vermessungsamt bzw. den örtlichen Siebenern eine Bestandsaufnahme über die vorhandenen Grenzzeichen durchzuführen. Soweit Grenzsteine infolge der Baumaßnahmen beschädigt bzw. beseitigt würden, sei die Wiederherstellung auf Kosten des Baulastträgers sicherzustellen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, dass die durch die Umsetzung des Vorhabens neu entstehenden Grundstücksflächen nach Baufertigstellung auf seine Kosten neu vermessen und abgemarkt werden. Er hält deshalb eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Grenzzeichen vor Baubeginn für überflüssig. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung. Durch die nach Fertigstellung des Vorhabens erfolgende Abmarkung der neu zugeschnittenen Grundstücksflächen ist sichergestellt, dass die im Endzustand hier notwendigen Grenzzeichen gesetzt werden. Soweit die Forderung auf etwaige Beschädigungen von Grenzzeichen im Bereich von privateigenen Flächen während des Bauablaufs abzielt, die nach den festgestellten Unterlagen nicht für das Vorhaben beansprucht werden, ist darauf hinzuweisen, dass dortige Bautätigkeiten o. ä. nicht von der Genehmigungswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst werden. Für entsprechende Schäden hat der jeweils Verantwortliche Schadensersatz nach deliktsrechtlichen Grundsätzen zu leisten. Es besteht jedoch keine rechtliche Grundlage dafür, in der Planfeststellung schon im Vorhinein diesbzgl. Festlegungen zu treffen. Letzteres gilt auch in Bezug auf evtl. Schäden an Grenzzeichen im Bereich der vorübergehend in Anspruch zu nehmen-

den Flächen. Dortige Beschädigungen hat der Vorhabensträger als mit der plangegenständlichen Grundinanspruchnahme verbundene Folge außerhalb der Planfeststellung zu entschädigen (vgl. Art. 39 Abs. 4 und Art. 11 BayEG).

### 3.4.2 *Einwendungen, die von einzelnen Personen vorgetragen wurden*

Die inhaltlich an anderer Stelle dieses Beschlusses noch nicht behandelten Einwendungen, die von einzelnen Personen vorgetragen wurden, werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form – unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer – nachfolgend abgehandelt. Aus Gründen der Vereinfachung wird dabei durchgehend von Einwendern gesprochen; dies schließt sowohl Einwendungsführer jeden Geschlechts als auch Personenmehrheiten von Einwendungsführenden (Erbengemeinschaften etc.) ein.

#### 3.4.2.1 Einwender 1

a) Der Einwender hat keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Er geht aber davon aus, dass der Betrieb des Verbrauchermarktes in der Nähe der Eichstätter Kreuzung massiv gestört würde, wenn die Zufahrt von der Eichstätter Kreuzung in die Eichstätter Straße gesperrt werden würde. Es sei daher sicherzustellen, dass eine Zufahrt von der Eichstätter Kreuzung her über die Eichstätter Straße über die ganze Bauzeit sichergestellt sei.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Erreichbarkeit des Verbrauchermarktes während der baulichen Umsetzung des Vorhabens über die B 2 bzw. die geplante bauzeitliche Umfahrung innerhalb des Baustellenbereichs, die provisorischen Anbindungen der B 13 und der WUG 1 sowie über im Rahmen des Baufortschritts bereits fertig gestellte Straßenabschnitte zu gewährleisten. Es lassen sich allerdings kurzzeitige Einschränkungen bzw. Sperrungen einzelner Fahrbeziehungen (über einen Zeitraum von wenigen Tagen) im Rahmen von Verkehrsumlegungen o. ä. nicht vermeiden. Dem Anliegen des Einwenders wird damit gleichwohl weitgehend Rechnung getragen. Soweit der Forderung – für im Verhältnis nur sehr kurze Zeiträume – nicht Rechnung getragen werden kann, ist diese insoweit zurückzuweisen; die beschriebenen nur kurzzeitigen Einschränkungen bzw. Sperrungen erscheinen der Planfeststellungsbehörde unter Einbeziehung aller maßgeblichen Gesichtspunkte hier zumutbar, zumal der Verbrauchermarkt auch während dieser Einschränkungen bzw. Sperrungen jederzeit von der Innenstadt her über die WUG 1 angefahren werden kann.

b) Der Einwender hat auch keine grundsätzlichen Einwände gegen die dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks des Verbrauchermarktes durch Anker für die vorgesehene Stützwand. Voraussetzung für die Inanspruchnahme sei jedoch eine angemessene Entschädigung.

Diesbzgl. ist darauf hinzuweisen, dass rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten sind. Hier ist dann Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8, Art. 11 BayEG).

c) Der Einwender hat auch keine grundsätzlichen Einwände gegen die bauzeitliche Inanspruchnahme des Grundstücks des Verbrauchermarktes. Er sei allerdings auf eine ausreichende Stellplatzanzahl angewiesen. Die bauzeitliche Inanspruchnahme der Stellplatzanlage bei der Errichtung der Stützwand sei daher zum einen möglichst kurz zu halten. Diese Bauzeit insoweit solle nach Pfingsten bzw. frühestens nach Ostern beginnen und vor dem Beginn der Adventszeit beendet sein, da sowohl vor

Ostern als auch in der Adventszeit bis Weihnachten die Parkplätze besonders ausgelastet seien. Zum anderen sei eine Sperrung der gesamten benötigten Fläche auf einmal für die gesamte Bauzeit der Stützwand nicht hinnehmbar. Die Errichtung der Stützwand habe daher in einzelnen Abschnitten zu erfolgen.

Bzgl. der hinsichtlich des Beginns und des Endes der Bauzeit der angesprochenen Stützwand erhobenen Forderung hat der Vorhabensträger zugesagt, diese in der Bauablaufplanung zu berücksichtigen. Damit wird der Forderung zum jetzigen Planungsstand hinreichend Rechnung getragen. Für noch detaillierte Aussagen zu Bauzeiten u. ä. wäre eine Ausführungsplanung erforderlich; eine solche liegt aktuell noch nicht vor und muss vom Vorhabensträger ohne gesicherte Rechtsposition auch nicht beigebracht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.09.2016, NJOZ 2017, 1199 Rn. 29). Insoweit besteht im Rahmen der Planfeststellung aber auch kein weitergehender Regelungsbedarf; es stehen hier lediglich technische, nach dem Stand der Technik – den der Vorhabensträger wegen § 4 Satz 1 FStrG zu beachten hat – lösbare Sachverhalte inmitten, durch die keine abwägungserheblichen Belange berührt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, NVwZ 2011, 1256 Rn. 50). Im Übrigen fließen die wirtschaftlichen Auswirkungen der Inanspruchnahme von Stellplätzen in die Bemessung der vom Vorhabensträger außerhalb der Planfeststellung für die vorübergehende Grundinanspruchnahme zu zahlenden Entschädigung ein (vgl. Art. 39 Abs. 4 BayEG).

Soweit der Einwender eine abschnittsweise Herstellung der Stützwand fordert, verweist der Vorhabensträger darauf, dass die Herstellung der Stützwand mit Pfahlkopfbalken, rückwärtiger Verankerung und Lärmschutzwand eine komplexe Baumaßnahme ist, deren bauliche Umsetzung erst im Rahmen der Ausführungsplanung noch detailliert geplant werden muss. Diese liegt, wie bereits dargelegt, noch nicht vor und muss vom Vorhabensträger ohne gesicherte Rechtsposition auch nicht beigebracht werden. Er hat aber gleichwohl zugesagt, sich diesbzgl. nochmals mit dem Einwender abzustimmen und ihn frühzeitig in die Bauablaufplanung einzubinden, um seinem Anliegen soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Damit wird dem Ansinnen des Einwenders zum jetzigen Planungsstand soweit wie möglich Rechnung getragen. Weitergehende Regelungen sind im Rahmen der Planfeststellung auch hier nicht geboten; insoweit stehen ebenso lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Sachverhalte inmitten, durch die keine abwägungserheblichen Belange berührt werden. Im Übrigen gilt auch insoweit, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Inanspruchnahme von Stellplätzen in die Bemessung der vom Vorhabensträger außerhalb der Planfeststellung für die vorübergehende Grundinanspruchnahme zu zahlenden Entschädigung einfließen.

d) Der Einwender bringt weiter vor, nach den nunmehr festgestellten Unterlagen sei eine bauzeitliche Inanspruchnahme eines Streifens des Grundstücks des Verbrauchermarktes von ca. 10 m zwischen der Grundstücksgrenze und den am Ende der Stellplatzreihen befindlichen Grüninseln vorgesehen. Er meint, hierdurch entfalle die an der östlichen Grundstücksgrenze befindliche Stellplatzreihe, die in der Summe 96 Stellplätze aufweise, zumindest abschnittsweise gänzlich während der Bauzeit. Je nachdem, wie die Bauabschnitte zugeschnitten würden, dürften pro Bauabschnitt ca. 20 - 30 Stellplätze entfallen. Darüber hinaus werde eine Umfahrung zwischen Grüninseln in Anspruch genommen. Es sei zu verhindern, dass auf dem Parkplatz Einbahnstraßen oder Sackgassen entstünden, da dies zu einer erhöhten Unfallwahrscheinlichkeit und starkem Unmut bei den Kunden führe. Zudem bestünde dann die Gefahr, dass weitere Stellplätze entfielen. Gerade zu Stoßzeiten an Freitagen und an Samstagen sei der Verbrauchermarkt jedoch auf jeden Stellplatz angewiesen. Der Entfall von 30 - 40 Stellplätze für die Dauer von jeweils mehreren Wochen verbunden mit einer sich immer wieder ändernden Verkehrsführung werde zu den Stoßzeiten zu großem Frust bei den Kunden führen und dazu, dass Kunden, die keinen Parkplatz fänden, das Marktgrundstück wieder verließen. Dies gelte

umso mehr, wenn die südlichen Abschnitte der Stützwand errichtet würden, da die Kunden dann im für sie günstigen Bereich um den Eingang herum keinen Parkplatz fänden und den abgelegenen nördlichen Bereich der Stellplatzanlagen nutzen müssten, der eigentlich für die Nutzer des Fitnessstudios vorgesehen sei. Die Anzahl der vorhandenen bzw. nutzbaren Stellplätze werde sich gerade zu Stoßzeiten an Freitagen und Samstagen sowie besonders vor Feiertagen unmittelbar auf die Anzahl der Kunden an diesen Tagen und somit unmittelbar auf den Umsatz und den Ertrag des Verbrauchermarktes auswirken. Für die bauzeitliche Beeinträchtigung des Verbrauchermarktgrundstücks sei eine Entschädigung zumindest dem Grunde nach zuzusprechen.

Der Vorhabensträger hat dem Einwender angeboten, die Verkehrsführung auf dem Parkplatz des Verbrauchermarktes vor Beginn und auch während der Bauarbeiten mit ihm abzustimmen, um einvernehmliche, sichere und möglichst schonende Lösungen zu finden. Darüber hinausgehende Regelungen sind im Rahmen der Planfeststellung diesbzgl. ebenso nicht angezeigt. Nähere Details zum Bauablauf sind, da es noch keine Ausführungsplanung gibt und eine solche vom Vorhabensträger ohne gesicherte Rechtsposition auch nicht beigebracht werden muss, noch nicht bekannt. Auch insoweit stehen aber lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Sachverhalte inmitten, durch die keine abwägungserheblichen Belange berührt werden. Soweit der Einwender außerdem fordert, ihm zumindest dem Grunde nach für die bauzeitlichen Beeinträchtigungen einen Entschädigungsanspruch zuzuerkennen, ist dem im Rahmen der Planfeststellung nicht nachzukommen. Der Planfeststellungsbeschluss ermöglicht bzgl. des Einwenders den unmittelbaren Zugriff auf sein Grundeigentum bzw. von ihm gemietete Flächen, so dass die Regelung der damit verbundenen Entschädigungsfragen einem gesondert durchzuführenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren vorbehalten ist (BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, NVwZ 2004, 1358, 1359). Eine verbindliche Entscheidung über Entschädigungsfragen auch nur dem Grunde nach ist der Planfeststellungsbehörde insoweit verwehrt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.2007, NVwZ 2007, 1308 Rn. 17 a. E. zur Ausdehnung der Enteignung auf ein Restgrundstück).

e) Soweit der Einwender ferner darauf aufmerksam macht, dass sich entlang der Grundstücksgrenze die Masten der Parkplatzbeleuchtung sowie zwei beleuchtete Werbeanlagen befänden und diese vom Vorhabensträger mitsamt den vorhandenen Leitungen zu entfernen und nach Durchführung der Maßnahme an derselben Stelle wieder zu errichten seien, hat der Vorhabensträger eine dies abdeckende Zusage abgegeben. Ebenso hat er forderungsgemäß zugesagt, Flächen nach Beschädigungen auf Grund der Inanspruchnahme wiederherzustellen.

f) Weiterhin fordert der Einwender, während der Bauzeit, z. B. durch Beschilderungen, sicherzustellen, dass der Verbrauchermarkt, insbesondere die Zufahrt zum Markt, für die Kunden von der Bundesstraße aus gut sichtbar bleibe. Dies gelte insbesondere zu der Zeit, in der die Stützwand erstellt werde und in der aller Voraussicht nach die beiden Werbeanlagen demontiert werden müssten.

Der Vorhabensträger hat auch eine diese Forderung abdeckende Zusage abgegeben und dabei insbesondere hervorgehoben, während der Bauzeit wegweisende Beschilderungen in Abstimmung mit dem Einwender herzustellen.

g) Der Einwender regt außerdem noch die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens an.

Dem Vorhabensträger wurde unter A. 4.5.4 aufgegeben, im Abstand zum Trogbauwerk von beidseits bis zu 100 m vor Baubeginn Beweissicherungsmaßnahmen an den dortigen Gebäuden vorzunehmen. Das Areal des Verbrauchermarktes liegt in-

nerhalb des davon erfassten Bereichs, so dass es in den Genuss einer entsprechenden Beweissicherung kommt. Der Vorhabensträger hat außerdem auch explizit eine Beweissicherung betreffend den Verbrauchermarkt zugesagt. Genauso hat er zugesagt, alle Beweissicherungsmaßnahmen auf seine Kosten von einem unabhängigen Gutachter durchführen zu lassen und nachweislich durch das Bauvorhaben entstandene Schäden nach dessen Abschluss auf seine Kosten zu regulieren.

#### 3.4.2.2 Einwender 2

a) Der Einwender macht geltend, zahlreiche von ihm genannter Grundstücke würden vorhabensbedingt durch Abschneiden von Zufahrten, durch Abschneiden der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage sowie durch eine Veränderung des Grundwassers (während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen) beeinträchtigt.

Die vom Einwender angeführten Grundstücke befinden sich indes allesamt nicht im unmittelbaren Umfeld des geplanten Baufeldbereichs. Es ist daher für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, wie diese Grundstücke infolge des Vorhabens in der vom Einwender befürchteten Weise Beeinträchtigungen unterliegen könnten. Darauf, dass die Grundstücke vom Vorhaben nicht betroffen sind, weist auch bereits die Erwiderung des Vorhabensträgers zum Vorbringen des Einwenders hin. Diese Erwiderung wurde dem Einwender mit Schreiben vom 24.01.2024 zugesandt und ihm dabei nochmals Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Hierauf hat der Einwender nicht reagiert.

b) Der Einwender fordert außerdem, eine „Quellwasserzuleitung“ zu berücksichtigen, die u. a. zur Karpfenhaltung benötigt werde. Früher sei das Quellwasser auch zur Milchkühlung verwendet worden, heute biete es sich etwa im Obst- und Gemüseanbau zur Temperierung eines Lagers an.

Auf der Grundlage des Vorbringens des Einwenders ist nicht näher einzugrenzen, welche Quellwasserleitung er in Bezug nimmt bzw. wo sich diese genau befinden soll. Im geplanten Baufeldbereich ist jedenfalls nach den Planunterlagen keine entsprechende Leitung vorzufinden. Darauf, dass das Vorbringen nicht näher verortet werden kann bzw. ein konkreter Bezug zum geplanten Vorhaben nicht erkennbar ist, weist ebenso bereits die Erwiderung des Vorhabensträgers zum Vorbringen des Einwenders hin. Diese Erwiderung wurde dem Einwender – wie schon ausgeführt – mit Schreiben vom 24.01.2024 zugesandt und ihm dabei nochmals Gelegenheit zur Äußerung gegeben, die er nicht genutzt hat.

c) Daneben macht er geltend, Brückendurchfahrten seien nicht oder erschwert befahrbar, da die Höhe für landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht mehr ausreiche. Die Zufahrt zum Stauwehr bzw. zum Bösmühlacker könne nicht mehr genutzt werden, da sie nicht mehr unterhalten werde.

Dieses Vorbringen lässt ebenso nicht hinreichend erkennen, welche Durchfahrten bzw. Zufahrten hier genau in Bezug genommen werden bzw. wo diese liegen sollen. Darauf weist die Erwiderung des Vorhabensträgers zum Vorbringen des Einwenders auch hin. Diese Erwiderung wurde dem Einwender – wie schon ausgeführt – mit Schreiben vom 24.01.2024 zugesandt und ihm dabei nochmals Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Einwender hat darauf nicht reagiert. Im Übrigen besteht zwischen einer möglicherweise heute schon unzureichenden Unterhaltung von Zufahrten und dem gegenständlichen Vorhaben keinerlei innerer Zusammenhang.

d) Weiterhin spricht der Einwender eine „Lärmbelästigung“ an, die die Entfaltung von Zukunftsperspektiven z. B. Entstehung von Wohngemeinschaften, Hofladen mit Café, Entstehung von Ruheoasen, Yogagruppen u. ä. behindere.

Dieses Vorbringen lässt genauso einen hinreichenden Anhaltspunkt dafür, auf welche Örtlichkeit es sich bezieht, vermissen. Hierauf weist die Erwiderung des Vorhabensträgers zum Vorbringen des Einwenders ebenso hin, die ihm übersandt wurde. Der Einwender hat hierauf nicht reagiert. Sollte sich das Vorbringen auf das Wohnanwesen des Einwenders beziehen, so vermag die Planfeststellungsbehörde angesichts der Entfernung des Anwesens vom Vorhabensstandort von grob 1,8 km Luftlinie nicht zu erkennen, dass sich dem Vorhaben zuzurechnende Immissionen dort in irgendeiner Weise bemerkbar machen könnten. Auf Grund dessen ist auch der weitere Vortrag nicht nachvollziehbar, wonach vorhabensbedingt durch die Lärmbelästigung und die „Einengung der Straße“ die derzeit absehbare Hofnachfolge scheitern könne.

e) Darüber hinaus macht der Einwender eine Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebs geltend. Er sei auf die Einnahmen aus der Landwirtschaft angewiesen, für die Bioerzeugung, die Teil seiner Lebensgrundlage sei, würden „die Flächen“ benötigt, um genügend Lebensmittel erzeugen zu können.

Dieses Vorbringen ist schon deshalb unbegründet, da keines der vom Einwender genannten Grundstücke im Rahmen des Vorhabens in Anspruch genommen wird, dem Betrieb des Einwenders mithin keine Flächen verloren gehen. Soweit er in diesem Zusammenhang seine Zukunftsperspektive durch die Zerstörung von landwirtschaftlichen Flächen gefährdet sieht, u. a. da die Flächen für den Biolandbau notwendig seien, führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Für die Zukunft vorgesehene Nutzungsabsichten müssen, damit sie in der Planfeststellung berücksichtigungsfähig sind, hinreichend sicher absehbar und verfestigt sein. Künftige Betriebsentwicklungen, die noch nicht konkretisiert sind und sich im Wege der Prognose nicht hinreichend sicher abschätzen lassen, muss die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung nicht berücksichtigen (BayVGH, Beschluss vom 16.10.2017 – 8 ZB 16.154 – juris Rn. 27 m. w. N.). Der Vortrag des Einwenders insoweit lässt nichts Näheres zu geplanten Betriebsentwicklungen erkennen, insbesondere nicht zu konkreten Flächen, die absehbar von ihm genutzt werden und sich innerhalb des Umgriffs des geplanten Baufeldbereichs befinden. Dem Vorbringen muss demnach nicht weiter nachgegangen werden.

f) Ferner bringt der Einwender vor, im Bioanbau könne bei längeren Trockenperioden unmöglich auf eine Bewässerung verzichtet werden. Diese Bewässerung erfolge mit dem Wasser des Weihers und des Baches. Durch die Ausweitung der Straße und eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens sei mit einer stärkeren Verunreinigung des Wassers durch Staub, Abgase, Schmutzpartikel, Reifenabrieb, Öl etc. zu rechnen. Außerdem verweist er darauf, dass die Straßen- und Brückenentwässerung direkt in seiner Nähe in den Rohrbach eingeleitet werde. Dadurch entspreche die Wasserqualität nicht mehr den Anforderungen und die Bioerzeugung sei existenziell gefährdet.

Auch dieses Vorbringen ist zurückzuweisen. Zum einen lässt es teilweise schon nicht erkennen, welche Gewässer damit in Bezug genommen werden sollen („Wasser des Weihers und des Baches“). Darauf weist die Erwiderung des Vorhabensträgers zum Vorbringen des Einwenders ebenso hin. Diese Erwiderung wurde dem Einwender – wie schon mehrmals ausgeführt – mit Schreiben vom 24.01.2024 zugesandt und ihm dabei nochmals Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Darauf hat der Einwender nicht reagiert. Zum anderen führt das Vorhaben nicht, wie es der Einwender seinem Vorbringen zu Grunde legt, zu einer Verkehrszunahme, wie unter

C. 3.3.12.6 bereits erläutert wurde. Auf Grund dessen sind keine (zusätzlichen) Immissionsbelastungen durch vorhabensbedingt induzierten Mehrverkehr zu gewärtigen. Die Einleitung von Oberflächenwasser in den Rohrbach, die nach dem Vortrag des Einwenders schon heute stattfindet, steht außerdem in keinem inneren Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben; dieses ist nicht ursächlich dafür. Darüber hinaus befindet sich dieser Bach auch nicht in der Umgebung des Vorhabensstandorts; vorhabensbedingte Auswirkungen auf ihn sind nicht zu erkennen.

g) Der Einwender fordert schließlich sicherzustellen, dass Grundwasserströmungen infolge des Vorhabens im Hinblick auf seine Teichwirtschaft nicht beeinträchtigt werden, dies sei durch einen unabhängigen Sachverständigen zu bestätigen.

Wie bereits dargelegt, liegt das Anwesen des Einwenders grob 1,8 km Luftlinie vom Vorhabensstandort entfernt. Angesichts dieser großen Entfernung können vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse im Bereich des Anwesens des Einwenders und der von ihm betriebenen Teichwirtschaft ohne weiteres ausgeschlossen werden. Dem Anliegen des Einwenders wird damit der Sache nach Rechnung getragen. Das Ausbleiben von Beeinträchtigungen infolge des Vorhabens ist, nicht zuletzt auch mit Blick auf die Ausführungen oben unter C. 3.3.7.2.3 sowie die Nebenbestimmung A. 4.5.2, wonach sich dauerhaft einstellende Grundwasserstände im Gebiet der Wohnbebauung in der Umgebung des geplanten Trogbauwerks lediglich in der Größenordnung des bisher festgestellten Schwankungsbereichs liegen dürfen (bezogen auf jeweilige Hochwasserstandsergebnisse), so offenkundig, dass die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass dafür erkennen kann, insoweit einen unabhängigen Sachverständigen heranzuziehen.

#### 3.4.2.3 Einwender 3

a) Der Einwender ist Eigentümer mehrerer Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südlich des Kehler Weges, zwischen Uhlandstraße im Westen und der Umgehungsstraße im Osten“ der Stadt Weißenburg i. Bay. Er fordert die Errichtung eines ausreichenden Lärmschutzes, so dass eine Bebauung seiner Grundstücke gewährleistet sei. Er bezweifelt, dass der geplante Lärmschutz ausreichend ist.

Der Forderung nach einem ausreichenden Lärmschutz im Bereich der vom Einwender genannten Grundstücke trägt die festgestellte Planung hinreichend Rechnung. Nordwestlich der Eichstätter Kreuzung, wo sich die Grundstücke des Einwenders befinden, sind zwei 5 m hohe Lärmschutzwände entlang der B 2 geplant. Diese Lärmschutzkonzeption stellt sich als die mit noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende Variante des aktiven Lärmschutzes dar (siehe dazu oben unter C. 3.3.4.1.5 a). Die Lärmschutzwände kommen auch denjenigen Grundstücken des Einwenders zu Gute, die südlich des Weges auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2009/23, Gemarkung Weißenburg, liegen. Soweit dennoch auf diesen Grundstücken trotz der Lärmschutzwände die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden, besteht ein Anspruch dem Grunde nach auf passiven Schallschutz (siehe die Nebenbestimmungen A. 3.2.1 und 3.2.2); die Grundstücke wurden dabei fiktiv so betrachtet, als wenn sie bereits mit Gebäuden bebaut wären (siehe Unterlage 7 i. V. m. Unterlage 17.1.1, Anhang B, S. 11 ff.). Jedenfalls unter Berücksichtigung dieses passiven Schallschutzes ist eine den Festsetzungen des erwähnten Bebauungsplans entsprechende Nutzung der Grundstücke des Einwenders südlich des Weges auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2009/23, Gemarkung Weißenburg, möglich (vgl. dazu auch oben unter C. 3.3.4.1.6). Die Stadt Weißenburg i. Bay. als Trägerin der kommunalen Planungshoheit hat insoweit im Übrigen auch keine Bedenken geäußert, dass der hier vorgesehene Lärmschutz in seiner Dimension unzureichend wäre.

Diejenigen Grundstücke des Einwenders, die sich nördlich des Weges auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2009/23, Gemarkung Weißenburg, befinden, liegen allerdings außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Lärmschutzwände. Gleichwohl besteht auch für diese Grundstücke kein weitergehender Handlungsbedarf hinsichtlich des Lärmschutzes im Rahmen dieses Beschlusses. Im Bereich dieser Grundstücke, die auf Höhe des vorgesehenen provisorischen Anschlusses des im Zuge des Vorhabens umgestalteten Teils der B 2 an den heutigen Verlauf der Bundesstraßentrasse liegen, sind die Voraussetzungen einer wesentlichen Änderung i. S. v. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nicht gegeben (siehe die Ausführungen oben unter C. 3.3.4.1.4 c), so dass hier auf der Grundlage der 16. BImSchV keine Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Auch sonst besteht vorhabensbedingt kein Anlass für derartige Schutzmaßnahmen, nachdem infolge des Vorhabens – wie eine auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde durchgeführte ergänzende schalltechnische Berechnung ergeben hat – im Bereich der Grundstücke nördlich des genannten Weges keine Lärmpegelsteigerungen eintreten. Im Prognose-Planfall, also bei Umsetzung des Vorhabens, liegen die Lärmpegel vielmehr ausnahmslos unterhalb der im Prognose-Nullfall, also bei einem Verzicht auf das Vorhaben, vorzufindenden Pegel, d. h. das Vorhaben führt insoweit zu einer gewissen Verbesserung der Situation. Die Pegel sind im Prognose-Planfall um bis zu 4 dB(A) niedriger (siehe dazu oben unter C. 3.3.4.1.7).

b) Der Einwender regt außerdem an, den oberen Teil der vorgesehenen Lärmschutzwände transparent auszubilden, damit für die noch zu bauenden Häuser ein ausreichender Lichteinfall gewährleistet sei.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Anregung nicht. Auf der Basis der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse ist nicht ersichtlich, dass unter Berücksichtigung der hier konkret gegebenen Umstände (vgl. zur Maßgeblichkeit dieser für die Verschattung durch Lärmschutzwände etwa BVerwG, Beschluss vom 17.01.2013 – 7 B 18.12 – juris Rn. 52) die mit den Lärmschutzwänden verbundene Verringerung des Sonnenlichteinfalls im Bereich der Grundstücke des Einwenders die Schwelle des Zumutbaren übersteigt. Die nach dem weiter oben genannten Bebauungsplan auf den Grundstücken des Einwenders unter Berücksichtigung der dort festgesetzten Baugrenzen mögliche Bebauung kommt wenigstens etwa 15 m westlich der Lärmschutzwände zu liegen (vgl. etwa die Unterlagen 5.1 und 7) und hält damit einen nicht ganz unerheblichen Abstand zu diesen; dadurch halten sich die Verschattungswirkungen der Lärmschutzwände hier noch in Grenzen. Die Grundstücke befinden sich zudem innerhalb des Bebauungszusammenhangs der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.; in größeren Ortschaften wie dieser sind mehrstöckige Gebäude in nur vergleichsweise geringem Abstand zur benachbarten Bebauung, die eine ähnliche Verschattung wie die Lärmschutzwände bewirken können, nicht unüblich (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, NVwZ 2005, 803, 808). Darüber hinaus ist eine teilweise Ausbildung von Lärmschutzwänden mit transparenten Wandelementen auch nicht nur in jeder Hinsicht für die Umgebung von Vorteil, da solche Wandelemente im Vergleich schallhärter sind und es deshalb zu unerwünschten Schallreflexionen kommen kann, die an anderer Stelle zu einer Erhöhung der Lärmpegel führen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.09.2022 – 7 A 7.21 – juris Rn. 20).

Unabhängig davon haben sich im Anhörungsverfahren auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es für die Bebauung der Grundstücke des Einwenders schon konkrete und verfestigte Planungen gibt; auch der Einwender selbst hat dies nicht geltend gemacht. Insofern genießt das gegenständliche Vorhaben gegenüber – in Zukunft noch zu konkretisierenden – Bebauungsabsichten für die Grundstücke des Einwenders in zeitlicher Hinsicht Vorrang. Eine Planung für ein Bauvorhaben hat grundsätzlich Rücksicht auf eine andere Planung zu nehmen, die einen zeitlichen Vorsprung hat (BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002, NVwZ 2003, 207, 208). Eine

nachfolgende Bebauung der Grundstücke des Einwenders muss sich hier deshalb nach dem zeitlich vorrangigen Straßenbauvorhaben richten (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2023 – 9 A 5.22 – juris Rn. 32 a. E.) und sich auf dieses einstellen. Den von den Lärmschutzwänden ausgehenden Verschattungswirkungen kann im Übrigen im Rahmen der Bebauung der Grundstücke etwa durch eine geeignete Anordnung der Räume innerhalb der zu bauenden Gebäude begegnet werden (sog. architektonische Selbsthilfe, vgl. dazu etwa BVerwG, Urteil vom 23.09.1999, NVwZ 2000, 1050, 1052).

#### 3.4.2.4 Einwender 4

a) Der Einwender verlangt Angaben zum Kaufpreis für die vorgesehene dauerhafte Inanspruchnahme eines seiner Grundstücke sowie zur Entschädigung für die ebenso geplante vorübergehende Beanspruchung von Grundstücksflächen.

Diesbzgl. Festlegungen sind im Rahmen der Planfeststellung nicht zu treffen. Die Regelung der mit dem vorhabensbedingten unmittelbaren Eingriff in das Grundeigentum verbundenen Entschädigungsfragen ist einem gesondert durchzuführenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren vorbehalten (siehe etwa BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, NVwZ 2004, 1358, 1359). Dies betrifft auch Vermögensnachteile etwa infolge von Pachtverkürzungen (vgl. Art. 11 Abs.1 BayEG).

b) Der Einwender hinterfragt die vorgesehene Beanspruchung von Flächen eines seiner Grundstücke.

Die planfestgestellte dauerhafte Inanspruchnahme des betreffenden Grundstücks des Einwenders ist, wie sich aus den Unterlagen 5.1 und 10.1 ergibt, zur Herstellung bzw. Umgestaltung des Straßenkörpers der B 2 und der Straßenseitenflächen (Bankette, Mulden, Böschungen) sowie der Radwegverbindung zum neu geplanten Wülzburgsteg unverzichtbar. Eine (weitere) Verringerung der geplanten Beanspruchung des Grundstücks ist hier bei Einbeziehung aller maßgeblichen Aspekte nicht möglich.

Die nach den festgestellten Planunterlagen von dem in Bezug genommenen Grundstück des Einwenders vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen werden nach der Darlegung des Vorhabensträgers zur Herstellung der innerhalb des Baustellenbereichs während der Bauphase geplanten bauzeitlichen Umfahrung der B 2 sowie als Arbeitsraum und zur Lagerung von Oberboden u. ä. benötigt. Dies lässt sich anhand einer Zusammenschau der Unterlage 10.1 einerseits und der Unterlagen 5.2 und 5.3 auf der anderen Seite ohne weiteres nachvollziehen. Auf die vorübergehende Beanspruchung der Flächen kann nicht verzichtet; ohne diese Beanspruchung wäre eine zügige und reibungslose Bauabwicklung nicht gewährleistet. Gleiches gilt für eine mögliche (weitere) Verringerung des flächenmäßigen Umfangs der zeitweilig zu beanspruchenden Flächen; auch eine solche würde eine adäquate Bauabwicklung durchgreifend in Frage stellen. Deshalb kann auch der Forderung nicht nachgekommen werden, die vorübergehend beanspruchte Fläche im Stallbereich weiter zu begrenzen. Ebenso kann demnach nicht auf die vorgesehene zeitweilige Beanspruchung eines anderen Grundstücks des Einwenders, das nur in sehr geringem Maß herangezogen werden soll (12 m<sup>2</sup>), verzichtet werden.

Soweit der Einwender in diesem Zusammenhang fordert, die Baumreihe entlang der Gebäude Wülzburger Weg 5a und b sowie einen Apfelbaum und einen einzelnen Baum im Stallbereich zu erhalten, hat der Vorhabensträger zugesagt, diese unabhängig davon, dass sich diese Strukturen innerhalb des geplanten Baufeldbereichs befinden (siehe Unterlage 19.1.2, dort als „Arbeitsstreifen“ bezeichnet), zu erhalten. Dieser Forderung wird damit entsprochen.

c) Der Einwender verweist außerdem darauf, dass das zuerst von ihm in Bezug genommene Grundstück vollständig umzäunt sei und beinahe gänzlich der privaten Pferdehaltung diene. Er fragt nach der Kostentragung für die Entfernung und Entsorgung der Umzäunung für die Bauphase. Der Vorhabensträger hat zugesagt, die insoweit anfallenden Kosten zu übernehmen.

Soweit der Einwender daneben die Kosten für eine Neueinzäunung der verbleibenden Restfläche anspricht, ist darauf hinzuweisen, dass, wie sich aus der Unterlage 10.1 ergibt, der bisher als Pferdekoppel genutzte Bereich zur Vorhabensumsetzung zeitweilig herangezogen wird. Auf Grund des Flächenumfangs, der beansprucht wird, sowie dessen konkreter Lage und Abformung erscheint eine Nutzung der vom Grundstück bauzeitlich verbleibenden Restfläche als Pferdekoppel nicht umsetzbar, so dass auch keine Notwendigkeit für eine Einzäunung insoweit besteht. Die sich aus der fehlenden Möglichkeit einer bauzeitlichen Nutzung von Grundstücksflächen als Pferdekoppel für den Einwender ergebenden wirtschaftlichen Folgen sind auch in dem auf Grund des vorhabensbedingten unmittelbaren Eingriff in das Grundeigentum gesondert durchzuführenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren zu behandeln (siehe dazu oben unter a). Gleiches gilt hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen im Übrigen. Über die vom Einwender ins Spiel gebrachte Gestellung von Ersatzland hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG für die Enteignungsbehörde insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, NJW 1981, 241, und Urteil vom 05.11.1997, UPR 1998, 149). Die Planfeststellungsbehörde darf grundsätzlich davon ausgehen, dass das rein wirtschaftliche Interesse der Enteignungsbetroffenen im Entschädigungsverfahren angemessen berücksichtigt wird. Die Behörde muss ein solches Interesse des Enteignungsbetroffenen nur dann in die planerische Abwägung einstellen, wenn der Betroffene im Einzelnen aufzeigt und belegt, dass sich seine wirtschaftliche Situation auf Grund besonderer Verhältnisse trotz Entschädigung erheblich verschlechtern wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.10.2012, NVwZ 2013, 649 Rn. 75). Dies hat der Einwender nicht getan.

Hinsichtlich der Forderung des Einwenders nach einer Einzäunung nach Fertigstellung des Vorhabens hat der Vorhabensträger zugesagt, die Einzäunung entsprechend dem bestehenden Standard auf seine Kosten wiederherzustellen. Dieser Forderung wird damit hinreichend Rechnung getragen.

d) Soweit der Einwender ferner nach der „Abstandsregelung“ zu Lärmschutzwand und Wirtschaftsweg fragt, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht recht nachvollziehbar, worauf dieses Vorbringen zielt. Entlang der in Bezug genommenen Lärmschutzwand ist, wie sich etwa aus der Unterlage 5.1 ergibt, kein Weg geplant. Möglicherweise nimmt der Einwender damit Bezug auf ein zum neu errichteten Wülzburgsteg führendes Geh- und Radwegeteilstück. Was der Einwender mit „Abstandsregelung“ meint, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht ohne weiteres. Sollte dies auf die Frage zielen, wie nahe die künftige Grundstücksnutzung des Einwenders an die Wand und den Weg heranrücken darf, so darf darauf hingewiesen werden, dass sich infolge der beiden genannten Vorhabensbestandteile keine Einschränkungen für die Nutzung der dem Einwender verbleibenden Grundstücksflächen ergeben.

e) Die vom Einwender geforderte Abschätzung, ob auf Grund der vorhabensbedingten Flächenreduzierung genug Koppelgröße verbleibe, ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde. Für die Zulässigkeit des Vorhabens, über die die Planfeststellungsbehörde (nur) zu entscheiden hat, ist diese Frage nicht von Bedeutung. Sie ist ggf. in einem gesondert durchzuführenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren zu beantworten (vgl. dazu oben unter a). Für die Beantwortung ist

im Übrigen eine wertende Betrachtung erforderlich, die auch nähere Kenntnisse über die konkreten Verhältnisse vor Ort und betriebliche Spezifika erfordert, die der Planfeststellungsbehörde nicht vorliegen.

f) Soweit der Einwender auf Divergenzen hinsichtlich der Darstellung der existierenden Gebäude in den Unterlagen 5.1 und 9.2.1 hinweist, hat der Vorhabensträger bestätigt, dass in den Unterlagen 5.1, 5.2 und 5.3 sowie in der Unterlage 10.1 der Gebäudebestand nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt ist. Er hat zugesagt, nicht in bestehende Gebäude des Einwenders einzugreifen und in den Bauausführungsunterlagen und bei der baulichen Umsetzung der Maßnahme den tatsächlichen Gebäudebestand zu berücksichtigen.

#### 3.4.2.5 Einwender 5

a) Der Einwender befürchtet, dass von seinem Grundstück Flächen vorhabensbedingt dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden. Diese Befürchtung ist unbegründet, wie sich etwa aus den Darstellungen in der Unterlage 10.1 ergibt. Der Vorhabensträger hat auch ausdrücklich bestätigt, dass das Grundstück des Einwenders im Zuge des Vorhabens weder dauerhaft noch vorübergehend beansprucht wird.

b) Der Einwender thematisiert außerdem die künftige Zufahrtssituation zu seinem Grundstück, insbesondere ob aus dem Grundstück auch in Zukunft in die WUG 1 in Richtung Stadtmitte eingebogen und aus Richtung Osten weiterhin nach links auf das Grundstück abgelenkt werden kann.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, dass nach Fertigstellung des Vorhabens durch dieses keine Einschränkungen hinsichtlich der bislang möglichen Ein- und Abbiegebeziehungen am Grundstück des Einwenders entstehen. Lediglich während der Bauarbeiten an der WUG 1 und an der Zufahrt zum Grundstück selbst lassen sich kurzfristige Behinderungen bzw. Einschränkungen nicht vermeiden. Dies ist dem Einwender in der Gesamtschau zuzumuten.

c) Ferner wendet sich der Einwender dagegen, dass schon vor Baubeginn am Ostrand der geplanten bauzeitlichen Umfahrung der B 2 eine Lärmschutzwand errichtet wird, auf der gegenüberliegenden Seite der Umfahrung – im südwestlichen Quadranten der Eichstätter Kreuzung – aber nicht, obwohl dort auch der vorhabensbedingter Baulärm einwirke sowie der Verkehrslärm durch die bauzeitliche Verlegung der WUG 1 zunehme. Er fordert die Errichtung einer solchen Wand während der Bauphase auch im genannten Quadranten.

Die erwähnte Lärmschutzwand am Ostrand der bauzeitlichen Umfahrung dient dem Schutz gegen Verkehrslärm. Die bauzeitliche Umfahrung kommt gegenüber dem heutigen Verlauf der B 2 um bis zu etwa 35 m in südöstliche Richtung versetzt zu liegen und damit entsprechend näher an der Rudolf-Nebel-Straße (siehe dazu oben unter C. 3.3.4.2.1). Am Anwesen des Einwenders kommt es aber nach den durchgeführten Berechnungen in der Zeit, in der der Bundesstraßenverkehr über die bauzeitliche Umfahrung geführt wird, nicht zu einer Steigerung der Verkehrslärmbelastung gegenüber der bestehenden baulichen Situation. Vielmehr verringern sich die Lärmpegel am Anwesen des Einwenders während der Zeit der Nutzung der bauzeitlichen Umfahrung durchweg (siehe Unterlage 17.2, Anhang S. 3 f., dort einerseits die Spalte „Prognosenullfall (P0)“ und die Spalte „Prognose mit Lärmschutz (Straßenbelag und Lärmschutzwand)“ auf der anderen Seite). Auf Grund dessen besteht kein Anlass für Schutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm während der Bauphase am Anwesen des Einwenders (vgl. dazu oben unter C. 3.3.4.2.3).

Unabhängig davon wurde der Vorhabensträger mit der Nebenbestimmung A. 3.2.9 aus Gründen des Baulärmschutzes (siehe dazu die Ausführungen unter C. 3.3.4.3.3) verpflichtet, die in der Tabelle 7 der Unterlage 17.4 in Bezug genommenen Bestandteile der in der Unterlage 5.1 dargestellten Lärmschutzwände so frühzeitig wie möglich im Rahmen der Bauausführung zu errichten. Davon umfasst ist auch ein ca. 110 m langes Teilstück der im südwestlichen (4.) Quadranten der Eichstätter Kreuzung entlang der B 2 geplanten Lärmschutzwand. Eine weitergehende frühzeitige Realisierung der dortig vorgesehenen Lärmschutzwand scheidet an der geplanten Lage des Anschlusses der WUG 1 an die bauzeitliche Umfahrung (siehe Unterlage 5.1 einerseits und Unterlage 5.2 auf der anderen Seite). Durch die frühzeitige Errichtung des erwähnten Teils der Lärmschutzwand kann nach der Darlegung des Vorhabensträgers zumindest an der Südwestseite des Anwesens des Einwenders eine Verkehrslärminderung von bis zu 1 dB(A) erreicht werden. Der auf das Anwesen einströmende Baulärm wird durch die frühzeitig errichtete Wand ebenso in gewissem Maß gemindert. Hinsichtlich der bauzeitlichen Lärmsituation am Anwesen des Einwenders wird im Übrigen auf die Ausführungen unter C. 3.3.4.3.3 und C. 3.3.4.3.4 sowie insbesondere auch die dort in Bezug genommenen Nebenbestimmungen A. 3.2.10 und A. 3.2.11 verwiesen, die – abhängig von den Ergebnissen von vom Vorhabensträger noch anzustellenden detaillierten Baulärmprognosen – eine Kostenerstattung für zeitweiligen Ersatzwohnraum bzw. Geldentschädigungen durch den Vorhabensträger anordnen.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen ist zudem die Frage des Einwenders beantwortet, ob bzw. inwieweit er mit damit rechnen kann, dass der aktive Lärmschutz vor Beginn der Bauarbeiten errichtet wird.

d) Weiterhin thematisiert der Einwender den ihm nach den Planunterlagen zustehenden passiven Schallschutz.

Die in den Planunterlagen vermerkten Ansprüche auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach wurden mit der Nebenbestimmung A. 3.2.1 gegenüber dem Vorhabensträger verbindlich gemacht (siehe speziell zum Anwesen des Einwenders Unterlage 17.1.1, Anhang B, S. 44, und Unterlage 7); dieser ist damit daran gebunden. Im Planfeststellungsverfahren wird über den Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen nur dem Grunde nach entschieden. Über die Höhe der Entschädigung wird nicht entschieden. Können sich die Beteiligten nicht einigen, muss auf das Entschädigungsverfahren verwiesen werden (vgl. § 42 Abs. 3 BImSchG). Die Modalitäten betreffend die Abwicklung der passiven Schallschutzmaßnahmen ergeben sich aus Nrn. 17 ff. der VLärmSchR 97 (siehe dazu oben unter C. 3.3.4.1.6). Im Hinblick darauf wurde dem Vorhabensträger mit der erwähnten Nebenbestimmung aufgegeben, Erstattungsanträge der Anspruchsberechtigten, sofern sie die Erstattung der Aufwendungen für passive Schutzmaßnahmen frühzeitig vor Baubeginn beantragen, so zu bearbeiten, dass die jeweils notwendigen baulichen Schallschutzmaßnahmen noch vor Beginn der Bautätigkeiten durchgeführt werden können. Damit ist dem Anliegen des Einwenders, passiven Schallschutz noch vor Baubeginn zu erhalten, so weit Rechnung getragen, wie es im Rahmen der Planfeststellung möglich ist und der Vorhabensträger Einfluss auf die Umsetzung des passiven Schallschutzes nehmen kann.

Hinsichtlich der Fragen des Einwenders, in welcher Art und Weise der passive Schallschutz gewährt wird, wird im Übrigen auf die Erläuterungen des Vorhabensträgers in seiner Erwiderung zum Vorbringen des Einwenders verwiesen. Diese Erwiderung wurde dem Einwender mit Schreiben vom 24.01.2024 zugesandt.

e) Der Einwender befürchtet daneben, dass sich infolge des Vorhabens Wasser unterirdisch stauen oder aber bisher den Untergrund stabilisierendes Wasser abfließen und so den Boden absinken lassen könnte. Dies könne u. U. zu Gebäudeschäden führen.

Wie unter C. 3.3.7.2.3 bereits dargelegt, erfasst das im Zuge der B 2 geplante Trogbauwerk nach derzeitigem Kenntnisstand den obersten Grundwasserleiter, ohne dem entgegen wirkende Vorkehrungen würde er zum Teil eingestaut. Dies rührt daher, dass die Grundwasserströmung senkrecht auf das Trogbauwerk trifft; hierdurch behindert das Bauwerk an sich den Grundwasserabstrom, so dass sich das Grundwasser oberstromig des Bauwerks aufstaut und unterstromig der Grundwasserstand absinkt. Um dem zu begegnen, sieht die festgestellte Planung vor, das auf das Bauwerk zuströmende Grundwasser mit Hilfe von Grundwasserüberleitungen in Gestalt von beidseitigen Längsdrainageleitungen und Dükern (vgl. dazu etwa Unterlage 1, S. 71 Mitte) um das Trogbauwerk herum zu führen und so die Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse so gering wie möglich zu halten. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach als Fachbehörde hat bestätigt, dass durch die Fassung des Grundwassers am Trogbauwerk, die Unterdükerung und Wiedereinleitung des Wassers hinter dem Trogbauwerk die räumlichen Auswirkungen auf ein Mindestmaß reduziert und dauerhafte/großräumige Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse minimiert werden. Zudem wurde mit der Nebenbestimmung A. 4.5.2 angeordnet, dass die sich dauerhaft einstellenden Grundwasserstände im Gebiet der umliegenden Wohnbebauung lediglich in der Größenordnung des bisher festgestellten Schwankungsbereichs liegen dürfen (bezogen auf jeweilige Hochwasserstandsereignisse). Deshalb ist nach dem gegebenen Kenntnisstand nicht zu befürchten, dass es in der Umgebung des Trogbauwerks zu Gebäudeschäden infolge von anlagebedingten Grundwasserstandsveränderungen kommt, auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt insoweit eine gewisse Restunsicherheit verbleibt. Auf Grund dieser wurde dem Vorhabensträger mit der Nebenbestimmung A. 4.5.4 aufgegeben, vor Baubeginn Beweissicherungsmaßnahmen im Abstand von beidseits bis zu 100 m zum Trogbauwerk an den dortigen Gebäuden vorzunehmen, um mögliche Auswirkungen auf die dortige Bebauung zu dokumentieren. Der Vorhabensträger hat unabhängig davon bzgl. des Anwesens des Einwenders explizit eine vollständige Beweissicherung am Gebäude sowie der Einfriedungen zugesagt. Die Beweissicherung wird nach der Zusage des Vorhabensträgers von einem unabhängigen Gutachter durchgeführt werden, die Kosten hierfür trägt der Vorhabensträger. Sollten im Rahmen der Beweissicherung Schäden festgestellt werden, hat der Vorhabensträger zugesagt, nachweislich durch das Vorhaben entstandene Schäden nach Abschluss der Baumaßnahme zu regulieren, die Kosten der Schadensbeseitigung werden vom Vorhabenträger übernommen.

Wie außerdem unter C. 3.3.7.2.4 schon ausgeführt, können die Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens – insbesondere bei der Errichtung des Trogbauwerks, aber auch bei der Herstellung weiterer in den Untergrund ragender Vorhabensteile – nicht ohne eine zeitweilige Bauwasserhaltung durchgeführt werden. D. h. zur Trockenhaltung der betreffenden Baugrubenbereiche ist es erforderlich, dort jeweils das Grundwasser zeitweilig abzusenken und abzuleiten. Um die hierdurch entstehenden Auswirkungen möglichst gering zu halten, sind wasserdichte Verbauwände um die Baugrubenbereiche herum vorgesehen (Unterlage 18.1, S. 51 oben). Die durch die Grundwasserabsenkungen zu erwartende Absenkkurve wird nach derzeitigem Kenntnisstand einen Bereich erfassen, der sich bis etwa 50 m beidseitig der B 2 erstreckt (a. a. O.), d. h. die Absenkung wird in diesem Bereich zeitweilige Veränderungen gegenüber dem aktuellen Grundwasserstand nach sich ziehen. Die Auswirkungen auf Gebäude, die sich innerhalb dieses Bereichs befinden, sind nach heutigem Kenntnisstand allerdings gering, da die existierenden Gebäude bereits in gut tragfähigen quartären Schichten gegründet wurden. Dadurch lassen Änderun-

gen des Spannungszustandes auf Grund der Grundwasserabsenkungen nur allenfalls relativ geringe Setzungen erwarten. Mögliche Schäden am Anwesen des Einwenders infolge der baubedingten Grundwasserabsenkung werden auch durch die bereits erwähnte Beweissicherung dokumentiert. Insoweit gilt zudem ebenso, dass nachweislich durch das Vorhaben entstandene Schäden nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Vorhabensträger reguliert werden.

f) Darüber hinaus befürchtet der Einwender Schäden an seinem Anwesen durch baubedingte Erschütterungen. Er hält eine Beweissicherung durch einen unabhängigen Gutachter für geboten.

Mit der bereits unter e) erwähnten Beweissicherung vor Baubeginn, die sich nach ausdrücklicher Zusage des Vorhabensträgers auf das Gebäude sowie die Einfriedungen auf dem Grundstück des Einwenders erstreckt, werden gleichzeitig auch mögliche Schäden dokumentiert, die durch aus dem Baubetrieb zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens herrührende Erschütterungsimmissionen entstehen. Die Beweissicherung wird nach der Zusage des Vorhabensträgers – wie bereits ausgeführt – von einem unabhängigen Gutachter durchgeführt, die Kosten hierfür trägt der Vorhabensträger.

#### 3.4.2.6 Einwender 6

a) Der Einwender befürchtet vorhabensbedingte Schäden an seinem Anwesen. Zum einen werde bei dem Bauvorhaben der Grundwasserspiegel abgesenkt, wodurch sich Setzungsrisse am seinem Wohngebäude und/oder seiner Garage bilden könnten. Zudem befürchte er auch nach Fertigstellung des Projekts eine Änderung der Grundwasserverhältnisse. Darüber hinaus befürchtet der Einwender Gebäudeschäden durch baubedingte Erschütterungen. Er beantragt, vor Baubeginn eine Beweissicherung im Innern und Äußern seines Hauses und seiner Garage durch einen unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Vorhabensträgers durchzuführen.

Wie unter C. 3.3.7.2.3 bereits dargelegt, erfasst das im Zuge der B 2 geplante Trogbauwerk nach derzeitigem Kenntnisstand den obersten Grundwasserleiter, ohne dem entgegen wirkende Vorkehrungen würde er zum Teil eingestaut. Dies rührt daher, dass die Grundwasserströmung senkrecht auf das Trogbauwerk trifft; hierdurch behindert das Bauwerk an sich den Grundwasserabstrom, so dass sich das Grundwasser oberstromig des Bauwerks aufstaut und unterstromig der Grundwasserstand absinkt. Um dem zu begegnen, sieht die festgestellte Planung vor, das auf das Bauwerk zuströmende Grundwasser mit Hilfe von Grundwasserüberleitungen in Gestalt von beidseitigen Längsdrainageleitungen und Dükern (vgl. dazu etwa Unterlage 1, S. 71 Mitte) um das Trogbauwerk herum zu führen und so die Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse so gering wie möglich zu halten. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach als Fachbehörde hat bestätigt, dass durch die Fassung des Grundwassers am Trogbauwerk, die Unterdükerung und Wiedereinleitung des Wassers hinter dem Trogbauwerk die räumlichen Auswirkungen auf ein Mindestmaß reduziert und dauerhafte/großräumige Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse minimiert werden. Zudem wurde mit der Nebenbestimmung A. 4.5.2 angeordnet, dass die sich dauerhaft einstellenden Grundwasserstände im Gebiet der umliegenden Wohnbebauung lediglich in der Größenordnung des bisher festgestellten Schwankungsbereichs liegen dürfen (bezogen auf jeweilige Hochwasserstandereignisse). Deshalb ist nach dem gegebenen Kenntnisstand nicht zu befürchten, dass es in der Umgebung des Trogbauwerks zu Gebäudeschäden infolge von anlagebedingten Grundwasserstandsveränderungen kommt, auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt insoweit eine gewisse Restunsicherheit verbleibt. Auf Grund dieser wurde dem Vorhabensträger mit der Nebenbestimmung A. 4.5.4 aufgegeben,

vor Baubeginn Beweissicherungsmaßnahmen im Abstand von beidseits bis zu 100 m zum Trogbauwerk an den dortigen Gebäuden vorzunehmen, um mögliche Auswirkungen auf die dortige Bebauung zu dokumentieren. Der Vorhabensträger hat unabhängig davon bzgl. des Anwesens des Einwenders auch explizit eine Beweissicherung zugesagt. Die Beweissicherung wird nach der Zusage des Vorhabensträgers von einem unabhängigen Gutachter durchgeführt werden, die Kosten hierfür trägt der Vorhabensträger. Sollten im Rahmen der Beweissicherung Schäden festgestellt werden, hat der Vorhabensträger zugesagt, nachweislich durch das Vorhaben entstandene Schäden nach Abschluss der Baumaßnahme zu regulieren, die Kosten der Schadensbeseitigung werden vom Vorhabenträger übernommen.

Wie außerdem unter C. 3.3.7.2.4 schon ausgeführt, können die Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens – insbesondere bei der Errichtung des Trogbauwerks, aber auch bei der Herstellung weiterer in den Untergrund ragender Vorhabensteile – nicht ohne eine zeitweilige Bauwasserhaltung durchgeführt werden. D. h. zur Trockenhaltung der betreffenden Baugrubenbereiche ist es erforderlich, dort jeweils das Grundwasser zeitweilig abzusenken und abzuleiten. Um die hierdurch entstehenden Auswirkungen möglichst gering zu halten, sind wasserdichte Verbauwände um die Baugrubenbereiche herum vorgesehen (Unterlage 18.1, S. 51 oben). Die durch die Grundwasserabsenkungen zu erwartende Absenkkurve wird nach derzeitigem Kenntnisstand einen Bereich erfassen, der sich bis etwa 50 m beidseitig der B 2 erstreckt (a. a. O.), d. h. die Absenkung wird in diesem Bereich zeitweilige Veränderungen gegenüber dem aktuellen Grundwasserstand nach sich ziehen. Die Auswirkungen auf Gebäude, die sich innerhalb dieses Bereichs befinden, sind nach heutigem Kenntnisstand allerdings gering, da die existierenden Gebäude bereits in gut tragfähigen quartären Schichten gegründet wurden. Dadurch lassen Änderungen des Spannungszustandes auf Grund der Grundwasserabsenkungen nur allenfalls relativ geringe Setzungen erwarten. Mögliche Schäden am Anwesen des Einwenders infolge der baubedingten Grundwasserabsenkung werden auch durch die bereits erwähnte Beweissicherung dokumentiert. Insoweit gilt zudem ebenso, dass nachweislich durch das Vorhaben entstandene Schäden nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Vorhabensträger reguliert werden.

Durch die erwähnte Beweissicherung vor Baubeginn werden gleichzeitig auch mögliche Schäden dokumentiert, die durch aus dem Baubetrieb zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens herrührende Erschütterungsimmissionen entstehen.

b) Der Einwender verweist daneben auf die bei der Vorhabensumsetzung entstehenden Beeinträchtigungen durch Baulärm. Er sei gesundheitlich beeinträchtigt und benötige daher öfters auch tagsüber Pausen in seinen Schlafbereichen. Der Einwender beantragt passive Schallschutzmaßnahmen für sein Haus auf Kosten des Vorhabensträgers.

Wie sich den Ergebnistabellen 1.1 und 1.2 im Anhang der Unterlage 17.4 entnehmen lässt, sind am Anwesen des Einwenders nach derzeitigem Stand (vgl. dazu die Ausführungen unter C. 3.3.4.3.2) während der Erdarbeiten im Bereich des geplanten Trogbauwerks, der Gründung der Bohrpfähle für die Lärmschutzwand im 4. Quadranten der Eichstätter Kreuzung und des Abbruchs des südlich der Eichstätter Kreuzung liegenden Unterführungsbauwerks Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm von maximal 2 dB(A) zu erwarten. Allerdings liegen die für das Anwesen des Einwenders errechneten Baulärmpegel in jeder dieser Bauphasen höchstens auf Höhe der Vorbelastung durch den Straßenlärm der B 2, überschreiten diese Schwelle aber – jedenfalls unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen A. 3.2.6 und A. 3.2.9 – nicht (siehe dazu oben unter C. 3.3.4.3.3 b), f) ee) und i). Diese Lärmvorbelastung bildet vorliegend die von den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm abweichende Zumutbarkeitsschwelle für Baulärmimmissionen (siehe dazu oben unter C. 3.3.4.3.1). Der Einwender hat damit

nach jetzigem Kenntnisstand keine unzumutbar hohen Baulärmimmissionen zu gewärtigen, die gegenläufige Schutzmaßnahmen erforderlich machen würden. Daran ändert auch der Hinweis des Einwenders auf seine gesundheitliche Situation nichts. Individuelle Befindlichkeiten und Empfindlichkeiten eines Betroffenen sind nach dem differenziert-objektiven Maßstab des Immissionsschutzrechts, das sich am durchschnittlich empfindlichen Menschen einschließlich der Angehörigen überdurchschnittlich empfindlicher Gruppen orientiert, unbeachtlich. Vielmehr kommt es maßgeblich alleine auf die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Nutzung am jeweiligen Immissionsort an (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.12.2010, NVwZ 2011, 676 Rn. 27 m. w. N.). Sollten die mit der Nebenbestimmung unter A. 3.2.10 dem Vorhabensträger aufgegebenen detaillierten Baulärmprognosen gleichwohl eine zeitweilige Überschreitung der Schwelle der Lärmvorbelastung durch Baulärmimmissionen am Anwesen des Einwenders ergeben, so stehen (auch) dem Einwender die dort ausgesprochenen Ansprüche auf Geldentschädigung zu. Die Forderung nach passiven Schallschutzmaßnahmen für das Anwesen des Einwenders für Lärmeinwirkungen während der Bauzeit ist aber in jedem Fall abzulehnen. Nach jetzigem Stand sind – wie dargelegt – keine unzumutbaren Baulärmimmissionen am Anwesen des Einwenders zu erwarten. Aber auch wenn die erwähnten detaillierten Baulärmprognosen temporär Baulärmeinwirkungen oberhalb der Zumutbarkeitsschwelle am Anwesen des Einwenders aufzeigen sollten, besteht kein Anlass, dem Einwender – neben den erwähnten Geldentschädigungen – insoweit einen Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen zuzusprechen. Derartige dauerhaft wirkende Schutzvorkehrungen gegen bloß vorübergehende Beeinträchtigungen können nur unter engen Voraussetzungen beansprucht werden, etwa bei intensiven oder langanhaltenden Einwirkungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.09.2016, NJOZ 2017, 1199 Rn. 105). Diese Voraussetzungen liegen in Bezug auf das Anwesen des Einwenders aber nicht vor. Das mögliche Ausmaß der Baulärmimmissionen am Anwesen des Einwenders verbleibt auch dann, wenn man eine gewisse Unsicherheit bzgl. der tatsächlich eintretenden Lärmbelastung mit berücksichtigt, im Hinblick auf die in den Ergebnistabellen 1.1 und 1.2 im Anhang der Unterlage 17.4 dokumentierten Berechnungsergebnisse hinreichend sicher noch einiges unterhalb der in der Rechtsprechung anerkannten Schwellenwerte, ab deren Erreichen eine Gesundheitsgefährdung bzw. ein Eingriff in die Substanz des Eigentums angenommen wird (vgl. zu diesen Schwellenwerten oben unter C. 3.3.4.3.1). Darüber hinaus werden diejenigen Bauphasen, die zu den höchsten Baulärmpegeln am Anwesen des Einwenders führen werden, lediglich einige Wochen lang andauern (vgl. dazu nochmals oben unter C. 3.3.4.3.3 b), f) ee) und i).

c) Der Einwender beantragt außerdem Geldentschädigung, da er auf Grund der Baulärmbelastung seinen Balkon und die Terrasse tagsüber nicht oder nur eingeschränkt nutzen könne.

Wie unter b) bereits dargelegt, wird das Anwesen des Einwenders nach jetzigem Kenntnisstand keinen unzumutbar hohen Lärmimmissionen während der Bauphase ausgesetzt, die gegenläufige Schutzmaßnahmen erforderlich machen würden. Insoweit besteht auch keine Grundlage dafür, dem Einwender die geforderte Geldentschädigung zuzuerkennen. Sollten die mit der Nebenbestimmung unter A. 3.2.10 dem Vorhabensträger aufgegebenen detaillierten Baulärmprognosen gleichwohl eine zeitweilige Überschreitung der Schwelle der Lärmvorbelastung durch Baulärmimmissionen (auch) im Außenwohnbereich des Einwenders ergeben, so stehen dem Einwender auch insoweit die dort ausgesprochenen Ansprüche auf Geldentschädigung zu, die auch Beeinträchtigungen von Außenwohnbereichen erfassen.

### 3.4.2.7 Einwender 7

a) Der Einwender hält die für die Behandlung von Straßenoberflächenwasser nördlich der B 2 geplante Beckenanlage für viel zu groß; das bereits existierende Regenrückhaltebecken sei noch nie voll gewesen.

Diese Auffassung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Notwendigkeit der erwähnten Beckenanlage ergibt sich aus den Ausführungen oben unter C. 3.3.7.2.1 bc). Dazu, dass die einzelnen Anlagenteile auch in der jeweils vorgesehenen Dimension geboten sind, wird auf die diesbzgl. Ausführungen unter C. 3.3.7.2.1 bc) und bd) verwiesen. Dies wird auch nicht durch den Hinweis des Einwenders darauf, dass das derzeit existierende Regenrückhaltebecken noch nie vollständig gefüllt gewesen sein soll, in Frage gestellt. Das an die neue Beckenanlage angeschlossene Einzugsgebiet ist gegenüber dem Einzugsgebiet des existierenden Beckens deutlich größer; ihr wird u. a. zukünftig auch das im Bereich des geplanten Trogbauwerks anfallende Oberflächenwasser zugeführt (siehe etwa Unterlage 1, S. 93 Mitte, 95 unten i. V. m. Unterlage 8). Dem vorhandenen Becken kann wegen der vor Ort gegebenen Höhenverhältnisse dagegen nur das Oberflächenwasser aus Richtung Römerbrunnenweg zugeführt werden.

b) Der Einwender hinterfragt zudem, warum der zwischen Römerbrunnenweg und der neuen Beckenanlage vorgesehene Wartungsweg mit 3,5 m breiter geplant sei als Wirtschaftswege in der Umgebung.

Diesbzgl. wird auf die Ausführungen oben unter C. 3.3.3.2.5 verwiesen. Dort wird dargelegt, warum die Ausbildung des Wartungswegs mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m sowie zwei 0,5 m breiten Banketten (Unterlage 1, S. 58 oben; lfd. Nr. 3.6 der Unterlage 11) sachangemessen ist und nicht zu einer ungerechtfertigten Überdimensionierung des Weges führt.

c) Der Einwender meint daneben, eine Erschließung der neu geplanten Beckenanlage sei über die Wendepflanzung am Volkammersbach wesentlich kostengünstiger und kürzer möglich.

Dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Eine ausreichende wegemäßige Erschließung der neu geplanten Beckenanlage ist über den Wendehammer in der Straße „Am Volkammersbach“ und einen an diesen anschließenden, in Süden verlaufenden Weg nicht gewährleistet. Angesichts des weiter oben unter C. 3.3.3.2.5 beschriebenen notwendigen Fahrbahnbreite für Fahrzeuge des Straßenbetriebes ist dieser Weg zu schmal für Betriebsdienstfahrzeuge. Insbesondere das Grundstück Fl.-Nr. 2398/2, Gemarkung Weißenburg, auf dem ein Teil des Weges verläuft, ist nur etwa 4 m breit; hierauf hat auf der Vorhabensträger in seiner Erwiderung auf das Vorbringen des Einwenders bereits hingewiesen. Hinzu kommt außerdem, dass, wie sich u. a. aus vom Vorhabensträger vorgelegten Lichtbildern ergibt, im westlichen Randbereich dieses Grundstücks auch ein offener Graben verläuft, der die für Fahrzeuge nutzbare Breite nochmals verringert. Wollte man den Weg so verbreitern, dass er als Zufahrt zur neuen Beckenanlage genutzt werden kann, so müsste in gewissem Umfang in angrenzende Grundstücke eingegriffen werden (u. a. auch für die Verlegung des Grabens). Dabei müssten u. a. Gehölzstrukturen von höherer naturschutzfachlicher Wertigkeit samt zweier alter Biotopbäume beseitigt werden (siehe Unterlage 19.1.2; vgl. auch Unterlage 19.2, S. 3 f.), wo sich auch ein Brutrevier des Grünspechts befindet (siehe nochmals Unterlage 19.1.2 sowie Unterlage 19.2, S. 23 oben), damit eine ausreichende Durchfahrtsbreite hergestellt werden könnte. Unter Einbeziehung aller maßgeblichen Gesichtspunkte hält die Planfeststellungsbehörde den damit verbundenen gravierenden (weiteren) Eingriff in Belange des Naturschutzes, der bzgl. des Grünspechts womöglich auch den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllen

würde, nicht für gerechtfertigt. Dabei kann auch nicht außer Betracht bleiben, dass der geplante Wartungsweg, da er nach der festgestellten Planung im Wesentlichen entlang des am Westrand der B 2 vorgesehenen Lärmschutzwalls verläuft und damit – unter Berücksichtigung des Lärmschutzwalls – im Randbereich der dem Einwender verbleibenden Grundstücksfläche zu liegen kommt, zwar die Fläche des Grundstücks des Einwenders verkleinert, eine wirtschaftliche Nutzung des dem Einwender verbleibenden Grundstücksteils mit Blick auf dessen Größe und Abformung aber auch in Zukunft möglich bleibt. Der mit dem Wartungsweg verbundene Eingriff in das Grundeigentum des Einwenders erweist sich unter Einbeziehung aller Aspekte hier nicht als unverhältnismäßig.

d) Der Einwender erblickt einen Widerspruch darin, dass in der Nr. 5.2.2 der Unterlage 1 die Bäume am Römmerbrunnenweg als weniger wertvoll und mittelalt beschrieben würden, in der Nr. 5.2.3 sei dagegen von einer landschaftsprägenden Baumhecke mit alten Linden und Sträuchern im Unterwuchs die Rede, das Biotop Nr. 6931-0092-040 werde danach in zwei Teile zerschnitten.

Zwischen diesen zwei zitierten Textpassagen besteht kein inhaltlicher Widerspruch. Der Einwender gibt hier die beiden in Bezug genommenen Passagen zum Teil nur verkürzt wieder. In den Ausführungen unter Nr. 5.2.2 der Unterlage 1 wird zum einen dargelegt, dass in einer Teilfläche der Biotopfläche Nr. 6931-0092-040 mehrere sehr erhaltenswerte, eingewachsene Biotopbäume zu finden sind und durch das Vorhaben der Gehölzstreifen in zwei Teile zerschnitten wird. Dies stimmt mit den vom Einwender angeführten Ausführungen unter Nr. 5.3.2 der Unterlage 1 inhaltlich überein. Erst im Anschluss findet sich unter Nr. 5.2.2 der Unterlage 1 außerdem die auch vom Einwender wiederholte Aussage, dass die andere Teilfläche des Biotops zwischen Rad-/Fußweg und Römerbrunnenweg als weniger wertvoll (Bäume mittelalt) eingestuft wird (Unterlage 1, S. 102 Mitte). Im Übrigen darf zu Klarstellung darauf hingewiesen werden, dass das erwähnte Biotop aus insgesamt sechs Teilflächen besteht, von denen vier Teilflächen südlich der B 2 und zwei Teilflächen nördlich dieser liegen (siehe dazu Unterlage 9.2.1).

c) Der Einwender verweist weiterhin darauf, dass unter Nr. 6.4 der Unterlage 1 die Rede von drei Linden sei, von denen zwei für Fledermäuse von Bedeutung seien. Aus keiner Unterlage sei ersichtlich, welche Bäume insoweit betroffen seien.

Welche Bäume im Einzelnen infolge des Vorhabens zu beseitigen sind, ergibt sich aus der Unterlage 9.2.1. Die zu rodenden Einzelbäume sind dort entsprechend der Legende der Unterlage jeweils als schwarzer Kreis dargestellt, welcher mit einem schwarzen „x“ ausgekreuzt ist. Welche Bäume im Vorhabensbereich sog. Biotopbäume darstellen, ergibt sich aus der Unterlage 19.1.2. Die Biotopbäume sind nach der Legende der Unterlage als grüne Ringe dargestellt, die außen eine dünne rote Begrenzungslinie und innen einen runden roten Kern aufweisen. Aus einer Zusammenschau dieser beiden Unterlagen ergibt sich ohne weiteres, welche der im Bereich des Römerbrunnenwegs zu fällenden Bäume Biotopbäume darstellen.

d) Der Einwender merkt an, es sei sinnvoll, die gesamte Strecke der Umgehungsstraße der B 2 mit „Flüsterasphalt“ auszustatten, zumal drei Wohngebiete (Hagenbuch, Wülzburghang und Ludwigshöhe) durch die Umgehungsstraße vom Stadtkern abgetrennt seien. Dadurch sei eine deutliche Lärminderung möglich.

Mit „Flüsterasphalt“ meint der Einwender wohl eine offenporige Asphaltdeckschicht, wie sie etwa in der Unterlage 17.1.1, S. 13 Mitte, erwähnt wird. Warum dem Einbau einer offenporigen Asphaltdeckschicht im Vorhabensbereich nicht näherzutreten ist, ergibt sich aus den betreffenden Ausführungen unter C. 3.3.4.1.5, auf die verwiesen wird. Dafür, die B 2 sowohl innerhalb des Vorhabensbereichs als auch darüber hinaus im Raum Weißenburg mit einer offenporigen Asphaltdeckschicht zu versehen,

um die technisch notwendige Mindesteinbaulänge des Asphalts zu gewährleisten, besteht kein Anlass. Das Vorhaben führt jedenfalls außerhalb des von der festgestellten Planung umfassten Abschnitts der B 2 zu keiner Veränderung der auch ohne seine Verwirklichung gegebenen Lärmsituation, nachdem es insbesondere keine Verkehrszunahme auf der B 2 bewirkt (siehe dazu etwa oben unter C. 3.3.12.6). Für die dortige Lärmsituation ist das gegenständliche Vorhaben damit nicht ursächlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.12.2005, NVwZ 2006, 603 Rn. 21 a. E.). In diesem Fall besteht für die Planfeststellungsbehörde kein Handlungsbedarf (a. a. O.). Im Übrigen sind offenporige Asphaltdeckschichten im Allgemeinen etwa mit Nachteilen beim Winterdienst sowie einer deutlich kürzeren Lebensdauer im Vergleich zu dichten Asphaltdeckschichten verbunden, was offenporige Deckschichten auch deutlich teurer im Unterhalt macht. Hinsichtlich näherer diesbzgl. Einzelheiten wird der Vollständigkeit halber auf die Erwidernung des Vorhabensträgers zum Vorbringen des Einwenders verwiesen, die dem Einwender mit Schreiben vom 24.01.2024 zugesandt wurde.

e) Soweit der Einwender fragt, welche Teilflächen seines Grundstücks im Umfang von insgesamt 333 m<sup>2</sup> vorübergehend für das Vorhaben beansprucht würden, ist er auf die Darstellungen in der Unterlage 10.1 zu verweisen. Dort sind die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen hellgrün hinterlegt. Von einer entsprechenden Inanspruchnahme betroffen ist (auch) eine dreieckige Grundstücksteilfläche zwischen dem neu geplanten Lärmschutzwall und dem Wartungsweg der neuen Beckenanlage, wie der Einwender richtig sieht. Soweit der Einwender die zukünftige Nutzbarkeit dieser Grundstücksteilfläche bezweifelt, mag dies zutreffen. Bei nur teilweiser (dauerhafter) Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist das der Planfeststellung nachfolgende Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs; mithin ist über die in entschädigungsrechtlicher Hinsicht insoweit zu ziehenden Folgerungen nicht im Rahmen der Planfeststellung zu entscheiden. Im Entschädigungsverfahren kann der Betroffene vom Vorhabensträger die Übernahme des Restgrundstücks insoweit verlangen, als dieses nicht mehr in angemessenem Umfang in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art genutzt werden kann (vgl. Art. 6 Abs. 3 BayEG). Der Vorhabensträger hat abgesehen davon auch bereits seine Bereitschaft bekundet, die angesprochene Grundstücksteilfläche mit zu erwerben.

Es darf im Übrigen grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das rein wirtschaftliche Interesse der Enteignungsbetroffenen im Entschädigungsverfahren angemessen berücksichtigt wird (BVerwG, Urteil vom 10.10.2012, NVwZ 2013, 649 Rn. 75). Ein entsprechendes Interesse des Enteignungsbetroffenen ist nur dann in die planerische Abwägung einzustellen, wenn der Betroffene im Einzelnen aufzeigt und belegt, dass sich seine wirtschaftliche Situation auf Grund besonderer Verhältnisse trotz Entschädigung erheblich verschlechtern wird. Der Einwender hat diesbzgl. nichts vorgebracht.

f) Soweit der Einwender noch darauf verweist, dass die zuvor angesprochene Grundstücksteilfläche im Bebauungsplan (wohl gemeint: Flächennutzungsplan) als „Ersatzflächen für die Schulen“ ausgewiesen sei, ist der Einwender darauf hinzuweisen, dass der Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. zwischenzeitlich in seiner Sitzung am 29.02.2024 auf der Grundlage eines Deckblattvorentwurfs vom 08.02.2024 beschlossen hat, den städtischen Flächennutzungsplan im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 2389, 2391, 2391/11, 2391/13, 2392, 2393, 2395, 2395/1,

2395/2, 2395/9, 2398, 2399/1 und 2400 sowie im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 798/1, 2391/3, 2394/1 und 2398/2, Gemarkung Weißenburg, so zu ändern, dass die dortige Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bildungsstätten“ und von öffentlichen Grünflächen gestrichen und durch die Darstellung von Wohnbauflächen ersetzt wird. Gleichzeitig wurde beschlossen, auch die nunmehr festgestellte Planung im Bereich „Ertzwiesen“, namentlich die geplante Beckenanlage samt Zuwegung und den Lärmschutzwall, unter Streichung der dortigen aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans nachrichtlich zu vermerken. Dem ging eine einvernehmliche Abstimmung zwischen Vorhabensträger und Stadt über die Änderung des städtischen Planungskonzepts für den betreffenden Stadtbereich voraus. Der Beschluss des Stadtrates, mit gleichzeitig auch die Verwaltung mit der Ausarbeitung von Planunterlagen und der Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beauftragt wurde, stellt der Sache nach einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans (vgl. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB) dar. Damit steht das Anpassungsgebot des § 7 Satz 1 BauGB dem Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen (siehe dazu näher oben unter C. 3.3.11 I).

Die vom Einwender in diesem Zusammenhang noch thematisierte Frage der Entschädigung für den vorhabensbedingten dauerhaften Grundverlust, ist – wie sich etwa aus den Ausführungen unter C. 3.5.1.1 ergibt – dem der Planfeststellung nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

### **3.5 Gesamtergebnis der Abwägung**

Abschließend und zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das gegenständliche Vorhaben auch unter Berücksichtigung seiner teilweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum und sonstige Belange mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des höhenfreien Umbaus der Eichstätter Kreuzung in Weißenburg i. Bay. in ihrer Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl dringend geboten. Die Belange, die für das Bauvorhaben sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere auch wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie insbesondere auch die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten und bewerteten Umweltauswirkungen. Diese konnten durch die konkrete Ausgestaltung der festgestellten Planung, verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger mit diesem Beschluss auferlegt wurden, sowie durch Zusagen des Vorhabensträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dessen die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist auch keine Alternative ersichtlich, die sich gegenüber der plangegenständlichen Variante als vorzugswürdig darstellen würde. Der Plan für das Vorhaben ist in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der möglichen Ausbauvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

#### 4. **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die unter A. 5 verfügte Einziehung und Widmung von öffentlichen Straßen beruht auf § 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen. Die Entscheidung über die Widmung und Einziehung kann danach – wie vorliegend geschehen – auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Das nach § 2 Abs. 6 Satz 5 FStrG für die Widmung von Bundesfernstraßen notwendige Einverständnis des Fernstraßen-Bundesamtes liegt vor.

#### 5. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bzgl. der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

#### D. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,  
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen. Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss unmittelbar zugestellt wird; für diese ist der Tag der individuellen Zustellung des Beschlusses maßgeblich.

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

#### **E. Hinweis zur sofortigen Vollziehung**

Die Anfechtungsklage Dritter gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat, da er die Zulassung eines Vorhabens betreffend einen Bundesverkehrsweg zum Gegenstand hat, keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem zuvor genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

#### **F. Hinweise zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes bei der Stadt Weißenburg i. Bay. zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans werden daneben im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Ab Beginn der Auslegung der genannten Unterlagen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss im Volltext auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ abzurufen. Während des Auslegungszeitraums kann zusätzlich eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen auf der erwähnten Internetseite der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden.

V e i t  
Regierungsamtsrat